# Leitfaden
zur
# Verwaltungspflege
## in Bayern.

Zweites Buch:

## Die Behörden

von

Dr. Mais.

(Enthält u. A. eine Hinweisung auf sämmtliche Kompetenzkonflikts-Erkenntnisse von 1850—1866.)

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1867.

# Leitfaden

zur

# Verwaltungspflege

## in Bayern.

In drei Büchern.

Zweites Buch:

## Die Behörden

von

Dr. Mais.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1867.

# Die Behörden

in der

# Verwaltungspflege,

## Gliederung, Bestellung und Zuständigkeit derselben

von

Dr. Mais.

(Enthält eine Hinweisung auf sämmtliche Kompetenzkonfliktserkenntnisse von 1850—1866.)

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1867.

# Vorrede.

Der Leitfaden zur Verwaltungspflege soll die Grundsätze derselben in folgerichtiger Ordnung darstellen. Diese Grundsätze sind mehr dauernder Natur, während die gesetzlichen Bestimmungen selbst, wenn auch blose Ausflüsse aus jenen Grundsätzen, fortwährend wechseln. Indessen von Zeit zu Zeit, wenn sich im Volksbewußtsein ein Umschwung der Rechtsanschauungen vollzieht, kommen die Grundsätze selbst in Fluß. Die veralteten Grundsätze und alle darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen müssen weichen, und an ihre Stelle treten neue, die dem nunmehrigen Volksbewußtsein entsprechen. Eine solche Umgestaltung hat sich hinsichtlich der Verhältnisse der Gemeindegenossenschaft, der Heimat und des Wohnsitzes, der Armenpflege, der Verehelichung, des Gewerbsbetriebes, der Wehr schon seit mehren Jahren angekündigt, und ist seit dem Läuterungskriege i. J. 1866 zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden.

Dieser Umstand mag erklären, warum von dem Leitfaden der allgemeine Theil des dritten Buches bereits im Herbste 1865 vollendet war und mit Beginn des Jahres 1866 ausgegeben wurde, und das zweite Buch zum Theil bereits zu Anfang 1866 zum anderen Theil im Herbste 1866 vollendet war, und zu Anfang 1867 ausgegeben wurde, während noch das ganze erste Buch und der besondere Theil des dritten Buches der Ausgabe harrt. Es wurden eben diejenigen Bestandtheile zuerst in Angriff genommen, bei welchen keine oder doch nur solche Aenderungen zu erwarten stunden, die am Schlusse des Werkes beim Sachregister oder in einem besonderen Anhange leicht nachgetragen werden können.

**Uebrigens wird die Ausgabe der noch fehlenden Bestandtheile, sobald die erwarteten Gesetze erschienen sind, unverzüglich erfolgen.**

**Der Verf.**

# Inhalt.

Seite.

## Einleitung: Von den Behörden überhaupt.



## Die Behörden der Verwaltungspflege.

### Erster Abschnitt. Gliederung.

#### Erstes Hauptstück. Verhältnis zur Volksvertretung.



#### Zweites Hauptstück. Arten.



#### Drittes Hauptstück. Amtssprengel.

## Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| Bl. f. adm. Pr. | = | Blätter für administrative Praxis. |
| Döll. | = | Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung. |
| E. | = | Erkenntnis. |
| Ges.Bl. | = | Gesetzblatt. |
| Krsbl. | = | Kreisamtsblatt. |
| M.Bl. | = | Ministerialblatt. |
| M.V. | = | Ministerial-Vorschrift. |
| Rgsbl. | = | Regierungsblatt. |
| Strß. | = | Strauß'sche Fortsetzung der Döll. Verord.Sammlung. |
| V. | = | Verordnung. |
| Verf.Beil. | = | Beilage zur Verfassungs-Urkunde. |
| V.U. | = | Verfassungs-Urkunde. |
| V.V. | = | Vollzugs-Vorschriften. |

# Einleitung.

## Von den Behörden überhaupt.

### § 1.

### Begriff.

Das beste Recht und Gesetz frommt zu Nichts, wenn es nicht gehörig vollzogen wird.

Insoweit dies nicht von den betheiligten Einzelnen selbst geschieht: muß anderweit Fürsorge für den Vollzug getroffen sein. Diese Fürsorge obliegt der Gesammtheit[1]). Die staatliche Genossenschaft kann nur fortbestehen, wenn das Recht besteht. Ihr liegt daher vor Allen daran, daß das Recht zur Geltung gelange.

Die staatliche Genossenschaft bewirkt den Vollzug des Rechtes theils durch unmittelbar aus ihrer Mitte bestellte Vertreter, wie z. B. in der Verwaltungspflege durch den Gemeindeausschuß, den Distriktsrath, den Landrath, den Landtag; in der Rechtspflege durch die Geschworenen; in der Finanz durch die Steuerausschüsse u. s. f., theils durch eigene Organe.

Diese Organe sind die Behörden.

---

[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus war der Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat nach dem Gesetze v. 4. Juni 1848 eine unausbleibliche Nothwendigkeit.

## § 2.

### Verhältnis zum Staate.

Die Behörden sind nicht um ihrer selbst, sondern um der Gesammtheit willen da. Ihre Thätigkeit üben sie nicht in eigenem Namen und nicht kraft eigener Machtvollkommenheit, sondern nur im Namen der Gesammtheit und kraft der von derselben empfangenen Macht und Gewalt[2]).

Die Bestimmung der Behörden ist, das Recht zu vollziehen. Aber dieser Vollzug steht ihnen nur zu, insoferne er der staatlichen Genossenschaft selbst zukömmt, d. i. insoferne die betheiligten Einzelnen das Recht nicht selber vollziehen. Aber auch insoweit der Vollzug dem Staate zukömmt, steht er nicht den Behörden allein zu; sondern sie haben sich hierin mit den Volksvertretungen zu theilen. Insoweit die staatliche Genossenschaft durch die aus ihrer Mitte bestellten Vertreter für den Vollzug sorgt: ist die behördliche Thätigkeit entbehrlich und unstatthaft. Nur insoweit es der behördlichen Thätigkeit bedarf, hat die Thätigkeit der Behörden stattzufinden.

Die Behörden sind Vollzieher des Willens der Gesammtheit. Aber sie sind gleichwol keine blosen todten Werkzeuge, sondern selbstthätige lebendige Organe. Sie sind deshalb auch in der Ausübung ihrer Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Aber die Selbständigkeit und Unabhängigkeit erstreckt sich der Natur der Sache nach nur soweit, als eben die Thätigkeit auf den Vollzug des Rechtes gerichtet ist, sie ist dagegen darin beschränkt, daß die Behörden nicht das, was sie für Recht wollen, sondern nur das, was die Gesammtheit als Recht gesetzt und anerkannt hat, vollziehen dürfen.

## § 3.

### Arten von Behörden.

Die Thätigkeit der Behörden ist eine verschiedenartige, je nach den verschiedenen Zwecken, welche durch diese Thätigkeit erreicht werden sollen.

Eine und dieselbe Behörde kann nicht wohl verschiedenartige Verrichtungen versehen; sondern für jede andere Art von Thätigkeit soll auch eine andere Behörde bestehen. Es mag die Behörde der einen Art zu den Verrichtungen der Behörde der anderen Art mitwirken; soll sie aber die der anderen Behörde zustehende Verrichtung selbst versehen: dann wird sie weder im eigenen noch im fremden Wirkungskreise etwas leisten können[3]).

---

[2]) Deshalb werden auch diejenigen, welche die behördliche Aufgabe zu erfüllen haben, Staatsdiener genannt. Vgl. 9. Verfass.Beil. § 1 u. flgd.

[3]) Vgl. auch § 9 unten.

Es werden namentlich die fünf Hauptarten (Gattungen) behördlicher Thätigkeit unterschieden: Verwaltungspflege, Rechtspflege, Finanz, Wehr, Staatsvertretung (Staatsanwaltschaft). Für jede dieser Hauptarten sind daher auch eigene Arten von Behörden erforderlich.

Jede dieser Hauptarten zerfällt wieder in Unterarten, für welche bis zu einem gewissen Maße dieselbe Regel gilt[4]).

§ 4.

## Gliederung der Behörden.

Die Behörden jeder Art haben ihr Leben und ihre Wirksamkeit nur in und mit der Gesammtheit. Sie müssen deshalb auch in einem fortwährenden Zusammenhange mit der Gesammtheit stehen. Dieser Zusammenhang ist, wie die Gesammtheit und ihr Wille selbst, ein einheitlicher.

Es besteht ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt, der sozusagen das Hauptorgan bildet, und sich in Zweigorgane scheidet. Die Zweigorgane hängen durch das Hauptorgan mit dem Ganzen zusammen; sie erhalten ihre Kraft durch das Hauptorgan; und ihre Wirksamkeit pflanzt sich wieder auf das Hauptorgan zurück.

Die äußeren Behörden sind die Zweigorgane, und die ihnen gemeinsame innere Behörde ist das Hauptorgan. Durch die innere Behörde gelangt der Wille der Gesammtheit an die äußeren Behörden, um dort bethätigt zu werden. Die innere Behörde ist es, welche den Zusammenhang der äußeren Behörden mit dem Ganzen vermittelt; aber ihr Bestand selbst beruht wesentlich auf dem Bestande der äußeren Behörden. Die äußeren Behörden dagegen sind es, welche die eigentliche behördliche Thätigkeit entfalten. Sie erhalten zwar ihre Kraft von der inneren Behörde, und sind von derselben abhängig; aber sie führen die Kraft nicht nur in den Körper über, sondern ebenso wieder aus dem Körper zur inneren Behörde zurück. Beide, sowohl die innere Behörde als die äußeren Behörden sind einander unentbehrlich, sie sind nur Glieder eines und desselben Ganzen.

§ 5.

## Ordnung der Behörden.

Alle Behörden, welche dasselbe Recht zur Anwendung zu bringen haben, sollen es auch in derselben Weise zur Anwendung bringen. Es darf das

---

4) Vgl. bez. Verwaltungspflege § 12 unten.

Recht, das nach dem Willen der Gesammtheit ein einiges ist, nicht durch die Thätigkeit der Behörden ein verschiedenes werden. Es muß Einheit in der Thätigkeit der Behörden walten.

Das anzuwendende Recht selber ist zwar schon an und für sich ein Einigungspunkt. Allein derselbe schließt die größte Manchfaltigkeit der behördlichen Thätigkeit nicht aus, und reicht sohin zur erforderlichen Einheit nicht hin. Die Einigung darf sich nicht blos auf den Gegenstand der Thätigkeit, sondern muß sich in gewissem Maße auch auf die Thätigkeit selbst und auf die Behörden, welche die Thätigkeit üben, erstrecken. — Die Behörden, welche dasselbe Recht anzuwenden haben, müssen zusammen einen solchen Einigungspunkt haben, daß sie, so viele ihrer auch sind, doch nur eine einzige mit gleicher Thätigkeit zu sein scheinen. Ein solcher Einigungspunkt kann nur selbst wieder eine Behörde sein. Diese gemeinschaftliche Behörde ist die Oberbehörde.

Die Bestimmung der Oberbehörde ist, die Thätigkeit der äußeren Behörden zu regeln, so daß dieselbe als eine gleichmäßige erscheint, und das gleiche Recht auch überall gleiche Verwirklichung erlangt. Die äußeren Behörden sind der Oberbehörde untergeordnet, und werden deshalb auch der Oberbehörde gegenüber Unterbehörden genannt.

Dagegen ist innere Behörde und Oberbehörde wesentlich von einander verschieden. Die Wirksamkeit der inneren Behörde geht der Thätigkeit der äußeren Behörde voraus, die der Oberbehörde folgt ihr nach; die innere Behörde übt keine eigentliche behördliche Thätigkeit, d. i. sie vollzieht nicht selbst das Recht; die Oberbehörde übt die gleiche Thätigkeit wie die Unterbehörde, indem sie den unterbehördlichen Vollzug des Rechtes berichtigt; innere Behörde gibt es nur eine, der Oberbehörden kann es mehre geben u. s. f.

## § 6.

## Sprengel der Behörden.

Die Behörden müssen so eingerichtet sein, daß ihre Thätigkeit auch im ganzen Körper des Staates sich verbreiten kann. Jeder Behörde ist deshalb ein bestimmter Raum gegeben, in welchem sie ihre Thätigkeit zu üben hat.

Es ist das ganze Staatsgebiet in gewisse Abtheilungen gebracht, und jeder Behörde eine solche Abtheilung zugewiesen, so daß die behördliche Thätig-

keit über das ganze Staatsgebiet sich erstreckt. Diese Gebiets-Abtheilungen werden „Amtssprengel" [5]) genannt.

Die Sprengel müssen in einer zweckentsprechenden Weise zugemessen sein.

Der Sprengel der inneren Behörde erstreckt sich der Natur der Sache nach, da es immer nur eine innere Behörde gibt, auf das ganze Staatsgebiet.

Der Sprengel der Oberbehörde, welche die Einheit der behördlichen Thätigkeit bewirken soll, muß das Gebiet umfassen, in welchem dasselbe Recht gilt. Ist das Recht im ganzen Staatsgebiete ein und dasselbe: dann bildet auch das ganze Staatsgebiet nur einen einzigen oberbehördlichen Amtssprengel; denn würden der Amtssprengel mehre sein, so ginge die Einheit und damit der Zweck der Oberbehörde verloren. Wenn dagegen in einem Theile des Staatsgebiets ein anderes Recht gilt, mag aus diesem Theile ein besonderer oberbehördlicher Amtssprengel gebildet werden.

Der Sprengel der Unterbehörde muß nach der Art der unterbehördlichen Thätigkeit bemessen werden[6]).

## § 7.

## Hilfsorgane der Behörden.

Neben den eigentlichen Behörden bestehen noch Organe, welche keine selbständige behördliche Thätigkeit üben, sondern nur die Thätigkeit der Behörden unterstützen und ergänzen. — Diese Hilfsorgane werden gleichsam erst von der Behörde, zu deren Unterstützung sie bestehen, in Thätigkeit gesetzt. — Sie sind gewöhnlich nur für einzelne Zweige der behördlichen Thätigkeit aufgestellt[7]). — Häufig wird ihnen gleichfalls die Bezeichnung „Behörde" beigelegt, obwohl sie nicht immer paßt.

Das Verhältnis zwischen der eigentlichen Behörde und dem Hilfsorgane soll immer genau beachtet und folgerichtig durchgeführt werden. Was bloses Hilfsorgan ist, muß solches bleiben. Es soll immer nur auf Anregung der Behörde, welcher es beigegeben ist, in Wirksamkeit treten, und nur kraft der ihm von dieser Behörde erlangten Befugnis seine Thätigkeit üben. Wird es

---

[5]) Die Bezeichnung „Sprengel" ist der Bezeichnung „Bezirk", welche auch vielfach in anderer Bedeutung, wie z. B. statt Bezirksgemeinde u. dgl. gebraucht wird, vorzuziehen.

[6]) Vgl. z. B. bez. der unterbehördl. Sprengel für die Verwaltungspflege § 14 unten.

[7]) Vgl. z. B. bez. der Hilfsorgane in der Verwaltungspflege § 26 unten.

dagegen theilweise unabhängig und selbständig neben der Behörde, die es unterstützen soll, gestellt: dann ist es ein Zwitterding, halb Hilfsorgan, halb Behörde; Uebergriffe in den Wirkungskreis der eigentlichen Behörde, Reibungen u. s. w. werden nicht ausbleiben, und eine ersprießliche Thätigkeit sowohl der Hilfsorgane, als der eigentlichen Behörde verhindern, bis das richtige Verhältnis zwischen beiden wieder hergestellt ist.

## § 8.

### Bestellung der Behörden.

Jede Behörde muß so beschaffen sein, daß sie auch die ihr zukommende Thätigkeit vollbringen kann.

Die Behörde besteht aus Personen, Amtspersonen genannt; sie muß sonach mit solchen Personen bestellt sein, welche den Zweck der Behörde zu erfüllen vermögen.

Die Fähigkeiten der Amtspersonen müssen genau den Anforderungen entsprechen, welche an die Behörde gemacht werden. Die Amtspersonen müssen sich in die Behörde fügen, nicht die Behörde in die Amtspersonen. Die Behörde ist keine Pfründe, keine Versorgungsanstalt. Nicht derjenige, welchem eine Versorgung gewährt, oder eine Gunst erzeigt werden soll; sondern nur derjenige, welcher die Aufgabe der Behörde am Besten zu lösen vermag, soll zur Amtsperson bestellt werden.

Insoweit die behördliche Thätigkeit selbst eine Mehrheit von Verrichtungen enthält, für welche verschiedenartige, nicht wohl in einer und derselben Person vereinigte Fähigkeiten erforderlich sind: ist auch die behördliche Thätigkeit nicht an eine und dieselbe Person zu übertragen, sondern an mehre je nach dem Erfordernisse der Befähigung zu vertheilen.

## § 9.

### Zuständigkeit der Behörden.

Die Thätigkeit der verschiedenen Behörden muß gehörig gegen einander abgegrenzt sein. Es darf keine Behörde in die Thätigkeit der anderen Behörde eingreifen, oder sie hemmen oder hindern.

Für verschiedene Verrichtungen gehören auch verschiedene Organe[8]). Jedes Organ hat seinen bestimmt und streng ausgeschiedenen Wirkungskreis, und diese Ausscheidung besteht nicht blos zwischen den nebeneinander stehenden,

---

[8]) Vgl. § 3 oben.

sondern ebenso zwischen den unter und über einander geordneten Organen. Nur hiedurch ist das Zusammenwirken aller Organe ermöglicht. Sobald diese Ausscheidung gestört ist, und ein Organ eine Verrichtung überkommen hat, die der Natur der Sache nach ein andres Organ verrichten sollte: ist die Gesundheit des ganzen Körpers gestört, und der krankhafte Zustand läßt sich nur beseitigen, wenn die naturgemäße Ausscheidung in den Verrichtungen der verschiedenen Organe wieder hergestellt wird.

Es ist eine krankhafte Behörden-Einrichtung, wenn eine Behörde das versieht, was ihr der Natur nach nicht zukömmt. — Was keiner Behörde bedarf, soll auch nicht durch die Behörde geschehen. Was eine äußere Behörde zu verrichten hat, soll nicht die innere thun, was die innere zu verrichten hat, nicht die äußere; was unterbehördliche Thätigkeit ist, eignet sich nicht für die Oberbehörde, und was oberbehördliche Thätigkeit ist, nicht für die Unterbehörde. Was der Gerichtsbehörde zukömmt, soll nicht von der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden u. s. f.

## § 10.

### Eintheilung der Darstellung.

Im Vorstehenden sind die Gesichtspunkte entwickelt, von welchen aus die Behörden überhaupt in Betracht kommen. Diese Gesichtspunkte haben auch bei der nachfolgenden Darstellung der Behörden für die Verwaltungspflege als Richtschnur zu dienen.

Werden diese Punkte im Zusammenhalte betrachtet: so bieten sich vor allen drei Hauptpunkte dar, während alle übrigen sich aus diesen drei Hauptpunkten ableiten lassen, oder doch enge an dieselben anschließen. Diese Hauptpunkte sind: die Gliederung; die Bestellung; die Zuständigkeit. Diese Punkte bilden daher die drei Hauptabschnitte der Darstellung.

Mit der Gliederung der Behörden hängen zusammen: das Verhältnis zur Gliederung der Volksvertretung (Selbstverwaltung); die Artung; Sprengelung; Ordnung der Behörden; die Hilfsorgane. Diese Punkte bilden die 5 Hauptstücke, in welche der erste Abschnitt zerfällt.

Bezüglich der Bestellung der Behörden kommen in Betracht: die Amtspersonen; die erforderlichen Eigenschaften derselben; die Ernennung; die Pflichten und die Rechte derselben; die Amtsräumlichkeiten; die Amtsbedürfnisse. Diese Punkte bilden die 7 Hauptstücke, in welche der zweite Abschnitt zerfällt.

Bezüglich der Zuständigkeit kommen in Betracht: die Abgrenzung zwischen behördlicher Thätigkeit und Selbstthätigkeit der Betheiligten; zwischen Verwaltungspflege und Gesetzgebung; zwischen behördlicher Thätigkeit und

Volksvertretung; zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege; zwischen Verwaltungspflege und Finanz; zwischen Verwaltungspflege und Wehr; zwischen Verwaltungspflege und Staatsvertretung (Staatsanwaltschaft); zwischen Unterbehörde, Oberbehörde und innere Behörde; zwischen Verwaltung, Polizei und Verwaltungsgericht. Diese Punkte bilden die 9 Hauptstücke, in welche der dritte Abschnitt zerfällt.

---

# Die Behörden der Verwaltungspflege.

## Erster Abschnitt.

## Gliederung.

### Erstes Hauptstück.

### Verhältnis zur Volksvertretung.

#### § 11.

#### Selbstverwaltung.

Wenn der Vollzug des Rechtes durch eine von der staatlichen Genossenschaft aus ihrer Mitte bestellte Vertretung geschieht[9]): so wird dieser Vollzug als „Selbstverwaltung", die Vertretung als „Volksvertretung" bezeichnet.

Diese Volksvertretung ist ebenso wie die staatliche Genossenschaft selbst gegliedert. Wie nemlich innerhalb der staatlichen Genossenschaft auch noch Kreisgenossenschaften, Bezirksgenossenschaften, Gemeindegenossenschaften bestehen: so hat auch jede dieser Genossenschaften wieder ihre eigene aus ihrer Mitte zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bestellte Vertretung. Der Gemeindeausschuß[10]) ist der Vertreter der Gemeindegenossenschaft (Stadt- oder Landgemeinde); der Distriktsrath[11]) der Vertreter der Bezirksgenossenschaft; der

---

[9]) Vgl. § 1 u. 2 oben.

[10]) R. Gd.Ed. v. J. 1834 § 81 u. 104.

[11]) Distriktsrathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 1.

Landrath[12]) der Vertreter der Kreisgenossenschaft; der Landtag[13]) der Vertreter der gesammten staatlichen Genossenschaft.

Diese Gliederung der Volksvertretung gleicht der zur Zeit bestehenden Gliederung der Behörden. Denn es gibt in gleicher Weise Gemeindebehörden, Bezirksbehörden, Kreisbehörden und eine Landesbehörde.

Es fragt sich daher, ob und in welchem Zusammenhange beide Gliederungen stehen, in wie weit sie von einander abhängig sind, und sich nach einander zu richten haben?

Vor Allem kömmt in Betracht, daß die Selbstverwaltung zwischen der Thätigkeit der betheiligten Einzelnen und der Thätigkeit der Behörden mitten inne steht. Sie wird durch die Thätigkeit der Einzelnen ausgeschlossen, während sie wieder die Thätigkeit der Behörden ausschließt. — Die Selbstverwaltung und die Behörden haben daher ihren bestimmten ausgeschiedenen Wirkungskreis, und sind in dieser Hinsicht von einander unabhängig.

Es müssen zwar die Behörden die Beschlüsse der Volksvertretung vollziehen, aber nicht, weil sie etwa Organe dieser Vertretung sind, sondern weil diese Beschlüsse, sobald sie rechtskräftig sind, eben geltendes Recht bilden, und als solches zum Vollzuge zu bringen sind. Der Vollzug des Rechtes aber obliegt den Behörden lediglich, weil sie Organe des Staates sind. — Es ist daher auch nicht erforderlich, daß etwa die Beschlüsse des Distriktsrathes nur von der Bezirksbehörde, die des Landrathes nur von der Kreisbehörde zum Vollzuge gebracht werden, da auch letztre ebensogut von der Bezirksbehörde vollzogen werden können; u. s. f. —

Es kommt ferner in Betracht, daß die Gliederung der Volksvertretung, so sehr sie äußerlich der Behördengliederung gleicht, doch innerlich ganz verschieden ist. Die Behördengliederung beruht auf dem Verhältnisse der äußeren Behörden zur inneren Behörde und der Unterbehörden zur Oberbehörde[14]). Die Volksvertretungen stehen zwar auch in manchfachen Wechselbeziehungen unter sich; aber sie haben weder einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, noch eine gemeinschaftliche Regelung, wie sie für die Behörden in der inneren Behörde und in der Oberbehörde bestehen. Es hat der Distriktsrath andre Angelegenheiten zu besorgen, als der Landrath u. s. w. Sie sind daher einander nicht untergeordnet, oder eingeordnet, sondern stehen bezüglich ihrer Thätigkeit unabhängig neben einander da.

---

[12]) Landrathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 1.

[13]) V.-U. VII § 1 flgd. — Landtagswahlges. v. 4. Juni 1848.

[14]) Vgl. § 4 u. 5 oben.

Die Aehnlichkeit in der Gliederung der Volksvertretung und der Behörden erscheint daher als eine mehr zufällige, nicht aber als eine im Wesen der Sache begründete. In Wirklichkeit finden sich auch trotz der anscheinenden Gleichheit doch Abweichungen der einen Gliederung von der anderen, welche sich nicht wohl rechtfertigen ließen, wenn beide Gliederungen in einem nothwendigen Zusammenhange stünden. So z. B. ist vielfach zweien, dreien und selbst vieren Distriktsräthen nur eine einzige Bezirksbehörde gegenübergestellt. In gleicher Weise ließen sich die Kreisbehörden ganz oder theilweise hinwegdenken, ohne daß deshalb auch die Landräthe verschwinden müßten[15]).

## Zweites Hauptstück.

### Arten.

### § 12.

**Verwaltung. Polizei. Verwaltungsgericht.**

Die Verwaltungspflege (als Gegensatz zur Rechtspflege) umfaßt die reine Verwaltung, die Polizei, das Verwaltungsgericht.

Dies sind drei von einander wesentlich verschiedene Gegenstände. Es ist das Recht der Verwaltung ein anderes, als das der Polizei, und dieses wieder ein anderes, als das des Verwaltungsgerichtes. Nur darin stimmen alle drei überein, daß ihr Ziel das Beste des Gemeinwesens ist; die Mittel und Wege aber, wie das Ziel erreicht werden soll, sind verschieden. — Die behördliche Thätigkeit ist deshalb auch eine andere bei der Verwaltung, eine andere bei der Polizei, eine andere bei dem Verwaltungsgerichte. — Folgerichtig wäre es, für die verschiedenen Thätigkeiten auch verschiedene Behörden zu bestellen[16]).

Dies ist jedoch nur zum Theil bei einzelnen Bezirksbehörden der Fall; nemlich insoferne einzelne Bezirksämter exponirte Bezirksamtsassessoren haben, und insoferne in unmittelbaren Städten neben den Magistraten noch eine Polizeidirektion oder Stadtkommissariate bestehen[17]). — Bei den übrigen Bezirksbehörden aber, sowie bei den Kreisbehörden und der Landesbehörde (dem Ministerium) ist die dreiartige Thätigkeit noch in je einer und derselben

---

[15]) Eine neue Einrichtung der Behörden bedingt deshalb keineswegs eine Aenderung der Gliederung der Volksvertretung. Wenn z. B. die 8 Kreisregierungen in einem einzigen Verwaltungsgerichtshof aufgingen: so würden nichtsdestoweniger die 8 Landräthe wie bisher fortbestehen können.

[16]) Vgl. § 3 oben.

[17]) Vgl. § 21 u. 22 unten.

Behörde vereinigt, welche deshalb auch bald Verwaltungsbehörde, bald Polizeibehörde u. s. w. benannt wird[18]).

### § 13.

### Gleichartigkeit in der Gliederung und Ordnung.

Die Unterbehörde soll immer nur der Zweig einer Oberbehörde der gleichen Art sein[19]). Für jede verschiedene Art von Oberbehörde soll auch eine verschiedene Art von Unterbehörden bestehen. Unterbehörde und Oberbehörde sollen dieselbe Thätigkeit zu üben, dasselbe Recht anzuwenden haben[20]). Ein gleiches Verhältnis soll zwischen den äußeren Behörden und der inneren Behörde walten.

Indessen diese Grundregel ist zur Zeit nicht folgerichtig durchgeführt. So z. B. ist die Bezirksverwaltungsbehörde nicht blos der Kreisverwaltungsstelle, sondern auch der Finanzkammer und den übrigen sog. Zentralstellen; nicht blos dem Staatsministerium des Innern in seinen drei Abtheilungen, sondern auch dem des Aeußeren, der Finanzen untergeordnet.

## Drittes Hauptstück.

## Amtssprengel.

### § 14.

### Sprengel der Unterbehörde.

Der Sprengel der Unterbehörde soll so zugemessen sein, daß die Behörde ihre Thätigkeit auch zweckgemäß üben kann. Es kommen hiebei nament-

---

[18]) Bei einer Scheidung würde wohl die Verwaltung dem jetzigen Bezirksamte verbleiben; die Polizei auf das statt der exponirten Bezirksamtsassessoren, Polizeidirektion, Stadtkommissariate im Sprengel jedes Stadt- oder Landgerichts aufzustellende Polizeiamt; das Verwaltungsgericht an den Distriktsausschuß übergehen.

[19]) Bei natürlichem Wachsthume wächst ein und derselbe Zweig nur aus einem und demselben Stamme einer und derselben Art, niemals aber aus mehren Stämmen zugleich, oder aus Stämmen anderer Art hervor.

[20]) Die Behörden-Einrichtung wird deshalb auch vielfach mit einer Pyramide verglichen, bei welcher die Unterbehörden die Grundlage, die Oberbehörde die Spitze bilden. Jede Pyramide hat ihre Grundlage und ihre Spitze für sich. Dieselbe Unterbehörde soll daher nicht die Grundlage für verschiedene Oberbehörden bilden; auf derselben Unterbehörde sollen nicht mehre Oberbehörden aufgerichtet sein; dieselbe Oberbehörde soll nicht auf verschiedenartigen Unterbehörden ruhen. Alle Unterbehörden einer und derselben Art sollen sich immer nur in einer und derselben Oberbehörde spitzen. — Niemand kann zweien Herren dienen! Dieser Spruch gilt wohl auch für die Behörden-Einrichtung.

lich folgende Punkte in Betracht: der Umfang, die Gestaltung, die Lage des Amtssitzes, die Verkehrsrichtung, die Bevölkerung.

Hinsichtlich des Umfanges erfordert zwar die Verwaltung einen größeren Sprengel, um mehr Kräfte zu gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen vereinigt zu haben; die Polizei dagegen einen kleineren Sprengel, um ihn fortwährend gehörig übersehen zu können; und ebenso das Verwaltungsgericht einen kleineren Sprengel, um die Aufgabe leicht zu erfüllen. Da aber diese dreiartige Thätigkeit in einer und derselben Behörde vereinigt ist: hält sich der Sprengel durchschnittlich in der Mitte zwischen einem für die Verwaltung und einem für die Polizei und das Verwaltungsgericht geeigneten Umfange[21]).

Hinsichtlich der Gestaltung soll der Sprengel eine möglichst gleichmäßig nach der Länge wie nach der Breite sich ausdehnende und möglichst geradlinig abgegrenzte Fläche darstellen. Schmale aber langgestreckte Flächen oder übermäßige Zikzakgrenzen erschweren in vielfacher Weise die Ausübung der behördlichen Thätigkeit. — Uebrigens haben die Grenzen des unterbehördlichen Sprengels mit den treffenden Gemeindegrenzen zusammen zu fallen, und sind deshalb größtentheils von diesen abhängig[22]).

Hinsichtlich des Amtssitzes kömmt es darauf an, daß sich vom Amtssitze aus an den äußersten Punkt des Sprengels in einer Tagreise hin und zurück gelangen, und hiebei an Ort und Stelle die nöthige Verhandlung pflegen läßt. Der Amtssprengel soll so ausgemessen sein, daß der Amtssitz so viel wie möglich den räumlichen Mittelpunkt bildet. Als Amtsitz selbst aber soll derjenige Ort gewählt werden, welcher der Sammelplatz oder Knotenpunkt des örtlichen Verkehres ist.

Hinsichtlich der Verkehrsrichtung sollen diejenigen Orte, welche zusammen demselben Verkehrszuge folgen, auch zusammen demselben Sprengel zugetheilt, nicht aber einzelne Orte einem andren Sprengel eingefügt werden, wohin sie in keinem Verkehre stehen. Die Gemeinsamkeit der Verkehrsverhältnisse erleichtert die behördliche Thätigkeit.

---

[21]) Bayern umfaßt nicht ganz 1400 Geviertmeilen; es kommen sohin auf eine der 184 Unterbehörden (d. i. 153 Bezirksämter u. 31 unmittelbare Stadtm.) durchschnittlich 7½ Geviertmeilen; oder, wenn die 31 unmittelbaren Städte außer Berechnung gelassen werden, gegen 10 Geviertmeilen. Allerdings aber haben in Wirklichkeit nicht wenige Unterbehörden mehr als das Doppelte dieses Durchschnittsumfangs, während nicht wenige andere hinter der Hälfte dieses Durchschnittsumfangs zurückbleiben.

[22]) Die räumlichen Grenzen der unterbehördlichen Sprengel werden durch die Amtsgrenztafeln angezeigt. — Vgl. über deren Form Strß. Bd. 31 S. 174. — M.B. v. 5. Nov. 1862 abgedr. in d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2481.

Hinsichtlich der Bevölkerung kömmt es auf deren Dichtigkeit, sowie auf deren Sitten und Gebräuche an. — Je dichter die Bevölkerung ist, desto lebhafter ist der Verkehr, desto mehr Veranlassung für behördliche Thätigkeit ergibt sich, und desto enger muß der Sprengel zugemessen sein[23]). — Je gleichartiger die Sitten und Gebräuche sind, desto mehr gemeinsame Bedürfnisse werden sich ergeben, und desto leichter werden sich gemeinschaftliche Anstalten und Einrichtungen zum Besten des Gemeinwesens durchführen lassen, desto ausgedehnter wird der Sprengel für die Behörde sein dürfen u. s. f. —

Wenn der unterbehördliche Sprengel nicht richtig zugemessen ist: so nützt es Nichts, etwa die Arbeitskraft der Unterbehörde zu vermehren oder zu vermindern, sondern es muß durch eine zweckmäßigere Ausmessung des Sprengels geholfen werden[24]).

## § 15.

### Sprengel der Oberbehörde.

Der Sprengel der Oberhörde, welche die Einheit der behördlichen Thätigkeit bewirken soll, muß das ganze Gebiet umfassen, in welchem dasselbe Recht gilt.

Auch wenn der Sprengel im Verhältnisse zur Bestellung der Oberbehörde noch so groß sein sollte: so darf derselbe gleichwohl nicht verkleinert und nicht vertheilt werden, sondern es muß die Arbeitskraft der Oberbehörde vermehrt werden[24]).

In Bayern gilt im Großen und Ganzen dasselbe Recht; die Verschiedenheiten, die noch in einzelnen Gebietstheilen, namentlich in der Pfalz bestehen, erscheinen jetzt bereits als Ausnahmen, die immer mehr verschwinden; es sollte daher der oberbehördliche Sprengel das ganze Staatsgebiet umfassen. — Indessen zur Zeit ist dies nur zum Theil der Fall, insoweit nemlich das Staatsministerium die oberbehördliche Thätigkeit übt; insoweit dagegen die Kreisbehörden die oberbehördliche Thätigkeit üben, sind der oberbehördlichen Sprengel acht statt eines[25]).

## § 16.

### Sprengel der inneren Behörde.

Der Sprengel der inneren Behörde umfaßt deren Natur nach immer das ganze Staatsgebiet[24]).

[23]) Die Bevölkerung Bayerns beträgt in runder Summe 4¾ Mill. Es treffen sohin auf eine der 184 Unterbehörden durchschnittlich 25000 Seelen.

[24]) Vgl. § 6 oben.

[25]) Bei Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes würde die Einheit des oberbehördlichen Sprengels hergestellt werden.

Dies ist auch zur Zeit der Fall, nur besteht insoferne eine Ausnahme, als ein Theil der Thätigkeit der inneren Behörde von den Kreisbehörden geübt wird, so daß in dieser Hinsicht der Sprengel statt eines acht sind.

## Viertes Hauptstück.

### Die dermaligen Behörden.

### § 17.

#### Ueberblick.

Die Verwaltungspflege und Rechtspflege waren früher vereinigt, und wurden von denselben Behörden in derselben Weise geübt. Die Rechtspflege galt hiebei als die Hauptsache, die Verwaltungspflege als Nebensache. Allmählig erlangte die Verwaltungspflege größere Bedeutung; sie wurde von der Rechtspflege geschieden, und eignen Behörden anvertraut[26]). Diese Behörden wurden den Gerichtsbehörden nachgebildet. Insbesondere war es die Dreistufigkeit, welche, wie sie sich für die Gerichte geschichtlich entwickelt hatte, auch auf die Behörden für die Verwaltungspflege, obwol hier eine innere Nothwendigkeit nicht vorhanden war und ist[27]), übertragen wurde. Dagegen die Scheidung zwischen innerer Behörde und Oberbehörde, welche bei den Gerichten sich längst vollzogen hat, und in der Verwaltungspflege eben so nothwendig, wie in der Rechtsflege erscheint, hat noch keine Geltung erlangt[28]).

Diese Art und Weise, wie die Behörden für die Verwaltungspflege gebildet wurden, äußerte ihre Wirkung auf das Verhältnis zwischen äußere und innere Behörde und zwischen Unterbehörde und Oberbehörde.

Der Zusammenhang zwischen den äußeren Behörden und der inneren Behörde[29]) findet nicht unmittelbar statt, sondern wird durch die Kreisbehörde vermittelt; ja ein Theil der Bestimmung der inneren Behörde ging selbst auf die Kreisbehörde über. Die Kreisbehörde beaufsichtigt und überwacht nicht blos als Vermittlungs-Organ der inneren Behörde die äußeren Behörden, sondern sie leitet solche zum Theil selbständig.

---

[26]) Oberbehörde war der Hofrath, von welchem 1570 die Hofkammer, 1779 die Landesregierung geschieden wurde; Unterbehörde das Land- und Pflegegericht, von welchem 1802 das Rentamt; 1862 das Bezirksamt geschieden wurde.

[27]) Die vielfache Abstufung entpricht den hierarchisch römischen und französischen Einrichtungen; dem deutschen Geiste ist sie fremd.

[28]) Durch Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes würde die Scheidung vollzogen, indem dieser dann die Oberbehörde würde, während das Staatsministerium des Innern in seinen drei Abtheilungen lediglich innere Behörde bliebe.

[29]) Vgl. § 4 u. 16 oben.

Die Thätigkeit der Unterbehörde erhält ihre Regelung nicht unmittelbar durch die Oberbehörde[30]); sondern die behördliche Thätigkeit wurde dreistufig geordnet; die Thätigkeit der Bezirksbehörde (Unterbehörde) wurde der Regelung durch die Kreisbehörde (Mittelbehörde), und die Thätigkeit der Kreisbehörde wieder der Regelung durch die Landesbehörde (Oberhörde) unterstellt. — Bald aber zeigte sich's, daß diese Einrichtung für die Verwaltungspflege nicht passe. Ein Gesetz um das andre und eine Verordnung um die andre schließt den dritten Rechtszug aus und läßt nur zwei Rechtszüge zu; so daß die Fälle, in welchen ein dritter Rechtszug zulässig ist, nur noch als die Ausnahmen erscheinen. Indessen durch diesen Ausschluß des dritten Rechtszuges wurde nur die mittelbehördliche Thätigkeit aufgehoben, die Mittelbehörde selbst und damit die Dreistufigkeit der Behörden blieb bestehen. Auch die aufgehobene mittelbehördliche Thätigkeit wurde nicht der eigentlichen Mittelbehörde (Kreisbehörde), sondern theils der Unterbehörde (Bezirksbehörde), theils der Oberbehörde (Landesbehörde) abgenommen, indem die Kreisbehörde in allen den Fällen, in welchen fortan nur zwei Rechtszüge stattfinden, theils im ersten, theils im letzten Rechtszuge entscheidet, und damit dort zur Unterbehörde, hier zur Oberbehörde wird.

Demnach ist zur Zeit

a) die Bezirksbehörde zwar in der Regel die äußere Behörde und die Unterbehörde, jedoch nicht ausschließlich, indem zum Theil auch die Kreisbehörde es ist;

b) die Kreisbehörde ist eine Mittelbehörde sowohl zwischen den äußeren Behörden und der inneren Behörde, als auch zwischen den Unterbehörden und der Oberbehörde; sie ist aber auch zum Theil selbst äußere Behörde und Unterbehörde, zum Theil innere Behörde und Oberbehörde;

c) die Landesbehörde ist theils innere Behörde, theils Oberbehörde, aber weder das eine noch das andere ausschließlich, indem theilweise auch die Kreisbehörde es ist.

Bezüglich dieser Behörden-Einrichtung, welche augenscheinlich noch in der Uebergangs-Entwicklung begriffen und einer besseren Ausbildung bedürftig ist, bestehen namentlich folgende Bedenken:

Die Kreisbehörde kann nicht äußere Behörde, nicht Unterbehörde sein. Sie steht den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Volkes zu ferne; ihr Sprengel ist zu groß. Sie ist daher immer wieder auf die Bezirksbehörde angewiesen, welche für sie in der Regel die gesammte behördliche

---

[30]) Vgl. § 5 u. 15 oben.

Thätigkeit vorzubereiten hat, so daß dann in der That doch die Bezirksbehörde die eigentliche Unterbehörde, die Kreisbehörde nur eine Mittelbehörde ist; die Bezirksbehörde aber hiebei in der Selbständigkeit zu sehr verkümmert ist, als daß sie eine ersprießliche Wirksamkeit üben könnte.

Die Kreisbehörde kann nicht Oberbehörde sein. Da für den ganzen Staat dasselbe Recht gilt; so kann die einheitliche Regelung nur von einer, nicht von acht Behörden ausgehen. Haben gleichwohl die 8 Kreisbehörden oberbehördliche Thätigkeit zu üben, dann leidet die Einheit der Rechtsanwendung, welche doch gerade der Zweck der Oberbehörde ist, Schaden. Es soll sohin nur eine einzige Oberbehörde bestehen.

Die Kreisbehörde kann nicht innere Behörde sein. Der Zusammenhang der äußeren Behörden mit dem Staate muß ein einheitlicher sein. Würde die Thätigkeit der inneren Behörde auf die Kreisbehörden vertheilt; so wird der einheitliche Zusammenhang der äußeren Behörden mit der Gesammtheit gestört. Die innere Behörde mag ihre Thätigkeit zum Theil durch Hilfsorgane in's Werk setzen, aber sie kann nicht ihre Bestimmung an die Kreisbehörden zur selbständigen Ausübung abtreten. Es kann nur eine einzige innere Behörde für den ganzen Staat geben.

Eine Mittelbehörde zwischen den Unterbehörden und der Oberbehörde soll nicht bestehen. Aufgabe der Unterbehörde ist, das Recht zur Anwendung zu bringen; Aufgabe der Oberbehörde, die unterbehördliche Thätigkeit, insoweit es die Einheit des Rechtes und seiner Anwendung erfordert, zu regeln. Eine Dritte von beiden verschiedene behördliche Thätigkeit läßt sich nicht wohl denken. — Insoferne die Mittelbehörde die unterbehördliche Thätigkeit regelt, übt sie eine oberbehördliche Thätigkeit; stimmt nun diese Regelung durch die Mittelbehörde mit der nachfolgenden durch die Oberbehörde überein, war sie überflüssig; stimmt sie nicht überein, zwecklos, ja zweckwidrig. — Unterbehörde und Oberbehörde sollen immer im unmittelbaren Zusammenhange bleiben.

Eine Mittelbehörde zwischen den äußeren Behörden und der inneren Behörde soll nicht bestehen. — Strömt die Kraft erst durch die Mittelbehörde, dann wird sie nicht verstärkt, sondern abgeschwächt, gehemmt oder geht ganz verloren. Sind die Mittelbehörden selbst verschieden, dann erleidet die Kraft eine verschiedene Aenderung und wird in verschiedenen Graden auf die äußeren Behörden übergehen, oder auf die innere Behörde sich zurückpflanzen. — Aeußere Behörde und innere Behörde sollen immer im unmittelbaren Zusammenhange bleiben.

Das Ziel der Entwickelung der Behörden-Einrichtung läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Die Verwaltung, die Polizei und das Verwaltungsgericht werden geschieden; die Bezirksbehörde bildet ohne Ausnahme die Unterbehörde; der Verwaltungsgerichtshof bildet ohne Ausnahme die Oberbehörde; die Landesbehörde (das k. Staatsministerium) bildet ohne Ausnahme die innere Behörde; und die Kreisbehörden bleiben lediglich Hilfsorgane des k. Staatsministeriums, so namentlich bei den Verhandlungen des Landraths u. dgl.

## § 18.

## Jetzige Eintheilung der Behörden.

Die zur Zeit bestehenden Behörden sind:

1. Die Bezirksbehörden (äußere Behörden und Unterbehörden):

a) für die Verwaltung: die Bezirksämter, die unmittelbaren Magistrate;

b) für die Polizei: die Bezirksämter, die unmittelbaren Magistrate mit der Polizeidirektion und den Stadtkommissariaten[31]);

c) für das Verwaltungsgericht: die Bezirksämter, die unmittelbaren Magistrate mit der Polizeidirektion und den Stadtkommissariaten;

2. die Kreisbehörden (Mittelbehörden): die Kreisregierungen (Kammern des Innern) und zwar für die Verwaltung und für die Polizei in der Regel in bureaukratischer, für das Verwaltungsgericht in kollegialer Wirksamkeit;

3. die Landesbehörde (sowohl innere Behörde, als Oberbehörde): das Staatsministerium des Innern in seinen drei Abtheilungen (Inneres; Kirche und Schule; Handel und öffentliche Arbeiten), in jeder Abtheilung sowohl für Verwaltung, als für Polizei, als für Verwaltungsgericht; ausnahmsweise in einigen wenigen Verwaltungsgerichtssachen übt der Staatsrath statt des Ministeriums die oberbehördliche Thätigkeit.

## § 19.

## Bezirksamt.

Das Bezirksamt ist in seinem Sprengel die äußere Behörde und Unterbehörde sowohl für die Verwaltung, als für die Polizei, als für das Verwaltungsgericht.

---

[31]) In einzelnen Gegenständen der Polizei üben zwar die mittelbaren Magistrate, die Gemeindeverwaltungen, die Bürgermeistereiämter die unterbehördliche Thätigkeit; sie sind jedoch gleichwohl nur als Hilfsorgane der Bezirksbehörden zu betrachten. Vgl. Anm. 43.

Ausnahmen bestehen jedoch nach drei Seiten hin. In einzelnen Angelegenheiten üben die mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen, sowie die Bürgermeistereiämter der Pfalz die unterbehördliche Thätigkeit; in einigen anderen Angelegenheiten sind die Kreisregierungen im ersten Rechtszuge zuständig; endlich einzelne Angelegenheiten sind Behörden anderer Art übertragen, während wieder umgekehrt den Bezirksämtern Dinge zugewiesen sind, die nicht zur Verwaltungspflege gehören [32]).

Die Sprengel der Bezirksämter [33]) umfassen das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der unmittelbaren Städte [34]).

Die Bezirksämter der 7 rechtsrheinischen Kreise sind i. J. 1862 bei der Auflösung der i. J. 1802 eingerichteten Landgerichte [35]) gebildet worden, und schließen sich den neu errichteten Gerichten in der Art an, daß der Sprengel eines Bezirksamtes in der Regel 2, ausnahmsweise 1 oder 3 Landgerichtssprengel umfaßt [36]). In der Rheinpfalz sind die Bezirksämter, welche vor dem Jahre 1862 die Benennung Landkommissariate führten [37]), aus den i. J. 1818 verkleinerten vormaligen 4 Bezirksdirektionen (Unterpräfekturen) hervorgegangen, und umfassen gleichfalls in der Regel 2, ausnahmsweise aber 3 oder 4 Landgerichtssprengel.

Die Bezirksämter sind zunächst der Kreisregierung, Kammer des Innern, und dem Staatsministerium des Innern (in seinen 3 Abtheilungen) untergeordnet; allein sie sind zugleich auch der Regierungsfinanzkammer und den s. g. Zentralstellen, und in oberster Reihe auch dem Finanzministerium, dem Ministerium des Aeußeren unterstellt [38]).

## § 20.

### Exponirte Bezirksamtsassessoren.

Die ausgesetzten Bezirksamtsassessoren sind zwar blose Nebenbeamte des

---

[32]) Diese Ausnahmen sind im Abschnitte über die Zuständigkeit weiter zu erörtern.

[33]) Von den 153 Bezirksämtern kommen auf Oberb. 25; Niederb. 21; Pfalz 12; Oberpfalz 18; Oberfr. 19; Mittelfr. 17; Unterfr. 22; Schwaben 19. — Vgl. auch § 14 oben.

[34]) Vgl. § 21 unten.

[35]) V. v. 24. März 1802 Rgsbl. S. 236.

[36]) V. v. 24. Febr. 1862 Rgsbl. S. 409.

[37]) V. v. 19. April 1862 Rgsbl. S. 631 u. V. v. 25. Januar 1863 Rgsbl. S. 81.

[38]) Vgl. § 13 oben.

Bezirksamtes, dem sie zugetheilt sind, haben aber einen eigenen Amtssitz, nur einen Theil des bezirksamtlichen Sprengels, nur einen Theil des bezirksamtlichen Wirkungskreises, und sind in ihrem Wirkungskreise nur theilweise abhängig vom Bezirksamte, zum Theil selbständig gestellt[39]).

Insoweit sie selbständig gestellt sind, bilden sie statt des Bezirksamtes in ihrem Sprengel die Unterbehörde; insoweit sie aber dem Bezirksamte untergeordnet sind, erscheinen sie nur als dessen Hilfsorgan.

Ihr Amtssitz befindet sich an dem vom Bezirksamte entlegenen Landgerichtssitze; ihr Sprengel umfaßt nur den Sprengel dieses Landgerichtes, ihre Thätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Polizei und das Verwaltungsgericht; doch ist die Scheidung nicht folgerichtig durchgeführt, indem ihnen einzelne Theile der Polizei und des Verwaltungsgerichts nicht übertragen, dagegen auch Gegenstände der Verwaltung übertragen sind[40]).

## § 21.

### Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden sind zwar zunächst nur Organe der Gemeindegenossenschaft, und als solche sind sie nicht hier, sondern bei der Darstellung der Gemeinden in Betracht zu ziehen. Allein es ist ihnen zum Theil die Thätigkeit übertragen, wie sie der staatlichen Behörde zukömmt, und in dieser Hinsicht sind sie hier zu erörtern.

Der Magistrat in den unmittelbaren Städten[41]) ist inner des städtischen Burgfriedens die Unterbehörde für die Verwaltung, die Polizei und das Verwaltungsgericht; jedoch bezüglich der Polizei und des Verwaltungsgerichts nur theilweise, indem zum Theil die Polizeidirektion und die Stadtkommissariate die Unterbehörde bilden[42]). Der Magistrat einer unmittelbaren Stadt nimmt hinsichtlich dieser ihm zugewiesenen unterbehördlichen Thätigkeit in der Ordnung der Behörden dieselbe Stelle ein, wie das Bezirksamt.

Der Magistrat in den mittelbaren Städten und den Märkten, die Gemeindeverwaltungen in den rechtsrheinischen Kreisen, die Bürgermeister und

---

[39]) M.V. v. 21. Mai 1862, abgedr. in d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 962.

[40]) z. Z. bestehen 2: zu Reichenhall und Tegernsee. Doch liegt in der Einrichtung derselben eine Art Keim zur Errichtung eigener Polizeiämter. Vgl. Anmerk. 18 oben.

[41]) zur Zeit sind es 31, wovon auf Oberb. 3; Niederb. 3; Pfalz 0; Oberpf. 2; Oberfr. 3; Mittelfr. 9; Unterfr. 3; Schwaben 8 kommen.

[42]) Vgl. § 22 unten.

Polizeikommissäre in der Pfalz üben zwar auch zum Theil bezüglich der Ortspolizei unterbehördliche Thätigkeit. Allein insoweit sie nicht als Organe der Gemeindegenossenschaft thätig sind, erscheinen sie nicht als wirkliche Unterbehörden, sondern nur als Hilfsorgane der Bezirksbehörde[43]).

## § 22.

### Polizeidirektion. Stadtkommissariate.

Die Polizeidirektion zu München[44]) und die Stadtkommissariate[45]) in den übrigen unmittelbaren Städten theilen sich mit den betreffenden unmittelbaren Magistraten in die Handhabung der Polizei und des Verwaltungsgerichts. — Sie haben denselben Sprengel wie die Magistrate, nemlich den Burgfrieden, und sind innerhalb desselben bezüglich der ihnen zugetheilten polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Gegenstände die Unterbehörde. — In der Ordnung der Behörden nehmen sie dieselbe Stelle ein, wie das Bezirksamt[46]).

## § 23.

### Kreisregierung (Kammer des Innern).

Eine Kreisregierung (Kammer des Innern) besteht für jeden der 8

---

[43]) R. Gd.Ed. § 68. — In der Pfalz sind bez. der Gemeindeverwaltung die Gesetze v. 14. Dezbr. 1789; v. 6—27. März 1791; 15—27. März 1791; 14. Dezbr. 1792, 19—22. Juli 1791, 22 Frimaire VII (17. Dezbr. 1798), 28 Pluviose VIII (17. Febr. 1800) u. s. w. bez. der Poliz. die Gesetze v. 21—29. Septbr. 1791, 19 Vendemiaire u. 3 Brumaire IV. 19 Nivose VIII, 28 Pluviose VIII, 27 Ventose VIII, Arrete v. 3 Brumaire IX u. s. w. maßgebend.

[44]) Vgl. r. Gd.Ed. § 67. — V. v. 15. Septbr. 1818. Gesetzbl. S. 573. — S. a. V. v. 4. Dezbr. 1848 in Strß. B. 29 S. 1.

[45]) Vgl. r. Gd.Ed. § 70; 122 u. 126. — V. v. 15. Septbr. 1818 Gesetzbl. S. 616. — V. v. 24. Februar 1826 in Döll. B. 13. S. 97.

[46]) Manchfach wird zwar, wenn auch keine höhere Ordnung, doch ein höherer Rang beansprucht. Allein dies ist nicht folgerichtig. Rücksichtlich des Vollzugs des Rechtes nimmt die Stadt keinen anderen Rang ein als das Land. Es kann deshalb auch der Rang der Behörde nicht davon abhängig sein, ob ihr Amtssprengel Stadt oder Land ist; sondern nur von der Eigenschaft der behördlichen Thätigkeit. Die Thätigkeit der Polizeidirektion und der Stadtkommissariate umfaßt aber sogar nur einen und zwar den weniger wichtigen Theil des Wirkungskreises der Bezirksämter.

Kreise. Ihre dermalige Einrichtung stammt aus dem J. 1825[47]); ihre Sprengelung aus dem J. 1837[48]).

Sie ist die Mittelbehörde für alle Unterbehörden (§ 19—22 oben) ihres Sprengels. Ausnahmsweise ist sie theils Unterbehörde in den Sachen, die sie im ersten Rechtszuge bescheidet; theils Oberbehörde in den Sachen, die sie im letzten Rechtszuge erledigt; ja theilweise selbst innere Behörde, insoweit ihr in dieser Hinsicht statt des Staatsministeriums selbständige Verrichtungen überwiesen sind[49]).

Ihre behördliche Thätigkeit umfaßt sowohl die Verwaltung, als die Polizei, als auch das Verwaltungsgericht, so jedoch, daß sie bezüglich jener in s. g. büreaukratischer, bezüglich des letzteren in s. g. kollegialer Form verfährt[50]).

Sie ist zunächst dem Staatsministerium des Innern in seinen drei Abtheilungen untergeordnet; jedoch auch dem Ministerium des Aeußeren und dem der Finanzen.

Mit der Kreisregierung (Kammer des Innern) ist zur Zeit auch noch die Regierungsfinanzkammer vereinigt, indem die bereits 1825 in Aussicht genommene Trennung[51]) bislang nicht zur Ausführung gelangt ist.

Vielfach wird auch das Kreisregierungs-Präsidium[52]) als eine besondere Behörde angesehen, in allen den Angelegenheiten nemlich, welche der Präsident selbst, sei es weil es so vorgeschrieben ist, oder das Staatsministerium es ausdrücklich verlangt, oder der Präsident es für angemessen erachtet, erledigt. Indessen der Unterschied liegt nicht in der Sache, nicht in der behördlichen Thätigkeit, sondern lediglich in der Form der schriftlichen Ausfertigungen[53]). Das Präsidium ist daher keine eigene von der Kreisregierung verschiedene Behörde.

## § 24.

### Staatsministerium des Innern.

Das Staatsministerium des Innern ist die innere Behörde und zugleich

---

[47]) V. üb. Einricht. der Krsverwaltgstell. v. 17. Dezbr. 1825 Rgsbl. S. 1049. — Vgl. auch über die früheren Einrichtungen Döll. B. 2 S. 371.

[48]) V. v. 29. Novbr. 1837 Rgsbl. S. 793.

[49]) Vgl. Anmerk. 32 oben u. 59 unten.

[50]) Die büreaukratische Form ist den französischen Einrichtungen, die kollegiale dem früheren Verfahren des Hofraths nachgebildet.

[51]) Vgl. V. üb. Einricht. der Krsverwaltgstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 2.

[52]) Der frühere Titel Generalkommissär ist seit 1837 abgeschafft. Vgl. Anm. 48. — Vgl. auch bez. der Stellvertretung s. Präs. V. v. 21. Septbr. 1854 Rgsbl. S. 729.

[53]) Vgl. V. üb. d. Einricht. der Krsverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 123—127.

die Oberbehörde für's ganze Land, sowohl in der Verwaltung, als in der Polizei, als in dem Verwaltungsgerichte.

Seine Einrichtung erhielt es i. J. 1825[54]), jedoch wurde das s. g. Handelsministerium[55]) i. J. 1848, und das s. g. Kultusministerium, nachdem es bereits 1847 getrennt[56]), aber 1848 wieder vereinigt worden war[57]), wiederholt i. J. 1849[58]) ausgeschieden, so daß es zur Zeit aus den drei selbständigen Abtheilungen besteht:

1) Staatsministerium des Innern;
2) Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
3) Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Ausnahmsweise ist ein Theil der Thätigkeit der inneren Behörde und der Oberbehörde den Kreisregierungen; in einigen wenigen verwaltungsgerichtlichen Sachen die oberhördliche Thätigkeit dem Staatsrathe überwiesen[59]).

## § 25.

## Staatsrath.

Der Staatsrath ist nur bezüglich einiger weniger verwaltungsgerichtlichen Sachen[60]) die Oberbehörde für das ganze Land[61]).

Seine dermalige Einrichtung erhielt er 1825[62]).

---

[54]) V. üb. d. Einricht. der Staatsminist. v. 9. Dezbr. 1825 Rgsbl. S. 977. — Vgl. auch üb. die früheren Einrichtungen in Döll. Bd. 2. S. 328.

[55]) V. v. 11. Novbr. 1848 u. 5. Dezbr. 1848 Rgsbl. S. 1105 u. 1209. — Vgl. auch bez. Cir. V. v. 3. Januar 1861 Rgsbl. S. 116.

[56]) V. v. 27. Febr. 1847 Rgsbl. S. 169.

[57]) V. v. 11. Novbr. 1848 Rgsbl. S. 1105.

[58]) V. v. 16. März 1849 Rgsbl. S. 249.

[59]) Vgl. Anm. 49 oben und § 25.

[60]) Die wichtigsten hievon sind die Angelegenheiten der Zwangsenteignung. Vgl. Ges. v. 17. November 1837 Art. 18.

[61]) Der Staatsrath wirkt theils berathend, theils erkennend. In erstrer Hinsicht ist er lediglich ein Hilfsorgan, nur in letztrer Hinsicht ist er Oberbehörde. Die oberbehördliche Thätigkeit übt er theils unmittelbar, theils mittelbar durch den Staatsraths-Ausschuß aus. — Zur Zeit ist der Wirkungskreis des Staatsraths auf die in der V. v. 18. Novbr. 1825 § 7 Ziff. 1—5; 7—9; 11—14; 15—17; 19—21; die des Staatsraths-Ausschusses auf die in gedachten § 7 Ziff. 22 und in der V. v. 11. Januar 1819 (Döll. V. 2 S. 165) aufgezählten Fälle beschränkt. — Hienach ist der Staatsrath fast nur noch berathendes Organ; seine Thätigkeit als erkennende Oberbehörde erscheint als verschwindende Ausnahme; die Thätigkeit des Ausschusses aber ist bereits so viel als ganz erloschen.

[62]) V. v. 18. Novbr. 1825 Rgsbl. S. 865.

# Fünftes Hauptstück.

## Hilfs-Organe.

### § 26.

### Ueberblick.

Die Behörden haben in der Regel ihre Aufgabe selbst zu erledigen, indem sie mit Amtspersonen bestellt sein sollen, welche die behördliche Bestimmung zn erfüllen im Stande sind. Gleichwohl treten vielfach Fälle ein, daß die Kräfte der Amtspersonen allein zur Erfüllung der behördlichen Aufgabe nicht ausreichen, sondern die Kräfte anderer Organe zu Hilfe genommen werden müssen[63]). Die Nothwendigkeit dieser Hilfe liegt theils in örtlichen, theils in sachlichen Verhältnissen.

Oertliche Verhältnisse sind es, wenn an Orten, an denen die Behörde sich nicht in Thätigkeit befindet, behördliche Thätigkeit erforderlich wird. Denn die Behörde erstreckt zwar ihre Thätigkeit über ihren ganzen Sprengel, übt sie aber zunächst nur an ihrem Amtssitze, ausnahmsweise an Ort und Stelle der Veranlassung. Es muß daher Fürsorge getroffen sein, daß die oft örtlich nothwendige Thätigkeit vor sich geht. Diese örtliche hilfsweise Thätigkeit kann der eigentlichen behördlichen Thätigkeit vorhergehen, und sie gleichsam einleiten, oder ihr nachfolgen und sie gleichsam vollenden, oder auch sie ganz ersetzen. Immer aber ist sie auf den Vollzug des Rechtes gerichtet; es werden deshalb auch die örtlichen Hilfsorgane gewöhnlich nur „Vollzugsorgane" genannt.

Sachliche Verhältnisse sind es, wenn zur behördlichen Thätigkeit Kenntnisse und Eigenschaften erforderlich sind, welche für gewöhnlich bei den Amtspersonen nicht oder doch nicht im nothwendigen Maße vorausgesetzt werden können. Denn die behördliche Thätigkeit berührt alle möglichen Verhältnisse des menschlichen Lebens, und muß mit entsprechender Rücksicht hierauf bemessen werden. Hiebei trifft es sich sehr häufig, daß auch Verhältnisse und Umstände zu würdigen sind, zu deren Erkenntnis nur diejenigen sich eignen, welche sich ausschließlich oder doch vorzugsweise mit diesen besonderen Gegenständen beschäftigen. Bezüglich dieser Gegenstände sind daher die Behörden angewiesen, sich des Beirathes der sachkundigen Personen zu bedienen. — Es sind hiebei zwei Fälle zu unterscheiden. — Die sachkundigen Personen können lediglich mit Rücksicht auf eine einzelne Sache, welche eben der Bescheidung der Unterbehörde oder Oberbehörde unterliegt, vernommen werden; dann werden sie

---

[63]) Vgl. § 7 oben.

selbst gewöhnlich „Sachverständige", ihr Beirath „Gutachten" genannt; und ihre Beziehungen zu der Behörde bemessen sich lediglich nach den Regeln des Verfahrens[64]). Die sachkundigen Personen können mit Rücksicht auf allgemeine Maßregeln der äußeren oder inneren Behörde in Thätigkeit treten: dann erscheinen sie als die eigentlichen Hilfsorgane, deren Beziehungen zu der Behörde hier näher zu erörtern sind.

Die sachkundigen Hilfsorgane haben keine selbständige behördliche Thätigkeit zu üben, sondern nur, insoweit die Behörde ihrer Hilfe bedarf, sie zu gewähren. Es ist daher keineswegs erforderlich, daß die Hilfsorgane zum Dienste der Behörden fortwährend in Bereitschaft stehen, sondern es genügt, wenn die Behörde zur Zeit des Bedarfs sich die Dienste der Hilfsorgane verschaffen kann.

Die sachkundigen Hilfsorgane sind Personen, welche ihrem Berufe nach eine Wissenschaft, eine Kunst, ein Gewerbe u. s. w. betreiben, und hierin als Meister angesehen werden können. Da sohin diese Sachkundigen bereits im gewöhnlichen Leben vorhanden sind, so ist es nicht erforderlich, sie eigens für den behördlichen Bedarf heranzuziehen. Eben so wenig erscheint es zweckgemäß, einzelne Sachkundige auszuwählen, und deren Thätigkeit lediglich auf den Dienst für die Behörden zu beschränken; da vielmehr die Sachkundigen, wenn sie taugliche Hilfsorgane sein sollen, so viel wie möglich in ihrem Berufe bleiben, und mit der fortschreitenden Bildung fortschreiten müssen.

Vorzügliche Hilfsorgane hat die neuere Zeit in den vielfachen regelmäßig zum gegenseitigen Austausche ihrer Kenntnisse und Erfahrungen wiederkehrenden Versammlungen von Gelehrten, Künstlern u. dgl. Bei solchen Versammlungen ist weniger Gefahr, in einseitige Richtungen zu gerathen, wie es nicht selten bei einzelnen sachkundigen Personen der Fall ist.

Die aus früherer Zeit stammende Einrichtung, Hilfsorgane eigens aufzustellen, und nach Art der Behörden zu ordnen, hat sich wohl überlebt[65]).

Im Nachfolgenden sind die einzelnen Hilfsorgane noch etwas näher zu betrachten, zur leichteren Uebersicht werden sie hiebei nach den verschiedenen Zweigen der behördlichen Thätigkeit eingetheilt.

---

[64]) Vgl. hierüber die Erörterungen im dritten Buche.

[65]) Kunst, Wissenschaft, Gewerbe u. s. w. lassen sich nicht nach Art der Behörden ordnen. Wie das Zunftwesen der Gewerbefreiheit weichen mußte und muß; so wird wohl auch die gleichsam noch zünftige Einrichtung mancher Hilfsorgane allmählig einer freieren Gestaltung weichen.

§ 27.

## 1. Zur Kirchenpflege.

Hieher gehören: die Kirchenverwaltungen; die kirchlichen Behörden; die Kirchenversammlungen.

Die Kirchenverwaltung, zunächst Organ der Gemeinde[66]), dient auch vielfach den staatlichen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten als Vollzugsorgan.

Von den kirchlichen Behörden werden namentlich die Pfarrämter[67]), die Ordinariate[68]) und Konsistorien[69]) bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten, deren Regelung den staatlichen Behörden vorbehalten ist, zu Rath gezogen.

Die Kirchenversammlungen[70]) geben über allgemeine kirchliche Angelegenheiten ihre berathende Stimme ab.

§ 28.

## 2. Zur Schulpflege.

Hieher gehören: die Versammlungen von Schulmännern, die Lokal- und Distriktsschulinspektionen die Kreisscholarchate, die Vorstände (Rektorate) der mittleren und höheren Schulen, die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, die historischen Vereine.

Die Versammlungen der Schulmänner[71]) geben über die Erziehung und Bildung im Allgemeinen einen durch Erfahrung bewährten Rath.

Die Lokalschulinspektion[72]), zunächst Organ der Gemeinde zur Beauf-

---

[66]) Vgl. r. Gd.Ed. § 59 u. 94.

[67]) Zufolge M.V. v. 12. August 1833 in Döll. Bd. 18 S. 141 haben die Bezirksbehörden im Verkehre mit den Pfarrämtern sich der Schreibweise wie gegen gleichgeordnete Behörden zu bedienen; hieraus folgt aber keineswegs, daß die Pfarrämter selbst den Bezirksbehörden gleichgeordnet sind, sondern nur, daß die Bezirksbehörden gegen die kirchlichen Behörden ein rücksichtvolles Verfahren einzuhalten haben, was sie aber überhaupt gegen Jedermann beachten sollen.

[68]) Zufolge M.V. v. 3. August 1826 in Döll. B. 18 S. 134 soll der Verkehr der Bezirksbehörden mit dem Ordinariate durch die Kreisbehörde vermittelt werden; es dürfte aber keine hinreichende Veranlassung mehr bestehen, den unmittelbaren Verkehr zu untersagen. — Vgl. auch bez. Benennung der Ordinariate V. v. 7. Mai 1826 Rgsbl. S. 489.

[69]) Vgl. Protest. Kirch.Ed. v. 26. Mai 1818 — u. Ges. v. 4. Juni 1848.

[70]) Vgl. Rel.Ed. v. 26. Mai 1818 § 56. — V. üb. prot. Synod. v. 30. August 1851.

[71]) Vgl. § 26 oben.

[72]) Vgl. r. Gd.Ed. § 66, § 94, § 101 Ziff. 4. — Ueb. die Zusammensetz. V. v. 22. März 1821 Rgsbl. S. 291.

sichtigung der Volksschule, dient zugleich den staatlichen Behörden in Schulangelegenheiten als Vollzugsorgan[73]).

Die Distriktsschulinspektion[74]) hat die Volksschule zu beaufsichtigen, insbesondere die äußere Schulordnung zu handhaben, den Unterricht und inneren Zustand der Schule zu leiten und zu verbessern, die Lokalschulinspektion zu überwachen, und überhaupt in allen Schulangelegenheiten die Bezirksbehörde zu unterstützen; der Sprengel der Bezirksbehörde ist zu dem Ende in der Regel in mehre Distrikte getheilt, und in jedem eine eigene Distriktsschulinspektion aufgestellt[75]).

Das Kreisscholarchat[76]) soll der Kreisbehörde bei allgemeinen Erlassen und Anordnungen im Schulwesen als Rathgeber dienen.

Die Vorstände der verschiedenen Schulen und sonstigen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten sind in den Angelegenheiten dieser Schulen und Anstalten theils Vollzugsorgane, theils sachkundige Hilfsorgane[77]).

Die Akademie der Wissenschaften[78]) hat den Behörden jede neue Entdeckung im Bereiche ihrer Wissenschaften mitzutheilen, und die verlangten Gutachten abzugeben. Aehnlich verhält es sich mit der Akademie der bildenden Künste[79]).

Die historischen Vereine dienen den Behörden in der Pflege der Geschichte, wie z. B. in der Fürsorge für Erhaltung geschichtlicher Denkmale u. s. w.[80])

---

[73]) Vgl. V. v. 15. Septbr. 1808 Rgsbl. S. 2493. — M.V. v. 5. Juli 1822 in Döll. B. 9 S. 1095; M.V. v. 24. Juni 1839 in Strß. Bd. 24 S. 316 u. s. w. — Die Lokalschulinspektion ist übrigens nicht blos dem Bezirksamte, sondern auch der Distriktsschulinspektion unterstellt. Vgl. Anm. 74 u. 75.

[74]) Vgl. V. v. 15. Septbr. 1808 Rgsbl. S. 2477. — M.V. v. 24. Juli 1833 in Döll. B. 9 S. 1071.

[75]) Insoweit die Distriktsschulinspektion selbständig neben der Bezirksbehörde und unmittelbar unter der Kreisbehörde gestellt, und bei ihrer Besetzung nicht der Beruf sondern der Stand maßgebend ist: entspricht die Einrichtung den oben in § 26 entwickelten Regeln nicht.

[76]) V. v. 1. April 1832 Rgsbl. S. 293.

[77]) Vgl. die einschlägigen Schulordnungen z. B. der tech. Lehranstalten v. 14. Mai 1864 Rgsbl. S. 537; der Gymnasien v. 24. Febr. 1854 u. s. w.

[78]) V. v. 21. März 1827 Rgsbl. S. 193. — V. v. 22. Novbr. 1841 Rgsbl. S. 1117; V. v. 25. März 1849 Rgsbl. S. 281. V. v. 20. April 1856 Rgsbl. S. 291.

[79]) V. v. 14. August 1846 Rgsbl. S. 617.

[80]) V. v. 29. Mai 1827 u. 15. Oktober 1835 Rgsbl. S. 1005.

§ 29.

### 3. Zur Armenpflege.

Hieher gehören: der Orts- und Distrikts-Armenpflegsrath; die Wohlthätigkeitsvereine.

Der Ortsarmenpflegsrath[81]), zunächst Organ der Gemeinde, dient auch zugleich den staatlichen Behörden bezüglich der Armenpflege als Vollzugsorgan.

Der Distriktsarmenpflegsrath[82]) steht der Bezirksbehörde berathend zur Seite.

Von den Wohlthätigkeitsvereinen sind namentlich der Johannisverein[83]), und der Verein für entlassene Sträflinge[84]) zu erwähnen.

§ 30.

### 4. Zur Gesundheitspflege.

Hieher gehören: die Amtsärzte, die Distriktsthierärzte.

Die Amtsärzte sind: die Bezirksärzte[85]) (Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte erster und zweiter Klasse), den Bezirksbehörden; die Kreis-Medizinal-Räthe[86]), den Kreisregierungen; der Ober-Medizinal-Rath[87]), dem Staatsministerium als sachkundiges Hilfsorgan beigegeben[88]).

Die Distriktsthierärzte[89]) dienen den Bezirksbehörden hinsichtlich der Thierkrankheiten, und der Maßregeln hiegegen als sachkundiges Hilfsorgan.

§ 31.

### 5. Zur Sicherheitspflege.

Hieher gehören: die Gendarmerie; die Gemeindebehörden; die Bauschaffner und die Brandversicherungsinspektoren; die Baubehörden.

---

[81]) Vgl. M.V. übers Armenwesen v. 24. Dezbr. 1833 § 7—9, abgedr. i. d. Krsbl.

[82]) M.V. v. 24. Dezbr. 1833 § 55. — Vgl. auch bez. des Sprengels M.V. v. 16. Juli 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 1504.

[83]) V. v. 17. Dezbr. 1853 i. Rgsbl. Jahrg. 1854 S. 17.

[84]) Vgl. Landr.Absch. v. 11. April 1851 Rgsbl. S. 493.

[85]) Vgl. V. v. 21. April 1862 Rgsbl. S. 631. — Bez. der Bezirksärzte in der Pfalz V. v. 28. Mai 1862 Rgsbl. S. 1181. — Bez. der Zuständigk. der Bezirksärzte M.V. v. 12. Febr. 1864 Rgsbl. S. 185.

[86]) V. üb. Einricht. d. Krsverwaltgsst. v. 17. Dezbr. 1825 § 4. — Vgl. auch V. v. 10. Januar 1833 Rgsbl. 57 üb. Errichtung der Kreis-Medizinal-Ausschüsse.

[87]) V. üb. Einricht. der Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 10. — Vgl. auch V. v. 24. Juli 1830 Rgsbl. S. 1013 üb. Errichtung des Ober-Medizinal-Ausschusses.

[88]) Vgl. § 26 und Anm. 65 oben.

[89]) V. v. 1. Septbr. 1858 Rgsbl. S. 1145 u. 24. Febr. 1862 Rgsbl. S. 445.

Die Gendarmerie[90]) ist der Natur der Sache nach bloses Dienstpersonal der Polizeibehörden; indessen sie ist bis zur Zeit selbständig eingerichtet, und nur Vollzugsorgan.

Die Gemeindebehörden[91]), zunächst Vertreter der Gemeinden zur Besorgung der gemeindlichen Angelegenheiten, dienen zugleich auch den staatlichen Behörden als Vollzugsorgan.

Die Bauschaffner[92]), zur Zeit nur in der Pfalz, dienen den Bezirksbehörden als Hilfsorgan in Handhabung der Sicherheit bei den Bauten.

Die Brandversicherungsinspektoren[93]), zur Zeit nur in den 7 rechtsrheinischen Kreisen, dienen den Bezirksbehörden gleichfalls in Handhabung der Sicherheit bei den Bauten als Hilfsorgan.

Die Baubehörden[94]), zunächst Organe der Finanz, sind zugleich auch für die Behörden der Verwaltungspflege in Gegenständen des Bauwesens, und zwar die Bezirksbaubehörde für die Bezirksbehörden; die Kreisbaubehörde für die Kreisregierungen; die oberste Baubehörde für das Staatsministerium sachkundige Hilfsorgane[95]).

## § 32.

### 6. Zur Verkehrspflege.

Hieher gehören: die Gemeindebehörden; die Distriktswegmeister und Bauschaffner; die Baubehörden; die Direktion der Verkehrsanstalten.

---

[90]) Vgl. V. v. 11. Oktbr. 1812 Rgsbl. S. 1737. — Vgl. auch M.V. v. 13. August 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. V. i. oberb. S. 1954.

[91]) Vgl. r. Gd.Ed. § 45 u. 93 u. s. w. — Vgl. auch Anm. 31 oben.

[92]) S. Blätt. f. adm. Pr. B. 6 S. 129. — Vgl. auch Anm. 97 unten.

[93]) Vgl. Feuerversichrges. v. 28. Mai 1852 Art. 84; V.V. für die Brandversichr. inspekt. v. 16. Juni 1853; u. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 337.

[94]) Vgl. V. v. 13. Novbr. 1857 Rgsb. 1621 (Baubehördenordnung) u. V. v. 6. März 1863 Rgsbl. S. 363 (Baubehörden-Eintheilung). — Vgl. auch Blätt. f. adm. Pr. B. 15 S. 334.

[95]) Die Baubehörden sind ihrer Hauptbestimmung nach Bedienstete der Finanz, d. i. gleichsam die Werkmeister, unter deren Leitung die Finanz die dem Staate obliegenden Bauten ausführen läßt. Die Baubehörden haben sohin zunächst die Zwecke der Finanz zu berücksichtigen. Diese Zwecke der Finanz sind aber vielfach andere, als die der Verwaltungspflege. Die Finanz muß bedacht sein, daß die Bauten möglichst wenig Kosten verursachen; die Verwaltungspflege, daß die Bauten ihrer Bestimmung entsprechen, wie groß auch die Kosten seien u. s. w. Sobald daher Bauten in Frage stehen, bei welchen Finanz und Verwaltungspflege verschiedene Zwecke verfolgen, würde es folgerichtiger sein, daß jede von beiden ihre eigenen sachkundigen Organe hätte, damit ein einseitiges Ergebnis möglichst vermieden werde.

Die Gemeindebehörden dienen auch den staatlichen Behörden als Vollzugsorgan [96]).

Die Distriktswegmeister in den 7 rechtsrheinischen Kreisen und die Bauschaffner in der Pfalz sind bezüglich der öffentlichen Verkehrswege sachkundiges Hilfsorgan für die Bezirksbehörden [97]).

Die Baubehörden dienen in ähnlicher Weise bezüglich der Verkehrswege als Hilfsorgane für die Behörden der Verwaltungspflege, wie dies in § 31 erörtert wurde [98]).

Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, und die ihr unterstellten Post-, Eisenbahn-, Telegrafen-Aemter u. s. w. [99]), zunächst Organe der Finanz, dienen zugleich auch in Angelegenheiten des Verkehrs für die Behörden der Verwaltungspflege als Hilfsorgane [100]).

§ 33.

## 7. Zur Erwerbspflege.

Hieher gehören: die Gemeindebehörden, die landwirthschaftlichen Vereine, die Forstbehörden, die Bergämter, die Gewerb- und Handelskammern.

Die Gemeindebehörden dienen zugleich als Vollzugsorgane der staatlichen Behörden [101]).

Die landwirthschaftlichen Vereine [102]), deren Zweck die Belebung und Vervollkommnung der Landwirthschaft ist, unterstützen das gleiche Bestreben der staatlichen Behörden mit Rath und That [103]).

---

[96]) Vgl. Anm. 91.

[97]) Vgl. Anm. 92.

[98]) Vgl. Anm. 95.

[99]) Vgl. V. v. 6. Febr. 1851 u. 14. Novbr. 1851 Rgsbl. S. 121 u. 1281; V. v. 6. August 1858 Rgsbl. S. 1033. — V. v. 17. Oktbr. 1861 Rgsbl. S. 793.

[100]) Die Verkehrsanstalten sammt und sonders sind zunächst Einrichtungen der Finanz, zu dem Zwecke, Einkünfte für den Staat zu erzielen. Dieser Zweck der Finanz ist ein wesentlich verschiedener von dem der Verwaltungspflege, welche dafür zu sorgen hat, daß die Verkehrsanstalten möglichst förderlich für das Gemeinwesen eingerichtet und betrieben werden. Diese beiden verschiedenen Zwecke können nicht wohl durch ein und dasselbe Organ bewirkt werden. Folgerichtiger würde es daher sein, wie z. B. bei den Privatbahnen Betrieb und staatliche Ueberwachung geschieden ist, auch bei den staatlichen Verkehrsanstalten den Betrieb der Finanz zu überlassen, die Ueberwachung aber durch die Verwaltungspflege zu bethätigen.

[101]) V. Anm. 91.

[102]) Vgl. Satzungen v. 11. Novbr. 1862 Rgsbl. S. 2473; M.B. v. 19. Juni 1866 Rgsbl. S. 813.

[103]) Wenn der Vorstand der staatlichen Behörde zugleich Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines ist, dann hört letzterer auf, ein geeignetes Hilfsorgan für erstere zu sein.

Die Forstbehörden[104]), zunächst Organe der Finanz, dienen auch für die Behörden der Verwaltungspflege hinsichtlich der Forstwirthschaft als sachkundige Hilfsorgane[105]).

Die Bergämter[106]) dienen in allen den Bergbau betreffenden Angelegenheiten als sachkundige Organe[107]).

Die Gewerbe- und Handels-Kammern (Gewerbrath, Fabrikrath, Handelsrath) unterstützen die staatlichen Behörden in Förderung der Gewerbe und des Handels und in Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch Rath und That[108]).

---

# Zweiter Abschnitt.

## Bestellung.

### Erstes Hauptstück.

#### Die Amtspersonen.

#### § 34.

#### Ueberblick.

Die Behörde ist aus drei Gattungen von Amtspersonen zusammengesetzt; diese sind: Beamte, Schreiber, Boten.

---

[104]) Vgl. V. v. 1. Juli 1853 Rgsbl. S. 929 (Forstbehördenord.). — Vgl. auch Forstges. v. 28. März 1852 Art. 112.

[105]) Die Forstbehörden haben zunächst die Bestimmung, die Staatswaldungen zu bewirthschaften; sie sind in dieser Hinsicht blose Bedienstete der Finanz und haben deren Zweck d. i. Erzielung eines möglichst hohen Ertrags zu wahren. Von diesem Zwecke der Finanz wesentlich verschieden ist der Zweck der Verwaltungspflege, den Wald möglichst zu schonen und zu erhalten. Folgerichtiger würde es daher sein, wenn Finanz und Verwaltungspflege jede ihre eigenen Organe besäße; jene zur Bewirthschaftung ihrer Forste; diese zur Hege und Pflege des Waldes.

[106]) V. v. 7. Novbr. 1822 Rgsbl. S. 1081.

[107]) Hier gilt was in Anm. 105 bezüglich der Forstbehörden bemerkt ist.

[108]) Vgl. V. v. 27. Januar 1850 Rgsbl. S. 121, V. v. 16. April 1855 Rgsbl. S. 501, V. v. 9. August 1860 abgedr. i. d. Krsbl. z. V. im schwäb. S. 921; Gewerbord. v. 21. April 1862 § 149 Rgsbl. S. 713.

Beamte sind diejenigen, welche das Recht zur Anwendung zu bringen, sohin den eigentlichen Zweck der Behörde zu erfüllen haben[109]).

Schreiber sind diejenigen, welche die durch die Thätigkeit der Beamten veranlaßten Schreibereien und übrigen damit zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen haben[110]).

Boten sind diejenigen, welche die bei der Behörde vorkommenden gewöhnlichen Handdienste und Gänge zu verrichten haben[111]).

§ 35.

**Beamte.**

Alle Beamte haben die gleiche Bestimmung, nemlich das Recht zu vollziehen. Dieser ihrer Bestimmung nach stehen sohin alle Beamte auf gleicher Stufe.

Dagegen erfordert die Vielheit von Amtspersonen, aus denen die Behörde zusammengesetzt ist, eine Oberleitung der gesammten Thätigkeit, damit solche auch gehörig von statten gehe. Der Beamte, welchem diese Oberleitung übertragen ist, steht den übrigen Amtspersonen vor, und ist von ihnen durch einen höheren Rang unterschieden.

Es bestehen zwar außer dem durch die Geschäftsleitung veranlaßten Unterschiede noch mancherlei Unterscheidungen der Beamten, indessen sie sind nicht in der Natur der Sache begründet, sondern haben nur ein zufälliges Dasein[112]).

Die Benennung der einzelnen Beamten soll möglichst genau die ihnen zugewiesene Thätigkeit des Rechtsvollzugs ausdrücken. Indessen von den zur Zeit üblichen Bezeichnungen passen nach dieser Regel die wenigsten[113]).

---

[109]) Bezirks-Amtmann, Bezirksamts-Assessor; Rgs.-Präsident, Rgs.-Direktor, Rgs.-Rath, Rgs.-Assessor; Minister, Min.-Direktor, Min.-Rath, Min.-Assessor (Rgs.-Rath), Min.-Sekretär (Rgs.-Assessor).

[110]) Bezirksamts-Schreiber; Rgs.-Registrator, Rgs.-Rechnungskommissär, Rgs.-Sekretär, Rgs.-Kanzlist, ferner: Registr.-Gehilfe, Revisor, Schreiber, u. s. w.; Minist.-Archivar, Geheim.-Registrator, Geh.-Sekretär, Geh.-Rechnungskommissär und Buchhalter, G.-Kanzleisekretär u. Kanzlist, ferner: Registr.-Gehilfe, u. s. w.

[111]) Bezirksamts-Diener, Laufbote; Rgs.-Bote, Rgs.-Hausmeister, Beibote, u. s. w.; Min.-Bote, Min.-Hausmeister, Beibote, u. s. w.

[112]) Vgl. Anmerk. 109. — Eine Zurückführung der vielen Stufen auf einige wenige würde für die Beamten wie für die Behörden vortheilhafter sein. Vgl. Anm. 134.

[113]) Mit der Verminderung der vielfachen Unterscheidungen und Rangstufen würden sich auch leichter die passenden Benennungen aufstellen lassen.

## § 36.

### Schreiber.

Die Verrichtungen der Schreiber theilen sich in folgende Hauptarten:

a) Sammlung, Aufbewahrung und Ordnung der Schriftstücke;

b) Stellung und Prüfung der Rechnungen bezüglich des Ziffer-Ergebnisses;

c) Führung der Geschäftstagebücher;

d) Fertigung der Abschriften.

Hienach werden denn auch verschiedene Klassen der Schreiber unterschieden, wie: a) Archivare und Registratoren; b) Rechnungskommissäre und Buchhalter; c) Sekretäre; d) Kanzlisten u. s. w.

Alle Verrichtungen der Schreiber, von welcher Art sie auch seien, haben das mit einander gemeinsam, daß sie nicht wie die Thätigkeit der Beamten unmittelbar auf den Rechtsvollzug gerichtet sind, sondern sich nur auf die Behörde selbst beziehen, und dazu dienen, die Thätigkeit der Beamten zu erleichtern und zu vereinfachen, vorzubereiten, in Ordnung zu halten u. s. w. Sie sind daher keineswegs ohne Wichtigkeit[114]); gleichwohl aber immer nur ein Mittel für die Thätigkeit der Beamten.

## § 37.

### Boten.

Die Boten haben die bei der Thätigkeit der Beamten und den Geschäften der Schreiber erforderlichen Handdienste und Gänge zu verrichten.

Es lassen sich zwei Hauptarten der Verrichtungen der Boten unterscheiden. Die eine besteht darin, die Schriftstücke und übrigen derartigen Gegenstände an den gehörigen Ort zu verbringen; die andere darin, die Amtsräumlichkeiten in gehöriger Ordnung zu halten.

# Zweites Hauptstück.

## Erforderliche Eigenschaften der Amtspersonen.

## § 38.

### Eigenschaften der Beamten.

Die Beamten sollen alle die Eigenschaften haben, welche erforderlich sind, um die ihnen zukommende Aufgabe erfüllen zu können.

---

[114]) Dies ist dadurch anerkannt, daß ein Theil der Schreiber im Range und Gehalte wie die Beamten selbst behandelt werden.

Die Aufgabe der Beamten ist, das Recht zu vollziehen, d. i. auf die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse die richtige gesetzliche Bestimmung anzuwenden, diese Anwendung in der richtigen Art und Weise durchzuführen, und mit dieser Durchführung den vom Gesetze beabsichtigten Erfolg zu erzielen.

Derjenige, der dieses erfüllen will, muß deshalb die Gesetze verstehen und kennen; das Gesetz in's richtige Verhältnis zur Thatsache zu bringen wissen; die sich ihm darbietenden thatsächlichen Verhältnisse richtig auffassen; die Wirkungen der amtlichen Handlungen im Voraus gehörig bemessen; und die amtliche Handlung auch zu gedeihlichem Ende führen. — Zur Erwerbung der hiezu erforderlichen Eigenschaften dienen: die Vorbereitung an der Hochschule; die Vorbereitung im amtlichen Dienste; die Uebung im amtlichen Dienste; die Sammlung von Erfahrung; die Ausbildung des Charakters.

### Vorbereitung an der Hochschule.

Diese dient dazu, das Recht verstehen zu lernen, namentlich einen richtigen Gesammteindruck vom ganzen Rechtssisteme zu erhalten.

Als Nachweis sich diese erforderlichen Vorkenntnisse angeeignet zu haben, dient das Bestehen der beim Abgange von der Hochschule stattfindenden Prüfung[115]). Diese Prüfung soll nicht zuviel auf kleinliche für's Leben unfruchtbare Einzelheiten, spitzfindige Streitfragen u. dgl. sondern hauptsächlich darauf gerichtet sein, zu erheben, ob der Jünger sich ein richtiges Verständnis des Zusammenhanges der einzelnen Grundsätze des Rechtes unter sich und mit dem Ganzen angeeignet hat. — Nur wer die Prüfung bestund, darf zur Vorbereitung im Amtsdienste übertreten[116]).

### Vorbereitung im Amtsdienste.

Diese dauert $2\frac{1}{2}$ Jahre, wovon $1\frac{1}{2}$ Jahre bei der Rechtspflege; 1 Jahr bei der Verwaltungspflege zuzubringen sind[117]).

Sie dient hauptsächlich zu lernen, die Gesetze in's richtige Verhältnis zur Thatsache zu bringen. — Bei der am Schlusse der Vorbereitungszeit statthabenden Staatsdienstprüfung[118]) werden dem zu Prüfenden die bereits

---

[115]) V. v. 6. März 1830 § 2—19 Rgsbl. S. 581; V. v. 17. Dezbr. 1833 Rgsbl. S. 1360. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 1 flg.; Strß. B. 32 S. 1 flgd.

[116]) Diese Prüfungen erinnern in mancher Hinsicht an die Gewerbsprüfungen. Wenn einmal in der Verwaltungspflege unbedingte und unbeschränkte Oeffentlichkeit stattfindet, und der Unfähige sich hüten muß, sich in den Staatsdienst einzudrängen, mag getrost Jedem, der sich um Staatsdienst bewirbt, überlassen werden, wie er sich die erforderliche Vorbildung erwerbe.

[117]) V. v. 7. August 1863 Rgsbl. S. 1313.

[118]) V. v. 6. März 1830 § 20—42 (Rgsbl. S. 581); M.V. v. 29. Novbr. 1852

gehörig dargestellten Thatsachen vorgelegt, und seine Aufgabe besteht nur mehr darin, die rechte gesetzliche Bestimmung und in der rechten Art und Weise auf diese Thatsache anzuwenden. — Bei dieser Prüfung soll daher mehr darauf gesehen werden, ob einer einen gewandten für's Leben brauchbaren Blick bekundet, als ob er tüfteln, silbenstechen u. dgl. kann.

Nur wer die Staatsdienstprüfung bestanden hat, darf zur Uebung im Staatsdienste übergehen[119]).

Uebung im Staatsdienste.

Um die im täglichen Leben unter den verschiedensten Gestalten sich darbietenden thatsächlichen Verhältnisse richtig auffassen zu lernen, dazu dient längere Uebung bei Amt[120]).

Diese Uebung muß aber selbstverständlich bei einer solchen Behörde stattfinden, welche in unmittelbarer Berührung mit den thatsächlichen Verhältnissen steht, d. i. im äußeren Dienste bei der Unterbehörde.

Ein Wechsel der Behörde ist allerdings von Vortheil für die Ausbildung, aber immer soll es wieder eine Unterbehörde sein, eine Unterbehörde in einem anderen Landestheile. Nur ein längeres Verweilen im äußeren Dienste übt und schärft den Blick, um die Dinge so anzusehen, wie sie wirklich sind. Eine richtige Anschauung aber ist unbedingt nothwendig, um die Dinge richtig zu behandeln. — Wer dagegen die Dinge nicht in unmittelbarer Berührung kennen gelernt hat, wird sich nur unbestimmte, unklare Vorstellungen machen können, und auch seine Beurtheilungen u. s. w. werden mit dem wirklichen Leben nicht im Einklange stehen.

Die Uebungszeit soll deshalb nicht bei der Oberbehörde, nicht bei der inneren Behörde zugebracht werden, da bei derselben die unmittelbare Berührung mit der Außenwelt fehlt. Es sieht da der Jünger die Dinge nur an, wie sie ihm bereits schriftlich dargestellt sind. Aber aus der schriftlichen Darstellung wird er sich das richtige Bild nicht machen können, wenn er nicht zuvor die Dinge selbst, sowie die Art und Weise, wie sie zur schriftlichen Darstellung gelangen, kennen gelernt hat. Der Mangel an der erfor-

---

Rgsbl. S. 1189; M.B. v. 28. Oktbr. 1854 Rgsbl. S. 1009. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 22 flgd.; Strß. B. 32 S. 6 flgd.

[119]) Derjenige, der sich im Amtsdienste vorbereitet, führt die Benennung „nichtgeprüfter Praktikant", während derjenige, der die Prüfung bereits bestanden hat, „geprüfter Praktikant" genannt wird.

[120]) Die Fortsetzung der Uebung im Staatsdienste ist vorgeschrieben vgl. M.B. v. 28. Januar 1853 abgedr. in den Krsbl. z. B. im schwäb. S. 57. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 66 flgde. Strß. B. 32 S. 23 flgde.

derlichen Uebung hierin bringt es mit sich, daß nur die umständlichste schriftliche Darstellung genügt, ihm überhaupt ein Bild von der Sache, sei es um das richtige oder nicht, zu gewähren. Er gewöhnt sich alsbald daran, die Umständlichkeit und Weitläufigkeit der schriftlichen Darstellung für das Richtige, für das Wesentliche zu halten, neben welchem die eigentliche nackte Wirklichkeit völlig verschwindet. Er bewegt sich nur noch in lauter Formen, das Wesen ist ihm fremd geworden. — Kömmt derselbe dann in den äußeren Dienst, vermag er in der Regel sich nicht mehr in das wirkliche Leben zu finden; er möchte in den gewohnten Formen mit all ihrer Weitläufigkeit fortmachen, kann aber Nichts damit ausrichten; er fühlt sich zuletzt unbehaglich, und sehnt sich dahin, wo er nur zu schreiben, nicht zu handeln hat u. s. f.

Die Fortbildung bei der Oberbehörde oder inneren Behörde wird deshalb auch grundsätzlich nicht eher zugelassen, als bis die Uebung im äußeren Dienste als vollendet angesehen wird[121]).

Ueber die Uebung, die sich der Bewerber um den Staatsdienst erwirbt, findet jährlich eine Würdigung (Qualifikation) statt. Diese Würdigung erfolgt von dem Vorstande der Behörde, bei welcher der Bewerber sich in Uebung befindet, wird aber von der höheren Behörde geprüft und festgestellt[122]).

Sammlung der erforderlichen Erfahrung.

Um die Wirkungen der amtlichen Handlungen zu bemessen, ist Erfahrung in den Dingen erforderlich.

Diese Erfahrung kann gleichfalls nur in der unmittelbaren Berührung mit den thatsächlichen Verhältnissen d. i. im äußeren Dienste erworben werden. Nur hier lassen sich die Wirkungen der amtlichen Anordnungen und Bescheide in allen ihren Erscheinungen von Anfang bis zu Ende wahrnehmen, und richtige Folgerungen für künftige ähnliche Fälle daraus ziehen. — Bei der Oberbehörde und inneren Behörde können diese Wahrnehmungen nur theilweise und meist nur aus schriftlichen Darstellungen gemacht werden; denn die Wahrnehmung beginnt in der Regel mit der Kenntnisnahme des Ergebnisses;

---

[121]) V. v. 5. Dezbr. 1850 üb. d. Accessſ. Rgsbl. S. 945. — Diejenigen geprüften Praktikanten, welche zu ihrer Fortbildung bei der Oberbehörde oder inneren Behörde zugelassen sind, führen die Benennung: „Accessisten". — Zweckmäßiger würde sein, wenn nicht blos Einzelne, sondern alle geprüften Praktikanten ohne Ausnahme den Durchgang durch die Kreisbehörde zu machen hätten, so etwa, daß sie vor ihrer Anstellung nach der Reihe eingerufen würden.

[122]) Vgl. V. v. 7. Dezbr. 1841 in Strß. B. 32 S. 50; M.V. v. 21. Dezbr. 1862 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. Jahrg. 1863 S. 37. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 135 flgd.; Strß. B. 32 S. 40 flgd. — Bezüglich der wissenschaft-

liegt aber das Ergebnis vor, dann ist leicht darüber abzusprechen. Zur Erfahrung gehört, vor der Handlung erwägen zu müssen, welches das Ergebnis sein werde u. s. w.

Ueber die Aneignung der erforderlichen Erfahrung wird bei der jährlichen Würdigung in der obenerwähnten Weise Zeugnis gegeben[122]).

Ausbildung des Charakters.

Um die unternommene Handlung auch gehörig zu Ende zu führen, dazu gehört Charakter.

Der Beamte hat gar Manches zu wirken, was er nicht durch Anwendung amtlicher Gewalt erzwingen kann. Er wird es vermögen, wenn er durch seinen Charakter in einem Ansehen und in einer Achtung steht, daß ihm die Amtsuntergebenen unbedingt vertrauen.

Viel trägt zur Bildung des Charakters die Schule bei, viel das Beispiel eines zur Seite stehenden tüchtigen Beamten, aber bei Weitem nicht Alles. Der Charakter bildet sich[123]) nur im Strome der Welt. Im unmittelbaren Berühren mit dem täglichen Leben und allen seinen Bedürfnissen und Regungen soll sich daher der Beamte bilden.

Im äußeren Dienste aber nicht am Schreibpulte wird er auch in dieser Hinsicht heranreifen, um allen Anforderungen, wie sie an einen tüchtigen Beamten gestellt werden, zu entsprechen.

## § 39.

## Eigenschaften der äußeren Beamten.

Der äußere Beamte soll wirken; er soll das Recht vollziehen, nicht damit es vollzogen ist, sondern damit das, was durch den Vollzug erreicht werden soll, auch erreicht wird.

Es genügt nicht, daß er blos nach einer gewissen Form die behördliche Thätigkeit übe, im Uebrigen aber unbekümmert bleibe, welches der Erfolg sein möge; sein Streben muß vielmehr darauf gerichtet sein, daß er den Endzweck der behördlichen Thätigkeit erfülle, d. i. das Beste des Gemeinwesens auch wirklich fördere. Er muß dieses Ziel der behördlichen Thätigkeit nicht blos erreichen können, sondern auch erreichen wollen. Seine Aufgabe ist sozusagen keine rein gegenständliche, sondern gewissermassen eine persönliche, insoferne

---

lichen und literärischen Fortbildung vgl. insbesondere Landtagsabsch. v. 29. Dezbr. 1831 III. 5 (Gesetzbl. S. 80) u. M.B. v. 5. Mai 1832 in Döll. B. 17 S. 1318.

[123]) S. Göthe.

nemlich als ihm selbst daran gelegen ist, in der That das Beste des Gemeinwesens zu fördern.

Es ist erforderlich, daß der äußere Beamte Sinn und Verständnis für das Gemeinwesen habe. Er soll das Leben des Volkes kennen, seine Sitten und Gebräuche, seine Gewohnheiten verstehen, seine Bedürfnisse mit empfinden, die Mittel der Abhilfe zu würdigen und im richtigen Maße anzuwenden wissen u. s. w. Es ist aber zugleich erforderlich, daß er auch den Beruf habe, seine Thätigkeit dem Gemeinwesen zu widmen. Er wird dann nicht blos der Form zu genügen suchen, sondern eine wirklich ersprießliche und gedeihliche Thätigkeit entfalten; er wird dann nicht blos aus Ehrgeiz, Wohldienerei, Eigensinn sich bestimmen und leiten lassen, sondern es wird nur das Pflichtgefühl den Antrieb zu seinen Handlungen geben u. s. w.[124])

## § 40.

## Eigenschaften des oberbehördlichen Beamten.

Der oberbehördliche Beamte soll die Handlungen der Unterbehörde regeln, um Einheit der Rechtsanwendung herzustellen[125]). Er muß daher

[124]) Keinen Beruf zum äußeren Beamten haben, die nur das Schreiben als ihre Aufgabe betrachten. Sie werden sich im Leben mit seinen tausendfältigen täglich neuen Regungen unheimlich fühlen, und sich kaum einmal hineinfinden. Ihre Sorge ist und wird es mehr oder weniger bleiben, daß nur Alles hübsch auf dem Papiere sich ausnimmt, gleichviel, wie es sich in Wirklichkeit verhält. Wenn die Schrift nicht genau der Form, die sie für die richtige zu halten gewohnt sind, entspricht, dann erscheint ihnen schon die ganze Sache verfehlt, ohne Werth. Daß die Schrift nur ein Mittel zur Darstellung der Sache ist, und überhaupt nur nothwendig ist, insoweit es einer solchen Darstellung bedarf; ist ihnen unbekannt. Was nicht geschrieben ist, hat für sie keine Bedeutung. Außer dem Schreiben werden solche Beamte in der Regel Nichts thun, als wozu sie und wie weit sie geschoben werden u. s. w.

Keinen Beruf haben, welche das Amt nur als Mittel ansehen, um zu Ehren und Würden zu gelangen. Sie werden sich, wenn nur ihr Ehrgeiz befriedigt ist, im Uebrigen wenig oder Nichts darum kümmern, ob ihre Thätigkeit auch für das Gemeinwohl wahrhaft von Nutzen sei.

Keinen Beruf haben, welche sich in ihrer Thätigkeit durch Wohldienerei leiten lassen. Sie werden nur darauf bedacht sein, den Schein einer ersprießlichen Thätigkeit zu erzeugen, wenn auch in Wahrheit gar Nichts ausgerichtet ist.

Keinen Beruf haben, welche gewohnt sind, lediglich nach ihrem Eigensinne zu handeln. Sie können keine Beurtheilung und noch viel weniger einen Tadel ihrer Handlungsweise vertragen; es mangelt ihnen deshalb auch die Kraft, unbefangen abzuwägen, was wirklich für das Gemeinwohl förderlich sei.

[125]) Vgl. § 5 u. 17.

nicht nur diese Handlungen kennen, sondern auch den Zweck der Regelung zu erfüllen wissen.

Die Kenntnis der Handlungen wird am besten durch eigene Erfahrung erworben. Der oberbehördliche Beamte soll daher den Dienst bei der Unterbehörde nach allen seinen Seiten und Richtungen hin durchgemacht haben.

Der Zweck der Regelung besteht nicht in unbedingter Gleichförmigkeit jedes auch des geringsten Nebenumstandes, sondern in der Gleichheit des Ergebnisses bei gleichen Voraussetzungen. Der oberbehördliche Beamte hat daher die Thätigkeit der Unterbehörde nach dem jeweiligen Gesammtergebnisse der Sache zu prüfen, und zu sehen, in wie weit hiebei Thatsache und Recht im richtigen Verhältnisse stehen; er muß das Wesentliche vom Außerwesentlichen genau unterscheiden, er darf sich nicht in Betrachtung des Einzelnen verlieren, sondern muß stets das Ganze im Auge behalten. Er muß einen klaren Ueberblick über die unterbehördliche Thätigkeit haben. Er wird diesen Ueberblick gewinnen, wenn er selbst lange Zeit die unterbehördliche Thätigkeit geübt hat[126]).

---

[126]) Die Oberbehörde soll darum ein Senat im wahren Sinne des Wortes sein. — Kömmt ein Beamter, ohne daß er sich zuvor die erforderliche Erfahrung und den richtigen Ueberblick im äußeren Dienste erworben hat, zur Oberbehörde; dann sieht er bei Uebung der oberbehördlichen Thätigkeit sich in der Regel lediglich auf die schriftliche Darstellung der Unterbehörde verwiesen. Daraus allein vermag er aber dann weder das richtige Bild der Sache an sich, noch den Zusammenhang mit den übrigen Dingen abzunehmen. Sein ganzes Dichten und Trachten geht nun dahin, die schriftlichen Darstellungen der Unterbehörde recht umständlich und weitläufig machen zu lassen, um nur einigermassen ein Bild der Sache und ihres Verhältnisses zu erlangen. Bei jeder Gelegenheit nimmt er Veranlassung, verallgemeinerte Vorschriften über das schriftliche Verfahren der Unterbehörde zu geben; bei jedem neuen Falle zeigt sich wieder der eine oder andere früher nicht vorgesehene Punkt, es folgt nun eine ergänzende verallgemeinerte Vorschrift, und so geht es unaufhaltsam fort. Daß die Schriftlichkeit bloses Mittel, aber nicht Zweck ist, verliert sich bald aus seinen Augen; die Schriftlichkeit wird zur Hauptsache, neben welcher das eigentliche Wesen immer mehr in den Hintergrund tritt; zuletzt ist Alles nur noch ein Schreiben und Schreibenlassen. — Ist es aber einmal soweit gekommen, dann fühlen die Beamten ihre Kräfte unzureichend. Es werden neue Arbeitskräfte angezogen; die Schreiberei wird nicht gemindert, sondern mehr; es entsteht neues Bedürfnis nach frischen Kräften; und so geht es im fehlerhaften Kreislaufe fort. — Der Unterbehörde aber werden die vielen verlangten Schreibereien zur Last und Qual. Zum eigentlichen Wirken, wie es ihr obliegt, gebricht es vor lauter Vielschreiberei an Zeit, bald auch an gutem Willen.

§ 41.

## Eigenschaften der inneren Beamten.

Der Beamte der inneren Behörde soll die Thätigkeit der äußeren Behörde leiten[127]). Er muß deshalb nicht nur diese Thätigkeit der äußeren Behörde genau kennen, sondern auch ein klares Verständnis dafür haben, wozu die Leitung dient, und worin sie sonach zu bestehen hat.

Die Thätigkeit der äußeren Behörde vermag der am besten zu kennen, der selbst diese Thätigkeit lange Zeit geübt hat. Zur Leitung der Thätigkeit der äußeren Behörden soll daher nur berufen werden, wer selbst einer solchen Behörde bereits vorstund.

Die Leitung der äußeren Behörden besteht nicht darin, nur zu befehlen und anzuordnen, jeden kleinsten Schritt der äußeren Behörde genau zuzumessen, jede geringste Thätigkeit bis in's Einzelnste und Kleinste genau vorzuschreiben, die möglichste Gleichförmigkeit für alle Handlungen zu erzwingen u. s. w., sondern darin, zu sorgen, daß die äußeren Behörden selbst thätig sind und ihre Aufgabe gehörig erfüllen. Die innere Behörde soll sich nicht in das Einzelne einmischen, sondern ihre Ueberwachung nur auf das Ganze der Thätigkeit der äußeren Behörde erstrecken. Gereifte Erfahrung und geübter Ueberblick über die behördliche Thätigkeit sind erforderlich, um hiebei überall das richtige Maß einzuhalten[128]).

§ 42.

## Eigenschaften der Schreiber.

Die Schreiber müssen im Allgemeinen pünktlich und verlässig sein. Nebstdem sollen diejenigen, welche die Abschriften fertigen, gut lesen und fehlerfrei und deutlich schreiben; diejenigen, welche das Rechnungswesen besorgen, gut rechnen können; diejenigen, welche die Geschäftsbücher führen, die erforderliche Geschäftsgewandheit besitzen; diejenigen, welche die Registratur besorgen, die Eintheilung der verschiedenen Gegenstände der behördlichen Thätigkeit gehörig überblicken, und jedes einzelne Schriftstück richtig einreihen und einordnen können.

---

[127]) Vgl. § 4 u. 17.

[128]) Die Jugend ist in der Regel mehr geneigt, sich in jede kleinste Kleinigkeit einzumischen; jugendliche Beamte passen deshalb nicht für die innere Behörde. — Wird die Leitung der äußeren Behörden durch die innere Behörde nicht in der richtigen Weise geübt, dann schwindet die Achtung vor den Anordnungen der inneren Behörde; sie werden nur vollzogen, insoweit sie eben unumgänglich vollzogen werden müssen; aber das einträchtige Zusammenwirken der Behörden ist gestört u. s. f.

Die nöthige Fertigkeit und Gewandheit wird theils durch Hilfeleistung in den verschiedenen Geschäften bei der Oberbehörde oder inneren Behörde, noch besser aber durch stufenweisen Dienst bei der äußeren Behörde gewonnen, von welcher sodann der Uebergang zu den gleichartigen Geschäften der Oberbehörde und inneren Behörde erfolgen mag [129]).

§ 43.

**Eigenschaften der Boten.**

Die Boten müssen pünktlich, gehorsam und verlässig sein. Es finden sich diese Eigenschaften vorzugsweise bei denjenigen, welche längere Zeit im Heere gedient haben, daher werden auch solche Personen vor allen zu Boten verwendet [130]).

## Drittes Hauptstück.

### Ernennung.

§ 44.

**Ernennung der Beamten.**

Die Beamten werden vom Könige jedoch unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Ministers ernannt [131]).

Diejenigen, welche die Staatsdienstprüfung mit Erfolg bestanden haben, und sich in Uebung bei Amt befinden, werden auf die Liste der Bewerber um Staatsdienst gesetzt. Die Reihenfolge der Liste wird gebildet aus den Ergebnissen der Staatsdienstprüfung und der jährlichen Würdigung. Den Be=

---

[129]) In § 4 u. 5 der V. üb. Einricht. der Krsverwaltgsst. v. 17. Dezbr. 1825 und § 5 der V. üb. Einricht. der Minist. v. 9. Dezbr. 1825 ist für die den Beamten gleichgestellten Schreiber das Erfordernis akademischer Studien aufgestellt; es wird jedoch nicht mehr geltend gemacht. — Vgl. auch bez. des Registratur=, Sekretariats= u. Rechnungskommissariatsdienstes bei den Kreisregier. V. v. 5. August 1840 Rgsbl. S. 537; ferner bez. der Verwend. geprüfter Praktikanten zu Bezirksamtsschreibern M.V. v. 11. Dezbr. 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2267.

[130]) Vgl. Döll. B. 17 S. 913 flgd.

[131]) V. üb. Einricht. der Bezirksämt. v. 24. Febr. 1862 § 3. — V. üb. Einricht. der Krsverwaltgsst. v. 17. Dezbr. 1825 § 4 u. 9. — V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 2 u. 19. — Ministerverantworlichkeitsges. v. 4. Juni 1848 u. 30. März 1850.

werbern mit einer besseren Notenklasse wird durchschnittlich der Vorzug vor einem Jahrgange älterer Bewerber mit tieferer Note gegeben. — Es besteht keine ausdrückliche Verpflichtung, bei der Anstellung die Reihenfolge der Liste einzuhalten. Indessen, wenn einmal eine solche Liste besteht, dann sollte sie auch möglichst eingehalten werden, da sie sonst keinen gehörigen Zweck hat[132]).

Diejenigen, welche bereits Beamte sind, haben Anspruch, auf die höheren Stufen vorzurücken. Dieses Vorrücken soll nach der Reihenfolge des Dienstesalters und der Befähigung, welche durch jährliche Würdigung (Qualifikation) festgestellt wird[133]), erfolgen. Indessen die Reihenfolge wird nicht immer eingehalten[134]).

Blose Aushilfsbeamte (Funktionäre) bei den äußeren Behörden werden von der Kreisregierung in widerruflicher Weise bestellt.

---

[132]) Solange die Hauptaufgabe der Beamten die Erhebung von Gefällen des Landesherrn war, und die Handhabung der Polizei und Rechtspflege sozusagen nur als Mittel zur Erlangung von Einkünften betrachtet wurde, erschien die Verleihung eines Amtes als Gnadensache. Noch bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts wurden daher Aemter zu Lehen oder als Pfründen vergeben. Vgl. V. v. 21. Febr. 1799 in Döll. B. 17 S. 198. — Damals galt das Sprichwort: „Wem Gott gibt ein Amt, gibt er auch Verstand" und: „Es ist wunderbar, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird". — Unserer jetzigen Staatsverfassung dagegen entspricht es, die Behörden mit solchen Amtspersonen zu bestellen, welche die behördliche Aufgabe am besten zu erfüllen im Stande sind. — Vgl. 9. Verfass.Beil. — Vgl. auch über das Verhältnis der Note u. des Alters M.B. v. 5. Dezbr. 1853 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im schwäb. S. 761.

[133]) Vgl. hierüber Döll. Bd. 17 S. 1086—1134; Bd. 18 S. 99—109; Strß. Bd. 32 S. 291—304 u. s. w.

[134]) Der Mißstand liegt darin, daß der Beamtenstufen zu viele sind; daß auf jeder höheren Stufe die Zahl der Beamten geringer ist, und daß der Gehalt größtentheils nach der Stufe, nicht nach der Dienstleistung bemessen wird. Gelangt nun Einer von jüngerem Dienstesalter vor Anderen auf die höhere Stufe, so fühlen die meisten Aelteren sich in ihrer Ehre empfindlich gekränkt; diese Kränkung erzeugt dann Unzufriedenheit, Erbitterung u. s. w. Zwar wird eingewendet, es habe Jeder in sich die Ursache zu suchen, wenn er nicht vorwärts komme. Indessen diese Einwendung paßt z. B. gewiß nicht, wenn der Eine oder Andere gegen jedes Erwarten über Alle hinweg sogleich eine der höchsten Stufen einnimmt, u. s. w. — Würden dagegen die 11 oder 12 Stufen auf 3 oder 4 vermindert; würde ferner der Gehalt folgerichtiger zugemessen, dann würden wohl die obenerwähnten Mißstände und Nachtheile hinwegfallen. — Das Ehrgefühl der Beamten soll möglichst gehegt und gepflegt, und so wenig wie möglich gekränkt werden.

§ 45.

**Ernennung der Schreiber.**

Die Ernennung der Schreiber ist theils dem Amtsvorstande überlassen, theils erfolgt sie vom Könige selbst[135]).

Dem Amtsvorstande ist überlassen, beim Bezirksamte: die Ernennung aller Schreiber; bei der Kreisregierung: die der Revisoren, Gehilfen in der Registratur u. s. w., Diurnisten[136]); bei dem Ministerium: die der Gehilfen u. s. w.

Vom Könige werden ernannt, bei der Kreisregierung: die Registratoren, Rechnungskommissäre, Sekretäre, Kanzlisten; beim Ministerium: der Archivar und die Registratoren, die Rechnungskommissäre und Buchhalter; die Geheimsekretäre, Sekretäre, Kanzleisekretäre, Kanzlisten.

§ 46.

**Ernennung der Boten.**

Die Ernennung der Boten ist theils dem Amtsvorstande überlassen, theils erfolgt sie vom Könige selbst[137]).

Dem Amtsvorstande ist überlassen, beim Bezirksamte: die Aufstellung der s. g. Laufboten; bei der Kreisregierung: die der Boten und Gehilfen; beim Ministerium: die der Boten und Gehilfen.

Vom Könige werden ernannt, beim Bezirksamte: die Bezirksamtsdiener; bei der Kreisregierung —; beim Ministerium —.

## Viertes Hauptstück.

### Pflichten der Amtspersonen.

§ 47.

**Amts-Eid.**

Jede Amtsperson muß beim Antritte ihres Amtes eidlich geloben, ihre amtlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dieses Gelöbnis wird Amtseid oder auch Diensteid genannt.

---

[135]) V. üb. Einricht. der Bezirksämt. v. 24. Febr. 1862 § 2. — V. üb. Einricht. d. Krsverwaltgsst. v. 17. Dezbr. 1825 § 4, 5, 7 u. 9. — V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Febr. 1825 § 5—8.

[136]) Vgl. auch Döll. Bd. 17 S. 905 flgd. u. Strß. Bd. 32 S. 239 flgd.

[137]) V. üb. Einricht. der Bezirksämt. v. 24. Febr. 1862 § 8. — V. üb. Einricht. d. Krsverwaltgsst. v. 17. Dezbr. 1825 § 5 u. 7. — V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 8.

Das Gelöbnis der Pflichterfüllung ist, so verschieden auch die Pflichten selbst sein mögen, für alle Amtspersonen ein und dasselbe. Indessen die Eidesformel ist nicht auf das Gelöbnis der Pflichterfüllung beschränkt, sondern es sind einzelne Pflichten aus der Dienstordnung herausgegriffen und ausdrücklich in der Formel aufgenommen[138]). So ist z. B. die den Amtspersonen auferlegte Pflicht, keinem verbotenen Vereine anzugehören, ausdrücklich in der Eidesformel enthalten, obschon sich die Beachtung dieser Pflicht bei dem allgemeinen Gelöbnisse der Pflichterfüllung von selbst verstände. Diese in der Formel besonders namhaft gemachten Pflichten sind aber je nach der Stellung der Amtspersonen größtentheils verschieden; es ist deshalb auch die Eidesformel und Eidesleistung eine sehr manchfaltige[139]).

Mit der Abnahme des Diensteides wird gewöhnlich zugleich der Staatsbürgereid verbunden. Erforderlich erscheint dies aber allerdings nur, wenn die zu verpflichtende Amtsperson den Staatsbürgereid nicht ohnehin schon vorher abgelegt hat. Die Formel des Staatsbürgereides ist durchaus gleich[140]).

Beim Uebergange von einer Behörde zu einer anderen, oder von einer Stufe zur andern u. s. w., findet in der Regel eine neue Verpflichtung, oder doch eine Erinnerung an den bereits geleisteten Eid statt. Es ist dies zumeist Folge der Manchfaltigkeit der Eidesformel; würde die Eidesformel gleich sein, dann würde jede Amtsperson nur einmal den Eid zu leisten brauchen[141]).

## § 48.

### Pflichten im Amte.

Die Pflichten im Amte lassen sich auf folgende drei zurückführen:

---

[138]) Vgl. z. B. üb. d. Verpflicht. der Bezirksamtsbeamten M.B. v. 23. April 1862, der Bezirksamtsschreiber M.B. v. 13. Januar 1865 (abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 81) u. s. f. Vgl. im Uebrigen auch Döll. B. 17 S. 67, 1035 u. flg.; Strß. B. 32 S. 285 u. flg. u. s. w.

[139]) Folgerichtig wäre, entweder alle oder gar keine Pflichten in der Formel einzeln namhaft zu machen. Da es aber kaum thunlich ist, alle Pflichten einzeln zu benennen; so erscheint es zweckmäßig, die Formel lediglich auf das allgemeine Gelöbnis der Pflichterfüllung zu beschränken; dagegen entsprechende Dienstordnungen aufzustellen, und auf dieselben bei der Vereidigung Bezug zu nehmen.

[140]) „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

[141]) Eide sollen möglichst selten aber in feierlicher Weise geleistet werden; sie werden dann höher geachtet werden, als wenn sie zu häufig vorkommen. — Der Amtseid wird vom Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter abgenommen. Dem Vorstande der äußeren Behörde nimmt ihn der Abgeordnete der höheren Behörde bei der Amtseinweisung ab u. s. w.

1) Gewissenhafte Erledigung aller zukommenden Amtshandlungen oder Geschäfte.

Verletzungen dieser Pflicht durch Amtsmißbrauch, Bestechlichkeit u. s. w. unterliegen den im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und Folgen [142]).

2) Einhaltung der amtlichen Geschäftsordnung. Hieher gehören namentlich die Einhaltung der Amtszeit, Fleiß u. s. w.

Verletzungen dieser Pflicht unterliegen nach Umständen der Ahndung im Dienstesıwege (den s. g. Disziplinarstrafen).

3) Beachtung der behördlichen Dienstesordnung. Hieher gehören z. B. die Leistung des den Vorgesetzten schuldigen Gehorsams u. s. f.

Verletzungen dieser Pflicht unterliegen der Ahndung im Dienstes-wege [143]).

## § 49.

### Pflichten im Umgange und Verkehre.

Hieher gehören:

1) Die Bewahrung des Amtsgeheimnisses [144]). Das Amtsgeheimnis verliert übrigens seine Bedeutung, je mehr die Oeffentlichkeit im Verfahren an Raum gewinnt.

2) Die Beobachtung eines sittlichen, ehrenhaften und anständigen Verhaltens. Jede Amtsperson soll sich fortwährend und überall nur wie es einem gebildeten Manne ziemt benehmen [145]).

3) Die Tragung der Dienstkleidung. Die volle Dienstkleidung, bestehend aus dem vorgeschriebenen gleichförmigen Hute, Rocke, Beinkleide und

---

[142]) Vgl. Strafgesetzb. v. 10. Novbr. 1861 Art. 364 flgd. u. Strafverfahren v. 10. Novbr. 1848 Art. 59, 70—74, 216. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 503 u. flg.

[143]) Vgl. IX. Verfass.Beil. § 11—17. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 534 u. flg.; Strz. B. 32 S. 126 u. flg. — Wegen eigenmächtiger Entfernung vom Amtssitze s. Döll. B. 17 S. 1149. — Bez. Amtsbürgschaft derjenigen Amtspersonen, welche Gelder zu erheben und zu verrechnen haben, vgl. V. v. 19. Febr. 1819 u. 22. Oktober 1851 Rgsbl. S. 1161 u. M.B. v. 13. März 1862 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 673.

Für die Bezirksämter ist die Bürgschaft auf 200 fl. bestimmt; s. M.B. v. 29. August 1862 Rgsbl. S. 2219.

[144]) Vgl. Döll. B. 17 S. 513 flg. Str. B. 32 S. 124 flg. — Bez. Zeugnisses bei Gericht s. M.B. v. 12. Januar 1851 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im schwäb. S. 70.

[145]) Vgl. auch M.B. v. 23. April 1859.

Degen, dient in der Regel nur für feierliche Gelegenheiten[146]). Für Dienstesreisen der äußeren Beamten genügt die Dienstmütze[147]). Im Uebrigen soll jede Amtsperson und insbesondere der Beamte stets, nicht nur bei amtlichen Verhandlungen, sondern sowohl im Amtszimmer während der Amtszeit, wie außer dem Amtszimmer, sobald er ins Leben hinaustritt, in anständiger Kleidung erscheinen[148]).

4) Die Theilnahme an öffentlichen Festlichkeiten[149]), so namentlich an den s. g. politischen Festen.

5) Die Aufwartung bei den Majestäten und Hoheiten auf ihren Reisen[150]).

§ 50.

### Besondere staatsbürgerliche Pflichten.

Die Amtspersonen nehmen als Staatsbürger an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten Theil. Ausnahmsweise sind für die Amtspersonen einzelne dieser Rechte gemindert, und einzelne dieser Pflichten erweitert[151]). Es sind hier zu erwähnen:

Grundbesitz und Gewerbsbetrieb. Ersterer ist den äußeren Beamten in ihrem Amtssprengel, letzterer allen Beamten untersagt[152]).

Jagdpacht. Hiezu müssen die äußeren Beamten die dienstliche Bewilligung erholen[153]).

---

[146]) Die Dienstkleidung muß übrigens nicht nothwendig Uniform sein. Die Uniform ist viel späteren Ursprungs, als die Dienstkleidung. — Jedenfalls aber erscheint es für die größere Zahl der Beamten wünschenswerth, wenn die Dienstkleidung nicht zu kostspielig ist.

[147]) Vgl. V. üb. Einricht. der Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 4. — Vgl. auch über die verschied. Uniformen Döll. B. 17 S. 612 flg.; Str. B. 32 S. 135 flg. — Vgl. ferner über d. Unif. der Bezirks-Regierungsräthe M.V. v. 2. Juni 1865 abgedr. in d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 1167.

[148]) Ein stetes Tragen der Dienstkleidung ist nicht zweckmäßig. Der Beamte soll in und mit dem Volke leben, seine Bedürfnisse kennen und verstehen lernen, nicht aber sich von dem Volke abschließen, oder als Glied einer besonderen Kaste sich dem Volke gegenüberstellen. Durch fortwährendes Tragen der Dienstkleidung aber würde die Absonderung zu sehr begünstigt.

[149]) Vgl. Döll. B. 17 S. 1135 u. flg. — Die Theilnahme an kirchlichen Festlichkeiten, wie z. B. an der Fronleichnamsprozession, sollte durchaus dem freien Willen der Beamten überlassen sein.

[150]) Vgl. Döll. B. 17 S. 1151; Str. B. 32 S. 319 flg. — Vgl. auch V. v. 23/28. Mai 1857.

[151]) Wie die den Beamten eingeräumten Ausnahmsrechte (§ 54 unten) allmählig schwinden; so werden auch nach und nach die Ausnahmspflichten aufhören.

[152]) Vgl. 9. Verfassungsbeil. § 21.

[153]) Vgl. M.V. v. 31. März 1866 (abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 696).

Uebernahme von Nebenverdiensten, Anwaltschaften, Vormundschaften u. dgl. Hiezu ist die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde erforderlich [154]).

Theilnahme an Vereinen. Diese ist hinsichtlich einiger Vereine empfohlen [155]), hinsichtlich anderer untersagt.

Verehelichung. Hiezu muß die dienstliche Bewilligung eingeholt werden [156]).

Annahme fremder Auszeichnungen; Zusendung wissenschaftlicher oder künstlicher Werke an fremde Regierungen; Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Herrscher; u. dgl. [157]).

## Fünftes Hauptstück.

### Rechte der Amtspersonen.

### § 51.

### Widerrufliches und dauerndes Dienstverhältnis.

Das Verhältnis zwischen dem Staate und den Amtspersonen ist das eines Dienstvertrages; derselbe gilt als abgeschlossen, sobald die Anstellung erfolgt und angenommen ist.

Dieses Dienstverhältnis ist Seitens der Amtsperson, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist, jederzeit widerruflich [158]); dagegen Seitens des Staates bald widerruflicher, bald dauernder Natur; widerruflich nemlich, wenn der Staat den Bediensteten, dessen Dienste ihm nicht entsprechen oder nicht mehr nöthig erscheinen, jederzeit ohne Entschädigung aus dem Staatsdienste wieder entlassen kann; dauernd dagegen, wenn der Staat den Bediensteten nicht ohne Weiteres einseitig entlassen kann.

Das Dienstverhältnis der Boten und Schreiber ist in der Regel wider-

---

154) Vgl. Döll. B. 17 S. 733 flg. — Strß. B. 32 S. 182.

155) z. B. hinsichtlich der Dombauvereine u. s. w.

156) Vgl. Döll. B. 17 S. 720 flg. Str. Bd. 32 S. 175. — Vgl. auch V. v. 2. Febr. 1845 Rgsbl. S. 97 und M.V. v. 28. Mai 1862 Ziff. 15 (zum r. Ansäss.ges.) abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. d. oberb. S. 1286. — Hinsichtl. der Verehelichung der Praktik. M.V. v. 14. Juni 1854 im Rgsbl. S. 385. — Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 89.

157) Vgl. Döll. B. 17 S. 727 flg. — Vgl. auch M.V. v. 29. Juni 1853 i. Rgsbl. S. 817. — M.V. v. 2. Januar 1866 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 246.

158) Jeder kann zu jeder Zeit aus dem Staatsdienste treten. Vgl. 9. Verfass.Beil. § 22 A.

ruflicher Natur[159]). Dagegen das Dienstverhältnis der Beamten[160]) und derjenigen Schreiber, die in dieser Hinsicht den Beamten gleichgestellt sind, ist kraft Gesetzes[161]), nur die drei ersten Jahre widerruflich (provisorisch), dann aber, es mag der Staatsdiener inzwischen befördert, oder versetzt worden sein, oder noch die anfängliche Stelle innehaben, dauernd (definitiv). Diese dauernde Natur besteht dann auch bei allen künftigen Beförderungen fort, es sei denn, daß der Beförderte lediglich zum Verweser der neuen Stelle ernannt ist, in welchem Falle bezüglich dieser neuen Stelle die dauernde Eigenschaft erst in 3 Jahren eintritt[162]).

Das dauernde Dienstverhältnis gewährt Anspruch auf die Staatsdienerrechte für Lebenszeit. Das hauptsächlichste dieser Rechte ist der Standesgehalt[163]).

Diese lebenslänglichen Staatsdienerrechte können nur durch Richterspruch genommen werden, und zwar mit der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung wegen Verbrechens, oder Dienstzurücksetzung oder Entlassung nach dreimaliger fruchtloser Dienstesstrafe[164]).

Dagegen die Dienstleistung und der Dienstgehalt[163]) gehören nicht zu den lebenslänglichen Staatsdienerrechten, und können daher auch jederzeit vom Staate wieder genommen werden[165]). Ebenso können aus dienstlichen Erwägungen Versetzungen von einer Stelle zu einer anderen statthaben, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder den ständigen Gehalt verbunden ist[166]).

---

[159]) Bedienstete, welche ihre Leistungen im gewöhnlichen Leben wie im Staatsdienste verwerthen können, und jederzeit zur Verfügung stehen, werden nur auf Widerruf angestellt.

[160]) Beamte, welche besondere Kenntnisse haben müssen, die sie außer dem Staatsdienste nicht leicht verwerthen können, müssen durch das dauernde Dienstverhältnis bestimmt werden, sich dem Staatsdienste zu widmen, da außerdem nicht solche, die Beruf dazu haben, sondern Untüchtige ihr Unterkommen im Staatsdienste suchen werden.

[161]) Vgl. 9. Verf.Beil. § 2. — Vgl. auch M.B. v. 14. Novbr. 1840 in Strß. B. 32 S. 71.

[162]) Vgl. 9. Verf.Beil. § 3.

[163]) Vgl. § 52.

[164]) Vgl. 9. Verfass.Beil. § 9 u. 10.

[165]) Vgl. 9. Verfass.Beil. § 19. — Vgl. auch bez. der vorsorgl. Dienstentziehung Döll. B. 17 S. 548 flgd.

[166]) Vgl. 9. Verfass.Beil. § 20.

## § 52.

### Vergeltung der Dienstleistungen.

Die Vergeltung, welche die Amtspersonen für ihre Dienste erhalten, sind theils ständige Gehalte, theils unständige Bezüge, theils Gebühren für Reisen und Umzüge.

### Ständige Gehalte.

Dieselben sind die Vergeltung für die regelmäßigen Dienste; sie sollen diesen Leistungen entsprechen.

Im Allgemeinen bemißt sich der Gehalt derjenigen Amtspersonen, für deren Dienste zu jeder Zeit Bewerber zur Verfügung stehen, nach den Regeln des Angebotes und der Nachfrage, indem der Staat im Durchschnitte keinen höheren Lohn zu geben braucht, als sonst im Leben für gleiche oder ähnliche Dienste gewöhnlich ist; während dagegen der Gehalt der Beamten so bemessen sein muß, daß auch wirklich tüchtige Kräfte dem Staatsdienste sich zu widmen veranlaßt werden[167]).

Die Dienste des Beamten sind wichtiger, als die der Schreiber, und diese im Ganzen wichtiger, als die der Boten; folgerichtig soll daher auch im Durchschnitte der Gehalt des Beamten höher sein, als der des Schreibers; und dieser höher als der des Boten[168]).

Es sind ferner bei jeder dieser drei Gattungen von Amtspersonen die Leistungen desjenigen, welcher dem Staate bereits längere Zeit treu und fleißig gedient hat, höher zu achten, als die desjenigen, der erst kürzere Zeit dient, zumal die Erfahrung des Alters den Eifer der Jugend aufwiegt; folgerichtig soll daher auch der im Staatsdienste Aeltere höheren Gehalt haben, als der Jüngere.

Zur Zeit sind jedoch die Gehalte theils nach der Ordnung der Behörden, theils nach dem Range der Amtspersonen; theils nach den Dienstes-

---

[167]) Vgl. Anm. 160 oben. — Zur Zeit ist zwar an Bewerbern kein Mangel. Indessen nicht Jeder wird durch inneren Beruf, sondern so Mancher nur durch das unerwartet rasche Emporsteigen Einzelner angezogen. Er hofft denselben Gewinnst ziehen zu können, an die Nieten denkt er nicht. Würde z. B. der Gehalt strenge nach den im Staatsdienste überhaupt zugebrachten Jahren bemessen; so würden gewiß manche Bewerber fehlen.

[168]) Vgl. § 34 oben.

jahren in derselben Stelle u. s. w. abgestuft[169]). Eine allgemeine bestimmte und feste Regel hierin besteht nicht[170]).

Der ständige Gehalt derjenigen Amtspersonen, welche dauernde Anstellung haben, wird in Standesgehalt und Dienstesgehalt geschieden. Im ersten Dienstesjahrzehent gelten 7; im zweiten Jahrzehent 8; in den folgenden Dienstjahren 9 Zehentheile des Gesammtgehaltes als Standesgehalt, der Rest als Dienstesgehalt; doch kann in der Anstellungsurkunde oder in Folge allgemeiner Einrichtung auch ein anderes Größenverhältnis bestimmt werden[171]). Die Ausscheidung ist von Belang, wenn eine Dienstentziehung, oder Versetzung in Ruhestand vor vollendetem 70. Lebensjahre erfolgt. — Bei den übrigen Amtspersonen besteht die Gehaltsausscheidung nicht.

Der Gehalt der Beamten und der ihnen gleichgestellten Bediensteten ist nach dem Jahresbetrage bestimmt, wird aber gewöhnlich monatweise voraus erhoben; er beginnt mit dem Tage der Ernennung, welche deshalb zur Erleichterung des Finanzrechnungswesens gewöhnlich auf den ersten Tag des Monates festgesetzt wird, und endet mit dem Tage der Dienstesbeendigung, im Todesfalle jedoch erst mit Ende des s. g. Sterbnachmonates[172]). — Der Gehalt der übrigen Bediensteten ist in der Regel nach dem Tagesbetrage bestimmt, wird aber monatweise jedoch am Schlusse des Monats erhoben; er beginnt mit dem Tage der Dienstleistung, und endet mit dem Tage der Dienstleistung[173]).

Eine Art Minderung des Gehaltes liegt in den Geheimrathstaxen, Stempel-, Ausschreib- und Boten-Gebühren, welche bei Zuweisung des Gehaltes oder der Gehaltsmehrung, sowie in den Stempelgebühren, welche bei

---

[169]) Vgl. Döll. B. 17 S. 225; Strß. B. 32 S. 75. Vgl. auch bez. Gehalts der Bezirksamtsschreiber M.B. v. 21. Dezbr. 1863 u. 21. Januar 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1863 S. 2361 u. J. 1864 S. 121; bez. Gehalt der Bezirksamtsdiener M.B. v. 9. Oktbr. 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1901.

[170]) Dermalen beträgt z. B. der Gehalt der Bezirksamtsassessoren 800 fl., 1000 fl., 1200 fl.; der Regierungsassessoren 1200 fl., 1400 fl., 1600 fl.; der Bezirksamtmänner 1600 fl., 1800 fl., 2000 fl.; der Regierungsräthe 1800 fl., 2000 fl., 2200 fl.; der Ministerialräthe 3000 fl., 4000 fl.; der Minister 12000 fl. u. s. w. — Vgl. Landtagsverh. über Festsetzung des Staatshaushalt-Bedarfs.

[171]) 9. Verf.Beil. § 5 u. 6. — Vgl. auch Anm. 160 oben u. B. v. 23. Juni 1864 Rgsbl. S. 737.

[172]) Vgl. Döll. B. 17 S. 274.

[173]) Vgl. jedoch weg. d. Sterbmonats M.B. v. 28. April 1861 u. 30. Mai 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. Jahrg. 1864 S. 1635 flgd.

jedesmaliger Auszahlung des Gehaltes von dem Empfänger zu entrichten sind[174]).

### Amtswohnungen.

Da es zweckmäßig ist, daß Amtsgebäude bewohnt werden; so sind s. g. Amtswohnungen eingerichtet, und zwar in dem Bezirksamtsgebäude in der Regel für den Bezirksamtmann, in dem Kreisregierungsgebäude für den Präsidenten und den Hausmeister u. s. w.

Diese Bewohner der Amtsgebäude sind verpflichtet, einen bestimmten Mietzins zu entrichten, und die s. g. kleinen Baufälle zu wenden[175]).

Der Mietzins wird am ständigen Gehalte abgerechnet, so daß in dieser Hinsicht der Wohnungsgenuß als ein Bestandtheil des ständigen Gehaltes erscheint. Da aber die gesammte Gegenleistung des Mietzinses und der Baufallwendung im Durchschnitte niedriger ist, als der Werth des Wohnungsgenusses, so erscheint der Mehrwerth des Wohnungsgenusses gleichsam als eine Art unständigen Bezuges.

### Unständige Bezüge.

Wie die ständigen Gehalte für die regelmäßigen Dienstleistungen so sollen für außerordentliche Dienstleistungen die unständigen Bezüge die Vergeltung sein.

Indessen es bestehen zur Zeit auch noch mancherlei andere Bezüge, z. B. die s. g. Tafelgelder der Regierungspräsidenten, Minister u. dgl. m.[176]).

### Reise-Gebühren.

Für die Reisen, welche Amtspersonen zu amtlichen Verrichtungen außerhalb des Amtssitzes unternehmen müssen, wird besondere Vergütung als Ersatz für den gesammten Aufwand bei der Reise geleistet.

---

[174]) Vgl. Döll. B. 17 S. 201; B. 19 S. 341 flgd. Strß. B. 33 S. 95 flgd. Durch diese Gegenleistung wird der Vortheil des s. g. Sterbnachmonats wieder aufgewogen. Vgl. Anm. 172.

[175]) Vgl. V. v. 28. Febr. 1851 Rgsbl. S. 161 u. M.V. v. 21. Juli 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1833. — Bez. des Rauchröhren-Reinigen s. M.V. v. 25. März 1858 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. schwäb. S. 523. — Sind mit den Wohnungen Gärten verbunden, dann müssen auch diese Gärten im gehörigen Stande erhalten bleiben, insbesondere dürfen die darin befindlichen Bäume nicht eigenmächtig entfernt werden; vgl. F.M.V. v. 7. Juni 1842 abgedr. im mittelfr. Krsbl. Jahrg. 1847 S. 169.

[176]) Erscheinen nicht mehr zeitgemäß. Auch die Antheile an den Erträgnissen der M.Blätter im Min. sowie die Vertheilung der Erübrigungen der Hundeschaugebühren bei der Polizeidirektion sind hier zu erwähnen.

Gewöhnlich werden die Reisegebühren in zwei Theile geschieden, das Tagegeld und die Fahrtkosten. Das Tagegeld enthält den Ersatz für die Mühe der Gänge oder Fahrten, für die Zehrung, Kleiderabnützung u. dgl.; die Fahrtkosten dagegen enthalten den Ersatz für die Kosten der benützten Fahrgelegenheiten, wie z. B. Eisenbahnen u. s. w. — Das Tagegeld wird in der Regel in einem Durchschnittsmaße festgestellt und nach der Zeitdauer der Reise vergütet; die Fahrtkosten werden nach dem wirklichen Anfalle ersetzt. — Das Durchschnittsmaß der Tagegelder ist nach dem Range der Beamten festgestellt[177]).

Die Regierungspräsidenten und die Bezirksamtmänner erhalten für diejenigen amtlichen Reisen, welche aus der Staatskasse zu vergüten wären, eine Bauschsumme[178]). — Aus dieser Bauschsumme sind dann auch, wenn z. B. statt des Bezirksamtmannes der Bezirksamtsassessor die Reise unternimmt, die Fahrtkosten des Stellvertreters zu bestreiten, es sei denn daß der Bezirksamtmann selbst am nemlichen Tage eine unverschiebliche Amtsreise unternahm; das Tagegeld des Stellvertreters wird aus der Staatskasse vergütet[179]).

Umzugs-Gebühren.

Die Amtspersonen, welche ohne ihren Willen auf eine andere gleiche Stelle versetzt werden, erhalten die Kosten des Umzuges in dem allgemein festgesetzten Maße vergütet.

---

[177]) Vgl. Döll. B. 17 S. 329 flgd. Strß. B. 32 S. 99. — Allg. V. v. 23. Novbr. 1849 Rgsbl. S. 1265 u. M.V. v. 10. März 1852 abgedr. i. schwäb. Krsbl. S. 167. — Vgl. auch bez. Bezirksämter V. v. 13. Oktbr. 1862 Rgsbl. S. 2301. Die äußeren Beamten müssen ihre Reisen in der Regel an genau bestimmten Tagen unternehmen, gleichviel ob das Wetter günstig, oder noch so ungünstig sei; die Beschwernisse ihrer Gänge und Fahrten u. dgl. sind daher zumal bei Verhandlungen an Ort und Stelle im Durchschnitte größer als bei den Beamten der höheren Behörden, welche ihre Reisen mehr nach ihrem Belieben nach der günstigen Jahreszeit und günstigen Witterung einrichten können.

[178]) Folgerichtiger und zweckmäßiger würde allerdings sein, zwar eine unüberschreitbare Summe für jede Behörde zu diesen Amtsreisen festzusetzen, die wirkliche Vergütung aus dieser Summe aber nach der Zahl der wirklich unternommenen Reisen zu bemessen.

[179]) Vgl. M.V. v. 19. Juli 1864 u. 4. Dezbr. 1865 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1864 S. 1794, J. 1865 S. 2106. — Vgl. auch bez. der Reisegebühren der Bezirksamtsschreiber M.V. v. 2. Mai 1863 u. 1. Juli 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1863 S. 885, J. 1864 S. 1653. Ueber die Amtsreisen sind bei den äußeren Behörden Tagebücher zu führen, und ¼jährig an die höhere Behörde einzusenden. M.V. v. 22. Mai 1862 abgedr. i. d. Kreisbl. z. B. im oberb. S. 1982.

Keine Umzugsgebühren erhalten diejenigen, welche selbst um Versetzung nachgesucht, oder solche in schuldhafter Weise verursacht haben, oder befördert worden sind[180]).

## § 53.

### Urlaub.

Urlaub ist eine zeitliche Befreiung von der Dienstleistung.

Eine solche Befreiung findet statt, wenn hinreichende Ursachen vorliegen, welche die Dienstleistung hindern, wie: Krankheiten, zur Gesundheitspflege nöthige Erholungen, außerordentliche Familienangelegenheiten, zu wissenschaftlichen Zwecken unternommene Reisen u. s. w.

In der Regel wird der Urlaub nur auf höchstens 4—6 Wochen des Jahres ertheilt.

Strenge genommen sollte der Beurlaubte entweder auf seinen Gehalt verzichten oder für Stellvertretung sorgen. Indessen billiger Weise wird bei Krankheiten und dergleichen unverschuldeten Hinderungsursachen von einer Kürzung des Gehaltes Umgang genommen; in gleicher Weise wird auch bei Urlaub zur Erholung u. dgl. wenn er nicht länger als höchstens 6 Wochen dauert, aber nur den Beamten und den gleichgestellten Bediensteten der Gehalt unverkürzt belassen, während er den übrigen Bediensteten, deren Gehalt nach Tagen bestimmt ist, entzogen wird[181]).

## § 54.

### Besondere staatsbürgerliche Rechte.

Wie den Amtspersonen mancherlei staatsbürgerliche Ausnahmspflichten auferlegt sind; so sind ihnen auch gewisse Ausnahmsrechte eingeräumt. Zu diesen Vorrechten gehören: der Rang und Titel; der Vorzug der Beamtensöhne im Heere[182]).

---

[180]) Vgl. 9. Verf.Beil. § 20. — V. v. 16. Aug. 1817. Rgsbl. S. 835. — Vgl. Döll. B. 17 S. 701 flgd. Strß. B. 32 S. 169.

[181]) Vgl. Döll. B. 17 S. 1137 Strß. B. 32 S. 317. — Vgl. auch Landtagswahlges. v. 4. Juni 1848 Art. 24. — Die äußeren Beamten, welchen die Führung von Kassen-Depositen-Geschäften übertragen ist, haben bei Nachsuchung um Urlaub sofort einen Vertreter für diese Geschäfte zu benennen. M.V. v. 24. Juli 1862 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1976.

[182]) Die übrigen Vorrechte sind bereits weggefallen, wie z. B. der befreite Gerichtstand; oder haben keinen nennenswerthen Inhalt mehr, wie z. B. Siegelmäßigkeit.

Der Rang ist genau bestimmt, sowohl für die Bediensteten des Staates unter sich als auch im Verhältnisse zu den übrigen Staatsbürgern[183]).

Der Titel, der den Amtspersonen vermöge ihrer Diensteseigenschaft gegeben ist, darf von Anderen nicht geführt werden[184]).

Der Vorzug im Heere besteht darin, daß die Söhne der höheren Beamten als Kadetten eintreten[185]).

## § 55.

## Unterhaltbeiträge.

Die Unterhaltbeiträge sind: die Ruhegehalte der Amtspersonen außer Dienst, die Gehalte der Wittwen und Waisen der Amtspersonen[186]).

Die Einrichtung bezüglich dieser Unterhaltbeiträge läßt sich am Besten mit einem Versicherungsvereine vergleichen. Mitglieder dieses Vereines sind nur diejenigen Amtspersonen, welche eine dauernde Anstellung haben, diese sind aber auch alle ohne Ausnahme dabei; denn dem Staate liegt daran, daß diese Amtspersonen, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, sowie ihre Angehörigen den entsprechenden Unterhalt haben. Der Staat selbst besorgt die Vereinsgeschäfte, indem er die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern erhebl, und die angewachsenen Unterhaltbeiträge bezahlt. Die Erhebung der Versicherungsbeiträge erfolgt theils dadurch, daß die Gehalte etwas niederer gestellt sind, als sie außerdem gestellt sein müßten[187]), theils durch Besteuerung

---

[183]) Vgl. Döll. B. 17 S. 555 flg. Strß. B. 32 S. 132. — Vgl. auch M.B. v. 28. Mai 1863 u. 24. Mai 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1863 S. 965 u. J. 1864 S. 1197.

[184]) Vgl. Pol.strf.ges. Art. 55 u. Döll. B. 17 S. 552 flgd.

[185]) Vgl. B.U. V § 5. — H.E.G. § 51.

[186]) Diese Unterhaltbeiträge sind wohl zu unterscheiden von den Verpflegsbeiträgen (Unterstützungen), welche der Staat statt der Heimatgemeinde an hilfsbedürftige Amtspersonen oder deren Angehörige leistet. Sie beruhen zwar beide auf der Verpflichtung des Staates, für seine Diener und deren Angehörige zu sorgen, die Unterhaltbeiträge bemessen sich aber nach gewissen Rechtsverhältnissen ohne Rücksicht auf das Bedürfnis; die Verpflegsbeiträge dagegen lediglich nach dem Bedürfnisse. Ueber diese Verpflegsbeiträge (Unterstützungen) vgl. M.B. v. 30. Juni 1863 u. 19. Juli 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1441 flgd.

[187]) Gleichwohl darf der Ruhegehalt u. s. w. nicht als ein Theil des bereits voraus verdienten Gehaltes angesehen werden. Diese unrichtige Ansicht führt zu dem sinnlosen Ergebnisse, daß z. B. die Leistung desjenigen, der nach dreijährigem

der Amtspersonen[188]). Der Unterhaltbeitrag bemißt sich nach dem zuvor bezogenen Gehalte des Mitgliedes[189]). Jedes Mitglied hat treffenden Falles Anspruch auf den Unterhaltbeitrag, gleichviel ob es dessen im größeren oder geringeren Maße oder gar nicht bedürftig ist; doch kann das berechtigte Mitglied auf den ihm zustehenden Unterhaltbeitrag verzichten[190]).

### Ruhegehalt.

Auf Ruhegehalt haben die Amtspersonen, welche eine dauernde Anstellung inne gehabt haben, Anspruch, wenn sie entweder wegen vollendetem 40. Dienstjahres, oder 70. Lebensjahres, oder eingetretener Dienstunfähigkeit in Ruhestand treten, oder wenn sie gegen ihren Willen in Ruhestand versetzt werden. — Keinen Anspruch haben diejenigen, welche freiwillig aus dem Staatsdienste treten.

Der Ruhegehalt beträgt bei 70 Lebensjahren den Gesammtgehalt, in den übrigen Fällen den Standesgehalt[191]).

### Wittwengehalt und Waisengehalt.

Die Wittwen erhalten den fünften Theil des ständigen Gehaltes oder Ruhegehaltes, den ihr Ehemann bei seinem Tode bezog. — Der Wittwengehalt beginnt nach Ablauf des s. g. Sterbnachmonats und dauert bis zur Wiederverehelichung oder zum Tode der Wittwe[192]). — Wenn der Wittwen wegen Ehescheidung mehre sind, gibt die frühere Verehelichung das Vorrecht vor der späteren.

Die Waisen erhalten und zwar die einfachen Waisen $\frac{1}{25}$; die Doppel-

---

Dienste in Ruhestand kömmt und den Ruhegehalt 40 Jahre genießt, ebenso hoch bezahlt würde, als die Leistung desjenigen, der volle 43 Jahre demselben Dienste vorsteht u. s. w.

[188]) Die Beiträge zur Wittwen- und Waisen-Kasse werden allerdings auch von Amtspersonen geleistet, die keinen Anspruch auf Unterhaltbeitrag haben. Es ist dies eben als Ausnahme von der Regel zu erachten. — Vgl. übrigens auch Anm. 193.

[189]) Folgerichtig ist dieses nicht. Viel sachgemäßer ist der Grundsatz, der bei dem Unterstützungsvereine und der Töchterkasse gilt. Vgl. Anm. 194.

[190]) Es kömmt dies allerdings seltener vor, als es bei dem Reichthume und der Schautragung Mancher erwartet werden könnte. Doch haben auch Manche bewiesen, daß Reichthum und edle Gesinnung beisammen sein können, u. s. w.

[191]) Vgl. 9. Verf.Beil. § 22. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 765 flgd. Strß. B. 32 S. 184 flgd. — S. ob. § 52 unter „ständige Gehalte".

[192]) Vgl. die übrigen Bestimmungen in der V. v. 1. Januar 1805; Landtagsabsch. v. 29. Dezbr. 1831, III. Ziff. 78; Döll. B. 17 S. 181. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 845 flgd. Strß. B. 32 S. 190. — 9. Verf.Beil. § 28. — u. Anmerk. 172 ob.

waisen $\frac{3}{50}$ Theil des Gehaltes, den ihr Vater bei seinem Tode bezog. Dieser Waisengehalt beginnt nach Ablauf des s. g. Sterbnachmonats, oder mit dem etwa später fallenden Geburtstage nachgeborener Waisen, und dauert bei den Kindern der höheren Beamten bis zur Versorgung oder zum Tode, bei den übrigen in der Regel bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder früheren Versorgung, ausnahmsweise wegen Erwerbsunfähigkeit länger. Nur eheliche Kinder haben Anspruch darauf[192]).

Billiger Weise wird übrigens der Wittwengehalt und Waisengehalt auch den Hinterlassenen derjenigen Beamten gewährt, welche während der ersten drei Jahre ihrer Anstellung mit Tod abgehen[193]).

Zur Aufbesserung der Unterhaltbeiträge für Wittwen und Waisen dient der Unterstützungsverein für Hinterlassene der Staatsdiener[194]).

## Sechstes Hauptstück.

### Amts-Räumlichkeiten.

### § 56.

### Amts-Gebäude.

Das Amtsgebäude soll von außen wie von innen eine seinem Zwecke entsprechende Beschaffenheit haben.

Das äußere Ansehen soll den Eindruck machen, daß darin Recht gehandhabt, und das Beste der Gesammtheit wahrgenommen wird; das Gebäude soll deshalb einen großartigen und freundlichen Anblick gewähren, nicht aber einer armseligen Hütte oder düsteren Höhle gleichen.

Die innere Einrichtung muß nach dem Bedürfnisse bemessen sein. Es sollen soviele Amtszimmer als Beamte, mindestens ein Schreiber- und ein Boten-Zimmer, eine größere Räumlichkeit für die Registratur, und in Bezirksamtsgebäuden auch ein Saal für größere Versammlungen wie z. B. Distriktsrath u. dgl. vorhanden sein.

---

[192]) Vgl. die übrigen Bestimmungen in der V. v. 1. Januar 1805; Landtagsabsch. v. 29. Dezbr. 1831, III. Ziff. 78; Döll. B. 17 S. 181. — Vgl. auch Döll. B. 17 S. 845 flgd. Strß. B. 32 S. 190. — 9. Verf.Beil. § 28. — u. Anmerk. 172 ob.

[193]) Vgl. M.B. v. 7. April 1835 in Döll. B. 17 S. 845.

[194]) V. v. 31. August 1865 Rgsbl. S. 977. — Vgl. auch V. v. 3. Mai 1854 Rgsbl. S. 273 üb. d. Maximilianswaisenstift für verw. Töchter der Staatsdiener aller Klassen; ferner V. v. 26. Novbr. 1839 üb. d. Unterstütz. für die Erzieh. von Töchtern von unmittelb. Staatsdienern der inneren Verwaltung.

Für die Herstellung und gehörige Unterhaltung des Amtsgebäudes muß der Staat bedacht sein, mag er nun das Gebäude zu Eigenthum besitzen oder lediglich in Miete übernehmen, oder es etwa von der Gemeinde, die den Amtssitz erlangte, unentgeltlich zur Benützung überlassen erhalten[195]).

## § 57.

### Amts-Zimmer.

Das Amts-Zimmer hat die Bestimmung, daß in demselben der Beamte die ihm obliegenden mündlichen oder schriftlichen Amtshandlungen vornehme. Insonderheit im Amtszimmer der äußeren Behörde soll gemäß ausdrücklicher Vorschrift[196]) der Beamte während der Amtszeit für jedermann zugänglich sein.

Das Amtszimmer ist sohin nicht blos Arbeits- sondern auch Empfangs-Zimmer. Es gelten deshalb bezüglich des Amtszimmers dieselben Anforderungen, wie sie im gewöhnlichen Leben bezüglich eines Arbeits- und Empfangs-Zimmers gelten.

Vor Allem soll größte Reinlichkeit und Ordnung herrschen; Unreinlichkeit und Unordnung gilt als ein Mangel von Bildung; das Amtszimmer aber soll der Aufenthalt eines gebildeten Mannes sein. — Es soll ferner die Zimmer-Einrichtung, wie Tische, Stühle, Fenstervorhänge, Ofenschirme, Waschbecken u. dgl. nicht mangelhaft sein[197]). — Es soll endlich auch die bauliche

---

[195]) Die Baubeschriebe und Pläne für Amtsgebäude werden immer der betreffenden Behörde, für welche die Gebäude bestimmt sind, zur gutachtlichen Erinnerung mitgetheilt. Vgl. Baubehördenord. v. 13. Novbr. 1857 § 6 Abs. 3 u. M.B. v. 30. Januar 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 294. — Das Gleiche geschieht bei Aufstellung des jährlichen Unterhaltungskosten-Voranschlags. Vgl. M.B. v. 11. Febr. 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 501. — Vgl. auch M.B. v. 17. Febr. 1865 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 675. — An den Amtsgebäuden sind Amtstafeln angebracht. Vgl. Döll. B. 16 S. 468. — Bezüglich der Kosten der Unterhaltung werden die s. g. reinen Bauausgaben und die s. g. ständigen Bauausgaben unterschieden; jene werden in den s. g. Landbaurechnungen der Baubehörden, diese dagegen in den Verwaltungsrechnungen der Rentämter verrechnet. Vgl. hierüber Döll. Bd. 16 S. 1060. — Das Verzeichnis der s. g. ständigen Bauausgaben s. i. M.B. v. 21. Juli 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1833. — Bez. der Verrechnung der Kosten der Beleuchtung der Treppen und Vorplätze s. M.B. v. 15. Januar 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 133.

[196]) Vgl. B. üb. Einricht. d. Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 13.

[197]) Die Zimmer-Einrichtungs-Gegenstände werden aus der jeder Behörde jährlich zur Verfügung gestellten s. g. Regie-Summe nachgeschafft. Ueber die wirkliche Aus-

Unterhaltung, wie Ausmalen der Decken und Wände, Ausbesserung des Fußbodens u. dgl. nicht vernachlässigt sein[198]).

Die Beischaffung des zur Beheizung erforderlichen Holzes und zur Beleuchtung erforderlichen Lichtes ist bei den Bezirksämtern den Vorständen gegen eine Bauschsumme überlassen[199]); während die Beischaffung bei der Kreisregierung und bei dem Ministerium gegen Verrechnung geschieht.

Die Heitzung, Beleuchtung, Reinigung obliegt den Boten. Beim Bezirksamte besorgt sie der Amtsdiener[199]); bei der Kreisregierung und beim Ministerium sind eigne Heitzer u. s. w. aufgestellt.

### § 58.

### Räumlichkeiten für auswärtige Amtsgeschäfte.

Auswärtige Amtshandlungen, insoweit sie nicht der Natur der Sache nach im Freien stattfinden, sollen wo möglich nur in einem anständigen Raume, niemals aber in einer Zechstube vorgenommen werden.

Dies gilt namentlich auch von den s. g. auswärtigen Amtstagen der Bezirksämter.

## Siebentes Hauptstück.

### Amts=Bedürfnisse.

### § 59.

### Schreibbedürfnisse.

Die Beischaffung der Schreibbedürfnisse, wie Papier, Federn, Dinte, Streusand, Bleistifte, Oblaten, Siegellack, Bindfaden, Gummi, Dintenzeuge,

gabe ist Rechnung zu stellen, da die Erübrigungen nicht der Behörde bleiben, sondern in die Staatskasse zurückfallen. Vgl. M.V. v. 26. April 1862. — Vgl. auch Döll. B. 18 S. 188, 299, 367 flgd. u. Strß. B. 32 S. 400.

[198]) Die Kosten der baulichen Unterhaltung werden in der Landbaurechnung nach Anweisung der Baubehörde verrechnet. Vgl. Anm. 195. — Ueber die Zuläss. des Tapezierens vgl. V. v. 11. März 1863 Rgsbl. S. 489. — Die Ausgaben für Ofenreinigung, Aufhängen der Winterfenster u. dgl. sind aus der Regie zu bestreiten. Vgl. Anm. 197.

[199]) Vgl. bez. der Bauschsumme für Beheitzung bei den Bezirksämtern M.V. v. 9. Septbr. 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2179; u. bez. der Theilung dieser Bauschsumme zwischen Vorfahrer und Nachfolger im Amte M.V. v. 22. Febr. 1866 Rgsbl. S. 241. — Bez. Verpflicht. des Bezirksamtsdieners zur Heitzung und Reinigung d. Dienstesvorschr. v. 23. Mai 1862 § 1 flg.

Lineale, Federmesser, Papierscheeren u. dgl. ist bei den Bezirksämtern den Amtsvorständen gegen eine Bauschsumme überlassen; bei der Kreisregierung und bei dem Ministerium erfolgt die Beischaffung gegen Verrechnung aus der jeder Behörde zur Bestreitung der kleineren Amtsbedürfnisse zur Verfügung gestellten Summe (s. g. Regie).

Die Amtssiegel werden bei allen Behörden aus der s. g. Regie angeschafft.

### § 60.

### Bücher.

Die jeder Behörde unentbehrlichen Bücher sind theils Amtsblätter, theils wissenschaftliche Werke.

An Amtsblättern ist bei keiner Behörde Mangel, desto mehr an wissenschaftlichen Werken[200]).

---

## Dritter Abschnitt.

## Zuständigkeit.

### § 61.

### Ueberblick.

Eine strenge folgerichtige Ausscheidung der Zuständigkeit ist, wie für alle Behörden, so auch für die Behörden der Verwaltungspflege von unbedingter Nothwendigkeit[201]).

Es bieten sich hiefür gleichsam von selbst folgende Grundsätze dar:

---

[200]) Nicht zweckgemäß ist, nur diejenigen wissenschaftlichen Werke anzuschaffen, die hiezu empfohlen sind; manchmal stellen sich gerade die empfohlenen als unbrauchbar heraus. Vgl. z. B. Blätt. f. adm. Pr. B. 14 S. 124 mit M.B. v. 26. Dezbr. 1863 u. 27. Januar 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. J. 1864 S. 21 u. 420; oder M.B. v. 22. August 1864 mit M.B. v. 28. August 1865 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1864 S. 1980; J. 1865 S. 1658 u. dgl. m.

[201]) Vgl. § 9 oben.

Was keiner behördlichen Thätigkeit bedarf, das soll auch keiner Behörde übertragen, von keiner Behörde übernommen werden.

Was in's Gebiet der Gesetzgebung gehört, soll nicht in's Bereich der vollziehenden Behörden der Verwaltungspflege gezogen werden.

Was von der Volksvertretung[202]) zu erledigen ist, bedarf keiner behördlichen Thätigkeit.

Was den Behörden der Rechtspflege, der Finanz, der Wehr, der Staatsvertretung (Staatsanwaltschaft) gehört, soll nicht den Behörden der Verwaltungspflege zugemuthet werden.

Was die untere Behörde ebensogut, wenn nicht besser erledigen kann, soll nicht von der höheren Behörde an sich gezogen werden; die innere Behörde und die Oberbehörde soll niemals den Wirkungskreis der Unterbehörde beeinträchtigen.

Was zur reinen Verwaltung gehört, soll nicht der für die Polizei oder der für das Verwaltungsgericht bestehenden Behörde zugewiesen werden.

Die Durchführung dieser Grundsätze wird jedoch noch in mancher Beziehung vermißt. So z. B. ist es nicht selten geschehen, daß überall wo andere Behörden nicht zuständig zu sein schienen, oder ihre Zuständigkeit ablehnten, ohne Weiteres die Zuständigkeit der Behörden der Verwaltungspflege angenommen wurde. Dadurch ist es gekommen, daß die Grenzen der Zuständigkeit unkenntlich wurden, und in Verwirrung geriethen. Die Zuständigkeit der Behörden der Verwaltungspflege darf ebensowenig wie die der anderen Behörden sozusagen verneinend, sondern nur bejahend bestimmt sein, d. i. es müssen die Gegenstände im Einzelnen genau festgesetzt sein, welche und in wie weit zu ihrer Zuständigkeit gehören; was ihnen in dieser Weise nicht zugewiesen ist, das sollen sie sich weder aneignen, noch es sich zuschieben lassen, u. s. w.

## Erstes Hauptstück.

### Grenze zwischen Behörde und Selbstthätigkeit.

§ 62.

#### Vorzug der Selbstthätigkeit.

Die behördliche Thätigkeit hat die Bestimmung, die Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen nicht zu verdrängen, sondern sie nur, wo und insoweit sie

---

202) Vgl. § 11 oben.

nicht ausreicht, nach dem Zwecke der staatlichen Genossenschaft zu vervollständigen. Insoweit die Staatsangehörigen selbst ihre Angelegenheiten nach Recht und Gesetz ordnen und besorgen können, hat keine behördliche Thätigkeit stattzufinden.

Diese Regel ist aber allerdings zur Zeit nicht folgerichtig durchgeführt, indem noch so Manches durch die Behörde geschieht, was ebensogut, wenn nicht besser, von den Einzelnen für sich allein[203]) oder in freiwilligen Vereinen[204]) bethätigt werden könnte. Diese Ausnahmen von der Regel aber dürfen nicht erweitert werden, sondern sind auf ihre engsten Grenzen zurückzuführen.

Es gilt als Grundsatz, daß die Staatsangehörigen alle ihre Angelegenheiten, insoweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung an die Behörde überwiesen sind, selbst zu besorgen haben; keineswegs aber darf dieser Grundsatz jemals dahin umgekehrt werden, daß die Behörde Alles zu thun habe, was nicht ausdrücklich den Staatsangehörigen zur Selbstbesorgung überlassen sei.

---

[203]) Es gehören unter anderen namentlich die Handlungen hieher, welche, obwohl sie nicht an und für sich gemeinfährlich sind, sondern es nur bei Ueberschreitung eines gewissen Maßes werden können, gleichwohl nicht unternommen werden dürfen, bevor die Polizei das Vorhaben geprüft, und hienach ihre Bewilligung gegeben hat. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Handlungen, welche das Gemeinwesen nicht wirklich gefährden, von der vorherigen polizeilichen Bewilligung abhängig zu machen; es ist dies eine zu große Beschränkung der Freiheit der Personen; nur dann, wenn wirklich eine Gefährde des Gemeinwesens zu besorgen ist, hat die Polizei rechtliche Veranlassung zum Eingreifen. Richtiger würde es sein, statt derartige Handlungen schlechthin zu verbieten und nur mit polizeilicher Bewilligung zuzulassen: die Umstände, unter welchen die Handlungen gemeinfährlich werden, genau festzustellen, und nur auf diese Fälle das Verbot zu erstrecken. Es kann dann der Einzelne selbst prüfen, in wie weit seine beabsichtigte Handlung statthaft ist oder nicht; der polizeilichen Vorprüfung bedarf es nicht. — Beispiele sind: Die polizeilichen Bewilligungen zu Bauführungen (vgl. hierüber Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 312 flgd.), die poliz. Bewillig. zum Gebrauche von Dampfkesseln, zur Errichtung von Fabriken mit schädlichen Ausdünstungen, zum Aufrufe in öffentlichen Blättern zu Sammlungen u. dgl. m. Alle diese Handlungen sind weder ohne polizeiliche Bewilligung unbedingt gefährlich, noch werden sie durch die polizeiliche Bewilligung, wenn sie es nicht schon an und für sich sind, ungefährlich; sondern daß sie ungefährlich sind und bleiben, hängt lediglich von der Erfüllung gewisser Bedingungen bei Vornahme der Handlungen ab. Diese Bedingungen sind deshalb im Allgemeinen genau vorzuschreiben, dann kann der Einzelne sich hienach richten. Es ist ein Irrthum zu wähnen, daß es ohne vorherige polizeiliche Bewilligung nicht gehe.

[204]) z. B. die Brandversicherungsanstalt. Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 111.

Die Behörde muß sich mit ihrer Thätigkeit den Staatsangehörigen gegenüber genau innerhalb der Grenzen halten, welche ihr gesetzlich gesteckt sind; was ihr nicht ausdrücklich zugewiesen ist, das soll sie weder selbst an sich ziehen, noch wenn sie darum angegangen wird, übernehmen; sie darf weder eine Bevormundung ausüben, zu welcher sie keine Berechtigung hat, noch die Zeit und die Kräfte, welche sie auf solche ihr nicht zustehende Geschäfte zu verwenden hätte, ihrem eigentlichen Berufe entziehen. — Die Behörde soll zwar jederzeit, wenn ihre Hilfe in Anspruch genommen wird, sich möglichst dienstfertig erweisen. Indessen die Dienstfertigkeit darf gleichwohl niemals über die Grenze der Zuständigkeit hinausgehen. Wird die Behörde um eine Thätigkeit angegangen, welche nicht in ihrer Zuständigkeit liegt; so genügt es, dem Gesuchsteller[205]) die erforderliche Aufklärung über die Zuständigkeit zu geben; weiter geht die Pflicht nicht, da die Befugnis nicht weiter reicht.

## Zweites Hauptstück.

### Grenze zwischen Behörde und Gesetzgebung.

### § 63.

### Gesetzgebung und Vollziehung.

Die Behörden sind keine gesetzgebenden, sondern vollziehende Organe. Sie haben daher nur die Thätigkeit zu üben, wie sie der Vollziehung, nicht aber wie sie der Gesetzgebung zukömmt.

Gesetzgebung und Vollziehung haben zwar das Ziel gemeinschaftlich, daß sie das Recht verwirklichen wollen; sie theilen sich aber in die Aufgabe, indem die Gesetzgebung nur im Allgemeinen bestimmt, was in jedem Falle als Recht gelten soll; die Vollziehung dagegen nur in jedem einzelnen sich darbietenden Falle das geltende Recht zur Anwendung bringt.

Die Gesetzgebung hat es aber nicht in ihrer Willkühr, was Recht sein soll, sondern sie kann nur das als geltendes Recht bestimmen, was es nach der Ueberzeugung der Gesammtheit der staatlichen Genossenschaft ist; d. i. die Gesetzgebung hat das Recht nicht erst zu schaffen, sondern ihm nur Ausdruck zu geben[206]). Die Vollziehung setzt gleichsam die Thätigkeit der Gesetz-

---

[205]) Manche Betheiligte behelligen oft aus bloser Bequemlichkeit die nächste beste Behörde, ihre Anträge, die sie ebensogut selbst schreiben und absenden können, niederzuschreiben und an die zuständige Behörde zu senden u. dgl. m.

[206]) Ein Gesetz, das der Rechtsüberzeugung der Gesammtheit nicht entspricht, wird

gebung fort, indem sie das ausdrücklich bestimmte Recht im einzelnen Falle anwendet; wenn sie jedoch auf einen Fall gelangt, in welchem die Gesetzgebung dem Rechte noch nicht den Ausdruck gegeben hat; dann muß die Vollziehung selbst auf die Urquelle des Rechtes zurückgehen, und aus der allgemeinen Rechtsüberzeugung schöpfen, was Recht ist.

Gesetzgebung und Vollziehung üben sonach vielfach die gleiche Thätigkeit, gleichwohl besteht noch ein wesentlicher Unterschied. — Die Gesetzgebung und die Vollziehung schöpfen beide das Recht aus derselben Quelle; die Gesetzgebung jedoch unmittelbar; die Vollziehung dagegen mittelbar, indem sie das gesetzlich bereits bestimmte Recht zur Anwendung bringt; nur ausnahmsweise schöpft auch die Vollziehung unmittelbar, wenn sie nemlich das s. g. Gewohnheitsrecht anwendet. Diese Anwendung des Gewohnheitsrechtes durch die Vollziehung unterscheidet sich aber gleichwohl noch immer dadurch von der Gesetzgebung, daß sie niemals im Allgemeinen, sondern nur mit Bezug auf einen einzelnen Fall geschieht. — Die Gesetzgebung und die Vollziehung sprechen beide aus, was Recht ist; die Gesetzgebung jedoch nur im Allgemeinen und ohne Bezug auf einen besonderen Fall; die Vollziehung dagegen für je einen einzelnen Fall; nur ausnahmsweise ist ihr Ausspruch auf eine mehr allgemeine Wirkung berechnet, nemlich bei den Vollzugs-Vorschriften, bei den polizeilichen Vorschriften. Diese allgemeinen Vorschriften der Vollziehung unterscheiden sich aber gleichwohl noch immer dadurch von der Gesetzgebung, daß sie nicht unmittelbar aus der allgemeinen Rechtsüberzeugung, sondern nur aus der Gesetzgebung geschöpft sind.

## § 64.

### Gesetz und Verordnung. Gewohnheitsrecht.

Was als Recht gilt, muß aus der Gesetzgebung oder aus der Gewohnheit erkannt werden.

Gesetzgebung ist die ausdrückliche allgemeine Bestimmung, was Recht sein soll. — Diese Bestimmung kann entweder vom Könige in Vereinbarung mit dem Landtage, oder vom Könige allein (unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers) ausgehen. — Seit dem Landtage v. J. 1822 werden nur die mit dem Landtage vereinbarten Bestimmungen: Gesetze, dagegen die vom Könige allein (unter Gegenzeichnung des Ministers) erlassenen Bestim-

---

sich nicht in's Volksbewußtsein einleben, sondern todter Buchstabe bleiben. Vgl. z. B. Ges. über die landwirthschaftl. Erbgüter v. 22. Febr. 1855.

mungen: Verordnungen genannt[207]). — Die Bezeichnung „Gesetzgebung" aber wird gewöhnlich im weiteren Sinne, so daß sowohl Gesetz wie Verordnung darunter begriffen werden, gebraucht.

Jede allgemeine Bestimmung, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, muß mit dem Landtage vereinbart werden, indem sie außerdem verfassungswidrig und unverbindlich erscheint[208]).

Sonstige allgemeine Bestimmungen, welche nicht die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, wie z. B. über Benützung der Staatsanstalten u. dgl. werden vom Könige allein (unter Gegenzeichnung des Ministers) gegeben. Es ist jedoch der König nicht beschränkt, auch hierüber den Beirath und die Zustimmung des Landtages zu erholen; in diesem Falle aber würde die gegebene Bestimmung nicht mehr als Verordnung, sondern als Gesetz bestehen, und nur wieder durch Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden können[209]).

Den Behörden kömmt es nicht zu, allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu geben[210]), sondern sie haben lediglich die gegebenen Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen.

In den Fällen, in welchen das geltende Recht nicht aus den Gesetzen und Verordnungen entnommen werden kann, dient die Gewohnheit als Erkennungsmittel über das, was die allgemeine Rechtsüberzeugung ist[211]).

Die Gewohnheit und durch sie das Recht zu erkennen, ist den Behörden überlassen. Sie üben damit keine gesetzgeberische, sondern nur eine vollziehende Thätigkeit; sie stellen den Rechtsatz nicht auf, daß er ein für allemal als Recht gelte; sondern sie wenden blos das gefundene Gewohnheitsrecht auf den einzelnen ihnen dargebotenen Fall an. Es ist mehr zufällig, daß das einmal gefundene Gewohnheitsrecht, wenn sich die Findung bewährt, in künftigen ähnlichen Fällen ebenso angewendet wird, und dadurch die erste Findung des Rechtes eine allgemeine Wirkung erlangt.

---

207) Vgl. V.U. VII § 2. — Pol.strf.ges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 36.

208) Vgl. V.U. VII § 2. — Es kann auch der Landtag nicht auf seinen Beirath und seine Zustimmung im Voraus verzichten, und Gegenstände, die durch Gesetz zu regeln sind, der Regelung durch Verordnung anheimgeben.

209) Das Gesetz geht der Verordnung überall und in jeder Hinsicht unbedingt vor. Vgl. Pol.strf.ges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 39.

210) Es ist unrichtig, die Bezeichnung „Verordnung" für die „Vorschriften" der Ministerien, Kreisregierungen u. s. w. zu gebrauchen.

211) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 287 u. 288.

## § 65.

### Verallgemeinerte oberbehördliche Beschlüsse.

Oberbehördliche Beschlüsse, welche sich zugleich über gewisse Grundsätze aussprechen, werden meist verallgemeinert, d. i. allen Unterbehörden zur Beachtung in künftigen ähnlichen Fällen mitgetheilt.

Es ist dies sohin eine Art zwangsweiser Bildung von Gewohnheitsrecht, die aber eben deshalb bedenklich erscheint. Das Gewohnheitsrecht soll sich nur durch die Macht der Ueberzeugung bilden, nicht aber mit Zwang gebildet werden.

Gelegentlich einzelner Fälle läßt sich nicht mit der gehörigen Unbefangenheit eine allgemeine, für alle Fälle passende Vorschrift geben; die Behörde ist zu befangen in den Verhältnissen des besonderen Falles, diese besonderen Verhältnisse werden maßgebend für die Vorschrift, die Vorschrift eignet sich dann wohl für den besonderen Fall, nicht aber auch für andere Fälle, in welchen die Verhältnisse nicht völlig gleich sind. Es soll daher der im besonderen Falle erlassene Beschluß nicht ohne Weiteres als bindendes Muster aufgestellt, nnd dadurch gleichsam der künftigen unterbehördlichen Thätigkeit vorgegriffen werden; sondern es mag erst abgewartet werden, ob der ausgesprochene Grundsatz auch wirklich der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht, sich auch wirklich als richtig erweist.

Zweckgemäß ist es zu dem Ende, wenn soviel wie möglich alle oberbehördlichen Beschlüsse allgemein bekannt gegeben werden, um der wissenschaftlichen Prüfung und Erörterung unterstellt werden zu können. Halten die ausgesprochenen Grundsätze die Prüfung aus; dann werden sie leicht allgemeine Anerkennung und Anwendung finden, ohne daß es des Zwanges bedarf; bestehen sie aber die Prüfung nicht: dann soll und darf ihnen keine Nachahmung zu Theil werden.

## § 66.

### Vollzugs-Vorschriften.

Die Vollzugsvorschriften sind eine Anleitung für die Behörden zur Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen.

Die Vollzugsvorschriften setzen immer ein bestimmtes Gesetz oder eine bestimmte Verordnung voraus, und beziehen sich lediglich auf die Anwendung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung; sie selbst aber sind weder Gesetz noch Verordnung. Sie sollen daher auch Nichts enthalten, was in das Gesetz oder in die Verordnung selbst gehört. Sie haben demnach nicht zu bestim-

men, was als Recht gelten soll, welche Behörde es zu vollziehen habe und in welcher Art und Weise hiebei zu verfahren sei; sondern sie müssen darauf beschränkt bleiben, diejenigen bei Anwendung des Rechtes einzuhaltenden Formen und Förmlichkeiten, welche ohne Einfluß auf die Wirksamkeit des Rechtes sind, zu regeln; oder Erläuterungen über den Sinn und die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen zu geben, um den Unterbehörden die richtige Auslegung und Anwendung zu erleichtern.

Vollzugsvorschriften sind überhaupt nur dann erforderlich, wenn es wünschenswerth ist, daß auch diejenigen Formen und Förmlichkeiten, welche nicht bereits durch das Gesetz oder die Verordnung festgesetzt sind, gleichmäßig geregelt werden, wie dies z. B. bezüglich vorkommender Tabellen und dergleichen Formulare der Fall ist.

Erläuterungen über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen werden am besten den wissenschaftlichen Erörterungen überlassen. Sollen sie aber gleichwohl in Vollzugsvorschriften statthaben, dann ist genau zu beachten, daß die den Vollzugsvorschriften durch die Natur der Sache gesteckte Grenze nicht überschritten wird. Es soll namentlich nicht ohne Weiteres vorgeschrieben werden, in welchem Sinne das Gesetz angewendet werden müsse, sondern es sollen lediglich die Punkte, welche zur richtigen Auslegung führen, wie z. B. Auszüge aus den Landtagsverhandlungen u. dgl. zusammengestellt, die wirkliche und thatsächliche Auslegung aber der jeweils vollziehenden Behörde überlassen werden[212]). — Es ist auch nicht richtig, einzelne Sätze des Gesetzes oder der Verordnung in der Vollzugsvorschrift zu wiederholen; insoweit der Wortlaut beibehalten ist, erscheint es überflüssig; insoferne aber der Wortlaut geändert, oder gar der Sinn der gesetzlichen Bestimmung auf den Kopf gestellt ist, unzulässig.

Die Erlassung der Vollzugsvorschriften kömmt zunächst nur der inneren Behörde zu; aber sie soll nur dann, wenn ein Bedürfnis hiezu besteht, und nur solche Vorschriften, welche dem Bedürfnisse entsprechen und genügen, geben. — Werden dagegen auch von den Mittelbehörden oder Unterbehörden Vollzugsvorschriften erlassen, dann geht der Zweck derselben verloren[213]). Wenn

---

[212]) Vgl. B.U. VII § 2.

[213]) Unzweckmäßig erscheinen namentlich die s. g. gelegenheitlichen Vollzugsvorschriften. Wenn bei Gelegenheit eines einzelnen Falles in den Verhandlungen der untergeordneten Behörde irgend etwas verfehlt erscheint, wird gewöhnlich sofort eine allgemeine Vorschrift erlassen, was künftig in ähnlichen Fällen beobachtet werden müsse. Diese Vorschrift hat aber zu viel den einzelnen Fehler im Auge, ist nur darauf berechnet, diesen Fehler ja ein für allemal unmöglich zu machen, begehrt

das Gesetz oder die Verordnung für das ganze Land gilt; dann soll auch die Vollzugsvorschrift für's ganze Land eine und dieselbe sein.

## § 67.

### Polizeiliche Vorschriften.

Die polizeilichen Vorschriften dienen dazu, gewisse Gesetze oder Verordnungen örtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen anzupassen.

Die polizeilichen Vorschriften sind zwar allgemeine Bestimmungen, aber weder Gesetz noch Verordnung. Sie sollen daher auch Nichts enthalten, was der Natur der Sache nach durch Gesetz oder Verordnung zu regeln ist. Sie können nicht bestimmen, was Recht sein soll; sie können nicht Handlungen verbieten oder gebieten, nicht die Eigenthumsbenützung beschränken oder bestehende Eigenthumsbeschränkungen aufheben; sondern sie haben lediglich die durch Gesetz oder Verordnung aufgestellten Verbote oder Gebote, Beschränkungen oder Befreiungen in genaueren Zusammenhang und in genauere Beziehung zu den bestehenden besonderen Verhältnissen zu bringen.

Die polizeilichen Vorschriften vertreten auch nicht die Stelle eines Gesetzes oder einer Verordnung, sondern sind nur die genauere Ausführung derselben für solche Verhältnisse, welche wegen ihrer Besonderheit in dem Gesetze und in der Verordnung selbst nicht alle im Einzelnen vorgesehen werden können[214]). — Sobald und insoweit daher die zu regelnden Zustände nicht

---

deshalb eine Ueberfülle von Formen und Förmlichkeiten, und führt von dem eigentlichen Zwecke der gesetzlichen Bestimmung ganz ab. Wenn einmal eine Behörde, was sich niemals ganz vermeiden lassen wird, etwas verfehlt, mag sie allein auf ihren Fehler aufmerksam gemacht werden; es ist aber noch keine genügende Veranlassung, alle anderen Behörden auch zugleich mit darunter leiden zu lassen. Uebrigens bewirken derartige Vollzugsvorschriften meist das Gegentheil von dem, was sie bewirken sollen. Je mehr Vollzugsvorschriften, desto mehr Fehler.

[214]) Die polizeilichen Vorschriften haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den Vollzugsvorschriften, sind aber gleichwohl wesentlich verschieden. Sie gleichen sich darin, daß beide zwar allgemeine Bestimmungen, aber keine Gesetze und keine Verordnungen sind, sondern immer ein gewisses Gesetz oder eine gewisse Verordnung zur Voraussetzung haben. Sie unterscheiden sich darin, daß die polizeilichen Vorschriften nur in den vom Polizeistrafgesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen, die Vollzugsvorschriften bei allen Gesetzen und Verordnungen zulässig sind; die polizeilichen Vorschriften nur Gebote oder Verbote zum Gegenstande haben, die Vollzugsvorschriften dagegen Förmlichkeiten des Verfahrens u. s. w.

blos vom örtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen abhängig, sondern allgemeiner Natur sind, soll die Regelung nicht durch polizeiliche Vorschrift, sondern im Wege der Gesetzgebung erfolgen[215]).

Das Polizeistrafgesetz v. 10. Novbr. 1861 gestattet der Ortspolizeibehörde ortspolizeiliche; der Distriktspolizeibehörde distriktspolizeiliche; der Kreisregierung kreis- (ober-) polizeiliche; dem Ministerium landes- (ober-) polizeiliche Vorschriften[216]). Allein alle diese verschiedenen Vorschriften beziehen sich entweder auf Gegenstände allgemeiner Natur, oder auf blos örtliche oder derartige besondere Verhältnisse[217]). Die Regelung allgemeiner Verhältnisse sollte aber nicht durch polizeiliche Vorschriften, sondern durch Gesetz oder Verordnung erfolgen; die Regelung der besonderen Verhältnisse dagegen sollte in erster Reihe durchaus der Ortspolizeibehörde überlassen bleiben, und nur wenn dieselbe säumig wäre, statt ihrer von der höheren Behörde geschehen.

Wie dem aber auch sei; soll bei Erlassung von polizeilichen Vorschriften stets und nach allen Seiten hin streng Maß gehalten werden. Jede polizeiliche Vorschrift ist mehr oder minder eine Schranke des freien Verkehres. Ohne dringende Noth soll eine solche Schranke nicht aufgerichtet werden[218]).

---

Der Unterschied zwischen polizeilicher Vorschrift und Vollzugsvorschrift wird übrigens nicht immer genau beachtet, so z. B. sind Bestimmungen über die Form der Todtenschauscheine, Leichenpässe u. dgl. blos Vollzugsvorschriften, und gehören deshalb streng genommen nicht in die polizeilichen Vorschriften.

[215]) So z. B. ist das Einheben von Neujahrsgeschenken u. dgl. (Art. 91 des Pol. strf.ges.) überall eine mißbräuchliche Belästigung der Angebettelten; das Beziehen neugebauter Wohnungen (Art. 130 d. Pol.strf.ges.) überall der Gesundheit schädlich, u. s. w. Es würde daher mehr entsprechen, gesetzlich zu regeln, was zu geschehen hat, statt die Regelung ortspolizeilicher Vorschrift zu überlassen.

[216]) Vgl. K. Edel's Erläuter. z. Poliz.strf.ges. Art. 31—39 S. 158 u. flgd.

[217]) Die Distrikts- und die kreispolizeilichen Vorschriften gelten zwar nur innerhalb des Distriktes oder des Kreises, für den sie erlassen sind; allein nicht auf die Räumlichkeit kömmt es an, sondern auf die Personen, welche die Vorschriften zu beachten haben. Diese Personen sind aber keineswegs blos die Distriktsangehörigen, oder Kreisangehörigen; sondern alle, welche im Distrikte oder Kreise verkehren; sohin meist ein großer Theil der sämmtlichen Staatsangehörigen. Die Vorschrift ist in dieser Hinsicht von allgemeiner Bedeutung.

[218]) Je größer das Gebiet ist, in welchem durchgängig dasselbe Recht gilt, desto freier ist die einzelne Person in ihrem Verkehre. Die jetzige Zeit strebt deshalb dahin, sogar die zwischen Staat und Staat bestehenden Schranken der Rechtsungleichheit möglichst zu beseitigen, und durch Rechtsgleichheit den Verkehr in ganz Deutschland, ja gewissermassen in ganz Europa möglichst frei zu machen.

# Drittes Hauptstück.

## Grenze zwischen Behörde und Volksvertretung.

### § 68.

### Gemeinderath.

Die Angelegenheiten der Gemeinde sind gemeinsame Angelegenheiten der Gemeindeglieder. Die Gemeindeglieder sind deshalb auch zunächst berufen, die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Sie erfüllen diesen Beruf durch ihre Vertreter. Diese Vertreter der Gemeinde bilden den Gemeinderath[219]). Der Gemeinderath theilt sich in ein beschließendes und in ein vollziehendes Organ. Beschließendes Organ ist der gesammte Gemeinderath; vollziehendes Organ dagegen nur der Vorstand des Gemeinderathes. Der gesammte Gemeinderath spricht aus, was geschehen soll, der Vorstand des Gemeinderathes bringt es zur Ausführung.

Die Gemeinde besteht aber nicht unabhängig und abgeschlossen für sich, sondern bildet ein nothwendiges Glied im staatlichen Körper. Dem Staate liegt daher gleichfalls daran, daß die gemeindliche Aufgabe erfüllt und hiedurch der Zweck des Staates selbst gefördert werde. Der Staat muß demnach besorgt sein, daß die Gemeinde die ihr zukommende Thätigkeit im vollen und richtigen Maße übe, weder etwas unterlasse, was ihr zu thun obliegt, noch etwas thue, was den Bestand der Gemeinde oder des Staates gefährdet. — Diese Fürsorge übt der Staat durch seine Behörden aus.

Den Behörden kömmt es daher zu, nicht selbst statt der Gemeinde thätig zu sein, sondern blos zu wachen, daß die Gemeinde die ihr obliegende Thätigkeit übe; nicht die Thätigkeit der Gemeinde zu leiten, sondern stets die Gemeinde frei gewähren zu lassen; nicht die Gemeinde in ihrer Selbständigkeit irgendwie zu beeinträchtigen, sondern blos Kenntnis zu nehmen, daß die

---

Es geht demnach nicht an, innerhalb des Staates wieder neue Schranken aufzurichten. — Durch die vielerlei polizeilichen Vorschriften aber ist der allgemein beklagte Mißstand, daß in manchen Landestheilen oft schon in jedem Orte, ja in jedem Hause wieder ein anderes bürgerliches Recht gilt, sozusagen in's polizeiliche Recht übertragen.

[219]) Statt „Gemeinderath" bestehen z. B. in den rechtsrheinischen Landgemeinden die Bezeichnungen „Gemeindeausschuß, Gemeindeverwaltung", in den Städten und Märkten „Magistrat und Gemeindebevollmächtigte" u. s. w. In den Landgemeinden sind z. B. ausnahmsweise auch noch die Gemeindeversammlungen thätig. Vgl. r. Gd.Ed. § 104 u. 105.

Wirksamkeit der Gemeinde mit dem Zwecke des Staates übereinstimme. — Nur dann, wenn die Gemeinde die ihr obliegende Thätigkeit unterläßt, oder durch ihre Thätigkeit Staat oder Gemeinde gefährdet, sind die Behörden veranlaßt, die Gemeinde zur schuldigen Thätigkeit anzuhalten, und die drohende Gefährde abzuwenden. — Weiter aber soll die Behörde nicht in die Thätigkeit der Gemeinde eingreifen.

Diese Regel ist aber z. Z. nicht folgerichtig durchgeführt. In einer Reihe von Ausnahmen ist die Gemeinde verbindlich gemacht, zu ihrer Thätigkeit jederzeit die pflegschaftliche Genehmigung der staatlichen Behörden einzuholen, so daß ohne diese Genehmigung die gemeindliche Thätigkeit ungiltig ist. Der in einem dieser Ausnahmsfälle vom Gemeinderathe gefaßte Beschluß darf ohne vorherige pflegschaftliche Genehmigung nicht zur Ausführung gebracht werden.

Diese Ausnahmen dürfen nicht erweitert, sondern müssen in den engsten Grenzen gehalten werden. In allen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine pflegschaftliche Genehmigung gesetzlich verlangt ist, soll solche weder begehrt noch ertheilt werden[220]).

---

[220]) Die Fälle, in welchen eine pflegschaftliche Genehmigung statthaben soll, finden sich in:

r. Gd.Ed. v. 17. Mai 1818 u. 1. Juli 1834 § 25, § 94, § 105, § 123 Ziff. 1—10 mit § 103, § 128 u. § 131; — V.V. v. 31. Oktbr. 1837 Ziff. 89, 90, 130, 180, 181; — Umlag.ges. v. 22. Juli 1819 Art. I u. VI; — F.M.B. (bz. Staatsschuldv.) v. 15. Mai 1865 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1186; — M.B. (bz. Gebühr. d. Gd. Bedienst.) v. 12. Dezbr. 1862 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2681; — Armenord. v. 17. Novbr. 1816 Art. 80; — Forstges. v. 28. März 1852 Art. 13; — r. Ansäss.ges. v. 11. Septbr. 1825 u. 1. Juli 1834 § 9; — Gdwalord. v. 5. August 1818 Art. 63.

Dagegen in folgenden besonders namhaft gemachten Fällen bleibt es bei der Regel, und findet sohin eine pflegschaftliche Genehmigung nicht statt:

Weideablös.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 33; — Grundlast.ablös.ges. v. 4. Juni 1848 Art. 7; — M.B. (bz. Hyp.lösch.) v. 31. Juli 1864 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1869; — V.V. v. 31. Oktbr. 1837 Ziff. 88, 125, 98—100, 198 u. 199; — Jagdausüb.ges. v. 30. März 1850 Art. 7; — Baubehörd. Ord. v. 13. Novbr. 1857 Rgsbl. S. 1621; — M.B. (bz. Staatsschuldv.) v. 17. Oktbr. 1862 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2399; — Unterstütz. ges. v. 25. Juli 1850 Art. 3; — Auflaufschadensersatzges. v. 12. März 1850 Art. 10; — Einquartir.ges. v. 25. Juli 1850 Art. 12; — obenerwähnte M.B. v. 12. Dezbr. 1862; — M.B. (bz. Heimatvorb.) v. 1. Juli 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 1369; — u. s. w.

## § 69.

### Distriktsrath *).

Die Distrikts-Angelegenheiten sind gemeinsame Angelegenheiten der Distrikts-Angehörigen. Es sind solche Angelegenheiten, zu deren zweckmäßigen Erledigung die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen, sondern die Zusammenwirkung mehrerer Gemeinden (der Gemeinden des Distriktes) erforderlich ist. Zur Besorgung dieser ihrer Angelegenheiten sind zunächst die Distriktsangehörigen selbst berufen. Sie erfüllen diesen Beruf durch ihre Vertretung d. i. den Distriktsrath. Der Distriktsrath ist übrigens lediglich ein beschließendes Organ; der Vollzug seiner Beschlüsse geschieht von der staatlichen Bezirksbehörde.

Dem Staate liegt aber gleichfalls daran, daß der Distrikt seiner Aufgabe genüge. Der Staat überwacht deshalb die Thätigkeit des Distriktes durch die staatlichen Behörden. Es unterliegen alle Beschlüsse des Distriktsrathes der Bescheidung der Kreisregierung, d. i. der Prüfung, ob den gesetzlichen Verpflichtungen des Distriktes nachgekommen ist[221]), und ob keine Gefährdung des Gemeinwesens besteht[222]). Geben die Beschlüsse in diesen beiden Richtungen zu keiner gegründeten Erinnerung Anlaß; dann sind sie ohne Weiteres vollziehbar. Verweigert dagegen der Distriktsrath zu beschließen, was der Distrikt nach dem Gesetze zu thun schuldig ist: dann tritt die Anordnung der Kreisregierung an die Stelle des Distriktsrathsbeschlusses[223]); oder gefährdet der Distriktsrathsbeschluß das Gemeinwesen: dann wird er von der Kreisregierung außer Wirksamkeit gesetzt.

Einer pflegschaftlichen Genehmigung bedürfen die Distriktsrathsbeschlüsse nicht. Nur ausnahmsweise ist sie verlangt, wenn die Beiträge der betheiligten Pflichtigen verschieden abgestuft werden sollen[224]).

## § 70.

### Landrath **).

Die Kreis-Angelegenheiten sind gemeinsame Angelegenheiten der Kreis-Angehörigen. Es sind solche Angelegenheiten, zu deren zweckmäßigen Er-

---

*) Folgerichtiger würde die Benennung „Bezirkstag" sein.

[221]) Vgl. Distriktsrathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 23, 34 u. s. f.

[222]) Distr.ges. Art. 17.

[223]) Distr.ges. Art. 28 u. 29.

[224]) Distr.ges. Art. 32.

**) Folgerichtiger würde die Benennung „Kreistag" sein.

lebigung die Kräfte einzelner Distrikte nicht ausreichen, sondern die Zusammenwirkung mehrerer Distrikte (der Distrikte des Kreises) erforderlich ist. Zur Besorgung dieser ihrer Angelegenheiten sind zunächst die Kreisangehörigen selbst berufen. Sie erfüllen diesen Beruf durch ihre Vertretung, d. i. den Landrath. Der Landrath ist übrigens lediglich ein beschließendes Organ; der Vollzug seiner Beschlüsse geschieht durch die Kreisregierung und die Bezirksbehörden.

Die Beschlüsse des Landraths werden vom Könige (unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers) beschieden, d. i. geprüft, ob die gesetzlichen Verpflichtungen des Kreises erfüllt sind, und ob das Gemeinwesen nicht gefährdet ist[225]).

Ausnahmsweise ist eine förmliche Genehmigung verlangt zur Erhebung der Umlagen[226]).

### § 71.

### Landtag.

Der Landtag ist der Vertreter aller Staatsangehörigen. Er ist aber zunächst gesetzgebendes Organ. An der Verwaltungspflege nimmt er nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar Theil, insoferne nemlich als er die zur Herstellung und Unterhaltung von Staatsanstalten erforderlichen Mittel bewilligt oder verweigert; Kenntnis von den Verhandlungen des Landraths nimmt[227]); sich in Ansprachen an den König über einzelne Gegenstände der Verwaltungspflege äußert; Anträge und Wünsche stellt; an ihn gebrachte Beschwerden bescheidet.

## Viertes Hauptstück.

### Grenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege.

### § 72.

### Grundregel.

Sowohl die Verwaltungspflege als die Rechtspflege haben es mit der Verwirklichung des Rechtes zu thun; jedoch jene mit der des Staatsrechtes, diese mit der des Sonderrechtes (Privatrechtes) und der des Strafrechtes[228]).

---

[225]) Landrathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 28.

[226]) Landr.ges. Art. 18. — Vgl. a. Art. 15 f.

[227]) Landr.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 27.

[228]) S. Einleitung zum ersten Buche.

Die Grenze zwischen Staatsrecht einerseits, und Sonderrecht wie Strafrecht anderseits bildet auch die Grenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege.

Die Grenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege aber muß folgerichtig auch für die Ausscheidung der Zuständigkeit zwischen den Behörden der Verwaltungspflege und den Behörden der Rechtspflege maßgebend sein. Den Behörden der Verwaltungspflege dürfen nur Gegenstände der Verwaltungspflege; den Behörden der Rechtspflege nur Gegenstände der Rechtspflege zugetheilt werden[229]).

## § 73.

### Scheidung zwischen Staatsrecht und Sonderrecht.

Staatsrecht und Sonderrecht (Privatrecht) sind die Form, in welcher die Bestimmung des menschlichen Lebens zur Erfüllung gebracht werden soll; das Staatsrecht ist die Form für die gemeinsame, das Sonderrecht für die einzelne Erfüllung der menschlichen Bestimmung.

Die Grenzscheide zwischen Staatsrecht und Sonderrecht läßt sich am einfachsten erkennen, wenn davon ausgegangen wird, daß der Staat eine Genossenschaft ist.

Als Staatsrecht erscheint dasjenige, welches auf das Genossenschaftsverhältnis Bezug hat. Hieher gehören alle Rechte der staatlichen Genossenschaft, denen Pflichten der Genossen, und alle Pflichten der staatlichen Genossenschaft, denen Rechte der Genossen entsprechen.

Als Sonderrecht erscheint dasjenige, welches auf das Verhältnis der einzelnen Genossen unter sich Bezug hat. Hieher gehören alle Rechte von Genossen, denen Pflichten von Genossen, und alle Pflichten von Genossen, denen Rechte von Genossen entsprechen[230]). Als einzelne Genossen gelten jedoch

---

[229]) Ohne Belang für diese Ausscheidung ist die Dreitheilung der Verwaltungspflege in: Verwaltung, Polizei, Verwaltungsgericht; sowie die Dreitheilung der Rechtspflege in: freiwillige, streitige, strafende Gerichtsbarkeit. Es entspricht weder etwa die Verwaltung nur der freiwilligen, das Verwaltungsgericht der streitigen, die Polizei der strafenden Gerichtsbarkeit; noch grenzt etwa die Verwaltung nur an die freiwillige, das Verwaltungsgericht an die streitige, die Polizei an die strafende Gerichtsbarkeit; sondern alle Zweige der Verwaltungspflege können mit allen Zweigen der Rechtspflege in Berührung kommen, und immer muß die Grenze nach der nemlichen Grundregel bemessen werden.

[230]) z. B. der Umstand, daß der Staat die Gerichte bestellt, welche die Streitigkeiten

hiebei nicht blos die natürlichen Personen, sondern auch die blosen Rechtspersönlichkeiten (juristische Persönlichkeiten), welche die Stelle einer natürlichen Person einnehmend und deren Rechte und Pflichten theilend gedacht werden. Auch der Staat kann als eine solche blose Rechtspersönlichkeit in Betracht kommen; er gilt dann in dieser Hinsicht lediglich als Genosse, nicht als Genossenschaft; und alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche ihm als bloser Rechtspersönlichkeit zustehen, gehören zum Sonderrechte.

Das Staatsrecht setzt sohin immer Rechtsverhältnisse voraus, bei welchen der Staat betheiligt ist. Rechtsverhältnisse, bei welchen der Staat nicht betheiligt ist, gehören nicht zum Staatsrechte, sondern zum Sonderrechte. Dagegen gehören nicht alle Rechtsverhältnisse, bei welchen der Staat betheiligt ist, auch zum Staatsrechte, indem es vielmehr darauf ankömmt, ob sie sich auf den Staat als Genossenschaft, oder auf den Staat als blose Rechtspersönlichkeit beziehen.

In wie weit aber der Staat als Genossenschaft, und in wie weit als blose Rechtspersönlichkeit erscheint, muß noch etwas genauer erörtert werden. (§ 74.)

## § 74.

### Genossenschaft oder Rechtspersönlichkeit.

Der Staat ist seiner inneren Natur nach eine Genossenschaft. Eine Rechtspersönlichkeit ist er nur zufällig.

Als Genossenschaft erscheint der Staat in den Rechtsverhältnissen, welche sich auf ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft beziehen. Solche Merkmale sind: Die Stätte, die Gliederung und die Führung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Genossen, der Genossenschaftszweck; sohin im Staate: das Staatsgebiet, die Staatsangehörigkeit, die Staatsregierung, die Staatsbürgerrechte, die Staatsanstalten. Alle diese Verhältnisse setzen immer nothwendig den Staat voraus; sie lassen sich nicht ohne Staat, der Staat nicht ohne sie denken. Sie bilden denn auch den eigentlichen Inhalt des Staatsrechtes, den Gegenstand der Verwaltungspflege[231]).

---

entscheiden, oder die vom Vormunde statt des Mündels vorgenommenen Rechtsgeschäfte genehmigen, u. dgl. ändert Nichts an dem ursprünglichen Wesen des Rechtsverhältnisses. Die gerichtliche Entscheidung, Genehmigung u. s. w. ist nicht das Recht selbst, sondern nur Vollzug des Rechtes. Durch den blosen Vollzug aber kann ein Privatrecht nicht in Staatsrecht umgewandelt werden.

[231]) Keinen Gegenstand der Verwaltungspflege dagegen bilden: die auf Steuern und derartige Beiträge der Staatsangehörigen sich beziehenden Verhältnisse. Denn

Als Rechtspersönlichkeit erscheint der Staat in den Rechtsverhältnissen, welche blos in zufälliger Beziehung zum Staate stehen. Solche zufällige Verhältnisse sind: Besitz und Eigenthum, Forderungen. Es lassen sich diese Verhältnisse ohne Staat, und der Staat ohne sie denken. Denn Eigenthum (Besitz) und Forderungen setzen nicht den Staat, sondern lediglich eine Person voraus, welche zu einer Sache oder zu einer anderen Person in einem gewissen Verhältnisse steht. Der Staat kann Eigenthümer (Besitzer), sowie Gläubiger oder Schuldner sein, aber nur, weil er als eine solche rechtsfähige Persönlichkeit gedacht wird, keineswegs aber weil er Staat ist; und wenn der Staat wirklich Eigenthümer (Besitzer), Gläubiger oder Schuldner ist, so ist er es nicht, weil er es als Staat sein muß, sondern nur, weil er zufällig als gedachte Person in ein Rechtsverhältnis zu einer Sache oder zu einer anderen Person eingetreten ist. Der Staat als Eigenthümer (Besitzer), als Gläubiger oder Schuldner tritt deshalb auch ganz in dieselbe Stelle, welche jeder andere Eigenthümer (Besitzer), Gläubiger, Schuldner einnimmt; er hat insbesondere ebenso wie dieser vor Gericht Recht zu nehmen. Diese zufälligen Rechtsverhältnisse des Staates bilden demnach lediglich einen Gegenstand der Rechtspflege.

Die ebenerwähnten zufälligen Rechtsverhältnisse stehen jedoch immer in gewissen Beziehungen zu den wesentlichen Rechtsverhältnissen des Staates. Bei diesen Beziehungen muß gleichfalls genau unterschieden werden, wo das Wesentliche beginnt, und das Zufällige endet. In dieser Hinsicht kömmt namentlich in Betracht, in wie weit das Eigenthum (Besitzthum) des Staates ein bloses Ertragsgut ist, oder zu einer für das Gemeinwesen bestehenden Anstalt dient u. s. w., in wie weit die Forderung des Staates vermögensrechtlicher Natur ist, oder auf Vertrag beruht, oder mit dem Staatsdienste zusammenhängt, u. s. w.

Das Eigenthum[232]) des Staates kann Ertragsgut sein, wenn es nemlich

---

diese Beiträge beruhen zwar in der staatlichen Genossenschaft; allein sie erscheinen nicht als ein wesentliches Merkmal des Staates, es läßt sich auch ohne sie der Staat denken; sie sind nicht Zweck, sondern gewähren nur Mittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe; sie sind nicht der Gegenstand eines eigentlichen Rechtsverhältnisses, sondern nur eine Folge des zwischen Staat und Staatsangehörigen bestehenden Verhältnisses. — Diese auf die Steuern und derartigen Beiträge der Staatsangehörigen sich beziehenden Verhältnisse gehören lediglich zur Finanzpflege. Vgl. § 101 unten. — S. a. § 106 unten.

[232]) Was vom Eigenthume bemerkt ist, gilt selbstverständlich auch je nach den obwaltenden Umständen vom Besitze, so daß in den obigen Erörterungen überall

lediglich dazu dient, Ertrag abzuwerfen. Hieher gehören: Waldungen, Bräuhäuser u. dgl. Der Ertrag wird zur Bestreitung des Staatsaufwandes, sohin zu staatlichen Zwecken verwendet. Wäre das Ertragsgut nicht da, würden die Staatsangehörigen das zur Erhaltung des Staates noch Erforderliche beizutragen haben. Diese Verwendung des Ertrages ist aber auch die einzige Beziehung zur staatlichen Genossenschaft; in allem Uebrigen ist das Ertragsgut für die Staatsangehörigen soviel wie fremdes Eigenthum, und der Staat soviel wie fremder Eigenthümer; sie haben an dem Ertragsgute des Staates, obwohl Angehörige des Staates, doch keinerlei Rechte und Pflichten. Die Verwendung des Ertrages, wie der Zweck des Ertragsgutes überhaupt ändert jedoch Nichts an dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse des Eigenthumes. Das Ertragsgut des Staates ist darum namentlich auch allen staatsrechtlichen und sonderrechtlichen Beschränkungen, wie z. B. der Zwangsenteignung, der Belastung mit Dienstbarkeiten u. dgl. ebenso unterworfen, wie das Eigenthum anderer Personen. — Die Verwendung des Ertrages wie die Ausübung der Rechte des Eigenthümers überhaupt kömmt, da sie nur geschieht, um die für Erfüllung der staatlichen Aufgabe erforderlichen Mittel herbeizuschaffen und bereit zu stellen, der Finanz zu; ihre desfallsige Zuständigkeit geht aber auch nicht weiter als die anderer Eigenthümer. Die Finanz ist daher auch ebenso wie jeder Eigenthümer hinsichtlich der staatsrechtlichen Beschränkungen der Verwaltungspflege, hinsichtlich der privatrechtlichen Beschränkungen, oder wenn das Recht des Eigenthumes oder Besitzes selbst in Frage gestellt ist, der Rechtspflege untergeordnet[233]).

Das Eigenthum des Staates kann Ertragsgut und zugleich Staatsanstalt sein, wenn es darauf gerichtet ist, Ertrag abzuwerfen, und zugleich dem Gemeinwesen zu dienen. Hieher gehören: Eisenbahnen, Posten, Telegrafen u. dgl. Dieselben werden gewöhnlich schlechthin Staatsanstalten genannt, indessen im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes sind sie es nur, insoweit die unbedingte Verpflichtung der staatlichen Genossenschaft hinsichtlich ihrer reicht. Es ist aber keineswegs Aufgabe des Staates, solche Anstalten selbst herzustellen und zu betreiben, sondern nur zu sorgen, daß sie

---

neben Eigenthum auch „Besitz", neben Eigenthümer auch „Besitzer" eingeschaltet werden mag.

[233]) Einfacher stellt sich die Sache dar, wenn nicht der Staat selber, sondern sofort die Gesammtheit des Eigenthumes als die Rechtspersönlichkeit angesehen wird; wie denn auch nicht selten z. B. von einem Forstärar u. dgl. gesprochen wird. — Vgl. a. § 96 u. § 103 unten.

dem Gemeinwohle dienlich hergestellt und betrieben werden. Wenn daher der Staat, statt es den Einzelnen zu überlassen, und sich mit der Leitung und Ueberwachung zu Gunsten des Gemeinwohles zu begnügen, solche Anstalten selbst herstellt und betreibt; so tritt er damit in die Stelle eines Unternehmers, und ist als solcher auch allen Rechten und Pflichten wie jeder andere Privat-Unternehmer unterworfen; er errichtet und unterhält diese Anstalten nicht in seiner Eigenschaft als Genossenschaft, sondern als Rechtspersönlichkeit; die Einzelnen benützen diese Anstalten nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsangehörige, sondern indem sie die bestimmten Gebühren bezahlen. — Die Herstellung und der Betrieb der Anstalten kömmt, da hiedurch Mittel für den Staatshaushalt herbeigeschafft und bereit gestellt werden sollen, der Finanz zu. Insoweit die Herstellung und der Betrieb eine Ueberwachung und Regelung zu Gunsten des Gemeinwesens erfordert, ist die Verwaltungspflege zuständig, welcher deshalb die Finanz in dieser Hinsicht ebenso wie jeder andere Privatunternehmer untergeordnet ist. Insoweit endlich Rechtsverhältnisse zwischen diesen Unternehmungen (Anstalten) und anderen Personen in Frage stehen, gehört der Austrag zur Rechtspflege[234]).

Das Eigenthum des Staates kann Bestandtheil einer staatlichen Einrichtung oder Anstalt sein. Hieher gehören: Die Gebäude, in welchen sich Unterrrichtsanstalten befinden; die Gebäude, in welchen die Behörden amten, u. dgl. In diesen Fällen sind nicht die Gebäude selbst die Anstalt, sondern sie dienen nur für die Anstalt. Das, was für die Anstalten wirklich erforderlich ist, und als wesentlicher Bestandtheil derselben angesehen werden kann, ist die Räumlichkeit; keineswegs aber muß die Räumlichkeit zugleich Eigenthum der Anstalt[235]) sein; es lassen sich die Anstalten auch in gemieteten Räumlichkeiten u. s. w. denken. Als wesentlich für die fraglichen Anstalten erscheint hinsichtlich der Räumlichkeit nur, daß sie die dem Bedürfnisse entsprechende Beschaffenheit hat; hierauf erstreckt sich deshalb die Sorge der Verwaltungspflege. Ob die Räumlichkeit Eigenthum der Anstalt sein, oder etwa lediglich gemietet werden soll, hängt mit der Beischaffung der hiefür erforderlichen Mittel zusammen, und ist deshalb eine der Finanz zu-

---

[234]) Einfacher stellt sich die Sache dar, wenn nicht der Staat selber, sondern sofort die von ihm geschaffene Unternehmung (Anstalt) als Eigenthümer (Besitzer), sohin als die Rechtspersönlichkeit angesehen wird. Dieser Vorstellung entspricht z. B. die Bezeichnung Eisenbahnärar, Postärar, Bauärar, u. dgl.; die Bildung eines eigenen Fiskalats für die Verkehrsanstalten (V. v. 2. Juni 1851 Rgsbl. S. 611) u. s. w. — Vgl. a. § 96 u. § 103 unten.

[235]) Vgl. Anm. 234.

kommende Frage. Alle auf das Eigenthum der Räumlichkeiten sich beziehenden Rechtsverhältnisse gehören zur Rechtspflege.

Einzelne zu staatlichen Einrichtungen und Anstalten gehörigen Gegenstände sind nach dem römischen Rechte außer dem rechtlichen Verkehre. Indessen hiedurch ändert sich Nichts in der Zuständigkeit zwischen Rechtspflege und Verwaltungspflege. Ueber Besitz und Eigenthum zu erkennen, steht niemals der Verwaltungspflege, sondern nur der Rechtspflege zu.

Völlig verschieden von den bisher geschilderten Arten des Staatsgutes ist das Gemeingut, d. i. das Gut, welches zum allgemeinen Gebrauche der Staatsangehörigen dient. Es gehören dazu: Die öffentlichen Wege, die öffentlichen Gewässer, die öffentliche Luft. Das Gemeingut kann, da es dem allgemeinen Gebrauche zu dienen hat, kein Sonderbesitz und kein Sondereigenthum sein; es ist daher auch nicht Besitz und Eigenthum des Staates als Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich Gut der staatlichen Genossenschaft. Es ist auch nicht etwa gemeinschaftliches Besitz- und Eigenthum der Staatsangehörigen, da sie solches zwar benützen, sonst aber keinerlei Sonderrechte daran haben. Auch die staatliche Genossenschaft kann nicht über das Gemeingut beliebig wie über Besitz- oder Eigenthum verfügen, sondern hat es dem allgemeinen Gebrauche zu überlassen, und hiezu im gehörigen Stande zu erhalten. Die auf das Gemeingut sich beziehenden Verhältnisse sind deshalb der Rechtspflege vollständig entrückt, und sind lediglich Gegenstand der Verwaltungspflege. Nur diejenigen Wege, Gewässer, Lufträume, welche nicht oder nicht mehr zum Gemeingute gehören, können sich im Sonderbesitze oder Sondereigenthume befinden; die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sind sodann Gegenstand der Rechtspflege[236]).

Die Forderungen des Staates oder an den Staat können vermögensrechtlicher Natur sein. Hieher gehören die Leistungen, welche zufolge Herkommens oder derartigen besonderen Rechtstitels zu einer bestimmten Anstalt oder auch ohne ausgeschiedenen Zweck, regelmäßig wiederkehrend, oder nach zeitweiligem Bedarfe stattfinden u. s. w. Derartige Leistungen Anderer an den Staat gleichen den Erträgnissen des Ertragsgutes; dagegen die Leistungen des Staates an Andere den auf dem Ertragsgute ruhenden Lasten, wie sie denn auch in der Regel mit eingezogenem Vermögen u. dgl. auf den Staat übergegangen sind. Hinsichtlich aller dieser Forderungen gilt, was oben bezüglich des Ertragsgutes bemerkt ist. Insbesondere ändert der Umstand, daß

---

[236]) Vgl. § 79, c u. § 80 unten.

die Leistungen etwa zu einer bestimmten Anstalt[237]) zu verwenden sind, Nichts an dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse. Denn der Staat fordert nicht, weil er Staat ist, sondern weil er Inhaber der Forderung, d. i. weil er eine Rechtspersönlichkeit ist; der Pflichtige leistet nicht, weil er Staatsangehöriger, sondern weil er vermöge besonderen Rechtsverhältnisses Schuldner ist u. s. w. — Die Frage der Verwendung der Leistungen Anderer an den Staat, sowie der Bethätigung der Leistungen des Staates an Andere kömmt, da sie mit der Herbeischaffung und Bereitstellung der Mittel zum Staatshaushalte zusammenhängt, der Finanz zu. Alle Ansprüche aus dem Forderungsverhältnisse selbst aber sind als zur Rechtspflege gehörig bei Gericht auszutragen.

Die Forderungen des Staates oder an den Staat können auf einem Rechtsgeschäfte zwischen dem Staate und einer anderen Person beruhen. Hieher gehören z. B. die Bestellungen und Lieferungen des Bedarfs an Gegenständen, Arbeiten zu den vom Staate unterhaltenen Anstalten u. dgl. Diese Gegenstände und Arbeiten mögen Zwecken der staatlichen Genossenschaft dienen; dies ändert aber Nichts an dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse, das sich nur auf Leistung und Gegenleistung erstreckt. Der Staat geht diese Rechtsgeschäfte nicht als Staat, sondern nur als Inhaber der Anstalt[238]) ein, welche die Gegenstände, die Arbeiten bedarf; der Liefernde leistet und fordert nicht, weil er sich im Staatsverbande befindet, sondern weil er mit dem Staate als rechtsfähigen Persönlichkeit eine Uebereinkunft geschlossen hat. Alle Ansprüche aus diesen gegenseitigen Forderungsverhältnissen gehören zur Rechtspflege und sind vor Gericht auszutragen. Dagegen die Verwendung der Gegenstände und Arbeiten nach den Zwecken der Anstalt fällt nicht mehr in's Bereich des gegenseitigen Forderungsverhältnisses, und ist Gegenstand der Verwaltungspflege und Finanz.

Besonders zu erörtern sind die mit dem Staatsdienste zusammenhängenden Forderungen. Das Verhältnis zwischen dem Staate und seinen Bediensteten ist das eines Dienstvertrages. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Staat den Dienst übertragen, der Bedienstete ihn angenommen hat. Der Umstand, daß die Bedingungen nicht jedesmal besonders im Einzelnen vereinbart werden, sondern allgemein gesetzlich geregelt sind, ändert

---

[237]) Bestehen die Forderungen zu Gunsten einer bestimmten Anstalt, dann erscheint es einfacher, nicht den Staat (Inhaber der Anstalt), sondern sofort die Anstalt selbst als die forderungsberechtigte Persönlichkeit anzusehen. Vgl. Anm. 233 u. 234 oben.

[238]) Einfacher erscheint es, statt des Staates sofort die Anstalt selbst als den vertragschließenden Theil anzusehen. Vgl. Anm. 237.

Nichts an dem Rechtsverhältnisse selbst. Die Bediensteten sind theils solche, welche im Dienste einer Anstalt, theils solche, welche im Dienste einer Behörde des Staates stehen. Dort besteht der Dienstvertrag gleichsam zwischen der Anstalt[239]) und ihrem Bediensteten, hier zwischen der Behörde und ihrem Bediensteten; denn wenn auch nur die niederen Bediensteten (Schreiber, Boten u. s. w.) von der Anstalt oder Behörde durch ihren Vorstand, dagegen die höheren Bediensteten (Lehrer, Beamte u. s. w.) von der Staatsregierung in Dienst genommen werden, so handelt doch auch die Staatsregierung in diesem Falle nur als oberster Vorstand der Anstalt oder Behörde. — Die Würdigung der Leistungen ihrer Bediensteten steht der Anstalt oder Behörde zu. Die Ansprüche aus den Dienstverträgen aber gehören zur Rechtspflege und sind vor Gericht auszutragen[240]).

Die Forderungen an den Staat können auch aus Handlungen seiner Bediensteten oder Beamten entstehen. Sind es Handlungen von Bediensteten einer Anstalt oder Unternehmung, für welche Handlungen der Inhaber der Anstalt oder Unternehmung haftet; so kömmt der Staat, der dieser Inhaber ist, lediglich in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit in Betracht. Sind es Handlungen von Beamten der Verwaltungspflege oder Rechtspflege; so erscheint zwar, da diese Beamte Vertreter und Organe der staatlichen Genossenschaft sind, auch zunächst die staatliche Genossenschaft haftbar; indessen die Haftbarkeit selbst besteht in der Gewährung vermögensrechtlicher Ansprüche, und es wird deshalb von demjenigen, der die Forderung erhebt, der Staat nicht in seiner Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit in Anspruch genommen.

---

[239]) Vgl. Anm. 237 u. 238.

[240]) Es unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihrer Stellung im Staate die Beamten der Verwaltungspflege und Rechtspflege von allen sonstigen Bediensteten, indem nur die Beamten der Verwaltungspflege und Rechtspflege den eigentlichen Zweck der staatlichen Genossenschaft in Form des Rechtsvollzuges zu erfüllen haben, sohin nicht blose Bedienstete des Staates als Rechtspersönlichkeit, sondern Vertreter und Organe der staatlichen Genossenschaft sind; so daß es scheinen möchte, daß auch über ihr Dienstverhältnis nicht die Gerichte, sondern die staatliche Genossenschaft selbst durch die Volksvertretung zu erkennen habe. Indessen die erwähnte Verschiedenheit in ihrer Stellung bezieht sich nur auf den Inhalt ihrer Thätigkeit, nicht aber auch auf den Dienstvertrag. Rücksichtlich dieses Dienstvertrages steht ihnen als der andere vertragschließende Theil der Staat lediglich in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit gegenüber. Es gehören deshalb auch alle Rechtsansprüche aus dem Dienstvertrage zur Rechtspflege. Vgl. Anm. 601 unten.

Verschieden von den vorerwähnten Forderungen sind die Verhältnisse der Steuern und derartigen Beiträge und Dienste. Es sind dies keine nach privatrechtlichen Grundsätzen zu bemessende Forderungen, sondern lediglich Verpflichtungen, die den Staatsangehörigen vermöge des Staatsverbandes obliegen. Die Regelung, Flüssigmachung, Verwendung dieser Verpflichtungen gehört theils zur Verwaltungspflege, theils zur Finanz; niemals aber zur Rechtspflege. — Wohl aber können diese Verhältnisse, wenn an die Stelle des früheren ein neues Rechtsverhältnis tritt, in welchem der Staat nicht mehr als Genossenschaft, sondern lediglich als Rechtspersönlichkeit dem Pflichtigen gegenübersteht, in's Bereich der Rechtspflege übergehen; so z. B. wenn in Folge versäumter Leistung Zwangserhebung eintritt, und Ansprüche auf das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum des Pflichtigen geltend gemacht werden; denn hier handelt es sich nicht mehr um Regelung der Schuldigkeit, sondern um eine bereits festgestellte Schuld; überhaupt nicht mehr um das Verhältnis zwischen Staat und Staatsangehörige, sondern zwischen Gläubiger und Schuldner; auch die Zwangsvollstreckung am Eigenthume des Pflichtigen ist keine zu Gunsten des Gemeinwesens bestehende Beschränkung des Eigenthums, sondern lediglich Folge eines sonderrechtlichen Schuldverhältnisses.

Was bisher hinsichtlich des Staates erörtert wurde, findet auch hinsichtlich des Kreises, des Distriktes, der Gemeinde Anwendung. Auch diese stehen theils als staatliche Genossenschaft, theils als blose Rechtspersönlichkeit da. Die für die verschiedenen Eigenschaften des Staates aufgestellten Regeln haben in gleicher Weise auch für Kreis, Distrikt, Gemeinde zu gelten.

## § 75.

### Scheidung zwischen Staatsrecht und Strafrecht.

Die Grenzscheide zwischen Staatsrecht und Strafrecht ist daran erkennbar, daß das Staatsrecht sich nur auf das Recht selbst und dessen Geltendmachung, nicht aber auch auf die mit Strafen bedrohten Verletzungen des Rechts bezieht; während das Strafrecht nicht das Recht und dessen Geltendmachung, sondern nur die mit Strafen bedrohten Verletzungen des Rechtes zum Gegenstande hat.

In keinem Zusammenhange mit dem Strafrechte in der eben erörterten Bedeutung stehen die Ordnungs- (Disziplinar-) Strafen; denn diese sind nicht die Folge von Verletzungen des Rechtes, sondern lediglich die Folge von Verletzungen der behördlichen Ordnung; sie bilden daher auch keinen Gegen-

stand der Rechtspflege, sondern werden von derjenigen Behörde verhängt, welche der die behördliche Ordnung verletzenden Amtsperson vorgesetzt ist.

§ 76.

## Die gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit.

Die im Vorhergehenden[241]) erörterte Grundregel ergibt sich aus der Natur der Sache und der bestehenden Aemtereinrichtung. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche ein für allemal nach einer feststehenden Regel die Verwaltungspflege in ihrem ganzen Umfange von der Rechtspflege genau abgrenzt, und hienach die Zuständigkeit der beiderseitigen Behörden scheidet, besteht nicht; dagegen finden sich in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen auch gelegentliche Bestimmungen über die behördliche Zuständigkeit in den betreffenden Gegenständen. Diese Bestimmungen aber stehen nicht durchaus mit der erwähnten Grundregel im Einklange, sondern weichen zum Theil davon ab. Diese Abweichungen erscheinen als Ausnahmen von der Regel.

Es gibt eine Reihe einzelner Gegenstände, welche ihrer Natur nach zur Verwaltungspflege gehören, gleichwohl aber den Behörden der Rechtspflege, oder welche zur Rechtspflege gehören, gleichwohl aber den Behörden der Verwaltungspflege zugetheilt sind. Es geschah dies meist nur deshalb, weil zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmung das Verfahren der ausnahmsweise für zuständig erklärten Behörde zweckmäßiger erschien, als das Verfahren der nach der Natur der Sache zuständigen Behörde. Folgerichtiger wäre es gewesen, nicht die behördliche Zuständigkeit zu ändern, sondern das behördliche Verfahren zweckentsprechend zu regeln[242]).

Es gibt eine andere Reihe von Gegenständen, bei welchen staatsrechtliche und sonderrechtliche Verhältnisse zugleich in Frage kommen; statt aber jene den Behörden der Verwaltungspflege, diese den Behörden der Rechtspflege zu überlassen, sind diese gemischten Gegenstände ganz dahin zugetheilt, wohin sie überwiegen. Es geschah, um möglichst Einheit des behördlichen Verfahrens bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung herzustellen. Folgerichtiger wäre es gewesen, statt einer Aenderung der behördlichen Zuständig-

---

[241]) S. § 72 u. flgd.

[242]) Voran geht das Recht; dann kömmt die Behörde, die es vollziehen soll, und deshalb nach dem Rechte eingerichtet sein muß; zuletzt folgt das Verfahren, welches für die Behörden bestimmt ist, und sich nach deren Einrichtung bemißt. Dies ist die natürliche Ordnung; verkehrte Ordnung dagegen ist es, wenn die Behörde nach dem Verfahren eingerichtet wird.

keit, das beiderseitige Verfahren so zu regeln, daß es gehörig in einander greife[243]).

Es gibt endlich aber auch Gegenstände, welche als angeblich staatsrechtliche Verhältnisse den Behörden der Verwaltungspflege zugetheilt sind, während sie in der That sonderrechtliche Verhältnisse sind, und den Behörden der Rechtspflege zugetheilt sein sollten; oder Gegenstände, welche als angeblich sonderrechtliche Verhältnisse den Behörden der Rechtspflege zugetheilt sind, während sie in Wirklichkeit staatsrechtliche Verhältnisse sind, und den Behörden der Verwaltungspflege zugetheilt sein sollten.

Alle diese Ausnahmen[244]) dürfen nicht erweitert, sondern nur in den engsten Grenzen gehalten werden. Insoweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit ändert, muß es bei der durch die Natur der Sache bestimmten Regel bleiben.

## § 77.

### Die zuständigkeitsgerichtlichen Erkenntnisse.

Die einzelnen Bestimmungen über die behördliche Zuständigkeit stehen vielfach nicht blos mit der oben entwickelten Regel, sondern auch unter sich im Widerspruche; die Grenzen der Zuständigkeit sind in vielen Punkten unkenntlich geworden, und nicht selten kommen Irrungen vor.

Um die Irrungen über die Zuständigkeit zwischen den Behörden der Verwaltungspflege und den Behörden der Rechtspflege zu schlichten, besteht eine Art Zuständigkeitsgericht[245]).

Die Thätigkeit dieses Gerichtes findet zwar nur unter gewissen Voraussetzungen statt; indessen diese Voraussetzungen sind nur Formen, in sachlicher Hinsicht dagegen bestehen keine Ausnahmen, sondern alle Irrungen können Gegenstand eines zuständigkeitsgerichtlichen Erkenntnisses sein. Ebenso erstreckt sich zwar die Wirksamkeit des jeweiligen Ausspruches immer nur auf den betreffenden einzelnen Fall; indessen die Grundsätze, nach welchen der Ausspruch erfolgt, finden in den gleichen Fällen regelmäßig auch wieder die

---

243) Die angebliche Einheit des Verfahrens ist eine Verletzung des Grundsatzes der Arbeitstheilung. Die wahre Einheit besteht nicht darin, daß Alles durch dieselbe Behörde geschieht, sondern daß die Thätigkeit der Behörden gehörig zusammenpaßt.

244) S. § 78—100 unten.

245) Vgl. Ges. üb. d. Kompetenzkonflikte v. 28. Mai 1850. — Blätt. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 81 u. flgd.

gleiche Anwendung, und führen zu dem gleichen Ergebnisse. Die zuständigkeitsgerichtlichen Erkenntnisse haben deshalb eine allgemeine Bedeutung, und sind hier des Näheren zu erörtern.

a) Voraussetzungen der zuständigkeitsgerichtlichen Erkenntnisse.

Das Zuständigkeitsgericht ist berufen, nicht über das Recht selbst, sondern nur darüber sich auszusprechen, welche Behörde, ob die der Verwaltungspflege oder die der Rechtspflege das Recht zu vollziehen habe.

Es erheischt nicht allein die staatliche Ordnung, daß jede Behörde die ihr zukommende Thätigkeit übe, sondern auch den betheiligten Staatsangehörigen muß daran liegen, daß ihnen von der zuständigen Behörde der Rechtsvollzug werde. Der Ausspruch des Zuständigkeitsgerichtes soll deshalb auch stets und überall erfolgen, wenn eine Veranlassung gegeben ist, d. i. so oft entweder die unzuständige Behörde das Recht zu vollziehen unternimmt, ohne daß es ihr von der zuständigen Behörde bestritten wird; oder zwischen den beiderseitigen Behörden die Zuständigkeit streitig ist, sei es daß beide sich für zuständig, oder beide sich für unzuständig halten. Eine Nothwendigkeit, den Ausspruch von Erfüllung bestimmter Formen abhängig zu machen, besteht nicht; derartige Beschränkungen würden den Zweck, die Zuständigkeit gehörig zu regeln, vereiteln. Ja selbst dann, wenn der eine Betheiligte dem anderen gegenüber durch die vor der unzuständigen Behörde gepflogenen Verhandlungen bereits bestimmte Rechte erworben hat, würde darin noch kein Hindernis liegen, einen Ausspruch über die behördliche Zuständigkeit zu erlassen; denn das bereits erworbene Recht würde durch den Ausspruch über die behördliche Zuständigkeit unberührt bleiben.

Indessen das Gesetz hat die Wirksamkeit des Zuständigkeitsgerichts nur auf die s. g. bejahenden und die s. g. verneinenden Zuständigkeitsstreite beschränkt, und auch hierin noch von der Erfüllung weiterer Formen abhängig gemacht. Diese Formen wurden durch die bisherigen Erkenntnisse, statt sie in den engsten Grenzen zu halten, in vielen Punkten noch erweitert.

Diese Formen lassen sich auf folgende 5 Sätze zurückführen:

1) Es muß ein Zuständigkeitsstreit vorhanden sein. Ein solcher wird aber nur dann als vorhanden angenommen, wenn entweder sowohl die Verwaltungspflege als auch die Rechtspflege sich ausdrücklich und förmlich für zuständig, oder sowohl die Verwaltungspflege als auch die Rechtspflege sich ausdrücklich und förmlich für unzuständig erklärt. Mangelt es an einer dieser Voraussetzungen, so wird, wenn auch sonstige Anstände bezüglich der Zuständigkeit obwalten, gleichwohl angenommen, daß ein Zuständigkeitsstreit nicht vorhanden, und sohin auch nicht über die Zuständigkeit zu erkennen sei. So z. B.

wenn Verwaltungspflege und Gericht (Rechtspflege) abgelehnt haben, nachträglich aber die Verwaltungspflege die Ablehnung fallen läßt, und sich für zuständig erklärt[246]);

wenn die Verwaltungspflege sich für zuständig hält, während das Gericht die Zuständigkeit ablehnt[247]); oder wenn das Gericht sich für zuständig erklärt, während die Verwaltungspflege ihre Zuständigkeit ablehnt[248]);

wenn die Verwaltungspflege ihre Zuständigkeit ablehnt, während das Gericht durch ein Urtheil in der Sache seine Zuständigkeit stillschweigend anerkennt[249]); oder wenn das Gericht seine Zuständigkeit ablehnt, während die Verwaltungspflege durch einen Bescheid in der Sache ihre Zuständigkeit stillschweigend anerkennt[250]);

wenn die Verwaltungspflege sich für zuständig oder unzuständig hält, während das Gericht sich noch nicht förmlich über seine Zuständigkeit aussprach, oder noch gar nicht angegangen wurde[251]); oder wenn das Gericht sich für zuständig oder unzuständig

---

[246]) E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 137; E. v. 26. Juni 1858 Rgsbl. S. 953.

[247]) E. v. 4. März 1856 Rgsbl. S. 205, das Finanzminist. hatte die Zuständigkeit angesprochen, das Apellgericht abgelehnt, das Oberapellgericht, an welches Berufung ergriffen war, veranlaßte vorherige Erledigung des Zuständigkeitsstreites; die Entscheidung desselben wurde umgangen, weil das Gericht die Zuständigkeit nicht angesprochen habe. Indessen wenn gewartet wird, bis etwa das Oberapellgericht das Gericht für zuständig erklärt, dann ist's zu spät mit dem Zuständigkeitsstreite. — E. v. 12. März 1860 Rgsbl. S. 309; das Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit hatte sich für unzuständig erklärt, weil das Gericht für streitige Rechtspflege zuständig sei; hiegegen wurde Berufung ergriffen, jedoch inzwischen von der Verwaltung die Zuständigkeit in Anspruch genommen; die Entscheidung des Zuständigkeitsstreites wurde umgangen, weil das angegangene Gericht, gleichviel aus welchen Gründen, die Zuständigkeit abgelehnt habe. Indessen in der That war gleichwohl die Zuständigkeit zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege streitig. Wenn die Entscheidung des Zuständigkeitsstreites abgelehnt wird, bis etwa vom Berufungsgerichte die Frage der Zuständigkeit rechtskräftig entschieden ist, dann ist's zu spät. — Vgl. auch Anm. 262 unten.

[248]) Vgl. Anm. 249.

[249]) E. v. 27. Mai 1851 Rgsbl. S. 736, das Gericht hatte zwar in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß wegen Mangels eines Privatrechtstitels die gerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei, jedoch die Klage nicht wegen mangelnder Zuständigkeit abgewiesen, sondern den Beklagten von der Klage entbunden. Durch diese Ausdrucksweise hatte das Gericht, wie das Zuständigkeitsgericht annahm, seine Zuständigkeit ausgesprochen. — E. v. 9. März 1863 Rgsbl. S. 508, die Verwaltungspflege hatte die Gemeinde, insoweit sie sich auf einen Vertrag berief, an das Gericht verwiesen; das Gericht hatte von der Klage entbunden und als Grund hiefür angegeben, daß feststehe, daß es sich um einen öffentlichen Weg handle, und die desfallsige Unterhaltungspflicht von der Verwaltung zu bestimmen sei. Obschon diese Entbindung von der Klage in der That nur eine Abweisung wegen Unzuständigkeit ist; so wurde doch angenommen, daß das Gericht seine Zuständigkeit stillschweigend anerkannt habe. — E. v. 14. Juli 1863 Rgsbl. S. 1265, die Verwaltungspflege hatte sich zur Berichtigung eines Rechnungsfehlers in einer Zehentablösungssache für unzuständig erklärt; das Gericht aber die Berufung als verspätet zurückgewiesen. Diese Zurückweisung wurde als stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit aufgefaßt.

[250]) E. v. 9. Juli 1855 Rgsbl. S. 911. — E. v. 25. Juni 1863 Rgsbl. S. 1249. — E. v. 7. Mai 1866 Rgsbl. S. 572. — Vgl. Anm. 252.

[251]) E. v. 13. Juni 1863 Rgsbl. S. 1011, es war erst Klage angebracht, aber noch keine gerichtliche Verfügung darauf erlassen. — E. v. 24. Oktbr. 1864 Rgsbl. S. 1367, es hat das Gericht lediglich die Hauptklage abgewiesen, sich aber über

erklärt, während die Verwaltungspflege sich noch nicht über ihre Zuständigkeit aussprach, oder noch gar nicht angegangen wurde[252]);

wenn bei Ablehnung der Zuständigkeit durch das Gericht die untere Verwaltungsbehörde sich zwar gleichfalls für unzuständig erklärt, jedoch von der ihr vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt wird[253]);

wenn bei Ablehnung der Zuständigkeit von Seite des Gerichtes die angegangene Verwaltungsbehörde sich zwar auch für unzuständig erklärt, jedoch auf die zunächst anzugehende Verwaltungsbehörde verweist[254]);

wenn bei Ablehnung der Zuständigkeit durch die Verwaltungspflege das Gericht zwar ebenfalls ablehnt, jedoch nicht in förmlichen Beschlusse, sondern nur in den Entscheidungsgründen, oder nur in beiläufigen Aeusserungen[255]);

wenn Verwaltungspflege und Gericht nicht genau über denselben Punkt zugleich die Zuständigkeit ansprechen oder ablehnen[256]);

---

die hiedurch gegenstandlos gewordene s. g. Gewährschaftsklage, bezüglich welcher die Zuständigkeit bestritten worden war, nicht näher ausgesprochen. — E. v. 1. Dezbr. 1860 Rgsbl. S. 1169, der Staatsrath hatte früher die Unzuständigkeit der Gerichte ausgesprochen; bei erneuertem Antrage erklärte sich die Verwaltungspflege für unzuständig; der zuständigkeitsgerichtliche Ausspruch lautet, daß wenn der erneuerte Antrag derselbe sei, wie der frühere, dann stehe dem Beschlusse der Verwaltungspflege die frühere Staatsraths-Entschließung entgegen; daß aber, wenn der erneuerte Antrag ein anderer sei, erst eine einseitige Zuständigkeitsablehnung vorliege.

[252]) E. v. 3. Juli 1852 Rgsbl. S. 841. — E. v. 7. Mai 1866 Rgsbl. S. 572, die Verwaltungspflege hat lediglich bemerkt, daß sie sich zu keiner Verfügung veranlaßt finde.

[253]) E. v. 3. Juli 1852 Rgsbl. S. 811.

[254]) E. v. 9. Mai 1851 Rgsbl. S. 692, der Staatsrath hat sich für unzuständig erklärt, jedoch die Kreisregierung, wohin der Antrag zunächst hätte gestellt werden sollen, war noch gar nicht angegangen. — E. v. 12. Februar 1855 Rgsbl. S. 172, der Staatsrath hat sich für unzuständig erklärt, jedoch an das Ministerium hingewiesen.

[255]) E. v. 2. April 1852 Rgsbl. S. 417, das Landgericht hatte über eine noch als Polizeibehörde geführte Untersuchung wegen Jagdfrevels, obschon inzwischen die durchs Gesetz geänderte Zuständigkeit eintrat, gleichwohl als Polizeibehörde Beschluß gefaßt, die Berufung hiegegen aber dem Apellgerichte vorgelegt; das Apellgericht trat die Bescheidung an die Kreisregierung ab, da das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe; die Kreisregierung hob den polizeibehördlichen Beschluß als nichtig auf. Von Entscheidung des geltend gemachten Zuständigkeitsstreites wurde aber Umgang genommen, weil ein Beschluß von Seite des Gerichtes noch gar nicht vorliege; die Ablehnung des Apellgerichts erscheine, bevor das Untergericht Beschluß gefaßt habe, nicht beachtenswerth.

[256]) E. v. 27. Mai 1851 Rgsbl. S. 736. — E. v. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 944, Gegenstand der Klage bei Gericht war Wegdienstbarkeit, bei der Verwaltungspflege öffentlicher Weg. — E. v. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 953, die Verwaltungspflege ließ für die in vorsorglicher Weise den Gemeinden überwiesenen Hand- und Spanndienste zum Pfarrhofbau Umlagen erheben; bei Gericht dagegen wurde die Frage verhandelt, ob die Gemeinden schuldig seien, Hand- und Spanndienste zu leisten. — E. v. 15. Dezbr. 1851 Rgsbl. 1852 S. 9, das Gericht erkannte über die Pflicht zur Flußreinigung auf Klage des Mühlbesitzers; die Verwaltungspflege ordnete zwar gleichfalls auf Veranlassung des Mühlbesitzers jedoch vom Standpunkte des Gemeinwohles aus zur Verhütung von Ueberschwemmungen die Reinigung des Flußes an. — E. v. 27. Dezbr. 1853

wenn die Klage, bezüglich welcher die Zuständigkeit streitig war, gegenstandlos geworden ist[257]);

wenn der Zuständigkeitsstreit lediglich die Folge des Streites über die Merkmale einer Handlung ist, und sich mit dem letzteren von selbst löst[258]).

Zweckmäßiger würde es sein, wenn in den Fällen, in welchen einmal die Frage über die Zuständigkeit an das Zuständigkeitsgericht gebracht ist, dasselbe auch einer Entscheidung hierüber nicht aus dem Wege geht, sondern einen klaren und bestimmten Ausspruch über die Zuständigkeit in den einzelnen fraglich gewordenen Punkten erläßt.

2) Die Entscheidung des Zuständigkeitsstreites muß angeregt werden. Das Zuständigkeitsgericht ist nicht von Amtswegen thätig[259]).

3) Die Anregung der Entscheidung des Zuständigkeitsstreites muß in der gehörigen Weise geschehen. Sie muß bei dem Gerichte in bestimmter Weise erklärt werden. Als keine Anregung gilt, wenn blos in Aussicht gestellt wird, daß die Anregung erfolgen werde[260]).

4) Die Anregung der Entscheidung des Zuständigkeitsstreites muß zur rechten Zeit geschehen. Sie ist zwar an keine ausdrückliche Frist[261]) gebunden, darf aber gleichwohl weder zu früh, noch zu spät eintreten.

Die Anregung erscheint verfrüht, wenn noch kein Zuständigkeitsstreit gegeben ist[262]).

---

Rgsbl. 1854 S. 57. — E. v. 24. Januar 1859 Rgsbl. S. 161, die Verwaltungspflege hatte zwei Anträge über Weiderecht zugleich aus einem nur zum ersten nicht zum zweiten Antrage passenden Grunde abgelehnt; der zweite Antrag wurde auch vom Gerichte abgelehnt. Das Zuständigkeitsgericht nahm an, daß bezüglich des zweiten Antrags noch keine Ablehnung der Zuständigkeit von Seite der Verwaltung vorliege. — E. v. 13. März 1860 Rgsbl. S. 314, der Antrag auf Mühlschützenziehen wurde bei Gericht wegen privatrechtlicher, bei der Verwaltungspflege wegen öffentlichrechtlicher Verhältnisse geltend gemacht. — E. v. 9. März 1863 Rgsbl. S. 508. — Vgl. auch E. v. 16. Novbr. 1858 Rgsbl. S. 1585, das Gericht hatte die Klage auf Schutz im Besitze, die Verwaltungspflege die auf Zuerkennung des Rechtes abgelehnt, beide Klagen beruhten aber auf der nemlichen thatsächlichen wie rechtlichen Grundlage; es ist daher Zuständigkeitsstreit vorhanden.

[257]) E. v. 7. Mai 1866 Rgsbl. S. 572. — Vgl. auch E. v. 1. Dezbr. 1860 u. 24. Oktbr. 1864 in Anm. 251 oben. — Vgl. ferner E. v. 22. Mai 1865 Rgsbl. S. 667.

[258]) E. v. 2. April 1852 Rgsbl. S. 424, das Gericht hielt die Handlung für eine Polizeiübertretung, die Polizeibehörde dagegen hielt sie für ein Vergehen.

[259]) E. v. 13. Dezbr. 1858 Rgsbl. S. 1618, sowohl Verwaltungspflege als Gericht hatten die Klage in der angebrachten Art abgewiesen, und sich, wie das E. v. 13. Dezbr. 1858 erläutert, dadurch als zuständig erklärt; der Antrag der Betheiligten auf Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites wurde daher zurückgewiesen; über den bejahenden Zuständigkeitsstreit aber, da keine desfallsige Anregung vorlag, auch kein Erkenntnis erlassen.

[260]) E. v. 14. März 1859 Rgsbl. S. 291. — E. v. 25. Septbr. 1866 Rgsbl. S. 1555.

[261]) E. v. 12. Juli 1853 Rgsbl. S. 1089.

[262]) E. v. 22. April 1861, Rgsbl. S. 416, das Apellgericht hatte sich für unzuständig erkannt, hiegegen wurde Berufung zum Oberapellgerichte ergriffen; die inzwischen angeregte Entscheidung des Zuständigkeitsstreites wurde, da nur die Verwaltungspflege, nicht aber auch das Gericht die Zuständigkeit angesprochen

Die Anregung erscheint verspätet, wenn bereits Rechtskraft entgegensteht, oder kein Zuständigkeitsstreit mehr vorhanden ist.

Die Entscheidung des bejahenden Zuständigkeitsstreites muß deshalb angeregt werden, ehe das von der Rechtspflege über ihre Zuständigkeit erlassene Erkenntnis oder in der Hauptsache erlassene Endurtheil in Rechtskraft übergegangen ist[263]. — Als rechtskräftig gilt dasjenige Erkenntnis oder Urtheil, gegen welches kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist[264]; auch dasjenige, gegen welches zwar Berufung, jedoch nicht wegen Verwerfung der gerichtsablehnenden Einrede, sondern lediglich wegen anderer mit der Zuständigkeitsfrage nicht zusammenhängender Punkte ergriffen wurde[265]. Nicht als rechtskräftig dagegen erscheint das Erkenntnis, wenn gegen dasselbe zwar keine selbständige Berufung, wohl aber Verwahrung stattfindet[266]; wenn gegen dasselbe noch Berufung zulässig ist[267], oder bereits eingelegt wurde[268]; auch steht die Einwendung der Rechtskraft nicht entgegen, wenn die Angelegenheit in einer mit der vorigen rechtskräftig erledigten Klage nicht gleichen Klage erneuert wird[269]. — Als förmliches Erkenntnis über die Zuständigkeit gilt nur dasjenige, welchem ein Streit zwischen den Betheiligten über die Frage, ob nicht die Verwaltungspflege sondern das Gericht zuständig sei, vorausging[270]; dagegen gilt es nicht als förmliches Erkenntnis über die Zuständig-

---

habe, abgewiesen; indessen wenn mit der Anregung des Zuständigkeitsstreites gewartet wird, bis das Oberapellgericht erkannt und sich vielleicht für die Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen hat, dann ist es zu spät. Vgl. auch E. v. 4. März 1856 u. 12. März 1860 in Anm. 247 oben; und hiezu E. v. 14. März 1859 in Anm. 263 unten. — In derartigen Fällen würde also jederzeit die Anregung entweder zu früh oder zu spät erfolgen; ein jedenfalls sonderliches Ergebnis!

[263]) E. v. 18. Januar 1853 Rgsbl. S. 173. — E. v. 17. Januar 1859 Rgsbl. S. 146. — E. v. 14. März 1859 Rgsbl. S. 291, das Untergericht hatte sich für unzuständig, dagegen das Berufungsgericht für zuständig erklärt; eine Oberberufung war nicht mehr zulässig; die erst jetzt angeregte Entscheidung des Zuständigkeitsstreites wurde als verspätet zurückgewiesen. — E. v. 25. Septbr. 1866 Rgsbl. S. 1555. Ist gegen den Beschluß keine Berufung zulässig: so muß schon vor dem Beschlusse über die Zuständigkeit der Zuständigkeitsstreit angeregt werden.

[264]) E. v. 4. Februar 1861 Rgsbl. S. 217. — Die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage steht dem Eintritte der Rechtskraft nicht entgegen.

[265]) E. v. 17. Januar 1859 Rgsbl. S. 146, das Untergericht verwarf die von der beklagten Gemeinde vorgebrachte gerichtsablehnende Einrede, entband aber die Beklagte von der Klage; hiegegen wurde Berufung ergriffen, in der Nebenverantwortung aber der gerichtsablehnenden Einrede nicht mehr erwähnt; die erst hierauf angeregte Entscheidung des Zuständigkeitsstreites wurde als verspätet zurückgewiesen; in den desfallsigen zuständigkeitsgerichtlichen Erörterungen blickt aber durch, daß nicht das Gericht, sondern die Verwaltungspflege für zuständig erachtet wurde. — Im Uebrigen paßt der ganze Satz nicht zu der Rechtsregel, daß der Richter die Zuständigkeit stets von Amtswegen zu prüfen hat.

[266]) E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 483.

[267]) E. v. 14. Novbr. 1864 Rgsbl. S. 1569.

[268]) E. v. 27. Juli 1863 Rgsbl. S. 1951.

[269]) E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 74.

[270]) E. v. 26. Oktbr. 1857 Rgsbl. S. 1413. — E. v. 14. Dezbr. 1857 Rgsbl. 1858 S. 33. — E. v. 15. Novbr. 1858 Rgsbl. S. 1461. — E. v. 9. u. 30. März 1863 Rgsbl. S. 495 u. 596. — E. v. 14. Novbr. 1864 Rgsbl.

keit der Gerichte, wenn nur über die zwischen zwei Gerichten streitige Zuständigkeit erkannt wurde[271]); oder über die Frage, ob die Verwaltungspflege oder das Gericht zuständig sei, zwischen den Betheiligten nicht verhandelt wurde[272]); oder der gerichtlichen Zuständigkeit nur in den Entscheidungsgründen erwähnt ist[273]); oder die Zuständigkeit nur stillschweigend vorausgesetzt ist[274]). — Nicht als förmliches Endurtheil gelten: Die blosen Zwischenbescheide, auch wenn sich die Betheiligten hiebei beruhigt haben[275]); die blosen Vergleiche[276]); die Endbescheide, die zwar bereits entworfen, aber noch nicht verkündet sind[277]); wenn die Sache blos aus formellen Gründen abgewiesen ist[278]); wenn nicht wegen desselben Gegenstandes gestritten wird; so auch, wenn blos wegen Besitzes, noch nicht wegen Eigenthums durchgestritten ist[279]); u. s. w.

Wenn von der Verwaltungspflege über die Zuständigkeit oder in der Hauptsache rechtskräftig beschlossen ist; so hindert dies die Anregung und Entscheidung des Zuständigkeitsstreites nicht[280]); angeblich weil bei der Verwaltungspflege die privatrechtliche Grundlage nicht aufgestellt war[281]), ein privatrechtlicher Gegenstand aber der Rechtspflege nicht entzogen werden kann[282]), und überhaupt die Verwaltungspflege dadurch, daß sie sich für zuständig erklärt, die gesetzlich begründete Zuständigkeit der Gerichte nicht beschränken kann[283]). — Andrerseits kann aber auch die Verwaltungspflege, wenn sie selbst die Sache anfänglich zu Gericht verwies[284]); oder die Streitbewilligung ertheilte[285]); gleichwohl wieder ihre eigene Zuständigkeit in Anspruch nehmen[286]).

Die Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites kann nur angeregt

---

S. 1585. — E. v. 16. Januar, 13. Novbr. u. 4. Dezbr. 1865 Rgsbl. S. 153, 1366 u. 1577. — E. v. 18. Sptbr. 1866 Rgsbl. S. 1521. — Der hier aufgestellte Satz paßt nicht zu der unten erwähnten Regel, daß die Bestimmung der Zuständigkeit völlig unabhängig von den Betheiligten sei. S. Anm. 305 u. 306 unten.

[271]) E. v. 3. Oktbr. 1854 Rgsbl. S. 966. — E. v. 1. Juli 1856 Rgsbl. S. 536.

[272]) S. Anm. 270.

[273]) E. v. 9. u. 30. März 1863 Rgsbl. S. 495 u. 596.

[274]) E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 528. — E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 841.

[275]) E. v. 25. Juli 1854 Rgsbl. S. 665. — E. v. 22. Dezbr. 1856 Rgsbl. 1857 S. 60. — E. v. 14. Novbr. 1864 Rgsbl. S. 1585. — E. v. 4. Dezbr. 1865 Rgsbl. S. 1577.

[276]) E. v. 17. Novbr. 1856 Rgsbl. S. 1137. — E. v. 14. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 989. — E. v. 16. Januar 1865 Rgsbl. S. 153.

[277]) E. v. 13. Novbr. 1865 z. 1. Rgsbl. S. 1366.

[278]) E. v. 30. März 1863 Rgsbl. S. 596.

[279]) E. v. 14. Dezbr. 1857 Rgsbl. 1858 S. 7.

[280]) E. v. 10. Novbr. 1862 Rgsbl. S. 2583. — E. v. 30. März 1863 Rgsbl. S. 596. — E. v. 24. April 1865 Z. 1. Rgsbl. S. 483. — Folgerichtig wäre es, wenn das gleiche Verhältnis auch bei den Gerichten stattfände.

[281]) E. v. 18. Septbr. 1865 Rgsbl. S. 1115.

[282]) E. v. 20. Juni 1864 Rgsbl. S. 865.

[283]) E. v. 2. Juli 1858 Rgsbl. S. 969. — Derselbe Grundsatz sollte auch bezüglich der Zuständigkeit der Verwaltungspflege geltend gemacht werden.

[284]) E. v. 17. Novbr. 1856 Rgsbl. S. 1137. — E. v. 15. Novbr. 1858 Rgsbl. S. 1461. — Vgl. auch E. v. 27. Novbr. 1860 Rgsbl. S. 1148. — E. v. 16. Januar 1865 Rgsbl. S. 153.

[285]) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 663. — E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 831. — E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 781.

[286]) E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 137.

werden, wenn sowohl Verwaltungspflege als Rechtspflege förmlich ablehnen, gleichviel ob diese Ablehnungen bereits rechtskräftig und im letzten Rechtszuge erfolgt sind[287]) oder nicht[288]). — Wenn die Abweisung einer Klage zwar dem Wortlaute nach in der angebrachten Art, in Wirklichkeit aber nach der Erläuterung der Entscheidungsgründe nur wegen Mangels der Zuständigkeit erfolgte; so soll nicht die aus dem Wortlaute abzuleitende Anerkennung, sondern vielmehr die thatsächlich vorliegende Ablehnung der Zuständigkeit als vorhanden angenommen werden[289]); wenn dagegen dem Wortlaute nach wegen Mangels der Zuständigkeit abgelehnt ist; so erscheint es ohne Belang, wenn auch in die Erwägungsgründe Erörterungen mit eingeflossen sind, die nur der zuständigen Behörde zukommen[290]). — Wenn die Verwaltungspflege ihre frühere Ablehnung fallen läßt, und sich zur Sachverhandlung bereit findet[291]), ist kein Zuständigkeitsstreit mehr vorhanden, es wird dann auch die Anregung der Entscheidung desselben gegenstandlos[292]).

5) Die Entscheidung des Zuständigkeitsstreites kann nur von den hiezu Berechtigten beantragt werden.

Die Entscheidung des bejahenden Zuständigkeitsstreites muß von der Kreis- oder Zentral-Verwaltungsbehörde angeregt werden. Die Anregung ist jedoch nicht in ihre Willkür gestellt, sondern sie ist hiezu verpflichtet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind[293]). Es kann die Anregung jedoch auch von einer untergeordneten Behörde im Namen und Auftrage oder mit nachfolgender Genehmigung der Oberbehörde geschehen[294]). — Dagegen kann die Anregung nicht vom Gerichte, nicht von der Staatsanwaltschaft, nicht von den Betheiligten angeregt werden. Die Gerichte können höchstens der Verwaltung Mittheilung machen, damit diese die Anregung bethätige[295]); die Staatsanwälte haben nur die Gerichte auf ihre Unzuständigkeit aufmerksam zu machen, und die Verwaltungspflege zu benachrichtigen[296]); die Betheiligten haben nur die Nichtigkeitsklage, insoweit deren Voraussetzungen gegeben sind[297]), können aber weder die Erhebung des Zuständigkeitsstreites begehren[298]), noch die Entscheidung des einmal angeregten Zuständigkeitsstreites beanspruchen[299]).

---

287) E. v. 26. Oktbr. 1855 Rgsbl. S. 1162. — E. v. 4. März 1856 Rgsbl. S. 183.

288) E. v. 22. Juni 1863 Rgsbl. S. 1043.

289) E. v. 4. Novbr. 1859 Z. 1. Rgsbl. S. 1113.

290) E. v. 22. Juni 1863 Rgsbl. S. 1043.

291) E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 137. — E. v. 26. Juni 1858 Rgsbl. S. 953.

292) S. Anm. 302 unten.

293) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 664. — Zwei E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 727 u. 776. — E. v. 16. Januar 1865 Rgsbl. S. 153.

294) E. v. 15. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1250. — E. v. 27. Juli 1863 Rgsbl. S. 1951. — E. v. 14. Novbr. 1864 Rgsbl. S. 1569. — Andere Ansicht im E. v. 25. Septbr. 1866 Rgsbl. S. 1555.

295) E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 735.

296) Ges. Art. 4.

297) E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 863.

298) E. v. 15. Dezbr. 1851 Rgsbl. 1852 S. 16. — Den Betheiligten liegt gleichfalls daran, daß das Recht von der zuständigen Behörde vollzogen wird; sie sollten daher auch die Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit verlangen können.

299) E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 146 u. 147.

Die Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites wird von den Betheiligten angeregt[300]). Doch kann er auch, wie z. B. bei Strafuntersuchungen u. dgl. von der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde angeregt werden[301]). — Den Betheiligten wird aber kein Recht darauf, daß der einmal angeregte Zuständigkeitsstreit auch entschieden werde, eingeräumt; indem z. B. wenn die Verwaltungspflege sich nachträglich für zuständig erklärt, von einer Entscheidung des Zuständigkeitsstreites Umgang genommen wird[302]).

b) Grundsätze der zuständigkeitsgerichtlichen Erkenntnisse.

Die Grundsätze der Entscheidung von Zuständigkeitsstreiten sind natürlicher Weise nur folgerichtige Entwicklungen aus den über die Zuständigkeitsgrenzen bestehenden allgemeinen Regeln.

Würde lediglich die oben[303]) erörterte Grundregel Geltung haben, dann würde es sich jedesmal nur fragen, ob die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse staatsrechtlicher oder sonderrechtlicher Natur sind. Bei Beantwortung dieser Frage aber würde es niemals auf die Form, sondern nur auf das Wesen der Sache anzukommen haben.

Indessen durch die oben[304]) erwähnten gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen ist die Zuständigkeit zum Theil nach dem Verfahren, sohin nach Rücksichten der Form statt des Wesens abgegrenzt. Hiezu kömmt, daß der Zuständigkeitsstreit selbst vielfach nach Art eines Streites über ein Sonderrecht geführt und geschlichtet wird. Dies hat dahin geführt, daß die Gründe der Entscheidung zu einem großen Theile nur aus Rücksichten der Form geschöpft werden, und daß sich in dieser Weise allmälig eine ganze Reihe allgemeiner mehr oder weniger nur in der Form beruhenden Entscheidungsregeln gebildet hat.

1) Die hauptsächlichsten Entscheidungsregeln der letzteren Art sind:

Die Betheiligten sind nicht berechtigt, die behördliche Zuständigkeit zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege zu ändern[305]). Wenn auch sämmtliche Betheiligte zu-

---

[300]) Ges. Art. 10 — Ergibt sich der verneinende Zuständigkeitsstreit in der Pfalz bei einem Landgerichte, an welchem kein Staatsanwalt ist, so wird die der Staatsanwaltschaft zukommende Verhandlung vom Landgerichte selbst besorgt. E. v. 26. Juli 1852 Rgsbl. S. 877.

[301]) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 643 (w. Gemeindewahlbestechung). — E. v. 15. März 1859 Rgsbl. S. 375 (w. Edwahlbestechung). — E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1669 (w. Winkelagentie). — Vgl. auch die in Anm. 311 angezogenen Erkenntnisse wegen Streites über die Zuständigkeit zur Untersuchung w. Jagdfrevels. — Andere Ansicht s. i. E. v. 3. Juli 1852 Rgsbl. S. 811.

[302]) E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 146 u. 147. — Vgl. Anm. 292 ob.

[303]) Vgl. § 72 oben.

[304]) Vgl. § 76 oben.

[305]) E. v. 10. März 1856 Rgsbl. S. 231. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 499. — E. v. 23. März 1863 Rgsbl. S. 523. — Vgl. auch E. v. 9. Dezbr. 1859

stimmen, erlangt dadurch die Behörde noch nicht die ihr mangelnde Zuständigkeit[306]). Die Behörden haben darum auch ihre Zuständigkeit immer von Amtswegen genau zu prüfen[307]).

Es liegt nicht in der Willkür der Behörden, die Zuständigkeit zu ändern[308]). Die Verwaltungspflege darf sich nicht in Gerichtssachen; die Rechtspflege nicht in Verwaltungssachen mischen[309]). Die Verwaltungspflege darf daher auch nur beschließen, daß sie unzuständig sei, keineswegs aber, daß die Gerichte zuständig seien; ebenso darf die Rechtspflege nur erkennen, daß sie unzuständig sei, keineswegs aber auch, daß die Verwaltungspflege zuständig sei[310]).

Ein gesetzlich geändertes Zuständigkeitsverhältnis tritt mit dem Tage des Gesetzes in Geltung[311]).

Es kömmt nicht darauf an, welche Bezeichnung dem Gesuche oder der Klage gegeben wurde, sondern wie die Sache begründet ist[312]). Deshalb muß sie immer in ihrem ganzen Umfange, nach allen Seiten und in allen Punkten genau geprüft und gewürdigt werden[313]).

Nicht die Form, in welcher das Rechtsverhältnis entstanden, oder in die äußere Erscheinung getreten ist, sondern nur der Inhalt des Rechtsverhältnisses sind maßgebend für die behördliche Zuständigkeit[314]). Formen wie Herkommen, Verjährung, Ver-

---

Rgsbl. S. 1344, was seiner Natur nach zur Verwaltungspflege gehört, kann auch nicht dadurch, daß die Regelung in Form eines gerichtlichen Vergleichs erfolgt, Gegenstand der Rechtspflege werden.

306) Die Wahl (Prorogation) der Behörde findet nur bezüglich der Gerichte unter sich statt. E. v. 14. Novbr. 1864 Rgsbl. S. 1585. — E. v. 16. Januar 1865 Rgsbl. S. 153.

307) E. v. 14. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 989.

308) E. v. 22. März 1851 Rgsbl. S. 628. — E. v. 8. Mai 1865 Rgsbl. S. 559 Anordnungen, die ausdrücklich der Verwaltungspflege zugewiesen sind, können nicht vom Gerichte mit Erfolg erlassen werden; die desfallsigen gerichtlichen Urtheile würden jeder Rechtswirksamkeit entbehren.

309) E. v. 26. Juli 1852 Rgsbl. S. 875. — E. v. 12. Juli 1853 Rgsbl. S. 1087. — E. v. 31. Juli 1854 Rgsbl. S. 678. — E. v. 20. Juli 1858 Rgsbl. S. 1036. — E. v. 18. Septbr. 1865 Rgsbl. S. 1073, es ist mit der Gleichordnung der Behörden nicht vereinbar, die Amtsthätigkeit der Verwaltungsbeamten mittels einer c. Klage zur Prüfung und Aburtheilung vor die Gerichte zu bringen.

310) E. v. 12. Februar 1855 Rgsbl. S. 185.

311) E. v. 16. Dezbr. 1851 Rgsbl. 1852 S. 89. — E. v. 2. April 1852 Rgsbl. S. 401. — Vier E. v. 20. Juni 1853 Rgsbl. S. 838, 889, 897, 905. Die U. w. Jagdfrevels gingen mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes von der Polizei auf's Gericht über. Vgl. a. E. v. 29. Febr. 1864 in Anm. 318 unten.

312) E. v. 27. Novbr. 1860 Rgsbl. S. 1141. — E. v. 3. Juni 1862 Rgsbl. S. 1975.

313) E. v. 14. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 989, die Klage war auf Privateigenthum gestützt, indessen aus den Vorverhandlungen ging hervor, daß es sich um eine Gemeindegrundtheilung handle. — E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 483, die Klage war auf Freiheit von einer Wegdienstbarkeit gegründet, aber aus den Vorverhandlungen ging hervor, daß es sich um einen öffentlichen Weg handle.

314) E. v. 19. Juli 1858 Rgsbl. S. 1012. — E. v. 23. April 1861 Rgsbl. S. 422. — E. v. 1. März 1864 Rgsbl. S. 359. — E. v. 16. Januar 1865 Rgsbl. S. 153.

trag u. s. w. gehören keineswegs blos dem Privatrechte, sondern auch dem öffentlichen Rechte an[315]). Nicht nach derartigen Normen, sondern lediglich nach der inneren Natur des erhobenen Anspruches ist daher zu bemessen, ob ein staatsrechtliches oder sonderrechtliches Verhältnis vorliege[316]).

Wer in der Hauptsache zuständig ist, der ist es auch in der Nebensache[317]). Die in der Hauptsache zuständige Behörde wird deshalb auch für zuständig erachtet, über die Kosten zu beschließen[318]), wegen Winkelanwaltschaft einzuschreiten[319]), u. dgl. Dieser Satz ist jedoch nicht anwendbar, wenn die angebliche Nebensache nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Hauptsache steht, so z. B. wenn die Kosten nicht durch das Verfahren der in der Hauptsache zuständigen Behörde veranlaßt sind[320]), oder die Kosten in Gebühren für amtliche Dienstleistungen bestehen, welche bereits durch gesetzliche Be-

---

[315]) Zwei E. v. 29. Dezbr. 1856 Rgsbl. 1857 S. 70 u. 97. — E. v. 14. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1129. — E. v. 29. Mai 1860 Rgsbl. S. 545. — E. v. 23. März u. 23. Juni 1863 Rgsbl. S. 523 u. 1223. — E. v. 16. Januar u. 19. Septbr. 1865 Rgsbl. S. 153 u. 1043. — Vgl. auch E. v. 9. Dezbr. 1859 Rgsbl. S. 1333, durch Anerkenntnis wird die Zuständigkeit nicht geändert, sondern bleibt bei der Behörde, welcher sie nach der Natur des geltend gemachten Rechtsverhältnisses zukömmt.

[316]) E. v. 1. Dezbr. 1860 Rgsbl. S. 1176.

[317]) Der eigentliche Grund, warum die in der Hauptsache zuständige Behörde auch in der Nebensache zuständig ist, liegt darin, daß in der Hauptsache wie in der Nebensache ein gleichartiges Rechtsverhältnis waltet. In obigem Satze ist eine mehr zufällige Erscheinung als Regel aufgestellt, welche daher auch nur in einzelnen Fällen aushält, während eine ganze Reihe anderer Fälle als Ausnahmen erscheinen. Vgl. a. Anm. 243 u. 321½.

[318]) E. v. 9. Mai 1851 Rgsbl. S. 671, übrigens wurden in dem bezeichneten Falle die Kosten nicht durch das Verfahren an und für sich veranlaßt, und auch nicht dem Gegner gegenüber geltend gemacht, sondern beruhten in dem Auftrage, den die Gemeinde ihren Abgeordneten gab, sohin in einem rein sonderrechtlichen Verhältnisse, weshalb, wenn lediglich auf den Rechtsgrund gesehen worden wäre, die Gerichte für zuständig hätten erklärt werden müssen. — E. v. 26. Oktbr. 1857 Rgsbl. S. 1455 u. E. v. 26. Juni 1858 Rgsbl. S. 958, das die Untersuchung einstellende Gericht hat über die Kosten der eingestellten Untersuchung Beschluß zu fassen. — E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1851 (Zehentablösungsschätzungsgebühren), folgerichtiger würde die Zuständigkeit der Gerichte anzunehmen gewesen sein. — E. v. 29. Febr. 1864 Rgsbl. S. 316, über die Kosten einer Polizeiuntersuchung hat nach dem 1. Juli 1862 das Gericht auch dann zu erkennen, wenn in der Hauptsache von der vor diesem Tage noch zuständigen Polizeibehörde Beschluß gefaßt wurde. Vgl. hiezu Anm. 311 oben.

[319]) E. v. 14. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1136. — E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1669. — Vgl. a. Anm. 534 unten.

[320]) E. v. 23. März 1857 Rgsbl. S. 317, ein Stiftungsanwalt war über einen Rechtsstreit, in welchem er nicht als Anwalt aufgetreten war, von der Kreisverwaltungsbehörde blos zu ihrem Gebrauche zum Gutachten aufgefordert worden; zur Festsetzung der desfallsigen Gebühren wurde die Verwaltungspflege als zuständig erkannt; indessen folgerichtiger würde wohl das Gericht als zuständig erkannt worden sein, da lediglich die Vergeltung für eine Dienstleistung sohin ein sonderrechtliches Verhältnis vorliegt. — E. v. 17. Januar 1859 Rgsbl. S. 141, über die wegen Grundenteignung zum Eisenbahnbau durch blose Privatunterhandlungen veranlaßten Kosten sind Gerichte zuständig zu erkennen.

stimmungen geregelt sind[321]), oder die Kosten zwar durch eine Verwaltungssache veranlaßt wurden, die Kostenforderung aber gleichwohl nicht hierin, sondern in einem sonderrechtlichen Verhältnisse, wie z. B. in einem gegebenen Auftrage u. dgl. ihren Grund hat[321 ½]).

Die Vorfragen sind von den in der Hauptsache zuständigen Behörden zu erledigen[322]). Es hat daher weder die Verwaltungspflege für die Rechtspflege noch die Rechtspflege für die Verwaltungspflege Vorurtheile zu erlassen[323]), soferne dies für einzelne Fälle nicht ausdrücklich erforderlich ist[324]).

Die Zwischenpunkte oder Nebenpunkte sind von den in der Hauptsache zuständigen Behörden zu erledigen[325]); so z. B. Anträge auf Urkundenherausgabe[326]) u. dgl., es sei

---

[321]) E. v. 19. Septbr. 1865 Rgsbl. S. 1043. Insoweit es sich um Prüfung der Ansätze nach Maßgabe einer bestehenden Gebührenordnung handelt, erscheint die amtlich vorgesetzte Behörde zuständig; insoweit es sich nicht um eine solche Prüfung handelt, nur das Gericht.

[321 ½]) E. v. 13. August 1866 Rgsbl. S. 1237, die Klage auf Ersatz der Anwaltkosten für eine Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse — zur Rechtspflege gewiesen. E. v. 13. August 1866 Rgsbl. S. 1252, die Klage auf Ersatz der Anwaltkosten für eine Berufung wegen verweigerter Bierschenke — zur Rechtspflege gewiesen. — Vgl. a. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 288. — [Diese Ausnahmen thun die Unhaltbarkeit der bisherigen Regel dar.]

[322]) Dieser Satz ist nur richtig, wenn Vorfrage und Hauptfrage entweder beide in einem staatsrechtlichen oder beide in einem sonderrechtlichen Verhältnisse beruhen. Sobald aber dies ermittelt ist, dann ist auch die Frage der Zuständigkeit gelöst, ohne daß es noch der Anwendung obigen Satzes bedarf. — Vgl. a. Anm. 243 u. 317.

[323]) E. v. 7. Dezbr. 1863 Rgsbl. S. 1996. — Vgl. auch E. v. 23. Juni 1863 Rgsbl. S. 1233.

[324]) Beispiele, in welchen die Verwaltungspflege für die Rechtspflege Vorfragen löst, sieh in E. v. 29. Dezbr. 1856 Rgsbl. 1857 S. 113; E. v. 11. April 1860 Rgsbl. S. 411; E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489; E. v. 30. März 1863 Rgsbl. S. 596. — Beispiele, in welchen die Rechtspflege für die Verwaltungspflege Vorfragen löst, sieh in E. v. 24. Juli 1854 Rgsbl. S. 609; E. v. 9. Dezbr. 1863 Rgsbl. 1864 S. 30. — Vgl. a. über die in einander greifende Thätigkeit der beiderseitigen Behörden ein Beispiel im E. v. 22. April 1861 Rgsbl. S. 393.

[325]) Dieser Satz paßt für die Gerichte unter sich, ist aber nicht so ohne Weiteres anwendbar zur Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege. Es gilt hier dasselbe, was oben Anm. 322 bezüglich der Vorfragen erörtert ist.

[326]) E. v. 1. Juli 1856 Rgsbl. S. 529, zur Bescheidung eines Antrages auf Vorlage postamtlicher Akten zur Beweisführung in einem Rechtsstreite gegen den Postfiskus ist das Gericht, bei dem der Streit geführt wird, zuständig. Indessen die Rechtfertigung liegt in der That nicht darin, weil der Antrag ein Zwischenpunkt ist, sondern weil der Postfiskus bezüglich dieses Antrages blos als Rechtspersönlichkeit dem anderen Streitestheile gegenübersteht, und kein staatsrechtliches sondern blos sonderrechtliches Verhältnis obwaltet. Vgl. § 74 oben. Würden dagegen die amtlichen Verhandlungen einer eigentlichen staatlichen Behörde in Frage stehen; dann würde die vorgesetzte Behörde über die Zulässigkeit des Gebrauches in einem Rechtsstreite zu sprechen haben. — E. v. 19. Dezbr. 1864 Rgsbl. 1865 S. 11 zur Bescheidung eines Antrags auf Herausgabe einer Zehentablösungsurkunde die Verwaltungspflege für zuständig erklärt, da über die

denn, daß der anfängliche blose Zwischen- oder Nebenpunkt, nachdem der Hauptpunkt gegenstandlos geworden ist, oder wie sonst eine selbständige Bedeutung erlangt, indem sich dann die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Hauptsache bemißt[327]).

Der Ersatzgegenstand (das Surrogat) ist bezüglich der Zuständigkeit denselben Regeln wie der ursprüngliche Rechtsgegenstand unterworfen[328]).

Die Behörde, welche den Beschluß faßt, ist auch zuständig, ihn auszulegen[329]); ihn zu vollziehen[330]), oder die zum Vollzuge dienlichen Anordnungen zu erlassen[331]); es sei denn, daß der Vollzug gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen einer anderen Behörde überwiesen ist[332]).

Die Behörde, welche den Beschluß zu vollziehen hat, ist auch zuständig zur Zwangsvollstreckung[333]); jedoch in den Fällen, wenn die beschlußfassende Behörde keine

---

Dienlichkeit der Urkunde die in der Hauptsache zuständige Behörde am besten urtheilen könne. Vgl. dagegen E. v. 8. Mai 1866 in Anm. 327. — E. v. 13. August 1866 Rgsbl. S. 1246, die Klage auf Herausgabe einer Jagdpacht-urkunde ist der Verwaltungspflege zugewiesen. Indessen der Anspruch auf Herausgabe einer Urkunde wird dadurch, daß dieselbe in einer Verwaltungssache als Beweismittel dienen soll, noch kein staatsrechtlicher, sondern ist und bleibt ein sonderrechtlicher, der sohin zur Rechtspflege gehört.

[327]) E. v. 13. Novbr. 1865 Rgsbl. S. 1379. — E. v. 8. Mai 1866 Rgsbl. S. 631 zur Bescheidung eines Antrags auf Herausgabe einer Zehentablösungs-urkunde, weil auf Miteigenthum gestützt, das Gericht für zuständig erklärt. — Vgl. a. E. v. 23. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1281.

[28]) E. v. 9. Dezbr. 1859 Rgsbl. S. 1333 (Geldentschädigung statt Bauholz). — Obiger Satz ist jedoch keinesfalls anwendbar, wenn sich das Rechtsverhältnis selbst ändert.

[329]) E. v. 26. Juni 1865 Rgsbl. S. 771. Vgl. dagegen E. v. 1. März 1864 Rgsbl. S. 359, zur Auslegung einer, wenn auch bei der Verwaltungspflege geschlossenen Uebereinkunft, auf deren Erfüllung bei Gericht geklagt wird, ist das Gericht zuständig.

[330]) E. v. 26. April u. 20. Juni 1853 Rgsbl. S. 668 u. 855. — E. v. 13. Novbr. 1865 Rgsbl. S. 1357. — E. v. 4. Dezbr. 1865 Rgsbl. J. 1866 S. 5. — E. v. 7. Mai 1866 Rgsbl. S. 557. — Auch auf blose vorsorgliche Maßregeln wie z. B. in Baufragen u. dgl. findet der Satz Anwendung. E. v. 26. Oktbr. 1857 Rgsbl. S. 1413.

[331]) Zwei E. v. 15. März 1859 Rgsbl. S. 308 u. 355, die Gerichte, welche die Untersuchung w. jugendlichen Alters einstellen, haben auch die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die vorgeschriebene häusliche Züchtigung eintrete. — E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 65, die die Ehescheidung aussprechenden Gerichte haben auch die Verfügungen zu treffen, daß die angeordneten Förmlichkeiten durch den zu bestimmenden Rabiner vorgenommen werden.

[332]) Strafgesetz. v. 10. Novbr. 1861 Art. 36 u. 40; Polizeistrafgesetz. v. 10. Novbr. 1861 Art. 11, 14, 186 u. s. w.

[333]) Folgerichtiger ist es, die Zwangsvollstreckung am beweglichen wie unbeweglichen Eigenthume unbedingt den Gerichten zuzuweisen. Vgl. § 74 a. E. — Beispiele, in welchen die Forderungen zwar von der Verwaltungspflege festgestellt werden, die Beitreibung der festgestellten Forderungen aber vor Gericht zu geschehen hat, s. i. d. E. v. 29. April 1861 Rgsbl. S. 439; E. v. 18. Novbr. 1861 Rgsbl. S. 939. Vgl. a. E. v. 23. Juni 1863 Rgsbl. S. 1217 (Umlagen).

Zwangsvollstreckungsbefugnisse hat [334]), sowie in allen Fällen der Zwangsveräusserung unbeweglichen Vermögens [335]) sind blos die Gerichte zuständig.

2) Die in sachlichen Rücksichten beruhenden Entscheidungsgründe finden sich bei den nachfolgend zusammengestellten Beispielen [336]) erwähnt.

## § 78.

### Darstellung der wichtigsten Grenzpunkte.

Nachdem bisher [337]) im Allgemeinen die Merkmale zur Erkennung der Zuständigkeitsgrenze erörtert worden sind; erübrigt noch, auch im Einzeln bei den wichtigsten Punkten die Grenzscheide zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege näher darzuthun.

Als die zweckmäßigste Reihenfolge, in welcher die Beispiele zu ordnen sind, erscheint die im vorliegenden Leitfaden eingehaltene Stoffeintheilung der Verwaltungspflege [338]).

## § 79.

### Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet setzt immer die staatliche Genossenschaft voraus. Ohne Staat ist die Erdoberfläche zwar Wohnstätte der Menschen, aber kein Staatsgebiet. Alle Rechtsverhältnisse, wie überhaupt alle Angelegenheiten, welche sich auf das Staatsgebiet als solches beziehen, sind darum Gegenstand der Verwaltungspflege; die Rechtspflege hat keinen Theil daran.

#### a. Umfang des Staatsgebietes.

Für den Umfang des Staatsgebietes zu sorgen, ist Aufgabe der Verwaltungspflege. Sie hat daher namentlich die Landesgrenzen zu überwachen, die Grenzmerkmale wie z. B. die Hoheitszeichen im Stande zu erhalten, die Gebietsverletzungen zu verhüten, oder abzuwehren, u. s. w.

Die Grenze des Staatsgebietes ist nicht abhängig von der Eigenthumsgrenze der Grundbesitzer. Die Irrungen in den Grenzen des Staatsgebietes

---

[334]) E. v. 18. Novbr. 1861 Rgsbl. S. 939, die Beitreibung von Feldrugen ist, da Landgemeinden und Magistrate III. Kl. keine Zwangsvollstreckungsbefugnisse (M.B. v. 28. Febr. 1853 Döll. Bd. 26 S. 170) haben, den Gerichten überwiesen. Wäre der oben erwähnte Satz, daß wer den Beschluß faßt, ihn auch zu vollziehen hat, ohne Weiteres auch für die Zuständigkeitsgrenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege richtig, dann würde im gegebenen Falle nicht das Gericht, sondern die vorgesetzte Polizeibehörde für zuständig zu erklären gewesen sein.

[335]) E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 727.

[336]) S. § 78 u. flgd.

[337]) S. § 72 u. flgd.

[338]) Vgl. über diese Eintheilung die Inhaltsanzeige § 79—100.

gehören vor die Verwaltungspflege, die Irrungen um Eigenthumsgrenzen vor Gericht. Besteht ein Grenzstreit bezüglich eines an der Staatsgrenze gelegenen Grundstückes, dann muß erst festgestellt sein, ob die streitige Fläche innerhalb oder außerhalb der Grenze des Staatsgebietes liegt, da sich hienach bemißt, ob der Grenzstreit vor dem inländischen oder ausländischen Gerichte auszutragen ist.

### b. Eintheilung des Staatsgebietes.

Die Eintheilung des Staatsgebietes in Gemeinden, Bezirke, Kreise hängt mit der staatlichen Genossenschaftsbildung zusammen, und geschieht auch nur zum Zwecke der Regierung des Staates. Diese Eintheilung kömmt daher der Verwaltungspflege zu[339]).

Aufgabe der Verwaltungspflege ist es deshalb, die Grenzen zwischen Gemeinde und Gemeinde, Bezirk und Bezirk, Kreis und Kreis festzusetzen, zu erhalten; Grenzirrungen zu schlichten[340]) u. s. w.

Diese gemeindlichen Grenzen sind, so zweckmäßig auch eine Uebereinstimmung erscheint, gleichwohl nicht abhängig von der Eigenthumsgrenze der Grundbesitzer. Besteht ein Eigenthumsstreit an einer gemeindlichen Grenze, welche zugleich die Grenze des Gerichtssprengels ist; dann muß folgerichtig erst durch die Verwaltungspflege die gemeindliche Grenze genau festgestellt sein, da sich hienach bemißt, welches das zuständige Gericht ist. Wird dagegen der Eigenthumsstreit vom Gerichte so entschieden, daß die Eigenthumsgrenze mit der gemeindlichen Grenze nicht mehr übereinstimmt, dann wird in der Regel die Verwaltungspflege sich veranlaßt finden, die Eintheilung des Staatsgebietes so zu berichtigen, daß die wünschenswerthe Uebereinstimmung wieder hergestellt wird.

### c. Rechte am Staatsgebiete.

Die Erdoberfläche, die das Staatsgebiet bildet, ist ursprünglich Wohnstätte der Menschen. Dieselbe wird dadurch zum Staatsgebiete, daß sie der Staatsgewalt unterworfen ist. Sie hört aber damit nicht auf, Wohnstätte der Menschen zu sein; es wird das ursprüngliche Recht derjenigen, denen das

---

339) Folgerichtig ist es, wenn die Sprengel der Verwaltungspflege nicht nach denen der Gerichte, sondern die der Gerichte nach denen der Verwaltungspflege bestimmt werden.

340) E. v. 11. April 1860 Rgsbl. S. 411; zur Festsetzung der Gemeindemarkungsgrenzen ist die Verwaltung zuständig; nur insoweit hiebei etwa Privatrechte, wie z. B. Nutzungen der früheren gemeinschaftlichen Markgenossenschaft u. dgl. in Frage stehen, sind die Gerichte zuständig.

Staatsgebiet zur Wohnstätte dient, nicht beseitigt, sondern nur beschränkt, und auch diese Beschränkung erstreckt sich der Natur der Sache nach nicht weiter, als es die staatliche Genossenschaft erfordert, und es deshalb ausdrücklich durch's Gesetz bestimmt ist.

Lediglich mit Rücksicht auf die den Bewohnern ursprünglich zukommenden Rechte betrachtet, erscheint das Staatsgebiet theils als Gemeingut, theils als Sondereigenthum. Gemeingut ist dasjenige, welches zur allgemeinen Benützung der Bewohner dient; Sondereigenthum dasjenige, welches Einzelnen, sei es natürlichen Personen oder blos gedachten Persönlichkeiten, sohin auch dem Staate als Rechtspersönlichkeit[341]) zugehört. Unter sich betrachtet, geht das Gemeingut dem Begriffe, der Entstehung, wie dem Zwecke nach dem Sondereigenthume unbedingt vor; was Allen gehört, kann nicht Einzelnen allein eigen sein; nur was nicht zur allgemeinen Benützung dient, kann Einzelnen allein zugehören.

Beide, Gemeingut wie Sondereigenthum, sind als Bestandtheile des Staatsgebietes der im Staate geltenden Gesetzgebung unterworfen. Sie unterliegen in Folge dessen auch allen den Beschränkungen, die der Bestand der staatlichen Genossenschaft erfordert. Es dürfen die Einzelnen das Gemeingut nur so nützen, daß die allgemeine Benützung nicht verhindert wird, sondern zweckentsprechend stattfindet; und es darf der Einzelne auch sein Sondereigenthum nur so ausüben, daß das Gemeinwesen keinen Nachtheil hiebei erleidet.

Die Regelung der Benützung des Gemeingutes ist Angelegenheit der staatlichen Genossenschaft, und Alles, was hierauf Bezug hat, steht der Verwaltungspflege zu[342]). Es kommen zwar auch Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Personen bezüglich des Gemeingutes vor, aber diese Verhältnisse haben doch niemals das Gemeingut selbst, auch nicht dessen Benützung im Allgemeinen, sondern nur die Benützungsweise einzelner Personen unter sich zum Gegenstande. Insoweit blos solche Verhältnisse, die ohne alle Rückwirkung auf die allgemeine Benützung sind, in Frage stehen, ist die Rechtspflege zuständig.

Die Beschränkungen des Sondereigenthums zu Gunsten des Gemeinwesens[343]) ist Angelegenheit der staatlichen Genossenschaft, und insoweit lediglich solche Beschränkungen in Frage stehen, ist die Verwaltungspflege zu-

---

[341]) Vgl. § 74 (Anmerk. 332 u. flgd.) oben.

[342]) Vgl. § 74 Anmerk. 236 oben, u. § 80 unten.

[343]) Die Beschränkungen des Sondereigenthums zu Gunsten Einzelner gehören als sonderrechtliche Verhältnisse zur Rechtspflege.

ständig[344]). Dagegen alle übrigen auf das Sondereigenthum sich beziehenden Rechtsverhältnisse sind Gegenstand der Rechtspflege.

## § 80.

## Gemeingut.

Die einzelnen Arten des Gemeingutes sind noch etwas näher zu erörtern.

### Die öffentlichen Wege.

Die öffentlichen Wege, mögen es Staats-, Kreis-, Bezirks- (Distrikts-), Gemeinde-Straßen, Fahr- oder Geh-Wege sein, sind ein bestimmter Theil der Erdoberfläche (des Staatsgebietes), welcher von Jedermann befahren oder begangen werden kann.

Die öffentlichen Wege sind eine unbedingte Nothwendigkeit für die menschliche Gesellschaft; ohne dieselben würden die Menschen im freien Verkehre unter sich gehindert sein und ihre Bestimmung nicht erfüllen können. Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß die erforderlichen öffentlichen Wege vorhanden sind, und gehörig benützt werden können. Diese Sorge liegt der staatlichen Genossenschaft ob. Alle Rechtsverhältnisse, wie überhaupt alle Angelegenheiten, welche sich auf die öffentlichen Wege beziehen, gehören hienach zur Verwaltungspflege.

Indessen es kommen auch Rechtsverhältnisse vor, bei welchen zwar öffentliche Wege in Frage stehen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeingut, sondern lediglich wegen anderer mehr zufälliger Umstände. Diese gehören, soferne sie nicht aus besonderen anderen Ursachen Gegenstand der Verwaltungspflege sind, zur Rechtspflege. Es ist deshalb von Belang festzustellen, was als wesentlich, was als zufällig erscheint.

1) Die öffentlichen Wege setzen unbedingt Grund und Boden voraus, da sie sich ohne solchen nicht denken lassen; selbst wenn sie aus Brücken, Dämmen u. dgl. bestehen, ruhen mindestens die Pfeiler u. s. w. auf Grund und Boden. Schon die Herstellung und Unterhaltung zum Zwecke der allgemeinen Benützung erfordert die unbegrenzte Verfügbarkeit und zwar nicht blos über die Oberfläche, sondern auch über den Untergrund, um die nöthigen Kanäle und Gräben ziehen[345]), dem Straßenkörper die gehörige Form geben zu können u. s. w. Der Grund und Boden ist es, der als öffentlicher Weg

---

[344]) Vgl. § 84 h unten.
[345]) Vgl. Anm. 360.

zur allgemeinen Benützung dient, und zu dienen im Stande ist. Die öffentlichen Wege als Gemeingut umfassen daher nicht blos eine Befugnis zum Fahren und Gehen, sondern den Grund und Boden selbst; sie sind kein bloses Gedankending, kein bloser abgezogener Begriff, sondern etwas wirklich Vorhandenes[346]).

Die Zuständigkeit der Verwaltungspflege erstreckt sich daher nicht blos auf die Frage der Berechtigung zum Fahren und Gehen, sondern auch auf den Grund und Boden, der als öffentlicher Weg dient.

2) Der als öffentlicher Weg dienende Grund und Boden kann sich nicht im Sondereigenthume weder des Staates als Rechtspersönlichkeit noch einer anderen Person befinden; denn die Eigenschaft als Gemeingut schließt jedes Sondereigenthum aus[347]).

Die Rechtsverhältnisse, welche den Grund und Boden der öffentlichen Wege zum Gegenstande haben, gehören deshalb zur Verwaltungspflege. Selbst wenn die Ansprüche auf angebliches Sondereigenthum gestützt würden, so wird dadurch noch nicht die Rechtspflege zuständig[348]).

3) Ist eine Strecke Grund und Bodens, die vorher Sondereigenthum war, öffentlicher Weg geworden, so ruht, so lange die Strecke öffentlicher Weg ist, das Sondereigenthum; gleichviel ob eine förmliche Enteignung stattfand oder nicht. Hört dagegen eine Strecke Grund und Bodens auf, öffentlicher Weg zu sein, so kann sie auch sofort Sondereigenthum sein.

Die Frage, ob die Strecke zum öffentlichen Wege gehöre oder aufgehört habe, öffentlicher Weg zu sein, steht der Verwaltungspflege zu[349]). Dagegen die Frage, wer vorher Sondereigenthümer war[350]), oder wer nach Erlöschung der Eigenschaft des öffentlichen Weges das Eigenthum anzusprechen

---

[346]) In d. E. v. 18. Januar 1853 Rgsbl. S. 126 u. E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 492 ist zwar die Ansicht entwickelt, daß der öffentliche Weg auch in einer blosen Dienstbarkeit bestehen, und daß der Bestand und die Benützung des öffentlichen Weges vom Eigenthume über Grund und Boden getrennt gedacht werden könne. Indessen diese Ansicht steht mit dem Begriffe und Wesen des öffentlichen Weges im Widerspruche. Weggerechtigkeiten auf fremden Grund und Boden, wenn sie auch vielleicht einer größeren Zahl von Berechtigten zustehen mögen, sind keine öffentlichen Wege.

[347]) Vgl. § 79 unter c oben.

[348]) E. v. 15. Febr. 1864 Rgsbl. S. 223. — Zwei E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 483 u. 492.

[349]) Vgl. Anm. 348.

[350]) E. v. 26. Juli 1852 Rgsbl. S. 867. — Vgl. Anm. 361 unten.

habe[351]), ob derjenige, der bisher den Weg unterhielt, oder derjenige, der etwa vorher die Strecke ohne Entschädigung verlor, u. s. w. bezieht sich nicht auf den Weg in seiner Eigenschaft als Gemeingut, und gehört zur Rechtspflege.

4) An dem Grund und Boden, der als öffentlicher Weg dient, kann keine Dienstbarkeit erworben werden[352]). Früher bestandene Dienstbarkeiten ruhen, sobald der Grund und Boden öffentlicher Weg geworden ist[353]).

Auch wenn daher die Ansprüche bezüglich eines öffentlichen Weges auf angebliche Dienstbarkeiten gestützt werden, ist nicht die Rechtspflege, sondern die Verwaltungspflege zuständig.

5) Ist es streitig oder zweifelhaft, ob eine Fläche als öffentlicher Weg zu gelten habe, oder nur ein Privatweg oder gar kein Weg sei, so muß immer vorerst entschieden werden, ob die fragliche Fläche öffentlicher Weg sei, oder nicht[354]). Ist diese Frage verneint, dann erst kann von Privatweg und Sondereigenthum die Rede sein; ist die Frage aber bejaht, dann fallen die anderen Fragen von selbst weg.

Zur Entscheidung der Frage, ob öffentlicher Weg (d. i. Gemeingut), oder nicht, ist immer nur die Verwaltungspflege zuständig[355]). Erst wenn die Verwaltungspflege die Eigenschaft des öffentlichen Weges verneint hat, tritt die Zuständigkeit der Rechtspflege bezüglich des Privatweges oder Sondereigenthums u. s. w. ein[356]). Es kann weder die Verwaltungspflege, nachdem sie die Eigenschaft des Gemeingutes verneint hat, die weiter daran sich knüpfenden Folgerungen über die Eigenschaft als Privatweg u. s. w. an sich

---

[351]) Vgl. E. v. 30. März 1857 Rgsbl. S. 377.

[352]) Zwei E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 504 u. 512. — E. v. 30. März 1857 Rgsbl. S. 377. — E. v. 28. Dezbr. 1864 Rgsbl. 1865 S. 105. — E. v. 18. Dezbr. 1865 Rgsbl. 1866 S. 37.

[353]) E. v. 30. März 1857 Rgsbl. S. 377. — E. v. 28. Dezbr. 1864 Rgsbl. S. 105. — E. v. 26. Juni 1866 Rgsbl. S. 991.

[354]) Nicht richtig ist die gegentheilige Ansicht i. E. v. 29. Oktbr. 1860 Rgsbl. S. 975.

[355]) E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 512. — E. v. 30. März 1857 Rgsbl. S. 377. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489. — E. v. 15. Febr. 1864 Rgsbl. S. 223.

[356]) Die Ansicht i. E. v. 11. April 1859 Rgsbl. S. 435, zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege gehöre erst dann die Streitsache, wenn die Eigenschaft eines öffentlichen Weges bereits zur Gewißheit gebracht sei, ist in dieser Form nicht richtig.

ziehen; noch die Rechtspflege sich mit der Vorfrage befassen, ob die fragliche Fläche ein öffentlicher Weg sei oder nicht[357]).

6) Ist es streitig oder zweifelhaft, welches die Grenze zwischen der als öffentlicher Weg dienenden Grundfläche und dem anstoßenden Sondereigenthume sei, so muß vorerst festgestellt werden, wie weit der öffentliche Weg seiner Länge und Breite nach sich erstreckt.

Es gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege, die Grenzen der öffentlichen Wege zu bestimmen, die etwa verrückten Grenzen wieder herzustellen, und die öffentlichen Wege auf ihre natürlichen und wahren Grenzen zurückzuführen[358]).

7) Was als untrennbares Zugehör der öffentlichen Wege erscheint, unterliegt denselben Bestimmungen, wie die Wege selbst. Als solche Zugehörungen sind z. B. zu betrachten: die auf der Straße stehenden Bäume[359]), die Abzugsdohlen unter der Straße[360]), die Straßenböschungen und Straßengräben u. s. w.

8) Unabhängig von der Eigenschaft der öffentlichen Wege und ihre Benützung sind die Ansprüche auf Entschädigung für denjenigen Grund und Boden, der nun zwar als öffentlicher Weg dient, vorher aber Sondereigenthum war.

Die Entscheidung über derartige Entschädigungsansprüche gehört zur Rechtspflege. Aber die Zuständigkeit der Rechtspflege erstreckt sich auch nicht weiter, als auf diese Ansprüche; insbesondere dürfen die Gerichte in keinerlei Weise wegen angeblichen Schutzes im jüngsten Besitze u. dgl. die Verwaltungspflege in ihrer Thätigkeit stören[361]).

9) Es ist nicht nur erforderlich, daß die öffentlichen Wege überhaupt hergestellt und unterhalten werden, sondern auch daß dies in zweckentsprechender

---

[357]) Die Gerichte dürfen in keiner Weise die Thätigkeit der Verwaltung beeinträchtigen, vgl. a. E. v. 15. Febr. 1864 Rgsbl. S. 223 u. E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 492. — Nicht richtig sind die zwei E. v. 10. April 1865 Rgsbl. S. 443 u. 451, da das Zuständigkeitsgericht bereits als feststehend annahm, daß kein öffentlicher Weg gegeben sei, während doch gerade diese Frage erst von der Verwaltungspflege zu entscheiden gewesen wäre.

[358]) E. v. 26. Juli 1852 Rgsbl. S. 867. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489. — Vgl. a. Anm. 361 unten.

[359]) E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 499.

[360]) E. v. 7. Juni 1862 Rgsbl. S. 1983. — E. v. 18. Dezbr. 1865 Rgsbl. 1866 S. 37. — E. v. 26. Juni 1866 Rgsbl. S. 991.

[361]) E. v. 26. Juli 1852 Rgsbl. S. 867. — E. v. 31. Juli 1854 Rgsbl. S. 673. — E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 492.

Art und Weise geschehe. — Alles was hierauf Bezug hat, gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege[362]).

Verschieden hievon ist die Frage, wer verpflichtet sei, die erforderlichen Mittel und Leistungen zu gewähren. — In der Regel hat die staatliche Genossenschaft, die für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen hat, ebendeshalb auch die erforderlichen Mittel und Leistungen zu gewähren. Ausnahmsweise aber können auch andere Personen oder Persönlichkeiten aus besonderen Ursachen verpflichtet sein. — Gemeinde, Distrikt (Bezirk), Kreis, Staat können sohin nicht nur in ihrer Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit verpflichtet sein. Sind sie es in ihrer Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, dann liegt der Grund der Verpflichtung in dem Gegenstande, für den die Leistung dient, nemlich darin, daß eben die öffentlichen Wege Gemeingut sind. Sind sie es in ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit, dann liegt der Grund der Verpflichtung in einem besonderen Rechtsverhältnisse, wie z. B. Vertrag u. s. w., während der Umstand, daß die Leistung für einen öffentlichen Weg dient, als zufällig erscheint.

Stehen Leistungen in Frage, welche die staatliche Genossenschaft zu gewähren hat, so ist die Verwaltungspflege zuständig[363]). Stehen dagegen Leistungen, welche wegen eines besonderen Rechtsverhältnisses zu gewähren sind, oder überhaupt Ansprüche in Frage, welche zwar durch die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege veranlaßt sind, keineswegs aber darin ihren Grund haben, so ist die Rechtspflege zuständig[364]).

Ist die Verpflichtung zu den Leistungen streitig, so hängt die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege keineswegs von der vorherigen Entscheidung jener Verpflichtung ab. Der zur allgemeinen Benützung dienende Weg muß sofort hergestellt und unterhalten werden. Die Verwaltungspflege, welche für die thatsächliche Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege unter allen Umständen Sorge zu tragen hat, ist deshalb

[362]) Zwei E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 504 u. 512. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489.

[363]) E. v. 27. Dezbr. 1860 Rgsbl. S. 129 (Regelung des Maßstabes, nach welchem die Gemeindeglieder zur Unterhaltung einer Brücke beizutragen haben).

[364]) E. v. 20. Dezbr. 1864 Rgsbl. 1865 S. 22. Die Arbeiten zur Herstellung eines öffentlichen Weges sind an einen Unternehmer zur Ausführung vergeben; es ist das Gericht zuständig, zu urtheilen, ob der Vertrag rechtsverbindlich abgeschlossen sei, ob er beiderseits gehörig erfüllt sei, ob die Arbeiten vertragsmäßig ausgeführt seien u. s. w.

auch zuständig, vorsorglich die erforderlichen Leistungen anzuordnen, und diese vorsorglichen Verfügungen zu vollziehen[365]).

10) Die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege erstreckt sich nicht blos auf die am Wegkörper selbst, sondern auch auf die an den anstoßenden Grundflächen erforderlichen Vorrichtungen, wie z. B. Zaunzurücksetzung[366]), Waldauslichtung[367]), u. s. w.

Alle hierauf sich beziehenden Rechtsverhältnisse gehören zur Verwaltungspflege.

11) Die Benützung der öffentlichen Wege ist eine allgemeine; sie kann jedoch durch Wegordnungen geregelt, und an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft werden, so z. B. hinsichtlich der Radfelgenbreite u. dgl.

Alle auf die Benützung der öffentlichen Wege Bezug habenden Verhältnisse sind Gegenstand der Verwaltungspflege[368]). Namentlich sind hier zu erwähnen: die Ansprüche auf Straßengräbenüberfahrten[369]); die Ansprüche auf Entschädigung für die wegen schlechter Beschaffenheit der Wege erlittenen Beschädigungen[370]), u. s. w.

12) Die öffentlichen Wege können und müssen, wenn es das allgemeine Bedürfnis erheischt, geändert oder beseitigt werden.

Die desfallsigen Rechtsverhältnisse gehören zur Verwaltungspflege[371]).

---

[365]) E. v. 9. Juli 1855 Rgsbl. S. 917.

[366]) E. v. 31. Juli 1854 Rgsbl. S. 673. — E. v. 24. April 1865 Rgsbl. S. 492, die Verwaltungspflege hatte im gegebenen Falle trotz der (unzuständigen) gerichtlichen Verbote den gegen den Weg vorgerückten Zaun ohne Weiteres zurücksetzen lassen.

[367]) E. v. 25. Juli 1854 Rgsbl. S. 649. Auslichtung an Distriktsstraßen. Entschädigung für Auslichtung findet nach dem Landtagsabschiede v. 17. Novbr. 1837 I. c. u. d. B. v. 4. August 1835 nicht statt.

[368]) Zwei E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 504 u. 512. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489. — E. v. 15. Febr. 1864 Rgsbl. S. 223. — E. v. 28. Dezbr. 1864 Rgsbl. 1865 S. 105, Verwaltungspflege ist zuständig zu entscheiden, ob ein öffentlicher Weg nur zum Gehen, oder auch zum Fahren benützt werden darf.

[369]) E. v. 22. April 1861 Rgsbl. S. 409.

[370]) Unrichtig ist die Ansicht i. E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 610, wonach die Klage auf Ersatz des durch den Sturz eines Wagens auf dem nachlässig unterhaltenen Wege erlittenen Schadens dem Gerichte zugewiesen würde. Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 155 Note 116.

[371]) Zwei E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 504 u. 512. — E. v. 7. Mai 1861 Rgsbl. S. 489. — E. v. 18. Dezbr. 1865 Rgsbl. 1866 S. 37.

## Die öffentlichen Gewässer.

Oeffentliche Gewässer sind diejenigen, welche zur allgemeinen Benützung dienen.

Die Benützung der Gewässer ist den Menschen unentbehrlich. Es muß deshalb dafür gesorgt sein, daß diese Benützung gehörig stattfinde, d. i. daß das, was nach der Natur der Sache Gemeingut ist, auch Gemeingut sei und bleibe. Diese Sorge gehört zu den Aufgaben der staatlichen Genossenschaft.

Die auf die öffentlichen Gewässer Bezug habenden Rechtsverhältnisse gehören hienach zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege. Wenn jedoch die öffentlichen Gewässer nicht den Gegenstand, sondern nur die zufällige Veranlassung des Rechtsverhältnisses bilden, oder überhaupt nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeingut in Frage stehen, dann ist die Rechtspflege zuständig. Es kommen namentlich folgende Sätze in Betracht:

a) Zum Gemeingute gehören der Natur der Sache nach alle Gewässer, welche zur allgemeinen Benützung dienen, mag diese Benützung im Befahren mit Schiffen und Flössen, oder im Triften, im Baden, Tränken, Waschen u. s. w. bestehen. — Das Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852[372]) nennt zwar nur die schiff- oder floßbaren Gewässer öffentliche, die unbefahrbaren aber Privatflüsse, so daß hienach gleichsam nur die Benützung der s. g. Wasserstraßen als allgemeine Benützung anerkannt erscheint. Indessen bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß auch bei den s. g. Privatflüssen die allgemeine Benützung gestattet, sohin die Natur des Gemeingutes aufrecht erhalten ist[373]). Das Gesetz hat nur bei den s. g. Privatflüssen, statt die allgemeine Benützung als Regel und die begünstigten Nutzungsansprüche Einzelner als Ausnahmen gelten zu lassen, die Ansprüche Einzelner als Regel und die allgemeine Benützung als Ausnahme hingestellt[374]).

Die Zuständigkeit der Verwaltungspflege erstreckt sich hienach nicht blos auf die im Gesetze sogenannten öffentlichen Gewässer, sondern auch auf die sogenannten Privatflüsse, welche in der einen oder anderen Art zur allgemeinen Benützung dienen.

b) Das zum Gemeingute gehörige Gewässer kann nicht Sondereigenthum sein. Gemeingut schließt immer das Sondereigenthum aus. — Zum Gemeingute gehören aber alle fließenden Gewässer einschließlich der Seen, die Zu- und Abfluß haben; dagegen von den geschlossenen Gewässern

---

[372]) Vgl. Art. 1, 39.

[373]) Vgl. z. B. Wasserbenützges. Art. 53, 54, 56, 62, 63, 67, 68, 70 u. s. f.

[374]) Folgerichtig und gut ist diese Fassung der gesetzlichen Bestimmungen nicht. Vgl. J. Pözl, Erläuterungen zu den b. Wassergesetzen.

nur diejenigen, welche ausdrücklich zur allgemeinen Benützung bestimmt sind[375]). Bei vielen fließenden Gewässern ist zwar nur den Ufereigenthümern vorzugsweise Gelegenheit zum Gebrauche gegeben; indessen aus einer ausschließlichen Gelegenheit erwächst für sie noch kein ausschließliches Recht zum Gebrauche, geschweige ein Eigenthumsrecht. Schon die Natur des fließenden Gewässers macht jedes Sondereigenthum zur Unmöglichkeit. Sondereigenthum kann nur dasjenige Gewässer sein, über welches ausschließliche Verfügung möglich ist, wie z. B. das geschöpfte und sohin nicht mehr fließende Wasser, das Wasser in Zisternen, Brunnen u. dgl. — Diese Anschauung findet sich auch im Gesetze, nur ist sie nicht folgerichtig durchgeführt. Die öffentlichen Gewässer sind als ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut erklärt[376]). Die s. g. Privatflüsse sind zwar als Zubehör des Ufereigenthums erklärt, jedoch sind den Ufereigenthümern an dem Gewässer selbst nicht die wirklichen Eigenthumsrechte, sondern nur Benützungsrechte eingeräumt[377]). Die geschlossenen Gewässer dagegen sind als Sondereigenthum erklärt[378]).

Stehen Ansprüche auf Gewässer in Frage, welche zum Gemeingute gehören, so ist, auch wenn diese Ansprüche auf angebliches Eigenthum gestützt werden, die Verwaltungspflege zuständig; stehen dagegen Ansprüche auf Gewässer in Frage, die nicht zum Gemeingute gehören, sondern Sondereigenthum sind, so ist die Rechtspflege zuständig.

c) Ist es streitig oder zweifelhaft, ob ein Gewässer als Gemeingut, oder als Sondereigenthnm zu gelten habe, so muß vorerst entschieden sein, ob es Gemeingut ist, oder nicht; denn nur das, was nicht Gemeingut ist, kann Sondereigenthum sein.

Zur Entscheidung der Frage, ob Gemeingut, oder nicht, ist die Verwaltungspflege zuständig[379]). Erst wenn diese Frage von der Verwaltungs-

---

375) z. B. Gemeindebrunnen. Vgl. E. v. 23. März 1863 Rgsbl. S. 523. Die besondere Bestimmung des Gd.Ed. § 24 u. 65 ist durch die allgemeine Bestimmung des Wasserbenützges. nicht geändert.

376) Wasserbenützges. Art. 1. — Staatsgut ist wohl zu unterscheiden von Staatseigenthum. Vgl. J. Pözl, Erläuterungen zu d. b. Wassergesetzen S. 21.

377) Wasserbenützges. Art. 39, 40, 55. — Es findet sich zwar in den angezogenen Stellen auch der Ausdruck „Eigenthum", allein er ist nicht auf das Gewässer an und für sich, sondern auf Gewässer mit Inbegriff des Rinnsals u. s. w. angewendet.

378) Wasserbenützges. Art. 33 u. flgd.

379) Eine Ausnahme findet sich bezüglich der stehenden Wässer in Art. 7 des Wasserbenützges. Diese Ausnahme darf in keiner Weise ausgedehnt werden.

pflege verneint ist, tritt die Zuständigkeit der Rechtspflege bezüglich des Sondereigenthums ein.

d) Zum fließenden Gewässer gehört das Rinnsal (Bette). Es bildet ein Zugehör zum Gewässer, nicht aber das Gewässer ein Zugehör zum Rinnsal[380]); denn das ist das Rinnsal, wohin das Wasser seinen Lauf nimmt, keineswegs aber ist da das Wasser, wo sich das Rinnsal befindet, zumal das Wasser gar oft sich ein anderes Rinnsal wählt. Wenn das Gewässer nicht Sondereigenthum ist, dann ist es auch das Rinnsal nicht, solange das Gewässer darin fließt. Das Eigenthumsrecht ruht jedenfalls solange die Eigenschaft als Rinnsal dauert, dagegen mag das Eigenthum wieder aufleben, wenn die fragliche Grundfläche aufgehört hat, Rinnsal zu sein. — Das Gesetz folgt derselben Anschauung[381]).

Die Zuständigkeit bezüglich des Rinnsals ist dieselbe, wie bezüglich des Gewässers. Stehen dagegen Rechtsverhältnisse in Frage, welche auf das Eigenthum an Grund und Boden, ehe er zum Rinnsal wurde, oder nachdem er nicht mehr Rinnsal ist, gestützt sind, dann ist die Rechtspflege zuständig.

e) Die Grenze des Rinnsals bemißt sich nach dem Stande des Wassers in seiner mittleren Höhe[382]). — Ist es streitig, wie weit das Rinnsal sich erstreckt, d. i. ob eine Strecke Grund und Bodens noch als Rinnsal oder bereits als Ufer zu gelten hat, so muß vorher die Frage gelöst werden, ob Rinnsal oder nicht; nach der Lösung dieser Frage ergibt sich dann von selbst, ob und in wie weit es sich um das Ufer handelt.

Zu entscheiden, wie weit das Rinnsal reicht, ist die Verwaltungspflege zuständig. Erst wenn die Verwaltungspflege entschieden hat, daß die streitige Strecke nicht mehr zum Rinnsale gehört, tritt die Zuständigkeit der Rechtspflege bezüglich des Sondereigenthums ein; während wenn die streitige Strecke als zum Rinnsale gehörig erkannt wird, von selbst jede Zuständigkeit der Rechtspflege ausgeschlossen ist[383]).

f) Die Ufer erscheinen, insoweit sie, um die Gewässer benützen zu können, benützt werden müssen, als natürliches Zugehör der Gewässer. Folgerichtig sollte auch ebensoweit das Sondereigenthum ausgeschlossen, und nur

---

[380]) Vgl. Anm. 382 unten.

[381]) So z. B. findet bei Umwandlung eines s. g. Privatflusses in einen öffentlichen weder eine Enteignung noch eine Entschädigung für das Flußbett statt. Wasserbenützges. Art. 3 u. 6.

[382]) Wasserbenützges. Art. 19, 40. — Das Rinnsal bemißt sich nach dem Gewässer, nicht aber das Gewässer nach dem Rinnsale. Vgl. Anm. 380.

[383]) E. v. 23. Juni 1863 Rgsbl. S. 1233. — Wasserbenützges. Art. 19, 39.

die Benützung der Ufer zugelassen sein. Indessen das Gesetz kehrt das Verhältnis um, indem es das Sondereigenthum des Ufers als die Regel, die Benützung des Ufers behufs der Wasserbenützung als die Ausnahme aufstellt[384]), ja bei den s. g. Privatflüssen sogar das Gewässer als das Zugehör der Ufer erklärt[385]).

Insoweit hienach Rechtsverhältnisse in Frage stehen, welche sich auf die Benützung der Ufer zum Zwecke der Benützung der Gewässer beziehen, ist die Verwaltungspflege zuständig; insoweit dagegen nicht derartige sondern andere, auf das Sondereigenthum der Ufer gestützte Rechtsverhältnisse in Frage kommen, tritt die Zuständigkeit der Rechtspflege ein.

g) Die Gewässer, welche zum Gemeingute gehören, müssen fortwährend in einem Stande gehalten werden, daß sie auch in zweckentsprechender Weise der allgemeinen Benützung dienen. Hieher gehören z. B. die Vorrichtungen zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt, die Hinwegräumung der denselben entgegenstehenden Hindernisse und Hemmnisse, die Reinigung der Rinnsale, die Berichtigung des Laufes der Gewässer, u. s. f.[386]).

Die hierauf abzielenden Anordnungen zu erlassen und zu vollziehen, ist die Verwaltungspflege zuständig[387]). — Steht jedoch hiebei nicht die thatsächliche Ausführung, sondern die Verpflichtung zur Leistung der erforderlichen Mittel in Frage, dann muß unterschieden werden, ob, weil es sich um Gemeingut handelt, die staatliche Genossenschaft, sei es Staat, Kreis, Bezirk (Distrikt), Gemeinde, oder ob, weil ein besonderes Rechtsverhältnis, wie z. B. Vertrag, Herkommen u. dgl. vorwaltet, einzelne Personen oder Persönlichkeiten (wie z. B. Staat, Kreis, Bezirk, Gemeinde in der Eigenschaft als

[384]) Wasserbenützges. Art. 9, 10, 18, 20, 39, 47, 67 u. s. f.

[385]) Wasserbenützges. Art. 39. — Indessen sowenig das Gewässer als bloses Zugehör des Rinnsals gelten kann, ebensowenig kann es als bloses Zugehör des Ufers gelten. Würde in der That das Gewässer die Nebensache, das Ufer die Hauptsache sein, dann müßte das Gewässer als Nebensache zu den Zwecken des Ufers als Hauptsache dienen; es findet sich aber, daß gerade umgekehrt das Ufer zu den Zwecken des Gewässers zu dienen hat.

[386]) Von den zur Förderung der allgemeinen Benützung der Gewässer dienenden Vorrichtungen sind genau jene Vorrichtungen zu unterscheiden, welche blos Einzelnen zu ihrem besonderen Gebrauche bei Benützung der Gewässer dienen. Diese letzteren Vorrichtungen sind lediglich Angelegenheit der Einzelnen; die Verwaltungspflege betheiligt sich hiebei nicht weiter, als daß sie überwacht, daß durch diese Einzelvorrichtungen die allgemeine Benützung der Gewässer nicht gehindert werde. — Vgl. Anm. 390 u. 401 unten.

[387]) E. v. 7. Mai 1866 Rgsbl. S. 557. — Wasserbenützges. Art. 3, 4, 24, 41, 47—52 u. s. f.

blose Rechtspersönlichkeit) in Anspruch genommen werden. Insoweit die staatliche Genossenschaft für's Gemeingut in Anspruch genommen wird, ist die Verwaltungspflege zuständig; insoweit dagegen Ansprüche aus besonderen Rechtsverhältnissen erhoben werden, ist die Rechtspflege zuständig[388]). — Stehen endlich lediglich Ansprüche auf Entschädigung wegen Entziehung, Entwerthung oder sonstige Beschädigung von Sondereigenthum in Frage, dann ist die Rechtspflege zuständig[389]).

h) Die Benützung des Gemeingutes muß so stattfinden, daß sie eine allgemeine ist und bleibt. Sie muß deshalb so geregelt sein, daß nicht Einzelne durch übermäßige Benützung oder wie sonst die Anderen von der Benützung ausschließen, sondern daß Niemanden die Möglichkeit der Benützung, wenn er die Gelegenheit dazu hat, genommen ist. — Die Benützung der Gewässer kann theils in einem Gebrauche des Wassers ohne Verminderung der Menge und ohne Aenderung der Beschaffenheit desselben, wie z. B. Treiben einer Mühle u. s. w. theils in einem Verbrauche sohin mit Verminderung der Menge oder mit Aenderung der Beschaffenheit des Wassers, wie z. B. Ableitung zur Bewässerung u. s. w. bestehen; sie kann theils ohne Vorrichtung in oder an dem Flußbette, wie z. B. beim Tränken, Baden, u. s. w. theils mit solchen Vorrichtungen[390]), wie z. B. zum Schöpfen, Stauen u. s. w. stattfinden. Die Regelung der Benützung der Gewässer erstreckt sich sowohl auf den Gebrauch, wie auf den Verbrauch des Wassers, als auch auf alle die Vorrichtungen, welche für den Gebrauch oder Verbrauch des Wassers maßgebend sind.

Die Regelung der allgemeinen Benützung der Gewässer nach allen diesen Richtungen hin steht der Verwaltungspflege zu[391]). — Folgerichtig sollten auch die etwaigen Ansprüche auf Entschädigung wegen Aenderung an den Vorrichtungen Einzelner der Verwaltungspflege überlassen sein; indessen diese sind in den vom Gesetze besonders namhaft gemachten Fällen der Rechtspflege überwiesen[392]).

---

[388]) Wasserbenützges. Art. 47, 50, 85 u. s. f.

[389]) E. v. 23. Dezbr. 1861 Rgsbl. 1862 S. 29. — Wasserbenützges. Art. 5, 20, 24 u. s. f.

[390]) Vgl. Anm. 386 oben u. 401 unten.

[391]) E. v. 8. Mai 1865 Rgsbl. S. 559 (Aenderung an Stauvorrichtungen). — Wasserbenützges. Art. 9—12, 15, 17, 38, 53—85 u. s. f. — Vgl. a. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 209 u. flgd.

[392]) Wasserbenützges. Art. 5, 38 u. s. f.

i) Am Gemeingute können weder Dienstbarkeiten noch andere derlei Sonderrechte erworben werden[393]). Eben weil es zur allgemeinen Benützung dient, kann es nicht zur ausschließlichen Benützung Einzelner eingeschränkt werden. Weder das Ufereigenthum, welches die nächste Gelegenheit zur Benützung gewährt; noch die Anlage von Vorrichtungen, welche die Möglichkeit des Gebrauchs oder Verbrauchs des Wassers geben; noch der langjährige oder undenkliche Gebrauch oder Verbrauch; noch die Bewilligung der Behörde vermögen die Natur des Gemeingutes zu ändern, und dem Benützenden ein ausschließliches, eigenes Recht zu verleihen. Alle diese Umstände sind vielmehr nur ein Wahrzeichen für das Maß, nach welchem bisher dem Einzelnen die allgemein statthafte Benützung überlassen war, keineswegs aber die Grundlage eines sonderrechtlichen Verhältnisses. Sie können daher auch eine anderweite Regelung der Benützung des Gewässers nicht hindern; sondern sie erscheinen höchstens als ein Beweggrund, daß ohne dringende Ursache die vom Einzelnen bisher bethätigte Benützung des Gewässers nicht gestört werde. — Indessen das Gesetz legt gleichwohl den Ansprüchen Einzelner auf Benützung der Gewässer gewissermassen die Eigenschaft von Sonderrechten bei[394]); ja stellt sogar die blose behördliche Bewilligung zur Benützung des Gewässers einem bereits wohlerworbenen Rechte gleich[395]). Zwar läßt das Gesetz noch nach wie vor die jederzeitige neue Regelung in der Benützung der Gewässer zu, aber nur gegen Entschädigung derjenigen, welche hiebei in der bisherigen Benützung der Gewässer verkürzt werden, ja sogar in gewissen Fällen nur nach vorheriger Enteignung.

Würde der Grundsatz, daß am Gemeingute keine Sonderrechte erworben werden können, folgerichtig durchgeführt sein, dann wäre wegen aller Ansprüche, die wegen Benützung der Gewässer erhoben werden, lediglich die Verwaltungspflege zuständig. Nachdem jedoch die desfallsigen Verhältnisse, wie eben erwähnt, einen sonderrechtlichen Beisatz erhalten haben, so gehören nunmehr nur die Ansprüche bezüglich des Maßes und der Art und Weise der Benützung zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege; dagegen die Ansprüche auf Entschädigung für entzogene oder verminderte Benützung zur Zuständigkeit der

---

[393]) S. die trefflichen Bemerkungen in d. E. v. 29. Mai 1860 u. 23. Juli 1860 Rgsbl. S. 545 u. 685.

[394]) Wasserbenützges. Art. 15, 54, 85 u. s. f.

[395]) Wasserbenützges. Art. 13. — Die Behörde hat nur die Befugnis, die allgemeine Benützung des Gemeingutes zu regeln, aber nicht die Macht, einen Theil oder Nutzantheil des Gemeingutes zu veräussern.

Rechtspflege. Doch muß immerhin beachtet werden, daß die Zuständigkeit der Verwaltungspflege die Regel, die der Rechtspflege nur die Ausnahme bildet[396]).

k) Die Benützung des Gemeingutes kann nicht der Gegenstand eines sonderrechtlichen Verhältnisses der Benützenden unter sich sein. Die Regelung der allgemeinen Benützung allein ist maßgebend sowohl für jeden einzelnen Benützenden gegenüber der staatlichen Genossenschaft, als auch für die einzelnen Benützenden unter sich. — Das Gesetz hat jedoch auch in dieser Hinsicht bis zu einem gewissen Maße sonderrechtliche Verhältnisse zugelassen. Es können hienach mehre Einzelne auch unter sich die Benützung des Gewässers gegenseitig regeln; diese Regelung hat aber natürlich auch nur für die Betheiligten Giltigkeit; niemals wird hiedurch die Regelung der allgemeinen Benützung beeinträchtigt oder gehindert, sondern sobald sie sich entgegenstehen, muß immer jene gegenseitige Einzelregelung dieser allgemeinen Regelung unbedingt weichen.

Ansprüche, welche auf eine solche Einzelregelung der Benützung des Gewässers gestützt sind, gehören zur Rechtspflege[397]); kömmt dagegen die Regelung der allgemeinen Benützung mit in Frage, zur Verwaltungspflege[398]). Hiebei kann es allerdings kommen, daß rechtskräftige gerichtliche Urtheile durch die Verfügung der Verwaltungspflege völlig gegenstandlos werden[399]).

l) Mit der Regelung der Benützung der Gewässer hängt die Regelung der für diese Benützung zu entrichtenden Gebühren zusammen. Diese Gebühren, gewöhnlich Wasserzölle, Wasserzinsen u. s. w. genannt, sind eine Art Abgabe; sie erscheinen zwar auch zum Theil als eine Vergeltung für die zum Zwecke der allgemeinen Benützung bethätigte Unterhaltung der Gewässer, allein diese Vergeltung ist nur eine Veranlassung, nicht der eigentliche Rechtsgund, daß die Abgabe erhoben wird.

Zur Regelung dieser Gebühren ist die Verwaltungspflege zuständig. Auch die Ansprüche auf Minderung, auf Befreiung von diesen Gebühren wegen angeblich besonderer Verhältnisse gehören zur Verwaltungspflege[400]).

---

[396]) Wasserbenützges. Art. 9—12, 15, 17, 38, 53—85 u. s. f.

[397]) Zwei E. v. 30. März 1857 Rgsbl. S. 354 u. 365. — E. v. 12. u. 13. März 1860 Rgsbl. S. 301 u. 314. — E. v. 20. Juni 1864 Rgsbl. S. 876. — Wasserbenützges. Art. 59 u. s. f.

[398]) E. v. 1. Juli 1856 Rgsbl. S. 490. — Wasserbenützges. Art. 60—65 u. s. f.

[399]) Vgl. die in Anm. 397 u. 398 angezogenen Erkenntnisse. — Der oben erwähnte Mißstand ist lediglich die Folge davon, daß der Grundsatz, wonach die der allgemeinen Benützung dienenden Gewässer Gemeingut sind, im Gesetze nicht streng festgehalten und durchgeführt wurde.

[400]) Wasserbenützges. Art. 15, 72, 85 u. s. f. — E. v. 6. Mai 1861 Rgsbl. S. 467.

Wesentlich verschieden von diesen Gebühren[401]), wenn auch oft mit derselben Benennung bezeichnet, sind die blosen Gegenleistungen für die Herstellung und Unterhaltung solcher Vorrichtungen, welche lediglich dazu dienen, einem oder auch mehreren Einzelnen die Benützung des Gewässers zu ermöglichen, wie z. B. Mühlwehrbauten, Mühlkanalunterhaltung u. dgl. In diesem Falle bildet Leistung und Gegenleistung ein sonderrechtliches Verhältnis[402]); alle daraus abgeleiteten Rechtsansprüche gehören daher zur Rechtspflege.

Die öffentliche Luft.

Die Luft ist für die Menschen unentbehrlich. Es muß deshalb dafür gesorgt sein, daß sie ihnen zur allgemeinen Benützung im gehörigen Stande erhalten bleibe. Diese Sorge ist Aufgabe der staatlichen Genossenschaft. Die auf Erfüllung dieser Aufgabe bezüglichen Angelegenheiten stehen der Verwaltungspflege zu.

Die desfallsige Thätigkeit der Verwaltungspflege fällt hauptsächlich mit der Gesundheitspflege zusammen[403]).

## § 81.

## Gliederung der staatlichen Genossenschaft.

### a. Bildung.

Die unterste Genossenschaft im Staate ist die Gemeinde; aus Gemeinden bildet sich der Distrikt, aus Distrikten der Kreis, aus Kreisen der Staat[404]).

Die auf die Bildung dieser Genossenschaften Bezug habenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören lediglich zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege.

### b. Angehörigkeit.

Die Gemeinde, der Distrikt, der Kreis, der Staat besteht aus Menschen,

---

Die Gemeinde A. unterhält einen Kanal, und erhebt hiefür von den Benützenden einen Wasserzins. Der Besitzer eines Wasserwerkes klagt auf Freiheit von dem Wasserzinse. Der Anspruch auf freie Benützung des Kanalwassers wurde als dingliches Recht des klägerischen Anwesens angesehen, und die Klage vor Gericht gewiesen. Indessen richtiger wäre es gewesen, sie der Verwaltung zuzuweisen. — Vgl. a. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 193.

[401]) S. Anmerk. 386 u. 390 oben.

[402]) Wasserbenützges. Art. 72 u. f. f.

[403]) Vgl. § 90 unten.

[404]) Vgl. § 79 unter b oben.

welche die Angehörigen der Genossenschaft genannt werden. Die Angehörigkeit hängt von gewissen Voraussetzungen, wie z. B. der Heimat u. s. w. ab, und kann beim Eintritte bestimmter Vorbedingungen erworben oder verloren werden, so z. B. erworben durch Abstammung, Einwanderung und Ansässigmachung, Verleihung; verloren durch Abstammung, Auswanderung, Entziehung.

Die auf die Begründung, auf den Erwerb oder Verlust der Gemeinde-, Distrikts-, Kreis-, Staats-Angehörigkeit Bezug habenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege.

Insoweit jedoch hiebei sonderrechtliche Verhältnisse mit in Frage kommen, so z. B. wenn die Vorbedingung der Angehörigkeit erst selbst wieder von einem sonderrechtlichen Verhältnisse abhängig ist; oder die Angehörigkeit nicht der Gegenstand, sondern nur Veranlassung eines sonderrechtlichen Verhältnisses ist, tritt die Zuständigkeit der Rechtspflege ein[405]).

## § 82.

## Regierung.

Der Staat wird von dem Könige und der Volksvertretung regiert.

### a. König.

Der König ist das Staatsoberhaupt. Es kommen ihm in dieser Eigenschaft eine Reihe von besonderen Rechten (Ehren) und Pflichten zu.

Die auf diese besondere Stellung im Staate bezüglichen Verhältnisse und Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege.

Wenn dagegen der König gleichsam aus seiner Stellung als Staatsoberhaupt heraustritt, und die Eigenschaft eines einfachen Staatsangehörigen annimmt, wie z. B. wenn er für seine Person Eigenthum erwirbt, Verträge schließt u. dgl., dann ist bezüglich dieser sonderrechtlichen Verhältnisse die Rechtspflege zuständig.

### b. Volksvertretung.

Die Vertretungen der staatlichen Genossenschaft sind: Gemeinderath (Gemeindeverwaltung, Magistrat u. s. w.), Distriktsrath (Bezirkstag), Land-

[405]) E. v. 24. Juli 1854 Rgsbl. S. 609. Die Vormünder eines Findelkindes aus der Schweiz beanspruchen für dasselbe die Anerkennung der bayerischen Staatsangehörigkeit und der Heimat in einer bayerischen Gemeinde; da es jedoch bezweifelt wird, ob das Kind durch Abstammung die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt habe, so stellen sie vorerst gegen die als Mutter bezeichnete, landesabwesende bayerische Staatsangehörige Klage auf Anerkennung der Mutterschaft. Für diese Klage auf Anerkennung der Mutterschaft ist das Gericht zuständig.

rath (Kreistag), Landtag. Jede dieser Vertretungen wird durch Wahl bestellt, und hat ihren bestimmten Wirkungskreis.

Die auf die Wahl und den Wirkungskreis dieser Volksvertretungen bezüglichen Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege. Wenn dagegen bei dieser Wahl strafbare Handlungen vorkommen, dann gehört zwar nach wie vor die Frage über die Giltigkeit der Wahl zur Verwaltungspflege; alles aber, was auf die Strafbarkeit Bezug hat, zur Rechtspflege[406]). Oder wenn die Vertretungen nicht für die Gemeinde, den Bezirk, den Kreis, den Staat in deren Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern lediglich in deren Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit handeln, wie z. B. Eigenthum erwerben, Verträge abschließen u. dgl., dann gehören dergleichen sonderrechtliche Verhältnisse zur Rechtspflege[407]).

## § 83.

### Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen.

Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen in der staatlichen Genossenschaft sind zweifacher Natur.

Es stehen dem Menschen Rechte zu, die ihm gleichsam angeboren sind, und als seine Urrechte betrachtet werden können[408]). Diese Urrechte werden dem Menschen nicht erst durch den Staat verliehen; vielmehr nur durch den Staat in gewissem Maße beschränkt, so daß sie nun, insoweit sie vom Staate unbeschränkt belassen sind, als Rechte, insoweit sie beschränkt sind, als Pflichten der Staatsangehörigen in der staatlichen Genossenschaft erscheinen. Insoweit nun diese Urrechte aus Rücksichten der staatlichen Genossenschaft einer Beschränkung unterliegen, gehören sie zur Verwaltungspflege; insoweit es sich dagegen um diese Urrechte an und für sich handelt, ist die Rechtsflege zuständig.

Von diesen Urrechten und deren Beschränkungen wesentlich verschieden sind die s. g. Grundrechte, welche lediglich im staatlichen Genossenschaftsverbande ihren Grund haben[409]). Alles was auf den Bestand, den Umfang,

---

[406]) E. v. 15. März 1859 Rgsbl. S. 375, zur Untersuchung und Aburtheilung wegen Gemeindewahl-Bestechung sind die Gerichte zuständig. Vgl. § 95 unten.

[407]) Vgl. § 74 a. E.

[408]) Vgl. § 84 a—h. — Die Beschränkungen, denen diese Urrechte in der staatlichen Genossenschaft unterliegen, treffen streng genommen auch niemals die Rechte selbst, sondern nur die Ausübung der Rechte.

[409]) Vgl. § 85 a u. b.

die Geltendmachung dieser Grundrechte und der ihnen entsprechenden Pflichten Bezug hat, gehört zur Verwaltungspflege.

## § 84.

### Urrechte.

Zu den Urrechten gehören: Die Freiheit der Person, des Gewissens, der Rede und Schrift, der Verehelichung, der Versammlung und Vereinung, des Verkehrs, des Erwerbes, des Eigenthumes.

a. Freiheit der Person.

Alle Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Freiheit der Person beziehen, gehören zur Rechtspflege; nur die Beschränkungen dieser Freiheit aus Rücksichten der staatlichen Genossenschaft gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege. Die namhaftesten Beschränkungen sind:

Die Verwahrung der Irren. Die Frage, ob Einer Irre sei, steht der Rechtspflege zu. Erscheint dagegen die Verwahrung des Irren geboten, damit er die übrigen Staatsangehörigen nicht gefährde, so ist die Verwaltungspflege zuständig; dieselbe kann deshalb auch, wenn Gefahr auf Verzug ist, ohne daß vorher der richterliche Ausspruch über die Irrheit erfolgt ist, vorsorglich die Verwahrung verfügen.

Die Verhaftung der Verbrecher und Frevler. Bezweckt die Verhaftung lediglich, die Thäter zur Strafe zu bringen, so ist die Rechtspflege zuständig. Allerdings verhaftet auch manchfach noch die Polizei; indessen sie handelt dann gleichsam nur im Namen der gerichtlichen Staatsanwaltschaft. — Geschieht dagegen die Verhaftung, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, dann ist die Verwaltungspflege zuständig[410]).

Auch der Einschaffung der Dienstboten in den Dienst ist hier zu erwähnen. Diese Einschaffung beruht in angeblicher Rücksicht auf die staatliche Genossenschaft und insbesondere auf die Landwirthschaftspflege. Zuständig zu dieser Einschaffung ist deshalb die Verwaltungspflege. Allein selbstverständliche Voraussetzung ist, daß der Dienstvertrag zu Recht bestehe. Darüber aber, ob der Dienstvertrag zu Recht besteht, hat niemals die Polizeibehörde, sondern nur das Gericht zu entscheiden. Soferne daher der Dienstbote das Dienstverhältnis zugibt, mag die Polizei einschaffen; soferne aber zweifelhaft ist, ob ein Dienstvertrag bestehe, muß erst der gerichtliche Ausspruch hierüber er-

---

[410]) Art. 44 des Strafb. Einführgef. v. 10. Novbr. 1861. — Vgl. § 98 u. 107 unten.

folgen, dann aber ist die Einschaffung lediglich Vollzug des gerichtlichen Urtheils, und deshalb nicht mehr Aufgabe der Polizeibehörde[411]).

b. Freiheit des Gewissens.

Die Gewissensfreiheit ist ein menschliches Urrecht. Die staatliche Genossenschaft an und für sich bedarf keiner Beschränkung dieses Urrechtes. Würde die Bestimmung der Verfassungsurkunde, Alles was des Staates ist dem Staate und Alles was der Kirche ist der Kirche zuzutheilen, folgerichtig durchgeführt sein, dann würden alle auf die Gewissensfreiheit Bezug habenden Rechtsverhältnisse lediglich Gegenstand der Rechtspflege sein.

Indessen in der That ist noch gar Vieles was des Staates ist gleichwohl der Kirche, und noch gar Vieles was der Kirche ist gleichwohl dem Staate zugetheilt. Einzelnen Kirchengesellschaften sind gewisse staatliche Vorrechte eingeräumt, den anderen dagegen Beschränkungen auferlegt; ihrer Wirkung nach sind dies zugleich Vorrechte oder Beschränkungen der einzelnen Mitglieder, sohin der einzelnen Staatsangehörigen; u. s. w. Bezüglich dieser verschiedenen ausnahmsweisen Rechte und Pflichten ist die Verwaltungspflege zuständig.

c. Freiheit der Rede und Schrift.

Die Freiheit der Rede und Schrift ist ein menschliches Urrecht. Die hierauf Bezug habenden Rechtsverhältnisse gehören zur Rechtspflege[412]).

Indessen mit Rücksicht auf die staatliche Genossenschaft ist namentlich die s. g. Preßfreiheit einzelnen Beschränkungen unterworfen. Die auf diese Beschränkungen sich beziehenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege.

---

[411]) In d. E. v. 22. Mai 1865 Rgsbl. S. 667 ist aus formellen Gründen die Zuständigkeit der Verwaltungspflege ausgesprochen; indessen nicht formelle sondern sachliche Gründe sollen maßgebend sein. Es geht nicht an, daß die Polizeibehörde etwa den Dienstvertrag für bestehend erklärt, um darauf hin in den Dienst einzuschaffen; während hinterher das Gericht den Dienstvertrag als nicht zu Recht bestehend erkennt, so daß sich dann die vorherige polizeiliche Einschaffung als ungerechtfertigt herausstellt. Für eine solche ungerechtfertigte polizeiliche Einschaffung würde die Polizei auf Entschädigung belangt werden können. Vgl. Art. 30 des Polizeistrf. v. 10. Novbr. 1861 u. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 61. — Vgl. a. Anm. 600 unten.

[412]) Insbesondere auch die Ansprüche auf das geistige Eigenthum zwischen Verleger und Verfasser. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1840, auf welche sich noch das E. v. 20. Juni 1855 Rgsbl. S. 875 bezieht, sind durch das Gesetz v. 28. Juni 1865 geändert, und hinsichtlich der Zuständigkeit berichtigt.

### d. Freiheit der Verehelichung.

Die Verehelichungsfreiheit ist ein menschliches Urrecht. Die auf die Verehelichung sich beziehenden Rechtsverhältnisse sind hienach Gegenstand der Rechtspflege[413]).

Indessen aus Rücksicht für die staatliche Genossenschaft wurden bislang Beschränkungen der Verehelichung für nöthig erachtet, so daß vor der Verehelichung erst die Bewilligung des Staates hiezu erholt werden muß, u. s. w. Die auf diese Beschränkungen sich beziehenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten sind Gegenstand der Verwaltungspflege.

### e. Freiheit der Versammlung und Vereinung.

Die Freiheit sich zu versammeln und zu vereinen ist ein menschliches Urrecht. Die Rechtsverhältnisse, die sich auf Versammlungen oder Vereine beziehen, gehören zur Rechtspflege[414]).

Indessen diese Freiheit ist mit Rücksicht auf die staatliche Genossenschaft Beschränkungen unterworfen[415]). Hinsichtlich dieser Beschränkungen ist die Verwaltungspflege zuständig[416]).

### f. Freiheit des persönlichen Verkehrs.

Die Freiheit, überall sich aufzuhalten und ungehindert zu verkehren, ist ein menschliches Urrecht. Die hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse gehören in's Bereich der Rechtspflege.

Indessen aus Rücksichten für die staatliche Genossenschaft ist dieses Urrecht Beschränkungen unterworfen. Zu diesen Beschränkungen gehören namentlich: Die Bestimmungen hinsichtlich der Reisepässe und derartigen Ausweise; die Bestimmungen über Aufenthaltsverweigerung und Ausweisung; die Bestimmungen über Aufenthaltsanweisung (Konfinirung); u. dgl. Diese Be-

---

[413]) Folgerichtig erscheint hienach, auch die bürgerliche und kirchliche Trauung zu scheiden. — Vgl. a. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 161.

[414]) E. v. 22. Juni 1863 Rgsbl. S. 1043.

[415]) Vgl. Ges. üb. Versamml. u. Vereine v. 26. Febr. 1850. Vgl. a. d. Ges. üb. Auflaufsschadensersatz v. 12. März 1850; üb. Einschreit. der bewaff. Macht v. 4. Mai 1851.

[416]) Die Beschränkungen sind Ausnahmen von der Regel, und dürfen deshalb nicht ausgedehnt werden, d. i. es darf die Thätigkeit der Verwaltungspflege nicht weiter gehen, als im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Vgl. das in Anm. 414 angezogene Erkenntnis. Die Verwaltungspflege mag zwar in die Lage kommen, mit dem gerichtlichen Urtheile nicht zufrieden zu sein, wenn z. B. der Verein eine Gestaltung erlangen würde, welche das Gemeinwesen gefährdet; indessen dann kann ja die Verwaltungspflege bestimmen, in welcher Weise der Verein sich zu ändern habe, um fortbestehen zu können u. dgl.

schränkungen sind gleichsam Ausnahmen von der Regel, die deshalb auch nicht weiter, als in den Gesetzen ausdrücklich gestattet ist, ausgedehnt werden dürfen. Die auf diese ausnahmsweisen Beschränkungen sich beziehenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören in's Bereich der Verwaltungspflege.

g. Freiheit des Erwerbes.

Die Erwerbsfreiheit ist ein menschliches Urrecht. Die hierauf Bezug habenden Rechtsverhältnisse gehören zur Rechtspflege.

Aus Rücksichten für die staatliche Genossenschaft wurden jedoch Beschränkungen dieses Urrechtes für nöthig erachtet; diese Beschränkungen bestehen zum Theil darin, daß die Art und Weise des Erwerbes geregelt, und der Umfang der Befugnisse der Erwerbszweige gegenseitig abgegrenzt ist; zum Theil darin, daß für die Ausübung des Urrechtes des Erwerbes vorherige staatliche Bewilligung verlangt, und dieselbe an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen geknüpft ist. Die auf alle diese verschiedenen Beschränkungen sich beziehenden Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege.

Steht hienach lediglich das Recht des Erwerbsbetriebes in Frage: so ist der Natur der Sache nach die Rechtspflege zuständig[417]), ganz folgerichtig ist deshalb namentlich die Beurkundung des Rechtes bei realen oder radizirten Gewerben den Gerichten übertragen[418]); nicht folgerichtig ist es, daß hinsichtlich der radizirten Wirthschaften die Verwaltungspflege für zuständig erklärt ist[419]).

Steht nicht das Recht selbst, sondern die Ausübung desselben in Frage, so ist, wenn diese Ausübung an keine Beschränkungen geknüpft ist, die Rechtspflege; wenn sie dagegen an Erfüllung gewisser Bedingungen und vorherige polizeiliche Bewilligung geknüpft ist, die Verwaltungspflege zuständig.

---

[417]) Diese Frage kann sich ergeben bei Erwerbszweigen, welche gesetzlich keiner Beschränkungen unterliegen und unterworfen werden dürfen.

[418]) E. v. 17. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 1033 (rad. Branntweinbrennerei). — Im E. v. 25. April 1862 Rgsbl. S. 1953 wurde das Gesuch um Beurkundung des realen Rechtes zum Verkaufe von Lebkuchen u. dgl., weil dies kein konzessionspflichtiges Gewerbe, sondern nur eine freie Erwerbsart sei, welche nicht auf einem Realrechte beruhen könne, der Verwaltung überwiesen. Indessen darüber, ob ein reales Gewerbsrecht vorliege, oder nicht, hat doch nur das angegangene Gericht, keineswegs aber das Zuständigkeitsgericht oder die Verwaltungspflege zu urtheilen.

[419]) E. v. 18. Januar 1853 Rgsbl. S. 155. — E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 865. Auch wenn das angeblich radizirte Wirthschaftsrecht im Hypothekbuche eingetragen, und zur Gantmasse gezogen ist, die Verwaltungspflege es aber nicht für radizirt erkennt, kann das Gericht nicht darüber verfügen.

Steht die Regelung und Ordnung der Erwerbsbetriebe in Frage, so ist die Verwaltungspflege zuständig[420]).

Steht der Umfang der Befugnisse der Erwerbtreibenden in Frage, so ist die Verwaltungspflege zuständig[421]), und zwar selbst dann, wenn die Gewerbe reale oder radizirte sind[422]).

Ist endlich der Erwerbsbetrieb nicht der Gegenstand, sondern nur die Veranlassung des Rechtsverhältnisses, und letzteres an und für sich schon sonderrechtlicher Natur, so ist die Rechtspflege zuständig[423]).

---

[420]) E. v. 9. Dezbr. 1859 Rgsbl. S. 1344. Stadtmagistrat hatte gelegentlich eines Rechtsstreites unter anderen auch einen Vergleich darüber eingegangen, daß den Metzgern gestattet sei, zu Hause zu schlachten. Durch diesen in unzuständiger Form geschlossenen Vergleich ist die Verwaltungspflege nicht gehindert, das Schlachten im Hause zu untersagen.

[421]) E. v. 25. Juli 1854 Rgsbl. S. 641. Streitigkeiten zwischen Schneidern und Säcklern über ihre gegenseitige Gewerbsbefugnisse sind von der Verwaltungspflege zu entscheiden.

[422]) E. v. 16. Dezbr. 1851 Rgsbl. 1852 S. 61 (ob ein Seifensieder auf Grund seines realen Rechtes an einem anderen Orte Niederlage halten darf). — E. v. 19. Juni 1854 Rgsbl. S. 497 (ob ein Besitzer einer realen Wirthschaft zeitweise an einem anderen Orte zur Kirchweih Wirthschaftsbefugnisse ausüben darf). — E. v. 10. Januar 1859 Rgsbl. S. 107 (ob ein Zuckerbäcker auf Grund seines realen Rechtes in zwei Läden verkaufen darf). — E. v. 27. Novbr. 1860 Rgsbl. S. 1141 (ob ein Huckler auf Grund seines realen Rechtes Zigarren führen darf). — E. v. 30. März 1863 Rgsbl. S. 581 (ob ein Materialist Arzneien führen darf). — E. v. 28. Dezbr. 1864 Rgsbl. 1865 S. 113 (ob ein Krämer auf Grund seines realen Rechtes Branntwein schenken darf. — E. v. 26. Juni 1866 Rgsbl. S. 999 (ob ein Wirth auf Grund seiner realen Wirthschaftsgerechtsame auf Wein, Kaffee u. dgl. verleit geben darf.

[423]) Hieher gehören namentlich alle Forderungen der Erwerbtreibenden an diejenigen, denen sie ihre Dienste leisten, und zwar auch dann, wenn die Gebühren von der Verwaltungspflege bei Regelung des Erwerbsbetriebs festgesetzt sind; denn in diesem letzteren Falle erstreckt sich die Thätigkeit der Verwaltungspflege nur auf die Festsetzung, keineswegs aber etwa auch auf die Beitreibung u. s. w. Nicht richtig ist die Ansicht im E. v. 20. Juni 1853 Rgsbl. S. 877; so wenig die Bäcker, Bräuer, Metzger u. s. w., so lange die Brod-, Bier-, Fleisch-Taxen bestehen, ihre Forderungen bei der Verwaltungspflege einzuklagen haben, ebensowenig gehört die Beitreibung der Wassergüterbestätterei-Gebühren zur Verwaltungspflege. — Ausnahmen hinsichtlich der Verhältnisses zwischen Bräuern und Wirthen sieh i. E. v. 26. Oktbr. 1857 Rgsbl. S. 1431 u. 1442; E. v. 2. Juli 1858 Rgsbl. S. 977. Indessen auch in diesen letzterwähnten Fällen würde es richtiger sein, die Gerichte für zuständig zu nehmen.

### h. Freiheit des Eigenthums.

Zu den Urrechten ist auch die Freiheit des Eigenthums zu zählen. Die hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse gehören zur Rechtspflege[424]).

Die Freiheit des Eigenthums unterliegt jedoch aus Rücksichten der staatlichen Genossenschaft mehrfachen Beschränkungen. Es darf das Sondereigenthum nur so benützt werden, daß es dem Gemeinwesen nicht zum Nachtheile gereicht, ja unter gewissen Voraussetzungen muß sogar, wenn es der Vortheil des Gemeinwesens erheischt, das Sondereigenthum ganz dem Gemeinwesen weichen. So bestehen z. B. Beschränkungen hinsichtlich der Ueberbauung des Grund und Bodens, hinsichtlich der Benützung des an öffentliche Wege angrenzenden Grund und Bodens, hinsichtlich der Bewirthschaftung des Waldes, hinsichtlich der Ausübung und Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Rechte, hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes von Grundstücken bei Zusammenlegungen, hinsichtlich der Abtretung von Eigenthum zu gemeinnützigen Anstalten, u. s. w.[425]). — Die auf diese Beschränkungen Bezug habenden Rechtsverhältnisse gehören zur Verwaltungspflege[426]).

Die wichtigste Ausnahme von der Freiheit des Eigenthums ist die Zwangsenteignung[427]), welche hier noch etwas näher zu erörtern ist.

Die Zwangsenteignung besteht darin, daß Eigenthum an die Person oder Persönlichkeit, welche desselben zu einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung bedarf, gegen den Willen des Eigenthümers übertragen wird. Die Voraussetzungen der Zwangsenteignung sind sohin: ein Enteignungsberechtigter, ein Enteignungspflichtiger und eine nichterfüllte Enteignungspflicht. Enteignungsberechtigt ist diejenige Anstalt oder Unternehmung, welche zu den gesetzlich begünstigten gehört; enteignungspflichtig ist das Eigenthum, welches für diese Anstalt oder Unternehmung erforderlich ist; nichterfüllte Enteignungspflicht ist, wenn der Wille des enteignungspflichtigen Eigenthümers zur Abtretung des Eigenthums an die enteignungsberechtigte Anstalt oder Unternehmung mangelt. Dieser mangelnde Wille muß anderweit ersetzt werden, und eben in dieser Ersetzung des Willens des Enteignungspflichtigen liegt die Beschränkung der Freiheit des Eigenthumes. — Die Beschränkung darf nicht

---

[424]) E. v. 27. Juli 1863 Rgsbl. S. 1951. Für die Klage gegen das Militär, welches von seinem Schießplatze aus das angrenzende Eigenthum und dessen Benützung gefährdete, ist das Gericht zuständig. Vgl. a. Anm. 569 unten.

[425]) Auch die zu Gunsten des Gemeinwesens bestehende Beschränkung des Erwerbes zur todten Hand kann hieher gerechnet werden.

[426]) Vgl. § 91 (Baupoliz.); § 92 (öff. Wege); § 93 (Waldbewirthsch.); u. s. f.

[427]) Zwangsenteignungsges. v. 17. Novbr. 1837.

weiter gehen, als es das Gemeinwesen auch wirklich erfordert. Sie findet deshalb nur statt, wenn alle Voraussetzungen genau gegeben sind, und erstreckt sich nur auf die Ersetzung des Willens des Enteignungspflichtigen zur Eigenthumsabtretung. Sie findet dagegen nicht statt, wenn es an der einen oder anderen Voraussetzung gebricht, so z. B. nicht, wenn der Enteignungspflichtige selbst das Eigenthum abtritt, u. s. w. und erstreckt sich nicht etwa auch auf die Ersetzung des Willens des Enteignungsberechtigten, und nicht über die Frage der Eigenthumsabtretung hinaus. Zur vollständigen Erledigung der Eigenthumsabtretung gehört zwar auch die Bestimmung des Preises; indessen bei der Zwangsenteignung kömmt nicht die Eigenthumsabtretung an und für sich, sondern vielmehr der Zweck derselben in Betracht, und hienach ist es für den Enteignungsberechtigten zunächst nur nothwendig, daß er das angesprochene Eigenthum erhält, keineswegs aber auch, um welchen Preis er es erhält. Die Beschränkung in der Freiheit des Eigenthums erstreckt sich deshalb auch nur auf die erstere, nicht auch auf die letztere Frage. Hinsichtlich des Willens des Enteignungsberechtigten besteht keinerlei besondere Beschränkung, sondern die im Allgemeinen beim Eigenthumserwerbe bezüglich der Willenserklärung des Erwerbers giltige Regel gilt auch hier. Durch die Ersetzung des Willens des Enteignungspflichtigen an und für sich allein geht das Eigenthum noch nicht an den Enteignungsberechtigten über, sondern es muß auch der Wille des letzteren in giltiger Weise erklärt sein.

Zur Verwaltungspflege gehören hienach nur: die Entscheidung, ob die Anstalt oder Unternehmung zu den gesetzlich begünstigten gehört; die Entscheidung, ob das in Anspruch genommene Eigenthum hiezu erforderlich ist; der Ausspruch, daß der Eigenthümer in die Abtretung einwilligend zu erachten ist. Alle übrigen Fragen verbleiben der Rechtspflege; so z. B. die Frage, welcher Preis oder welche Entschädigung für die Eigenthumsabtretung zu leisten ist, gleichviel, ob die Abtretung in Folge Zwanges, oder in Folge freiwilliger Uebereinkunft, oder stillschweigender Gestattung u. s. w. vor sich ging[428]); die Frage, ob der Preis für den Theil oder für das Ganze des Eigenthums zu leisten ist[429]); die Frage, ob der Enteignungsberechtigte ge-

---

[428]) E. v. 18. Novbr. 1861 Rgsbl. S. 957. — E. v. 23. Dezbr. 1861 Rgsbl. 1862 S. 29. — Die Klage auf Entschädigung wegen Eigenthumsabtretung ist nicht davon abhängig, daß ein Verfahren der Verwaltungspflege vorausgehe. Die Ansprüche auf Entschädigung können sich manchmal auch erst nach durchgeführter Unternehmung wegen hinterher sich herausstellender Belastung ergeben.

[429]) Die Verwaltungspflege ist nicht zuständig, auszusprechen, daß nicht der Theil, sondern das Ganze vom Enteignungsberechtigten zu übernehmen sei; sondern die

zwungen werden könne, das enteignungspflichtige Eigenthum auch zu übernehmen[430]); die Klage auf Erfüllung einer über Eigenthumsabtretung geschlossenen Uebereinkunft[431]); die Klage auf Ersatz der durch Unterhandlung wegen Eigenthumsabtretung erlittenen Kosten[432]); u. s. w.

## § 85.

### Grundrechte.

Die Grundrechte[433]) theilen sich in allgemeine Rechte und in ausnahmsweise Vorrechte.

a. Allgemeine Grundrechte.

Zu den allgemeinen Grundrechten und entsprechenden Pflichten gehören: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Berechtigung und Verpflichtung zu den Wahlen der Volksvertretung; Berechtigung zu den Aemtern und Würden, und Verpflichtung zu den amtlichen Dienstleistungen in Gemeinde und Staat; Theilnahme an den Staatsanstalten und an den Staatslasten.

Die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze bildet nicht an und für sich einen Gegenstand behördlicher Thätigkeit, sondern gelangt nur bei anderen Rechtsverhältnissen zur Geltendmachung; je nach diesen Rechtsverhältnissen bemißt sich dann auch die Zuständigkeit.

Die Wahlen der Volksvertretungen gehören durchaus zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege. — Zwar kömmt vor, daß das Gericht in den durch das Strafgesetzbuch vorgezeichneten Fällen den Verlust der Wählbarkeit als Straffolge ausspricht; indessen dieser gerichtliche Ausspruch ist gleichwohl ohne

Verwaltungspflege hat lediglich auszusprechen, daß die Einwilligung des Eigenthümers zur Abtretung des beanspruchten Eigenthums als gegeben anzunehmen sei. Die Frage, ob nun der Eigenthümer statt des Theiles das Ganze abtreten will, ist lediglich ihm selbst überlassen, und kann deshalb nicht Gegenstand des Ausspruches der Verwaltungspflege sein. Der Eigenthümer aber braucht sich erst schlüssig zu machen, wenn die Entschädigung zum Austrage kömmt. — Nur in dieser Weise darf wohl Art. 18 u. 3 des Zwangsenteignungsgesetzes ausgelegt und angewendet werden. Der Ausspruch des Staatsrathes, wie er sich im E. v. 30. Dezbr. 1861 Rgsbl. 1862 S. 90 findet, ist nicht richtig. Vgl. a. das in Anm. 428 angezogene Erk. v. 18. Novbr. 1861.

[430]) E. v. 30. Dezbr. 1861 Rgsbl. 1862 S. 90.

[431]) E. v. 1. März 1864 Rgsbl. S. 359.

[432]) E. v. 17. Januar 1859 Rgsbl. S. 141.

[433]) S. § 83 oben.

Beziehung auf die Wahl selbst, und kann daher auch nicht etwa als Ausnahme von obiger Regel betrachtet werden. Der gerichtliche Ausspruch über den Verlust der Wählbarkeit wird bei der stattfindenden Wahl ebenso wie jede andere thatsächliche oder rechtliche Ursache der Nichtwählbarkeit von der Verwaltungspflege gewürdigt, und erst hienach erfolgt der wirkliche Ausschluß von der Wahl. Die Verwaltungspflege kann zwar an dem gerichtlichen Ausspruche Nichts ändern, d. i. darf nicht gegen diesen Ausspruch den des Wahlrechtes Verlustigen gleichwohl zur Wahl zulassen; indessen auch bei den anderen Hinderungsursachen darf die Verwaltungspflege Nichts ändern, sondern muß sie eben, wie sie vorliegen, als gegeben hinnehmen.

Die Antheilnahme an den Aemtern, Würden u. dgl. in der Gemeinde und im Staate gehört zur Verwaltungspflege.

Die Theilnahme an den Staatsanstalten und Staatslasten gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege. — Stehen dagegen Ansprüche bezüglich solcher Anstalten und Unternehmungen in Frage, welche der Staat nicht in seiner Eigenschaft als Genossenschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlich herstellt und unterhält, so ist die Rechtspflege zuständig[434]).

b. Ausnahmsweise Vorrechte.

Einzelnen Ständen sind ausnahmsweise Vorrechte in der staatlichen Genossenschaft eingeräumt; so den Standesherrn, dem Adel u. s. w.

Insoweit die Geltendmachung dieser Vorrechte in der staatlichen Genossenschaft in Frage steht, ist die Verwaltungspflege zuständig. Werden dagegen blos Ansprüche, die sich auf solche Vorrechte beziehen, oder daraus abgeleitet sind, von einzelnen Betheiligten unter sich erhoben, so ist die Rechtspflege zuständig[435]).

## § 86.

### Fremde.

Die den Fremden zukommenden Rechte und Pflichten zählen entweder zu den Urrechten oder Grundrechten, oder sind s. g. Fremdenrechte. Die Urrechte sind dieselben, wie die der Staatsangehörigen, nur daß, insoweit nicht Gegenseitigkeit waltet, die Beschränkungen aus Rücksichten des Staates vielfach weiter ausgedehnt sind. Von den Grundrechten stehen nur einzelne wie z. B. Theilnahme an Staatsanstalten den Fremden zu; andere wie z. B.

---

[434]) Vgl. § 74 oben.

[435]) E. v. 14. März 1857 Rgsbl. 270. Führung von Adelstiteln.

Wahlrechte sind ihnen unbedingt entzogen. Die Fremdenrechte stehen nur den Fremden zu, denn sie setzen eben voraus, daß der Berechtigte oder Verpflichtete ein Fremder ist; es gehören z. B. dahin die den Gesandten eingeräumten besonderen Rechte u. s. w.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Urrechte und Grundrechte bemißt sich nach denselben Grundsätzen, wie sie oben bezüglich der Urrechte und Grundrechte der Staatsangehörigen erörtert sind[436]). Stehen Fremdenrechte in Frage, ist die Verwaltungspflege zuständig.

## § 87.

## Kirchen- und Sittenpflege.

### 1) Kirchenpflege.

Die Verfassungs-Urkunde stellt in ihrem Eingange den Grundsatz: „Strenge Scheidung dessen, was der Kirche und des Staates ist" auf.

Aufgabe der Kirche ist, das gemeinsame menschliche Bedürfnis des Gottesdienstes (in der weitesten Bedeutung) zu befriedigen. Dem Staate dagegen liegt zwar daran, daß dieses gemeinsame Bedürfnis der Staatsangehörigen befriedigt werde, keineswegs aber, daß er diese Befriedigung selbst bethätige, oder auch nur sich dabei betheilige oder einmische. Der Staat darf weder unmittelbar noch mittelbar den geringsten Zwang, wie die Staatsangehörigen das Bedürfnis des Gottesdienstes befriedigen, üben; es widerstreitet dies dem Grundsatze der Gewissensfreiheit[437]). Die Aufgabe des Staates besteht vielmehr nur darin, die Kirche innerhalb des nach der Natur der Sache ihr zukommenden Wirkungskreises gewähren zu lassen, ihr weder besondere Vorzüge einzuräumen, noch Hindernisse oder Erschwernisse in den Weg zu legen. Die kirchlichen Gesellschaften sollen lediglich unter den allgemeinen Gesetzen des Staates stehen; sich des Schutzes derselben erfreuen, solange sie sich innerhalb der Gesetze halten; aber auch den desfallsigen nachtheiligen Folgen unterliegen, soferne sie die Gesetze verletzen.

Indessen der aufgestellte Grundsatz ist in der Verfassung selbst und in deren Beilagen und Anhängen nicht folgerichtig durchgeführt. Vieles, was der Kirche gehört, ist dem Staate zugetheilt; Vieles, was dem Staate gehört, der Kirche überlassen. Diese Abweichungen von dem Grundsatze sind verschieden bei den verschiedenen Kirchengesellschaften. Es theilen sich in dieser

---

[436]) S. § 84 u. 85 oben.

[437]) S. § 84 unter b oben.

Hinsicht die Kirchengesellschaften in anerkannte (katholische, protestantische u. s. w.); bestätigte (jüdische u. s. w.); unbestätigte (deutschkatholische u. s. w.). Die anerkannten Kirchengesellschaften werden wie staatliche Genossenschaften (Gemeinden) behandelt; sie haben dieselben Vorrechte, aber auch dieselbe Bevormundung. Die bestätigten Kirchengesellschaften werden nur ausnahmsweise in gewissen Punkten den anerkannten gleichgehalten [438]), während in der Regel für ihre Rechte und Pflichten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Versammlungen und Vereine maßgebend sind. Die unbestätigten Kirchengesellschaften werden nur nach den gesetzlichen Bestimmungen über Versammlungen und Vereine behandelt.

Insoweit nun das Staatliche und Kirchliche wirklich geschieden ist, wie z. B. bei den unbestätigten, und größtentheils auch bei den bestätigten Kirchengesellschaften, gehören alle Rechtsverhältnisse sowohl zwischen der Kirchengesellschaft und ihren Mitgliedern, oder zwischen den Mitgliedern unter sich, als auch zwischen der Kirchengesellschaft und anderen Personen oder Persönlichkeiten zur Rechtspflege. Insoweit dagegen ausnahmsweise staatliche Vorrechte oder staatliche Bevormundung in Frage kommen, wie z. B. bei den anerkannten Kirchengesellschaften, tritt die Zuständigkeit der Verwaltungspflege ein.

Die Verhältnisse der anerkannten Kirchengesellschaften sind noch etwas näher zu betrachten.

a. Kirchliche Gesellschaften.

Hinsichtlich der Bildung und Gliederung der kirchlichen Gesellschaften kommen die bei der staatlichen Genossenschaft (Gemeinde) geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die auf diese Bildung und Gliederung Bezug habenden Rechtsverhältnisse sind deshalb der Verwaltungspflege zugetheilt. Es gehören hieher: die Fragen über Ein- und Austritt aus der Kirchengesellschaft, über die Folgen des Austrittes, über die religiöse Erziehung der Kinder.

b. Kirchlicher Gottesdienst.

Der kirchliche Gottesdienst ist gewissen Beschränkungen unterworfen, so z. B. dürfen außerordentliche Andachten nur nach vorheriger Erlaubnis stattfinden, u. dgl.

Diese Beschränkungen gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungspflege.

---

[438]) Die Ausnahmen dürfen nicht ausgedehnt werden. — Es ist deshalb z. B. die Stellung der jüdischen Religionsgesellschaft zum Staate richtig im E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 65; dagegen wohl nicht richtig in d. E. v. 25. Oktbr. 1858 Rgsbl. S. 1273 u. 3. Juni 1862 Rgsbl. S. 1967 aufgefaßt. Vgl. Anm. 446 u. 447 unten.

c. Kirchliche Sprengel.

Die Eintheilung der kirchlichen Sprengel und was damit zusammenhängt, wie Errichtung neuer Pfarreien, Bildung neuer Kirchengemeinden u. s. w. erfolgt nicht von der kirchlichen Gesellschaft für sich allein, sondern unter deren Mitwirkung von der Staatsgewalt.

Die hieher gehörigen Rechtsverhältnisse sind deshalb der Verwaltungspflege zugetheilt. Es hat sohin z. B. über die Frage, welche Kirche als die Mutterkirche, und welche als die Tochterkirche zu erachten sei, die Verwaltungspflege zu entscheiden[439]).

d. Kirchliche Aemter und Pfründen.

Die Besetzung der kirchlichen Dienste (Aemter und Würden), sowie die Entsetzung davon erfolgt größtentheils unter Mitwirkung der Staatsgewalt. Die hierauf Bezug habenden Rechtsverhältnisse sind deshalb der Verwaltungspflege zugetheilt.

Wohl zu unterscheiden von diesen Verhältnissen ist dasjenige, welches erst durch die Besetzung zwischen der Kirchengesellschaft und dem Kirchendiener entsteht. — Der Kirchendiener hat mit der Annahme des ihm übertragenen Kirchendienstes die Verpflichtung übernommen, die damit verbundenen Verrichtungen zu leisten; wogegen die Kirchengesellschaft ihm die mit dem Dienste verknüpften Bezüge gewährt. Es steht sohin Leistung und Gegenleistung einander gegenüber; es ist ein reiner Dienstvertrag, welcher zwischen der Kirchengesellschaft und dem Kirchendiener besteht. Der Umstand, daß bei der Festsetzung und Uebernahme der Leistung und Gegenleistung die Staatsgewalt mitgewirkt hat, ändert Nichts an der Natur des Rechtsverhältnisses; der Dienstvertrag bleibt unter allen Umständen, wer auch die Betheiligten seien, ein sonderrechtliches Verhältnis. Alle Ansprüche, welche aus einem solchen Dienstvertrage erhoben werden, gehören deshalb auch lediglich zur Rechtspflege.

Die von der Kirchengesellschaft dem Kirchendiener überwiesenen Bezüge

---

[439]) Andere Ansicht im E. v. 27. Mai 1851 Rgsbl. S. 738: „Der Anspruch einer Stiftung auf das Vermögen oder die Renten einer anderen Stiftung auf den Grund der Filialität und des Besitzstandes ist unzweifelhaft privatrechtlicher Natur" — u. im E. v. 4. Novbr. 1859 Ziff. 2 Rgsbl. S. 1113. Da der Thatumstand, ob die eine Kirche als die Tochterkirche der anderen zu erachten ist, die Vorfrage für die bei Gericht anhängige Streitsache bildet, so ist für diese Vorfrage gleichfalls das Gericht für zuständig erklärt. Indessen nicht formelle sondern sachliche Gründe müssen für die Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit maßgebend sein. — Vgl. a. Anm. 450 unten.

bestehen größtentheils aus den Früchten des ihm zur Nutznießung überlassenen Pfründevermögens. Der Pfründner hat aber nicht blos die Früchte zu beziehen, sondern auch die damit verknüpften Lasten zu bestreiten; er hat ferner das Pfründevermögen selbst wie ein guter Hausvater zu bewirthschaften und zu erhalten, indem er hiefür dem Eigenthümer des Vermögens, der Kirchengesellschaft (Kirchengemeinde u. s. f.) haftet. Das desfalls zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer der Pfründe bestehende Verhältnis ist seiner Natur nach ein sonderrechtliches. Der Umstand, daß der Reinertrag als Gehaltsbezug dient; daß die Bewirthschaftung unter staatliche Aufsicht gestellt ist; daß der Eigenthümer eine Rechtspersönlichkeit ist, welche selbst unter staatlicher Bevormundung steht; daß bei Ueberweisung der Pfründe von Seite des Staates besondere Bedingungen oder Vorbehalte gemacht werden; u. s. w. dies Alles vermag die sonderrechtliche Natur des Verhältnisses nicht zu ändern. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen Eigenthümer und Nutznießer aus der Nutznießung gehören lediglich zur Rechtspflege.

Gewöhnlich wird bei Beendigung der Nutznießung d. i. beim Abgange des Pfründners von der Pfründe ermittelt, in wie weit der Nutznießer seinen Verpflichtungen gegen den Eigenthümer nachgekommen ist, und in wie weit er noch Ansprüche gegen denselben zu machen hat. Es erscheinen hiebei als Schulden des abgehenden Pfründners: die dem Nutznießer obliegenden, aber noch ungewendeten Baufälle; der durch Abschwendung oder nachläßige Bewirthschaftung herbeigeführte Minderwerth der Grundstücke; die eingezehrten d. i. eingehobenen aber nicht wieder fruchtbringend angelegten Kapitalien; die schon im Voraus bezogenen, aber erst für die Folgezeit treffenden Früchte (z. B. das für den kommenden Winter bestimmte Holz); die bereits für die Vergangenheit fälligen aber noch nicht bestrittenen Lasten; u. dgl. Dagegen als Guthaben des abgehenden Pfründners: die einen wirklichen und dauernden Mehrwerth ergebenden aus den eigenen Mitteln des Pfründners hergestellten Verbesserungen an den Gebäuden, u. s. f.; der für den noch auf den Feldern stehenden Ausbau gemachte Aufwand; der Antheil an den laufenden Kapitalszinsen; der Antheil an dem zu erwartenden Reinertrage der Feldfrüchte; die bereits vorausbezahlten aber erst für die Folgezeit treffenden Lasten; u. dgl. — Die desfallsigen Ermittlungen, wie Baufallschätzung, Widdumsbesichtigung, u. s. w. werden zwar zunächst von der Verwaltungspflege, welche die Bevormundung hinsichtlich des Pfründevermögens übt, gepflogen; indessen sobald sich hiebei Streitigkeiten zwischen Eigenthümer und Nutznießer ergeben, ist unzweifelhaft nur die Rechtspflege zuständig.

Meist wird jedoch die Ermittlung der gegenseitigen Ansprüche aus der

Nutznießung nicht zwischen dem Eigenthümer und abgehenden Nutznießer allein gepflogen, sondern es wird zugleich der antretende Nutznießer in Mitleidenschaft gezogen. Indessen ein Rechtsverhältnis besteht ursprünglich nur zwischen dem Eigenthümer und dem abtretenden Nutznießer; sowie zwischen dem Eigenthümer und dem antretenden Nutznießer; keineswegs aber auch zwischen dem abtretenden und antretenden Nutznießer unter sich. Dagegen kann allerdings aus den beiderseitigen ursprünglichen Rechtsverhältnissen sich ein neues Rechtsverhältnis zwischen dem abtretenden und antretenden Nutznießer bilden, so z. B. durch Abgleichung beiderseitiger Ansprüche, durch Abtretung der Ansprüche des Eigenthümers gegen den Vorfahrer an den Nachfolger u. dgl. Auch dieses aus den ursprünglichen sonderrechtlichen Verhältnissen abgeleitete Verhältnis zwischen dem Vorfahrer und Nachfolger im Pfründegenusse ist ein sonderrechtliches. Zwar werden gewöhnlich die Antheile des Vorfahrers, des Eigenthümers und des Nachfolgers an den Früchten der Pfründe nur in dem Falle, daß der Vorfahrer mit Tod abgegangen ist, von den Gerichten[440]), in den übrigen Fällen aber von der Verwaltungspflege ausgeglichen; indessen, wenn Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, ist der Natur der Sache nach nur die Rechtspflege zuständig[441]).

e. Kirchliche Amtsführung.

Die kirchliche Amtsführung steht unter Aufsicht des Staates.

Die hierauf bezüglichen Angelegenheiten sind Gegenstand der Verwaltungspflege[442]).

---

[440]) E. v. 9. März 1863 Rgsbl. S. 495. — Wenn der Natur der Sache nach das Gericht zuständig ist, dann kann kein Unterschied darin gefunden werden, ob der Erblasser oder der Erbe fordert und schuldet.

[441]) Anderer Ansicht und für die Zuständigkeit der Verwaltungspflege sind jedoch: E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 793 (Antheil an Handlöhnen); — E. v. 23. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1322 (Ansprüche auf Ersatz von Zehentablösungskosten); — E. v. 27. Dezbr. 1860 Rgsbl. 1861 S. 116 (Ansprüche auf Herausgabe eines Herdes); — E. v. 29. April 1861 Rgsbl. S. 437 (Antheil an den Erträgnissen des Waldes); — E. v. 19. Septbr. 1865 Rgsbl. S. 1089 (Baufälle).

[442]) Vgl. E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 65. In einer jüdischen Ehescheidungssache hatte das Gericht nicht blos die bürgerlich rechtliche, sondern zugleich die kirchliche Scheidung der Ehe in der Art ausgesprochen, daß Beklagte schuldig sei, den Scheidebrief anzunehmen. Der zuständige Rabiner verweigerte die Vornahme der Zeremonie. Die Verwaltungspflege lehnte wegen Unzuständigkeit ab, einen anderen Rabiner zu ermächtigen. Es wurde das Gericht für zuständig erkannt, einen anderen als den zuständigen Rabiner zur Vornahme der Zeremonie zu bestellen. — Diese Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit des

### f. Kirchliche Anstalten.

Die kirchlichen Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten, Klöster, Bruderschaften u. s. w. stehen unter Aufsicht des Staates.

Die hierauf bezüglichen Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege.

### g. Kirchliche Einkünfte.

Die kirchlichen Einkünfte sind theils solche, welche an die Kirchendiener für dienstliche Verrichtungen, theils solche, welche an die Kirchengesellschaft zur Bestreitung ihres Haushaltes geleistet werden; zu den ersteren gehören namentlich: die Stole, das Opfer, die Kirchentrachten; zu den letzteren: die Kirchenstuhlgelder, die Kirchenumlagen, u. s. w.

Die Stole ist die Gegenleistung für eine geistliche Verrichtung. Das Maß der Stolgebühren ist, da eine allgemeine Norm mangelt, in jeder Kirchengemeinde von der Verwaltungspflege ein für allemal festgesetzt. Entsteht jedoch in Folge einer verlangten und geleisteten Verrichtung die Forderung von Stolgebühren, so ist es der Natur der Sache nach ein rein sonderrechtliches Verhältnis. Die Eintreibung der Stolgebühren gehört deshalb lediglich zur Rechtspflege.

Das Opfer ist freiwillige Gabe; es kömmt hiebei nicht zur behördlichen Thätigkeit[443]).

Die Kirchentrachten, welche unter den verschiedensten Benennungen, wie z. B. Kirchweihbrode, Spendebrode, Weihnachtsammlungen u. s. w. vorkommen, sind ihrem Ursprunge nach blos Gegenleistungen für besondere geistliche Verrichtungen, wie z. B. für außerordentliche Feierlichkeiten am Kirchweihfeste u. dgl. Sie sind sohin gleichsam nur eine besondere Art von Stolgebühren. — Die Verrichtung, für welche die Kirchentrachten gereicht werden, gilt zwar in der Regel nicht für Einzelne allein, sondern Mehre zugleich, so daß auch mehre oder meist sogar alle Kirchengemeindeglieder an der Gegenleistung theilnehmen; indessen gleichwohl dient die Verrichtung nicht für die Kirchengemeinde als solche, sondern nur für die einzelnen theilnehmenden Kirchengemeindeglieder; und es kann darum auch die Gegenleistung nicht als eine Schuldigkeit der Kirchengemeinde, sondern nur als die Schuldigkeit der theilnehmenden Kirchengemeindeglieder angesehen werden. Die Kirchentracht beruht hienach nicht auf dem Kirchengemeindeverbande. Sie kann deshalb auch nicht als eine Kirchengemeindeumlage gelten; zumal sie weder nach dem

---

Gerichtes ist richtig, wenn die jüdische Religionsgesellschaft als blose Privatkirchengesellschaft betrachtet wird; sie würde nicht richtig sein, wenn ihr in dieser Hinsicht die Vorrechte der anerkannten Kirchengesellschaften beigelegt würden.

[443]) Das s. g. pfarrliche Mortuarium ist unstatthaft.

wirklichen Bedürfnisse der Kirchengemeinde bemessen, noch nach dem gesetzlichen Umlagenmaßstabe erhoben wird. — Die Antheile der einzelnen Kirchengemeindeglieder an der Kirchentracht sind zwar in gewisser Weise nach dem Vermögen der Beitragenden bemessen; damit ist aber keineswegs eine Beitragspflicht auf das Vermögen selbst übergegangen und zur dinglichen Last geworden; nur derjenige, der die Verrichtung verlangt, hat auch die Gegenleistung zu gewähren; die Verrichtung gilt aber nicht für das Vermögen, sondern für die Person der Kirchengemeindeglieder; diejenigen, für welche die Verrichtung bestimmt ist, sind deshalb auch nur mit ihrer Person nicht mit ihrem Vermögen zur Gegenleistung verpflichtet. — Die Verrichtung wird zwar in vielen Kirchengemeinden nicht mehr jedes Jahr ausdrücklich neu verlangt, sondern es dauert das Verlangen der Kirchengemeindeglieder, solange sie sich zur Gegenleistung bereit finden, gleichsam als stillschweigend verlängert fort; ja es wiederholen sich in dieser Weise an vielen Orten Verrichtung und Gegenleistung seit undenklichen Jahren, und sind sozusagen herkömmlich geworden; indessen damit hat sich keineswegs der Grund der Verrichtung und der Gegenleistung verändert; das Herkommen ersetzt oder ändert nicht den früheren Rechtsgrund, sondern ist nur eine Form, in welcher er sich kund gibt. — Die Kirchentracht dient zwar zum Unterhalt des Kirchendieners, allein dies ist nur ein zufälliger Umstand, nicht aber der Grund des Reichnisses. Die Kirchentracht wird nicht aus dem Grunde geleistet, um den Kirchendiener zu unterhalten, sondern um ihm für die verlangte Verrichtung die schuldige Gegenleistung zu gewähren. Die Kirchentracht bildet deshalb auch keinen Bestandtheil des Einkommens aus der Pfründe, sondern lediglich ein Einkommen desjenigen, welcher die bezahlte Verrichtung vornimmt. Der Eintrag in der Kirchendienstertragsberechnung vermag an der ursprünglichen Natur des Rechtsverhältnisses der Kirchentracht Nichts zu ändern. — Unter allen Umständen und wie die Sache auch betrachtet werden möge, erscheint die Kirchentracht immer nur als der Gegenstand eines sonderrechtlichen Verhältnisses[444]) und alle hieraus sich ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten gehören lediglich zur Rechtspflege[445]).

---

[444]) E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 856, die Forderung ist übrigens im gegebenen Falle zugleich auf ein vorausgegangenes rechtskräftiges gerichtliches Urtheil gegründet. — E. v. 30. Dezbr. 1861 Rgsbl. 1862 S. 81 (nach preuß. Landr.).

[445]) Anderer Ansicht ist: E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 823 u. E. v. 19. Juni 1855 Rgsbl. S. 836; Ansprüche eines Pfarrers auf die s. g. Neujahrsgelder der Juden der Verwaltungspflege zugewiesen; indessen die Erwägung, daß zwischen Pfarrei und Judenschaft kein privatrechtliches Verhältnis bestehe, mag

Die Kirchenstuhlgelder sind die Vergeltung für die Benützung der überlassenen Plätze in den Kirchenstühlen, sohin eine Art Pachtschilling. Das Verhältnis zwischen der verpachtenden Kirchengesellschaft (Kirchengemeinde) und den pachtenden Kirchengemeindegliedern ist ein sonderrechtliches. Der Umstand, daß der Pachtgegenstand Kirchenstühle sind, vermag die Natur des Rechtsverhältnisses nicht zu ändern. Alle Streitigkeiten, welche sich auf dieses Rechtsverhältnis gründen, gehören deshalb zur Rechtspflege[446]).

Die Kirchenumlagen werden wie Gemeindeumlagen behandet[447]).

### h. Kirchliches Vermögen.

Die Kirchengesellschaft besitzt Vermögen, das ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe dient. Dasselbe ist theils Gebrauchsgut, theils Ertragsgut. Das Gebrauchsgut dient unmittelbar zur kirchlichen Benützung, es gehören dazu: das Kirchengebäude, der Kirchhof, das Kirchengeräthe, u. s. w. Das Gebrauchsgut ist, insoweit und insolange es zum Gottesdienste gehört, dem

---

das Gericht veranlassen die Klage abzuweisen, ist aber kein hinreichender Grund die Verwaltungspflege für zuständig zu erklären; die fernere Erwägung, daß das Reichnis in der Fassion stehe, und zum Unterhalte des Pfarrers diene, mag zwar die Zuständigkeit der Verwaltungspflege gegenüber dem Pfarrer, aber noch keineswegs gegenüber dem angeblichen Schuldner begründen. — E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 776, Ansprüche auf s. g. Weihnachtsammlungen der Verwaltungspflege zugewiesen, weil sie auf dem pfarrlichen Verbande beruhen; indessen, wenn dies der Fall wäre, dann würde es der Anerkennung, die der Fordernde für sich geltend machte, nicht bedürfen. — E. v. 11. Novbr. 1861 Rgsbl. S. 915, Ansprüche auf s. g. Spendebrode der Verwaltungspflege zugewiesen. — E. v. 15. Dezbr. 1862 Rgsbl. S. 2648, Ansprüche auf Feldbaufrohnen, Beichtgeld, Holzfuhren der Verwaltungspflege zugewiesen. — E. v. 25. Juni 1866 Rgsbl. S. 941 Ansprüche auf Brennholzfahren und Feldbau der Verwaltungspflege zugewiesen. — Darüber, daß dem Vortrage in der Fassion das in vorstehenden Erkenntnissen beigelegte Gewicht nicht zukömmt, vgl. a. E. v. 4. Januar 1861 Rgsbl. S. 165.

[446]) Die Zuständigkeit der Verwaltungspflege, unter deren Aufsicht die Verpachtung der Kirchenstühle erfolgt, erstreckt sich lediglich auf die thatsächliche Verpachtung, keineswegs aber auf die daraus sich ergebenden sonderrechtlichen Ansprüche. Zu weit ist die Zuständigkeit der Verwaltungspflege ausgedehnt im E. v. 25. Oktbr. 1858 Rgsbl. S. 1273 (Abänderung der Stuhlordnung in einer Synagoge).

[447]) Da die jüdische Religionsgesellschaft nicht die Rechte einer staatlichen Genossenschaft besitzt, so können bei der Erhebung ihrer Gesellschaftsbeiträge auch nicht die Bestimmungen über Gemeindeumlagen zur Anwendung kommen. Anderer Ansicht ist das E. v. 4. März 1856 Rgsbl. S. 193 (Umlagen) u. das E. v. 3. Juni 1862 Rgsbl. S. 1967 (Forderung an Nachsteuer zum Synagogenfond). — Vgl. Anm. 438 oben. — Vgl. a. E. v. 29. Dezbr. 1856 (Kirchenumlagen) in Anm. 543 unten; sowie Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 219.

Rechtsverkehre entzogen. Das Ertragsgut dient nicht selbst zu kirchlichen Zwecken, sondern gewährt nur in seinem Ertrage Mittel hiezu; es umfaßt die fruchtbringende unbewegliche wie bewegliche Habe: Gebäude, Grundstücke, Rechte, Kapitalien u. s. w. Das Ertragsgut wird, wenn es einem Kirchendiener zur Nutznießung überlassen ist, Pfründevermögen[448]) genannt; das übrige Ertragsgut sowie das Gebrauchsgut werden gewöhnlich unter der Bezeichnung Kirchenstiftungsvermögen zusammengefaßt.

Das kirchliche Vermögen ist denselben Bestimmungen unterstellt, die für das gemeindliche Vermögen gelten. Die Erwerbung oder Veräusserung, die Bewirthschaftung und die Verwendung findet nur unter Aufsicht und Bevormundung des Staates statt. Diese staatliche Bevormundung hat ihren Grund nicht in der Eigenschaft des Vermögens an sich, sondern lediglich in der Eigenschaft des Eigenthümers; d. i. nicht das Kirchenvermögen, sondern die Kirchengesellschaft (Kirchengemeinde) wird bevormundet. Die Bevormundung erstreckt sich deshalb auch nur auf die Handlungen des Eigenthümers, und nicht darüber hinaus, also namentlich nicht auf die Rechtsverhältnisse, welche aus den Handlungen des Eigenthümers anderen Personen gegenüber entstehen, oder welche in dem Eigenthume an sich begründet sind. Auch das Gebrauchsgut, insoweit es dem Rechtsverkehre entzogen ist, macht keine Ausnahme. Dasselbe hört keineswegs auf, im Eigenthume der Kirchengemeinde zu sein; das Eigenthumsrecht ruht nur, es kann nicht ausgeübt, nicht erworben oder verloren werden, erlischt aber nicht, sondern steht wieder auf, wenn der Gebrauch zum Gottesdienste aufhört. Die Bevormundung erstreckt sich hienach nur auf die Frage, ob das fragliche Gut zum Gottesdienste ferner gehören soll oder nicht.

Die staatliche Aufsicht und Bevormundung gehört zur Verwaltungspflege. Dieselbe ist hienach zuständig, der Kirchengesellschaft Weisungen darüber zu geben, ob und welches Eigenthum und in welcher Weise sie erwerben oder veräussern[449]), wie das Vermögen bewirthschaften, wie den Ertrag[450]) verwenden soll; ob sie einen dem Rechtsverkehre entzogenen Gegen-

[448]) Vgl. oben unter d, Anm. 440 u. 441.

[449]) z. B. Zehentbaupflicht ablösen.

[450]) Die Verwendung der Rentenüberschüsse gemäß § 48 u. 49 der II. Verfass.Beil. ist Gegenstand der Verwaltungspflege. Sobald jedoch nicht die thatsächliche Verwendung allein in Frage ist, sondern Streitigkeiten darüber entstehen, ob die die Unterstützung beanspruchende Kirchengemeinde hiezu berechtigt, und die in Anspruch genommene Kirchengemeinde hiezu verpflichtet sei, wird die Entscheidung folgerichtig der Rechtspflege zuzuweisen sein. Vgl. a. d. in Anm. 439 oben angef. E. v. 27. Mai 1851 u. 4. Novbr. 1859.

stand fernerhin nicht mehr zum Gottesdienste gebrauchen, vielmehr dem Rechtsverkehre zurückgeben soll; u. dgl. m.

Zur Rechtspflege dagegen gehören alle auf das Eigenthum selbst bezüglichen, oder zwischen dem Eigenthümer und anderen Personen bestehenden Rechtsverhältnisse, z. B. die Fragen, ob die mit oder ohne staatliche Genehmigung vorgenommene Erwerbung oder Veräusserung als rechtsbeständig zu erachten sei; ob das streitige Eigenthum der Kirchengemeinde zustehe; ob die streitige dingliche Last auf dem Eigenthume der Kirchengemeinde ruhe; ob das streitige Recht im angesprochenen Umfange der Kirchengemeinde zugehöre[451]); ob ein Gegenstand als dem Rechtsverkehre entzogen zu gelten habe[452]); u. dgl. m.

### i. Kirchliche Bauten.

Es ist Angelegenheit der Kirchengesellschaft, die zur Erfüllung der kirchlichen Zwecke erforderlichen Gebäude herzustellen, und die hiezu erforderlichen Mittel aufzubringen.

Indessen auch in dieser Hinsicht steht die Kirchengemeinde unter staatlicher Aufsicht und Bevormundung. Diese Bevormundung erstreckt sich auf die drei Fragen, daß die Herstellung und Unterhaltung nicht unterlassen werde, sondern rechtzeitig vor sich gehe; daß der Bau in den vom Staate vorgeschriebenen Bauformen erfolge; daß die Aufbringung der Mittel, insoweit sie der Kirchengemeinde selbst obliegt, in der für die staatlichen Gemeinden festgesetzten Weise geschehe.

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel liegt zwar nach der Natur der Sache der Kirchengesellschaft (Kirchengemeinde) ob; indessen in Wirklich-

---

[451]) E. v. 4. Januar 1861 Rgsbl. S. 165, die Entscheidung des Streites, ob der Patronatsherr verpflichtet sei, über die Größe der aus kirchlichem Vermögen bezogenen Einkünfte hinaus Leistungen an die Pfarrei zu gewähren, gehört zu Gericht. — Vgl. a. E. v. 26. Juni 1858 Rgsbl. S. 953. Eine Pfarrpfründe klagte gegen eine Gemeinde auf Reichung einer bestimmten Besoldungsholzmenge aus dem Gemeindewalde. Der Gegenstand des Streites ist sohin ein angeblich auf dem Gemeindewalde lastendes Holzrecht, welches die Pfarrpfründe (Kirchengemeinde) als Berechtigte in Anspruch nimmt, die bürgerliche Gemeinde als Besitzerin des angeblich pflichtigen Waldes nicht anerkennt. Der Umstand, daß das Holz zum Unterhalte des Nutznießers der Pfarrpfründe dient, ändert Nichts an dem Rechtsverhältnisse. Folgerichtig muß auch zur Entscheidung des Streites nicht die Verwaltungspflege sondern die Rechtspflege für zuständig erachtet werden. (Im Erk. ist die Zuständigkeitsfrage nicht gelöst).

[452]) E. v. 9. Dezbr. 1863 Rgsbl. 1864 S. 25. Grabsteine sind dem Rechtsverkehre nicht entzogen. Streitigkeiten bezüglich derselben gehören zur Rechtspflege.

keit ist dies gleichwohl nur bei den in neuerer Zeit entstandenen kirchlichen Gebäuden der Fall, während bezüglich der aus früherer Zeit stammenden Gebäude sonderrechtliche Verbindlichkeiten bestehen. — In der Regel stellt sich die Verbindlichkeit zur Aufbringung der Baukosten wie folgt dar: In erster Reihe haftet bei den Pfründegebäuden für die s. g. kleinen Baufälle der Nutznießer der Pfründe, für die s. g. großen Baufälle das Pfründevermögen, oder bei dessen Mangelhaftigkeit[453]) das übrige Kirchenstiftungsvermögen; bei den übrigen kirchlichen Gebäuden für die kleinen wie großen Baufälle das Kirchenstiftungsvermögen. Wurde das frühere Kirchenstiftungsvermögen (bei Aufhebung der Klöster u. s. w.) vom Staate eingezogen, so hat er mit dem eingezogenen Vermögen auch die darauf ruhende Last überkommen. In zweiter Reihe, insoweit das Kirchenstiftungsvermögen nicht reicht, haften die Zehent- und Patronatsherren[454]), nach Verhältnis ihrer aus der Kirchengemeinde bezogenen Zehentrenten, oder aus dem Kirchenvermögen bezogenen Einkünfte, jedoch nur für den Baaraufwand, während die Kirchengemeindeglieder[455]) die Hand- und Spanndienste zu gewähren haben. In dritter Reihe endlich haften die Rentenüberschüsse anderer vermöglicher Kirchenstiftungen. Abweichungen von dieser Regel finden aber statt, insoweit an einzelnen Orten andere gesetzliche Bestimmungen in Giltigkeit sind.

Insoweit es sich nun lediglich um Ausübung der staatlichen Aufsicht nnd Bevormundung handelt, ist die Verwaltungspflege zuständig. Zu ihrer Zuständigkeit gehört es daher namentlich auch, vorsorgliche Verfügungen über einstweilige Aufbringung der Mittel zu treffen, und diese Verfügungen zu vollziehen[456]).

Insoweit es sich dagegen um eine sonderrechtliche Verpflichtung handelt, ist die Rechtspflege zuständig[457]), so z. B. zur Entscheidung der Frage, ob der Besitznachfolger im Kirchenstiftungsvermögen in erster Reihe baupflichtig ist; ob das Pfründe- oder Kirchenstiftungsvermögen nicht reicht, und daher die in zweiter Reihe Pflichtigen anzuziehen sind; ob die Gemeindeglieder Hand-

---

[453]) So z. B. wenn dessen Ertrag für den Nutznießer nicht mehr soviel abwirft, daß er die s. g. Kongrua hat.

[454]) Ueber die Pflicht des Patronatsherrn zum Beitrage zu den Pfarrgebäuden s. E. v. 8. Mai 1866 im Fin.M.Bl. Jahrg. 1866 S. 193.

[455]) Vgl. oberstr. Pl. Beschluß v. 12. Novbr. 1855 Rgsbl. S. 1269.

[456]) E. v. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 948. — E. v. 26. Oktbr. 1857 Rgsbl. S. 1413. — Diese vorsorglichen Verfügungen würden übrigens folgerichtig gleichfalls der Rechtspflege überlassen werden können.

[457]) E. v. 4. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1113. — Vgl. a. Landtagsabsch. v. J. 1831.

und Spanndienste zu leisten haben[458]); in welchem Umfange die in zweiter Reihe Pflichtigen beizutragen haben[459]); u. dgl. m.

2) Sittenpflege.

Die auf die Sittenpflege Bezug habenden Angelegenheiten gehören zur Verwaltungspflege.

## § 88.

## Schulpflege (Volksbildung.)

Dem Menschen liegt daran, daß nicht nur er selbst sondern auch alle Menschen um ihn herum möglichst gebildet sind. Die Bildung ist ein allgemeines Bedürfnis. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist zunächst Angelegenheit der Einzelnen, zugleich aber, insoweit alle das Streben nach Befriedigung desselben in sich fühlen, gemeinsame Angelegenheit. Die Besorgung dieser gemeinsamen Angelegenheit kömmt der staatlichen Genossenschaft zu. — Die staatliche Aufgabe besteht aber nicht darin, die Bildung zur ausschließlich staatlichen Angelegenheit zu machen, sondern vielmehr nur darin, die Kräfte der Einzelnen, insoweit sie zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheit nicht hinreichen, zu vervollständigen. Die Verpflichtung und Berechtigung der staatlichen Genossenschaft beginnt gleichsam erst da, wo die Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen endet.

a. Schulpflicht.

Jedem Staatsangehörigen steht frei, sich zu bilden. Er darf weder hieran gehindert, noch hiezu gezwungen werden. — Die staatliche Genossenschaft ist zwar berechtigt, die Ausübung gewisser staatlicher Rechte z. B. der Wahlen u. dgl. an die Vorbedingung einer bestimmten Bildung, z. B. der Kenntnis im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. zu knüpfen, und dadurch mittelbar eine Art Zwang zu üben; allein weiter geht ihre Berechtigung nicht. Sie kann nur ermuntern, aneifern u. dgl., aber nicht zwingen.

Indessen eine Ausnahme besteht hinsichtlich derjenigen Staatsangehörigen, welche ihren Willen nicht selbst bethätigen können, sondern unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen. So wenig den Eltern oder Pflegeltern die Gewalt über das leibliche Leben des Kindes eingeräumt ist, so wenig kömmt ihnen die Gewalt zu, dasselbe gleichsam geistig todt zu halten.

---

[458]) E. v. 19. Juli 1858 Rgsbl. S. 1012. — E. v. 17. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 1040.

[459]) z. B. ob bei Bemessung des Beitrages der Zehent als Laienzehent oder als Kirchenzehent gelte. — Vgl. a. E. v. 9. Dezbr. 1863 Rgsbl. 1864 S. 30.

Die Eltern und Pflegeeltern sind vielmehr verpflichtet, dem Kinde die entsprechende Bildung zu verschaffen; und insoweit sie der Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie hiezu gezwungen[460]). Die Verwirklichung dieses Zwanges erfolgt durch die staatliche Genossenschaft.

Ein Zwang erscheint nur erforderlich, insoweit Eltern und Pflegeeltern nicht selber für die Bildung des Kindes sorgen; der Zwang sollte sohin nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme sein; indessen zur Zeit bildet der staatliche Zwang die Regel, die Freilassung hievon die Ausnahme. Andererseits erscheint es erforderlich, daß jedem Kinde die seinen geistigen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Bildung werde; indessen der staatliche Zwang nimmt hierauf keine Rücksicht, sondern ist ohne Unterschied dahin gerichtet, daß jedem Kinde mindestens diejenige Bildung gegeben werde, die als für Jedermann im Volke unentbehrlich gilt. Es ist dies die Bildung, wie sie in der Volks (Werk- und Feiertags) -Schule gegeben wird.

Der staatliche Zwang besteht hienach darin, daß jedes Kind die Werk- und Feiertagsschule besuchen muß; dieser erzwungene Besuch wird die Schulpflicht genannt. Dieser Schulpflicht unterliegen alle Kinder, nur daß ausnahmsweise auch der Besuch einer anderen gleichgeachteten Bildungsanstalt gestattet ist. Dagegen besteht keinerlei Zwang und Pflicht, andere seien es über oder unter der Volksschule stehende Bildungsanstalten zu besuchen.

Alle auf die Schulpflicht Bezug habenden Rechtsverhältnisse gehören zur Verwaltungspflege; so z. B. die Frage, in welchem Lebensjahre des Kindes sie beginnt und in welchem endet; welche Zeitdauer der tägliche Schulbesuch umfaßt; u. s. w.

### b. Schulsprengel.

Der staatliche Zwang erstreckt sich nicht blos auf die Zeit, sondern auch auf den Ort des Schulbesuchs. Dem Kinde ist keine Auswahl gestattet, sondern die zu besuchende Schule ein für allemal bestimmt. Alle Kinder nemlich, welche innerhalb eines bestimmten Sprengels wohnen, sind auch verpflichtet, die in diesem Sprengel befindliche Schule zu besuchen. Nur unter gewissen Voraussetzungen wird eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen. Diese Sprengelung findet gleichfalls nur bezüglich der Volksschule, nicht auch bezüglich der sonstigen Schulen und Bildungsanstalten statt.

Die auf die Eintheilung der Schulsprengel Bezug habenden Verhältnisse gehören zur Verwaltungspflege.

---

[460]) Vgl. z. B. Poliz.strf.ges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 107.

### c. Die Schulen und sonstigen Bildungsanstalten.

Um die Aneignung von Bildung den Staatsangehörigen zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, dienen verschiedene Anstalten und Einrichtungen, von denen die hauptsächlichsten die Schulen sind.

Es muß dafür gesorgt sein, daß die erforderlichen Schulen und sonstigen Bildungsanstalten vorhanden sind. Dies kömmt der staatlichen Genossenschaft zu. Deren Sorge erstreckt sich aber nur darauf, daß die erforderlichen Anstalten auch wirklich in entsprechender Weise vorhanden sind, keineswegs aber liegt es dem Staate ob, sofort selbst diese Anstalten herzustellen und zu unterhalten. Insoweit die Herstellung und Unterhaltung der Anstalten von Einzelnen sei es für sich allein oder in freiwilliger Vereinung ausgeht, hat die staatliche Genossenschaft keine genügende Veranlassung, die Thätigkeit der Einzelnen zu ersetzen. Nur insoweit die Thätigkeit der Einzelnen mangelt, soll die Gemeinde, oder der Bezirk (Distrikt), der Kreis, der Staat eintreten. Indessen zur Zeit ist umgekehrt die Herstellung und Unterhaltung durch Einzelne[461]) die Ausnahme, die durch Staat, Kreis, Bezirk (Distrikt), Gemeinde die Regel. — In allen den Fällen aber, in welchen Staat, Kreis, Bezirk, Gemeinde das Unternehmen führt, stehen sie nicht mehr in ihrer Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern in ihrer Eigenschaft als blose Rechtspersönlichkeit da.

Alle Bildungsanstalten ohne Unterschied stehen unter Aufsicht der staatlichen Genossenschaft, welche darüber wacht, daß die Leitung und die Gebahrung der Anstalten das Gemeinwesen nicht gefährde. Bei dieser Beaufsichtigung steht die staatliche Genossenschaft dem Inhaber der Anstalt gegenüber. Ist der Staat selbst der Inhaber, dann steht der Staat als Genossenschaft dem Staate als Rechtspersönlichkeit gegenüber. Es dient zur richtigen Auffassung, die Anstalt selbst als die Rechtspersönlichkeit zu betrachten[462]).

Verschieden von der thatsächlichen Herstellung, Unterhaltung und Leitung der Anstalten ist die Frage über die Verbindlichkeit zur Aufbringung der Kosten. Diese Verbindlichkeit beruht entweder im Genossenschaftsverbande, wenn das Unternehmen lediglich wegen mangelnder Thätigkeit der Einzelnen von der Gemeinde, dem Bezirke, Kreise oder Staate vollführt wird; oder in sonderrechtlichen Verhältnissen. In jenem Falle sind die für die Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen, in diesem Falle der Inhalt des sonderrechtlichen Verhältnisses maßgebend.

---

[461]) Vgl. hiezu Poliz.strf.ges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 108.

[462]) Vgl. § 74 Anm. 233—235 oben.

Insoweit nun lediglich die staatliche Aufsicht auf die Bildungsanstalten, deren Herstellung, Unterhaltung, Leitung in Frage steht, ist die Verwaltungspflege zuständig. Ebenso wenn die erforderlichen Mittel von der staatlichen Genossenschaft aufgebracht werden[463]). Die Rechtspflege dagegen ist zuständig, insoweit sonderrechtliche Verhältnisse in Frage kommen, so z. B. sonderrechtliche Verbindlichkeiten zur Aufbringung der Kosten u. s. w.

### d. Schulunterricht.

Der Unterricht in den Schulen und sonstigen Bildungsanstalten soll nur auf sittliche, wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche Ausbildung gerichtet sein; darf aber nicht etwa dahin ausarten, daß er das Gemeinwesen gefährde. Derselbe steht deshalb unter staatlicher Aufsicht. Diese Aufsicht hat sich aber nicht darauf beschränkt, lediglich einen nachtheiligen Unterricht zu beseitigen, sondern dahin ausgedehnt, daß jeder andere, als der vorgeschriebene und voraus gebilligte Unterricht untersagt ist.

Die auf diese staatliche Aufsicht bezüglichen Verhältnisse und Angelegenheiten gehören lediglich zur Verwaltungspflege.

### e. Schulzucht.

Das Verhältnis zwischen der Schule und dem Schüler ist das eines Vertrages, der durch die Aufnahme des Schülers in die Schule als abgeschlossen gilt. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind bereits ein für allemal in den Schulsatzungen bestimmt, welche sohin als die stillschweigend anerkannten Bedingungen des Vertrages zu erachten sind.

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnisse gehören zwar der Natur der Sache nach zur Rechtspflege; indessen bei den öffentlichen Schulen sind sie als Gegenstand der staatlichen Aufsicht erklärt, und der Verwaltungspflege zugewiesen.

### f. Lehrer.

Wie Jedem freisteht, Schüler zu sein, so ist auch Jedem, der den Beruf dazu hat, freigegeben, Lehrer zu sein. Indessen diese Freiheit besteht nur für den häuslichen Einzelunterricht, nicht für die Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, indem da vielmehr nur derjenige Lehrer sein darf, welcher gewisse Vorbedingungen erfüllt, und die staatliche Bewilligung erlangt hat. — Die auf diese Vorbedingungen und diese Bewilligung bezüglichen Verhältnisse gehören zur Verwaltungspflege.

Hinsichtlich seines Verhaltens im Dienste der Schule steht der Lehrer

---

[463]) E. v. 24. Juli 1854 Rgsbl. S. 621.

unter staatlicher Aufsicht. — Diese Aufsicht bildet einen Gegenstand der Verwaltungspflege.

Der Lehrer tritt durch die Berufung zum Dienste einer Schule oder sonstigen Bildungsanstalt in einen Dienstvertrag. Die Schule (oder der Inhaber der Schule) ist der eine, der Lehrer der andere vertragschließende Theil. Es ändert Nichts an diesem Rechtsverhältnisse, daß bei öffentlichen Schulen und staatlichen Bildungsanstalten die Ernennung der Lehrer durch die höhere Verwaltungsbehörde geschieht, denn durch die Ernennung (im Namen der Schule) einerseits und die Annahme andererseits ist der Vertrag geschlossen; es ändert Nichts, daß die Vertragsbedingungen nicht jedesmal einzeln vereinbart werden, denn die bestehenden allgemeinen Vorschriften sind als die stillschweigend anerkannten Vertragsbedingungen anzusehen; es ändert Nichts, daß die Leistungen und Gegenleistungen nicht jedesmal einzeln aufgezählt werden, denn die Hinweisung auf Dienstesertragsberechnung u. s. w. gilt als genügende Vereinbarung. — Alle auf den Dienstesvertrag bezüglichen Verhältnisse gehören zur Rechtspflege[464]).

Sind dem Lehrer als Gehaltsbezüge Forderungen der Schule gegen Dritte überlassen, so kann er solche nur im Namen der Schule gegen die Schuldner geltend machen[465]), während er sich außerdem mit allen seinen Ansprüchen aus dem Dienstvertrage an die Schule hält.

## g. Schulvermögen und Einkünfte.

Die Bewirthschaftung des Vermögens sowie der Einkünfte der Schule stehen unter Aufsicht des Staates, welche nach den für das gemeindliche Ver-

---

[464]) E. v. 23. April 1861 Rgsbl. S. 483, die Klage der Gemeinde gegen die Lehrerswittwe auf Zurückgabe des im Voraus gelieferten, sohin derselben nicht mehr gehörigen Schulholzes wurde zwar zur Verwaltungspflege gewiesen; indessen unzweifelhaft erscheint die Rechtspflege zuständig. — E. v. 23. März 1863 Rgsbl. S. 530, die Klage des Lehrers gegen die Gemeinde auf Ueberlassung der ihm versprochenen Grasnutzung wurde zur Verwaltungspflege gewiesen; indessen offenbar ist die Rechtspflege zuständig. — E. v. 7. Dezbr. 1863 Rgsbl. S. 2005 u. 18. Dezbr. 1865 Rgsbl. 1866 S. 46 die Ansprüche zwischen Vorfahrer und Nachfolger sind zur Verwaltungspflege gewiesen; indessen diese ist gewiß nicht zuständig; es bestehen vielmehr zunächst gar keine Ansprüche zwischen Vorfahrer und Nachfolger, vielmehr jeder derselben hat Ansprüche an die Schule; diese Ansprüche aber gehören lediglich zur Rechtspflege.

[465]) E. v. 14. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1129. (Unrichtig ist übrigens die Ansicht, daß Bezüge von Pfründen kein Gegenstand von Privatrechtsansprüchen seien u. s. w.)

mögen und die gemeindlichen Einkünfte geltenden Bestimmungen geübt wird. Insbesondere wird das Schulgeld wie eine Gemeindeumlage behandelt[466]).

Was auf die staatliche Aufsicht Bezug hat, gehört zur Verwaltungspflege. — Zur Rechtspflege dagegen gehören alle sonderrechtlichen Verhältnisse, wie z. B. die Fragen über das Eigenthum; alle Forderungen, die nicht im Genossenschaftsverbande beruhen[467]); u. dgl.

h. Schulgebäude.

Die Schulgebäude sollen so eingerichtet sein, daß sie ihrem Zwecke entsprechen. Die Herstellung und Unterhaltung steht deshalb unter staatlicher Aufsicht. Dieselbe erstreckt sich namentlich darauf, daß der Bau rechtzeitig geführt, die gehörigen Bauformen eingehalten, die vorgeschriebene Einrichtung beachtet wird u. s. w.

Alles was auf diese staatliche Aufsicht Bezug hat, gehört zur Verwaltungspflege.

Verschieden von der Bauführung ist die Frage über die Verbindlichkeit zur Aufbringung der Kosten. Hier gilt, was oben bezüglich der Kosten für die Schule überhaupt bereits erwähnt wurde[468]).

## § 89.

### Armenpflege.

Der Lebensunterhalt ist allgemein menschliches Bedürfnis. Der Mensch sucht es zwar zunächst nur für sich selbst zu befriedigen, aber es liegt ihm doch auch daran, daß die übrigen Menschen um ihn herum gleichfalls ihren Lebensunterhalt haben. Die Sorge für den Lebensunterhalt ist hienach nicht

---

[466]) Vgl. Anm. 544 unten.

[467]) E. v. 25. Juli 1854 Rgsbl. S. 660. Eine Klage auf althergebrachte, nach Angabe des Schuldners aber nur freiwillig entrichtete Abgaben wurde zur Verwaltungspflege gewiesen. Indessen der Umstand, daß das Reichnis in der Diensteserträgsberechnung eingetragen steht, ist ohne allen Belang für das Rechtsverhältnis zwischen der Schule und ihrem Schuldner; jedenfalls vermag ein solcher Eintrag die Zuständigkeit der Rechtspflege nicht in die der Verwaltungspflege umzuwandeln. Eben so wenig läßt der Umstand, daß das Reichnis dem Lehrer zum Unterhalte überlassen ist, einen sicheren Schluß zu, daß es auf dem Genossenschaftsverbande beruhe. Das „althergebracht" und „freiwillig" spricht gegen einen solchen Schluß. Die Beiträge aus dem Genossenschaftsverbande bleiben sich in der Regel nicht gleich, sondern ändern sich u. s. w. Es wäre wohl richtiger gewesen, die Zuständigkeit der Rechtspflege auszusprechen.

[468]) Vgl. Anm. 463 oben.

blos Angelegenheit jedes Einzelnen, sondern zugleich eine gemeinsame Angelegenheit der beisammen Wohnenden, und eine Aufgabe der staatlichen Genossenschaft.

a. Vorsorge gegen Verarmung.

Jeder Mensch muß darauf bedacht sein, nicht in eine Lage zu kommen, in welcher ihm der Unterhalt mangelt. Er muß deshalb etwaigen Fällen der Noth, des Unglückes u. s. w. vorzubeugen suchen; er muß seine Kräfte und Mittel so vertheilen, daß sie ihm für alle Zeit zur Verfügung stehen, indem er mindestens die Wirkungen dieser Kräfte und Mittel von der Gegenwart auf die Zukunft, oder auch von der Zukunft auf die Gegenwart überträgt. Es kann dies in der Regel der Einzelne nicht für sich allein durchführen, sondern er bedarf der Mitwirkung Andrer. Diese Mitwirkung wird vermittelt durch eine Reihe von Anstalten, wie z. B. Sparkassen, Hilfskassen, Leihhäuser, Beschäftigungsanstalten, Versicherungsanstalten aller Art, u. s. w. Es muß deßhalb dafür gesorgt sein, daß diese Anstalten vorhanden sind. Dies kömmt der staatlichen Genossenschaft zu. Deren Sorge erstreckt sich aber keineswegs darauf, daß sie sofort selbst die Anstalt herstelle und unterhalte, indem diese Herstellung und Unterhaltung vielmehr weit zweckmäßiger Einzelnen oder freiwilligen Vereinungen überlassen bleibt; sondern lediglich auf die Wachsamkeit, daß die Anstalten zur rechten Zeit, am rechten Orte, in der rechten Weise hergestellt und geführt werden. Nur die Aufsicht auf die Anstalten ist Angelegenheit der staatlichen Genossenschaft. Werden gleichwohl die Anstalten nicht von Einzelnen oder Vereinen, sondern von der Gemeinde, dem Bezirke (Distrikte), dem Kreise, oder dem Staate hergestellt und geführt, dann handeln sie bei dieser Unternehmung nicht mehr in der Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern in der Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit, und die Rechtsverhältnisse, in welche sie bei dieser Unternehmung treten, sind nicht mehr staatsrechtliche, sondern sonderrechtliche [469]).

Zur Verwaltungspflege gehören hienach alle Verhältnisse, welche sich auf die Ueberwachung und Beaufsichtigung der gedachten Anstalten beziehen.

Zur Rechtspflege dagegen gehören alle sich ergebenden sonderrechtlichen Verhältnisse, wie die gegenseitigen Ansprüche zwischen der Anstalt und ihre Bedienstete, zwischen der Anstalt und ihre Mitglieder, zwischen der Anstalt und dritte Betheiligte; die auf das Vermögen der Anstalt erhobenen Ansprüche u. s. w.

b. Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Derjenige, welcher unvermögend ist, seinen Unterhalt sich selbst zu ver-

---

[469]) Vgl. § 74 oben.

schaffen, bedarf der Hilfe. Diese Hilfe wird zunächst von Einzelnen entweder freiwillig oder kraft eines sonderrechtlichen Gebotes, wie z. B. der Verpflichtung zwischen Eltern und Kindern u. s. w. geleistet. Insoweit aber der Wille oder die Mittel der Einzelnen nicht reichen, tritt die Aufgabe der staatlichen Genossenschaft ein, für die erforderliche Hilfeleistung zu sorgen.

Die freiwillige Hilfeleistung, mag sie von einzelnen Personen oder von Persönlichkeiten (Stiftungen) oder von Vereinen (z. B. Johannisvereinen) ausgehen, entzieht sich eigentlich jeder behördlichen Zuständigkeit; indessen sie wurde gleichwohl unter staatliche Aufsicht gestellt; diese Aufsicht gehört dann zur Verwaltungspflege. Die sonderrechtlich gebotene Hilfeleistung gehört zur Rechtspflege. Die staatsrechtlich gebotene Hilfeleistung gehört zur Verwaltungspflege.

Zur Verwaltungspflege gehören hienach z. B. die Forderungen gegen die Heimatgemeide auf Hilfeleistung für ihre Beheimateten[470]); die Forderungen gegen die Heimatgemeinde auf Rückersatz der für ihre Beheimatete geleisteten Hilfe, auch wenn sie auf Grund einer angeblichen Geschäftsführung oder nützlichen Verwendung oder dgl. erhoben werden[471]); die Streitigkeiten über den Betrag einer derartigen Rückersatzforderung[472]); die Streitigkeiten, ob und welcher Ersatz für unverpflichtet geleistete Verpflegskosten u. dgl. stattfinde, mag eine Gemeinde oder ein Einzelner die Forderung erheben, mag sie gegen die Heimat-, oder gegen die Aufenthalts-Gemeinde erhoben werden[473]); die Streitigkeiten, ob die Gemeinde oder der Staat die Hilfe, und in welchem Betrage für strafrechtlich entsetzte oder freiwillig ausgetretene Staatsdiener zu leisten habe[474]); u. s. w.

Zur Rechtspflege dagegen gehören z. B. die Streitigkeiten zwischen Vereinen und Vereinsgliedern wegen der durch die geleisteten Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung; die Forderungen gegen die Gemeinde auf Ersatz für die gemäß Vertrags mit derselben an deren Beheimatete u. s. w. geleistete Hilfe, da sich eine solche Forderung nicht mehr auf den gemeindlichen Verband, sondern lediglich auf den abgeschlossenen Vertrag stützt[475]);

---

[470]) E. v. 25. Oktbr. u. 4. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1065 u. 1100.

[471]) E. v. 23. März 1857 Rgsbl. S. 305. — E. v. 13. Dezbr. 1858 Rgsbl. S. 1611. — E. v. 7. Dezbr. 1863 Rgsbl. S. 2048. — E. v. 13. Novbr. 1865 Rgsbl. S. 1366 (Leichenkosten). — E. v. 4. Dezbr. 1865 Rgsbl. S. 1582 (Heilungs- u. Verpflegskosten).

[472]) E. v. 8. Mai 1866 Rgsbl. S. 638.

[473]) E. v. 20. Juni 1864 Rgsbl. S. 883.

[474]) E. v. 3. April 1852 Rgsbl. S. 457.

[475]) E. v. 23. März 1857 in Anm. 471 oben.

die Forderung der Gemeinde gegen den Staat für eine gemäß gesetzlicher Vorschrift an einen Auswärtigen geleistete Hilfe, für welche zufolge Staatsvertrags kein Rückersatz stattfindet; denn diese Forderung gründet sich nicht auf den Genossenschaftsverband, sondern darauf, daß die Gemeinde vermöge des ihr durch's Gesetz ein für allemal ertheilten Auftrages statt des Staates die von ihm durch den Staatsvertrag eingegangene Verbindlichkeit erfüllte; u. s. w.

## § 90.

## Gesundheitspflege.

Die Pflege der Gesundheit ist Angelegenheit jedes Einzelnen. Es darf Niemand hiezu gezwungen, Niemand hieran verhindert werden. Indessen es gibt Zustände, in welchen nicht blos die Gesundheit Einzelner, sondern die Aller betheiligt erscheint, und auch die Kräfte der Betheiligten für sich allein nicht hinreichen, um zu bewirken, was zur Gesundheitspflege erforderlich ist. Solchen Zuständen gegenüber wird die Gesundheitspflege zu einer gemeinsamen Angelegenheit, zu einer Aufgabe der staatlichen Genossenschaft.

### a. Vorsorge gegen Gesundheitsstörungen.

Die Vorsorge gegen Gesundheitsstörungen besteht darin, das, was die Gesundheit fördert, zu thun, und dagegen das, was sie gefährdet, zu beseitigen. Was nicht blos für die Gesundheit des Einzelnen, sondern für den allgemeinen Gesundheitszustand förderlich oder gefährdend wirkt, wird, insoweit die Kräfte der Einzelnen nicht reichen, durch die staatliche Genossenschaft durchgeführt oder beseitigt. Es gehören hieher: Die Sorge für entsprechende Nahrungsmittel, die Aufsicht auf die Orte der Erzeugung, Aufbewahrung, Feilhaltung der Nahrungsmittel, die Sorge für öffentliche Reinlichkeit, die Vorsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, die Beseitigung schädlicher Ausdünstungen von Sümpfen, stehenden Gewässern, Fabriken u. s. w.[476])

Alle derartigen auf die allgemeine Gesundheitspflege bezüglichen Verhältnisse gehören zur Verwaltungspflege[477]).

### b. Heilung der Gesundheitsstörungen.

Zur Heilung der Krankheiten dienen verschiedene Einrichtungen, wie: die ärztlichen Personen, die Arzneien, die Heilanstalten u. s. w. Diese Einrichtungen werden zunächst von den Einzelnen, die sich heilen lassen, benützt; erscheinen aber, da sie Allen, welche in die Lage kommen, sich heilen zu lassen, dienen, zugleich als gemeinsame Angelegenheiten.

Die ärztlichen Personen geben sich mit der Kunst oder dem Gewerbe

---

[476]) Vgl. § 93 (Erhaltung der Wälder zur Förderung der Gesundheitsverhältnisse) u. s. w.

[477]) E. v. 9. Dezbr. 1859 Rgsbl. S. 1345 (Fleischbankordnung).

der Heilung ab. Es finden sich jederzeit und überall Personen, welche den Beruf in sich fühlen, aus der Heilung Anderer ein Gewerbe zu machen. Den Hilfsbedürftigen steht frei, ob und von welcher ärztlichen Person sie die Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Das Verhältnis, das zwischen den Hilfesuchenden und Hilfebringenden besteht, ist ein rein sonderrechtliches; der Kranke hat dem Arzte für die geleisteten Dienste den entsprechenden Lohn zu vergüten; der Arzt aber hat dem Kranken die zugesicherte Hilfe zu leisten, und für etwaige Fahrlässigkeit oder sonstiges Verschulden zu haften. Für die staatliche Genossenschaft bleibt nur die Ueberwachung, daß wirklich überall und jederzeit die erforderlichen ärztlichen Personen vorhanden sind. Indessen zur Zeit geht die staatliche Fürsorge weiter.

Es ist demjenigen, welcher sich dem ärztlichen Berufe widmen will, nicht freigelassen, wie er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten u. s. w. verschaffen will, sondern er muß sich in der genau vorgeschriebenen Weise vorbilden und vorbereiten; es ist nicht Jedem, der den Beruf in sich fühlt, gestattet, die Kunst oder das Gewerbe zu betreiben, sondern nur demjenigen, der die polizeiliche Bewilligung hiezu erlangt hat; es ist den ärztlichen Personen nicht freigestellt, ob und wem sie Hilfe leisten wollen, sondern sie sind verpflichtet, die angesprochene Hilfe zu leisten; es ist den ärztlichen Personen nicht freigegeben, welche Vergütung für ihre Dienste sie verlangen wollen, sondern es ist ein unüberschreitbares Maß hiefür festgesetzt; u. s. w. — Hienach gehören zur Verwaltungspflege nicht blos die Aufsicht über die ärztlichen Personen[478]), sondern auch alle die erwähnten Beschränkungen, denen sie im Betriebe ihres Gewerbes unterworfen sind[479]). — Zur Rechtspflege dagegen gehören die sonderrechtlichen Verhältnisse, wie z. B. die Forderung der ärztlichen Personen gegen die Behandelten auf Bezahlung des Lohnes hiefür[480]); die Ansprüche der Behandelten gegen die ärztlichen Personen

---

[478]) Bezüglich der Stellung der Amtsärzte als Hilfsorgane vgl. § 30 oben.

[479]) Die Beschränkung der ärztlichen Gebühren bezieht sich nur auf das Maß derselben; keineswegs aber auch auf die Forderung der Gebühren; diese ist und bleibt ein rein sonderrechtliches Verhältnis. — Vgl. auch V. v. 28. Oktbr. 1866 Rgsbl. S. 1805.

[480]) E. v. 20. Juli 1858 Rgsbl. S. 1043 für die Klage eines Amtsarztes gegen ein Spital auf Bezahlung des Lohnes für die geleisteten Dienste wurde das Gericht für zuständig erkannt.

Würde jedoch eine Forderung von Lohn für ärztliche Dienste gegen eine Gemeinde blos deshalb geltend gemacht, weil derjenige, dem die ärztliche Hilfe geleistet wurde, in der Gemeinde beheimatet ist, dann finden die oben § 89 erörterten Regeln über Zuständigkeit Anwendung.

wegen des durch Fahrlässigkeit oder sonstiges Verschulden verursachten Nachtheiles; u. s. f.

Die Arzneien sind Mittel zur Heilung. Es finden sich jederzeit und überall Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Arzneien in entsprechender Menge und Güte beizuschaffen, vorräthig zu halten, und auf Verlangen um entsprechenden Preis abzugeben. Dem Hilfsbedürftigen, dem freisteht, ob und welche Hilfe er in Anspruch nehmen will, muß auch freistehen, ob und welche Arzneien er gebrauchen, und von wem käuflich an sich bringen will. Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Arzneien besteht ein rein sonderrechtliches Verhältnis. Für die staatliche Genossenschaft ergibt sich hiebei nur die Aufgabe, zu überwachen, daß der Arzneienverkauf und Arzneiengebrauch nicht zu einer die allgemeine Gesundheitspflege gefährdenden Weise ausarte. Indessen die staatliche Fürsorge ist weiter ausgedehnt. Es ist nicht Jedem freigegeben, den Arzneihandel zu betreiben, sondern nur demjenigen, welcher die vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt, und die polizeiliche Bewilligung erlangt hat; die Arzneihändler dürfen nicht an Jeden Arzneien verkaufen oder sonstwie veräussern, sondern in der Regel nur an ärztliche Personen oder auf ärztliche Anordnung, und nur ausnahmsweise einzelne Arzneien auch an andere Personen; es ist den Arzneihändlern nicht freigelassen, die Preise der Arzneien lediglich nach dem Gange des Handels und Gewerbes zu bestimmen, sondern die Preise sind polizeilich geregelt; es ist den Arzneihändlern nicht überlassen, welche Arzneien sie vorräthig halten wollen, sondern sie sind ihnen polizeilich vorgeschrieben; u. s. w. — Hienach gehören zur Verwaltungspflege nicht blos die Aufsicht über den Verkauf und den Gebrauch der Arzneien, sondern auch alle die vorerwähnten Beschränkungen, denen die Arzneihändler unterworfen sind. — Zur Rechtspflege dagegen gehören die sonderrechtlichen Verhältnisse, wie z. B. die Forderung der Preise für die abgegebenen Arzneien; u. s. f.

Die Heilanstalten, welche hier in Betracht kommen, sind: die Krankenhäuser, die Entbindungsanstalten, die Badanstalten, die Irrenhäuser u. s. w. Derartige Anstalten werden in der Regel von Einzelnen hergestellt und unterhalten; und können von Jedem gegen Entrichtung der bestimmten Gebühren benützt werden. Die Benützenden stehen zu dem Inhaber der Anstalten in einem rein sonderrechtlichen Verhältnisse. Für die staatliche Genossenschaft ergibt sich nur die Aufgabe, Aufsicht zu halten, daß die Heilanstalten in zweckentsprechender Weise geführt werden. Indessen die staatliche Fürsorge ist weiter ausgedehnt: Es darf nicht Jeder Heilanstalten errichten, sondern nur derjenige, welcher die polizeiliche Bewilligung erlangt hat; u. s. w. Ja vielfach wird die Herstellung und Unterhaltung der Heilanstalten gar nicht Ein=

zelnen überlassen, sondern sofort selbst unternommen. Wenn aber Gemeinde, Bezirk (Distrikt), Kreis oder Staat Heilanstalten herstellen und unterhalten, dann handeln sie hiebei nicht mehr in ihrer Eigenschaft als staatliche Genossenschaft, sondern lediglich als Rechtspersönlichkeit, und stehen als Inhaber der Anstalt ganz in demselben Rechtsverhältnisse, in welchem der Inhaber steht, der eine einzelne Person ist[481]). — Hienach gehören zur Verwaltungspflege die Aufsicht auf die Heilanstalten, und die Beschränkungen im Betriebe derselben. — Zur Rechtspflege dagegen gehören alle sonderrechtlichen Verhältnisse, so z. B. die gegenseitigen Ansprüche zwischen der Anstalt und ihren Bediensteten, mögen es ärztliche oder andere Personen sein; die gegenseitigen Ansprüche zwischen der Anstalt und denjenigen, welche sie benützen; u. s. w.

## § 91.

### Sicherheitspflege.

Der Mensch bedarf der Sicherheit der Person und des Eigenthumes, um seine Bestimmung erfüllen zu können. Er muß deshalb für seine Sicherheit besorgt sein, und Alles was seine Person oder sein Eigenthum gefährdet ferne halten. Um aber den in tausendfältiger Weise durch Handlungen, durch Zustände, durch Elemente und meist nicht blos Einzelnen sondern Allen zumal drohenden Gefahren mit Wirksamkeit zu begegnen, reichen die Kräfte des Einzelnen nicht aus; es müssen Alle zusammenwirken; erst wenn allgemeine Sicherheit waltet, vermag auch der Einzelne sich hinlänglich zu sichern. Es ist hienach eine allgemeine Angelegenheit und Aufgabe der staatlichen Genossenschaft, Sorge zu tragen, daß Sicherheit bestehe, und Alles, was sie gefährdet oder stört, abgewendet werde[482]).

Abwendung gefährlicher Handlungen.

Gefährliche Handlungen müssen verhindert, oder doch möglichst erschwert werden. Es geschieht, indem den Personen, welche solche Handlungen erwarten lassen, auf längere oder kürzere Zeit entweder bis zu einem gewissen Maße die Freiheit, oder das Werkzeug, das zur Verübung der That dienen könnte, entzogen wird. Es gehören hieher: die Aufsicht auf Bettler, Landstreicher, Landesverwiesene, die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Verwahrung in einer Polizeianstalt, die Beschränkung der Aufenthaltsfreiheit, das Verbot

---

[481]) Vgl. § 74 oben.

[482]) Nicht zur Sicherheitspflege, sondern lediglich zur Strafrechtspflege gehört die gerichtliche Bestrafung der Sicherheitsstörungen und Sicherheitsgefährdungen. Vgl. § 95 und § 107 unten.

der Tragung gewisser Waffen u. dgl. m. Alle diese Maßregeln sind Beschränkungen der Freiheit der Person zu Gunsten des Gemeinwohles. Sie gehören darum lediglich zur Verwaltungspflege[483]).

Abwendung gefährlicher Zustände.

Gefährliche Zustände, sie mögen mit oder ohne menschliches Zuthun entstanden sein, müssen entweder beseitigt oder ungefährlich gemacht werden. Hieher gehören die meisten Vorsichtsmaßregeln, Gebote und Verbote, welche unter der allgemeinen Bezeichnung (Feld-, Jagd-, Weg-, Bau-, u. s. w.) Polizei zusammengefaßt werden. — Diese Vorsichtsmaßregeln zu treffen und durchzuführen, ist die Verwaltungspflege zuständig.

Insoweit dagegen die Maßregeln nicht mehr blos darauf gerichtet sind, die allgemeine Sicherheit der Person und des Eigenthums zu ordnen, sondern in andere Verhältnisse übergreifen, bemißt sich die Zuständigkeit nach den gegenständlich einschlägigen Regeln, so z. B. wenn bei der Anordnung der Vorsichtsmaßregeln, welche bei einer Bauführung zu beachten sind, sonderrechtliche Ansprüche in Frage kommen, so tritt für diese sonderrechtliche Verhältnisse die Zuständigkeit der Rechtspflege ein[484]); u. s. w.

Abwendung von Elementar-Unglücken.

Die Vorsorge gegen die durch Elemente drohenden Gefahren besteht darin, das Hereinbrechen des Unglückes möglichst zu verhüten, bei trotzdem hereingebrochenem Unglücke aber die Rettung möglichst wirksam zu bethätigen.

Die Feuersgefahr kann theils durch menschliche Handlungen, z. B. durch Unvorsichtigkeit, durch Brandstiftung u. s. w. theils durch außerhalb des menschlichen Willens liegende Ursachen, z. B. durch Blitz u. s. w. herbeigeführt werden. — Zur Verhütung dienen Vorsichtsmaßregeln, wie: zeitiges Kaminkehren, gehörige Feuerschau, vorsichtiges Umgehen mit Feuerstoffen, Setzung von Blitzableitern, zweckmäßige Einrichtung der Feuerleitungen u. dgl. — Ist dagegen Brand ausgebrochen, dann gilt es zu retten und zu löschen. Hiezu müssen zweckmäßige Anstalten und Einrichtungen getroffen sein. — Alle

---

[483]) Vgl. § 84 a oben. — Nicht folgerichtig erscheint es, die Zulässigkeit von Sicherheitsmaßregeln von einem gerichtlichen Urtheile abhängig zu machen. Insoweit die Sicherheitsmaßregel erforderlich ist, muß sie die Polizeibehörde selbständig verfügen können, insoweit aber ein gerichtliches Urtheil eine Maßregel verhängt, steht der Vollzug nicht den Polizeibehörden sondern den einschlägigen gerichtlichen Behörden zu. Vgl. § 107 unten.

[484]) Es ist nicht folgerichtig, rein sonderrechtliche Verhältnisse zur versuchsweisen Austragung den Polizeibehörden zuzuweisen. Vgl. hierüber z. B. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 312 u. flgd.

Maßregeln nun, welche auf die Verhütung von Brand, sowie auf Rettung und Löschung bei ausgebrochenem Brande Bezug haben, gehören zur Verwaltungspflege.

Insoweit dagegen nicht mehr diese Sicherheitsmaßregeln an sich, sondern andere durch dieselben hervorgerufenen oder damit zusammenhängenden Verhältnisse in Frage kommen, bemißt sich die Zuständigkeit nach den hiefür zutreffenden Regeln[485]).

Die Wassersgefahr kann durch Austritt über die Ufer, durch Wolkenbrüche u. s. w. herbeigeführt werden. — Zur Verhütung dienen Vorsichtsmaßregeln, wie: Errichtung von Uferdämmen u. s. w. — Ist dagegen die Ueberschwemmung bereits hereingebrochen, dann gilt es, zu retten und der Gefahr Einhalt zu thun. Hiezu müssen entsprechende Einrichtungen getroffen sein. — Alle auf Verhütung von Ueberschwemmungen, sowie auf Rettung und auf Zurückdrängen der Gefahr gerichteten Maßregeln gehören zur Verwaltungspflege.

Insoweit dagegen nicht blos solche Sicherheitsmaßregeln in Frage stehen, bemißt sich die Zuständigkeit nach den besonderen gegenständlichen Voraussetzungen[486]).

### Sicherheits-Organe.

Zum Vollzuge der Maßregeln, welche die Verwaltungspflege zur Erhaltung der Sicherheit trifft, sind eigene Organe aufgestellt[487]). Es gehören hiezu: die Gendarmerie, die Polizeidiener, die Orts- und Flurwächter, u. s. w. Dieselben sind hinsichtlich ihres Dienstes der Verwaltungspflege unterstellt. Was dagegen die Ansprüche auf Löhnung anlangt, welche sie aus dem Dienstvertrage ableiten, so gehören solche zur Rechtspflege[488]).

---

[485]) So z. B. gehört nur die Festsetzung der Kaminkehrerlöhne zur Verwaltungspflege; dagegen die Beitreibung dieser Löhne zur Rechtspflege.

[486]) E. v. 15. Februar 1864 Rgsbl. S. 201. Die Klage einer Dammgenossenschaft gegen einen Grundbesitzer auf Antheilnahme an den Kosten für den Damm, weil demselben daraus Nutzen zugehe, wurde zur Rechtspflege gewiesen. Denn die polizeiliche Bewilligung zum Dammbaue, die amtliche Niederschreibung der Vereinbarung u. dgl. ändert Nichts an dem gegebenen sonderrechtlichen Verhältnisse.

[487]) Vgl. § 31 oben.

[488]) Hinsichtlich der Löhnung der Gendarmerie besteht jedoch z. Z. noch die Ausnahme, daß auf dieselbe die für die Wehr geltenden Bestimmungen angewendet werden.

## § 92.

### Verkehrspflege.

Dem Menschen ist es Bedürfnis, mit den Menschen zu verkehren. Nur in diesem Verkehre vermag er, was das leibliche und geistige Wohl erfordert, sich zu verschaffen, und überhaupt seine Bestimmung zu erfüllen. Das fortwährende Streben ist darum auch dahin gerichtet, den Verkehr nicht nur von allen Hindernissen zu befreien, sondern auch in jeder möglichen Weise zu vermehren und zu vervielfältigen. Es werden die vorhandenen Verkehrswege verbessert und neue eröffnet; die vorhandenen Verkehrsanstalten nutzbarer gemacht, und neue gefunden, die gegebenen Verkehrsmittel dem Gebrauche mehr angepaßt, und durch neue ersetzt. Den Verkehr nach allen diesen Richtungen hin zu fördern, liegt größtentheils außer den Kräften Einzelner; es ist eine allgemeine Angelegenheit, eine Aufgabe der staatlichen Genossenschaft.

#### a. Verkehrswege.

Zu den Verkehrswegen gehören namentlich alle Land- und Wasserwege. Diese Wege sind entweder Privat- oder öffentliche Wege. Die Sorge für die Privatwege ist lediglich die Angelegenheit Einzelner; die Sorge für die öffentlichen Wege, die zum Gemeingute [489]) gehören, ist allgemeine Angelegenheit.

Von den Landwegen werden diejenigen, welche kunstmäßig zum Fahren hergerichtet sind, Straßen, die übrigen schlechthin Wege genannt. Je nach ihrer Bedeutung für den Verkehr werden Staats-, Kreis-, Bezirks- (Distrikts-), Gemeinde-Straßen unterschieden. — Die staatliche Sorge für alle diese Wege erstreckt sich namentlich auf drei Punkte. Es muß gesorgt sein, daß alle erforderlichen Wege vorhanden sind; insoweit sie mangeln, müssen sie hergestellt werden. Es muß ferner gesorgt sein, daß die Wege so beschaffen sind, daß sie auch gehörig benützt werden können; namentlich daß sie die entsprechende Richtung, die erforderliche Breite, feste Fahrbahn haben, mit Gräben versehen, dem Zutritte der Luft ausgesetzt sind, u. s. w. Es muß endlich gesorgt sein, daß auch die nicht im Wege selbst liegenden Hindernisse der freien Benützung beseitigt werden, namentlich, daß etwaige Wegzölle vermindert oder aufgehoben werden, daß keine den Verkehr hemmenden Gegenstände auf der Fahrbahn liegen oder stehen bleiben, u. s. w. — Alles was in dieser Weise auf Herstellung, Unterhaltung und Benützung der öffentlichen Wege Bezug hat, gehört zur Verwaltungspflege [490]). — Kommen dagegen Ansprüche vor, welche zwar

---

[489]) Vgl. § 80 oben.

[490]) Ueber die Zuständigkeit der Finanz hiebei s. § 101 unten.

hierin ihre Veranlassung u. s. w., nicht aber ihren Grund haben, so bemißt sich die Zuständigkeit lediglich nach dem Gegenstande des Rechtsverhältnisses [491]).

Die Brücken sind Theile der Wege, und denselben Bestimmungen wie diese unterworfen.

Die Wasserwege sind theils natürliche, theils künstlich angelegte. Die staatliche Sorge umfaßt auch hier namentlich drei Punkte. Es muß gesorgt sein, daß die erforderlichen Wasserwege vorhanden sind; dem Mangel an natürlichen Wasserwegen wird durch künstlich angelegte Kanäle abgeholfen. Es muß ferner gesorgt sein, daß die Wasserwege auch so beschaffen sind, um der Floßfahrt, Schifffahrt u. s. w. zu dienen; außerdem sind sie durch Berichtigung des Flußlaufes, durch Vertiefung des Flußbettes, durch Zuleitung von Nebenflüssen u. dgl. zu verbessern. Es muß endlich gesorgt sein, daß auch die nicht im Wasserwege selbst liegenden der freien Benützung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden, namentlich daß Wasserzölle möglichst vermindert oder aufgehoben werden; u. s. w. — Alle derartigen zur Förderung des Verkehres auf dem Wasser dienenden Maßregeln gehören zur Verwaltungspflege [492]). — Kommen dagegen Ansprüche vor, welche zwar hierin ihre Veranlassung, nicht aber ihren Grund haben, so bemißt sich die Zuständigkeit lediglich nach dem Gegenstande des Rechtsverhältnisses [493]).

### b. Verkehrsanstalten.

Verkehrsanstalten sind: die Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Telegrafen, u. dgl. m.

Die staatliche Sorge ist darauf gerichtet, daß sie, insoweit sie Bedürfnis sind, auch wirklich vorhanden sind, und wo sie noch mangeln, hergestellt und unterhalten werden. — Die hierauf bezüglichen Verhältnisse sind Gegenstand der Verwaltungspflege.

Unternimmt dagegen der Staat selbst die Herstellung oder Unterhaltung, so steht er nicht mehr in seiner Eigenschaft als Genossenschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit da; die blos auf diese letztere Eigenschaft bezüglichen Verhältnisse werden von der Finanz vertreten; und gehören insoweit sie, wenn der Inhaber der Anstalt eine einzelne Person oder Gesellschaft ist, zur Rechtspflege gehören, auch, wenn der Staat der Inhaber ist, dahin [494]).

---

[491]) So z. B. sind die Ansprüche der Wegmacher auf Löhnung zwar durch die Unterhaltung der Wege veranlaßt, aber nicht hierin, sondern in dem Dienstvertrage begründet; und gehören deshalb zu Rechtspflege.

[492]) Vgl. § 80 g oben.

[493]) So z. B. Ansprüche der Flußwärter auf Löhnung. Vgl. Anm. 491 oben.

[494]) Vgl. § 74 Anm. 234 oben.

c. Verkehrsmittel.

Die Verkehrsmittel sind: Münzen, Maße, Gewichte u. s. f. Die staatliche Sorge ist darauf gerichtet, daß diese Verkehrsmittel ihrem Zwecke möglichst entsprechen.

Alle hierauf bezüglichen Maßregeln gehören zur Verwaltungspflege.

§ 93.

## Erwerbspflege.

Die Mittel, die dazu dienen, die verschiedenen leiblichen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, stehen dem Menschen in der Regel nicht von selbst zu Gebote, sondern er muß sie erwerben. Dieser Erwerb ist Angelegenheit des Einzelnen. Jeder muß für sich selbst sorgen, muß bedacht sein, die Hindernisse, die sich ihm entgegenstellen, zu überwinden, muß bestrebt sein, mit dem möglichst geringen Aufwande von Kraft das möglichst reichliche Maß von Mitteln zu erlangen, u. s. w. Wie aber der Erwerb die Befriedigung der Bedürfnisse begünstigt, so begünstigt diese wieder den Erwerb Anderer. Der Erwerb jedes Einzelnen steht in Wechselbeziehung zum Erwerbe der übrigen Glieder der staatlichen Genossenschaft. Diese Wechselbeziehung macht die Erwerbspflege zu einer allgemeinen Angelegenheit. Dem Staate liegt daran, daß die Bedürfnisse der Staatsangehörigen gehörig befriedigt werden; es muß ihm darum auch daran liegen, daß sie die hiezu erforderlichen Mittel erwerben.

Hieraus folgt zwar noch nicht, daß der Staat dem Einzelnen seine Pflicht ganz oder auch nur theilweise abnehme, wohl aber, daß er, insoweit der Erwerb als eine allgemeine Angelegenheit erscheint, mitwirke, die Wege des Erwerbes zu ebnen, und die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

a. Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft dient zur Erzeugung der Stoffe, durch welche die wichtigsten menschlichen Lebensbedürfnisse befriedigt werden. Es liegt daher der staatlichen Genossenschaft daran, daß die Landwirthschaft in jeder möglichen Weise gefördert werde. Als Mittel zur Förderung kommen hier namentlich folgende in Betracht:

1) Grundlastenablösung. Die auf Grund und Boden lastenden Natural- und Geld-Abgaben haben sich dem Landwirthschaftsbetriebe hinderlich erwiesen, deshalb wurden sie für ablösbar erklärt. Das Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer als Pflichtigen und dem Rentenbesitzer als Berechtigten ist, wenn es auch zum Theil aus einer Art staatsrechtlicher Beziehung entstund,

doch zur Zeit und längst ein rein sonderrechtliches. Folgerichtig ist, insoweit dem Staate daran liegt, daß überhaupt die Ablösung durchgeführt wird, die Verwaltungspflege; insoweit dagegen das einzelne Ablösungsgeschäft zwischen den beiden Betheiligten geordnet wird, die Rechtspflege zuständig. Indessen das Gesetz v. 4. Juni 1848 hat die Zuständigkeit der Verwaltungspflege auch auf die Vornahme der Berechnung des Ablösungsschillings und Beurkundung der Ablösung ausgedehnt. Weiter aber darf die Zuständigkeitsgrenze nicht verrückt[495]), und namentlich nicht der Grundsatz[496]) aufgestellt werden, daß Alles, was das Gesetz nicht ausdrücklich den Gerichten zugewiesen habe, vor die Verwaltungspflege gehöre[497]). Es gehört vielmehr Alles, was nicht ausdrücklich im Gesetze der Verwaltungspflege zugewiesen ist, der Natur der Sache nach zur Rechtspflege.

Zur Rechtspflege gehören hienach die Streitigkeiten über Inhalt, Eigenschaft, Umfang des Rechtsverhältnisses, wie z. B. darüber, ob die Grundlast eine solche ist, welche ohne Entschädigung aufgehoben ist[498]), oder eine solche, welche in Bodenzins umgewandelt werden kann[499]), oder eine solche, welche einseitig abgelöst werden kann, und ob zum 18= oder 25fachen Betrage[500]);

---

[495]) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 631. — Vgl. a. die im E. v. 4. März 1856 Rgsbl. S. 180 angezogene M.B. v. 23. Mai 1852.

[496]) Dieser Grundsatz findet sich gleichwohl aufgestellt i. E. v. 22. März, 9. Mai u. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 617, 708 u. 1013; E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 617; E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 154; E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1851.

[497]) Es ist namentlich eine unrichtige Vorstellung, daß die Förderung der Kultur von der Zuständigkeit der Verwaltungspflege abhänge. Die Förderung der Landwirthschaft muß durch das Gesetz geregelt sein; die gesetzliche Bestimmung aber muß von den Behörden der Rechtspflege ebenso wie von den Behörden der Verwaltungspflege beachtet werden. — Vgl. a. unten bei Forstwirthschaft die Bemerkung bezüglich Art. 30 des Forstgesetzes.

[498]) E. v. 15. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1250 u. E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 80. Die Frage, ob Käsezehent als Blutzehent zu erachten, und sohin ohne Entschädigung aufgehoben sei, gehört vor Gericht.

[499]) Andere Ansicht i. E. v. 4. März 1856 Rgsbl. S. 177. — Indessen es steht hiebei der Umfang des Rechtes in Frage, und deshalb muß folgerichtig das Gericht für zuständig erachtet werden.

[500]) In d. E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 617; E. v. 26. Oktbr. 1855 Rgsbl. S. 1157 ist die Frage, ob der Erbbestandzins ablösbar sei und zu welchem Betrage; ferner in d. E. v. 12. Januar 1857 Rgsbl. S. 148; E. v. 14. Dezbr. 1857 Rgsbl. 1858 S. 7; E. v. 10. u. v. 11. Januar 1859 Rgsbl. S. 97 u. 133 die Frage, ob das Reichnis als unablösbarer Besoldungsbezug oder als ablösbare Grundlast zu erachten sei, zwar der Verwaltungspflege zugewiesen.

die Streitigkeiten, welche sich über die Schätzungen des Werthes der Grundlast ergeben[501]), die Berufungen hiegegen und zwar bei Handlohnsablösungen ebenso[502]) wie bei Zehentablösungen; die Streitigkeiten über die Kosten des Ablösungsgeschäftes[503]); die Klagen auf Verlautbarung außeramtlicher Verträge über Ablösung[504]); die Streitigkeiten über Auslegung der wenn auch polizeilich genehmigten Ablösungsverträge[505]); u. dgl. m.

2) Weideablösung. Hinsichtlich derselben gelten, insoweit das Gesetz v. 28. Mai 1852 nicht ausdrücklich anders bestimmt, dieselben Regeln, wie bezüglich der Grundlastenablösung überhaupt.

Zur Verwaltungspflege gehört z. B. die Frage, ob das Weiderecht der Kultur weichen müsse[506]); ja ausnahmsweise sogar der Anspruch auf Entschädigung wegen entzogener Weide[507]); oder auf Einräumung eines Durch-

---

Indessen die Ablösbarkeit oder Nichtablösbarkeit ist für sich kein Rechtsverhältnis, sondern ist lediglich der Folgesatz aus der Eigenschaft oder Natur des Reichnisses. Hierüber zu erkennen, ist aber der Natur der Sache nach nur die Rechtspflege zuständig. Vgl. Anm. 498 oben. — (Auffallend ist der i. E. v. 10. Januar 1859 dargestellte Thatbestand, wonach ein bereits rechtskräftig abgeschlossener Vertrag auf Anregung einer Behörde, die in keinem Falle die eigentliche Betheiligte war, ohne hinlänglichen Grund vernichtet wurde).

[501]) E. v. 22. März 1851 Rgsbl. S. 617. Hier ist zwar die Frage, ob der Schätzung die Vermessung vorauszugehen habe, der Verwaltungspflege zugewiesen; indessen sie gehört offenbar zur Rechtspflege. Das Gericht hat ja auch im Falle der Berufung zu entscheiden, ob etwa eine Schätzung wegen der mangelhaften Kenntnis über den Flächeninhalt zu verwerfen sei.

[502]) E. v. 9. Mai, zwei v. 27. Mai, zwei v. 27. Juni 1851 Rgsbl. S. 700, 722, 728, 899 u. 921; E. v. 16. Dezbr. 1851 Rgsbl. 1852 S. 79; E. v. 9. Juli 1855 Rgsbl. S. 930.

[503]) Andere Ansicht i. d. E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1851.

[504]) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 631.

[505]) Andere Ansicht i. E. v. 11. Novbr. 1862 Rgsbl. S. 2549; indem die Streitigkeit, ob die außeramtlich berechnete Summe als Fixum oder als Bodenzins zu gelten habe, der Verwaltungspflege zugewiesen ist; indessen es handelt sich nicht mehr um die Berechnung, sondern den Umfang des Rechtes; deshalb würde der Streit richtiger vor Gericht verwiesen worden sein.

[506]) E. v. 26. März 1860 Rgsbl. S. 361. Die Klage gegen eine Gemeinde, welche den Weideplatz mit Holzsamen besät hatte, darauf, daß des Klägers Weiderecht nicht durch forstliche Benutzung bestritten werden könne, ist zur Verwaltungspflege gewiesen.

[507]) E. v. 15. März 1859 Rgsbl. S. 337. — Weideablös.ges. Art. 48 u. 3. — Nach der Natur der Sache würde die Rechtspflege als zuständig erscheinen.

triebes[508]). — Zur Rechtspflege dagegen: Die Streitigkeiten von Miteigenthümern über gemeinschaftliche Weide[509]); die Frage, ob gewisse Felder beweidet werden dürfen[510]); die Frage, zu welchem Betrage (nach dem Gesetze v. 4. Juni 1848) das Weiderecht ablösbar ist[511]); u. s. w.

3) Gemeindegrundtheilung. Diese ist entweder die Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthumes der Gemeindeglieder, oder die Veräusserung eines der Gemeinde als Rechtspersönlichkeit zustehenden Eigenthums an die Gemeindeglieder. Dort wie hier erscheint der Natur der Sache nach die Rechtspflege zuständig; indessen die z. Z. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Angelegenheit als Gemeindepflegschaftssache der Verwaltungspflege zugewiesen[512]).

4) Gründezusammenlegung. Die zwangsweise Zusammenlegung ist eine Beschränkung des Sondereigenthumes zu Gunsten des Gemeinwesens. Das Gemeinwesen erfordert einen möglichst ausgiebigen Betrieb der Landwirthschaft, ein solcher ist aber nur durchführbar, wenn der Grundbesitz möglichst beisammen liegt, während die Zerstreuung dem Betriebe hinderlich ist. Um daher, was das Gemeinwesen erfordert, durchzuführen, muß die Zusammenlegung angestrebt werden, und das Sondereigenthum, insoweit es hinderlich ist, zurücktreten. — Eine Beschränkung des Sondereigenthums ist nur zulässig, insoweit ohne sie die Zusammenlegung nicht stattfinden kann. Insoweit dagegen das Eigenthum die Zusammenlegung nicht hindert, soll es auch nicht beschränkt werden. Als nothwendig aber erscheint nur, daß der Eigenthümer gezwungen wird, sein Eigenthum auszutauschen und andres einzutauschen. Dagegen die Frage, ob der angebotene Eintausch mindestens soviel werth sei, als die ausgetauschte Fläche, ist keineswegs nothwendige Vor-

---

508) E. v. 26. Juni 1865 Rgsbl. S. 771. — Nach der Natur der Sache würde die Verwaltungspflege höchstens darüber, ob ein Durchtrieb erforderlich sei, keineswegs aber über die Einräumung eines Rechtes zu erkennen haben; es würde vielmehr hiezu nur die Rechtspflege zuständig sein.

509) Zwei E. v. 22. Dezbr. 1856 Rgsbl. S. 49 u. 66.

510) Andere Ansicht i. E. v. 26. Oktbr. 1855 Rgsbl. S. 1149 u. E. v. 23. März 1857 Rgsbl. S. 333. Die Frage, ob Kleefelder beweidet werden dürfen, ist zur Verwaltungspflege gewiesen. Wird aber angenommen, daß bei dieser Beweidung nicht blos die Ausübung, sondern der Umfang des Weiderechts in Frage steht, wird das Gericht als zuständig zu befinden sein.

511) Andere Ansicht i. E. v. 9. Mai u. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 704 u. 1007. — Vgl. Anm. 500. Nach dem Weideablös.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 18 ist nunmehr allerdings Verwaltungspflege zuständig.

512) E. v. 14. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 989. — Vgl. a. Anm. 551 unten.

ausſetzung. Sobald der Eigenthümer gezwungen iſt, zu tauſchen, iſt die Zuſammenlegung geſichert.

Da nun nur die Beſchränkungen des Eigenthumes zu Gunſten des Gemeinweſens zur Verwaltungspflege, die übrigen das Eigenthum betreffenden Fragen aber zur Rechtspflege gehören[513]; ſo würde folgerichtig die Verwaltungspflege nur zuſtändig ſein, zu beſchließen, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen gegeben ſind, wonach die widerſprechenden Eigenthümer zum Tauſche gezwungen ſind. Indeſſen das Geſetz v. 10. Novbr. 1861 überweiſt der Verwaltungspflege auch die Frage, ob der eingetauſchte Grund, ſoferne dies vom Eigenthümer beſtritten wird, gleichen Werth hat. — Der Rechtspflege verbleiben hienach: die Frage, ob der eingetauſchte Grund, ſoferne es von den Hypothekgläubigern beſtritten iſt, gleichen Werth hat, die Entſcheidung der Anſprüche der Pächter u. ſ. w.

5) Bewäſſerung und Entwäſſerung. Dieſe ſind nothwendig zu einem zweckmäßigen Betriebe der Landwirthſchaft. Der Durchführung ſtehen aber gewöhnlich Einzelrechte hinderlich entgegen, welche daher zu Gunſten des Gemeinweſens zu beſchränken ſind. Dieſe Beſchränkung darf nicht weiter gehen, als ſie zur Durchführung der Bewäſſerung oder Entwäſſerung unbedingt nothwendig iſt. Als nothwendig erſcheint aber nur, daß der Grundbeſitzer mit dem Grundbeſitze, ohne deſſen Betheiligung das Unternehmen unausführbar iſt, theilnehmen muß; daß der Eigenthümer das Eigenthum, ohne welches das Unternehmen nicht durchführbar iſt, abtreten muß; daß der Waſſerberechtigte die Benützung des Waſſers, ohne welches das Unternehmen nicht ausführbar iſt, ablaſſen muß. Nicht nothwendig zur Ausführbarkeit des Unternehmens erſcheint dagegen, in welcher Weiſe die Koſten der Anlegung und Unterhaltung von den Theilnehmern beſtritten und beigetragen werden, welcher Werth für das abgetretene Eigenthum zu vergüten iſt u. ſ. w.

Folgerichtig gehören nur die zu Gunſten des Gemeinweſens nothwendigen Beſchränkungen zur Verwaltungspflege. Indeſſen im Geſetze vom 28. Mai 1852 iſt die Zuſtändigkeit der Verwaltungspflege auch auf die Entſcheidung über die Koſten des Unternehmens ausgedehnt[514]), ſo daß nur

---

[513]) Vgl. § 84 h oben.

[514]) Vgl. Geſ. üb. Bewäſſ. u. Entwäſſ. Art. 33 d u. 5., 8., 13., 17. — Dagegen in den Fällen Art. 18 u. 19 verbleibt die Zuſtändigkeit der Rechtspflege. — Vgl. a. bez. Entwäſſerung durch Röhren, oder durch Flußlaufberichtigung Blätt. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 273.

die übrigen Ansprüche wegen sonderrechtlicher Verhältnisse der Rechtspflege verbleiben[515]).

6) Jagdbeschränkung und Wildschadensersatz. Die Jagd muß so ausgeübt werden, daß sie der Landwirthschaft nicht nachtheilig wird; namentlich muß der übermäßige Wildstand vermindert werden. Insoweit diese Beschränkungen des Jagdrechtes in Frage stehen, ist die Verwaltungspflege zuständig[516]). Der Wildschadensersatz gehört zur Rechtspflege[517]).

b. Forstwirthschaft.

Der Wald dient nicht nur zur Erzeugung des dem Menschen zu den verschiedensten Zwecken unentbehrlichen Holzes u. dgl., sondern ist auch von sehr wesentlichem Einfluße auf das Klima, und sohin wichtig für die Gesundheitspflege. Der staatlichen Genossenschaft liegt deshalb an der zweckmäßigen Bewirthschaftung und an der Erhaltung des Waldes. Der Erreichung dieses Zieles steht aber nicht selten das Streben der Waldbesitzer, welche in möglichst kurzer Zeit den möglichst hohen Gewinn ziehen wollen, sowie das Streben derjenigen, welche Nutzungen oder Früchte aus dem Walde Anderer anzusprechen haben, entgegen. Soll daher die Forstwirthschaft nicht blos vorübergehend sondern dauernd, nicht blos für Einzelne sondern fürs Allgemeine eine fruchtbringende sein; so ist erforderlich, daß die Rechte des Waldeigenthümers und die des Forstrechtlers beschränkt werden. Die Beschränkung darf aber nicht weiter gehen, als das Gemeinwesen erfordert. Sie trifft namentlich nicht das Eigenthumsrecht und Forstrecht selbst, sondern nur die Ausübung des Eigenthumsrechtes und Forstrechtes.

Insoweit nun Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes oder Forstrechtes zu Gunsten des Gemeinwesens in Frage stehen, ist die Verwaltungspflege zuständig[518]). Indessen im Forstgesetze v. 28. März 1852 ist die Zuständigkeit der Verwaltungspflege dahin ausgedehnt, daß ihr (in ähnlicher Weise wie die übrige Grundlastenablösung so auch) die Forstrechtsablösung zugetheilt, und überdies in den Fällen des Art. 23, 25, 26, 28 die vorsorgliche Entscheidung der Streitigkeiten über Forstrechte zugewiesen

---

[515]) Vgl. Art. 39. — Vgl. a. E. v. 20. Juni 1864 Rgsbl. S. 876.

[516]) Jagdausübungsges. v. 30. März 1850 u. V. v. 5. Oktbr. 1863 § 18.

[517]) Wildschadensersatzges. v. 15. Juni 1850.

[518]) Nicht hieher gehören die Beschränkungen der Gemeinden und Stiftungen in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, da sie nur vermöge der staatlichen Pflegschaft über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bestehen. Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 409.

wurde*). — Der Rechtspflege verbleiben die übrigen auf Waldes-Eigenthum oder Forstrechte Bezug habenden Verhältnisse, namentlich auch die endgiltige Entscheidung in den Fällen, in welchen der Verwaltungspflege nur die vorsorgliche Entscheidung eingeräumt ist*). Im Art. 30 des Forstgesetzes ist der Grundsatz aufgestellt, daß alle Punkte, welche nicht ausdrücklich der Verwaltungspflege übertragen sind, vor Gericht gehören.

Zur Verwaltungspflege gehören hienach z. B. die Frage, ob eine Waldrodung zulässig sei; ob eine Waldfläche als Schutzwaldung zu gelten habe; ob eine Aufforstung einzutreten habe; ob das Holz bereits soweit herangewachsen sei, daß die Waldweide stattfinden dürfe; ob der Wald im Stande sei, alle darauf haftenden Naturalbezüge zu decken, oder in wie weit eine Ermäßigung erforderlich sei; zu welcher Größe der Forstrechtsablösungsschilling sich entziffert[519]); u. dgl.

Zur Rechtspflege dagegen gehören: die Streitigkeiten über den Inhalt, die Eigenschaft, den Umfang eines Forstrechtes[520]); die Streitigkeiten, ob ein gewisses Forstrecht als ein ungemessenes oder gemessenes zu gelten habe[521]); die endgiltige Entscheidung, ob und welche Entschädigung für ein ermäßigtes

---

*) Die Bestimmung des Forstgesetzes, wonach das, was bereits von der Verwaltungspflege vorsorglich verhandelt und entschieden ist, von der Rechtspflege abermals verhandelt und erst endgiltig entschieden wird, erscheint sehr bedenklich für das Ansehen der Verwaltungspflege. Zweckmäßiger würde gewesen sein, was zur Rechtspflege gehört, derselben auch sofort zu überlassen.

[519]) E. v. 11. April 1860 Rgsbl. S. 418. — Jedoch darf was unter Entzifferung zu begreifen ist, nicht zu weit ausgedehnt werden.

[520]) E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 521. Der Pflichtige nahm die bisher von der Gesammtheit der Berechtigten unter sich bethätigte Vertheilung der Forstrechtsbezüge selbst vor. In diesem Falle ist nicht mehr blos die Ausübung, sondern der Umfang des Rechtes streitig. Es hätte daher sofort auf die Zuständigkeit der Gerichte erkannt werden sollen. — E. v. 16. Novbr. 1858 Rgsbl. S. 1585. Der Pflichtige will das Klaubholzsammeln auf bestimmte Walddistrikte einschränken, während die Berechtigten alles Klaubholz beanspruchen. Es ist sohin der Umfang des Forstrechts streitig, und darum zur Entscheidung des Streites die Rechtspflege zuständig. — E. v. 21. Oktbr. 1859 Rgsbl. S. 1049. Das Wann, Wo und Wie der Ausübung gehört zur Verwaltungspflege. Wenn dagegen durch das Wann, Wo und Wie der Betheiligte sein Recht selbst verletzt findet, dann gehören die Streitigkeiten hierüber vor Gericht.

[521]) E. v. 10. Novbr. 1862 Rgsbl. S. 2583. — Forstges. v. 28. März 1852 Art. 27.

Naturalreichnis zu leisten sei[522]); die Klage auf Leistung verfallener Forstrechtsbezüge[523]); u. dgl.

c. Viehzucht.

Die Viehzucht dient dazu, dem Menschen unentbehrliche Nahrungsmittel zu liefern, den Betrieb der Landwirthschaft zu fördern, u. s. w. Der staatlichen Genossenschaft liegt deshalb daran, daß die Viehzucht im guten Stande sei. Die staatliche Fürsorge hat Beschränkungen des Viehzüchters in der Benützung der Zuchtthiere für nöthig erachtet.

Insoweit derartige Beschränkungen in Frage stehen, ist die Verwaltungspflege zuständig. Insoweit dagegen das Recht des Viehbesitzers oder Viehzüchters auf das ihm gehörige oder zur Benützung dienende Vieh in Frage kömmt, ist die Rechtspflege zuständig, so z. B. über die Frage, wer verpflichtet ist, die Zuchtthiere zu halten[524]); u. s. w.

d. Gewerbe und Handel.

Die Gewerbe liefern Erzeugnisse, die den menschlichen Bedürfnissen dienen. Je vollkommener diese Erzeugnisse sind, desto besser werden sie dem Menschen dienen, und desto größer wird das Begehren sein; je größer aber das Begehren nach den Gewerbserzeugnissen ist, desto reichlicheren Erwerb wird der Gewerbtreibende finden. Der staatlichen Genossenschaft liegt deshalb daran, daß der Gewerbsbetrieb in möglichster Blüthe stehe.

Bisher wurde dies zu erreichen geglaubt, indem zu Gunsten einzelner Gewerbtreibenden die anderen Staatsangehörigen in ihrem Urrechte der Freiheit des Erwerbes beschränkt wurden[525]).

Derartige Beschränkungen, wie überhaupt alle Maßregeln zur Förderung der Gewerbe gehören zur Verwaltungspflege. Alle beim Gewerbsbetriebe sich ergebenden sonderrechtlichen Verhältnisse dagegen gehören zur Rechtspflege.

---

[522]) Vgl. E. v. 29. Dezbr. 1859 Rgsbl. 1860 S. 74 u. E. v. 30. März 1863 Rgsbl. S. 596. Die vorsorgliche Entscheidung ist allerdings der Verwaltungspflege zugewiesen; die endgiltige aber gehört zur Rechtspflege. — Forstges. v. 28. März 1852 Art. 83. Die Frage, ob die vorsorgliche der endgiltigen Entscheidung immer unbedingt vorausgehen müsse, dürfte eher zu verneinen, als zu bejahen sein. Es muß den Streitestheilen freigelassen bleiben, statt einer vorsorglichen, sofort die endgiltige Entscheidung zu suchen.

[523]) E. v. 29. Dezbr. 1859 in Anm. 522.

[524]) Vgl. die Handelsm. E. v. 23. Juli 1863 im Erk. v. 20. Juni 1864 Rgsbl. S. 865. — Vgl. a. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 59.

[525]) Vgl. § 84 g oben.

Der Handel ist nur eine Art des Gewerbsbetriebes und folgt denselben Bestimmungen.

## § 94.

### Uneigentliche Verwaltungsgegenstände aus dem Bereiche der Selbstthätigkeit.

Bei den Gegenständen, welche zwar der Verwaltungspflege überwiesen sind, gleichwohl aber eigentlich der Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen zukommen[526]), bleibt die Zuständigkeit der Rechtspflege dieselbe, ob sie der Verwaltungspflege oder ob sie einzelnen Staatsangehörigen gegenübersteht. Die Verwaltungspflege, welche an die Stelle Einzelner tritt, kann keine andere Zuständigkeit beanspruchen, als diejenigen, an deren Stelle sie tritt.

a. Uneigentliche Staatsanstalten.

Von den uneigentlichen Staatsanstalten kömmt hier namentlich die Brandversicherung der Gebäude in Betracht.

Die Brandversicherung ist ein kaufmännisches Geschäft, während die staatliche Aufgabe nur darin besteht, zu überwachen, daß der Betrieb das Gemeinwesen nicht gefährde[527]). Indessen durch das Gesetz v. 28. Mai 1852 ist der Betrieb der ganzen Anstalt der Verwaltungspflege zugewiesen.

Hienach gehören zur Rechtspflege: die Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren Bediensteten, insoweit sie sich auf den zwischen ihnen bestehenden Dienstvertrag beziehen; die Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Versicherten über die Beiträge, Entschädigungsansprüche, u. s. w.[528]); die Streitigkeiten zwischen mehreren Betheiligten unter sich über die Pflicht zur Leistung der Versicherungsbeiträge[528 ½]); u. dgl.

b. Uneigentliche staatliche Pflegschaft.

Als uneigentliche staatliche Pflegschaft kömmt hier namentlich die über Stiftungen in Betracht.

---

[526]) Vgl. § 62 oben.

[527]) Blätt. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 111.

[528]) E. v. 2. Juli 1858 Rgsbl. S. 969. Die Klage gegen den Vorstand der Polizeibehörde auf Entschädigung wegen unterlassener Eintragung der Brandversicherung im Grundbuche gehört vor Gericht, jedoch vorerst muß die gesetzwidrige Handlungsweise durch die vorgesetzte Behörde festgestellt sein. Dieser Vorbehalt ist allerdings richtig, wenn die Führung der Anstalt als Amtsgeschäft angesehen wird. — Vgl. Brandversicherungsgesetz Art. 102 u. 103. — Vgl. a. Anm. 550 unten.

[528 ½]) E. v. 18. Septbr. 1866 Rgsbl. S. 1499, der Streit, ob das baupflichtige Aerar, oder ob die Kirchenstiftung die Versicherungsbeiträge für das Kirchengebäude zu zahlen habe — zur Rechtspflege gewiesen.

Die Stiftung bildet eine Rechtspersönlichkeit. Es kömmt ihr in gewissem Maße dieselbe Geschäftsführung zu, wie natürlichen Personen. Die Führung wird von den nach den Anordnungen der Stiftung bestellten Führern ausgeübt, und von den Betheiligten, seien es Familienglieder, Gemeindeglieder u. s. w. überwacht. Das Verhältnis zwischen den Stiftungsführern und den Betheiligten ist ein sonderrechtliches. Die Betheiligten haben rechtlichen Anspruch darauf, daß die Stiftungsführer das anvertraute Stiftungsvermögen wie ein guter Hausvater bewirthschaften, und den Stiftungszweck gehörig erfüllen; die Stiftungsführer sind den Betheiligten hiefür haftbar. Der Umstand, daß eine Stiftung allgemeine Zwecke u. dgl. verfolgt, ändert Nichts an diesem Verhältnisse. — Eine staatliche Pflegschaft versteht sich nicht von selbst, und findet nur statt insoweit sie ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Wo sie aber angeordnet ist, erstreckt sie sich dem Wesen der Pflegschaft gemäß nur auf die Geschäftsführung der Stiftungsverwalter, nicht auch auf die Rechtsansprüche der Betheiligten.

Die Ausübung der staatlichen Pflegschaft gehört zur Verwaltungspflege; zur Rechtspflege dagegen gehören: die Ansprüche der Betheiligten auf Erfüllung des Stiftungszweckes[529]); die Ansprüche der Betheiligten gegen den Stiftungsverwalter aus seiner Stiftungsvermögensverwaltung[530]); u. dgl.

## § 95.

## Uneigentliche Verwaltungsgegenstände aus dem Bereiche der Rechtspflege.

Eine Reihe von Gegenständen, welche der Natur der Sache nach in's Bereich der Rechtspflege gehören, werden gleichwohl als Verwaltungsgeschäfte

---

[529]) E. v. 26. Juni 1865 Rgsbl. S. 754. Die Klage auf Erfüllung der Schwanth. Stiftung, obschon sie unter dem Schutze und der Pflegschaft des Staates gestellt ist, der Rechtspflege zugewiesen.

[530]) Andere Ansicht: E. v. 22. März 1851 Rgsbl. S. 644. Bei der T. Stiftung zu Stipendien zum Studiren, Kriegs- u. Herrndienst mußte früherhin darüber, daß der Familie Rechnung gelegt sei, auf der Vormundstube zu N. Anzeige erstattet werden. Nunmehr diese Anzeige entgegenzunehmen u. s. w. wurde die Verwaltungspflege für zuständig erkannt. Indessen, wenn auch milde Stiftung, ist es doch nur eine Familien-, keine öffentliche Stiftung, sie steht nicht unter staatlicher Pflegschaft, die Zuständigkeit der Verwaltungspflege ist deshalb nicht begründet. — E. v. 17. Novbr. 1856 Rgsbl. S. 1129. Die Frage, wer und wie die G. Stiftung zu verwalten habe, wurde, da diese Stiftung keine blose Privat- oder Familienstiftung, sondern s. g. Wohlthätigkeitsstiftung sei, der Verwaltungspflege zugewiesen. Indessen wenn auch Wohlthätigkeitsstiftung, ist sie doch nur Familienstiftung, und würde daher die gerichtliche Zuständigkeit auszusprechen gewesen sein.

angesehen und behandelt. Diese ausnahmsweise Zuständigkeit der Verwaltungspflege darf in keiner Weise ausgedehnt, sondern muß in engsten vom Gesetze vorgezeichneten Grenzen gehalten werden.

a. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zur Zeit der Polizei zugewiesen: die Aufsicht über Führung der Standesregister, die Namensänderungen u. s. w.

b. Streitige Gerichtsbarkeit.

Aus dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sind der Polizei zugewiesen: die Fertigung der Armuthszeugnisse behufs Zulassung zum Armenrechte[531]) u. s. w.[532]).

c. Straf-Gerichtsbarkeit.

Aus dem Gebiete der Straf-Gerichtsbarkeit sind der Verwaltungspflege zugewiesen: die Mitwirkung zur Bildung des Geschworenengerichtes[533]), die Fertigung der Leumunds- und Vermögenszeugnisse in strafrechtlichen Untersuchungen, die s. g. Ordnungsstrafen, die Untersuchung und Aburtheilung wegen Winkelanwaltschaft, insoferne sie im Verwaltungsverfahren begangen ist[534]), die Untersuchung und Aburtheilung wegen Beeinträchtigung an gemeindlichen Gefällen, wie z. B. am Pflasterzoll, u. dgl. m.[535]).

---

[531]) Vgl. Anm. 547 unten.

[532]) Vgl. a. E. v. 11. April 1858 Rgsbl. S. 442 (Miethzinsforderung). Nun gegenstandlos.

[533]) Die Geschworenen sind zwar eine Volksvertretung, gleichwohl ist die Bildung des Geschworenengerichtes (d. i. die Wahl der Geschworenen) keine eigentliche Angelegenheit der Verwaltungspflege. — Alle Fragen, welche sich hiebei ergeben und nicht ausdrücklich der Verwaltungspflege zugewiesen sind, gehören deshalb zur Rechtspflege. Andere Ansicht: oberstr. E. v. Juni 1866, wonach über die Ablehnung wegen sechzigjährigen Alters lediglich die Verwaltungspflege, die Rechtspflege dagegen selbst dann nicht, wenn die Ablehnung erst bei Gericht erfolgen würde, zu entscheiden hätte.

[534]) E. v. 14. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1136 (wenn bei Gericht begangen, Gericht zuständig). — E. v. 23. April 1862 Rgsbl. S. 1669 (in einem Rechtsstreite begangen, daher, wenn auch die Schrift bei der Verwaltungsstelle eingereicht, Gericht zuständig). — Vgl. a. Anm. 319 oben.

[535]) Vgl. § 75 oben. — Vgl. a. die nun für die hier vorliegende Frage gegenstandslos gewordenen E. v. 27. Juni 1851 Rgsbl. S. 889 u. E. v. 11. Novbr. 1861 Rgsbl. S. 904 (Malzaufschlagbeeinträchtigung); drei E. v. 15. März 1859 Rgsbl. S. 308, 355, 419 (Ueberlassung zur häuslichen Züchtigung w. Diebstahlvergehens, fahrlässiger Brandstiftung, fahrlässiger Tödtung); zwei E. v. 25. Juni 1828 Rgsbl. S. 860 u. 921 (Jagdfrevel); E. v. 20. Juni 1854 Rgsbl. S. 531 (Holz-Diebstahl, Entwendung oder Frevel). —

## § 96.
## Uneigentliche Verwaltungsgegenstände aus dem Bereiche der Finanz.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche der Natur der Sache nach zur Finanz gehören, aber gleichwohl der Verwaltungspflege zugetheilt sind, nimmt die Verwaltungspflege gegenüber der Rechtspflege dieselbe Zuständigkeit ein, wie sie der Finanz zukommen würde[536]).

### 1. Besteuerung.

Zur Finanz und sohin treffenden Falles zur Verwaltungspflege gehören die Verhältnisse, welche sich auf die unmittelbaren oder mittelbaren Beiträge der Staatsangehörigen zum Haushalte des Staates u. s. w. beziehen; z. B. die Streitigkeiten, ob und für welche staatliche Genossenschaft ob für die Gemeinde oder für den Staat gewisse Gefälle zu erheben sind[537]); ob und wer Steuerfreiheit anzusprechen habe[538]); ob und welche Taxen zu entrichten sind[539]); wie Lehenstaxen zu berechnen sind[540]); wie hoch die Zollgefälle sich stellen[541]); die Streitigkeiten, ob und welche Gefälle die Gemeinden erheben dürfen[542]); die Streitigkeiten, nach welchem Maßstabe Gemeindeumlagen zu entrichten sind, gleichviel ob derselbe auf Herkommen, Beschluß u. s. w. beruht[543]); die

[536]) Vgl. § 101—105 unten.

[537]) E. v. 29. Mai, 23. Juli u. 1. Dezbr. 1860 Rgsbl. S. 545, 685 u. 1176. (Ansprüche von Gemeinden auf Antheil an den Waldrugstrafen.)

[538]) E. v. 7. Dezbr. 1863 Rgsbl. S. 1996. Kläger hatte sich zwar auf Vertrag gestützt; indessen die Steuern sind kein Gegenstand eines sonderrechtlichen Vertrages zwischen Staat und Staatsangehörigen. (Ein sonderrechtliches Vertragsverhältnis über Steuern ist nur Dritten gegenüber denkbar z. B. indem der Staat die Steuern für seine Schuld verpfändet u. dgl.) Vgl. Anm. 543 unten.

[539]) E. v. 18. Jan. 1853 Rgsbl. S. 138. — E. v. 18. Dezbr. 1865 Rgsbl. 1866 S. 68 (Taxen und Stempel w. Eintrags in's Handelsregister). —

[540]) E. v. 25. April 1853 Rgsbl. S. 603.

[541]) E. v. 28. Juni 1851 Rgsbl. S. 927. Zur Festsetzung der Zollbeträge sind die Zollbehörden zuständig; zur Beitreibung der festgesetzten Beträge die Gerichte.

[542]) Zwei Erk. v. 16. Novbr. 1858 Rgsbl. S. 1559 u. 1573. — E. v. 23. Novbr. 1859 Rgsbl. S. 1319. — E. v. 27. Novbr. 1860 Rgsbl. S. 1148. — (S. g. Armenpfennige.)

[543]) E. v. 29. Dezbr. 1856 Rgsbl. 1857 S. 70. — E. v. 27. Dezbr. 1860 Rgsbl. S. 129. — E. v. 16. Jan. 1865 Rgsbl. S. 153. — (Die Umlage kann nicht der Gegenstand eines sonderrechtlichen Vertrages zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen sein; denn sie würde damit aufhören, Gemeindeumlage zu sein. Es können zwar einzelne Gemeindeglieder unter sich einen Vertrag schließen, wonach der Eine für den Anderen die Umlage entrichtet, dieser Vertrag äußert aber dann nur zwischen den vertragschließenden Theilen rechtliche Wirkungen, nicht aber auch gegen die Gemeinde. Vgl. a. Anm. 538 oben.)

Streitigkeiten über die Berechnung der auf den Einzelnen treffenden Umlagengröße[544]) oder anderer Gefälle, wie Malzaufschlag[545]), Pflasterzoll[546]) u. dgl. m.

Nur ausnahmsweise ist bei Zulassung zum Armenrechte den Gerichten die einstweilige Nachlassung der Taxen eingeräumt[547]).

Stehen dagegen Verhältnisse in Frage, bei welchen die Beitragsleistung nicht der Grund, sondern nur die Folge oder die Veranlassung ist: dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem eigentlichen Gegenstande des streitigen Verhältnisses. So z. B. ist die Finanz zuständig zu entscheiden, ob und welche Taxen von einem verhandelten Rechtsgeschäfte zu erheben sind; ist dagegen die Eigenschaft des Rechtsgeschäftes selbst streitig, so hat über diese Eigenschaft der Natur der Sache nach die Rechtspflege zu erkennen. Es ist ferner die Finanz zuständig, die Größe des von dem Einzelnen zu leistenden Beitrags festzusetzen; ist aber einmal diese Festsetzung geschehen, dann besteht gleichsam ein neues Forderungs- und Schuldverhältnis zwischen der Gemeinde, dem Bezirke, dem Kreise oder Staate einerseits und dem Beitragsleistenden andererseits. Die Beitreibung erfolgt auf Grund dieses neuen Verhältnisses, und gehört darum zur Rechtspflege; sie ist auch ausdrücklich dahin zugetheilt bezüglich der Gemeindeumlagen[548]), des Schulgeldes[549]) u. s. w. Indessen ausnahmsweise ist diese Beitreibung der Finanz oder Verwaltungspflege vorbehalten[550]).

### 2. Vermögenswirthschaft.

Zur Finanz und treffenden Falles Verwaltungspflege gehören alle die Verfügungen, wie sie auch jedem Einzelnen, wenn er der Inhaber des Vermögens ist, zukommen[551]). Dagegen sobald Eigenthums- oder sonstige ding-

---

[544]) Zwei E. v. 14. Nov. 1864 Rgsbl. S. 1579 u. 1585. (Die Pflicht zur Entrichtung der Umlage und des Schulgeldes war nicht bestritten, dagegen die dem Beklagten zugetheilte Summe wurde von ihm nicht anerkannt.)

[545]) E. v. 25. Okt. 1859 Rgsbl. S. 1072.

[546]) E. v. 23. April 1861 Rgsbl. S. 422. — (Auch wenn die Gemeinde mit dem Pflichtigen übereingekommen ist, nur eine bestimmte Größe zu erheben, so ist dies kein sonderrechtlicher Vertrag.)

[547]) E. v. 18. Januar 1853 Rgsbl. S. 138.

[548]) E. v. 22. u. 23. Juni 1863 Rgsbl. S. 1027 u. 1217. — Vgl. a. E. v. 25. Okt. 1859 in Anm. 545 oben.

[549]) E. v. 26. Juli 1864 Rgsbl. S. 971. — E. v. 22. Mai 1865 Rgsbl. S. 657.

[550]) Vgl. z. B. über die Zwangsvollstreckungsbefugnisse der Rentämter in Beitreibung der Staatsgefälle die Finanzm.B. v. 17. Nov. 1860 abgedr. in den Krsbl. z. B. im oberb. Jahrg. 1865 S. 584; über die Ausdehnung auf Beitreib. der Brandversicherungsbeiträge die Handelsm.B. v. 3. März 1865 u. s. w.

[551]) Es muß deshalb, wie ganz richtig z. B. i. E. v. 9. Dez. 1859 Rgsbl. S. 1344

liche Rechte, Forderungen und dergleichen sonderrechtliche Verhältnisse in Frage kommen, ist die Rechtspflege zuständig.

Zur Rechtspflege gehören hienach z. B. die Forderung einer Gemeinde gegen die Gemeindebediensteten wegen eines der Gemeinde zugefügten Schadens[552]); die Forderung einer Gemeinde gegen die Verwalter ihres Vermögens wegen nachlässiger Vermögenswirthschaft[553]); Forderungen der Gemeindeglieder gegen die Gemeinde auf Rückersatz geleisteter Vorschüsse[554]); Forderungen

---

bemerkt ist, unterschieden werden, in wie weit eine Behörde lediglich als Vermögensverwalter und in wie weit als eigentliche Polizeibehörde u. s. w. handelt. Auch die Pflegschaft über die Gemeinden verleiht der Verwaltungspflege nur Rechte, welche an der Selbständigkeit der Gemeinden gekürzt sind, keineswegs aber Zuständigkeiten, welche der Natur der Sache nach nur zur Rechtspflege gehören.

[552]) E. v. 12. Juni 1865 Rgsbl. S. 689. Eine Gemeinde, welche den Kostenersatz für einen durch den abgetretenen Bürgermeister verloren gegangenen Flurplan sofort unmittelbar von demselben zwangsweise erheben wollte, wurde mit ihrer Forderung vor Gericht gewiesen. Denn die Gerichte sind, wie ganz richtig bemerkt ist, überall zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern berufen, wo keine gesetzliche Ausnahme Platz greift.

[553]) Vgl. E. v. 3. Okt. 1854 Rgsbl. S. 929. Ein Stadtmagistrat hatte als Verwalter eines Stiftungsvermögens eine bereits werthlose Forderung erworben, und dadurch eine Minderung des Stiftungsvermögens herbeigeführt. Es wurde daher gegen die Magistratsräthe, welche für den Erwerb der Forderung gestimmt hatten, Ersatzanspruch geltend gemacht. Diese Ersatzforderung wurde der Verwaltungspflege zugewiesen, gehört aber unzweifelhaft vor Gericht. — Der Magistrat kommt in dieser Frage lediglich als Verwalter des Stiftungsvermögens in Betracht, und steht als solcher dem Eigenthümer des Vermögens, der Stiftung gegenüber. Der Verwalter hat das Vermögen nach den besonderen Aufträgen des Eigenthümers, im Uebrigen aber wie ein guter Hausvater zu bewirthschaften, und ist hiefür dem Eigenthümer haftbar. Dieses Verhältnis zwischen Verwalter und Eigenthümer ist ein sonderrechtliches. Hieran ändert Nichts, daß das Stiftungsvermögen unter staatlicher Pflegschaft steht. Diese Pflegschaft erstreckt sich nur auf den Vermögenseigenthümer, dessen Wille hiedurch beschränkt und ersetzt wird; keineswegs aber vermag sie das der Natur der Sache nach sonderrechtliche Verhältnis zwischen Eigenthümer und Verwalter in ein staatsrechtliches umzuwandeln. Vgl. Anm. 551 u. 552 oben.

[554]) E. v. 1. März 1864 Rgsbl. S. 385. Die Klage der Gemeindeausschußglieder auf Rückersatz der Summe, die sie zur Abwendung der über die gesammte Gemeinde verhängten Hilfsvollstreckung vorschußweise zahlten, vor Gericht gewiesen. (Die Schuld rührte von Ablösung einer Frohn her, und war der Ablösungsschilling, obschon nicht die Gemeinde, sondern nur die Gemeindeglieder frohnpflichtig erschienen, gleichwohl auf die Gemeindekasse übernommen worden.)

gegen Gemeinden auf Zurückgabe von Sicherheitsleistungen[554½]); Forderungen gegen die Gemeinde auf Herausgabe eines Jagdpachtschillingsantheils[555]); Klagen auf Antheilnahme an den Gemeindegründen und deren Nutzungen[556]) u. s. w.

---

[554½]) E. v. 25. Sept. 1866 Rgsbl. S. 1581, die Klage auf Herausgabe einer zugleich der Heimatgemeinde zur Sicherheit bestellten Militärheiratskaution eines verstorbenen Soldaten — als angebliche Heimatangelegenheit zur Verwaltungspflege gewiesen. Indessen es hat zwar die Sicherheitsleistung in einer Heimat- (richtiger: Armenpflegs-) Angelegenheit (um nemlich die Heimatgemeinde für eine ihr etwa erwachsende Unterstützung des heiratenden Soldaten und seiner Familie zu decken) ihre Veranlassung; keineswegs aber ist das aus dieser Sicherheitsleistung zwischen dem Soldaten und der Gemeinde entstehende Forderungsverhältnis eine Heimat- oder Armenpflegsangelegenheit oder überhaupt ein staatsrechtliches Verhältnis, indem es vielmehr ein rein sonderrechtliches Verhältnis ist. Die Gemeinde steht dem Soldaten und seinen Erben nicht als Genossenschaft, sondern als Rechtspersönlichkeit gegenüber. Die Erben des Soldaten verlangen die Sicherheitssumme zurück, da die Bedingungen der Uebereinkunft über die Sicherheitsbestellung erfüllt seien, die Gemeinde dagegen verweigert die Herausgabe, weil die Bedingungen noch nicht erfüllt seien. Zu urtheilen, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder nicht, gehört der Rechtspflege zu, gleichviel ob diese Bedingungen in der Uebereinkunft einzeln und ausdrücklich aufgenommen oder nur stillschweigend durch Bezug auf bestehende allgemeine Anordnungen vereinbart sind. —

[555]) Andere Ansicht: E. v. 4. Dez. 1865 Rgsbl. 1866 S. 5 die Zuständigkeit der Verwaltungspflege angenommen, weil als Gemeindeumlage zu behandeln. — Vgl. a. E. v. 13. August 1866 Rgsbl. S. 1246. —

[556]) E. v. 18. Jan. 1853 Rgsbl. S. 113. — E. v. 25. Juni 1858 Rgsbl. S. 837. — E. v. 14. März 1859 Rgsbl. S. 300. — E. v. 23. Dez. 1861 Rgsbl. 1862 S. 67. — E. v. 26. Juli 1864 Rgsbl. S. 979. — E. v. 18. Sept. 1865 Rgsbl. S. 1115. — In diesen Erkenntnissen ist übrigens die Zuständigkeit der Rechtspflege nur darum angenommen, weil in der Klage behauptet ist, daß nicht die Gemeinde, sondern eine gewisse Zahl, oder auch alle Gemeindeglieder die Eigenthümer seien, oder, daß die Gemeindenutzrechte dingliche Zugehör der Anwesen seien u. s. f. — Dagegen ist in einer Reihe anderer Erkenntnisse, wie: E. v. 29. Dez. 1856 Rgsbl. 1857 S. 97. — E. v. 14. Dez. 1857 Rgsbl. S. 1717. — Zwei E. v. 15. Nov. 1858 Rgsbl. S. 1461 u. 1555. — E. v. 24. Jan. 1859 Rgsbl. S. 174. — E. v. 9. Dez. 1859 Rgsbl. S. 1333. — E. v. 12. Juli 1861 Rgsbl. S. 625 — weil der Anspruch auf die Gemeindegliedschaft gestützt sei, die Zuständigkeit der Verwaltungspflege ausgesprochen. Indessen die Gemeindegliedschaft erscheint immer nur als eine Voraussetzung, niemals als der eigentliche Grund des Rechtes. Wenn z. B. auf einem gutsherrlichen Walde die Last liegt, daß alle Glieder einer Ortsgemeinde, so viele ihrer auch seien, eine gewisse Forstnutzung zu beziehen haben, so ist, da für die behördliche Zuständigkeit nicht die Person der Bezugsberechtigten, sondern der Inhalt des Rechtsverhältnisses entscheidet, unzweifelhaft die Rechtspflege zuständig,

**Ausnahmsweise ist die Gemeindegrundtheilung der Verwaltungspflege zugetheilt[557]).**

3. Kassenführung.

Der Finanz und treffenden Falles der Verwaltungspflege steht die Aufsicht über die Kassenführung zu, daß sie den hierüber bestehenden Vorschriften entspreche. Im Uebrigen aber beruhet die Kassenführung in sonderrechtlichen Verhältnissen, bezüglich deren die Rechtspflege zuständig ist.

Derjenige, welcher die Kasse führt, handelt als Vollmachtnehmer, während die Gemeinde, der Bezirk (Distrikt), Kreis oder Staat, für welche die Kasse geführt wird, als Vollmachtgeber erscheint. Die Bedingungen dieses Vollmachtsverhältnisses können bei Uebergabe und Uebernahme der Kassenführung besonders vereinbart, oder stillschweigend unter Voraussetzung der bestehenden allgemeinen Vorschriften anerkannt werden. Die Ansprüche aus diesem Vollmachtsverhältnisse, namentlich Ersatzforderungen des Kassenführers gegen seinen Vollmachtgeber, oder des letzteren gegen den Kassenführer, gehören darum zur Rechtspflege[558]). — Indessen der Eintritt der Zuständigkeit

---

über den rechtlichen Bestand streitiger Ansprüche zu erkennen. Das Gleiche muß wohl stattfinden, wenn der belastete Wald nicht im Besitze eines Gutsherrn, sondern im Besitze der Gemeinde ist. Es stehen dann eben die Gemeindeglieder als Nutzungsberechtigte der Gemeinde als Eigenthümer gegenüber. Das in Anspruch genommene Nutzungsrecht ist immer ein dingliches, mag der Berechtigte Gemeindeglied oder Besitzer eines gewissen Hauses u. s. w. sein.

[557]) E. v. 18. Jan. 1853 Rgsbl. S. 113. — E. v. 14. Okt. 1859 Rgsbl. S. 989. — Vgl. Anm. 512 oben.

[558]) E. v. 23. März 1863 Rgsbl. S. 569. Ein Gerichtsdiener konnte sich über die Ablieferung von Taxen nicht ausweisen, und mußte sie ersetzen; später gestund der Taxbeamte zu, sie erhalten zu haben; der Gerichtsdiener verlangte die ohne Grund ersetzte Summe zurück. Die Klage gehört vor Gericht. Der vorausgegangene Rechnungsbescheid steht nicht entgegen. — Im E. v. 14. Dez. 1857 Rgsbl. 1858 S. 33 ist die Forderung des Stadtkämmerers auf Zinsen für ein nach der Gemeinderechnung feststehendes, von der Gemeinde aber ohne Zinsen ersetztes Guthaben, der Verwaltungspflege zugewiesen, weil die Zinsen als Nebensache der Hauptsache zu folgen hätten. Indessen schon die Hauptsache würde, wenn sie in Streit übergegangen wäre, zu Gericht zu verweisen gewesen sein. — Im E. v. 22. April 1861 Rgsbl. S. 393 ist bemerkt, daß die Frage über die Haftung eines gemeindlichen Kassenführers, weil im dienstlichen Verhältnisse beruhend, zur Verwaltungspflege, dagegen die Frage über die Haftung der Erben des Kassenführers, weil im Erbverhältnisse beruhend, zur Rechtspflege gehöre. Indessen die Haftung des Kassenführers beruht nicht im dienstlichen Verhältnisse. — Im E. v. 3. Juni 1862 Rgsbl. S. 1975 ist die Forderung der Erben eines Distriktskassenführers auf Rückersatz des für eine Gemeinde gemachten Vorschusses

der Rechtspflege ist von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen abhängig gemacht[559]).

Gegenüber den Schuldnern oder Gläubigern der Kasse ist der Kassenführer lediglich Vollzieher des Auftrages seines Vollmachtgebers; er kann keine größere Berechtigung in Anspruch nehmen, als sie seinem Vollmachtgeber zukömmt. Es darf daher namentlich der Kassenführer die Schuld nicht selbst zwangsweise erheben, sondern muß hiezu das Gericht angehen[560]).

4. Rechnungstellung.

Zur Finanz und treffenden Falles Verwaltungspflege gehört die Beaufsichtigung und Prüfung der Rechnungstellung, sowie die Richtigstellung des Ziffernergebnisses.

Ist dieses Ziffernergebniß zwischen dem Vollmachtgeber (Staat, Kreis, Bezirk oder Gemeinde) einerseits und dem Kassenführer andererseits anerkannt, dann bildet die Abrechnung die Grundlage des neuen zwischen beiden Betheiligten eingetretenen Rechtsverhältnisses, und den Titel für das sich hienach für den einen oder andern derselben herausstellende Guthaben. Die Geltendmachung dieses Guthabens selbst aber gehört zur Rechtspflege[561]). — Ergeben sich dagegen bei der Rechnung bezüglich des einen oder anderen Postens Streitigkeiten darüber, ob die Einnahme oder Ausgabe dem Auftrage (oder den bestehenden Vorschriften) entspreche, oder mit dem thatsächlichen Befunde übereinstimme: so waltet ein sonderrechtliches Verhältnis ob, zu dessen Entscheidung nur die Rechtspflege zuständig ist. —

Indessen gegen diese Regel bestehen die Ausnahmen, daß die Finanz befugt ist, die nach der Rechnung sich ergebende Schuld des Kassenführers sofort selbst für die Kasse zu decken, d. i. zwangsweise beizutreiben[562]), daß

von Distriktsumlagen zur Verwaltungspflege gewiesen, da der Vollzug der Distriktsrechnung in Frage stund. Indessen die Distriktsrechnung mag bei dieser Forderung als Beweis oder Gegenbeweis geltend gemacht werden, vermag aber die in der Natur des Rechtsverhältnisses begründete Zuständigkeit der Rechtspflege nicht zu ändern. —

[559]) Vgl. Anm. 564 unten.

[560]) Nicht richtig erscheint, wenn z. B. die Beitreibung der Ausstände der Kreishilfskasse, der Kulturantenkasse u. s. w. der Verwaltungspflege zugewiesen ist. — Vgl. a. Anm. 550 oben.

[561]) Andere Ansicht: E. v. 9. Juni 1857 Rgsbl. S. 727, wonach die Geltendmachung des Guthabens einer Gemeinde gegen ihren Gemeindepfleger nur dann erst an's Gericht überginge, wenn die Veräußerung unbeweglichen Vermögens stattfinden müsse. — Vgl. a. E. v. 14. Dez. 1857 in Anm. 558 oben.

[562]) E. v. 15. Dezbr. 1856 Rgsbl. 1857 S. 5. Die Finanz hatte verschiedene Guthaben ihres Kassenführers zur Deckung der rechnungsmäßigen Schuld desselben

bei Beanstandung einzelner Posten nicht die Richtigstellung der Abrechnung an die Gerichte übergeht, sondern daß der Kassenführer nur seine einzelnen Ersatzansprüche bei Gericht geltend machen kann[563]); endlich daß der Kassenführer mit seinen Ersatzansprüchen nicht eher das Gericht wirksam angehen kann, als bis er der von der Finanz richtig gestellten Rechnung mindestens vorsorglich genügt hat[564]). — Eine weitere Ausnahme besteht hinsichtlich der Kriegskostenausgleichungsrechnungen[565]).

## § 97.

## Uneigentliche Verwaltungsgegenstände aus dem Bereiche der Wehr.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche der Natur der Sache nach zur Wehr gehören, aber gleichwol der Verwaltungspflege zugetheilt sind, nimmt die Verwaltungspflege gegenüber der Rechtspflege dieselbe Zuständigkeit ein, wie sie der Wehr zukommen würde[566]).

---

an die Kasse verwendet. Das Gantgericht verlangte diese Guthaben zur Gantmasse. Indessen diese beanspruchte gerichtliche Zuständigkeit wurde abgewiesen, da die Finanz erst dann das Guthaben der Kasse bei der Gant anzumelden habe, wenn im Laufe der über die Kassenführung und Rechnungstellung geführten Untersuchung nicht schon aus dem Verhältnisse der Amtsführung herstammende Abrechnungsposten ermittelt wurden.

563) E. v. 3. Juli 1852 Rgsbl. S. 825. Dem Rechnungshofe steht die Entscheidung bezüglich der Rechnungsmäßigkeit zu. Die Fragen dagegen, ob die Staatskasse sich an den Rechner oder an einen Dritten wegen eines Ausstandes zu halten habe, ob der Rechner wegen eines Verschuldens Vorgesetzter oder Entwendung durch Untergebene von der Haftbarkeit befreit werde, ob die Einrede der Zahlung, der Abgleichung stattfinde u. s. w., gehört vor Gericht. — E. v. 20. Juni 1853 Rgsbl. S. 905. Die Festsetzung der Schuld des Kassenführers und die Erholung der Deckung von demselben gehört zur Finanz; die Ansprüche des Kassenführers auf Rückersatz der Deckung gegen den Fiskus gehören vor Gericht.

564) E. v. 15. Dez. 1856 Rgsbl. 1857 S. 5. Die Zuständigkeit der Gerichte tritt erst ein, wenn Ersatz geleistet ist, und auch dann erst sind nur solche Ansprüche des Rechners an die Kasse Gegenstand der richterlichen Zuständigkeit, welche sich daraus ergeben, daß etwaige privatrechtliche Forderungen an die Kasse im Rechnungsverfahren keine Anrechnung fanden, oder wegen überbürdeter Ersatzposten die Nichtschuld gemäß privatrechtlicher Normen behauptet wird.

565) E. v. 26. April 1853 Rgsbl. S. 655. — E. v. 15. Dez. 1856 Rgsbl. 1857 S. 16. — E. v. 26. März 1860 Rgsbl. S. 377. — Die Ansprüche aus den Kriegskostenausgleichungsrechnungen gehören zur Verwaltungspflege; zu Gericht jedoch dann, wenn die Kriegskosten nicht der Grund, sondern blos die Veranlassung der Ansprüche sind, wie z. B. Rückforderung von Darlehen, die zur Bestreitung von Kriegskosten gegeben worden waren.

566) Vgl. § 106 unten.

## Stellung.

Zur Wehr und treffenden Falles Verwaltungspflege gehören die Verhältnisse, welche zwischen Staat und Staatsangehörigen über die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung bezüglich der Wehr bestehen[567]).

Zur Rechtspflege dagegen gehören die Verhältnisse, welche in der Wehr nicht ihren Grund, sondern etwa nur ihre Veranlassung haben, nach ihrem eigentlichen Gegenstande aber sonderrechtlicher Natur sind[568]).

## Uebung und Rüstung.

Zur Wehr gehören die auf die Uebung und Rüstung bezüglichen Verhältnisse. Zur Rechtspflege dagegen alle sonderrechtlichen Verhältnisse, welche zwar mit der Uebung und Rüstung der Wehr in einem gewissen Zusammenhang stehen mögen, aber nicht darin ihren Grund haben[569]).

---

[567]) E. v. 14. Nov. 1864 Rgsbl. S. 1569. Die Erben eines Einstehers, der sich selbst entleibte, klagen auf Herausgabe des Einstandskapitals, welches ihnen auf Grund eines ergangenen Strafbeschlusses verweigert wurde. Die Klage wurde den Wehrbehörden zugewiesen. Diese sind zuständig, jedoch nicht weil sie den Strafbeschluß vollziehen, sondern weil sie zu entscheiden haben, in wie weit der durch die Einstehung überkommene Wehrdienst vollendet und erfüllt ist. Abgesehen von der Entscheidung dieser Frage, erscheinen die Gerichte zuständig.

[568]) E. v. 22. März 1851 Rgsbl. S. 664. Zu dem der Gemeinde überwiesenen Vermögen eines Fahnenflüchtigen gehörte eine Kaufschillingsforderung. Der Käufer behauptete, den Kaufschilling an den Soldaten bezahlt zu haben; die Gemeinde bestritt dies, zumal damals das Verbot der Vermögensaushändigung an Soldaten noch bestund. Die Klage der Gemeinde gegen den Käufer auf Bezahlung des Kaufschillings wurde vor Gericht gewiesen. — E. v. 18 Septbr. 1866 Rgsbl. S. 1521, die Ansprüche auf Entschädigung, welche der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann gegen denselben geltend macht, — zur Rechtspflege gewiesen. —

[569]) E. v. 27. Juli 1863 Rgsbl. S. 1951. Die Klage der Eigenthümer auf Schutz gegen die durch das Schießen auf dem angrenzenden Schießplatze ihnen bereitete Gefahr wurde vor Gericht gewiesen. — Eine andere Ansicht stellte das E. v. 25. Juni 1866 Rgsbl. S. 973 auf. Der Widerspruch mit dem früheren Erk. ist mit der anderen Sachlagerung gerechtfertigt. Allein nicht auf die angebliche Sachlagerung, sondern auf das Rechtsverhältnis kommt es an; dieses aber erleidet dadurch, daß die vorgesetzten Wehrbehörden selbst bereits das gefährliche Schießen theilweise beseitigt haben, keine Aenderung. Würde der eigentliche Streitpunkt auch im letzteren Erkenntnisse unverrückt im Auge behalten worden sein, so würde es zum selben Ergebnisse gelangt sein, wie das frühere. Der Streitpunkt aber ist keineswegs der Eingriff in eine Regierungshandlung, sondern der Eingriff in das Eigenthumsrecht. Kläger verlangen nicht, daß die Wehr auf ihrem Schießplatze sich nicht mehr im Schießen übe; sondern nur

Einschreitung.

Die Anordnung der Einschreitung steht der Verwaltungspflege zu, der Vollzug der Wehr.

## § 98.

## Uneigentliche Verwaltungsgegenstände aus dem Bereiche der Staatsvertretung.

Hinsichtlich der Angelegenheiten, welche der Natur der Sache nach zur Staatsvertretung gehören, aber der Verwaltungspflege zugewiesen sind, hat die Verwaltungspflege nur die Zuständigkeit, welche der Staatsvertretung zukömmt[570]).

Der Staatsvertretung und treffenden Falles Verwaltungspflege steht hienach nur zu, den Staat als Betheiligten oder Gegenbetheiligten zu vertreten; die Entscheidung des Streites dagegen kommt der Behörde zu, welche nach der Natur des Verhältnisses zuständig ist. So z. B. gehören zur Rechtspflege: die Forderungen gegen den Staat auf Herausgabe eines eingezogenen Vermögens[571]); die Forderungen gegen den Staat auf Entschädigung wegen des durch ein staatliches Unternehmen zugefügten Schadens[572]) u. dgl. m.[573]).

daß die Wehr die Eigenthümer auf ihrem Eigenthume nicht mehr gefährde. Gerade aus dem angezogenen Zwangsenteignungsgesetze folgt, daß das Eigenthum auch durch keine angebliche Regierungshandlung verletzt werden darf, sondern erst enteignet werden muß. Würde gesetzlich feststehen, daß sich die Eigenthümer die Gefährdung durch Schießen gefallen lassen müssen, dann könnte davon die Rede sein, daß sich die Gerichte nicht einzumischen haben. Eine solche Beschränkung des Eigenthums besteht aber nicht. Das Eigenthum ist geschützt gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen. Dieser Schutz des Eigenthums aber gehört nicht der Verwaltungspflege sondern der Rechtspflege zu. — Vgl. Anm. 424 oben.

[570]) Vgl. § 107 unten.

[571]) E. v. 11. Januar 1859 Rgsbl. S. 121. — Das frühere E. v. 3. Okt. 1854 Rgsbl. S. 950, welches für eine ähnliche Klage der Gem. B. gegen den Fiskus auf Herausgabe eines eingezogenen Jesuiten-Vermögens das Gericht als unzuständig erklärte, erscheint wohl unrichtig. In dem vorliegenden Rechtsstreite steht die Gemeinde als Rechtspersönlichkeit dem Staate als Rechtspersönlichkeit mit einem Anspruche auf ein bestimmtes Vermögen gegenüber. Dieses ist ein sonderrechtliches aber kein staatsrechtliches Verhältnis. Die weitere Frage, ob der Anspruch auch wirklich begründet sei oder nicht, ist ohne Einfluß für die Zuständigkeit, sondern eben vom zuständigen Gerichte zu würdigen.

[572]) E. v. 8. Juni 1857 Rgsbl. S. 741. Die Klage der Gem. Z. gegen den Staat als Inhaber der Eisenbahn auf Entschädigung für die durch den Bahndamm wegen erschwerter Bewirthschaftung herbeigeführte Minderung des Werthes ihrer Felder wurde vor Gericht gewiesen.

[573]) Vgl. § 74 oben.

## § 99.

### Behörden.

Die behördlichen Rechtsverhältnisse[574]), insoweit sie hier in Betracht kommen, sind theils solche, welche zwischen den Amtspersonen und dem Staate, dem Kreise, dem Bezirke oder der Gemeinde; theils solche, welche zwischen den Amtspersonen und Staatsangehörigen bestehen. Die Verhältnisse der Amtspersonen unter sich, lassen sich entweder unter jene oder unter diese reihen.

a. Verhältnisse zu Staat, Kreis, Bezirk, Gemeinde.

Die Amtspersonen stehen zum Staate im Verhältnisse des Dienstvertrages. Sie haben den amtlichen Dienst nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten, und haben dafür die ihnen vertragsmäßig gebührenden Gegenleistungen zu empfangen. Hinsichtlich der Art und Weise der Dienstleistung, namentlich ob solche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, stehen sie unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde[575]); hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche aus Leistung und Gegenleistung dagegen waltet ein sonderrechtliches Verhältnis, das zur Rechtspflege gehört[576]).

---

[574]) Vgl. § 34—55 oben. — Vgl. a. § 74 oben.

[575]) E. v. 25. Juni 1858 Rgsbl. S. 930. Der amtliche Feldmesser hatte beim Vermessen im Walde Grenzpfähle entfernt. Das Forststrafgericht wurde für unzuständig erkannt, wegen Forstfrevels zu urtheilen; indem die vorgesetzte Behörde zu entscheiden habe, ob und in wie weit dienstwidrig gehandelt worden sei.

[576]) E. v. 11. Nov. 1861 Rgsbl. S. 899. Die Klage eines Försters auf Nachzahlung des wegen Urlaubs abgezogenen Gehaltes wurde der Finanz zugewiesen, da ihr zustehe, die Bedingungen, unter welchen Urlaub gewährt werde, festzustellen, und diese Bedingungen zum Vollzuge zu bringen. Indessen der Umstand, daß nur unter der Bedingung des Gehaltsabzugs der Urlaub gewährt wurde, bildete blos die Einrede gegen die Klage, und war vom Gerichte zu würdigen, wohin unstreitig die Klage gehörte. —

E. v. 25. Juni 1863 Rgsbl. S. 1241. Die Klage eines Landrichters auf Nachzahlung der ihm gemäß richtiggestellter Volkszählungsliste zu wenig verabfolgten Familiengelder, wurde zur Verwaltung verwiesen. Indessen der Landrichter hatte gegen die ihm zugesicherten Familiengelder die Schreibmaterialien u. s. w. zu bestreiten, wenn er die Bedingung erfüllte, hat er auch vertragsmäßigen Anspruch darauf, daß der Staat die Bedingung erfülle. Dieses sonderrechtliche Verhältnis der Leistung und Gegenleistung gehört zu Gericht. —

E. v. 29. Februar 1864 Rgsbl. S. 305. Die Klage auf Einrückung in die höhere Gehaltsklasse wurde zur Verwaltung gewiesen, weil kein Rechtsanspruch eingeräumt sei: Indessen ob ein Rechtsanspruch bestehe, würde erst die Rechtspflege zu entscheiden gehabt haben. —

Gleiches gilt bezüglich der im Dienste des Kreises, Bezirkes (Distriktes) oder der Gemeinde stehenden Amtspersonen[577]).

b. Verhältnisse zu Staatsangehörigen.

Solange die Amtsperson innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises handelt, haftet nicht sie, sondern der Staat für etwaige den Staatsangehörigen durch die Amtshandlungen zugehenden Nachtheile[578]). Wenn dagegen die Amtsperson ihre gesetzliche Vollmacht überschreitet, oder gelegentlich der Amtshandlungen aus denselben heraustritt, haftet sie selbst.

Zur Entscheidung der Vorfrage, ob sich die Amtsperson inner ihres gesetzlichen Wirkungskreises hielt, ist die vorgesetzte Behörde derselben zuständig[579]). Ebenso ist zur Zurücknahme oder Aenderung einer Verfügung

---

E. v. 10. März 1856 Rgsbl. S. 217 u. E. v. 25. Okt. 1859 S. 1080. Forderungen der Gehilfen gegen die Amtsdiener wegen Löhnung zur Verwaltung gewiesen, weil der zwischen beiden bestehende Vertrag einen dienstlichen Charakter habe. Indessen dieser Umstand vermag nicht das sonderrechtliche Verhältnis des Vertrages der Rechtspflege zu entziehen.

577) E. v. 22. März 1851 Rgsbl. S. 620. Die Verwaltung als Pflegschaftsbehörde der Gemeinde ist für zuständig erklärt, vorsorglich dem Bürgermeister den Ruhegehalt festzusetzen, und einzuweisen, und diesen Beschluß zu vollziehen und aufrecht zu halten, insolange bis gerichtlich rechtskräftig ausgesprochen sei, daß die Gemeinde den Ruhegehalt nicht schuldig sei. Indessen dies ist eine offenbar unrichtige Auffassung des Wesens der gemeindlichen Pflegschaft. Die Pflegschaft hat nicht über das Rechtsverhältnis abzusprechen; sobald das Recht streitig ist, gehört die Sache vor Gericht. Die Pflegschaft kann nicht die Gemeinde zu einer Leistung anhalten, wozu sie nicht verpflichtet ist. Wenn eine vorsorgliche Verfügung erforderlich ist, so ist solche von dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte zu treffen. Die Pflegschaft mag die Gemeinde veranlassen, den Streit zu verhüten; wenn aber einmal Streit besteht, dann darf sie nicht zu Gunsten des Gegners der ihrer Pflegschaft untergebenen Gemeinde sich in den Streit mischen. Sie ist befugt, die Streitbewilligung zu versagen, hat sie solche aber ertheilt, dann muß sie dem Streite den Lauf lassen. — Die Verwaltung hätte daher unbedingt für unzuständig erklärt werden sollen. — Vgl. a. E. v. 3. Okt. 1854 in Anm. 553 oben.

578) Vgl. § 107 unten.

579) E. v. 12. Juli 1853 Rgsbl. S. 1092. Die Gerichte haben nicht zu prüfen, ob die Verwaltung bezüglich dessen, was ihnen zu thun oder zu unterlassen oblag, sich mit den bestehenden Gesetzen und ihren Amtspflichten in Einklang gehalten haben, um die nachtheiligen Folgen für Privatgerechtsame unmittelbar zu beseitigen; denn dadurch würde eine wechselseitige unstatthafte Beurtheilung und eine fürs Ganze nachtheilige Behinderung der behördlichen Thätigkeit entstehen. —

E. v. 2. Juli 1858 Rgsbl. S. 969. Staatsbeamte können um Entschädigung wegen der aus einer ungesetzlichen Amtshandlung oder Unterlassung her-

nur die Behörde, welche die Verfügung erließ, oder die ihr vorgesetzte Behörde zuständig[579 1/2]). — Insoweit die Amtsperson selbst zu haften hat, ist die Rechtspflege zuständig[580]).

Ist die Amtshandlung nicht der Grund, sondern etwa nur Veranlassung des Verhältnisses, so bemißt sich die Zuständigkeit lediglich nach dem Gegenstande dieses Verhältnisses[581]).

Was hinsichtlich der im Dienste des Staates befindlichen Amtspersonen gilt, findet auch auf die im Dienste des Kreises, Bezirkes (Distriktes), der Gemeinde befindlichen Amtspersonen Anwendung[582]).

---

vorgegangenen Privatrechtsverletzung (Beschädigung am Vermögen) vor den Gerichten belangt werden, jedoch in der Art, daß, abgesehen von der Syndikats- und Injurienklage, die Gesetzwidrigkeit der Amtshandlung vorerst durch den Ausspruch der vorgesetzten Verwaltungsbehörde dargethan sein muß. —

E. v. 20. Juli 1858 Rgsbl. S. 1036. Zur Entscheidung, ob dem Polizei-Aktuar ein dienstwidriges Thun zur Last falle, ist nur die vorgesetzte Dienstesstelle zuständig. Erst in Folge des von dieser ergangenen die Pflichtwidrigkeit aussprechenden Beschlusses wird das Gericht zuständig, zu erkennen, ob ein nach den Grundsätzen des Privatrechtes zum Schadensersatz verpflichtendes Versehen vorliegt. —

E. v. 18. Sept. 1865 Rgsbl. S. 1073. Daß der Beamte eine fahrlässige oder schuldvolle Ausschreitung im Dienste begangen habe, bildet eine Vorfrage für die darauf gegründeten sonderrechtlichen Ansprüche u. s. w. —

E. v. 4. Dezbr. 1865 Rgsbl. S. 1577. Eine Klage gegen den Gemeindevorsteher, welcher im amtlichen Auftrage einen Bach gegen den Willen der Betheiligten hatte reinigen lassen, erst zulässig, wenn von der Verwaltung die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise festgestellt ist. —

579 1/2) E. v. 18. Sept. 1866 Rgsbl. S. 1527. Die Klage gegen einen Gemeindevorsteher auf Herausgabe einer in Händen habenden aber von der Verwaltungsbehörde mit Beschlag belegten Summe — zur Verwaltungspflege gewiesen. —

580) E. v. 3. Juli 1852 Rgsbl. S. 803. Die Klage gegen eine Amtsperson wegen Ehrenbeleidigung ist sofort zulässig; die Zuständigkeit des Gerichtes ist nicht davon abhängig, daß vorerst die vorgesetzte Behörde wegen des ordnungswidrigen Verhaltens der Amtsperson Untersuchung pflege. — E. v. 9. Juli 1855 Rgsbl. S. 937. Die Klage gegen den Pfarrer wegen Ehrenbeleidigung in einer Eingabe bei Amt ist sofort bei Gericht statthaft. —

581) E. v. 14. Nov. 1859 Rgsbl. S. 1122. Ein Magistratsrath hatte die Fertigung der ihm obliegenden Rechnungen dem Stadtschreiber übertragen. Die Klage des Letzteren auf Vergütung hiefür, wurde vor Gericht gewiesen.

582) S. Erk. i. Anm. 579—581.

## § 100.

### Verfahren.

Das Verfahren ist von dem Rechte und von den Behörden abhängig[583]). Wenn in diesen Richtungen die Zuständigkeit feststeht, kann sich beim Verfahren selbst nicht wohl eine Irrung in der Zuständigkeitsgrenze ergeben.

Eine Ausnahme findet sich bei der Hilfsvollstreckung. Es wird gewöhnlich die Regel aufgestellt, daß die Behörde, welche den Beschluß zu fassen habe, auch zuständig sei, ihn zu vollziehen. Indessen diese blos formelle Regel mag ausreichen, solange es sich wirklich um Nichts als blosen Beschlußvollzug handelt; sobald dagegen anderweite Rechtsverhältnisse in Frage kommen, hat sich die Zuständigkeit nach diesen zu richten. Sind diese neu eintretenden Rechtsverhältnisse sonderrechtlicher Natur, so ist die Rechtspflege zuständig; so z. B. für die Forderungen, die in Folge eines Beschlusses der Verwaltungspflege der eine Betheiligte an den anderen Betheiligten zu machen hat; für die Ansprüche auf das Eigenthum oder Vermögen eines Betheiligten[584]) u. s. w.[585]).

# Fünftes Hauptstück.

## Grenze zwischen Verwaltungspflege und Finanzpflege.

## § 101.

### Allgemeine Grenzscheide.

Aufgabe der Verwaltungspflege ist, das Recht der staatlichen Genossenschaft zu vollziehen; Aufgabe der Finanzpflege dagegen ist, die zur Thätigkeit der staatlichen Genossenschaft und ihrer Organe erforderlichen Mittel beizuschaffen, bereitzustellen und zu verwenden.

Der Unterschied zwischen Verwaltungspflege und Finanz muß auch für die Grenzscheide der beiderseitigen Behörden maßgebend sein. Es sollen nicht den Behörden der Verwaltungspflege Gegenstände der Finanz, und nicht den Behörden der Finanz Gegenstände der Verwaltungspflege zugetheilt sein.

---

[583]) Vgl. Anm. 242 oben.

[584]) Vgl. § 74 a. E. oben. — Vgl. a. Anm. 550 oben.

[585]) E. v. 13. Nov. 1865 Rgsbl. S. 1379. Die Frage, ob das rentamtlich gepfändete Pferd wirklich dem Schuldner eigenthümlich gehöre, wenn ein Dritter das Eigenthum behauptet, gehört vor Gericht.

Diese Grenzscheide ist nach den einzelnen Zweigen der Finanz noch etwas näher zu betrachten[586]).

## § 102.

### Besteuerung.

Die Glieder der staatlichen Genossenschaften, welche den Zweck der Genossenschaft zu erfüllen haben, müssen auch die hiezu erforderlichen Mittel gewähren.

Die Beiträge, die sie deshalb zu leisten haben, sind theils unmittelbare, wie: die Staatssteuern[587]), Kreisumlagen, Bezirks- (Distrikts-) umlagen, Gemeindeumlagen u. s. w., theils mittelbare, wie: die verschiedenen Zölle und Aufschläge, Taxen, Stempelgebühren u. s. w.

Die Frage, ob und welche Beiträge und in welchem Maße zu leisten sind, wird immer von der Volksvertretung, und zwar bei Staatssteuern von dem Landtage, bei Kreisumlagen von dem Kreistage (Landrathe), bei Bezirks- (Distrikts-) umlagen von dem Bezirkstage (Distriktsrathe), bei Gemeindeumlagen von dem Gemeinderathe (den Gemeindebevollmächtigten) beschlossen. Inwieweit die Genehmigung des Staatsoberhauptes oder der Behörden der Verwaltungspflege erforderlich ist, bemißt sich nach den über die Einrichtung der Volksvertretung bestehenden Gesetzen.

Steht in dieser Weise die Beitragspflicht im Allgemeinen fest, dann beginnt die Thätigkeit der Finanz, die darin besteht, für jeden einzelnen Beitragspflichtigen das Maß seines Beitrages nach den bei Jedem gegebenen thatsächlichen Voraussetzungen zu entziffern. Die Zuständigkeit der Finanz erstreckt sich aber nicht weiter als auf die Beziehungen der thatsächlichen Voraussetzungen zu der Beitragspflicht.

---

[586]) Die Thätigkeit der Finanz zerfällt in drei Hauptzweige. Der erste Hauptzweig umfaßt die Beischaffung der Mittel und scheidet sich wieder in zwei Nebenzweige, von denen der eine die Beischaffung der Mittel aus Beiträgen der Staatsangehörigen begreift, und mit „Besteuerung" bezeichnet werden mag: der andere die Beischaffung der Mittel aus dem Vermögen des Staates begreift, und mit „Vermögenswirthschaft" bezeichnet werden mag. Der zweite Hauptzweig umfaßt die Bereitstellung der Mittel, und mag mit „Kassenwesen" bezeichnet werden. Der dritte Hauptzweig umfaßt die Verwendung der Mittel, und mag mit „Rechnungswesen" bezeichnet werden.

[587]) Die Bezeichnung „Steuer" wird gewöhnlich nur für die unmittelbaren Beiträge nach dem Maße des Haus- und Grundbesitzes, Gewerbbetriebes, Rentenbezugs, Einkommens gebraucht; dagegen die Bezeichnung „Besteuerung" dient für die unmittelbaren und mittelbaren Beiträge aller Art.

Kommen darum Verhältnisse in Frage, welche darüber hinaus gehen, dann tritt lediglich die nach der Natur des Verhältnisses begründete Zuständigkeit ein. So z. B. wenn zu entscheiden ist, ob und welche Steuer von einem Wege zu erheben ist, so gehört dies zur Zuständigkeit der Finanz; ist dagegen hiebei streitig, ob eine gewisse Fläche als öffentlicher Weg gelte, oder nicht, so hat hierüber lediglich die Verwaltungspflege[588]) zu entscheiden. Erst wenn die Entscheidung der Vorfrage durch die zuständige Behörde erfolgt ist[589]), tritt die Finanz in ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Steuer u. s. w.[590]).

Die eben erörterte Ausscheidung der Thätigkeit zwischen Verwaltungspflege und Finanz ist zur Zeit noch nicht folgerichtig durchgeführt; z. B. bei der Festsetzung der Steuerschuldigkeit hat vielfach die Verwaltungspflege mitzuwirken; bei den Distriktsumlagen, sowie bei den gemeindlichen Umlagen und Abgaben ist die Festsetzung der Beiträge u. s. w. ganz der Verwaltungspflege überwiesen.

## § 103.

### Vermögenswirthschaft.

Das Vermögen des Staates ist theils solches, welches lediglich bestimmt ist, um in seinen Erträgnissen Mittel für Staatszwecke zu erhalten, wie z. B. Waldungen u. dgl.; theils solches, welches als eine dem Gemeinwesen förderliche Anstalt dient, und zugleich Ertrag abwirft.

Derselbe Unterschied besteht beim Vermögen des Kreises, des Bezirkes, der Gemeinde[591]).

Nicht zum Vermögen des Staates u. s. w. ist das Gemeingut zu rechnen.

#### a. Ertragsgut.

Das Ertragsgut hat die Bestimmung, Erträgnisse abzuwerfen. Hinsichtlich der Erreichung dieses Zieles steht der Staat als Inhaber des Vermögens jedem anderen Vermögenseigenthümer gleich, er hat dieselben Rechte und dieselben Pflichten. Die Ausübung dieser Rechte und Pflichten kommt der Finanz zu; sie allein ist zuständig, das Ertragsgut zu bewirthschaften.

588) Vgl. § 80 Ziff 5 oben.

589) Vgl. § 77 Anm. 322 oben.

590) Insoferne die Beitragsleistung dem Verhältnisse eines Rechtes und einer Pflicht zwischen Staat und Staatsangehörigen gleicht, ähnelt die Thätigkeit der Finanz bei Entscheidungen über die Beiträge der Thätigkeit der Verwaltungspflege. Indessen sie ist gleichwohl noch wesentlich verschieden, da sie sich nicht auf den Vollzug des eigentlichen Rechtes, sondern nur auf die dem Staate erforderlichen Mittel bezieht. — Vgl. a. Anm. 231 oben.

591) Vgl. § 74 oben.

Indessen in allen den Fällen, in welchen das Eigenthum des Einzelnen Beschränkungen zu Gunsten des Gemeinwesens unterliegt, wie z. B. der Zwangsenteignung, den forstpolizeilichen Rücksichten u. s. w., da ist auch das Ertragsgut des Staates diesen Beschränkungen unterworfen. Hinsichtlich dieser Beschränkungen ist deshalb die Verwaltungspflege ebenso zuständig beim Ertragsgute, wie beim Einzeleigenthume. Es kommt gleichsam der Staat als Rechtspersönlichkeit dem Staate als Genossenschaft gegenüber zu stehen; in jener Eigenschaft aber wird er von der Finanz, in dieser von der Verwaltungspflege vertreten.

Diese Ausscheidung zwischen Verwaltungspflege und Finanz ist aber zur Zeit noch nicht folgerichtig durchgeführt. So ist namentlich bei dem Vermögen des Distriktes und bei dem Vermögen der Gemeinde die beiderlei Thätigkeit noch unausgeschieden und der Verwaltungspflege zugetheilt[592]).

b. Oeffentliche Anstalten.

Oeffentliche Anstalten, wie z. B. Eisenbahnen u. s. w. werden betrieben, um Ertrag abzuwerfen. Dieser Betrieb kömmt der Finanz zu, welche hiebei dieselben Rechte und Pflichten hat, wie der Einzelne oder die Gesellschaft, welche für eigene Rechnung derartige Anstalten betreiben.

Indessen alle solche Anstalten stehen unter staatlicher Ueberwachung. Diese Ueberwachung kömmt der Verwaltungspflege zu. Insoweit der Einzelne an die Ueberwachung durch die Verwaltungspflege gebunden ist, insoweit ist es auch die Finanz. Es steht hiebei gleichfalls der Staat als Rechtspersönlichkeit dem Staate als Genossenschaft gegenüber, und wird in jener Eigenschaft nur von der Finanz, in dieser nur von der Verwaltungspflege geeignet vertreten[593]).

Diese Ausscheidung zwischen Verwaltungspflege und Finanz ist aber z. Z. noch nicht folgerichtig durchgeführt. Die Anstalten sind theils ganz der Finanz, theils ganz der Verwaltungspflege überwiesen. Es muß aber dann immer der eine oder andere Zweck darunter leiden.

c. Gemeingut.

Alles, was auf das Gemeingut Bezug hat, gehört zur Verwaltungspflege[594]).

Indessen ist es z. Z. größtentheils der Finanz zugewiesen.

---

[592]) Es ist dies wohl die Folge des zu weit ausgedehnten Begriffes der staatlichen Pflegschaft über die Gemeinde.

[593]) Vgl. § 74 oben. — Vgl. auch § 107 unten.

[594]) Vgl. § 79 c u. § 80 oben.

## § 104.

### Kassenwesen.

Die beigeschafften Mittel werden in die Kasse eingehoben und verwahrt, bis sie zu den bestimmten Zwecken verausgabt werden.

Derjenige, der die Kasse führt, nimmt von Allen, die ihm als die Schuldner bezeichnet sind, die Summen, die ihm als die Schuld bezeichnet sind, ein, und bescheinigt ihnen den Empfang; ebenso zahlt er an Alle, die ihm als Gläubiger bezeichnet sind, die Summen, die ihm als deren Guthaben bezeichnet sind, aus, und läßt sich von ihnen die Zahlung bescheinigen. Der Kassenführer handelt hienach immer nur nach Anweisung, hat aber selbst in keinerlei Weise zu prüfen, ob und welches Rechtsverhältnis zwischen den Schuldnern und demjenigen, für den er die Kasse führt, oder zwischen diesem und den Gläubigern besteht. Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben hängt mit dem Rechnungswesen zusammen. Die Kassenführung selbst aber ist lediglich Gegenstand der Finanz.

Indessen ein großer Theil der Kassengeschäfte ist gleichwohl noch immer der Verwaltungspflege zugetheilt, so namentlich die Erhebung von Taxen, Stempelgebühren u. s. w.[595]).

## § 105.

### Rechnungswesen.

Ueber die Verwendung der Mittel muß Rechenschaft bestehen. Diese geht der Einnahme und Ausgabe theils voraus, und wird dann Voranschlag genannt, oder sie geht nebenher oder folgt nach und wird dann Rechnung genannt.

Der Voranschlag der Einnahmen gehört zum Wirkungskreise der Finanz. Der Voranschlag der Ausgaben gehört gleichfalls zur Finanz, aber sie bedarf hiebei die Mitwirkung derjenigen, welche die Ausgaben beanspruchen, sohin die Mitwirkung der Verwaltungspflege hinsichtlich der Ausgaben zu den Zwecken der Verwaltungspflege.

Die Anweisungen zu den Einnahmen gehen von der Finanz aus. Die Anweisungen zu den Ausgaben gehen gleichfalls von der Finanz aus, aber sie bedarf hiebei wieder der Mitwirkung derjenigen, welche die Ausgaben veranlassen, sohin der Mitwirkung der Verwaltungspflege zu den Ausgaben für die Zwecke der Verwaltungspflege. Die Finanz überwacht hiebei die Einhaltung des Voranschlages, die Verwaltungspflege die Einhaltung des bestimmten Zweckes.

---

[595]) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 108.

Die Rechnungen weisen die wirklichen Einnahmen und Ausgaben nach. Sie bestehen in Tagebuch, Hauptbuch und Schlußrechnung[596]). Die gesammte Rechnungsführung ist lediglich Gegenstand der Finanz. — Indessen auch hier ist z. Z. noch vielfach die Mitwirkung der Verwaltungspflege in Anspruch genommen, wie z. B. zu Beschlußfassungen, welche lediglich als Rechnungsbelege dienen sollen, zu Bescheinigungen u. dgl. m.

## Sechstes Hauptstück.

### Grenze zwischen Verwaltungspflege und Wehr.

### § 106.

### Allgemeine Grenzscheide.

Aufgabe der Verwaltungspflege ist, das Recht der staatlichen Genossenschaft zu vollziehen. Aufgabe der Wehr dagegen ist, die staatliche Genossenschaft gegen gewaltsame Angriffe zu schützen.

Folgerichtig sollen die Behörden der Verwaltungspflege die Aufgabe der Verwaltungspflege, die Behörden der Wehr dagegen die Aufgabe der Wehr zu erfüllen haben. Indessen es sind ausnahmsweise jenen auch Angelegenheiten der Wehr, diesen dagegen Angelegenheiten der Verwaltungspflege zugetheilt.[597]) *)

(Stellung.)

Die Wehr wird aus den Staatsangehörigen gestellt. Jeder ist hiezu pflichtig, indem nur ausnahmsweise der Eine oder Andere freigelassen wird. Es besteht zwischen Staat und Staatsangehörigen ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung. In dieser Hinsicht gleicht die Wehr der Verwaltungspflege; aber es bleibt doch noch immer der wesentliche Unterschied, daß die Rechte und Pflichten, mit denen es die Verwaltungspflege zu thun hat, auf den Zweck der staatlichen Genossenschaft, diejenigen aber, mit denen es die Wehr zu thun hat, lediglich auf den Schutz der staatlichen Genossenschaft gerichtet sind; und sohin die Wehr der Verwaltungspflege gegenüber nur als ein Mittel zum Zwecke erscheint.

---

[596]) Vgl. drittes Buch § 55.

[597]) Vgl. V.U. Tit. IX. — H.E.G. v. 15. Aug. 1828. — Ges. üb. Einschreitung der bewaffn. Macht v. 4. Mai 1851 u. s. w.

*) Eine genauere, vereinzelte Aufzählung der Abweichungen von der Regel wurde, da eine Aenderung der Wehrverfassung unumgänglich geworden ist, und hiebei die Zuständigkeit voraussichtlich anders bestimmt werden muß und wird, unterlassen.

Die Verhältnisse der gegenseitig zwischen Staat und Staatsangehörigen bestehenden Rechte und Pflichten der Wehr gehören nach der Natur der Sache den Wehrbehörden zu. Indessen zur Zeit sind sie zu einem großen Theile den Behörden der Verwaltungspflege zugewiesen, welche sodann bei Erledigung dieser ihrer uneigentlichen Geschäfte die Bezeichnung „Konskriptionsbehörde", „Rekrutirungsrath" u. s. w. führen. Im Durchschnitte werden die Wehrangelegenheiten vor der Einreihung des Wehrhaften in den Wehrkörper von der Konskriptionsbehörde, während der Einreihung von dem Rekrutirungsrathe und der Wehrbehörde gemeinschaftlich, nach der Einreihung von der Wehrbehörde besorgt.

(Uebung und Rüstung.)

Die Wehrhaften werden in Wehrkörper eingereiht, in den Waffen und in dem Wehrdienste eingeübt, und mit allen Erfordernissen der Wehr ausgerüstet. Ebenso werden die übrigen zur Wehr dienenden Einrichtungen und Anstalten hergestellt und unterhalten. Es ist dies die Vorbereitung der Wehrkraft für den Fall der Noth.

Alles, was auf diese Vorbereitung der Wehrkraft Bezug hat, steht den Wehrbehörden zu.

(Einschreitung.)

Die Wehr ist nur Mittel zum Zwecke. Die Wehrkraft tritt nur in Thätigkeit, wenn es der Zweck erfordert. Die Wehr kann und darf daher nur einschreiten, wenn sie hiezu aufgefordert wird.

Diese Aufforderung steht der Verwaltungspflege zu. Der Vollzug der Aufforderung durch thätiges Einschreiten mit Gewalt ist sodann die Aufgabe der Wehr.

## Siebentes Hauptstück.

## Grenze zwischen Verwaltungspflege und Staatsvertretung.

### § 107.

### Allgemeine Grenzscheide.

Aufgabe der Verwaltungspflege ist, das Recht der staatlichen Genossenschaft zu verwirklichen. Aufgabe der Staatsvertretung ist, den Staat, so oft er als Berechtigter oder Verpflichteter anderen Betheiligten gegenüber steht, zu vertreten.

Folgerichtig soll den Behörden der Verwaltungspflege Nichts, was zur Aufgabe der Staatsvertretung gehört, und der Staatsvertretung Nichts, was

zur Aufgabe der Verwaltungspflege gehört, überwiesen sein. Dies ist aber nicht immer beachtet.

(a. Vertretung nach Außen.)

Die Vertretung des Staates im völkerrechtlichen Verkehre steht dem Ministerium des Aeußern und den ihm untergeordneten Gesandtschaften zu.

(b. Vertretung im Innern.)

Die Vertretung des Staates in seiner Eigenschaft als Genossenschaft führt gewöhnlich die Benennung „Staatsanwaltschaft", die Vertretung des Staates in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit die Benennung „Fiskalat"; doch ist dieser Unterschied der Benennung nicht ganz folgerichtig durchgeführt.

(1. Bei der Verwaltungspflege.)

Bei der Verwaltungspflege findet keine Vertretung der staatlichen Genossenschaft statt. Die Behörden der Verwaltungspflege haben deshalb zugleich das, was der Staatsvertretung obläge, mit zu thun.

Ist dagegen der Staat in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit in einer Sache betheiligt: so wird er durch das treffende Fiskalat vertreten[598]).

(2. Bei der Rechtspflege.)

Bei der Rechtspflege wird die staatliche Genossenschaft durch die Staatsanwaltschaft vertreten[599]).

Die hauptsächlichste staatsanwaltschaftliche Thätigkeit findet im Strafverfahren statt. Der Staat betrachtet jede Rechtsverletzung als eine Verletzung seines Rechtes und Friedens, und überläßt es daher nicht dem Belieben des Verletzten, sondern klagt selbst auf Ahndung des Verletzers. Alles was zum Vollzuge der Strafe, insoweit es nicht dem Gerichte selbst zukömmt, geschieht, ist hienach Angelegenheit der Staatsanwaltschaft. — Es ist nicht folgerichtig, den Behörden der Verwaltungspflege die Ermittlung der Thäter, die Herstellung des Thatbestandes, den Vollzug richterlicher Urtheile u. s. w. in der einen oder anderen Weise zu übertragen[600]).

Ist der Staat lediglich in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit betheiligt, dann wird er durch das treffende Fiskalat vertreten[601]).

---

598) Vgl. § 74 oben.

599) In Forststrafsachen wird die Stelle des Staatsanwaltes beim Untergerichte von einem Forstbeamten, in Zollstrafsachen von einem Zollbeamten u. s. w. versehen,

600) Vgl. Anm. 410, 411 u. s. w.

Auch das Schubwesen, die Ueberwachung der Gefängnisse u. s. w. gehört der Staatsanwaltschaft.

601) In den Streitigkeiten zwischen den Beamten der Verwaltungspflege und Rechtspflege mit dem Staate aus dem Dienstvertrage würde die Vertretung des Staates

(3. Bei der Finanz.)

Bei der Besteuerung findet eine Vertretung der staatlichen Genossenschaft durch die Staatsanwaltschaft statt[602]).

In den Verhältnissen, in welchen der Staat in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit erscheint, tritt die Finanz selbst ein.

(4. Bei der Wehr.)

Bei der Stellung der Wehrmannschaft findet eine Vertretung der staatlichen Genossenschaft durch die Staatsanwaltschaft statt[603]).

In seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit ist der Staat nicht betheiligt.

## Achtes Hauptstück.

### Grenze zwischen Unterbehörde, Oberbehörde, innere Behörde.

### § 108.

### Allgemeine Grenzscheide.

Die Aufgabe der Unterbehörde ist eine andere, als die der Oberbehörde, und diese wieder eine andere, als die der inneren Behörde. Es ist dies oben[604]) bereits erörtert worden. Folgerichtig soll die Zuständigkeit jeder dieser Behörden genau das umfassen, was in ihrer Aufgabe liegt; es soll keiner etwas zugewiesen sein, was ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach ihr nicht zugehört; es soll keiner etwas entzogen sein, was ihr zugehört.*)

(Unterbehörde.)

Die Unterbehörde soll in allen Sachen der Verwaltungspflege den ersten Rechtszug bilden.

Keiner unterbehördlichen Thätigkeit bedarf es zu solchen Geschäften und Maßregeln, über welche kein Beschluß zu erfolgen hat; wie z. B. zu augenblicklichen, blos vorsorglichen Vorsichtsmaßregeln, Handlungen von vorübergehender Bedeutung, örtlichen Vorsichtsmaßregeln u. s. f.[605]). Alle derartigen

---

durch die Staatsanwaltschaft richtiger sein, als die durchs Fiskalat. Vgl. Anm. 240 oben.

602) Die Stelle des Staatsanwaltes wird vom Rentbeamten versehen.

603) Vgl. H.E.G. § 36.

604) Vgl. §. 4, 5, 13, 18, 19, 23, 24 oben.

*) Die ursprünglich beabsichtigte Aufzählung und Erörterung aller einzelnen Abweichungen von der natürlichen Regel mußte, da sie einen zu großen Raum in Anspruch genommen haben würde, unterlassen werden.

605) Z. B. Vornahme der Lebensmittelschau, Ertheilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Kostkindern (Pol.strf.ges. Art. 73. — V. v. 24. Juni 1862 § 5); Vor-

Angelegenheiten sollen den gemeindlichen und örtlichen Hilfs- und Vollzugs-Organen[606]) überlassen bleiben.

Anderen Unterbehörden der Verwaltungspflege gegenüber bildet die Grenze des behördlichen Sprengels auch die Grenze der Zuständigkeit. Ausnahmsweise kann bei Untrennbarkeit einer über mehre Sprengel sich erstreckenden Angelegenheit die Zuständigkeit der Unterbehörde über die Grenzen ihres Sprengels hinaus sich ausdehnen[607]). Nicht folgerichtig aber ist es, wenn einer Behörde von anderen Behörden Dinge angesonnen werden, die der Natur der Sache nach nicht in ihrem Wirkungskreise liegen[608]).

Der Oberbehörde gegenüber erscheint die Unterbehörde in ihrer Zuständigkeit verkürzt, wenn die Unterbehörde lediglich verhandelt, die Oberbehörde aber schon im ersten Rechtszuge Beschluß faßt[609]); oder wenn die Oberbehörde überhaupt der unterbehördlichen Beschlußfassung vorgreift[610]).

Der inneren Behörde gegenüber erscheint die Unterbehörde in ihrer Zuständigkeit verkürzt, wenn der Unterbehörde nicht der selbständige Vollzug des Rechtes überlassen ist[611]). Andererseits wird durch Vollzugs-Vorschriften der Unterbehörde der Wirkungskreis der inneren Behörde geschmälert[612]).

---

setzung einer Frist zum Diensteseintritt (Pol.strf.ges. Art. 87 u. 214. — V. v. 24. Juni 1862 § 7); Führung des Verzeichnisses der Bader- und Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen (Pol.strf.ges. Art. 85. — V. v. 15. Juli 1862); Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern; Entgegennahme der Anmeldung zum Betriebe freier Erwerbsarten; Verwarnung vor Schulversäumnissen (V. v. 28. Juni 1862) u. dgl. m.

606) Vgl. § 26—33 oben.

607) Vgl. § 14 oben. — In wie weit sich die Zuständigkeit über den Sprengel hinaus erstreckt, soll durchs Gesetz genau bestimmt sein; s. z. B. Weidablös.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 49; Zehentbaupflichtablös.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 12 u. s. w. — Fehlt eine gesetzliche Bestimmung, dann kömmt die Bestimmung der inneren Behörde (dem Ministerium) zu; indessen sie ist vielfach auch der Oberbehörde (Kreisregierung) überlassen; vgl. z. B. Bewässerungsges. v. 18. Mai 1852 Art. 23. —

608) Z. B. Abnahme von Fahneneiden.

609) Vgl. z. B. Zwangsenteig.ges. v. 17. Nov. 1837 Art. 18, Forstges. v. 28. März 1852 Art. 7, 11, 13 u. s. f., Wasserbenütz.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 16, 17, 63 u. s. f., Bewässr.ges. v. 28. Mai 1852 Art. 3, 37, 42 u. s. f., Uferschutzges. v. 28. Mai 1852 Art. 4, 15 u. s. w.

610) Vgl. § 65 oben.

611) Recht wohl könnte z. B. der Unterbehörde überlassen sein: die Aufstellung der Distrikts-Thierärzte u. dgl. m.

612) Vgl. § 66 u. 67 oben.

(Oberbehörde.)

Die Oberbehörde soll durchaus den zweiten und letzten Rechtszug bilden[613]).

In den Fällen, in welchen sie gleichwol den ersten Rechtszug bildet, übt sie eine Thätigkeit, welche der Natur der Sache nach der Unterbehörde zugehört.

In den Fällen, in welchen die innere Behörde (das Ministerium) den letzten Rechtszug bildet[614]), erscheint die Oberbehörde in ihrem natürlichen Wirkungskreise verkürzt; während andererseits bei Erlassung von Vollzugs-Vorschriften die Oberbehörde eine Thätigkeit übt, welche der inneren Behörde zugehört.

(Innere Behörde.)

Die innere Behörde soll allein die erforderlichen Vollzugsvorschriften erlassen.

Die innere Behörde soll dagegen weder die Erlassung von Vollzugsvorschriften an die Oberbehörde oder Unterbehörde abtreten, noch soll sie die der Unterbehörde im ersten und der Oberbehörde im zweiten und letzten Rechtszuge zugehörige Anwendung des Rechtes unter irgend einer Form an sich ziehen[615]).

## Neuntes Hauptstück.

### Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsgericht.

### § 109.

#### Allgemeine Grenzscheide.

Die Verwaltungspflege scheidet sich, wie bereits oben erörtert[616]), in: Verwaltung, Polizei, Verwaltungsgericht.*)

---

[613]) Die Oberbehörde sollte hienach durchaus kollegiale Verfassung haben.

[614]) Fälle, in welchen das Minist. den zweiten und letzten Rechtszug bildet, s. z. B. Forstges. Art. 108. Wasserbenütz.ges. Art. 92. Bewässr.ges. Art. 43. Uferschutzges. Art. 23. — Fälle, in welchen das Minist. den dritten und letzten Rechtszug bildet, s. z. B. r. Gd.Ed. § 121 u. s. w. — Fälle, in welchen das Minist. sogar den ersten und letzten Rechtszug bildet, s. z. B. II. Verfass.Beil. § 9, 53 u. s. f.

[615]) Vgl. Anm. 611, 612, 614.

[616]) Vgl. § 12 oben.

*) Die anfänglich beabsichtigte Erörterung der einzelnen Grenzpunkte in ähnlicher Weise wie im 4. Hauptstücke oben, würde den Umfang des Leitfadens zu weit ausgedehnt haben, und unterblieb daher.

Aufgabe der Verwaltung ist, Sorge zu tragen, daß die zum Zwecke der staatlichen Genossenschaft erforderlichen Anstalten und Einrichtungen hergestellt und unterhalten werden.

Aufgabe der Polizei ist, Allem vorzubeugen, was die Erfüllung des Zweckes der staatlichen Genossenschaft gefährdet. Sie erledigt diese ihre Aufgabe in eigentlicher Weise, indem sie wirkliche Gefährdungen abwendet; in uneigentlicher Weise dagegen, indem sie selbst solche Handlungen, welche an und für sich nicht gefährlich sind, sondern nur etwa unter gewissen Umständen gefährlich werden können, untersagt, und von ihrer vorherigen Prüfung und Bewilligung abhängig macht.

Aufgabe des Verwaltungsgerichtes ist, die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich bei Erfüllung des Zweckes der staatlichen Genossenschaft ergeben. Solche Streitigkeiten können theils unmittelbar zwischen den verschiedenen Gliederungen der staatlichen Genossenschaft unter sich, theils zwischen der staatlichen Genossenschaft und den Staatsangehörigen, theils auch zwischen Staatsangehörigen, jedoch immer nur unter gleichzeitigen Beziehungen zur staatlichen Genossenschaft stattfinden. —

Verwaltung, Polizei und Verwaltungsgericht haben alle drei dasselbe Ziel, nemlich das, was gewöhnlich unter der allgemeinen Bezeichnung „Gemeinwohl" begriffen sind. Sie unterscheiden sich aber in der Art und Weise ihrer auf die Erreichung dieses gemeinsamen Zieles gerichteten Thätigkeit. —

Für die Verwaltung ist das Gemeinwohl die unmittelbare Veranlassung, thätig zu sein. Die Polizei dagegen wird nicht durch das Gemeinwohl an und für sich, sondern durch die dasselbe gefährdenden Handlungen oder Unterlassungen zur Thätigkeit veranlaßt. Das Verwaltungsgericht endlich wird nur thätig, wenn ein Streit vorliegt und es zur Entscheidung angegangen wird. —

Die Thätigkeit der Verwaltung ist in der Regel nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet; dagegen die Thätigkeit der Polizei nimmt ihre Richtung in der Regel gegen bestimmte Personen; die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes endlich gilt den Streitestheilen. —

Die Verwaltung fördert; die Polizei zwingt (gebietet oder verbietet); das Verwaltungsgericht entscheidet. —

(Verwaltung.)

Gegenstände der Verwaltung sind z. B. die Sorge für Erhaltung des Umfanges des Staatsgebiets, für Setzung der Hoheitszeichen und Grenzsteine an den Gebietsgrenzen; die Eintheilung des Staatsgebietes; die Sorge für das Gemeingut, insbesondere für zweckentsprechende Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Gewässer, die Regelung der Benützung

derselben; — die Bildung der staatlichen Genossenschaften; — die Wahlen der Volksvertretung; — die Bildung der anerkannten Kirchengesellschaften; die Eintheilung der kirchlichen Sprengel; die Verleihung der Kirchenämter und Uebertragung der damit verknüpften Einkünfte; die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchenbauten; — die Pflege der Sitten; — die Sorge für Herstellung und Unterhaltung von Schulen und Bildungsanstalten; Eintheilung der Schulsprengel; Vorbildung und Aufstellung der Lehrer; Herstellung und Unterhaltung der Schulbauten; — die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Anstalten und Einrichtungen zum Schutze gegen Verarmung (Sparkassen, Hilfskassen, Versicherungsanstalten u. s. w.); sowie der Anstalten und Einrichtungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger; — die Sorge für die Herbeischaffung und Bereithaltung der unentbehrlichen Nahrungsmittel, für gutes Trinkwasser; die Sorge für das Vorhandensein der nothwendigen ärztlichen Personen, Arzneien, Heilanstalten; — die Sorge für allgemeine Sicherheit, insbesondere für Herstellung, Unterhaltung und Bereithaltung der zur Rettung vor Feuers- oder Wassersgefahr dienenden Anstalten und Einrichtungen; die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Verkehrswege, Verkehrsanstalten, Verkehrsmittel; — die Sorge für Hebung der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel; — u. s. w.

(Polizei.)

Gegenstände der Polizei sind z. B. die Verhütung der Staatsgebietverletzungen, die Aufsicht auf die Hoheitszeichen und Grenzsteine; die Verhütung der Beschädigungen öffentlicher Wege und der Verderbung öffentlicher Gewässer; die Verhütung der Störungen in der Benützung der öffentlichen Wege, Gewässer, Luft; — die Verhütung der Verletzung der Ehrenrechte des Staatsoberhauptes; die Verhütung der Störungen der Wahlen zur Volksvertretung; — die Beschränkungen der Urrechte, insoweit hiebei einer Gefährdung des Gemeinwesens vorzubeugen ist; — die Aufsicht auf die Kirchengesellschaften, auf den kirchlichen Gottesdienst, auf die kirchliche Amtsführung, auf die kirchlichen Anstalten; — die Verhütung von Unsitte und Sittenlosigkeit; — die Verhütung der Schulversäumnisse, die Aufsicht auf Schulanstalten, Unterricht, Zucht, Lehrer, Schulräumlichkeiten; — die Aufsicht auf die Anstalten und Einrichtungen zum Schutze gegen Verarmung und zur Unterstützung Hilfsbedürftiger; — die Aufsicht auf die Beschaffenheit der Lebensmittel; Vorsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, Beseitigung schädlicher Ausdünstungen; Aufsicht auf ärztliche Personen, Arzneien, Heilanstalten; — die Aufsicht auf Bettler, Landstreicher, Verhängung der Polizeiaufsicht, Verwahrung in Polizeianstalten; Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit auf dem Felde, bei

Ausübung der Jagd, bei Benützung der öffentlichen Wege und Gewässer, bei der Führung von Bauten; Verhütung von Feuers- und Wassersgefahr; — Vorsichtsmaßregeln gegen Störungen des Verkehrs auf den Verkehrswegen, Aufsicht auf die Verkehrsanstalten und Verkehrsmittel; — Aufsicht auf den Betrieb der Forstwirthschaft, Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Insekten; — u. s. w.

Fälle polizeilicher Bewilligung sind z. B. die Bewilligung zur Verehelichung, zum Betriebe von Gewerben und anderen Erwerbsarten; — die Bewilligung zur Abhaltung außerordentlicher Gottesdienste; die Pflegschaft über das Kirchenvermögen und die Kirchenbauten; — die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken; — die Bewilligung zur Errichtung von Erziehungsanstalten; die Pflegschaft über das Schulvermögen und die Schulbauten; — die Bewilligung zur Errichtung von Anstalten zum Schutze gegen Verarmung wie z. B. Versicherungsanstalten; — die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken mit schädlichen Ausdünstungen; zum Verkaufe von Arzneien, Geheimmitteln u. dgl.; zur Leichenfortschaffung; zur Errichtung von Heilanstalten; — die Bewilligung zur Aufstellung und zum Gebrauche von Dampfkesseln; zur Ausübung der Jagd; zur Führung von Bauten; — die Bewilligung zur Errichtung und Betreibung von Verkehrsanstalten; — die Bewilligung zum Waldroden, zur Aufstellung von Zuchtthieren; — u. s. w.

(Verwaltungsgericht.)

Gegenstände, die zum Verwaltungsgerichte gehören, sind z. B. die Irrungen über die Grenzen zwischen Kreis und Kreis, Bezirk und Bezirk, Gemeinde und Gemeinde; die Ansprüche an das Gemeingut (die öffentlichen Wege, Gewässer, Luft); die Streitigkeiten, ob eine Fläche öffentlicher Weg sei, oder welches die Grenze des öffentlichen Weges sei, oder was als Zugehör des öffentlichen Weges zu erachten sei; die Streitigkeiten, ob ein Gewässer als öffentliches Recht zu gelten habe, welches die Grenze des Rinnsals sei, welches das Maß bee Aichpfähle sei; die Ansprüche auf Benützung der Ufer, insoweit sie zum Gebrauche des Gemeingutes stattzufinden hat; — die Streitigkeiten über die Gemeinde-, Bezirks-, Kreis-, Staats-Angehörigkeit (Heimat); — die Streitigkeiten über die Wahlen zur Volksvertretung; die Streitigkeiten über das Maß der Beschränkungen der Urrechte; insbesondere der Ausspruch, ob die begehrte Zwangsenteignung einzutreten habe; die Streitigkeiten über die Grundrechte, insbesondere bezüglich der Wahlfähigkeit einzelner Staatsangehörigen; — die Streitigkeiten bezüglich der Fremdenrechte; — die Streitigkeiten über Ein- oder Austritt bei den anerkannten Kirchengesellschaften; über die religiöse Kindererziehung; über die gegenseitigen Ansprüche der Mutter- und Tochterkirchen; über die Beitragspflicht zu Kirchenumlagen: — die Streitig-

keiten über Schulpflicht, über die Beitragspflicht zu Schulumlagen; — die Streitigkeiten über Ansprüche und gemeindliche Unterstützung; — die Streitigkeiten über das Maß der Beschränkung in Errichtung von Fabriken mit gesundheitswidrigen Ausdünstungen u. dgl.; — die Streitigkeiten über das Maß der Beschränkung bei Bauführungen u. dgl.; — die Streitigkeiten hinsichtlich des Gebrauches oder des Betriebes der Verkehrswege und Verkehrsanstalten; — die Streitigkeiten bezüglich der Grundlastenablösung, Weideablösung, Gemeindegrundtheilung, Gründezusammenlegung, Bewässerung, Entwässerung, Jagdausübung, Forstrechtsablösung, Forstrechtsermäßigung u. s. w.

---

# Nachtrag.

Die erst bei vollendetem Drucke dieses Buches erschienenen Erkenntnisse sind in den Anmerkungen anzureihen, und zwar:

In Anmerk. 253 u. 291: E. v. 4. Febr. 1867 Rgsbl. S. 163.

In Anmerk. 512: E. v. 4. Febr. 1867 Rgsbl. S. 172, die Klage auf Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums zur Rechtspflege verwiesen, weil nicht Gemeinde- sondern lediglich Privat-Eigenthum in Frage stehe. Allein die Frage, ob Privat- oder Gemeinde-Eigenthum, ist nicht vom Zuständigkeitsgerichte, sondern vom zuständigen Gerichte zu entscheiden; im Uebrigen aber hängt die gerichtliche Zuständigkeit nicht hievon, sondern davon ab, daß überhaupt Eigenthum in Frage ist. Vgl. § 74 a. E.

---

# Sachregister

## zum Hauptstücke: Grenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege.

# Leitfaden

zur

# Verwaltungspflege

in Bayern.

---

Drittes Buch:

## Das Verfahren

von

Dr. Mais.

Allgemeiner Theil.

Dritten Buches erste Lieferung.

nichts mehr erschienen!

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1866.

☞ Die zweite Lieferung des dritten Buches, womit dasselbe als für sich bestehendes Werkchen complet ist, folgt demnächst nach. Wir verweisen übrigens auf den umstehenden Prospect. **Die Verlagshandlung.**

Das vorliegende Werk, dessen einzelne Abtheilungen zugleich ein Ganzes für sich bilden, wird unter dem Gesammttitel **„Leitfaden zur Verwaltungspflege“** folgende Eintheilung bekommen:

# Leitfaden zur Verwaltungspflege.

## Erstes Buch. Recht.

Einleitung.

Erster Theil. Verfassungsgegenstände.

Erster Abschnitt: Staatsgebiet.
(Umfang, Eintheilung u. s. w.)

Zweiter Abschnitt: Gliederung der staatlichen Genossenschaft.
(Gemeinde-, Bezirks-, Kreis-, Staats-Angehörigkeit; Erwerb und Verlust derselben u. s. w.)

Dritter Abschnitt: Regierung.
(König. Volksvertretung u. s. w.)

Vierter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen.
(Urrechte und deren Beschränkungen; staatliche Grundrechte.)

Fünfter Abschnitt: Fremde.

Zweiter Theil. Eigentliche Verwaltungsgegenstände.

Erster Abschnitt: Kirchen- und Sittenpflege.
Zweiter „ Schulpflege.
Dritter „ Armenpflege.
Vierter „ Gesundheitspflege.
Fünfter „ Sicherheitspflege.
Sechster „ Verkehrspflege.
Siebenter „ Erwerbspflege.

Dritter Theil. Uneigentliche Verwaltungsgegenstände.
Aus dem Bereiche 1. der Rechtspflege; 2. der Finanz; 3. der Wehr; 4. der Staatsanwaltschaft u. s. w.

## Zweites Buch. Behörden.

Einleitung.

Erster Abschnitt: Gliederung.
1. Verhältnis zur Volksvertretung. 2. Arten. 3. Amtssprengel. 4. Die dermaligen Behörden. 5. Hilfsorgane.

Zweiter Abschnitt: Bestellung.
1. Amtspersonen. 2. Erforderliche Eigenschaften. 3. Ernennung. 4. Pflichten. 5. Rechte. 6. Amtsräumlichkeiten. 7. Amtsbedürfnisse.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit.
1. Grenze zwischen Behörde und Selbstthätigkeit. 2. Grenze zwischen Behörde und Gesetzgebung. 3. Grenze zwischen Behörde und Volksvertretung. 4. Grenze zwischen Verwaltungspflege und Rechtspflege (unter Hinweisung auf sämmtliche bisher ergangene Kompetenzkonflikts-Erkenntnisse). 5. Grenze zwischen Verwaltungspflege und Finanz. 6. Grenze zwischen Verwaltungspflege und Wehr. 7. Grenze zwischen Verwaltungspflege und Staatsanwaltschaft. 8. Grenze zwischen Unterbehörde, Oberbehörde, innere Behörde. 9. Grenze zwischen Verwaltung, Polizei und Verwaltungsgericht.

## Drittes Buch. Verfahren.

I. Allgemeiner Theil.
II. Besonderer Theil.

☞ Mit dem dritten Buche wurde zunächst begonnen, weil gerade für das „Verfahren“ das dringendste Bedürfniß besteht, indem dasselbe noch nicht im Zusammenhang abgehandelt wurde. Die übrigen Abtheilungen des Buches werden sich rasch folgen. Das zweite Buch befindet sich unter der Presse.

# Leitfaden

zur

# Verwaltungspflege

## in Bayern.

In drei Büchern.

Drittes Buch:

## Das Verfahren

von

Dr. Mais.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1866.

# Das Verfahren

in der

# Verwaltungspflege

von

Dr. Mais.

**Nördlingen.**

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1866.

# Inhalt.

## Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| Bl. f. adm. Pr. | = | Blätter für administrative Praxis. |
| Döll. | = | Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung. |
| Ges.Bl. | = | Gesetzblatt. |
| Krsbl. | = | Kreisamtsblatt. |
| M.Bl. | = | Ministerialblatt. |
| M.V. | = | Ministerial-Vorschrift. |
| Rgsbl. | = | Regierungsblatt. |
| Strß. | = | Strauß'sche Fortsetzung der Döll. Verord.Sammlung. |
| V. | = | Verordnung. |
| V.V. | = | Vollzugs-Vorschriften. |

# Einleitung.

## § 1.
### Begriff.

Das „Verfahren" in der Verwaltungspflege ist die Art und Weise, in welcher die Verwaltungs-Rechtsätze von den Verwaltungsbehörden in Vollzug zu setzen sind.

Der Vollzug der Rechtsätze besteht in der Anwendung derselben auf die im Leben sich darbietenden thatsächlichen Verhältnisse. Das Verfahren dient daher dazu, die Rechtsätze gleichsam erst in's Leben überzuführen, ihnen sozusagen leibhaftige Gestalt zu geben.

Wie überhaupt für das Wesen immer auch die Form, in der es erscheint, von großem Belange ist: so ist insbesondere auch die Art und Weise, wie die Verwaltungs-Rechtsätze auf die Verhältnisse im Leben angewendet werden, von Einfluß auf das Wesen der Rechtsätze. Das Verfahren ist hienach nicht minder wichtig, als das Recht selber.

Es kommt daher auch Alles darauf an, daß das Verfahren in jeder Hinsicht seinem Zwecke entspricht.

## § 2.
### Anwendung der Rechtsätze.

Das „Verfahren" verhält sich zu dem „Rechte", wie das Mittel zum Zwecke. Das Verfahren ist nicht um seiner selbst willen da, sondern lediglich dazu, um die Rechtsätze in's Leben überzuführen.

Das Verfahren muß deshalb so beschaffen sein, daß die Verwaltungs-Rechtsätze auch in ihrer wahren Bedeutung zur Wirksamkeit kommen; niemals aber darf durch das Verfahren das Recht ein anderes werden, als es in gesetzlicher Weise besteht.

Das Verfahren muß deshalb ferner darauf beschränkt bleiben, die Rechtsätze zur Wirksamkeit gelangen zu lassen. Alles, was nicht hiezu erforderlich ist, erscheint als überflüssig, zwecklos, ja, insoweit die Verwirklichung des Rechts verzögert oder gehindert wird, als zweckwidrig und darum unstatthaft.

Das Verfahren, welches diesen Grundregeln nicht entspricht, läßt sich nicht rechtfertigen.

## § 3.

### Durch behördliche Thätigkeit.

Das „Verfahren" erstreckt sich nur auf die behördliche Thätigkeit, nicht auch auf das, was außerhalb des amtlichen Wirkungskreises zur Befolgung der Verwaltungs-Rechtsätze geschieht.

Zum behördlichen Wirkungskreise wird jedoch hiebei nicht blos dasjenige gerechnet, was die Behörden unmittelbar thun, sondern auch Alles, was mittelbar durch Betheiligte unter Leitung oder Mitwirkung der Behörden geschieht; indem auch in diesen letztern Fällen der Vollzug als von den Behörden ausgehend erscheint.

Die behördliche Thätigkeit kann in einer einzigen, oder in einer Mehrheit von Handlungen bestehen.

Für die einzelne unmittelbar von der Behörde ausgehende Handlung dient gewöhnlich die Bezeichnung „Amtshandlung"; für die fortgesetzte oder unter Mitwirkung von Betheiligten gepflogenen Handlungen ist die Bezeichnung „Verhandlungen" üblich. Für den Inbegriff aller auf dieselbe Angelegenheit Bezug habenden Verhandlungen wird die Bezeichnung „Sache" gebraucht.

Das Verfahren kann demnach auch als die Art und Weise, in welcher die amtlichen Verhandlungen zu pflegen sind, bezeichnet werden.

## § 4.

### Auf die thatsächlichen Verhältnisse.

Bei der Anwendung der Rechtsätze auf die thatsächlichen Verhältnisse kommen drei Punkte in Betracht, nämlich: Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse; Gegenüberhaltung der Rechtsätze; Abwägung Beider.

Diese drei Punkte bilden denn auch den Inhalt der behördlichen Thätigkeit.

Einzelne Handlungen, z. B. Zwangsvollstreckungen u. dgl. scheinen zwar

weiter zu gehen, indessen bei genauer Betrachtung lassen sie sich gleichwohl auf die erwähnten drei Punkte zurückführen.

Wenn die Anwendung der Rechtsätze eine richtige sein soll: dann muß eine richtige Auffassung, eine richtige Gegenüberhaltung, eine richtige Abwägung stattfinden. Die behördliche Thätigkeit muß deshalb dahin gehen, daß die thatsächlichen Verhältnisse in Wahrheit erhoben, daß ihnen nur die passenden Rechtsätze gegenübergehalten, und daß aus Beiden nur die richtigen Schlußfolgerungen gezogen werden.

## § 5.

## Regelung des Verfahrens.

Die Darstellung obwaltender thatsächlicher Verhältnisse, die Vergleichung derselben mit bestehenden Rechtsätzen, die Ziehung der Schlußfolgerung aus Beiden sind Handlungen, welche von gewissen Geisteskräften abhängen. Diese Handlungen müssen deshalb auch unter allen Umständen mehr oder weniger dem Ermessen der handelnden Beamten überlassen bleiben.

Gleichwohl aber können diese Handlungen den Beamten nicht völlig überlassen werden; denn es würde sonst die größte Verschiedenheit, und damit die größte Willkür im Vollzuge entstehen, ja der ganze Zweck der bestehenden Rechtsätze vereitelt werden. Es müssen vielmehr Einrichtungen getroffen sein, damit möglichst unabhängig von den persönlichen Einwirkungen in gegenständlicher Wahrheit die Verhältnisse aufgefaßt, die Rechtsätze damit zusammengehalten, die Schlußfolgerungen gezogen werden.

Diese Einrichtungen bestehen darin, daß gewisse Regeln aufgestellt sind, nach welchen die erforderlichen amtlichen Verhandlungen gepflogen werden müssen.

Die durch diese Regeln der freien Selbstthätigkeit der Beamten gezogenen Schranken dürfen aber gleichwohl nicht soweit gehen, daß sie jedes Ermessen u. s. w. ausschließen; denn dann würden die Behörden todte Werkzeuge sein, und die ihnen zukommende Thätigkeit nicht mehr gehörig üben können[1]).

Je tüchtiger und zuverlässiger die Beamten sind, desto weniger Schranken bedarf es; je weniger tüchtig und verlässig die Beamten sind, desto mehr allerdings muß die persönliche Wirksamkeit ausgeschlossen werden; allein dieses „mehr" ist von Uebel, da zu viel Formen u. s. w. der Erreichung des eigentlichen Zweckes d. i. der Durchführung der Rechtsätze hemmend entgegenstehen.

---

[1]) Vgl. M.B. v. 10. August 1848 in Döll. B. 32 S. 375.

## § 6.

### Gegenstand der Regeln.

Die Darstellung des Verfahrens umfaßt alle die Regeln, welche bei den Verhandlungen beachtet werden müssen.

Die aufgestellten Regeln beziehen sich theils auf die einzelnen Amtshandlungen an und für sich, und bestimmen, wie solche nach Form und Inhalt beschaffen sein sollen; theils auf den Zusammenhang der zur selben Sache gehörigen Verhandlungen und bestimmen, welchen Verlauf dieselben zu nehmen haben.

Indessen hiemit ist der Gegenstand noch nicht erschöpft. Denn neben den eigentlichen amtlichen Verhandlungen gibt es bei der Behörde noch eine ganze Reihe von Geschäften, welche, wenn sie auch keine eigentlichen amtlichen Verhandlungen sind, sich doch auf dieselben beziehen, für dieselben von manchfachem Einflusse sind, und eben deshalb gehörig geordnet sein müsien. Vgl. § 10 unten.

## § 7.

### Hauptformen.

Von den Formen, in welchen die Verhandlungen sich zu bewegen haben, sind zwei von besondrer Wichtigkeit. Es sind dies die Mündlichkeit oder Schriftlichkeit; und die Oeffentlichkeit oder Geheimheit.

Dieselben sind von entscheidendem Einflusse auf alle übrigen Formen, die für die einzelnen Handlungen gelten, so daß dieselben sogar die Merkmale für die Arten des Verfahrens bilden, und hienach zwischen mündlichen oder schriftlichen, und zwischen öffentlichen oder geheimen Verfahren unterschieden wird.

Dieser Formen muß daher vor Allem gedacht werden.

## § 8.

### Mündlichkeit oder Schriftlichkeit.

Das mündliche Verfahren ist der Natur der Sache nach kürzer, einfacher und mit weniger Umständlichkeiten verknüpft.

Die Verwaltungspflege erheischt ihrem Zwecke nach rasches Handeln, sicheren Erfolg, Erfüllung des Zweckes ohne Rücksicht auf Förmlichkeiten u. dgl. Schon hieraus ergibt sich, daß sich mündliches Verfahren besser für die Verwaltungspflege eignet, als schriftliches Verfahren.

In der Regel findet auch mündliches Verfahren statt; allein die Regel ist nicht ohne Ausnahme.

Es gibt eine Reihe von Verwaltungssachen, die eben so gut mündlich wie schriftlich verhandelt werden können. Je nach den Umständen kann bald

die mündliche, bald die schriftliche Verhandlung für die Betheiligten bequemer, mit weniger Kosten, Gängen, Mühe und Zeitverlust verbunden sein. Es würde sich nicht rechtfertigen, in solchen Fällen, wenn die schriftliche Verhandlung einfacher ist, gleichwohl auf der mündlichen zu bestehen; denn in der Verwaltungspflege kömmt es durchaus und überall mehr auf das Wesen als auf die Form an. Wenn z. B. entfernt wohnende Betheiligte schriftlich anfragen, Anträge u. dgl. stellen, die schriftlich beschieden werden können, geht es nicht an, ihnen zuzumuthen, eine weite Reise zu unternehmen, um persönlich mündlichen Bescheid entgegenzunehmen; oder wenn entfernt wohnende Betheiligte zu vernehmen sind, und dies ohne Eintrag für die Sache schriftlich bei ihrem Amte geschehen kann, ist nicht auf deren mündlichen Vernehmung zu bestehen u. s. w.

Es gibt eine Reihe von Verwaltungssachen, in welchen die schriftliche Beurkundung einzelner Punkte aus bestimmten Gründen vorgeschrieben ist, so z. B. um in dieser Weise für etwaige spätere Untersuchungen bestimmte Anhaltpunkte für Schuld oder Nichtschuld zu haben u. s. w. Hieher gehören: die schriftliche Bescheinigung über rechtzeitig erstattete Anzeige von Versammlungen, über erhaltene polizeiliche Erlaubnis zur Tanzmusik, Polizeistundeverlängerung u. dgl.

Es gibt eine Reihe von Verwaltungssachen, bei welchen zwar mündlich verhandelt, das mündlich Verhandelte aber immer auch sofort niedergeschrieben werden muß, um für spätere Verhandlungen Nachweise und Anhaltspunkte zu haben. Dahin gehören alle die Verhandlungen, aus welchen gewisse Rechte für die Betheiligten gegenüber von anderen Personen oder Betheiligten abgeleitet werden sollen, insbesondere die sogen. Verwaltungsgerichtssachen, wie z. B. die Verhandlungen bezüglich Wasserbenützung, Bewässerung, Entwässerung, Gründezusammenlegung, Grundlastenablösung, Weideablösung, Zehentbaupflichtablösung u. dgl. m.

Die Ausnahmen bestehen sohin darin, daß in einzelnen Fällen je nach Umständen statt mündlich auch schriftlich verhandelt werden kann, daß in anderen Fällen einzelne Punkte schriftlich beurkundet werden müssen; endlich daß in gewissen Fällen das mündlich verhandelte auch niederzuschreiben ist. Dagegen gibt es keine Ausnahme, die darin bestünde, daß für einzelne Sachen das mündliche Verfahren unbedingt und vollständig ausgeschlossen, und lediglich schriftliches Verfahren statthaft wäre; während es umgekehrt viele solcher Sachen gibt, welche nur mündlich verhandelt werden können, und bei welchen eine etwaige schriftliche Aufzeichnung als etwas blos Zufälliges, Außerwesentliches erscheint, sohin die Verhandlung nicht zu einer schriftlichen macht; wie z. B. mündliche Anordnungen an Ort und Stelle, die auch sofort vollzogen

werden; mündliche Anfragen oder Anträge, welche auch sofort mündlich beschieden werden, feierliche Ansprachen u. dgl. m.

Im Uebrigen herrscht bei den sog. äußeren Aemtern, welche im unmittelbaren Verkehre mit den Betheiligten stehen, mehr Mündlichkeit, als bei den inneren Behörden, welche nicht in diesem unmittelbaren Verkehre stehen, und deshalb der schriftlichen Vermittlung bedürfen[2]).

Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, daß in der Verwaltungspflege das mündliche und schriftliche Verfahren sich nicht streng scheiden läßt, sondern vielfach in einander übergreift. Es muß deshalb auch das schriftliche Verfahren möglichst zu dem mündlichen passen.

## § 9.

### Oeffentlichkeit oder Geheimheit.

Amtliche Handlungen können entweder öffentlich oder geheim gepflogen werden.

Oeffentlich werden sie genannt, wenn auch allen Nichtbetheiligten unbenommen ist, anwesend zu sein; geheim dagegen, wenn außer den handelnden Beamten und etwaigen mithandelnden Betheiligten Niemand anwesend sein darf. Ein Mittelding zwischen öffentlich und geheim ist die sogen. beschränkte Oeffentlichkeit, wenn die Anwesenheit nur gewissen Nichtbetheiligten gestattet ist.

In der Verwaltungspflege, die es mit dem Gemeinwohle zu thun hat, zeigt schon dieser ihr Zweck auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Das was Alle angeht, davon dürfen auch Alle zu jeder Zeit Kenntnis nehmen.

Unbeschränkte Oeffentlichkeit des Verfahrens ist deshalb als die Regel anzusehen, Geheimhaltung der Verhandlungen als die Ausnahme. In allen Fällen, in welchen die Oeffentlichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder als zweckwidrig erscheint, ist kein Grund gegeben, geheim zu verhandeln.

Oeffentlichkeit findet namentlich statt bei den Verhandlungen des Landrathes, des Distriktsrathes; bei den Verhandlungen der Heerergänzung u. dgl.

Geheimes Verfahren findet statt in einzelnen Gegenständen der Polizei u. s. w.

Die Oeffentlichkeit ist die beste Schutzwehr gegen Gesetzwidrigkeit. Es bedarf dann nicht vieler Regeln, Formen u. dgl., sondern das Verfahren kann ganz einfach gestaltet werden.

---

[2]) Vgl. V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Rgsbl. S. 1029 — V. üb. Einricht. der Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 Rgsbl. S. 409. — M.B. über Verw.Geschäftsgang v. 22. Novbr. 1863 abgedr. i. d. Kreisbl. z. V. im oberb. S. 2185.

## § 10.

### Eintheilung der nachfolgenden Darstellung.

Die Verwaltungspflege erstreckt sich auf sehr manchfaltige Gegenstände. Auch die für dieselben geltenden Rechtsätze sind deshalb sehr manchfaltiger Natur. Diese Manchfaltigkeit bringt es mit sich, daß auch die Verhandlungen zum Vollzuge dieser Rechtsätze nicht anders, als sehr manchfaltig erscheinen.

Gleichwohl sind diese Verhandlungen in vielen Punkten für alle Gegenstände gleich und nur in einzelnen Punkten verschieden.

Hienach sind auch die für die Verhandlungen aufgestellten Regeln theils allgemeine, theils besondere, je nachdem sie für alle oder nur für einzelne Gegenstände gelten.

Je einfacher das Verfahren ist, desto ausgedehnter werden die allgemeinen Bestimmungen im Verhältnisse zu den besonderen sein. Je umständlicher und mehr ins Einzelne gehend das Verfahren ist, desto weniger Raum wird den allgemeinen Bestimmungen neben den besonderen verbleiben. Je unzweckmäßiger endlich das Verfahren überhaupt geordnet ist, desto weniger wird es für verschiedene einzelne Fälle passen, und desto mehr muß in den einzelnen Fällen durch besondere Bestimmungen nachgeholfen werden.

Im Nachfolgenden werden die allgemeinen und ebenso die besonderen Bestimmungen in je einer eignen Abtheilung dargestellt werden.

Wie oben (§ 6) bereits erörtert ist, theilen sich die behördlichen Verrichtungen zunächst in Geschäfte und Amtshandlungen.

Die Geschäfte sind größtentheils gleichförmig für alle Amtshandlungen. Wo auch Abweichungen bestehen, haben sie ihren Grund weniger in der Verschiedenheit der Amtshandlung, auf welche sie sich beziehen, als vielmehr in der Natur des Geschäftes selbst. Die Regeln, wie die Geschäfte vorzunehmen sind, gehören deshalb in den allgemeinen Theil.

Als Uebergang von den Geschäften zu den eigentlichen Amtshandlungen erscheinen gleichsam die Beurkundungen; sie bilden eine Art Mittelding zwischen beiden; sie beziehen sich auf die Geschäfte, wie auf die Amtshandlungen überhaupt, und geschehen für alle in gleicher Weise. Die Verschiedenheiten, die bestehen, haben ihren Grund weniger in der Verschiedenheit der Geschäfte oder Handlungen, welche zu beurkunden sind, als vielmehr in der Natur der Beurkundung selbst. Die Regeln, wie die Beurkundungen zu geschehen haben, gehören sohin gleichfalls in den allgemeinen Theil.

Die eigentlichen Amtshandlungen lassen sich theils an und für sich, theils in ihrem Zusammenhange betrachten. In ersterer Hinsicht kommen sie theils ihrer Form, theils ihrem Inhalte nach in Betracht.

Die Form der Amtshandlungen hat sich zwar hauptsächlich nach dem Inhalte der Amtshandlungen zu richten, und ist sohin je nach der Verschiedenheit desselben auch verschieden. Indessen es bietet sich eine ganze Reihe von Punkten dar, welche gleichwohl für alle gemeinsam und gleich sind. Alle hierauf sich beziehenden Regeln gehören deshalb auch in den allgemeinen Theil.

Der Inhalt der Amtshandlungen bemißt sich nach der Sache, zu welcher die Verhandlung gehört. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes bieten die verschiedenen Verhandlungen vieles Gemeinsame. Die Regeln, welche sich hierauf beziehen, gehören sohin in den allgemeinen Theil.

Der Verlauf aller zur selben Sache gehörigen Verhandlungen ist zum Theil für alle Sachen einer und derselbe, zum Theil je nach Verschiedenheit der Sachen verschieden. Werden lediglich die äußersten Umrisse des Verlaufes betrachtet: so ist derselbe für alle Sachen gleich, doch sind dieser zusammenfallenden Punkte und Linien allerdings nur wenige. Wird dagegen der Verlauf zwar noch nicht in allen einzelnen Punkten, sondern noch immer blos nach der Gesammtheit des Bildes, wohl aber schon in genaueren Umrissen und Zügen betrachtet: dann ergibt sich, daß derselbe zwar für jede der drei Hauptarten der Sachen (Verwaltung, Polizei, Verwaltungsgericht) verschieden, für alle Sachen derselben Art aber in einer ganzen Reihe von Punkten ganz gleich ist. Wird endlich der Verlauf bis in die kleinsten einzelnen Punkte verfolgt, dann hört die Gleichheit auf, und es ergibt sich für die verschiedenen Zweige der Verwaltungspflege (Sitten-, Schul-, Armen-, Gesundheits-, Sicherheits-, Verkehrs-, Erwerbspflege u. s. w.) ja für die einzelnen Gegenstände dieser Zweige eine größere oder geringere Verschiedenheit. — Die Regeln über den Verlauf der Verhandlungen gehören daher nicht blos insoweit sie sich auf das für alle Sachen Gemeinsame, sondern auch insoweit sie sich auf das für je eine der drei Hauptarten der Sachen Gemeinsame beziehen, in den allgemeinen Theil.

In den besonderen Theil gehören die Regeln über die nach allen diesen Richtungen im Einzelnen bestehenden Verschiedenheiten.

---

# Allgemeiner Theil.

## Erster Abschnitt.

## Geschäfts-Ordnung.

### § 11.

#### Ueberblick.

Die Geschäftsordnung dient dazu, daß die amtlichen Verhandlungen in gehöriger Weise vorgenommen werden.

Es bieten sich folgende Gesichtspunkte dar:

1. Die Behörden, welche die amtlichen Verhandlungen zu pflegen oder zu leiten haben, bestehen aus einer Mehrheit von Personen, welche theils unmittelbar theils mittelbar größeren oder geringeren Antheil an den Amtshandlungen nehmen. Ja durch die Geschäftsordnung selbst ergeben sich eine Reihe von Geschäften, zu deren Besorgung gleichfalls verschiedene Personen des Amtes beitragen. Es muß daher bestimmt sein, welchen Antheil Jeder an den amtlichen Verhandlungen und an den sonstigen amtlichen Geschäften zu nehmen hat. (Geschäftsvertheilung.)

2. Die Antheilnahme verschiedener Personen an denselben Verhandlungen und Geschäften erfordert vielfach Gleichzeitigkeit der Arbeit. Auch wird die amtliche Thätlichkeit sehr häufig durch Betheiligte veranlaßt, welche wissen sollen, zu welcher Zeit sie diese Thätigkeit in Anspruch nehmen können u. s. w. Es muß daher bestimmt sein, in welcher Zeit die amtlichen Verhandlungen gepflogen werden (Geschäftszeit).

3. Manche schriftliche Handlungen oder sonstige Schriftstücke sind von Belang und Wichtigkeit für spätere Verhandlungen. Sie müssen entsprechend

aufbewahrt werden, so daß sie zu jeder Zeit wieder leicht aufgefunden werden können. Hierüber sind deshalb gleichfalls Bestimmungen nöthig (Registratur, Archiv).

4. Die Einhaltung aller Theile der Geschäftsordnung wie die behördliche Thätigkeit überhaupt muß gehörig überwacht und überblickt werden können. Hiezu dienen die Geschäftsbücher. Es muß daher bestimmt sein, wie diese zu führen sind.

5. Alle Geschäfte müssen einen gewissen Gang einhalten, damit sie gehörig in einander greifen. Auch hierüber sind Bestimmungen erforderlich (Geschäftsgang).

Diese vorstehend aufgezählten Punkte bilden die Hauptstücke der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung bezieht sich auf das mündliche wie das schriftliche Verfahren, nur finden selbstverständlich im mündlichen Verfahren diejenigen Punkte keine Anwendung, welche lediglich Schriftstücke voraussetzen.

### § 12.

### Beschaffenheit der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung darf die eigentlichen amtlichen Verhandlungen in keinerlei Weise stören, hindern, verzögern; sondern sie muß darauf gerichtet sein, daß diese amtlichen Verhandlungen unaufhaltsam, rechtzeitig und zweckmäßig vor sich gehen.

Eine Geschäftsordnung, die dieser Regel nicht entspricht, ist zweckwidrig.

## Erstes Hauptstück.

## Geschäfts-Vertheilung.

### § 13.

### Arten der Vertheilung.

Die Vertheilung findet in zweifacher Weise statt.

Die eine besteht darin, daß die zu einer und derselben amtlichen Verhandlung gehörigen Arbeiten je nach dem verschiedenen Grade der Befähigung, die sie erfordern, von verschieden befähigten Personen erledigt werden; es kann dies als „Arbeitstheilung" bezeichnet werden.

Die andere besteht darin, daß die gleichmäßigen Arbeiten verschiedener amtlicher Verhandlungen je nach der Zeit, die sie erfordern, von mehreren gleichstehenden Arbeitern erledigt werden, so nemlich daß jeder so viele der Arbeiten erhält, als er in einer bestimmten Zeit leisten kann; es kann dies als „Sachvertheilung" bezeichnet werden.

Beide Vertheilungen kommen bei den Behörden stets neben einander vor.

## § 14.

### Arbeitstheilung.

Die Geschäfte bei Amt lassen sich in drei Gattungen reihen.

Die erste besteht in solchen, welche wissenschaftliche Vorbildung erheischen. Dahin gehören alle eigentlichen amtlichen Verhandlungen, bei welchen thatsächliche Verhältnisse zu erheben, die gesetzlichen Bestimmungen gegenüberzuhalten, die Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Es mögen diese als die „Beamtengeschäfte" bezeichnet werden.

Die zweite besteht in solchen, welche eine Pünktlichkeit und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erfordern. Dahin gehören die Fertigung der Reinschriften, die Führung von Listen und Verzeichnissen, die Führung der Geschäftsbücher u. dgl. m. Es mögen diese als die „Schreibergeschäfte" bezeichnet werden.

Die dritte besteht in solchen, welche lediglich Verlässigkeit in gewöhnlichen Dienstverrichtungen erfordern. Dahin gehören alle Gänge und sonstigen niederen Dienste. Es mögen diese als die „Botengeschäfte" bezeichnet werden.

Alle Beamtengeschäfte sollen nur Beamten, alle Schreibergeschäfte nur Schreibern[3]), alle Botengeschäfte nur Boten[4]) überlassen werden. Nach keiner Seite hin soll von dieser Grundregel abgewichen werden.

Es mag sein, daß vielleicht einzelne amtliche Verhandlungen von Schreibern ebenso gut als von Beamten besorgt werden können. Gleichwohl dürfen sie nicht Schreibern übertragen werden; denn eine Abweichung von der Regel zieht die anderen Abweichungen nach sich, und zuletzt ist die Amtshandlung zu einem bloßen Schreiber- und Schreibgeschäfte herabgesunken. — Ebenso wenig soll aber auch eine Arbeit, die Schreibern zukömmt, den Beamten zugemuthet werden. Es würde dies eine nicht zu rechtfertigende Vergeudung der Kräfte sein. Der Beamte soll all seine Kraft, Zeit und Mühe auf die eigentlichen amtlichen Verhandlungen verwenden; was er hievon auf Schreibergeschäfte verwenden muß, geht für seine eigentliche Aufgabe verloren. — In gleicher Weise soll der Amtsbote keine Beamten- und keine Schreibergeschäfte besorgen, umgekehrt aber auch der Beamte, und der Schreiber keine Botengeschäfte.

Dieser Regel entspricht es z. B. nicht, die Prüfung der Gemeinderech-

---

[3]) Die Bezeichnung „Schreiber" ist hier in ihrer allgemeinsten Bedeutung genommen, und sind sohin auch die sog. Sekretäre, Archivare, Registratoren, Rechnungskommissäre, Revisoren, Kanzlisten u. s. w. darunter zu verstehen. Vgl. zweites Buch.

[4]) Bei den Bezirksämtern führen die Boten die Bezeichnung „Amtsdiener"; indessen die Bezeichnung Bote ist allgemeiner und treffender.

nungen den Schreibern zu überlassen, denn es ist zu ermessen, in wie weit die Bestimmungen der Gemeindeordnung beachtet sind; dieses Ermessen aber ist ein Beamtengeschäft; nur die Prüfung, ob richtig zusammengezählt und abgezogen ist, und ob der Vortrag mit den Belegen stimmt, ist ein Schreibergeschäft, das den Schreibern zu überlassen ist. — In gleicher Weise entspricht es nicht, die Festsetzung der gemeindlichen Voranschläge den Schreibern zu überlassen; denn es ist zu ermessen, welche Ausgaben für das Gemeinwohl erforderlich sind u. s. w. — Es entspricht nicht, dem Amtsvorstande zuzumuthen, jedes bei Amt einlaufende Schreiben selbst zu öffnen, und mit der Vormerkung der Einlaufszeit zu versehen; denn die Oeffnung des Schreibens ist ein Botengeschäft; die Vormerkung der Einlaufszeit darauf ein Schreibergeschäft. — Es entspricht nicht, die Führung von Brandversicherungsgrundbüchern Beamten zu übertragen; denn nur die Beaufsichtigung des Brandversicherungswesens ist ein Beamtengeschäft, die Führung der Bücher aber ist ein kaufmännisches Geschäft, das bei Amt dem Schreibergeschäft gleicht. — Es entspricht nicht, wenn Beamte die Einträge in Listen, Verzeichnissen u. dgl. machen, Schriftenbunde überschreiben u. dgl. m. Das alles sind Schreibergeschäfte. — Es entspricht nicht, wenn Boten Verzeichnisse u. dgl. zu führen, die auslaufenden Schreiben mit Ueberschriften zu versehen haben u. dgl. m. Dies sind Schreibergeschäfte. — Es entspricht nicht, wenn Schreiber die Umschläge zu den auslaufenden Schreiben zu verfertigen, diese Schreiben zu versiegeln haben u. dgl. m. Dies sind Botengeschäfte. — Es entspricht nicht, wenn andere Unter- oder Mittelbehörden ihre Erlasse nicht unmittelbar den Betheiligten durch die Post zugehen lassen, sondern die Behörden um Zustellung angehen; dies sind Botengeschäfte, deren Besorgung in keinerlei Weise Beamten zugemuthet werden sollte[5]).

## § 15.

### Sachvertheilung unter den Beamten.

Die Beamtengeschäfte werden unter die Beamten der Behörde vertheilt.

Diese Vertheilung ist dem Amtsvorstande überlassen[6]), indessen sie darf gleichwohl nicht willkürlich nach zufälliger Laune, sondern nur nach einfachen vernünftigen Grundsätzen erfolgen.

Sie geschieht nicht beim Anfalle der Geschäfte, sondern ein für allemal

---

[5]) Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 13 S. 107.

[6]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 117. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstelle v. 17. Dezbr. 1825 § 123. — V. üb. Einricht. d. Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 11 u. 12.

im Voraus. Zum Maßstabe dienen entweder die Distrikte des Amtsbezirkes, oder die Zweige der Verwaltungspflege. Die Vertheilung nach Distrikten erscheint nicht zweckgemäß in der Verwaltungspflege, da sie sich nicht folgerichtig durchführen läßt, sie ist auch nicht mehr üblich. Bei der Vertheilung nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltungspflege muß aber darauf gesehen werden, daß das gegenständlich Zusammengehörige auch in einer Hand vereinigt, nicht aber auseinandergerissen wird, so daß Irrungen und Verwirrungen entstehen.

Bei der Unterbehörde (dem Bezirksamte u. s. w.) erscheint es als die zweckmäßigste Vertheilung, wenn der Amtsvorstand die reinen Verwaltungssachen, der Nebenbeamte die Polizeisachen und die Verwaltungsgerichtssachen besorgt.

Bei der Mittelbehörde (der Kreisregierung Kammer des Innern) sind die Geschäfte nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltungspflege vertheilt, so daß jeder Beamte in der Regel nur einen solchen Zweig hat. Diese Vertheilung hat den Vortheil, daß der Beamte in dem ihm zugewiesenen kleineren Geschäftskreise sich leichter eine gewisse Gewandtheit aneignet, und, zumal wenn er besondere Lust und Liebe zum Gegenstande hat, Besseres zu leisten vermag. Sie hat aber den Nachtheil, daß der Beamte den Ueberblick über's Ganze und den Zusammenhang seines Zweiges mit der übrigen Verwaltungspflege zu sehr aus den Augen verliert, einseitig wird, und deshalb weniger brauchbare Arbeiten zu liefern vermag. Zur Beseitigung dieses Mißstandes ist zwar öfterer Wechsel der Vertheilung angeordnet, indessen dann geht eben wieder der Vortheil der Vertheilung verloren. Hiezu kommt der weitere Nachtheil, daß bei Angelegenheiten, die in verschiedene Geschäftszweige einschlagen, ein Benehmen der verschiedenen Beamten und dadurch eine merkliche Verzögerung der Erledigung eintritt; und daß trotzdem sehr häufig die von dem einen Beamten ausgehenden Erlasse im vollsten Widerspruche mit den von den andren Beamten ausgehenden Erlassen stehen.

Diese manchfachen Nachtheile lassen sich umgehen durch eine Vertheilung nach den Gattungen der Verwaltungspflege, so daß die reinen Verwaltungssachen, die Polizeisachen, die Verwaltungsgerichtssachen je anderen Beamten zugewiesen werden, und erst innerhalb dieser Vertheilung, wenn für die eine oder andre Gattung mehrere Beamten erforderlich sind, die weitere Vertheilung nach den Zweigen der Verwaltungspflege geschieht.

Bei der Oberbehörde (dem Ministerium) findet ein ähnliches Verhältnis wie bei der Mittelbehörde statt.

§ 16.

**Folgen der Sachvertheilung unter den Beamten.**

Jeder Beamte hat die ihm nach der Geschäftsvertheilung zukommenden amtlichen Verhandlungen genau nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dies gilt für den Vorstand ebenso gut, als für den Nebenbeamten. Die Verhandlungen des Nebenbeamten, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bedürfen deshalb der Natur der Sache nach zu ihrer Giltigkeit keiner Genehmigung des Vorstandes. Dagegen ist auch der Nebenbeamte für diese seine Verhandlungen haftbar und verantwortlich.

Diese Regel findet namentlich Anwendung auf alle Verhandlungen, welche öffentlich und mündlich vor sich gehen[7]); auf alle Verhandlungen, bei welchen der Beamte nur das Wahrgenommene beurkundet; auf alle Verhandlungen, welche eine augenblicklich an Ort und Stelle zu treffende Anordnung enthalten; u. s. w.

Die Regel erleidet aber zwei sehr bedeutende Ausnahmen.

1. Es gibt eine Reihe von Gegenständen, bei welchen dem Ermessen der Behörden ein gewisser Spielraum gegeben ist. Dieses Ausmaß ist in die Zuständigkeit des Amtsvorstandes, nicht in die des Nebenbeamten gelegt. Die hierauf Bezug habenden Verhandlungen bedürfen deshalb der Zustimmung des Vorstandes, wogegen er auch die Verantwortlichkeit hiefür hat. — Es gehören dahin alle schriftlichen unter dem Namen und der Unterschrift des Amtsvorstandes hinausgehenden Erlasse. — Bei diesen ist der Nebenbeamte dem Vorstande für die gehörige Prüfung und richtige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse haftbar[8]), dagegen für die schließliche Amtshandlung selbst ist nicht er, sondern der Vorstand haftbar; es muß deshalb auch die Arbeit in einem Sinne geschehen, daß sie der Vorstand unbedenklich zu verantworten übernehmen kann und wird. — Im Zweifelsfalle hat daher der die Sache bearbeitende Beamte mit dem Vorstande Rücksprache zu nehmen: nur darf dieses Rücksprachnehmen nicht in eine Kriecherei oder blose Gelegenheit zum Plaudern ausarten[9]). Auch durch Bleistiftbemerkungen neben dem Entwurfe kann die Aufmerksamkeit des Vorstandes auf zweifelhafte oder bedenkliche Punkte gelenkt werden, um hienach seine Zustimmung bemessen zu können; dies ist namentlich bei Mittel- und Oberbehörden üblich.

2. Es gibt eine Reihe von Gegenständen, welche durch Abstimmung mehrerer Beamten erledigt werden. Diese sog. „kollegiale“ Berathung und

---

[7]) Vgl. z. B. H.E.G. § 32.

[8]) V. üb. Einricht. der Minist. vom 9. Dezbr. 1825 § 119. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. vom 17. Dezbr. 1825 § 130.

[9]) V. üb. Geschäftsvereinfach. vom 29. Dezbr. 1836 Ziff. XVI u. XVII.

Entscheidung ist zur Zeit nur bei der Mittelbehörde üblich. — Der die Sache bearbeitende Beamte (Berichterstatter) haftet für die gehörige Prüfung und richtige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse; dagegen die schlüßliche Amtshandlung bemißt sich lediglich nach dem Ergebnisse der Abstimmung [10]). Die Ausfertigung dieser Amtshandlung geht zwar nur unter der Unterschrift des Amtsvorstandes hinaus, indessen es ist in der Ausfertigung selbst angegeben, daß sie das Ergebnis einer Abstimmung sei [11]).

Hat der Amtsvorstand einen Gegenstand, der ihm zur Entscheidung zustund, gleichwohl zur Abstimmung gebracht, dann ist er wohl auch an das Ergebnis der Abstimmung gebunden [12]). In der Entscheidung Mehrerer liegt immer eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Gesetzesanwendung, als in der Entscheidung eines Einzelnen.

## § 17.

### Sachvertheilung unter den Schreibern.

Die Schreibergeschäfte zerfallen in verschiedene Arten. Diese sind:

a) Fertigung der Reinschriften; Prüfung der Richtigkeit der Reinschriften u. s. w.

b) Führung der Geschäftstagebücher, Vormerkung der Einlaufszeit auf den Schriftstücken u. s. w.

c) Führung der amtlichen Listen und Verzeichnisse (Register, Matrikel u. s. w.)

d) Sammlung der Schriftstücke in Schriftenbunde (Akten), Ordnung und Aufbewahrung derselben (Registratur) u. s. w.

e) Nach der dermaligen Einrichtung auch noch Taxwesen, Führung der Brandversicherungsgrundbücher u. dgl.

Zweckmäßig wird die Vertheilung nach diesen Arten vorgenommen; nur soll die Fertigung der Reinschriften und die Prüfung ihrer Richtigkeit [13]) nicht von einem und demselben Schreiber geschehen. Die Fertigung der Reinschriften wird dem im Dienste jüngeren; die Prüfung der Richtigkeit der Reinschriften, die Führung des Tagebuches, der Listen, der Registratur dem älteren, der sich bereits besser ausgebildet hat, zuzuweisen sein.

Jeder Schreiber [14]) hat die volle Haftbarkeit für die ihm übertragenen

---

[10]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 120. — V. über Einricht. der Kreisverwaltungsstelle v. 17. Dezbr. 1825 § 129 ff.

[11]) M.V. v. 3. Juli 1850 in Döll. Bd. 32 S. 431.

[12]) Vgl. jedoch V. über Einricht. der Kreisverwaltungsstell. v. 17. Dezember 1825 § 133.

[13]) Kollationiren genannt.

[14]) Ueber die verschiedenen Benennungen vgl. Anmerk. 3 oben.

Geschäfte. Sie haften übrigens zunächst dem Amtsvorstande, während dieser die weitere Haftung hat. Denn der Amtsvorstand hat sie zu beaufsichtigen, und zur gehörigen Geschäftserledigung anzuhalten [15]). Nur bezüglich strafrechtlicher Handlungen haften sie unmittelbar.

Zweckmäßiger wäre, nur die Aufsicht auf das persönliche Verhalten der Schreiber, nicht auch die Haftbarkeit für deren Thätigkeit dem Amtsvorstande zu überbürden.

## § 18.

### Sachvertheilung unter den Boten.

Die hauptsächlichsten Botengeschäfte sind:

a) Empfangnahme und Oeffnung der einlaufenden Schriftstücke; Verschluß und Versiegelung der auslaufenden Schriftstücke, Vorbereitung der Umschläge hiezu u. s. w.

b) Die Verbringung der Schriftstücke an die verschiedenen Beamten, Schreiber u. s. w., deren Thätigkeit einzutreten hat.

c) Die Zustellung der auslaufenden Schriftstücke an die Betheiligten oder an die bezeichneten Behörden, sei es unmittelbar, oder durch die Post.

d) Die Vorladung von Betheiligten zu Amt.

e) Die erforderlichen besonders übertragenen Gänge, Zwangsvollstreckungen u. dgl. m.

Wenn nur ein Bote (Amtsdiener) der Behörde beigegeben ist: so hat dieser alle diese Geschäfte zu besorgen. Wo aber mehre Boten vorhanden sind, findet eine Vertheilung unter denselben je nach den Arten der Botengeschäfte statt.

Jeder Bote hat die volle Haftbarkeit für die ihm übertragenen Geschäfte.

Im Uebrigen gilt auch bezüglich der Boten, was oben § 17 bezüglich der Schreiber über die Haftbarkeit des Amtsvorstandes bemerkt ist [16]).

---

[15]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 112 u. 125. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 141 ff. — V. üb. Einricht. d. Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 2 u. 9.

[16]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 8 u. 125. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 7. — V. üb. Einricht. der Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 8. — Dienstesvorschrift für die Bezirksamtsdiener v. 23. Mai 1862.

# Zweites Hauptstück.

## Geschäfts-Zeit.

### § 19.

### Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr begann bisher jedesmal mit erstem Oktober und endete mit letztem September.

Diese Einrichtung war sehr unzweckmäßig, da sie nicht im Einklange mit dem gewöhnlichen Leben stund, und mancherlei Ungelegenheiten im Gefolge hatte.

Künftighin wird das Geschäftsjahr kein absonderliches mehr sein, sondern mit dem gewöhnlichen Kalenderjahre übereinstimmen, sohin mit erstem Januar beginnen und mit letztem Dezember schließen[17]).

Das Geschäftsjahr ist von Belang für die Geschäftsbücher und den größeren Theil der Listen und Verzeichnisse, da diese jahrweise geführt; ferner für viele amtliche Geschäfte und Verhandlungen, die nach Jahren eingetheilt sind.

### § 20.

### Geschäftstage. Amtstage.

Die Geschäftstage sind diejenigen, an welchen die amtlichen Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen werden sollen.

Solche Geschäftstage sind alle Werktage; an diesen Tagen soll der Beamte die Zeit gut ausfüllen, und seine Aufgabe gehörig erledigen. Dagegen Sonn- und Feiertage sind keine Geschäftstage. Namentlich der Sonntag ist der Tag der Ruhe, an welchem, dringende Nothfälle ausgenommen, keinerlei amtliche Verhandlungen oder sonstige amtliche Geschäfte vorgenommen werden, sondern die Amtsräumlichkeiten geschlossen sein sollen. Auch der Beamte soll ruhen, damit er dann an den folgenden Tagen wieder mit gestärkten Kräften arbeiten nnd thätig sein kann.

Allerdings sind zu einzelnen Geschäften ausdrücklich Sonntage bestimmt, z. B. zu Pfarreinweisungen. Indessen dies sind Ausnahmen, die nicht vermehrt, sondern vermindert werden sollen.

Diejenigen Geschäftstage, an welchen Betheiligte ihr Anliegen persönlich bei Amt vorbringen können, werden die Amtstage genannt.

Sie sind bestimmt, damit Betheiligte nicht vergebliche Gänge zu Amt machen. Sie dienen aber auch, wenn sie gehörig eingehalten werden, dazu,

---

[17]) Vgl. Ges. üb. Abkürzung der Finanzperioden v. 10. Juli 1865.

daß der Beamte an den anderen Tagen um so ungestörter und ungehinderter den anderen amtlichen Arbeiten obzuliegen vermag. Denn Nichts ist hinderlicher als fortwährende Unterbrechung.

Bei der Unterbehörde (dem Bezirksamte) bestehen zwei Amtstage in der Woche, welche wo thunlich zugleich Gerichtstage des am nemlichen Orte befindlichen Gerichtes sein sollen, im Uebrigen aber vom Amtsvorstande ausgewählt und öffentlich bekannt gemacht werden [18]).

Außer diesen inneren Amtstagen bestehen bei den meisten Unterbehörden (Bezirksämtern) noch sog. auswärtige Amtstage [18]), an welchen sich der Beamte am bestimmten Orte einfindet, um dort die ihm persönlich vorgebrachten Anliegen zu vernehmen und sofort zu bescheiden. Diese auswärtigen Amtstage werden von der kgl. Kreisverwaltungsstelle festgesetzt.

Bei der Mittel- und Oberbehörde bestehen keine Amtstage. Nur die sog. Audienztage und etwa auch die Sitzungstage [19]) könnten etwa als solche gelten.

## § 21.

### Geschäftsstunden. Amtszeit.

Die Geschäftsstunden sind diejenigen, während welcher der Beamte an den Geschäftstagen seine amtliche Aufgabe erledigen soll.

Sie sind auf täglich acht Stunden festgesetzt.

Ist der Beamte im Stande, die täglichen Amtsgeschäfte in weniger als acht Stunden zu erledigen: dann mag er die übrige Zeit zur wissenschaftlichen Fortbildung benützen; denn auch diese gehört zu seiner Aufgabe, und er wird hiemit die Zeit gut ausfüllen können. — Sind der täglichen Amtsgeschäfte viele: dann muß eben der Beamte seine Zeit gehörig zusammenhalten, kurz und bündig arbeiten, und bestrebt sein, seine Aufgabe innerhalb der Geschäftszeit zu erledigen. — Eine Ausnahme mag bei auswärtigen Geschäften stattfinden, wenn mit Einschluß der Hin- und Rückreise acht Stunden überschritten werden.

Diejenigen Geschäftsstunden, während welcher der Beamte im Amtszimmer gegenwärtig sein, und die ihm zugewiesene amtliche Aufgabe erledigen soll, werden die Amtszeit genannt.

Für die Unterbehörde (das Bezirksamt) ist die Amtszeit auf acht bis zwölf Uhr Vormittags und zwei bis sechs Uhr Nachmittags festgesetzt. Es müssen sohin sämmtliche Geschäftsstunden im Amtszimmer verbracht werden [20]).

---

[18]) V. üb. Einricht. d. Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 13 u. 16.

[19]) V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 137.

[20]) V. üb. Einricht. d. Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 13.

Diese Festsetzung der Amtszeit schließt sich am Besten dem gewöhnlichen Leben an. Es ist deutsche Sitte und Gewohnheit, in der Mitte des Tages eine Pause zu machen, um die nöthige Nahrung zu sich zu nehmen, und eine kurze Ruhe von der Arbeit zu pflegen. Die Personen und Stände, die von der heimischen Sitte abweichen, fremde Gebräuche nachmachen, und naturwidrig den Tag in Nacht, die Nacht in Tag verkehren, sind die Ausnahmen, und sollen für's amtliche Leben nicht maßgebend sein. Das amtliche Leben soll sich der deutschen Sitte und Gewohnheit möglichst anschließen. Es soll der Beamte Mittags im Familienkreise zubringen, nicht aber des Tages ganz der Familie entzogen und entfremdet werden. Eine solche Entfremdung würde nur für Zerstörung des Familienlebens wirken, während doch gerade ein gutes Familienleben die sicherste Grundlage für den Staat bildet, und deshalb in jeder Weise erhalten werden soll.

Die Amtszeit soll eingehalten werden. Es ist nicht zu billigen, wenn einzelne Beamte sich's zur Gewohnheit werden lassen, die Amtszeit durch späteres Kommen oder früheres Gehen zu kürzen; es ist nicht zu billigen, wenn andere Beamte vom frühesten Morgen bis spät in der Nacht nicht aus dem Amtszimmer kommen; es ist nicht zu billigen, wenn Beamte zwar acht Stunden im Amtszimmer zubringen, aber zu anderen als zu den bestimmten Stunden.

Es erscheint auch nicht statthaft, Arbeiten mit nach Hause zu nehmen, um sie zu Hause zu erledigen. Die Amtsgeschäfte sollen im Amtszimmer während der Amtszeit besorgt werden.

Eine Ausnahme findet bei den auswärtigen Geschäften statt. Doch sollen auch diese thunlichst in der gewöhnlichen Amtszeit vorgenommen werden. In keinem Falle erscheint es schicklich, solche Geschäfte etwa schon vor Tagesanbruch zu beginnen, oder bis in die späte Nacht hinein fortzusetzen.

Für die Mittelbehörde (Kreisregierung) und die Oberbehörde (das Ministerium) besteht eine ausdrückliche Festsetzung der Amtszeit nicht. Mittel- und Oberbehörde müssen aber in Allem der Unterbehörde mit gutem Beispiele vorangehen; die Einhaltung der Amtszeit dient zur geschäftlichen Ordnung, auch die Mittelbehörde und Oberbehörde soll es sich daher angelegen sein lassen, die Amtszeit einzuhalten[21]).

---

[21]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltungsstellen v. 17. Dezbr. 1825.

# Drittes Hauptstück.

## Aufbewahrung der Schriftstücke.

### § 22.

### Sammlung der Schriftstücke.

Diejenigen Schriftstücke, die des Aufbewahrens werth sind, sollen gehörig gesammelt und aufbewahrt werden.

Vielfach ist Uebung, jedes auch das kleinste und werthloseste Stück Papier aufzubewahren. Wenn dann eine solche Masse Papier vorhanden ist, daß es an Raum gebricht, muß oft wieder eine Amtsperson unter Aufwendung von unendlicher Zeit, Mühe und Arbeit Alles durchmustern und, was werthlos ist, zum Einstampfen oder Veräußern aussuchen[22]). — Einfacher ist es, nicht so viel Werthloses zu sammeln und zu hinterlegen, sondern nur das wirklich Nothwendige aufzubewahren. So z. B. eignen sich nicht zur Aufbewahrung alle sog. Fehlanzeigen und dergleichen blos augenblicklichen Vollzugsberichte, alle statistischen Berichte, deren Ergebniß in einer Haupttabelle zusammengestellt ist, alle Verhandlungen von blos augenblicklicher Bedeutung u. s. w.

### § 23.

### Schriftenbunde.

Alle zu einer und derselben Sache gehörigen Verhandlungen werden je in einem Bunde gesammelt.

Bei dieser Sammlung sind die einzelnen Schriftstücke genau nach der Zeitfolge an einander zu reihen.

Sobald in einer Sache mehr als ein Schriftstück erwachsen ist, sollen sie auch sofort in einem Umschlag eingelegt, und der Umschlag gehörig überschrieben werden. Der Umschlag soll von haltbarem farbigen[23]) Papiere sein. Die Ueberschrift soll den Betreff kurz angeben, und so eingerichtet sein, daß die entscheidenden Bezeichnungen sofort in den Blick fallen, und gut zu lesen sind. Außerdem ist auf dem Umschlage (gewöhnlich unten links) noch die Nummer des Verzeichnisses der Schriftenbunde vorzumerken.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß immer nur die wirklich zusammen und zur selben Sache gehörigen Verhandlungen auch vereinigt, das Uebrige aber getrennt wird. — Wenn daher eine Angelegenheit in eine andere übergeht, so sind die folgenden Verhandlungen nicht mehr in demselben Schriftenbund einzulegen, sondern es ist der geeignete neue zu bilden. Oder wenn

---

[22]) Vgl. M.B. v. 20. März 1835 in Döll. Bd. 18 S. 206.

[23]) Zur leichteren Unterscheidung von den Inlagen.

mehrere Sachen in einer und derselben Verhandlung erledigt werden, dann ist das Schriftstück in dem Umschlage der Hauptsache einzulegen, jedoch in den Schriftenbunden der übrigen Sachen, was darauf Bezug hat, vorzumerken.

Das Heften der Schriftenbunde wird zwar noch verlangt[24]), ist aber überflüssig, wenn nur sonst der Schriftenbund ordentlich gehalten wird; jedenfalls genügt, wenn die Schriftstücke mittels einer am untern Ecke links durchstochenen und durchzogenen Schnur verknüpft werden.

Zweckmäßig ist, alles überflüssige und unbeschriebene Papier wo thunlich sofort aus den Schriftenbunden auszuscheiden[25]).

## § 24.

## Hinterlegung der Schriftenbunde.

Die Schriftenbunde werden gehörig gesammelt, verzeichnet und in Ordnung gelegt, um sie jederzeit nach Bedarf zur Hand zu haben.

Der Inbegriff der so gesammelten Schriftenbunde wird gewöhnlich Registratur genannt[26]), welche Bezeichnung sodann auf den Ort der Hinterlegung selbst übertragen wurde.

Diese Schriftenbunde sind bereits bei allen Behörden in solcher Menge vorhanden, daß sie in zahlreichen Gestellen aufgeschichtet sind. Es kommt deshalb sehr viel auf eine zweckmäßige Ordnung derselben an. Am einfachsten würde allerdings eine Reihenfolge nach der Zeit oder nach dem Buchstaben sein. Indessen hiebei würde das Auffinden unendlich schwierig sein.

Sachgemäß erscheint, alle Schriftenbunde zunächst in bestimmte Haupt- und Unterabtheilungen auszuscheiden, und erst innerhalb der Unterabtheilung nach der Zeitfolge oder Buchstabenfolge einzureihen.

Die Hauptabtheilungen sind nach den drei Hauptgattungen der Verwaltungspflege: Verwaltung, Polizei, Verwaltungsgericht zu nehmen; die Unterabtheilungen nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, wie: Staatsverfassung, Kirchen- und Sittenpflege, Schulpflege, Armenpflege, Gesundheitspflege, Sicherheitspflege, Verkehrspflege, Erwerbspflege, Behörden, Verfahren u. s. w. Je nach Bedarf mag der eine oder andere Zweig auch in mehrere Unterabtheilungen geschieden werden.

In jeder Unterabtheilung werden die Schriftenbunde in der Regel nach der Zeitfolge ihrer Hinterlegung geordnet und mit fortlaufenden Nummern

---

[24]) M.B. v. 20. Juni 1833 in Döll. Bd. 18 S. 205.

[25]) M.B. v. 20. Febr. 1826 in Döll. Bd. 18 S. 161.

[26]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 125. — V. üb. Einricht. der Kreisverwaltgsstellen v. 17. Dezbr. 1825 § 141. — MV. v. 21. Febr. 1827 in Döll. Bd. 18 S. 365.

bezeichnet. — Nach jeder Unterabtheilung muß daher im Gestelle entsprechender Raum gelassen werden, damit die nachfolgenden Schriftenbunde am gehörigen Orte eingelegt werden können.

An den Gestellen selbst werden die Hauptabtheilungen, die Unterabtheilungen und die Numern der hinterlegten Schriftenbunde angeschrieben, um das Auffinden zu erleichtern.

So oft ein Schriftenbund ausgehoben wird, ist an der Stelle desselben eine Vormerkung, wohin der Schriftenbund abgegeben wurde, einzulegen.

## § 25.

### Laufende und erledigte Sachen.

Gewöhnlich wird die Registratur in eine solche für erledigte und eine solche für laufende Sachen geschieden; indem nur die Schriftenbunde derjenigen Sachen, in welchen keine Verhandlungen mehr zu pflegen sind, hinterlegt, die Schriftenbunde solcher Sachen aber, die noch in Verhandlung sind, einstweilen abgesondert bewahrt werden, um sie jederzeit bei Bedarf sogleich zur Hand zu haben.

Ist dann eine Sache erledigt, so wird der Schriftenbund aus der sog. laufenden Registratur in die Haupt-Registratur gebracht. Kömmt eine früher erledigte Sache später wieder in Anregung oder hat sie für eine neu entstehende Sache als Beilage zu dienen: so wird der Schriftenbund aus der Haupt-Registratur in die sog. laufende Registratur zurückgebracht.

## § 26.

### Hand-Registraturen.

Die Schriftenbunde der sog. laufenden Registratur werden häufig nach den Geschäftskreisen der Beamten ausgeschieden, und die hienach auf jeden Beamten treffenden Schriftenbunde sofort in dessen Geschäftszimmer untergebracht.

Diese sog. Hand-Registraturen haben zwar den Vortheil, daß der Beamte die augenblicklich erforderlichen Verhandlungen sofort zur Hand hat; und manche Gänge zum Holen und Bringen der Schriftenbunde erspart werden; sie haben dagegen den Nachtheil, daß durch die Zersplitterung der Ueberblick verloren geht; daß die Geschäftstheilung nicht folgerichtig durchgeführt und die Geschäftsordnung nicht gehörig eingehalten wird. Es bleibt bei den Handregistraturen gewöhnlich ganz den Beamten überlassen, die Vorverhandlungen beizubinden oder wieder abzubinden; die Schriftenbunde anzulegen, zu ordnen, zu überschreiben; die erledigten Sachen auszuscheiden u. s. w., während dies Alles keine Beamten- sondern Schreiber-Geschäfte sind. Nicht alle Beamte

haben aber auch zugleich Talent zu Registratur-Geschäften, da hiezu eine gewisse eigene Gewandtheit gehört, die in der Regel nur derjenige hat, der sich ausschließend damit abgibt; viele Beamte werden deshalb nicht nur die Registratur-Ordnung nicht einhalten, sondern Unordnung in die ganze Registratur bringen. Viele Schriftenbunde und Schriftenstücke werden verschoben, und müssen oft Tage lang in allen Geschäftszimmern vergeblich gesucht werden u. s. w.

Die Hand-Registraturen erscheinen daher nicht empfehlenswerth.

## Viertes Hauptstück.

### Geschäfts-Bücher.

### § 27.

#### Zweck der Geschäftsbücher.

Die Geschäftsbücher dienen dazu, die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten.

Die wichtigsten sind: das Tagebuch, der Geschäftskalender, das Schriftenbund-Verzeichnis, das Botenbuch.

In gewisser Hinsicht gehören auch die sog. Sitzungsprotokolle, die Rechenschaftsberichte u. s. w. hieher.

### § 28.

#### Geschäfts-Tagebuch.

Das Tagebuch [27]) soll einen fortwährenden Ueberblick, daß alle amtlichen Geschäfte rechtzeitig erledigt wurden, gewähren.

Dasselbe wird nach dem Geschäftsjahre [28]) geführt. In demselben werden Tag für Tag alle bei Amt einlaufenden oder erwachsenden Schriftstücke (Einläufe genannt), und ebenso wieder alle Erledigungen (Ausläufe genannt) vorgetragen. Der Vortrag geschieht nach fortlaufender Ziffer, die jedes Jahr mit 1 beginnt. Jedes für sich bestehende Schriftstück wird auch unter besonderer Ziffer eingetragen; doch werden bisweilen mehrere gleichzeitige Einläufe desselben Betreffes, soferne solche nicht einzeln zu erledigen sind, unter einer Ziffer zusammengefaßt; dagegen widerspricht es dem Zwecke des Tagebuches,

---

[27]) Die Bezeichnung „Geschäftsprotokoll“ erscheint unzweckmäßig.

[28]) Manche Behörden z. B. die Kreisregierung der Pfalz unterscheiden die Geschäftsjahre durch Buchstaben, welche dann immer den fortlaufenden Ziffern des Tagebuchs beigefügt werden. Indessen dies ist im Grunde doch nur eine überflüssige Schreiberei, da im Zweifelsfalle die Jahreszahl den bessern Aufschluß gibt.

Einläufe gleichen Betreffes vorerst in einem eignen Umschlage zu sammeln, und dann manchmal erst nach Wochen, wenn alle beisammen sind, unter einer Ziffer einzutragen.

Nicht einzutragen in das Tagebuch sind: alle diejenigen Schriftstücke, welche lediglich aus Versehen an's Amt gelangten, und unmittelbar an die rechte Behörde weiter gesendet werden können; alle werthlosen Einläufe, auf die Nichts zu geschehen hat, wie z. B. nicht verlangte und nicht erforderliche Fehlanzeigen und dergleichen Vollzugsanzeigen u. s. w.

Die Vormerkung des Einlaufs umfaßt folgende Angaben: Fortlaufende Ziffer; Tag des Schriftstückes; Tag des Einlangens bei Amt; Ort, woher es kömmt; Behörde, woher es kömmt; Betreff; Beilagen (z. B. Geldwerthe); wem es zugetheilt ist.

Die Vormerkung des Auslaufs umfaßt folgende Angaben: Inhalt der Erledigung; Behörde, wohin sie geht; Ort, wohin sie geht; Beilagen, die mitgehen; Tag des Auslaufens bei Amt.

Alle diese Angaben müssen ganz kurz und bündig, aber gleichwohl deutlich gefaßt sein.

Das Geschäftstagebuch wird in Tabellenform geführt[29]).

Bei der Unterbehörde (dem Bezirksamte) dient zum Eintrage des Einlaufes und des Auslaufes ein und dasselbe Tagebuch. Ebenso bei der Oberbehörde. Bei den Mittelbehörden (den Kreisregierungen) dagegen besteht für den Einlauf und für den Auslauf je ein besonderes Tagebuch, welche beide ihre eigenen fortlaufenden Ziffern haben. Diese Trennung wird häufig für eine doppelte Buchführung ausgegeben, dies ist sie aber nur scheinbar, keineswegs in Wirklichkeit. Sie verursacht nur eine größere Umständlichkeit, indem im Einlaufstagebuch auch die Angabe der fortlaufenden Ziffer des Auslaufstagebuches; und umgekehrt im Auslaufstagebuche die Angabe der fortlaufenden Ziffer des Einlaufstagebuches enthalten sein muß; gewährt aber keinen nennenswerthen Nutzen. Das einfache Geschäftstagebuch gewährt einen viel besseren Ueberblick und erfordert viel weniger Schreiberei, Zeit und Mühe.

Das Geschäftstagebuch gewährt eine Uebersicht, ob und wie jeder Einlauf erledigt wurde. Wenn z. B. neben dem Vortrage eines Einlaufes nicht auch der Auslauf vorgemerkt ist, oder wie dies gewöhnlich ausgedrückt wird, die Nummer noch offen steht: dann geht daraus hervor, daß dieser Einlauf noch nicht erledigt ist u. s. w.

Die Geschäftstagebücher gewähren einen Nutzen, wenn sie leicht übersehen werden können, und das Nachschlagen und Nachsuchen nicht viel Zeit

---

[29]) Vgl. § 74 unten.

und Mühe erfordert. Dies hört auf, wenn der Einträge so viele sind, daß sich Nichts mehr darin finden läßt. Zweckgemäß erscheint es daher, die Tagebücher nach den drei Gattungen der Verwaltungspflege: Verwaltung, Polizei, Verwaltungsgericht zu sondern.

Als Hilfsmittel zum Geschäftstagebuch werden bei einzelnen Mittelbehörden noch verschiedene andere Bücher geführt, wie z. B. ein Gegenbuch, Numernhefte u. dgl. — Das Gegenbuch (Kontrolle) soll Aufschluß geben, wo eine Sache sich im Augenblicke befindet, damit sie sich nicht verlieren kann; indessen gerade durch das viele Hin- und Herwandern zum Eintragen in das Gegenbuch kann leicht geschehen, was verhütet werden soll. — Die Numernhefte sind erforderlich, wenn keine Verlässigkeit waltet, außerdem können sie gespart werden u. s. w.

## § 29.

## Geschäfts-Kalender.

Es gibt einen allgemeinen und einen besondern Geschäftskalender.

Der allgemeine (sog. Termins-) Kalender gilt für alle gleichstehenden Behörden. So z. B. gibt es einen solchen für je alle Bezirksämter desselben Kreises u. s. w. In demselben sind zu den bestimmten Tagen alle Arbeiten vorgemerkt, welche an diesen Tagen vorgenommen werden müssen. In der Regel sind es regelmäßig wiederkehrende Vollzugsberichte u. dgl.

Der besondere Kalender gilt nur für die Behörde, die ihn führt. Derselbe wird jahrgangweise angelegt. So oft eine Amtshandlung auf einen bestimmten späteren Tag anberaumt ist, oder aus irgend einer Veranlassung an einem späteren Tage zu pflegen ist: wird dies voraus zu dem bestimmten Tage vorgemerkt. Sobald dieser Tag erscheint, werden sodann alle für diesen Tag vorgemerkten Sachen hervorgesucht und erledigt. Tritt dagegen zufällig früher eine Erledigung ein, dann ist die Vormerkung bei dem späteren Tage zu löschen.

## § 30.

## Botenbuch.

Das Botenbuch soll als Nachweis für die richtige Zustellung der auslaufenden Schriftstücke an die betheiligten Personen oder bezeichneten Behörden dienen.

Dasselbe wird vom Amtsdiener geführt und enthält in der Regel folgende Angaben: Geschäftstagebuchnumer; Person oder Behörde, an die das Schriftstück gerichtet ist; Tag der Zustellung; Benennung der Person, dem das Schriftstück übergeben wurde.

Indessen das Botenbuch ist zu einer leeren werthlosen Form herabgesunken. Ein genügender Nachweis der Zustellung ist, wenn der Empfänger den Empfang bescheinigt. Die meisten Zustellungen geschehen aber zunächst an die Post, und diese bescheinigt in der Regel den Empfang nicht. Nur den Empfang von Werthgegenständen bescheinigt sie.

Zweckgemäß erscheint daher, das Botenbuch lediglich auf den Eintrag solcher Ausläufe zu beschränken, deren Empfang von der Post bescheinigt wird; in anderen wichtigen Dingen aber sog. Post-Rückscheine oder unmittelbare Empfangsbescheinigungen zu erholen.

§ 31.

### Verzeichnis der Schriftenbunde.

Dieses Verzeichnis[30]) wird genau nach der Ordnung der Hinterlegung der Schriftenbunde (§ 24 oben) geführt.

Dasselbe enthält bei jeder entsprechenden fortlaufenden Numer die Angabe der Ueberschrift des Schriftenbundes.

Bei einzelnen Mittelbehörden werden auch noch Orts-, Namen- und Sachregister geführt, welche das Auffinden der einschlägigen Schriftenbunde erleichtern sollen. Diese Register sind allerdings sehr diensam, wenn die Registratur nicht gut geordnet ist, außerdem aber überflüssig.

## Fünftes Hauptstück.

### Geschäfts-Gang.

§ 32.

### Erfordernisse des Geschäftsganges.

Die verschiedenen Geschäfte, welche die unvermeidlichen Begleiter jeder amtlichen Verhandlung sind, und ihr theils vorausgehen, theils nebenbei- und theils nachfolgen, müssen so geregelt sein, daß hiedurch die eigentliche amtliche Verhandlung weder in ihrer Vornahme noch in ihrer Wirksamkeit verzögert, geschweige gehemmt oder beeinträchtigt werde. Denn alle diese Geschäfte sollen ja nur ein Mittel sein, damit die eigentliche amtliche Verhandlung in regelmäßiger Ordnung geführt werde.

Es dürfen nur solche Geschäfte stattfinden, welche wirklich zu diesem Zwecke dienen; so namentlich nur solche, welche unmittelbaren Bezug auf die eigentliche amtliche Verhandlung haben; keineswegs aber etwa auch solche, die nur dazu dienen sollen, in zweiter Reihe wieder die Geschäfte erster Reihe zu

---

[30]) Gewöhnlich „Repertorium" genannt.

überwachen und in Ordnung zu halten u. s. w. — Jedes nicht unbedingt zur Ordnung in den eigentlichen amtlichen Verhandlungen erforderliche Geschäft muß als zwecklos und zweckwidrig unterlassen werden.

Die stattfindenden Geschäfte müssen so in einander passen, daß sie sich möglichst einfach und rasch abwickeln. Jede Schwerfälligkeit, Umständlichkeit und Weitläufigkeit muß sorgfältigst vermieden werden[31]).

## § 33.

### a. Empfangnahme und Oeffnung des Einlaufes.

Die bei der Behörde einlaufenden Schriftstücke werden in der Regel vom Boten (Amtsdiener) in Empfang genommen.

Dieselben werden vorläufig gesammelt, und sodann zur bestimmten Zeit, gewöhnlich Vormittags einmal und Nachmittags einmal, alsbald nach Ankunft der Post, zugleich entsiegelt und in Gang gesetzt. Nur die als dringend bezeichneten Sachen werden sofort beim Einlaufe geöffnet und in Gang gesetzt.

Die Entsiegelung und Entfaltung der Schriftstücke geschieht vom Boten; jedoch bei der Unterbehörde in Gegenwart des Amtsvorstandes; bei der Mittel- und Oberbehörde in Gegenwart des vom Vorstande hiemit betrauten Schreibers (Sekretärs). Ausnahmsweise geschieht die Oeffnung durch den Vorstand: bei den von der Oberbehörde an die Mittelbehörde gerichteten Erlassen; wenn auf der Ueberschrift ausdrücklich bemerkt ist, daß das Schriftstück nur durch den Vorstand zu öffnen sei[32]).

Offen bei Amt übergebene Schriftstücke, oder bei Amt selbst erwachsene Schriftstücke werden lediglich dem übrigen Einlaufe beigefügt.

Die nur aus Versehen bei der Behörde eingelangten, aber an eine andere Behörde gerichteten Schriftstücke sind nicht zu öffnen, sondern sofort verschlossen an die bezeichnete Behörde weiter zu senden.

## § 34.

### b. Vormerkung der Einlaufszeit auf dem Einlaufe.

Auf den bei Amt einlangenden Schriftstücken wird immer sogleich, nachdem sie geöffnet sind, der Tag, an welchem sie eingelangt sind, vorgemerkt.

Diese Vormerkung gilt als eine Bestätigung über die Zeit des Einlaufens. Sie ist von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, ob die Frist, innerhalb welcher eine Schrift bei der Behörde eingereicht sein muß, eingehal-

---

[31]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 im Eing.

[32]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 117. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 123. — V. üb. Einricht. der Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 11. — Vgl. auch oben § 14.

ten ist oder nicht, also z. B. bei Berufungsschriften u. dgl. In allen anderen Fällen ist sie von sehr geringem Belange. In wichtigen Sachen lassen sich übrigens die Betheiligten in der Regel eine Bescheinigung über rechtzeitige Einreichung geben, welche im Zweifelsfalle jene Vormerkung ersetzt.

Die Vormerkung der Einlaufszeit ist der Natur der Sache nach ein Geschäft desjenigen, der das Geschäftstagebuch führt. So ist es auch bei der Mittel- und Oberbehörde. Bei der Unterbehörde dagegen ist es dem Vorstand zugewiesen; indessen es genügt, wenn er überwacht, daß es recht geschieht[33].

Sehr zweckgemäß ist die Uebung, die Vormerkung der Einlaufszeit nicht zu schreiben, sondern zu drucken. Mittels einer solchen Druckerei-Vorrichtung, welche nur jeden Tag durch Einsetzung der entsprechenden Ziffer richtig zu stellen ist, erfordert die Vormerkung der Einlaufszeit kaum den zehnten Theil Zeit und Arbeit; und ist doch viel deutlicher als die oft sehr unleserliche Handschrift des Vorstandes, und läßt nicht so leicht Irrungen geschehen.

Die Vormerkung der Einlaufszeit gehört nach der Zeitfolge unterhalb d. i. an den Schluß der Schrift. Es ist ein Mißbrauch sie oberhalb oder in der Mitte der Schrift beizufügen.

Die Vormerkung besteht in den Worten, z. B.: „eingelaufen[34]) den 21. März 1865". Vollständiger würde es lauten: „eingelaufen beim k. b. Bezirksamte Würzburg den 21. März 1865".

## § 35.

### c. Eintrag ins Geschäftstagebuch.

Sobald der Einlauf geöffnet und mit der Vormerkung der Einlaufszeit versehen ist: wird er auch sofort in das Geschäftstagebuch eingetragen.

Auch die bei der Behörde selbst erwachsenen Schriftstücke werden mit eingetragen.

Am Tage nach einem Sonn- oder Feiertage muß immer zuerst der ganze Einlauf des Sonn- oder Feiertages eingetragen sein, bevor der Eintrag des Einlaufes des laufenden Tages beginnt.

Ebenso soll an jedem Tage der Einlauf des Vormittags eingetragen sein, ehe der Eintrag des Einlaufes des Nachmittages beginnt.

Im Uebrigen aber dient es sehr zur Erleichterung des Eintrages, wie des späteren Ueberblickes des Tagebuches, wenn jederzeit vor Beginn des Eintrages der Einlauf in der Weise geordnet wird, daß das Gleichartige unmittelbar auf einander folgt.

---

[33]) Vgl. Anm. 32.

[34]) Die Bezeichnung „präsentirt" ist nicht empfehlenswerth; vgl. § 79 unten.

Auf jedem Schriftstücke des Einlaufes ist, sobald es in das Tagebuch eingetragen ist, sofort die laufende Ziffer des Tagebuches unmittelbar unter der Vormerkung der Einlaufszeit beizufügen.

## § 36.

### d. Vertheilung des Einlaufes.

Nach Eintrag in's Geschäftstagebuch werden den Schriftstücken die etwaigen Vorverhandlungen beigefügt, und sodann jedem Beamten diejenigen Sachen, mit deren Bearbeitung er nach der Geschäftsvertheilung betraut ist, übergeben.

Das Beifügen der Vorverhandlungen liegt demjenigen Schreiber ob, welcher die Registratur zu besorgen hat.

Bei der Mittel- und Oberbehörde geht übrigens der Vertheilung des Einlaufes die Einsichtnahme des Vorstandes vorher, während bei der Unterbehörde diese Einsicht bereits gelegentlich der Oeffnung des Einlaufes stattfindet[35]).

## § 37.

### e. Entwurf und Genehmigung.

Die vom sachbetrauten Beamten bearbeitete Erledigung wird dem Vorstande zur Genehmigung unterbreitet.

Der Vorstand hat die Befugnis zur Aenderung. Wenn jedoch sowol der Vorstand als der Nebenbeamte sich blos von ihrer Dienstpflicht und den Geschäftsregeln leiten lassen, wird sich nicht leicht eine Veranlassung zu Aenderungen ergeben. Die Aenderungen des Vorstandes sollen niemals in ein kleinliches Treiben ausarten. Wenn dagegen der Entwurf des Nebenbeamten unpassend oder gesetzwidrig erscheint: dann allerdings hat der Vorstand nicht blos das Recht, sondern die Pflicht, die Aenderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen[36]).

Als Zeichen der Genehmigung dient die Unterschrift des Vorstandes.

## § 38.

### f. Abschrift (Reinschrift).

Der von dem Vorstande genehmigte Entwurf wird abgeschrieben, um an die betheiligte Person oder Behörde gesendet zu werden. Diese Abschrift wird gewöhnlich „Reinschrift“ genannt. Indessen es soll auch der Entwurf

[35]) V. üb. Einricht. der Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 117. — V. üb. Einricht. der Kreisverwaltgsstellen v. 17. Dezbr. 1825 § 123.

[36]) Vgl. § 16 oben und § 51 unten.

eine Reinschrift, keine Schmierschrift sein. Richtiger ist deshalb die Bezeichnung Abschrift. — Die Abschrift umfaßt die vollständige Ausfertigung des Aufsatzes in der üblichen Form[37]).

Bei kurzhändigen Erledigungen fällt die Abschrift weg, und es ist nur die Außen-Ueberschrist beizufügen.

Bloße Geschäftsvormerkungen wie z. B. „zur Sammlung" bedürfen selbstverständlich keiner Abschrift.

Die Abschrift (Reinschrift) muß sich genau an den Aufsatz halten. Es steht dem Abschreiber nicht zu, etwas eigenmächtig zu ändern; so darf namentlich der im Aufsatze angegebene Tag der Bearbeitung nicht etwa in den des Abschreibens verändert werden. — Nimmt dagegen der Schreiber im Aufsatze einen Verstoß wahr: so hat er den Verfasser und Vorstand um Aenderung anzugehen.

Es ist üblich, daß der Abschreiber neben dem Aufsatze kurz vormerkt, an welchem Tage er die Abschrift hergestellt habe.

Die Abschrift wird mit dem Aufsatze verglichen, um etwaige Auslassungen oder sinnstörende Fehler zu verbessern.

Wenn die Beamten deutlich schreiben, die Vorstände nicht zu viel ändern, und die Schreiber nicht zu nachlässig abschreiben würden: könnte die ganze Durchsicht erspart werden.

Die Prüfung der Abschriften wird bei der Unterbehörde gewöhnlich von dem Schreiber, der das Tagebuch führt; bei der Mittelbehörde von dem sog. exped. Sekretär, bei der Oberbehörde durch einen Geheimsekretär besorgt. Als Zeichen der vollzogenen Prüfung setzt der Prüfende seine Unterschrift bei; bei der Oberbehörde jedoch nicht der Prüfende selbst, sondern statt dessen der Generalsekretär[38]).

## § 39.

### g. Unterfertigung der Abschrift.

Die Abschriften (Reinschriften) werden vom Vorstande oder dessen Stellvertreter eigenhändig unterschrieben. Erst hiedurch erlangen sie das volle Gepräge eines amtlichen Schriftstückes[39]).

Bei kurzhändigen Erledigungen fällt natürlich diese wiederholte Unterschrift weg.

---

[37]) Vgl. § 56—74 unten.

[38]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 124. — V. üb. Einricht. der Kreisverwaltgsstellen v. 17. Dezbr. 1825 § 140.

[39]) Vgl. § 14 oben und § 51 unten. Eine Bestätigung des Gleichlautes der Abschrift mit der Urschrift würde die Unterschrift des Vorstandes entbehrlich machen.

Der Unterschrift des Stellvertreters muß beigefügt sein, daß er „für den Vorstand" unterfertigt hat[40]). Es sind hiefür zahlreiche zum Theil sehr unpassende Bezeichnungen üblich; zweckgemäß erscheint die abgekürzte Form: F. d. V.

Berichte an eine höhere Behörde sollen nicht blos vom Vorstande, sondern auch vom Verfasser unterschrieben sein; statt der Unterschrift des Verfassers genügt aber auch, wenn vom Abschreiber der Name des Verfassers bemerkt ist.

§ 40.

### h. Austrag im Geschäftstagebuche.

Die Erledigung jedes Schriftstückes ist wieder im Tagebuche abzutragen. Bei manchen Behörden geschieht diese Vormerkung im Auslauftagebuche nicht blos einmal, sondern mehrmals, so namentlich vor der Reinschrift, nach der Reinschrift, nach der Unterfertigung u. s. w. Indessen dieses vielfache Hin- und Herschieben der Schriftstücke erzeugt nur unnütze Arbeit und Verwirrung. Die Schreiber sind anzuhalten, täglich möglichst aufzuarbeiten; im Uebrigen ist jede Vielschreiberei zu beseitigen: dann bedarfs aller dieser vielen Vormerkungen nicht. Eine genügt.

Die Vormerkung im Auslauftagebuche erfolgt neben der Ziffer des Einlaufes, welcher durch den Auslauf erledigt wurde. Diese Einlaufsziffer wird deshalb gewöhnlich von dem bearbeitenden Beamten seinem Aufsatze vorgesetzt.

Werden durch einen und denselben Auslauf zugleich mehrere Einläufe erledigt, dann wird die Erledigung nur bei der letzten Ziffer vorgemerkt, dagegen bei den übrigen Ziffern auf diese letzte Ziffer hingewiesen.

§ 41.

### i. Zustellung.

Nach der Abtragung im Geschäftstagebuche wird die Ausfertigung nebst etwaigen Beilagen an den Boten zur Versiegelung und Zustellung an die betheiligten Personen oder Behörden übergeben.

Die Zustellung erfolgt in der Regel mittels der Post[41]).

Die Versiegelung und Zustellung fällt weg bei Bekanntmachungen, welche an die Amtstafel angeschlagen werden.

---

[40]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 113. — V. üb. Einricht. der Kreisverwaltungsstellen v. 17. Dezbr. 1825 § 122. — V. üb. Einricht. der Bezirksämter v. 24. Febr. 1862 § 12.

[41]) Dienstesvorschriften der Bezirksamtsdiener v. 23. Mai 1862 Ziff. 9.

## § 42.

### k. Hinterlegung.

Die Schriftstücke, welche bei Amt zurückbleiben, wie: der Aufsatz, von welchem die Abschrift (Reinschrift) gefertigt wurde; die Vorverhandlungen; die blos durch eine Geschäftsvormerkung (z. B. „zur Sammlung") erledigten Einläufe u. s. w. sind gehörig zu hinterlegen.

## § 43.

### Geschäftsgang bei der Unterbehörde.

Der Geschäftsgang bei der Unterbehörde (dem Bezirksamte) entspricht im Ganzen der Reihenfolge, wie sie in § 33—42 dargestellt ist; nur dürfte bei manchen Behörden noch manche Vereinfachung stattfinden.

Die Schriftstücke an den gehörigen Ort nach der bezeichneten Reihenfolge zu verbringen, ist Aufgabe des Amtsdieners [42]). Theils hat er dies unmittelbar nach den desfalls erhaltenen Aufträgen zu besorgen, so namentlich bei dringenden Sachen; theils wird es dadurch vermittelt, daß die Schriftstücke in bestimmte Fächer gelegt werden, aus welchen er sodann die Schriftstücke entnimmt, und an den durch das Fach angezeigten Ort verbringt.

Solche Fächer bestehen in der Regel mit folgenden Ueberschriften:

a) Allgemeiner Einlauf; b) zum Einlaufs-Tagebuch; c) Vorverhandlungen beizulegen; d) Einlauf des Vorstandes; e) Einlauf des Nebenbeamten; f) zur Genehmigung; g) zur Abschrift (Reinschrift); h) zur Unterfertigung; i) zum Auslaufs-Tagebuch; k) zum Boten; l) zu hinterlegen.

In dem Zimmer jedes Beamten ist sodann noch je ein Fach für den Einlauf und für den Auslauf dieses Beamten.

Alle einlaufenden Schriftstücke werden im Fache a gesammelt, bis sie geöffnet werden; kommen nach der Oeffnung ins Fach b, aus welchem sie derjenige erhält, der das Geschäftstagebuch führt; nach dem Eintrage des Einlaufs kommen diejenigen, denen Vorverhandlungen beizulegen sind, in's Fach c, und nach beigefügten Verhandlungen in eines der Fächer d oder e, die übrigen, denen keine Vorverhandlungen beizufügen sind, aber sofort ins Fach d oder e. Aus diesen Fächern bringt sie der Bote in die Geschäftszimmer der betreffenden Beamten und legt sie dort in das Einlauffach. Aus diesem entnimmt sie der Beamte zur Bearbeitung, und legt die Entwürfe in sein Auslauffach. Aus diesem entnimmt sie der Bote und bringt sie in das Fach f u. s. w.

---

[42]) Dienstesvorschriften f. d. Bezirksamtsdiener v. 23. Mai 1862.

## § 44.

### Geschäftsgang bei der Mittelbehörde.

Der Geschäftsgang bei der Mittelbehörde (Kreisregierung)[43]) ist nicht so einfach geblieben, als bei der Unterbehörde; sondern hat sich ungemein weitläufig gestaltet, bei der einen mehr bei der anderen etwas weniger. Im Durchschnitte ist er folgender:

Der Einlauf wird in dem hiefür bestimmten Amtszimmer gesammelt bis zur Zeit der Oeffnung. Der Bote öffnet den Einlauf in Gegenwart des Sekretärs. Der Sekretär merkt die Einlaufszeit auf dem Einlaufe vor. Der Sekretär trägt den Einlauf im Tagebuche ein. Der Sekretär merkt die Tagebuchsziffer auf dem Einlaufe vor. Der Sekretär scheidet die dringenden Sachen von den übrigen, da erstere sofort den Weg fortzusetzen haben; letztere aber gesammelt bleiben, und des Tages zweimal — Vormittags und Nachmittags — gemeinsam ihren Weg machen. Der Bote bringt den Einlauf dem Präsidenten. Der Präsident nimmt Einsicht. Der Bote bringt den Einlauf dem Direktor. Der Direktor nimmt Einsicht. Der Bote bringt den Einlauf zur Registratur. Der Oberregistrator vertheilt den Einlauf an die Unterregistratoren nach ihren Sparten. Jeder der Registratoren trägt den Einlauf in sein Verzeichnis (Manual) ein. Jeder der Registratoren legt die Vorakten bei. Der Registrator scheidet den Einlauf nach den Referaten aus. Der Registrator trägt den jedem Referenten zukommenden Einlauf in dessen Numernheft a ein. Der Bote bringt Einlauf nebst Numernheft zu jedem Referenten. Der Referent bescheinigt den Empfang im Numernheft. Der Bote bringt das Numernheft an die Registratur zurück. Der Referent bearbeitet den Entwurf. Der Referent trägt die bearbeiteten Entwürfe in das Numernheft b ein. Der Bote bringt die Arbeiten nebst Numernheft in die Registratur. Die Registratur bescheinigt den Empfang im Numernheft. Der Bote bringt das Numernheft an den Referenten zurück. Der Registrator bemerkt den Rückempfang im Manual. Der Registrator bindet die Beiakten ab. Der Registrator scheidet die Akten aus in solche, welche später zur Ausfertigung zu legen sind, und solche, welche in die Registratur zu legen sind. Der Bote bringt die Entwürfe zum Kontrollbuche. Der Sekretär merkt vor, daß die Entwürfe auf dem Wege zum Direktor sind. Der Bote bringt die Entwürfe zum Direktor. Der Direktor setzt sein „Gesehen" bei. Der Bote bringt die Entwürfe zum Kontrollbuche. Der Sekretär merkt vor, daß die Entwürfe auf dem Wege zum Präsidenten sind. Der Bote bringt die Entwürfe zum

---

[43]) V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstellen v. 17. Dezbr. 1825 § 123—144.

Präsidenten. Der Präsident setzt sein „Genehmigt“ bei. Der Bote bringt die genehmigten Entwürfe zum Kontrollbuche. Der Sekretär merkt vor, daß die Entwürfe zur Kanzlei gehen. Der Bote bringt die Entwürfe in die Kanzlei. Der Ober-Schreiber vertheilt sie an die Schreiber, und merkt sich die Vertheilung in seinem Verzeichnisse vor. Die Schreiber fertigen die Reinschrift. Der Oberschreiber merkt die Fertigung in seinem Verzeichnisse vor. Der Bote bringt die Reinschriften mit den Entwürfen zu den expedirenden Sekretären. Die expedirenden Sekretäre vertheilen solche unter sich; jeder prüft die erhaltene Anzahl Reinschriften, und setzt zum Zeichen der vorgenommenen Prüfung seine Unterschrift bei. Der expedirende Sekretär trägt die Erledigung im Auslauftagebuche ein, und setzt die fortlaufende Ziffer des Auslauftagebuchs sowohl auf der Reinschrift als auf dem Entwurfe unterhalb der Ziffer des Einlauftagebuchs bei. Der Sekretär scheidet hiebei zugleich die Entwürfe und Reinschriften. Der Bote bringt die Reinschriften zum Kontrollbuche. Der Sekretär merkt die Expedition darin vor. Der Bote bringt die Reinschriften zum Präsidenten. Der Präsident unterschreibt. Der Bote bringt die unterschriebenen Reinschriften zum Koutrollbuch. Der Sekretär merkt die Löschung vor. Der Bote bringt die Reinschriften zu den expedirenden Sekretären zurück. Jeder der expedirenden Sekretäre nimmt die von ihm geprüften Reinschriften, fügt die Beilagen bei. Der Bote bringt die Ausfertigungen nebst Beilagen zum Kontrollbuche. Der Sekretär merkt die Auslauftagebuchnumer vor. Der Bote erhält nun die Ausfertigungen nebst Beilagen, verschließt sie, trägt sie in das Botenbuch ein, überbringt sie der Post, und läßt sich die Uebergabe bescheinigen[44]). — Die Entwürfe gelangen gewöhnlich von den expedirenden Sekretären zu dem Einlaufstagebuche, um darin die Auslaufstagebuchnumer beizufügen; alsdann zum Eintrage in den sog. Renner (Orts-, Namens- und Sachregister); endlich zur Hinterlegung mit den Vorakten. — Handelt es sich um die Einhaltung einer Frist u. s. w., dann hat vor der Hinterlegung auch noch Eintrag im Kalender stattzufinden, was vom Registrator geschieht.

Schlägt die Sache ihrem Inhalte nach in verschiedene Referate ein, dann ist der Weg noch langwieriger, indem das Schriftstück dann auch noch in die Amtszimmer der verschiedenen Referenten herumwandern muß, zwischen jeder Wanderung aus dem einen Amtszimmer in das andere aber immer wieder auch den Weg zum Direktor, Präsidenten, Geschäftstagebuche zu durchlaufen hat.

Bei kurzhändigen Erledigungen fallen in der Regel nur die Unterfertigung der Abschrift durch den Präsidenten, und die damit zusammenhängenden Geschäfte hinweg; keineswegs aber auch die Abschriften, da vielmehr

---

44) Zuviel Arbeit um ein Stück Papier!

in den meisten Fällen eine einfache Abschrift gefertigt und zurückbehalten wird.

Der Geschäftsgang bei der Mittelbehörde, wie er zur Zeit im Durchschnitte besteht, entspricht der oben § 12 aufgestellten Regel nicht. Viel ließe sich, wenn mehr die eigentliche Amtshandlung statt der Geschäftsordnung im Auge behalten würde, sparen. So wäre z. B. wenn in der That einmal ein Stück Papier verloren ginge, oder sich verschöbe, der Schaden nicht so groß, als die nun so vielfach vergeblich aufgewendete Mühe, daß Nichts verloren gehe, während gerade bei dem vielen Hin- und Herschieben u. s. w. die Gefahr, daß etwas verschoben werde, erst recht vermehrt wird.

### § 45.

### Geschäftsgang bei der Oberbehörde.

Der Geschäftsgang bei der Oberbehörde (dem Ministerium)[45]) ist ähnlich wie bei der Mittelbehörde.

Auch hier ließe sich viel vereinfachen.

---

## Zweiter Abschnitt.

## Beurkundung der Amtshandlungen.

### § 46.

### Begriff.

Unter Beurkundung wird die Herstellung einer Urkunde verstanden. Die Bezeichnung Urkunde selbst aber kömmt in einem weiteren und in einem engern Sinne vor. In jenem werden alle Gegenstände, welche von einem Thatumstande Kunde geben, in diesem nur die Schriftstücke, welche eine solche Kunde enthalten, darunter begriffen. In diesem letzteren Sinne wird Urkunde gewöhnlich im amtlichen Verkehre gebraucht.

Hienach besteht die Beurkundung in der Herstellung eines Schriftstückes, welches zum Nachweise über einen Thatumstand dient.

Streng genommen ist jedes amtliche Schriftstück auch Urkunde, indessen es werden doch nur diejenigen so genannt, bei deren Herstellung die Absicht vorausgesetzt erscheint, daß sie als Nachweise zu dienen haben.

---

[45]) V. üb. Einricht. d. Minist. v. 9. Dezbr. 1825.

## § 47.

### Gegenstand der Beurkundung.

Gegenstand der Beurkundung sind zunächst die Amtshandlungen; doch können auch die bloßen Amtsgeschäfte, sowie überhaupt jeder Thatumstand Gegenstand der Beurkundung sein.

So z. B. dient das Geschäftstagebuch als Nachweis, daß die darin vorgetragenen Schriftstücke wirklich bei Amt angefallen sind u. s. w. Die Führung des Geschäftstagebuchs ist sohin eine Beurkundung über die darin vorgetragenen Geschäfte. So sind ferner die Bestätigungen der Richtigkeit von Unterschriften, Abschriften u. dgl. Beurkundungen bloßer Thatumstände.

Die Burkundung von blosen Geschäften und Thatumständen unterliegt aber zum Theil anderen Regeln als die Beurkundung der eigentlichen Amtshandlungen.

Im Nachfolgenden ist zunächst die Beurkundung der Amtshandlungen zu erörtern, doch muß zum richtigen Verständnisse und Ueberblicke auch der bei Beurkundung der Geschäfte und Thatumstände vorkommenden Abweichungen gedacht werden.

## § 48.

### Verhältnis der Beurkundung zur Amtshandlung.

Die Beurkundung ist selbst keine Amtshandlung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich die schriftliche Darstellung einer Amtshandlung.

Bei den blos schriftlich gepflogenen Verhandlungen fließen aber Beurkundung und Amtshandlung so in einander, daß sie gar nicht getrennt bestehen können.

Bei den mündlich gepflogenen aber sofort auch niedergeschriebenen Verhandlungen wird die Niederschreibung zwar als ein Bestandtheil der Verhandlungen betrachtet, ist aber in Wirklichkeit gleichwohl nicht die eigentliche Amtshandlung, sondern lediglich die Beurkundung derselben.

Bei den blos mündlich gepflogenen Verhandlungen kann zwar danach eine Beurkundung vorgenommen werden, dieselbe besteht aber dann als ein Geschäft für sich, völlig unabhängig von der eigentlichen Amtshandlung.

Schriftlich gepflogene oder überhaupt bereits beurkundete Verhandlungen können später in neuer Weise beurkundet werden, wie z. B. durch Abschrift, oder durch Auszug u. dgl. Diese neuerliche Beurkundung erstreckt sich aber nicht mehr unmittelbar auf die Amtshandlung, sondern nur auf die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges, und ist sohin, wenn auch mittelbar ein Nachweis für die Amtshandlung geschaffen wird, doch nur die Beurkundung eines Thatumstandes (nemlich der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges).

## § 49.

### Form der Beurkundung.

Zur Beurkundung wird gefordert, daß deutlich erhellen muß, wer beurkundet, und daß derselbe die Absicht gehabt hat, zu beurkunden. Es genügt weder die schriftliche Darstellung an und für sich, noch die eigenhändige Niederschreibung u. s. w., sondern es muß der Beurkundende ausdrücklich an den Tag legen, daß er beurkunde.

Die Form, in der dies geschieht, ist, daß er seine Namensunterschrift eigenhändig beifügt, und hiemit die Haftbarkeit und Verantwortlichkeit für die Beurkundung übernimmt. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Beurkundende das Schriftstück eigenhändig niederschreibt, er kann es vielmehr auch von jedem Anderen niederschreiben lassen.

Nebst der Namensunterschrift dient auch noch der Abdruck des Amtssiegels als Zeichen der Beurkundung. Dieser Siegelabdruck ist aber keineswegs ein unbedingtes Erfordernis der Beurkundung, sondern dient zunächst nur zur Beglaubigung der Aechtheit der Namensunterschrift des Beurkundenden. Diese Siegelabdrücke werden deshalb gewöhnlich auch nur in den sog. offenen Urkunden d. i. solchen, welche den Betheiligten zum Gebrauche hinausgegeben werden, beigefügt, dagegen bei den Schriftstücken, die nur zum amtlichen Gebrauche dienen, bei Amt bleiben, oder nur in amtlichem Verkehre an andere Behörden gehen, hinweggelassen. — Der Siegelabdruck soll möglichst im sog. Schwarzdrucke, nicht in Oblaten oder Lack geschehen[46]).

Ausnahmsweise ist die Unterschrift nicht erforderlich bei dem Eintrage in Geschäftsbücher, in amtliche Listen u. dgl., indem hier schon in dem Eintrage an und für sich eine genügende Beurkundung erkannt wird[47]).

## § 50.

### Nothwendigkeit der Beurkundung.

Eine Beurkundung ist nur für solche Amtshandlungen nothwendig, durch welche thatsächliche oder rechtliche Verhältnisse von nicht blos augenblicklicher Bedeutung dargestellt werden; also namentlich für die Haupthandlungen und wichtigere Nebenhandlungen (§ 86 ff. unten).

Keine Beurkundung ist erforderlich für solche Sachen, welche sofort mündlich vollständig erledigt werden, und keine bleibende Bedeutung haben, u. s. w.

---

[46]) M.V. v. 10. Dezbr. 1844 in Döll. Bd. 32 S. 398.

[47]) Vgl. § 54 unten.

Keine Beurkundung ist erforderlich für solche Nebenhandlungen, welche mit der darauf folgenden Haupthandlung ihre ganze Bedeutung verlieren, u. s. w.

Keine Beurkundung ist erforderlich bei den bloßen Geschäftsvormerkungen, es genügt die Vormerkung an und für sich u. s. w.

## § 51.

### Person der Beurkundung.

Zur Beurkundung von Amtshandlungen erscheint als die geeignetste Person derjenige Beamte, welcher verhandelt, d. i. die zu beurkundende Amtshandlung vornimmt. Sind es mehrere Beamte, welche zur Amtshandlung mitwirken, wie z. B. bei den durch Abstimmung gefaßten Beschlüssen: so sollen auch alle an der Beurkundung Theil nehmen.

Bei den ursprünglich nur schriftlich gepflogenen Amtshandlungen versteht es sich von selbst, daß der Verhandelnde auch der Beurkundende ist. — Bei den mündlich gepflogenen aber auch sofort schriftlich gemachten Amtshandlungen hängt die Niederschreibung mit der mündlichen Amtshandlung so enge zusammen, indem gleichsam erst durch die Niederschreibung festgestellt wird, was von den vorhergehenden Besprechungen als Amtshandlung in Betracht kommen soll: daß gleichfalls die Person des Beurkundenden von der Person des Verhandelnden nicht wohl getrennt werden kann. — Bei den nur mündlich gepflogenen und erst späterhin beurkundeten Amtshandlungen waltet ein ähnliches Verhältnis.

Dagegen zur Beurkundung bloser Geschäfte und einfacher Thatumstände, wie z. B. der Richtigkeit von Abschriften und Unterschriften u. dgl. m. bedarf es keines Beamten; jeder Schreiber, dessen Gewissenhaftigkeit erprobt ist, kann dies besorgen, und wird es sogar oft besser vornehmen, als mancher Beamte [48]).

Von diesen Grundregeln bestehen aber zur Zeit noch vielfache Abweichungen; z. B.

1) Oeffentliche mündliche Verhandlungen werden in der Regel von einem eigens hiezu bestellten Schriftführer beurkundet. Sachgemäßer würde es sein, wenn dem Schriftführer nur die Beurkundung, welche Sachen, in welcher Reihenfolge, in welcher Art und Weise u. s. w. zur Erledigung kamen, überlassen wird; dagegen die Beurkundung des eigentlichen Inhaltes der einzelnen Verhandlungen von den verhandelnden und beschlußfassenden Beamten geschieht, d. i. daß nicht der Unterschrift des Schriftführers, sondern lediglich

---

[48]) Vgl. § 14 oben.

der Unterschrift der Beamten die Kraft der Beurkundung beigelegt wird. Indessen häufig wird Beides mit einander verwechselt und vermischt.

2) Die in den Sitzungen der Mittelbehörde gemeinsam berathenen und durch Abstimmung erledigten Gegenstände werden gleichfalls durch einen eigens beigezogenen Schriftführer beurkundet. Folgerichtiger würde es aber sein, das sog. Sitzungsprotokoll, das seiner Natur nach nur eine Art Geschäftstagebuch ist, auf die Beurkundung, welche Gegenstände und in welcher Art und Weise zur Erledigung gebracht wurden, zu beschränken; dagegen die Beurkundung der berathenen Entscheidungsgründe und gefaßten Beschlüsse lediglich den mitwirkenden Beamten zu überlassen. Das Sitzungsprotokoll würde dann lediglich die Unterschrift des Schriftführers; der Aufsatz des Beschlusses dagegen die Unterschriften aller Beamten, die an der Berathung und Abstimmung Theil nahmen, zu erhalten haben.

3) Verfügungen, Beschlüsse u. dgl., welche in der Urschrift bei der Behörde zurückbleiben, und nur in Abschrift (sog. Reinschrift) hinausgehen, werden in der Ausfertigung vom Amtsvorstande unterschrieben. Richtiger würde sein, solche Ausfertigungen lediglich von dem Schreiber, welcher die Abschrift mit der Urschrift zu vergleichen und den Gleichlaut zu prüfen und zu bestätigen hat, unterschreiben zu lassen. Denn die Abschrift ist ja keine Amtshandlung mehr, sondern nur die Darstellung einer solchen. Auch bei gedruckten Bekanntmachungen ist nicht jeder einzelne Abdruck wieder eigens vom Amtsvorstande eigenhändig unterschrieben, ebenso würde in allen schriftlichen Ausfertigungen die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes wegbleiben können, ohne daß es dem Ansehen der Behörde den mindesten Eintrag thun würde. Allerdings aber müßte die Abschrift immer eine vollständige sein, d. i. auch alle Unterschriften angeben, die in der Urschrift beigefügt sind.

4) Ursprünglich schriftliche Amtshandlungen, welche vom Nebenbeamten gepflogen sind, werden nicht selten vom Amtsvorstande geändert oder gegengezeichnet. Es ist also weder der Verhandelnde auch der alleinige Beurkundende, noch der Beurkundende auch der Verhandelnde. — Kommen solche Aenderungen in Berichten an höheren Stellen vor, in welcher der Name des Verfassers immer angegeben sein soll: dann entspricht es weder der Wahrheit, wenn der Nebenbeamte, noch wenn der Vorstand als der Verfasser angegeben wird. Richtiger würde sein, wenn jede Aenderung derartiger Arbeiten des Nebenbeamten unterbliebe, und die abweichenden Ansichten und Wahrnehmungen des Amtsvorstandes für sich neben oder unterhalb des Aufsatzes des Nebenbeamten beigefügt werden.

5) Die Bestätigungen der Richtigkeit von Abschriften, Unterschriften 2c. ist

namentlich bei der Unterbehörde dem Vorstande überwiesen; während sie bei der Mittelbehörde und Oberbehörde in der Regel den Schreibern (Sekretären) überlassen ist [49]), was ebenso gut bei der Unterbehörde geschehen könnte.

6) Reiseausweise u. dgl. werden in der Regel vom Amtsvorstande unterschrieben. Die Ausstellung solcher Ausweise ist, insoweit es sich nicht ausnahmsweise um die Erlaubnis zum Reisen handelt, keine eigentliche Amtshandlung; sohin erscheint auch die Unterschrift eines Beamten nicht erforderlich.

7) Die sog. Protokolle, die Listen, die Rechnungen, welche nachfolgend in § 53—55 erörtert sind, bieten gleichfalls mancherlei Abweichungen dar.

## § 52.

### Art und Weise der Beurkundung.

Die Beurkundung kann entweder in einer wortgetreuen Darstellung der Amtshandlung mit allen ihren Haupt- und Nebenpunkten bestehen, oder nur eine auf das Wesentliche der Amtshandlung zusammengedrängte Darstellung geben. Jenes ist der Fall, wenn die Amtshandlung ursprünglich nur schriftlich gepflogen wird; dieses in der Regel bei mündlich gepflogenen Amtshandlungen, mögen sie sofort oder später schriftlich gemacht werden; doch kommen ausnahmsweise auch hier wörtliche [50]) Darstellungen vor.

Insoweit nicht die wortgetreue Wiedergabe des mündlich Verhandelten in Frage kömmt, sind bei jeder Beurkundung alle die Regeln genau zu beachten, welche für die Abfassung amtlicher Schriftstücke überhaupt gelten [51]).

## § 53.

### Besiegelung (Protokoll).

Protokoll bedeutet wörtlich das den Urkunden vorne beigefügte Wachssiegel, sodann in übertragenem Sinne die Urkunde selbst. Das deutsche Wort, das am besten entspricht, ist „Besiegelung“, da solches gleichfalls in übertragenem Sinne für Beurkundung mit Siegel oder Beurkundung überhaupt gebräuchlich ist.

Die Bezeichnung Protokoll ist übrigens gerade für die mit Wachssiegel versehenen alten Urkunden nicht mehr gebräuchlich, sondern hat allmälig an verschiedenen Orten ganz verschiedene Bedeutungen erhalten; so z. B. wird damit in den linksrheinischen Ländern eine Anzeige wegen Polizeiübertretung bezeichnet u. s. w.

In den rechtsrheinischen Kreisen Bayern wird die Bezeichnung vorzugs-

---

[49]) Vgl. z. B. M.B. v. 29. Novbr. 1852 in Döll. Bd. 32 S. 370.

[50]) z. B. Stenographische Berichte.

[1]) Vgl. § 56—74 unten.

weise für die nach Vorschrift der alten Gerichtsordnung bethätigte Beurkundung einer Verhandlung gebraucht. Diese Bedeutung ist es, welche hier zu erörtern ist.

Nach der ursprünglichen Vorschrift[52]) besteht das Eigenthümliche der Beurkundung darin, daß das, was der Beamte mit oder auch ohne Betheiligte verhandelt, von dem Schriftführer, wie es ihm der Beamte in die Feder angibt, niedergeschrieben, und das so Niedergeschriebene von den Betheiligten, sowie von dem Verhandelnden und dem Schriftführer unterschrieben wird. Der eigentlich Beurkundende ist zwar der verhandelnde Beamte, der das Niederzuschreibende in die Feder angibt, und zur Beglaubigung unterschreibt; gleichwohl gilt die Mitwirkung des Schriftführers zur Beurkundung als unerläßlich. — Der Unterschied von der gewöhnlichen Beurkundung (§ 46—52 oben) besteht sohin in Folgendem: Dort (§ 49 oben) kann der Verhandelnde die Verhandlung, wenn er sie nicht selbst niederschreiben will, durch einen Schriftführer niederschreiben lassen, hier muß er sie durch den Schriftführer niederschreiben lassen, und darf sie nicht selbst niederschreiben; dort kann der Schriftführer seine Unterschrift beifügen oder weglassen, hier muß er seine Unterschrift stets beifügen; dort muß der Schriftführer nicht bei der Verhandlung gegenwärtig sein, hier muß er gegenwärtig sein.

Ganz zweckmäßig erscheint, daß der verhandelnde Beamte, zumal wenn er keine deutliche Handschrift hat, die Verhandlung nicht selbst niederschreibt, sondern von einem Schriftführer mit deutlicher Handschrift niederschreiben läßt; indessen dies kann und soll ohnehin bei jeder Beurkundung geschehen.

Dagegen die Erfordernisse der Mitunterschrift und Gegenwart des Schriftführers sind längst zu einer leeren, bedeutungslosen Form herabgesunken und werden theils nicht mehr beachtet, theils umgangen; indem z. B. häufig der Schriftführer nicht bei der eigentlichen Verhandlung, sondern nur bei der Niederschreibung anwesend ist; oder der Schriftführer selbst die Verhandlung vornimmt, und unter dem Namen eines gar nicht anwesenden Verhandelnden niederschreibt, welcher hinterher seine Unterschrift beifügt u. dgl. m. Es darf als längst feststehendes Gewohnheitsrecht angesehen werden, daß weder die Unterschrift, noch die Gegenwart des Schriftführers bei der dem Niederschreiben vorausgehenden Verhandlung für die Giltigkeit der Beurkundung erforderlich ist. — Was soll auch z. B. bei öffentlich gepflogenen Verhandlungen, oder bei unterschriftlicher Beglaubigung durch die Betheiligten u. s. w. noch die Unterschrift oder Gegenwart des Schriftführers bezwecken? Es läßt sich nicht wohl ein Fall denken, in welchem es darauf ankommen könnte[53]).

---

[52]) Gerichtsord. v. J. 1753 Kap. II § 3 u. Kap. IV § 15.

[53]) Auch im Verfahren der Gerichte, welchem die Art der Beurkundung entnommen wurde, ist die alte Form soviel wie aufgegeben.

Nach Beseitigung dieser beiden Erfordernisse — der Unterschrift und Gegenwart des Schriftführers — aber besteht die Beurkundung nur noch darin, daß das mündlich Verhandelte sofort, wie es der verhandelnde Beamte in die Feder angibt, niedergeschrieben und zur Beglaubigung von den Betheiligten und dem Verhandelnden unterschrieben wird. — Diese Beurkundung unterscheidet sich in Nichts mehr von der oben § 46—52 erörterten gewöhnlichen Beurkundung. Es kann daher gesagt werden: Die Protokolle haben aufgehört, eine besondere Art von Beurkundung zu sein.

Für die Verwaltungsgerichtssachen, insbesondere solche Verhandlungen, durch welche entscheidende thatsächliche Verhältnisse erhoben werden, ist zwar noch in den neuesten Gesetzen z. B. über Gründezusammenlegung u. s. w. ausdrücklich das „protokollarische" Verfahren vorgeschrieben. Indessen „protokollarisch" hat hier keine andere Bedeutung als die oben entwickelte, nemlich daß das mündlich Verhandelte sofort niedergeschrieben und zur Beglaubigung von den Betheiligten und dem Verhandelnden unterschrieben wird.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der äußeren Form. Die sog. Protokolle haben vielfach ein ganz absonderliches Aussehen. Gewöhnlich dient das Wort Protokoll als Aufschrift, darunter steht über die ganze Breite des Papieres hin der Betreff, dann folgt halbbrüchig links die Benennung der Beurkundenden, rechts zuerst die Orts- und Zeitbestimmung mit der vorangesetzten Formel „Geschehen", sodann der Vortrag in der Regel eingeleitet mit dem unvermeidlichen „Erscheint", und endend mit dem ebenso unvermeidlichen „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" und „Geschehen wie oben", alsdann die Benennung der beurkundenden Behörden nochmals, und endlich die Unterschrift der Beurkundenden nebst Siegel. — Indessen es besteht weder ein Grund noch ein Bedürfnis zu einer Abweichung von der allgemeinen Form der Schriftstücke, da vielmehr die möglichste Gleichförmigkeit aller Schriftstücke wünschenswerth und zweckmäßig erscheint. Alle die Regeln, wie sie unten in § 66 ff. bezüglich der einzelnen Bestandtheile und deren Reihenfolge aufgestellt sind, haben auch hier Anwendung zu finden. Demnach sind die überflüssigen Formeln: „Protokoll", „Geschehen", „Vorgelesen" u. s. w., „Geschehen wie oben" hinwegzulassen; als Aufschrift ist die Benennung des verhandelnden Beamten (der verhandelnden Behörde) und die Bezeichnung der Amtshandlung zu setzen; der Betreff ist unterhalb der Aufschrift links in abgekürzten Zeilen beizufügen; der Vortrag ist nicht halbbrüchig, sondern über die ganze Breite zu schreiben; die Orts- und Zeitbestimmung ist nicht oberhalb, sondern unterhalb des Vortrages anzureihen; die Benennung der Beurkundenden ist nicht wiederholt zur Seite und am Schlusse erforderlich, sondern braucht nur, inso-

weit sie nicht bereits in der Aufschrift enthalten ist, vor der Unterschrift der Beurkundenden bemerkt zu werden u. s. w.

§ 54.

**Listen.**

Die Beurkundung erstreckt sich in der Regel auf einen Thatumstand, so daß die Darstellung desselben gleichsam ein für sich bestehendes Schriftstück bildet. Sind aber gleichartige Thatumstände zu beurkunden, dann kann die Beurkundung in zusammenhängender nach einander folgender Reihe geschehen.

Eine solche Beurkundung in zusammenhängender Reihe wird „Liste" (auch Kataster, Matrikel, Register u. s. w.) genannt. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Art der Beurkundung, indem sie eine Mehrheit von beurkundeten Thatumständen enthält. Vom „Verzeichnisse", welches gleichfalls eine Mehrheit von Thatumständen aufgezählt enthält, unterscheidet sich die Liste, daß nur bei der Liste, nicht auch bei dem Verzeichnisse die Absicht der förmlichen Beurkundung vorausgesetzt ist; doch ist der Sprachgebrauch nicht immer gleichmässig.

Zu den Verzeichnissen [54]) sind namentlich auch alle aus bereits vorhandenen Beurkundungen oder Verhandlungen zum bloßen Handgebrauche der Behörden hergestellten Auszüge zu rechnen, wie z. B. Verzeichnisse ausgestellter Bewilligungen zur Ausübung freier Gewerbe u. dgl.

Als Listen dagegen haben alle diejenigen zu gelten, in welchen jeder vorgetragene Thatumstand selbständig beurkundet ist.

Die Beurkundung findet für mehrere oder alle Vorträge gemeinsam statt, wenn die Amtshandlungen u. s. w. gleichzeitig erfolgen, so z. B. bei der Liste der Anmeldungen zur Heerergänzung u. dgl. — Wenn die Amtshandlungen nicht gleichzeitig erfolgen, wird jede besonders beurkundet, so z. B. in der Liste über die bethätigten Staatsbürger-Vereidigungen u. dgl. m.

Die Liste, wie auch das Verzeichnis wird gewöhnlich in der Form der Tabelle [55]), bisweilen aber auch ohne diese Form hergestellt.

§ 55.

**Rechnung.**

Rechnung ist eine Beurkundung von Amtshandlungen, deren wesentliche Punkte aus Zahlgrößen bestehen, z. B. von Einnahmen und Ausgaben u. dgl. Die Beurkundung umfaßt in der Regel eine Vielheit solcher Amtshandlungen,

---

[54]) Vgl. auch die oben in § 29, 31, 44 u. s. w. erwähnten Verzeichnisse.

[55]) Vgl. § 74 unten.

welche aber dann alle in so nahem Zusammenhange stehen, daß sie gleichsam nur als die einzelnen Punkte einer einzigen Amtshandlung, der Entzifferung des Gesammtergebnisses, erscheinen.

Die vorzüglichsten Arten von Rechnungen sind: Die Diensteinkommens-Berechnungen; die Voranschläge und Schuldentilgungspläne; die Kassen-Rechnungen.

Die gewöhnliche aber keineswegs wesentliche Form für alle diese Rechnungen ist die Tabelle [56]).

### a. Dienst-Einkommens-Berechnungen.

Die Diensteinkommens-Berechnung soll die Größe des mit einem öffentlichen Dienste verbundenen reinen Einkommens fest stellen, indem alle Einkünfte wie alle Lasten einzeln nach der Reihe genau dargethan werden.

Sie kömmt bei Diensten, wie Pfründen (Pfarren, Benefizien), Schuldiensten u. dgl., welche verschiedenerlei, insonderheit unständige Einkünfte haben, vor, und soll als Anhaltspunkt bei Besetzung der Dienste, bei Bemessung gewisser Pflichten z. B. zu Steuer, Umlage, Baukosten u. s. w. dienen.

Die Berechnung wird gewöhnlich „Bekenntnis" (Fassion) genannt; dies ist unrichtig, da sie nicht blos willkürliche Bekenntnisse des zufälligen Inhabers, sondern zuverlässige Erhebungen wirklicher, thatsächlich obwaltender Verhältnisse enthalten soll.

Die Erhebung des genauen Betrages aller einzelnen Einkünfte wie Lasten erscheint als die Amtshandlung; der Vortrag und die gehörige Zusammenstellung aller erhobenen Zahlengrößen u. s. w. in der Berechnung bildet die Beurkundung der Amtshandlung; die Belege, welche zwar selbst Beurkundungen einzelner Thatumstände enthalten können, dienen als Nachweise für die Richtigkeit der Beurkundung.

Derjenige, welcher die Erhebungen vornimmt, hat sie auch zu beurkunden d. i. die Berechnung herzustellen. Wie aber die Erhebungen selbst einer Prüfung und Berichtigung unterliegen: so unterliegt auch die Beurkundung der Prüfung und Richtigstellung.

### b. Voranschläge und Schuldentilgungspläne.

Der Voranschlag ist eine der wirklichen Leistung vorausgehende Bemessung ihrer Größe. — Er kann sich entweder auf den allgemeinen Haushalt einer Behörde, einer Stiftung, einer Gemeinde u. s. w. oder nur auf ein einzelnes Bedürfnis derselben z. B. einen zu führenden Bau erstrecken. Im

---

[56]) Vgl. § 74 unten.

ersteren Falle umfaßt der Voranschlag gewöhnlich Einnahmen und Ausgaben; in letzterem meist nur Ausgaben.

Die Bemessung, welche Einnahmen und Ausgaben, in welcher Art und Weise u. s. w. stattfinden sollen, erscheint als die Amtshandlung; die schriftliche Darstellung des Ergebnisses dieser Bemessung in der Rechnungsform bildet die Beurkundung.

Eine Art Voranschläge sind die Schuldtilgungspläne. Sie bestehen in der Vorausbemessung, in welchen Beträgen nnd in welchen Zeiträumen Schulden zu tilgen sind. Die Mittel, die auf Schuldtilgung zu verwenden sind, bilden die Einnahmen; die in den festgesetzten Fristen abzuzahlenden Beträge und Zinsen die Ausgaben.

### c. Kassen-Rechnungen.

Die Kassen-Rechnung stellt das Ergebnis wirklich stattgehabter Einnahmen und Ausgaben dar.

Die Bethätigung der Einnahmen und Ausgaben erscheint als die Amtshandlung; die Aufschreibung der stattgehabten Einnahmen und Ausgaben als deren Beurkundung.

Diese Aufschreibung geschieht in einer zusammengesetzten Weise:

#### Kassen-Tagebuch.

Die eigentliche ursprüngliche Beurkundung jeder Einnahme und Ausgabe geschieht im Tagebuche.

So oft derjenige, der die Kasse führt, eine Einnahme oder Ausgabe macht, beurkundet er sie auch sofort, indem er sie im Tagebuche einträgt. — Die Belege sind keine Beurkundung der Einnahme und Ausgabe selbst, sondern dienen nur mit zum Nachweise der Richtigkeit der Beurkundung.

Zur Beurkundung wird nur der Eintrag in das ordnungsmäßig geführte Tagebuch erfordert; ähnlich wie bei kaufmännischen Büchern; dagegen die Unterschrift des Beurkundenden ist nicht zu jedem einzelnen Vortrage nothwendig, sondern wird nur am Schlusse des Tagebuches zur Beurkundung des Gesammtergebnisses gefordert.

#### Hauptbuch.

Das Hauptbuch ist nur eine Umstellung des Tagebuches nach den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen des Voranschlages und der Rechnung; sohin nur eine Wiederholung der Beurkundung des Tagebuches.

Das Hauptbuch dient zum Anhalte für gehörige Ueberwachung der Einhaltung des Voranschlages.

Schluß-Rechnung.

Die Schluß-Rechnung ist lediglich ein Auszug aus dem Hauptbuche; das, was im Hauptbuche einzeln nach dem Tagebuche vorgetragen ist, wird summarisch in die Schlußrechnung übertragen, in derselben gehörig zusammengestellt, und das Gesammtergebnis sodann eigens beurkundet.

---

# Dritter Abschnitt.

# Form der einzelnen Amtshandlungen.

## § 56.

### Ueberblick.

Die Form einer Handlung ist zwar Nebensache im Verhältnisse zum Wesen derselben. Nichts desto weniger ist die Form in vielfacher Hinsicht von Einfluß und Wichtigkeit für das Wesen. Es ist daher nicht gleichgiltig, wie die Form sei; es muß vielmehr gesorgt sein, daß durch die Form, in der die Handlung erscheint, deren eigentliche Gestalt nicht entstellt wird.

Hiebei kömmt vor Allem in Betracht, daß die amtliche Handlung keineswegs eine von der Handlung des gewöhnlichen Lebens völlig verschiedene ist, vielmehr sich dieser enge anschließt. Was daher im gewöhnlichen Leben als Erfordernis einer Handlung gilt, wird es auch im amtlichen Leben sein.

Die Regeln, die sich hienach für die Form der Amtshandlungen darbieten, beziehen sich theils auf die Amtshandlung im Ganzen, theils auf die einzelnen Bestandtheile derselben. Erstere lassen sich unter der Bezeichnung „Beschaffenheit der Amtshandlungen", letztere unter der Bezeichnung „Einzelne Bestandtheile der Amtshandlungen" zusammenfassen.

Alle diese Regeln betreffen übrigens der Natur der Sache nach größtentheils die Schrift, und nur zu einem kleinen Theile das mündliche Wort.

# Erstes Hauptstück.

## Beschaffenheit der Amtshandlungen.

## § 57.

### a. Mündliche Amtshandlungen.

Die hauptsächlichsten Erfordernisse sind:

1) Einfache, ruhige, deutliche Aussprache;

2) Wohlwollender Ton;
3) Würdige Haltung.

§ 58.

b. **Beschaffenheit der Schriftstücke.**

Die hauptsächlichsten Erfordernisse sind: Gehöriges Papier; Reinlichkeit; Schicklichkeit; Leserlichkeit; Uebersichtlichkeit.

Diese Erfordernisse sollen nicht blos in der Abschrift (Reinschrift), sondern auch im Entwurfe beachtet werden.

§ 59.

1. **Gehöriges Papier.**

Zu amtlichen Schriftstücken soll nur solches Papier, auf welchem sich leserlich, leicht, deutlich und reinlich schreiben läßt; zu Urkunden von bleibendem Werthe nur ein haltbares[57]) (geschöpftes) Papier verwendet werden.

Nebstdem ist die Größe, die das Papier haben soll, bestimmt. Dieses Maß beträgt für den einmal zusammengelegten Bogen 14″ Höhe und 8½″ in der Breite[58]). Die gleiche Größe des Papieres soll dazu dienen, daß sich die einzelnen Schriftstücke besser in Schriftenbunde vereinigen lassen, diese Schriftenbunde beim späteren amtlichen Gebrauche leichter handsam sind, nicht aber bei dem Hervorstehen der größeren Papiere über die anderen leicht zerrissen und unbrauchbar werden. — Indessen so wohlgemeint die Vorschrift ist, so wenig wird sie eingehalten, weil die bestimmte Größe zu sehr von dem im gewöhnlichen Leben zum Gebrauche dienenden Papiere abweicht.

Auch für Pläne und Kostenanschläge u. s. w. ist die Einhaltung des sog. Aktenformates vorgeschrieben.

Im Falle der Stempelpflichtigkeit ist Stempelpapier anzuwenden.

§ 60.

2. **Reinlichkeit.**

Hinsichtlich der Reinlichkeit amtlicher Schriftstücke ist zu beachten:
1) dieselben sollen nicht beschmutzt oder befleckt sein;
2) es soll darin Nichts ausgewischt, ausgeschabt oder ausgekratzt sein;
3) es soll darin Nichts ausgestrichen und durch Darüberschreiben geändert und berichtigt sein;
4) das Papier soll nicht unbeschnitten, zerrissen oder verunstaltet sein;

---

[57]) M.V. v. 6. August 1847 in Döll. Bd. 32 S. 398.
[58]) V. v. 7. Juni 1794 u. v. 18. April 1814 im Rgsbl. Jahrg. 1814 S. 1035.

5) die Dinte soll nicht blaß oder schmutzig aussehen; der Streusand soll von der Schrift entfernt sein u. s. w.

§ 61.

### 3. Schicklichkeit.

Hinsichtlich der Schicklichkeit ist zu beachten:

1) Abkürzungen von Worten, Ziffern u. dgl. sind möglichst zu unterlassen; nur ganz gewöhnliche, allgemein verständliche Abkürzungen sind statthaft;

2) auf jeder Seite des Schriftstückes ist oben, unten und neben der Rand etwa fingerbreit unbeschrieben zu lassen;

3) ein halber statt eines ganzen Bogens soll dann aber auch nur dann genommen werden, wenn die zweite Seite gar nicht, oder doch nur zu einem kleinen Theile beschrieben ist;

4) zum Verschlusse ist immer ein besonderer Umschlag zu nehmen; das amtliche Schriftstück selbst soll nicht zum Versiegeln benützt werden, damit es beim Oeffnen nicht etwa zerrissen werde u. s. w.

5) die vier Seiten eines Bogens sind stets nach der natürlichen Reihenfolge zu beschreiben, nicht aber etwa die vierte Seite vor der dritten u. s. w.[59]).

§ 62.

### 4. Leserlichkeit.

Zur Leserlichkeit dient namentlich Folgendes:

1) Es müssen die zum selben Buchstaben gehörigen Striche und sonstigen Bestandtheile näher beisammen stehen, als die zu verschiedenen Buchstaben gehörigen; ebenso die zum selben Worte gehörigen Buchstaben näher, als die zu verschiedenen Worten gehörigen;

2) es müssen alle ungewöhnlichen die Kenntlichkeit der Buchstaben beeinträchtigenden Verstellungen, Verziehungen, Verdrehungen, Schnörkel, Züge und derartigen Zuthaten vermieden werden;

3) die Zeilen müssen in gehöriger Entfernung weder zu nahe noch zu weit gehalten werden;

4) die Zeilen sollen alle in gerader Linie und in einer und derselben Richtung aufeinanderfolgen; es ist unstatthaft, das Papier seitwärts zu drehen, so daß einzelne Zeilen in senkrechter oder winkeliger Richtung

---

[59]) M.B. v. 29. Nov. 1809 in Döll. Bd. 18 S. 201. — vgl. auch § 63 Ziff. 6 unten.

zu den übrigen zu stehen kommen; namentlich gilt dies auch von dem sogen. Kopfe in den Tabellen.

5) Die Rechtschreibung muß beachtet werden; die Behörde soll nicht in veralteten Schreibweisen stehen bleiben, sondern sich der von den Gebildeten als richtig anerkannten fortgeschrittenen Schreibweise anschließen.

§ 63.

**5. Ueberſichtlichkeit.**

Zum rascheren Ueberblicke und leichteren Verständnisse dient namentlich Folgendes:

1) Die einzelnen Bestandtheile eines Schriftstückes (§ 64—74) müssen so zu stehen kommen, daß jeder sogleich ganz deutlich hervortritt, nicht aber einer in den andern sich verliert.

2) Ebenso sollen im Verlaufe des Vortrages (§ 68 unten) die mehr oder minder zusammengehörigen Worte und Sätze gehörig unterschieden sein.

3) Mit jedem Hauptgedanken ist die Zeile von vorne anzufangen.

4) Einzelne aufgezählte Punkte u. dgl. sind thunlichst mit fortlaufenden Ziffern oder dergleichen Zeichen (z. B. Buchstaben) auszuscheiden.

5) Entscheidende Zahlen oder Worte werden zweckmäßig in einer eigenen Zeile hervorgehoben, oder unterstrichen; weniger zweckgemäß ist der Gebrauch einer anderen Schrift z. B. der lateinischen u. s. w. für solche Worte.

6) Die Reihenfolge nach der Zeit soll genau eingehalten werden; d. i. Alles, was etwa nach und nach auf demselben Bogen Papier geschrieben wird, soll auch im Raume genau nach der Zeit eines auf das andere folgen; nicht aber bald oben, bald unten, bald zur Seite, bald in der Mitte, bald in der Ecke u. s. w. beliebig beigefügt werden[60]).

## Zweites Hauptstück.

### Bestandtheile der Amtshandlungen.

§ 64.

**Ueberblick.**

Die Amtshandlung in ihrer mündlichen oder schriftlichen Darstellung gleicht einem Satze mit all den Merkmaken, wie sie in der Sprachlehre aufgestellt sind.

---

[60]) S. § 61 Ziff. 5 oben.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Satzes sind: das Handelnde (Subjekt), das Verbindungswort (Kopula), das Aussagewort (Prädikat), nur sind die beiden letzteren gewöhnlich in einem Worte verschmolzen. An diese wesentlichen Satztheile reihen sich dann die übrigen Bestimmungen, welche aber selbst oft wieder zu Sätzen erweitert sind. — Bei der Amtshandlung ist „das Handelnde" der Beamte (die Behörde), „das Verbindungs- und Aussagewort" liegt in der Bezeichnung der Handlung (z. B. beschließt u. s. w.); und hieran schließen sich dann die näheren Bestimmungen der Handlung, indem angegeben wird, gegen wen die Handlung gerichtet ist, welches der Inhalt der Handlung ist u. s. w.

Wenn die näheren Bestimmungen der Handlung selbst wieder zu Sätzen erweitert sind: dann geht in der Regel der Hauptsatz voraus, die übrigen Sätze folgen. — Auch für die Amtshandlung erscheint dieses als die natürliche Eintheilung und Reihefolge, da ja die Nebensätze erst durch den Hauptsatz ihre bestimmte Gestalt und Bedeutung erhalten.

Im Hauptsatze selbst steht „das Handelnde" voraus, „das Verbindungs- und Aussagewort" folgt, dann erst kommen die übrigen Theile des Satzes. — Dieses ist auch für die Amtshandlung die natürliche Eintheilung und Reihenfolge. Denn vor Allem ist hiebei die Frage: wer handelt und was? Hienach erst können die von dieser Handlung abhängigen weiteren Punkte kommen.

Die gesammte Eintheilung und Reihenfolge ist sonach: Zuerst kömmt die Benennung des handelnden Beamten (der handelnden Behörde); alsdann kömmt die Bezeichnung der Handlung; hierauf kommen die näheren Bestimmungen der Handlung u. s. w.[61]). — Diese ursprüngliche Eintheilung findet sich auch in Wirklichkeit noch bei den meisten Amtshandlungen, so z. B. bei den öffentlich und mündlich gepflogenen Handlungen, bei den Beschlüssen, den Verordnungen, den Mittheilungen an gleichgeordnete Behörden u. s. w. — Bei vielen anderen Amtshandlungen dagegen hat sich eine hievon abweichende Eintheilung in den verschiedensten Formen geltend gemacht.

Je bedeutungsloser Amtshandlungen ihrem Inhalte nach werden, desto mehr machen sich allerhand weitläufige und überflüssige Formen breit; je mehr der Inhalt wieder zum Hauptpunkte wird, desto mehr schwinden die lästigen Formen, und blos die einfachen, natürlichen und zweckmäßigen Formen bleiben.

---

[61]) In Briefen des gewöhnlichen Lebens wird zwar vielfach von dieser natürlichen Reihenfolge abgewichen; indessen es ist in der That nur eine zu weit getriebene Höflichkeit und eine Art Heuchelei, die ohne wirklichen Ernst die persönliche Würde zu weit zurücksetzt; sie soll deshalb für das amtliche Leben in diesem Punkte nicht maßgebend sein.

§ 65.

## Bestandtheile der mündlichen und der schriftlichen Amtshandlung.

In den mündlichen Amtshandlungen tritt eine Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile äußerlich nicht weiter hervor.

In den amtlichen Schriftstücken dagegen, mögen sie die Niederschreibung einer vorher mündlich gepflogenen Handlung oder eine ursprünglich schriftliche Darstellung enthalten, werden die einzelnen Bestandtheile auch äußerlich genauer unterschieden.

Die Benennung des handelnden Beamten und die Bezeichnung der Handlung bilden zusammen die „Aufschrift"; — die übrigen näheren Bestimmungen zusammen bilden den „Vortrag". Die „Bestimmung des Ortes und der Zeit der Handlung" wird vom Vortrage ausgeschieden, und bildet den dritten der eigentlichen Bestandtheile eines amtlichen Schriftstückes. — Hiezu kommen dann noch einige Merkmale, die weniger durch die Amtshandlung an sich, als vielmehr durch die Geschäftsordnung veranlaßt sind, gleichwohl aber nach allgemeiner Uebung als förmliche Theile amtlicher Schriftstücke gelten; nemlich: der „Betreff"; die „Unterfertigung"; „Verschluß und Ueberschrift"; die „Geschäftszeichen".

§ 66.

## 1. Aufschrift.

Die Aufschrift soll die Amtshandlung in Kürze bezeichnen; hiezu gehört: die Benennung des Handelnden und der Handlung; auch die Benennung desjenigen, an den die Handlung gerichtet ist, wird gewöhnlich dazu genommen[62]).

Entsprechende Aufschriften sind z. B. „das k. b. Bezirksamt M. beschließt" oder „das k. b. Bezirksamt M. bezeugt" oder „das k. b. Bezirksamt M. benachrichtigt das k. b. Bezirksamt W." u. s. w.

Indessen von dieser Regel haben sich allmälig vielfache Ausnahmen ergeben.

1. Nicht selten wird die Aufschrift dadurch abgekürzt, daß die Benennung des Handelnden ganz wegbleibt, und das Aussagewort in ein Hauptwort umgewandelt wird, also z. B. statt „das k. b. Bezirksamt M. beschließt" blos „Beschluß" u. s. w.

2. In Berichten untergeordneter Behörden an übergeordnete Behörden wird der Handelnde (d. i. die berichterstattende Behörde) sowie das Aussage-

---

[62]) Vgl. § 64 u. 65 oben.

wort gänzlich weggelassen, und lediglich die Benennung der Behörde beigefügt, an die der Bericht geht; es beginnen also z. B. Berichte ans Bezirksamt mit der Anrede: „Kgl. b. Bezirksamt!"; Berichte an die Kreisregierung mit: „Kgl. b. Regierung v. O. Kammer des Innern!" u. s. w.

Berichte an das Ministerium werden an Seine Majestät gerichtet, und beginnen deshalb mit[63]): „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!"

Ein Ueberbleibsel der ursprünglichen Aufschrift der Berichte findet sich noch darin, daß gewöhnlich zur Seite bemerkt wird: „Bericht d. N."

3. In den Erlassen übergeordneter Behörden an untergeordnete Behörden und Personen bleibt das Aussagewort weg, und die Benennung des Handelnden wird theils abgekürzt, theils ersetzt, theils geändert. Es beginnen z. B. die Erlasse des Ministeriums mit der Formel: „Staatsministerium des Innern. Auf Allerhöchsten Befehl"; die der Kreisregierungen mit: „Im Namen Seiner Majestät"; die der Bezirksämter mit „Vom k. Bezirksamte".

Diejenigen kurzhändigen Erledigungen, welche keine eigentlichen Amtshandlungen sind, sondern nur Geschäftsvormerkungen, bedürfen keiner Aufschrift. Dahin gehören z. B. die Randberichte u. dgl.

Ganz unpassend ist es, an Stelle der Aufschrift die Bezeichnung: „Protokoll" hinzusetzen; da dies Wort keine eigentliche Amtshandlung, sondern lediglich eine Art der Beurkundungen bezeichnet[64]).

Sehr wünschenswerth erscheint, daß wieder für alle Fälle zu der ursprünglichen einfachen und gleichen Form der Aufschrift zurückgekehrt wird[65]).

---

[63]) V. v. 20. Aug. 1806 in Döll. Bd. 18 S. 85.

[64]) Vgl. § 53 oben.

[65]) Die Aufschrift auf den Erlassen der Ober- und Mittelbehörden gibt auch noch zu sonstigen Bedenken Anlaß. Nach unsern Verfassungsgrundsätzen soll die als geheiligt geltende Person des Königs nicht in die Verhandlungen gezogen werden. Daß die Ober- und Mittelbehörden nicht aus eigener, sondern nur aus der vom Staatsoberhaupte auf sie übertragenen Macht handeln, zeigt das Wort „königlich" an, das der Benennung der Behörde voransteht. Dagegen soll nur das, was der König selbst wirklich unterfertigt, auch seinen Namen tragen; im Uebrigen aber die Person des Königs nicht gleichsam als verantwortlich vorangestellt werden. Was die Ober- oder Mittelbehörde in ihrem Wirkungskreise allein und ohne Wissen und Willen des Königs thut, das soll sie auch allein verantworten, und in keinerlei Weise die Verantwortlichkeit auch nur scheinbar auf den König schieben. — Auch kommen nicht selten die Formeln unter sich in Widerspruch, wenn z. B. die von der Mittelbehörde erlassene Entschließung von der Oberbehörde als gesetzwidrig außer Wirksamkeit gesetzt wird u. dgl. — Nicht durch Formeln soll die Unterwürfigkeit der Untergebenen erzielt werden, sondern durch einen jederzeit entsprechenden Inhalt.

Die natürliche Stelle der Aufschrift ist zu Anfang des Schriftstückes[66]).

§ 67.

## 2. Betreff.

Der Betreff ist eine Art Inhaltsanzeige. Er deutet in Kürze die Sache an, um die es sich im Nachfolgenden handeln soll.

Die Uebung, eine solche Andeutung der Sache, über die man sprechen oder schreiben will, vorauszuschicken, findet sich schon im gewöhnlichen Leben, sowohl im mündlichen als schriftlichen Verkehre; und ist wohl von da auf das amtliche Leben übergegangen.

Der Betreff ist zwar kein wesentlicher Bestandtheil der Amtshandlung, allein er dient sowohl für die mündlichen wie für die schriftlichen Verhandlungen zum leichteren Verständnisse. Aus dem Betreffe z. B. bietet sich sofort dar, auf welche Sache ein Schriftstück Bezug hat, ohne es erst durchlesen zu müssen. Die Aussetzung des Betreffes erleichtert deshalb auch die Einhaltung der Geschäftsordnung[67]) u. s. w.

Aus dem Zwecke des Betreffes folgt, daß immer der Inhalt der Sache, zu der das Schriftstück gehört, nicht der Inhalt des jeweiligen Schriftstückes allein anzugeben ist, indem vielmehr alle zu einer und derselben Sache gehörigen Schriftstücke auch eine und dieselbe Bezeichnung des Betreffes haben sollen. — Der Betreff ist zunächst nicht für den Beamten, der das Schriftstück verfaßt, als vielmehr für denjenigen, der das Schriftstück liest und gebraucht, bestimmt; unrichtig ist deshalb auch z. B. im Betreffe statt der Bezeichnung des Ortes das Wort „hier" zu gebrauchen, da dieses letztere Wort, sobald das Schriftstück an einen anderen Ort gelangt, nicht mehr paßt.

Der Betreff muß möglichst kurz und bündig sein, da er einen raschen und doch deutlichen Ueberblick gewähren soll. Die Angabe darf nur aus wenigen (höchstens zehn) Worten bestehen; aber die Sache muß gleichwohl vollständig bezeichnet sein. Nichtssagende Bezeichnungen wie z. B. „Zustellung betr." sind zu vermeiden; solche Bezeichnungen sind zwecklos und überflüssig.

Die natürliche Stelle, an welcher der Betreff zu stehen kommen soll, ist unmittelbar unter der Aufschrift, jedoch vor dem eigentlichen Vortrage. Gewöhnlich wird er in etwas kleinerer Schrift und in abgekürzten (etwa

---

[66]) S. § 73 unten.

[67]) Vgl. z. B. § 23 u. 36 oben.

sog. dreispaltigen) Zeilen links beigefügt[68]). Nicht entsprechend ist es, ihn am Schlusse des Schreibens nachzutragen.

§ 68.

### 3. Vortrag.

Der Vortrag enthält alle die einzelnen Bestimmungen der Amtshandlung[69]).

Alles, was nicht hiezu gehört, soll aus dem Vortrage entfernt bleiben. Insbesondere gilt dies von den manchfachen, wie eine ewige Krankheit sich fortschleppenden Anrede-, Begrüßungs- und Empfehlungs-Formeln am Eingange, im Verlaufe und am Schlusse des Vortrages[70]); so z. B. die trotz vielfachen Verbotes gleichwohl noch immer gebrauchten Schlußformeln in den Berichten an die Kreisregierungen[71]) u. s. w. Nur bezüglich folgender Formeln besteht zur Zeit eine Ausnahme:

a) in den Berichten an das Staatsministerium ist, da sie als an den König selbst gerichtet zu schreiben sind, im Verlaufe des Vortrages die Ausdrucksweise „Euer Majestät" oder „Allerhöchstdieselbe" zu gebrauchen; dagegen die Formel am Schlusse: „in allertiefster Ehrfurcht erstirbt" u. dgl. ist eine Aenderung der vorgeschriebenen einfacheren Unterfertigungsformel, und sohin, da die Untergebenen zu einer solchen Aenderung nicht berechtigt erscheinen, unstatthaft[72]);

b) in den Schreiben, in welchen die Personen selbst angeredet werden[73]), wird allen Männern, denen Achtung gebührt, das Beiwort „Herr", allen Frauen das Beiwort „Frau" beigelegt[74]). Zur Zeit wird dies nur in den Erlassen der höheren Behörden an untergebene Beamte noch nicht beachtet; da aber diesen Beamten wenn nicht mehr, doch dieselbe Achtung gebührt, als vielen anderen, denen das Beiwort „Herr" gegeben wird, so wird es auch den Beamten nicht länger versagt werden dürfen.

Der Vortrag wird über die ganze Breite des Papieres geschrieben. (Vgl. jedoch § 61 Ziff. 2 oben). Eine Ausnahme besteht bei Berichten an

---

[68]) Vgl. § 73 unten.

[69]) Vgl. § 64 oben u. § 75—85 unten.

[70]) M.B. üb. d. Verwaltgs-Geschäftsgang vom 22. Novbr. 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 2185.

[71]) V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 140.

[72]) V. v. 20. August 1806 Rggsbl. S. 307.

[73]) Standesherren, auch wenn die Schreiben nicht an sie gerichtet sind, vgl. M.B. v. 5. Novbr. 1851 in Döll. Bd. 32 S. 396.

[74]) M.B. v. 23. April 1859 abgedr. in d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 684.

die Kreisregierung, indem solche gewöhnlich halbbrüchig geschrieben werden. Der zusammengelegte Bogen Papier wird nemlich von unten nach oben in der Mitte gebrochen, so daß durch diesen Bruch, wie durch eine Linie die Fläche des Papiers in zwei Hälften geschieden wird, von welchen die linke Hälfte leer bleibt, und nur die rechte Hälfte allein beschrieben wird. Es ist jedoch diese unzweckmäßige Form schon vielfach außer Gebrauch gesetzt. Wünschenswerth ist, die halbbrüchige Schreibweise gänzlich zu beseitigen, und die Gleichförmigkeit aller Schriftstücke wieder herzustellen.

Die Stelle des Vortrages ist unterhalb der Aufschrift und des Betreffes [75]).

## § 69.

### 4. Orts- und Zeitbestimmung.

Die Bestimmung des Ortes und der Zeit der Amtshandlung wird der leichteren Uebersichtlichkeit willen vom Vortrage ausgeschieden und eigens aufgeführt.

Sie besteht in der Benennung des Ortes, des Tages, Monates und Jahres der Amtshandlung. — Wenn der Ortsname bereits in der Benennung der schreibenden Behörde enthalten ist, wird die Angabe des Ortes unmittelbar vor der Zeitbestimmung häufig hinweggelassen, indessen diese Kürzung erscheint nicht zweckgemäß. — Die Angabe des Tages, Monats und Jahres wird in der Regel in Ziffern ausgedrückt; wenn dagegen die Angabe der Zeit von besonderer Wichtigkeit ist, indem es z. B. gerade auf die Zeit, in welcher die Amtshandlung gepflogen wurde, ankömmt; dann wird nicht blos der Monat, sondern oft selbst der Tag und das Jahr zweckgemäß in Worten ausgedrückt [76]).

Die gewöhnliche Stelle für die Orts- und Zeitbestimmung ist unmittelbar unterhalb des Vortrages linker Seite. — Bisweilen wird auch der Platz oberhalb der Aufschrift rechter Seite gewählt, so in Berichten an die Kreisregierung u. s. w.; indessen dieser Platz erscheint nicht passend, da die Orts- und Zeitbestimmung sich unmittelbar an den Vortrag, zu dem sie gehört, anschließen soll.

Es ist wünschenswerth, daß durchaus die geeignete Stelle beibehalten und dadurch Gleichförmigkeit erzielt wird [77]).

---

[75]) Vgl. § 73 unten.

[76]) M.B. v. 25. Febr. 1813 in Döll. Bd. 18 S. 166.

[77]) Vgl. § 73 unten.

## § 70.

### 5. Unterfertigung.

Die Unterfertigung besteht in der Unterschrift des verhandelnden Beamten und der Beidrückung des amtlichen Siegels.

Die Unterschrift soll den Vornamen und Zunamen des Beamten, und auch die Bezeichnung seiner Amtswürde enthalten, doch bleibt die Beifügung der letzteren weg, wenn sie bereits in der Aufschrift angegeben ist. — Die Unterschrift muß eigenhändig sein; Ausnahmen finden jedoch statt, bei authographirten Erlassen, gedruckten Bekanntmachungen u. dgl. — Die Unterschrift muß deutlich und leserlich sein, da sie sonst keinen Zweck hat.

Der amtliche Siegel wird nur beigedrückt bei förmlichen Beurkundungen u. dgl. Dagegen bei einfachen Schreiben u. dgl. bleibt der Siegel in der Unterfertigung gewöhnlich weg, indem der Siegel des Verschlusses (§ 71 unten) für genügend erachtet wird.

Die Stelle der Unterfertigung ist unterhalb der Orts- und Zeitbestimmung[78]). Der Siegel wird links neben der Unterschrift beigedrückt.

Die Abweichungen von der naturgemäßen einfachen Aufschrift (§ 66 oben) haben dahin geführt, daß auch die Unterfertigung nicht mehr ihre einfache naturgemäße Gestalt behielt. — In allen den Schriftstücken, in welchen in der Aufschrift die Benennung des verhandelnden Beamten (der verhandelnden Behörde) hinwegbleibt, wird diese Benennung am Schlusse unmittelbar vor der Unterschrift wieder eingefügt. — Ja nicht selten kömmt es vor, daß auch dann, wenn die Benennung in der Aufschrift steht, sie am Schlusse gleichwohl nochmals beigefügt wird, was ganz zwecklos und sinnlos ist. — Der Benennung des verhandelnden Beamten (der verhandelnden Behörde) werden gewöhnlich noch die ihre Unterwürfigkeit ausdrückenden Eigenschaftswörter, nemlich in Berichten an das Bezirksamt das Wort „gehorsam"; in Berichten an die Kreisregierung: „unterthänig gehorsamst"; in Berichten an das Staatsministerium: „allerunterthänigst treugehorsamst" beigefügt, obschon diese Eigenschaftswörter im Hinblicke auf die M.V. v. 22. Novbr. 1863 über den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden[79]) Ziff. 5, 10 u. 18 als beseitigt angesehen werden können.

## § 71.

### 6. Verschluß und Ueberschrift.

Der Verschluß und die Ueberschrift sind keine wesentlichen Bestandtheile

---

[78]) Vgl. § 73 unten.

[79]) Abgedr. i. d. Krsbl. z. B. im oberb. S. 2185.

der Amtshandlung, wohl aber zur Einhaltung der Geschäftsordnung dienlich. Sie sind namentlich bei allen den Schriftstücken erforderlich, welche denjenigen Personen oder Behörden, an die sie gerichtet sind, nicht unmittelbar zugestellt, sondern durch die Post oder sonstige Gelegenheiten zugesendet werden.

Der Verschluß besteht darin, daß das Schriftstück zusammengefaltet, in einen eigenen Umschlag gesteckt, und dieser Umschlag sodann mit dem Amtssiegel versiegelt wird. — Das Zusammenfalten soll in einer Weise geschehen, daß das Schriftstück mindestens noch die Größe eines achtels Bogen darstellt, und beim Entfalten sofort die Vorderseite aufrecht dem Lesenden sich darbietet. — Nicht zu billigen ist die vielfach vorkommende Gewohnheit statt eines eigenen Umschlages die Rückseite des Schriftstückes selbst zum Verschlusse und zur Versiegelung zu benützen [80]). — Die Versiegelung geschieht gewöhnlich mit Oblaten, bei Versendung von Geld oder Werthpapieren mit Lack, wobei sich an die jeweils von der Post vorgeschriebenen Bedingungen der Versiegelung zu halten ist.

Die Ueberschrift soll enthalten:

a) Benennung der absendenden Behörde;
b) Benennung der Behörde oder Person, an die das Schreiben gerichtet ist [81]);
c) Sitz oder Wohnort derselben;
d) Angabe, ob Regierungssache (R. S.) oder Privatsache (P. S.);
e) Geschäftstagebuchnumer der absendenden Behörde.

Nur die unter b u. c vorstehend aufgeführten Angaben sind eigentlich erforderlich; die übrigen sind mit Rücksicht auf die von der Post gestellten Bedingungen beizusetzen. — Bei Geldsendungen ist überdies noch der Betrag und Zweck der Geldsendung genau anzugeben.

Die Ueberschrift kömmt auf der Vorderseite des Umschlages zu stehen, während die Rückseite für die Versiegelung zu dienen hat.

## § 72.

## 7. Geschäftszeichen.

Die Geschäftszeichen sind keine wesentlichen Bestandtheile der Schriftstücke, dienen aber zur Erleichterung des Verkehrs unter den Behörden und zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Die hauptsächlichsten sind [82]):

---

[80]) Vgl. § 61 Ziff. 4 oben.

[81]) Die an das Ministerium abgesendeten Schriftstücke werden an Seine Majestät den König überschrieben, aber es muß zugleich das Ministerium genau bezeichnet werden, an welches das Schriftstück gelangen soll. MB. v. 18. Januar 1808 in Döll. Bd. 18 S. 87. Vgl. Anm. 65 oben.

[82]) M.B. v. 20. Juni 1833 in Döll. Bd. 18 S. 95.

1) die Beifügung der Geschäftstagebuchnumer der schreibenden Behörde, gewöhnlich oberhalb der Aufschrift, und außen auf der Ueberschrift;
2) Die Beifügung der Geschäftstagebuchnumer derjenigen Behörde, welcher eine Antwort ertheilt wird, gewöhnlich neben dem Betreffe mit der Formel: „zu jenseitiger Numer ....“
3) die Beifügung der Worte „Aus Amtspflicht“ (ex officio), um anzudeuten, daß die Sache von Amtswegen aufgegriffen wurde, sohin neu entstanden ist, so daß also keine laufenden Vorverhandlungen vorhanden sind; dieses Geschäftszeichen erscheint übrigens völlig überflüssig und zwecklos, indem vielmehr das unter Ziffer 2 vorher erwähnte Zeichen vollständig genügt;
4) die sog. Vorstriche, um die Zahl der Beilagen anzuzeigen;
5) die bereits oben § 38, 40, 71 u. s. w. erwähnten Vormerkungen.

## § 73.

### Reihenfolge der Bestandtheile.

Die einzelnen vorhergehend (§ 66—72) erörterten Bestandtheile eines amtlichen Schriftstückes sollen nicht blos in zufälliger oder willkürlicher, sondern in natürlicher und sachgemäßer Reihe auf einander folgen, dabei gehörig von einander unterscheiden und leicht erkennbar sein.

Die richtige Reihenfolge ist:

1) die Geschäftstagebuchnumer der verhandelnden Behörde (§ 72 Ziff. 1); diese Numer weist in der Regel auf die vorausgehende Amtshandlung hin, mit welcher das Schriftstück zusammenhängt; dieselbe steht in etwa fingerbreiter Entfernung vom obern Rande in der Mitte, und ist gewöhnlich mit etwas kleinerer Ziffer ausgedrückt;
2) die Aufschrift (§ 66) nach etwa fingerbreitem leeren Raume unterhalb der vorerwähnten Numer; dieselbe wird gewöhnlich des leichteren Ueberblickes wegen in mehrere Zeilen eingetheilt, in die erste Zeile kömmt lediglich die Benennung des verhandelnden Beamten (der verhandelnden Behörde) zu stehen, in die zweite Zeile lediglich die Bezeichnung der Handlung (z. B. beschließt, bezeugt u. s. w.), in die dritte Zeile lediglich die Bezeichnung der Person oder Behörde, an die das Schriftstück gerichtet ist;
3) der Betreff (§ 67), dieser folgt unmittelbar unterhalb der letzten Zeile der Aufschrift, in kürzeren Zeilen und gewöhnlich in etwas kleinerer Schrift;
4) die Geschäftstagebuchnumer der Behörde, an welche die Antwort geht (§ 72 Ziff. 2); diese steht gleich unterhalb des Betreffes in besonderer Zeile; ist das Schriftstück kein Antwortschreiben, dann fällt selbstverständlich diese Tagebuchnumer hinweg;

5) der Vortrag (§ 68), dieser folgt unmittelbar unterhalb des Betreffes (und der Tagebuchnumer der anfragenden Behörde);

6) die Orts- und Zeitbestimmung (§ 69), diese steht unmittelbar unterhalb des Vortrages, links;

7) die Unterfertigung (§ 70), diese folgt unmittelbar unter der Orts- und Zeitbestimmung in der Mitte.

Zur Unterscheidung genügt, immer zwischen zwei Bestandtheilen eine Zeile leer zu lassen; einen größeren Zwischenraum z. B. zwischen Aufschrift und Vortrag, oder zwischen Vortrag und Unterfertigung u. s. w. zu lassen, erscheint überflüssig.

Abweichungen kommen vor bei Berichten an eine höhere Behörde, wie bereits oben § 66—70 erwähnt wurde.

Bezüglich der Protokolle siehe § 53 oben; bezüglich der Tabellen § 74 unten.

Unzulässig ist es mehrere zu verschiedenen Sachen gehörige Amtshandlungen in einer und derselben schriftlichen Darstellung zu vereinen.

## § 74.

### Tabelle.

Die Tabelle ist dasjenige Schriftstück, in welchem die einzelnen Punkte d. i. näheren Bestimmungen der Amtshandlung nicht wie in der gewöhnlichen Schrift fortlaufend nach einander, sondern nebeneinander in mehrere Spalten eingetheilt zu stehen kommen. — Gewöhnlich erstreckt sich dieses Nebeneinander nur auf den Vortrag (§ 68 oben); nicht selten aber auch noch auf andere Bestandtheile des Schriftstückes, wie Orts- und Zeitbestimmung (§ 69 oben), Unterfertigung (§ 70 oben) u. s. w.

Das Schriftstück wird in so viele Spalten eingetheilt, als Punkte (einzelne nähere Bestimmungen) der Handlung zu unterscheiden sind. Jede Spalte dient zum Vortrage eines solchen Punktes. — Die Spalten aber müssen so geordnet sein, daß die zusammenhängenden Punkte auch gehörig nebeneinander zu stehen kommen.

In jeder Spalte wird oben kurz der Punkt bezeichnet, welcher darin vorgetragen wird. Diese Bezeichnungen aller Spalten zusammen wird der „Kopf"; der übrige zum Eintrage dienende Raum der Spalten der „Untertheil"; die ganze Einrichtung der „Bau" der Tabelle genannt.

Die einzelnen Spalten werden durch senkrechte Striche, der Kopf vom Untertheil durch einen Querstrich unterschieden. — Die senkrechten Striche sind vielfach wieder theils durch Verdoppelung, theils durch größere Dicke von einander unterschieden, so daß die zum selben Hauptgedanken gehörigen Punkte

unter sich nur durch einfache Striche, von den zu einem anderen Hauptgedanken gehörigen Punkten aber durch einen stärkeren oder verdoppelten Strich unterschieden sind. — Ebenso finden sich im Kopfe außer der Hauptquerlinie oft noch mehrere größere oder kleinere Querlinien, welche in der Bezeichnung der Punkte dasjenige, was für mehrere Spalten gemeinsam erscheint, von demjenigen, was für jede Spalte verschieden ist, kenntlich machen.

Die Spalten einer Tabelle sollen möglichst auf einer und derselben Fläche des Papieres (Seite des Bogens) beisammen stehen, da außerdem der Vortheil, den die Tabelle gewährt, vielfach wieder verloren geht.

Das Nebeneinanderstellen der entscheidenden Punkte der Handlung in einer Tabelle gewährt eine leichtere und deutlichere Uebersicht, als im fortlaufenden Vortrage. Die Tabelle ist daher für alle jene Amtshandlungen anwendbar, bei welchen die einzelnen Punkte zwar zusammenwirken, aber gleichwohl der eine unabhängig neben dem andern steht; während für diejenigen Amtshandlungen, bei welchen die einzelnen Punkte sich folgerichtig der eine aus dem anderen entwickeln, zweckmäßiger der fortlaufende Vortrag erscheint.

Die Tabelle wird aber häufig nicht blos zur Darstellung einer einzigen, sondern ganzer Reihen von Amtshandlungen, welche sich in einer gewissen Zeit bei der Behörde ergeben, angewendet. Dies findet statt bei solchen Handlungen, welche eine bedeutende Zahl Punkte in gewisser Hinsicht gemeinsam haben. Da hiebei die allgemeine Bezeichnung der gemeinsamen Punkte lediglich einmal im Kopfe der Tabelle, und nur die Darstellung, in wie weit die einzelnen Handlungen in diesen Punkten abweichen, im Untertheile der Tabelle einzeln vorzutragen ist: so wird an Schreiberei gespart, und die Darstellung abgekürzt.

Solche für ganze Reihen von Handlungen berechnete Tabellen erfordern aber gehörige Vorsicht bei ihrem Baue. Alles, was wirklich gemeinsam ist, muß in den Kopf verwiesen, und dort richtig bezeichnet werden, damit die nachfolgende Darstellung im Untertheile der Tabelle auch wirklich gehörig abgekürzt werde. Dagegen Alles, was nicht gemeinsam ist, gehört nicht in den Kopf u. s. w.

In dem Untertheile der Tabelle soll die auf eine und dieselbe Handlung in den verschiedenen Spalten Bezug habende Darstellung immer durch eine Querlinie von der vorhergehend und von der nachfolgend aufgeführten Darstellung geschieden sein, damit das zur selben Darstellung Gehörige auch wirklich neben einander zu stehen kömmt, und Irrungen und Verwechslungen möglichst vorgebeugt wird.

Hinsichtlich derjenigen Bestandtheile des amtlichen Schriftstückes, welche

nicht innerhalb der Spalten der Tabelle zu stehen kommen, finden die oben § 73 aufgestellten Regeln Anwendung.

Die Tabelle findet ihre hauptsächlichste Anwendung bei den Rechnungen[83]), den Listen und Verzeichnissen[84]).

---

# Vierter Abschnitt.

## Inhalt der einzelnen Amtshandlungen.

### § 75.

### Ueberblick.

Der Inhalt der einzelnen Amtshandlungen ist ebenso verschieden, als die Gegenstände der Amtshandlungen, d. i. die thatsächlichen Verhältnisse und die darauf anzuwendenden Rechtsätze verschieden sind.

Nichtsdestoweniger bieten sich eine Reihe von Punkten dar, welche zum Theil bei allen Amtshandlungen, zum Theil mindestens immer bei derselben Art von Amtshandlungen wiederkehren.

Wird nemlich von der unmittelbaren Beziehung auf die thatsächlichen Verhältnisse und die Rechtsätze abgesehen, und lediglich die Art und Weise, wie der Inhalt der Amtshandlung zum Ausdrucke gelangt, in Betracht gezogen: so findet sich, daß diese Ausdrucksweise für alle Amtshandlungen eine gemeinsame ist.

Wird ferner in Betracht gezogen, daß die Anwendung der Rechtsätze auf die thatsächlichen Verhältnisse in der Regel durch eine Mehrheit von Amtshandlungen erfolgt, welche theils unmittelbar, theils nur mittelbar mit dem eigentlichen Zwecke in Zusammenhang stehen: so findet sich, daß je nach dieser näheren oder ferneren Beziehung zum Zwecke die Amtshandlungen in gewisse Arten zerfallen, und diese Artung bei allen Sachen wiederkehrt.

Die Regeln, welche sich auf die gemeinsame Ausdrucksweise aller Amtshandlungen beziehen, können unter der Bezeichnung „Beschaffenheit des Inhaltes"; die Regeln, welche sich auf die Artung der Amtshandlungen beziehen, unter der Bezeichnung „Arten der Amtshandlungen" zusammengefaßt werden.

---

[83]) Vgl. § 55 oben.

[84]) Vgl. § 54 oben.

## Erstes Hauptstück.

### Beschaffenheit des Inhaltes.

§ 76.

**Erfordernisse für mündliche und für schriftliche Amtshandlungen.**

Die Erfordernisse hinsichtlich des Inhalts sind dieselben für mündliche wie für schriftliche Amtshandlungen.

Diese Erfordernisse lassen sich auf zwei zurückführen, nämlich Wahrheit und Klarheit.

§ 77.

a) **Wahrheit.**

Alle amtlichen Handlungen sollen der Wahrheit aufs Genaueste entspresprechen. Dies gilt, mag die Amtshandlung in der Erhebung und Beurkundung einer Thatsache, oder in der Erlassung eines Bescheides oder in welch sonstiger amtlichen Thätigkeit bestehen; mag es ein förmlicher schriftlicher Beschluß, oder eine einfache mündliche Auskunft u. dgl. sein.

Es ist daher nicht zu billigen, den Betheiligten, um sich beliebt zu machen, mündlich die schönste Aussicht für ihre Angelegenheit zu eröffnen, während hinterher das Gegentheil eintrifft. Das ist kein Charakter; das ist des Mannes unwürdig.

Es ist nicht zu billigen, sich in den Bescheiden möglichst unbestimmt und dehnbar auszudrücken, um hinterher im Falle des Bedürfnisses jeden möglichen Sinn hineinlegen zu können. Das ist keine Aufrichtigkeit, keine Ehrlichkeit.

Es ist nicht zu billigen, der Sache, wenn auch blos aus Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit, ein anderes Ansehen zu geben, als sie wirklich hat; so z. B. wenn bei Beurkundung von Thatsachen durch ungenaue Ausdrucksweise in Zweifel gelassen wird, ob die Beurkundung auf der eigenen persönlichen Wahrnehmung des Beamten, oder blos auf fremder Erzählung beruht u. s. w.

§ 78.

b. **Klarheit.**

Die amtliche Handlung soll klar sein, d. i. es soll über den Sinn und die Bedeutung der Handlung kein Zweifel bestehen.

In dieser Hinsicht kömmt es hauptsächlich darauf an, daß die Ausdrucksweise möglichst bestimmt und scharf ist. Was zu diesem Behufe haupt-

sächlich zu beachten ist, findet sich in den nachfolgenden §§ 79 — 85 erörtert.

§ 79.

## 1. Sprachreinheit.

Die amtliche Sprache soll rein sein, d. i. alle Fremdwörter und alle Fremdsätze müssen vermieden werden.

Die amtlichen Verhandlungen sind zunächst für Deutsche berechnet, sie müssen daher auch in der deutschen, nicht in einer Misch-Sprache geführt werden.

Je reiner die Sprache, desto deutlicher und leichter verständlich ist sie. — Ein reines verständliches Deutsch ziert, wie im gesellschaftlichen Umgange, so auch im amtlichen Verkehre; nicht aber eine durch allerlei, zum Theil ganz sinnlose Fremdwörter verunstaltete Sprache. — Je unbedeutender und armseliger der Inhalt, desto mehr Fremdwörter zeigen sich, um die hohlen Gedanken zu verbergen; je vernünftiger und gründlicher der Inhalt, desto weniger Fremdwörter finden sich. — Nach welcher Seite der Gegenstand auch betrachtet werden mag, überall stellt sich wieder die Forderung dar, sich einer möglichst reinen Sprache zu befleißen.

§ 80.

## 2. Einfache Sätze.

Die amtliche Sprache soll in einfachen leichtverständlichen Sätzen, nicht in weitangelegten Satzgefügen bestehen.

Denn nicht Redeübungen, gelehrte Wendungen u. dgl., sondern eine rasche, leichte und richtige Auffassung des Gesprochenen oder Geschriebenen ist, was der amtliche Verkehr erfordert. — Hiezu aber dient insbesondere, daß jeder einzelne Gedanke auch in einem eigenen, leicht übersehbaren Satze ausgedrückt wird, und daß sodann, wie die einzelnen Gedanken einer an den andern sich folgerichtig anreihen, auch die einzelnen Sätze sich aneinander reihen. Aus dieser folgerichtigen Aneinanderreihung der einzelnen Sätze stellt sich ihr Zusammenhang am leichtesten dem Verständnisse dar.

Die Sätze sollen möglichst Hauptsätze, weniger Nebensätze sein. Die zu häufige Anwendung von Bindewörtern, Fügewörtern, beziehlichen Fürwörtern u. s. w. führt gar oft zu undeutlichen Weitläufigkeiten, oder zu Nachsätzen, welche zu den Vordersätzen nicht im gehörigen Einklange und Zusammenhange stehen, so daß dann das Ganze vieldeutig und unklar wird. — Jedenfalls muß beachtet werden, daß mindestens alle Hauptgedanken in Haupt-Sätzen ausgedrückt werden.

## § 81.

### 3. Selbständige Rede.

Die amtliche Sprache soll sich möglichst in der selbständigen statt in der abhängigen Rede bewegen.

Es ist viel leichter in der selbständigen Rede, als in der abhängigen sich richtig auszudrücken. — In der selbständigen Rede herrschen die Hauptsätze und die anzeigende Redeart vor, die Ausdrucksweise ist bestimmt und deshalb leichtverständlich. In der abhängigen Rede dagegen ist in der Regel nur die kurze Einleitung ein Hauptsatz in der anzeigenden Redeart, die übrigen Sätze sind Nebensätze in der verbindenden oder unbestimmten Redeart; der Vortrag ist meist schleppend und schwierig zu verstehen; nicht selten kömmt es vor, daß der Sprechende oder Schreibende aus dem Satzbaue fällt, d. i. das regelrechte Satzgefüge nicht einhält; hiedurch wird der Zusammenhang der Sätze unterbrochen, und das richtige Verständnis gestört; endlich entsteht oft Zweifel, ob das in der abhängigen Rede Vorgetragene als eine wirkliche Thatsache, oder als eine blose Meinung des Berichterstatters zu nehmen ist u. s. w.

In vielen Fällen entspricht auch die Fassung in der abhängigen Rede dem wirklichen Sachverhalte nicht, oder doch nicht so, als die Fassung in der selbständigen Rede. Z. B. Wenn die Ausdrucksweise gewählt wird: „Das k. b. Bezirksamt M. beschließt, es sei dem N. N. die Bewilligung zur Ausübung des N.-Gewerbes in der Gd. G. zu ertheilen", so paßt dieß wohl für den Antrag des Berichterstatters, wie nach seiner Ansicht zu beschließen ist; nicht aber für den wirklichen Beschluß, für letzteren erscheint vielmehr die Fassung: „Das k. b. Bezirksamt M. beschließt, dem N. N. wird die Bewilligung zur Ausübung des N.-Gewerbes in der Gd. G. ertheilt" — als die richtigere.

Es erscheint daher rathsam, die abhängige Rede so viel thunlich ganz zu vermeiden.

## § 82.

### 4. Persönliche Redeweise.

Die amtliche Sprache soll sich, so weit thunlich, an die persönliche Redeweise halten.

Die amtliche Redeweise soll mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Derjenige, der wirklich handelt oder wirklich spricht, soll auch in der Darstellung als der Handelnde oder Sprechende erscheinen. Die Person des Handelnden oder Sprechenden muß bestimmt und genau bezeichnet sein.

Wenn daher z. B. Erklärungen von Betheiligten amtlich beurkundet werden, so erscheint es nicht passend, diese Betheiligten in der dritten Person reden zu lassen; sondern sie sind in der ersten Person redend einzuführen; zumal außerdem blose Urtheile für persönliche Wahrnehmungen, Meinungen Anderer für persönliche Meinungen der Erklärenden oder Verhandelnden genommen werden können.

Wenn ferner der Beamte in schriftlichen Verkehr mit betheiligten Personen oder Behörden tritt, soll er gleichfalls seine persönlichen Aeußerungen in der ersten Person redend mittheilen. — Diese Redeweise ist übrigens zur Zeit noch nicht allgemein üblich. In den rechtsrheinischen Kreisen stehen viele Behörden noch auf dem Standpunkte vom 16. Januar 1764.[85]) Damals wurde die Art und Weise eingeführt, daß alle Schriften nicht mehr an die Person des Beamten, sondern an das Amt gerichtet wurden, und nicht mehr vom Beamten, sondern vom Amte ausgingen. Es wurde sohin an die Stelle einer leibhaftigen Person ein bloser Begriff gesetzt, und hiemit trat von selbst an die Stelle der Redeweise in erster Person die Redeweise in dritter Person. Aus dieser bildete sich dann der vielfach verbreitete Mißbrauch der unpersönlichen Redeweise, indem die Beamten sich fortwährend nur des unpersönlichen Fürwortes „man" bedienen. — Wo daher auch noch an der Redeweise in der dritten statt ersten Person festgehalten werden will, sollte doch möglichst die unpersönliche Redeweise vermieden werden; da solche meist unbestimmt, undeutlich, unklar ist. Also z. B. statt „man bezeugt" ist es richtiger zu sagen: „das k. Bezirksamt N. bezeugt" u. s. w.

## § 83.

## 5. **Schlichte Darstellung.**

Die amtliche Sprache soll möglichst schlicht und einfach sein.

Dazu gehört, daß alle blos verschönernden Beiwörter, alle überschwänglichen Ausdrücke, alle nicht zur Sache gehörigen Einleitungs- und Schlußformeln, überhaupt alle überflüssigen und entbehrlichen Beisätze und Zuthaten vermieden werden, da sie doch nur die rasche und richtige Auffassung des Dargestellten stören und hindern, und meist nur dazu dienen, um Gedankenarmuth zu verhüllen.

Dahin gehört auch, daß bei Wiederholungen für dieselben thatsächlichen Verhältnisse durchaus dieselbe richtige Ausdrucksweise beizubehalten ist, selbst wenn dasselbe Wort noch so oft wiederkehrt. Viele haschen in solchen Fällen nach Manchfaltigkeit der Ausdrücke, kommen aber dabei zu einer mangelhaften

---

[85]) Döll. Bd. 18. S. 127.

Darstellung der Thatsachen, und geben Veranlassung zu der irrigen Auffassung, als handle es sich bei der manchfaltigen Ausdrucksweise nicht mehr um dieselbe Thatsache oder denselben Begriff, sondern um verschiedene Thatsachen und Begriffe.

§ 84.

## 6. Würdevolle Sprache.

Die amtliche Sprache soll eine würdevolle sein.

Es soll dieselbe Sprache sein, wie sie im gesellschaftlichen Umgange der Gebildeten besteht. — Die Ausdrucksweise muß eine edle sein, weder grob oder derb, noch kriechend, sondern höflich, artig, freundlich.

Insbesondere gilt dies von allen Erlassen vorgesetzter Behörden an untergebene Personen oder Behörden.[86]) — Nicht durch barsche, befehlende Ausdrucksweise, sondern durch einen ausgezeichneten Inhalt muß die Macht über die Untergebenen ausgeübt werden. Grobheit ersetzt niemals die Meisterhaftigkeit.

Hieher gehört ferner, daß veraltete oder dem Verständnisse des gewöhnlichen Lebens nicht geläufige Ausdrücke vermieden werden. Ausdrücke, die sich lediglich in der Schreibstube so fortgeerbt haben, passen nicht mehr in's amtliche Leben unserer Zeit.

§ 85.

## 7. Vollständigkeit.

Die Darstellung einer amtlichen Handlung muß vollständig sein; d. i. sie muß alle Umstände und Punkte umfassen, die für die richtige Auffassung des Sachverhaltes von Belang sind.

Die Vollständigkeit muß ebenso von Mangelhaftigkeit, wie von Weitschweifigkeit entfernt bleiben. Was von Belang ist, darf nicht wegbleiben; was aber nicht notwendig ist, soll wegbleiben.

Der Darstellende muß sich immer in die Lage dessen denken, welcher sich aus der Darstellung das richtige Bild der Sache machen soll. Er darf sohin nicht bei Letzterem eine Kenntnis voraussetzen, welche er erst durch die Darstellung erhalten wird. —

Nicht selten entsteht auch Unvollständigkeit dadurch, daß statt der verlangten Thatsachen sofort die daraus abgeleitete Schlußfolgerung dargestellt wird. Dies geschieht z. B. bei Zeugnissen über Leumund u. dgl. Es ist

---

[86]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dzbr. 1836 Ziff. XXI. — Vgl. auch oben § 68.

richtiger, lediglich die Thatsachen anzugeben, und Ziehung der Schlußfolgerung derjenigen Behörde zu überlassen, die solche endgültig zu würdigen hat.

## Zweites Hauptstück.

### Arten der Amtshandlungen.

§ 86.

**Ueberblick.**

Die behördlichen Verrichtungen lassen sich zunächst in zwei ganz verschiedene Gattungen theilen, nemlich

a) solche, welche auf die Anwendung der Rechtsätze Bezug haben,

b) solche, welche lediglich die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung bezwecken.

Nur die ersteren werden Handlungen, die letzteren dagegen Geschäfte (Geschäftsvormerkungen) genannt.

Die Amtshandlungen lassen sich wieder in zwei Arten scheiden, sie sind nemlich entweder

1) solche, welche sich unmittelbar auf die Anwendung der Rechtsätze beziehen, und deßhalb als die Haupthandlungen erscheinen; oder

2) solche, welche nur Bezug auf die vorzunehmenden Haupthandlungen haben, und darum als Nebenhandlungen erscheinen.

Die Haupthandlungen bezwecken entweder Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, oder Erwägung der Rechtsätze, oder Schlußfolgerung aus beiden. Die ersten können am besten als Erhebungen, die zweiten als Rechtsausführungen, die dritten als Beschlüsse bezeichnet werden.

Die Nebenhandlungen sind entweder Verfügungen, wenn sie von der Behörde ausgehen, oder Anträge, wenn sie an die Behörde gerichtet sind. —

Nicht alle diese verschiedenen Arten kommen auch immer bei jeder Sache und gehörig nach einander folgend vor, indem vielmehr z. B. bei mündlichen Verhandlungen Geschäftsvormerkungen und Nebenhandlungen häufig entbehrlich sind; oder Erhebungen einstweilen nur vorsorglich geschehen, die Sache selbst aber nicht sofort durchgeführt wird; oder mehre Amtshandlungen in einem und demselben Schriftstücke verbunden sind u. dgl. m. Dies hebt aber die Nothwendigkeit nicht auf, in nachfolgender Erörterung alle diese verschiedenen Arten einzeln in Betracht zu ziehen.

§ 87.

**Geschäftsvormerkungen.**

Blose Geschäfte, (im Gegensatze zu den eigentlichen Amtshandlungen)

sind alle die Verrichtungen, welche weder unmittelbar, noch mittelbar die Anwendung der Rechtsätze, sondern lediglich die Einhaltung der zur Geschäftsordnung dienenden Bestimmungen bezwecken.

Hieher gehören z. B. die oben in § 17; 18; 22—31; 33—36; 38; 40; 42 u. s. w. aufgezählten Verrichtungen.

Alle die Vormerkungen, welche in einzelnen Fällen dazu dienen sollen, daß die Ordnung der Geschäfte eingehalten wird, sind als Geschäftsvormerkungen zu bezeichnen. Es gehören z. B. dahin alle Bemerkungen

1) daß Schriftstücke „zur Sammlung" zu nehmen sind, da diese Bemerkung nur die Löschung der Numer im Tagebuche bezweckt;
2) daß in gewisser Frist die Verhandlungen wieder vorzulegen sind;
3) daß die Verhandlungen als erledigt zu hinterlegen sind;
4) daß die Verhandlungen an die höhere Behörde zur Entscheidung der Berufung vorzulegen sind;
5) daß die auf Ansinnen gepflogenen Verhandlungen der ansinnenden Behörde zuzusenden sind;
6) daß das aus Versehen zu Amt gelangte Schriftstück an die rechte Behörde gesendet werde;
7) überhaupt alle sog. blosen Begleitschreiben, Begleitberichte

u. s. w.

Solche blose Geschäftsvormerkungen sollen in keinerlei Weise wie eigentliche Amtshandlungen behandelt werden.

## § 88.

### Anträge.

Die Anträge sind diejenigen Nebenhandlungen, welche darauf gerichtet sind, die amtliche Thätigkeit der zuständigen Behörde zu veranlassen, mag nun diese amtliche Thätigkeit in der sofortigen Vornahme der Haupthandlung selbst, oder zunächst nur in der die Haupthandlung einleitenden Nebenhandlung bestehen.

Die Anträge werden in der Regel von den betheiligten Personen gestellt und sofort an die zur Vornahme der Haupthandlungen zuständige Behörde gerichtet. Ausnahmsweise gehen solche Anträge auch von anderen Behörden[87]) aus, und ebenso werden sie ausnahmsweise von Betheiligten auch bei anderen Behörden angebracht, damit diese den Verkehr mit der zuständigen Behörde vermitteln.

Für die Anträge sind sehr verschiedene Benennungen üblich, z. B.

---

[87]) Vgl. Anm. 89.

Bitte, Gesuch, Vorstellung u. s. w. für den Antrag des Betheiligten an höhere Behörden;

Berufung, Beschwerde u. s. w. für den Antrag des Betheiligten, wonach er bei der höheren Behörde die Aenderung eines Beschlusses oder einer sonstigen Amtshandlung der untergebenen Behörde verlangt;

Bericht u. s. w. für den Antrag einer Behörde an die zuständige höhere Behörde;

Benachrichtigung, Zuschrift, Mittheilung u. s. w. für den Antrag einer Behörde an die zuständige gleichgeordnete Behörde;

Weisung u. s. w. für den Antrag einer Behörde an die zuständige untergeordnete Behörde.

Trotz all dieser verschiedenen Benennungen aber ist es doch immer nur dieselbe Art Handlung, für welche die Bezeichnung „Antrag" als die allgemeinste dient[88]).

§ 89.

## Verfügungen.

Die Verfügungen sind diejenigen Nebenhandlungen der zuständigen[89]) Behörde, welche dazu dienen, die Haupthandlungen (Erhebungen, Rechtsausführungen, Beschlüsse) entweder einzuleiten, oder zu vermitteln, oder zu vollführen.

So z. B. wird die Augenscheinnahme in der Regel durch die Anberaumung der Zeit, in welcher sie stattfindet; die Vernehmung der Betheiligten, der Sachverständigen, der Zeugen durch die Vorladung derselben zur mündlichen oder durch die Aufforderung zur schriftlichen Erklärung eingeleitet; — oder es wird treffenden Falles eine andre geeignete Behörde um die Vornahme der Haupthandlung angegangen; bei wahrgenommenen Lücken, Widersprüchen u. dgl. der erforderliche Aufschluß erholt; — oder es wird der Beschluß eröffnet, zwangsweise vollstreckt u. s. w.

---

[88]) Nur ist rücksichtlich der Form zu beachten, was oben § 66—73 wegen der Verschiedenheit der Aufschrift u. s. w., je nachdem das Schriftstück an eine über-, gleich- oder untergeordnete Behörde geht, erörtert ist.

[89]) Darin unterscheiden sich die Verfügungen von den Anträgen. Die Anträge werden von der unzuständigen Behörde an die zuständige Behörde gerichtet. Die Verfügungen werden nur von der zuständigen Behörde erlassen, jedoch ist als die zuständige nicht blos diejenige zu erachten, die es ursprünglich ist, sondern auch diejenige, die es in Folge Uebertragung (Auftrag, Ansinnen, Bitte) für einzelne Haupthandlungen geworden ist.

Der Inhalt der Verfügung bemißt sich lediglich nach der Haupthandlung, auf die sie sich bezieht. Es muß aus der Verfügung genau und unzweifelhaft hervorgehen, welche Haupthandlung, in welcher Weise u. s. w. gepflogen werden soll.

Für die Verfügung sind verschiedene andre Benennungen üblich, so insbesondere, wenn sie darin besteht, daß eine andre Behörde um Vornahme der Haupthandlung angegangen wird, z. B.

Auftrag u. s. w., wenn von der übergeordneten eine untergeordnete;

Ansinnen, Ersuchen u. s. w. wenn eine gleichgeordnete;

Bitte u. s. w., wenn von der untergeordneten eine übergeordnete Behörde angegangen wird. — Diese Benennungen haben aber ihren Grund nicht in einer Verschiedenheit der Handlung ihrer Art oder ihrem Inhalte nach, sondern sind lediglich von der nach dem Unterordnungsverhältnisse der Behörden unterschiedenen Ausdruckweise u. s. w. hergenommen. Wünschenswerth erschiene es deshalb auch, wenn nicht so vielerlei Benennungen für eine und dieselbe Art von Amtshandlung gang und gäbe wären, sondern durchaus dieselbe Bezeichnung beibehalten würde[90]).

## § 90.

### Erhebungen.

Die Erhebungen sind diejenigen Haupthandlungen, welche dazu dienen, die thatsächlichen Verhältnisse darzustellen.

Diese Handlungen können entweder eigene unmittelbare Wahrnehmung, oder mittelbare Wahrnehmung durch Vernehmung kundiger Personen oder Würdigung sonstiger vorhandener Nachweise sein.

Die unmittelbare Wahrnehmung wird gewöhnlich „Augenscheinnahme“ genannt, wiewohl diese Bezeichnung nicht erschöpfend ist, indem sie nur die Wahrnehmung durch den Gesichtssinn, nicht auch die durch die übrigen Sinne umfaßt.

Die kundigen Personen sind theils die Betheiligten, theils Zeugen, theils Sachverständige. — Als Betheiligte erscheinen diejenigen Personen, für welche bei der Sache gewisse Rechte oder Ansprüche in Frage stehen. Die von den Betheiligten abgelegten Erklärungen werden „Bekenntnisse“ oder Zugeständnisse genannt. — Als Zeugen erscheinen diejenigen, welche lediglich die durch die fünf Sinne wahrgenommenen Thatumstände aufzuklären haben. Ihre Aufklärung wird „Zeugschaft“ genannt. — Als Sachverständige erscheinen die-

[90]) Bezüglich der verschiedenen Form in der Aufschrift, im Vortrage, in der Unterfertigung vgl. oben § 66—73.

jenigen, welche auf Grund einer gewissen künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorbildung, oder einer hinreichenden, durch längere Uebung gewonnenen Erfahrung thatsächliche Verhältnisse aufzuklären haben. Die Aufklärung wird gewöhnlich „Gutachten" genannt.

Die sonstigen vorhandenen Nachweise können entweder schriftliche Aufzeichnungen früherer unmittelbarer oder mittelbarer Wahrnehmungen, gewöhnlich „Urkunden" genannt; oder Anzeigen von Umständen sein, aus welchen sich auf das Vorhandensein anderer thatsächlicher Verhältnisse schließen läßt, gewöhnlich „Vermuthungen" genannt.

Jede Erhebung, durch welches Mittel sie auch stattfindet, muß darauf gerichtet sein, daß die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche die Rechtsätze angewendet werden sollen, auch genau in ihrer wahren und wirklichen Gestalt dargestellt erscheinen.

## § 91.

### Rechtsausführungen.

Die Rechtsausführungen sind diejenigen Haupthandlungen, welche die auf die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse anzuwendenden Rechtsätze darstellen.

Sie können bestehen in Auslegung dunkler Gesetzesstellen, in Bemessung der Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen, in Erkennung des Gewohnheitsrechtes, in Ableitung von Rechtsätzen aus gegebenen Gesetzen, in Erörterungen über die Zuständigkeit u. s. w.

Je einfacher und klarer der anzuwendende Rechtsatz bereits im Gesetze ausgesprochen vorliegt, desto einfacher ist auch die Rechtsausführung, sie besteht dann in der Regel nur in einer Bezugnahme auf die betreffende gesetzliche Bestimmung. In solchen einfachen Fällen erscheint dann auch die Rechtsausführung äußerlich nicht als eine abgesonderte, für sich allein dastehende Amtshandlung, sondern mit der einen oder anderen der übrigen Amtshandhandlungen, gewöhnlich mit dem Beschlusse, verbunden. Nichts desto weniger ist sie immer als eine der drei Haupthandlungen anzusehen.

## § 92.

### Beschlüsse.

Die Beschlüsse sind diejenigen Haupthandlungen, durch welche aus den Thatsachen und den Rechtsätzen die Schlußfolgerungen gezogen werden.

Der Beschluß setzt unumgänglich die Erhebung und die Rechtsausführung voraus, ohne beide kann er nicht bestehen. Die Erhebungen können für sich erfolgen, ebenso die Rechts-Erwägungen, nur daß sie gleichsam zwecklos

erscheinen, wenn der Beschluß nicht nachfolgt; dagegen der Beschluß kann niemals erfolgen, wenn Erhebung und Rechtsausführung nicht vorausgeht.

Es besteht die Regel[91]), daß bei Erlassung und Verkündung der Beschlüsse die denselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse und Rechtsätze als Entscheidungsgründe mit angegeben werden. Ein so gefaßter Beschluß besteht aus zwei Theilen, nemlich aus den „Entscheidungsgründen" und dem „Spruche"; beides werden als nothwendige Bestandtheile betrachtet, obschon nur der Spruch den eigentlichen Beschluß bildet.

In der Fassung des Beschlusses soll die natürliche Reihenfolge der einzelnen Theile möglichst eingehalten werden, diese ist, daß dem Spruche die Entscheidungsgründe vorauszugehen, nicht nachzufolgen haben.

Statt der Benennung „Beschluß" sind mancherlei andere Bezeichnungen üblich, so z. B.

Bescheid bei mündlichen Amtshandlungen u. s. w.

Vorschrift bei allgemeinen polizeilichen Amtshandlungen u. s. w.

Bewilligung, Gebot, Verbot bei besonderen polizeilichen Amtshandlungen u. s. w.

Indessen die Bezeichnung „Beschluß" ist unter allen diejenige, welche am meisten entspricht; es erscheint daher auch zweckgemäß, sie möglichst durchaus beizubehalten.

---

# Fünfter Abschnitt.

## Verlauf der Verhandlungen.

### § 93.

### Ueberblick.

Zur Anwendung der bestehenden Rechtsätze auf gegebene thatsächliche Verhältnisse ist gewöhnlich eine Mehrheit[92]) von Verhandlungen erforderlich.

Alle zu einer und derselben Sache gehörigen Verhandlungen stehen in einem nothwendigen Zusammenhange. Sie sind auf ein und dasselbe Ziel

---

[91]) V. v. 10. Mai 1812 (Rgsbl. S. 881). — M.V. v. 12. April 1832 in Döll. Bd. 11 S. 1169.

[92]) Vgl. § 3 oben.

gerichtet. Sie müssen deshalb nicht nur alle[93]) zu dem zu erreichenden Ziele passen, sondern auch unter einander so zusammenpassen, daß sie sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit unterstützen, nicht aber hemmen oder hindern.

Die Verhandlungen werden zu ihrem Zwecke passen, wenn sie in der richtigen Art und Weise gepflogen werden. Die hierauf bezüglichen Regeln lassen sich unter der Bezeichnung „Verhandlungsweise" zusammenfassen.

Die Verhandlungen werden unter sich gehörig zusammenpassen, wenn sie in der richtigen Ordnung gepflogen werden. Die hierauf bezüglichen Regeln lassen sich unter der Bezeichnung „Verhandlungsgang" zusammenfassen.

## Erstes Hauptstück.

### Verhandlungsweise.

### § 94.

### Erfordernisse der Verhandlungsweise.

Alle Verhandlungen müssen in der richtigen Art und Weise gepflogen werden. Hiezu wird erfordert, daß

a) nur solche Verhandlungen, welche auch wirklich zum Ziele führen, gepflogen, alle überflüssigen Verhandlungen aber vermieden werden;

b) auch die wirklich nothwendigen Verhandlungen nur in der möglichsten Einfachheit gepflogen werden.

### § 95.

### a) Auswahl der Verhandlungen.

Nur die wirklich nothwendigen Verhandlungen sollen gepflogen werden. Als wirklich nothwendig erscheinen aber nur diejenigen, ohne welche sich der Zweck der Verhandlungen nicht in der gehörigen Weise erfüllen läßt.

Bei der Beurtheilung, welche Verhandlungen wirklich nothwendig sind, muß das Verhältnis zwischen Haupthandlung, Nebenhandlung und Geschäft fortwährend genau im Auge behalten werden[94]).

Was Haupthandlung ist, muß gepflogen werden, wenn dieselbe wirklich

---

[93]) Oben im dritten und vierten Abschnitte wu den die einzelnen Amtshandlungen mit Rücksicht darauf betrachtet, daß sie überhaupt zur Anwendung von Rechtsätzen auf thatsächliche Verhältnisse geeignet sein sollen. Hier werden sie mit Rücksicht darauf betrachtet, daß die zur selben Sache gehörigen Verhandlungen zur Anwendung der Rechtsätze auf die in dieser Sache gegebenen thatsächlichen Verhältnisse geeignet sein sollen.

[94]) Vgl. § 86 ff.

auf die Erreichung des Zieles gerichtet ist; diese Erreichung voraussichtlich fördert, nicht aber etwa hemmt oder hindert; an das Ziel auf kürzestem Wege, nicht erst auf Umwegen führt u. s. w.[95])

Was Nebenhandlung ist, soll nur gepflogen werden, wenn ohne sie die betreffende Haupthandlung nicht gehörig stattfindet oder in Wirksamkeit tritt.[96])

Was bloses Geschäft ist, soll nur insoweit vorkommen, als es zur Einhaltnng der Geschäftsordnung unentbehrlich ist, und den Gang der Verhandlungen nicht aufhält und nicht verzögert.[97])

## § 96.

### 1. Answal der Erhebungen.

Nur diejenigen thatsächlichen Verhältnisse sind zu erheben, welche von Belang sind, nicht auch unbedeutende Nebenumstände. — Was Haupt- oder Nebenumstand, was belangvoll oder belanglos ist: ergibt sich aus der Vergleichung mit den anzuwendenden Rechtsätzen; hiebei muß aber allerdings in acht genommen werden, daß oft während der Erhebungen schwankt, ob je nach dem Endergebnisse derselben der eine oder der andere Rechtsatz zur Anwendung zu kommen hat. — Als Hauptumstand ist Alles anzusehen, was eine Voraussetzung der Anwendung des Rechtsatzes ist, oder was die Anwendbarkeit des einen Rechtsatzes ausschließt, und dagegen die eines andern zur Folge hat u. s. w. — Als belangvoller Nebenumstand erscheint Alles, was dem Hauptumstande eine andere Gestalt gibt, ihn in ein anderes Verhältnis zum Rechtsatze bringt u. s. w. — Als unbedeutender Nebenumstand erscheint, was nicht für die Anwendung des Rechtsatzes maßgebend ist, auch nicht zur Würdigung der Hauptumstände erforderlich ist u. s. w.

Die Erhebungen unbedeutender Nebenumstände müssen vermieden werden. Als überflüssige Erhebungen erscheinen z. B.

1) Die meisten s. g. Ersetzungen. Oftmals zwar wurden dieselben schon verboten;[98]) indessen der alte Schlendrian, vor jeder Beschlußfassung erst Ersetzungen anzuordnen — wenn auch hinterher der Beschluß nicht um haarbreit anders ausfällt, als er ohne die Ersetzungen ausfallen mußte, — hat sich bisher stärker gezeigt als das gut gemeinte Verbot. — Nur in dem einen Falle, wenn in Wirklichkeit ein wesent-

---

[95]) Vgl. § 96—98.

[96]) Vgl. § 99 u. 100.

[97]) Vgl. § 101.

[98]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. VIII. — M.V. v. 22. Novbr. 1863 üb. Verwaltungs-Geschäftsgang Ziff. 13.

liches thatsächliches Verhältnis, welches eine andere Anwendung der Rechtsätze bedingt, nicht erhoben ist, erscheint eine Ersetzung gerechtfertigt. In den übrigen Fällen aber muß, wenn die Unterbehörde Beschluß fassen konnte, auch die Mittelbehörde und Oberbehörde Beschluß fassen können. —

2) Die Vernehmung von Sachverständigen in Dingen, in welchen es nicht auf Fachkenntnisse ankömmt, u. s. w.

## § 97.

### 2. Auswahl der Rechtsausführungen.

Ist der anzuwendende Rechtsatz an und für sich klar, und auch die Anwendbarkeit auf die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse keinem Zweifel unterworfen: dann bedarf es keiner weitläufigen Rechtsausführung, sondern es genügt eine einfache Hinweisung auf den anzuwendenden Rechtsatz.

Ist dagegen der Rechtsatz dunkel: dann muß dessen Tragweite erörtert und außer Zweifel gestellt werden.

Ist die Anwendbarkeit auf die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse zweifelhaft, dann muß aus dem Sinne und Zwecke des Rechtsatzes die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit entwickelt werden. —

Zu den überflüssigen Rechtsausführungen gehören z. B.:

1) Alle s. g. Anfrageberichte und die Beantwortungen derselben. Die untergeordnete Behörde muß selbst wissen, was sie zu thun hat; sie muß selbständig die Rechtsätze auslegen;[99]) fragt sie zuvor an und handelt dann lediglich nach der erhaltenen Antwort: dann werden die Betheiligten um einen Rechtzug verkürzt. Auch diese Anfrageberichte wurden bereits vielfach verboten,[100]) finden aber immer noch statt, weil sie immer wieder beantwortet werden. Würden sie nicht mehr inhaltlich beantwortet, sondern zurückgewiesen werden, dann würden sie von selbst bald weggefallen sein.

2) Alle s. g. gutachtlichen Berichte der Unterbehörde.[101]) Wenn die Unterbehörde bereits Beschluß gefaßt hat, dann soll und darf sie kein Gutachten mehr abgeben, weil die Mittelbehörde unbefangen den Beschluß der Unterbehörde prüfen soll, und hiebei selbst wissen muß, was sie zu thun hat. Hat aber die Unterbehörde keinen Beschluß gefaßt, sondern lediglich die Erhebungen zu pflegen gehabt: dann soll sie wieder kein Gutachten abgeben, da sie ja kein Sachverständiger ist. Gibt die untere Behörde gleichwohl ein Gutachten ab,

---

[99]) M.V. v. 10. August 1848 im Eingange. Döll. Bd. 32 S. 375.

[100]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. X.

[101]) Vgl. V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. XI.

wie der Beschluß zu fassen sei, und die höhere Behörde verfährt danach, dann hat eigentlich nicht sie, sondern die untere Behörde den Beschluß gefaßt; verfährt die höhere Behörde aber nicht danach, dann erscheint das Gutachten der unteren Behörde ohnehin überflüssig.

§ 98.

### 3. Auswahl der Beschlüsse.

Alle Sachen, in welchen Erhebungen und Rechtsausführungen gepflogen wurden, sollen auch durch die entsprechenden Beschlüsse zum Abschlusse gebracht werden. Nur dann, wenn die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse keine solchen sind, auf welche ein Rechtssatz anzuwenden ist; oder wenn die Erhebungen lediglich im Dienste der Verwaltungswissenschaft erfolgten, wie z. B. die meisten statistischen Erhebungen: bedarf es keines Beschlusses.

Dagegen soll andererseits auch niemals ein Beschluß erfolgen, wenn nicht die entsprechenden Erhebungen und Rechtsausführungen vorausgegangen sind.

Als überflüssige Beschlüsse erscheinen z. B.

1) Alle verallgemeinerten Beschlüsse. Es sind dies Beschlüsse, die in einem besonderen Falle ergangen sind, aber auch allen andern Behörden zur Beachtung in ähnlichen Fällen mitgetheilt werden. Entweder ist aber die Anwendung des Rechtsatzes für sich klar, dann bedarf es keiner Anleitung; oder sie ist nicht klar, dann soll die erforderliche Erläuterung auf dem Wege der Wissenschaft oder der Gesetzgebung, nicht aber so nebenbei gelegentlich der Entscheidung eines einzelnen Falles erfolgen, zumal solche blos gelegentliche allgemeine Vorschriften nur zu häufig von dem eigentlichen Sinne und Geiste des Rechtsatzes abführen.

2) Alle s. g. verneinenden Beschlüsse. Denn darüber, daß im gegebenen Falle kein Rechtsatz vorhanden ist, der angewendet werden könnte, bedarf es keines förmlichen Ausspruches, höchstens ist eine einfache Geschäftsvormerkung erforderlich. Wenn gleichwohl einzelne Mittelbehörden förmliche Beschlüsse verlangen: so läßt sich solches nicht rechtfertigen.

3) Alle s. g. Kosten-Beschlüsse. Wenn in einer Sache überhaupt Beschluß zu fassen ist, wird solcher gewöhnlich auch darauf erstreckt, wer die Kosten der Verhandlungen u. s. w. zu tragen habe. Wenn dagegen in der Sache kein Beschluß zu fassen ist, dann bedarf es in der Regel auch keines Spruches bezüglich der Kosten. Höchstens läßt sich ein solcher Spruch rechtfertigen, wenn ein Streit darüber, wer die Kosten zu tragen habe, zu entscheiden ist. Ganz ungerechtfertigt dagegen ist es, lediglich bezüglich der Kosten auch dann, wenn gar kein Streit besteht, wer sie zu tragen hat, etwa blos um der

Finanz einen bequemeren Rechnungsbeleg zu verschaffen, einen förmlichen Beschluß zu fassen.

§ 99.

### 4. Auswahl der Verfügungen.

Ob eine Verfügung und welche Verfügung zu treffen sei, bemißt sich immer nach der zu pflegenden oder gepflogenen Haupthandlung. Nur diejenigen Verfügungen erscheinen nothwendig, ohne welche nothwendige Haupthandlungen nicht gepflogen oder in Wirksamkeit gesetzt werden können, wie z. B. Vorladungen, wenn Personen vernommen werden müssen; Verkündung schriftlich gefaßter Beschlüsse u. s. w.

Als überflüssige Verfügungen erscheinen z. B.

1) Die Vollzugsanzeigen. Trotz wiederholten Verbots[102]) besteht noch vielfach die üble Gewohnheit, in den unbedeutensten Sachen Vollzugsanzeigen zu verlangen und zu erstatten. Eine Vollzugsanzeige zu fordern läßt sich höchstens in dem einzigen Falle rechtfertigen, wenn Gefahr auf Verzug des raschen Vollzugs haftet. —

2) Die mittelbaren statt unmittelbaren Beschlußverkündungen. Wenn die Oberbehörde einen Beschluß gefaßt hat, sendet sie ihn an die Mittelbehörde, diese läßt ihn abschreiben und sendet die Abschrift an die Unterbehörde; diese läßt ihn meist wiederum abschreiben und sendet die Abschrift von der Abschrift an die Gemeindebehörde; diese endlich verkündet ihn dem Betheiligten entweder mündlich, oder abermals mittels Abschrift u. s. w. Naturgemäßer wäre, wenn sofort die Oberbehörde gleichzeitig je eine Abschrift an die Betheiligten, an die Mittelbehörde, an die Unterbehörde u. s. w. gelangen ließe. —

3) Die Beschlußeröffnungsbescheinigungen. Diese sind nur erforderlich, wenn es auf die genaue Berechnung einer Frist zur Verwirklichung einer Rechtsfolge, wie z. B. Ausschluß mit der Berufung, Einsprache, Ausschluß mit der Berufung, Verfällung in eine Strafe u. s. w. ankömmt. In andern Fällen sollen sie weder verlangt, noch gegeben werden.

4) Die nicht auf Haupthandlungen sich beziehenden Anordnungen. Hierher gehören z. B. die Ausschreibungen in öffentlichen Blättern zur Ermittlung des Aufenthaltes desjenigen, dem ein Zeugnis, ein Militärabschied u. dgl. zuzustellen ist. Diese Zustellung kann einstweilen an die nächsten Verwandten u. s. w. geschehen; die Ausschreibung ist sohin nicht gerechtfertigt.

5) Die zu den Haupthandlungen nicht passenden Anordnungen. Hierher

---

[102]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. I.

gehören z. B. die Ausschreibungen in öffentlichen Blättern, daß Forderungen gegen Auswanderer beim Bezirksamte anzumelden seien. Das Bezirksamt ist nicht zuständig, über diese Forderungen zu verhandeln; es ist daher auch nicht geeignet, zur Anmeldung aufzufordern. Wenn überhaupt eine Bekanntmachung veranlaßt ist, so genügt es, den Tag bekannt zu geben, an welchem die Auswanderungsurkunde ausgehändigt wird; alles Uebrige ist den Betheiligten zu überlassen. —

§ 100.

## 5. Auswahl der Anträge.

Behördliche Anträge sind nur erforderlich, wenn die zuständige Behörde säumt, ihrer Pflicht nachzukommen.

Anträge der Betheiligten können zu jeder Zeit bei der zuständigen Behörde, deren Thätigkeit veranlaßt werden soll, gestellt werden; diese Anträge können deshalb auch vollständig den Betheiligten überlassen bleiben; einer behördlichen Vermittlung bedarf es nicht.

Hierher gehört auch die Einrichtung, wonach s. g. Betriebsgesuche u. dgl. bei der Mittelbehörde mündlich angemeldet werden können.[103]) Diese Einrichtung mag ihre Zeit gehabt haben: jetzt ist sie nicht mehr erforderlich.

§ 101.

## 6. Auswahl der Geschäfte.

Statthaft sind nur solche Geschäfte, welche zur Aufrechthaltung der Geschäftsordnung unentbehrlich sind, dabei aber den Gang der eigentlichen Verhandlungen nicht hemmen und nicht hindern.

Hienach erscheinen z. B. als überflüssige Geschäfte:

1) Die Zustellungen durch andere Behörden. Die Zustellung ist ein Botengeschäft, zu dessen Besorgung die Post da ist. Die Behörde ist keine Postanstalt. Jede Behörde, sei sie Ober-, Mittel- oder Unterbehörde, soll ihre Erlasse unmittelbar an den Betheiligten senden, in welchem Bezirke er sich auch befinden mag. Es geht nicht an, einer andern Behörde die zeitraubende, geistlose und nutzlose Briefträgerei zuzumuthen. — Sollte es zugleich wünschenswerth sein, daß die Heimat- oder Aufenthaltsbehörde den Inhalt des Erlasses erfahre: dann ist eben auch dieser eine Abschrift zuzusenden, oder sonstwie Kenntnis zu geben.

2) Die Empfangsbescheinigungen. Viele haben in Gewohnheit, sich den Empfang jedes, auch des nutzlosesten Blattes Papier, das sie versenden, bestätigen zu lassen. Sie bedenken nicht, daß wenn auch wirklich einmal ein

[103]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. XV.

Papier verloren geht, der Schaden nicht unersetzlich ist; daß dagegen die in allen übrigen Fällen durch überflüssige Empfangsbescheinigungen aufgewendete vergebliche Zeit und Mühe eine unersetzbare ist. — Nur bei Geld in Baarem oder in Werthpapieren erscheint es gerechtfertigt, sich den Empfang bestätigen zu lassen.

3) Das s. g. Numern-Beseitigen.[104]) Dasselbe wird angewendet, um unbequeme Lücken im Geschäftstagebuche zu verdecken, indem eine Sache darin als für den Augenblick erledigt vorgetragen wird, während sie es in der That nicht ist. Hiedurch wird aber nur der Zweck des Geschäftstagebuchs vereitelt, und denjenigen, welche die fragliche Geschäftsvormerkung zu erledigen haben, eine ganz nutzlose Arbeit verursacht. Das Numernbeseitigen ist deshalb schon wiederholt verboten worden,[105]) aber noch immer im Schwunge.

4) Die vervielfachten Vorlagen. Hieher gehört z. B. daß solche statistische Erhebungen, Zusammenstellungen, Nachweise, Urkunden u. dgl., welche wegen des häufigen Gebrauches sich sowohl bei der oberen, mittleren, als auch bei der unteren Behörde befinden, niemals in einzelnen Fällen von der unteren Behörde an die höhere Behörde mit vorgelegt werden sollen, indem vielmehr jede Behörde fortwährend die bei ihr befindlichen derartigen Schriftstücke, wie: Fassionen, Etat u. dgl. m. selbst zur Hand haben soll, Auch das Verbot dieser Vorlagen[106]) wird noch nicht immer und überall beachtet. —

## § 102.

### b) Einfache Verhandlungsweise.

Die Verhandlungen sollen in möglichst einfacher Weise gepflogen werden.[107])

Als die einfachste Weise erscheint diejenige, welche auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit zum Ziele führt, und den Behörden wie den Betheiligten am wenigsten Mühe und Arbeit verursacht.

Am schnellsten zum Ziele führt die Verhandlung, welche mit Gründlichkeit gepflogen wird.

Der Behörde macht am wenigsten Arbeit die Verhandlung, welche mit möglichster Kürze und ohne Umständlichkeit und Förmlichkeit gepflogen wird. Es kommen in dieser Hinsicht namentlich in Betracht: rasche Erledigung,

---

[104]) Gewöhnlich „Nummerntodtschlagen" geheißen.

[105]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. VIII.

[106]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. VII.

[107]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. XX.

kurzhändige Erledigung, Meidung aller Vielschreiberei, Benützung gedruckter Formulare, Amtsblätter.

Den Betheiligten verursacht es am wenigsten Ungelegenheit, wenn ihnen möglichst die Wahl gelassen ist, ihre Anträge u. s. w. persönlich oder durch Stellvertreter schriftlich oder mündlich abzugeben.

§ 103.

## Gründlichkeit.

Gründlich erscheinen die Verhandlungen, welche das innerste Wesen der Sache erfassen, und ein vollständiges, klares und richtiges Bild davon gewähren. Es gehört namentlich dazu, daß alle Hauptumstände gehörig hervortreten, alle unbedeutenden Nebenumstände zurücktreten; nicht aber, daß durch zu starkes Hervorragen einzelner Nebenpunkte das Gesammtbild der Sache unkennbar oder unrichtig wird.

Von Gründlichkeit der Gegensatz ist die Oberflächlichkeit, welche lediglich an dem äußeren Scheine oder an der äußeren Form der Sache haften bleibt, aber nicht in das eigentliche Wesen eindringt, und deshalb auch niemals ein genaues und richtiges Bild von der Sache gibt.

Von Gründlichkeit ist ferner wohl zu unterscheiden die sog. Tüftelei (Düpfelei), Buchstabenreiterei, Silbenstecherei, Wortklauberei, Klopffechterei, Haarspalterei u. dgl. m. Alle diese Mißbräuche legen ein zu großes Gewicht auf geringe, unbedeutende, äußerliche Einzelheiten, verlieren dabei das Ganze aus den Augen, und arten in eine höchst unfruchtbare Vielschreiberei aus.

Die wahrhafte Gründlichkeit nimmt die Verhandlungen für das, was sie sind, nemlich für ein Mittel zur Verwirklichung der Rechtsätze. Sie legt deshalb der Form nur insoweit eine entscheidende Bedeutung bei, als sie für das Wesen der Sache unentbehrlich ist. Sie betrachtet die Verhandlungen nur in ihrer Gesammtheit, nicht in ihrer Vereinzelung, denn in der Gesammtheit, nicht aber von ihrem Ganzen losgerissen, dienen sie zur Verwirklichung der Rechtsätze.

§ 104.

## Rasche Erledigung.

Alle bei einer Behörde erwachsenden Geschäfte und Handlungen sollen immer so rasch als möglich erledigt werden [108]).

Sind dieselben an gewisse Tage gebunden, dann müssen sie genau zur bestimmten Zeit vorgenommen werden. Sind sie an bestimmte Fristen gebunden,

[108]) V. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. XIX.

dann müssen sie innerhalb dieser Frist erledigt werden; es soll aber niemals bis zum Ablaufe der Frist gewartet, sondern bei Zeiten an die Arbeit gegangen werden. Sind sie weder an bestimmte Tage noch an bestimmte Fristen gebunden: dann sollen sie immer sogleich vorgenommen werden.

Es erfordert nicht nur die Rücksicht auf die betheiligten Personen oder Behörden, auf deren Antrag oder Verfügung die Handlung vorzunehmen ist, sondern auch schon der eigene Vortheil des Amtes und der Beamten eine möglichst rasche Erledigung.

Verzögerungen in der Erledigung bringen den Betheiligten oft empfindliche Nachtheile [109]).

Bei immer zeitiger Erledigung aller einzelnen Geschäfte und Handlungen läßt sich eine verhältnismäßig große Geschäftslast leicht bewältigen, dagegen bei nur einiger Saumsal entstehen schon bei geringem Geschäftsumfange bald Stockungen, die sich dann nur mit Schwierigkeit wieder beseitigen lassen, und viele überflüssige Geschäfte, wie z. B. Erinnerungen u. s. w. verursachen. — Bei sofortiger Erledigung erscheint die Sache in der Regel am leichtesten; je länger sie verzögert wird, desto schwieriger wird sie meist. — Bisweilen kommt zwar vor, daß eine Sache nach längerer Zeit sich von selbst erledigt, indessen eine solche „Erledigung durch die Zeit“ ist doch nur ausnahmsweise eine entsprechende; in keinem Falle darf darauf gesündigt werden.

Es muß im Allgemeinen als Regel gelten, daß Alles, was an einem Tage einläuft, bis zum Einlauf des nächsten Tages erledigt sein soll.

## § 105.

### Kurzhändige Erledigungen.

Die kurzhändige Erledigung besteht darin, daß nicht erst von dem Entwurfe eine Abschrift (Reinschrift) hergestellt wird, sondern sofort der Entwurf zugleich als die Ausfertigung dient.

Solche kurzhändige Erledigungen sollen überall stattfinden, wo nicht die besondere Wichtigkeit der Sache das Zurückbehalten eines Aufsatzes erheischt; wie z. B.

1) bei allen blosen Geschäftsvormerkungen [110]), also statt der sog. Begleitberichte, Begleitschreiben u. s. w.;
2) bei allen blos auf Ansinnen, Auftrag einer andern Behörde u. s. w. vorgenommenen Geschäften und Handlungen;
3) bei allen Verhandlungen, welche wieder zurückgelangen;

---

[109]) Vgl. z. B. M.V. v. 25. April 1851 in Strß Bd. 32 S. 434.
[110]) § 87 oben.

4) bei allen Handlungen, welche für die Behörde nur vorübergehende, oder gar keine Bedeutung haben, wie z. B. Bewilligungen zu Tanzmusik u. s. w.

Die Besorgnis, es könne einmal ein in Urschrift versendetes Schriftstück verloren gehen, kann niemals rechtfertigen, die Urschrift zurückzubehalten, und immer nur Abschriften (Reinschriften) hinausgehen zu lassen. Wenn wirklich einmal ein Schriftstück verloren geht, läßt es sich in der Regel wieder ersetzen; würde es sich aber auch nicht wieder ersetzen lassen: so stünde doch der Verlust eines Schriftstückes nicht im Verhältnisse zu dem unnützen Aufwande an Zeit und Mühe, den das Abschreiben aller Schriftstücke verursachen würde.

Die kurzhändigen Erledigungen müssen die Regel sein, das Fertigen von Abschriften nur die Ausnahme [111]).

## § 106.

### Meidung der Vielschreiberei.

Es soll in keiner Sache mehr, als zu ihrer Erledigung erforderlich ist, geschrieben werden [112]).

Hiezu ist erforderlich, daß der Beamte bei jeder Verhandlung fortwährend den Zusammenhang mit allen übrigen schon gepflogenen oder noch zu pflegenden Handlungen, und aller dieser mit dem Endzwecke im Auge behält; daß er nicht auf Formen, sondern auf das Wesen das Hauptgewicht legt; daß er sich nicht in zu großer Befangenheit bei unbedeutenden Nebenumständen verweilt, sondern unaufhaltsam auf das Ziel zueilt; daß er nicht nach hergebrachtem Schlendrian, sondern mit Geist und Verstand handelt u. s. w.

Das Streben muß immer darauf gerichtet sein, sich und Anderen den Dienst zu erleichtern, nicht mehr zu schreiben und nicht mehr Schreiberei zu veranlassen, als wirklich erforderlich ist.

Als Vielschreiberei erscheinen z. B.

1) die Doppelschriften der bei höheren Behörden eingereichten Gesuche;
2) die Einmischung verschiedener anderer nicht zur Sache gehörigen Gegenstände;
3) die meisten sog. Rechenschaftsberichte, wie z. B. im Heerergänzungswesen u. s. w.;
4) die Auszüge aus den Verhandlungen behufs Berichterstattung in den Sitzungen u. dgl.;

---

[111]) M.B. üb. Verwalt.Geschäftsg. v. 22. Novbr. 1863.
[112]) B. üb. Geschäftsvereinfach. v. 29. Dezbr. 1836.

5) die Zusammenstellung bereits schriftlich vorliegender Verhandlungen in Tabellen, wenn sie blos deshalb verlangt wird, um sie bequemer prüfen zu können, wie z. B. Uebersichten über Wandergewerbegesuche u. dgl. m.

§ 107.

**Benützung gedruckter Formulare.**

Die Benützung gedruckter Formulare vereinfacht und erleichtert die Verhandlungen für die Behörden wie für die Betheiligten.

Schon die volkswirthschaftliche Regel der Arbeitstheilung verlangt, daß das, was leichter zu drucken ist, nicht geschrieben werden soll.

Die gedruckten Formulare gewähren aber noch manche Vortheile:

1) sie ersparen beim Schreiben und Lesen viel Zeit und Mühe, die dann anderweit besser verwendet werden kann;

2) sie erleichtern die gehörige Fertigung der Arbeit, da die bereits gedruckten Worte und Zahlen aufmerksam machen, was zum vollständigen Vortrage erforderlich ist, so daß nicht leicht etwas Wesentliches übersehen werden kann;

3) sie machen das Lesen und Verstehen leichter und bequemer, da nicht nur das Gedruckte überhaupt leichter zu lesen ist, als das Geschriebene; sondern auch derjenige, der das Formular einmal kennt, das sich gleichbleibende Gedruckte nicht mehr zu lesen braucht, sondern nur das sich ändernde Geschriebene beachten muß, und dieses mit Schnelligkeit überblicken und erkennen kann.

Indessen nur zweckmäßige Formulare bieten diese Vortheile; unzweckmäßige bringen oft mehr Nachtheile als Vortheile. Die Formulare müssen daher mit aller Umsicht durch der Sache kundige Personen entworfen werden.

Ein weiteres Erfordernis ist auch, daß die üblichen Formulare nicht wieder in jedem Bezirke verschieden, sondern wo möglich in allen Bezirken und Kreisen gleich sind.

§ 108.

**Amtsblätter.**

Die Amtsblätter sind eines der zweckmäßigsten Mittel zur Vereinfachung der Verhandlungsweise. — In denselben können Verfügungen, Beschlüsse u. s. w., welche gleichzeitig an mehrere Betheiligte oder Behörden zu erlassen oder zu eröffnen sind, für alle zumal bekannt gemacht werden; so daß die vielfachen Arbeiten und Geschäfte, welche die schriftliche Ausfertigung im Einzelnen erfordert haben würde, hinwegfallen, während die Eröffnung gleichwohl sicherer und zuverlässiger ist.

Zum Abdrucke im Amtsblatte eignen sich in der Verwaltungspflege, welche es gerade mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun hat, alle Erlasse von allgemeiner Natur. Nur eine Ausnahme läßt sich rechtfertigen, nemlich die Erlasse der geheimen Polizei. — Vielfach aber wird das Amtsblatt auch da, wo es zu benützen wäre, gleichwohl umgangen, weil die öffentliche Besprechung des Erlasses gescheut wird. Indessen, was die Oeffentlichkeit scheuen muß, das sollte auch nicht geschrieben werden.

Zur Zeit bestehen folgende Amtsblätter:

das Gesetzblatt; dasselbe dient zur Verkündung der mit dem Landtage vereinten Gesetze;

das Regierungsblatt; dasselbe dient zur Veröffentlichung der königlichen Verordnungen, der allgemeinen Ministerialvorschriften; der oberstrichterlichen Zuständigkeits- (Kompetenzkonflikts-) Erkenntnisse; der Bekanntmachungen der obersten Landesstellen u. s. w.; es enthält sohin Erlasse von bleibender Geltung, und solche von blos augenblicklicher Bedeutung; die Bezeichnung des Blattes scheint auf die Kreisregierungen hinzuweisen, während deren Erlasse gerade keine Aufnahme im Blatte finden;

die Ministerialblätter, zur Zeit drei: das des Justizministeriums, das des Ministeriums für Kirche und Schule und das des Finanzministeriums; dieselben enthalten theils allgemeine Erlasse dieser Ministerien, theils Bekanntmachungen, Dienstesnachrichten und dergleichen Veröffentlichungen von blos vorüber gehender Bedeutung;

die acht Kreisamtsblätter; dieselben dienen für die Kreisregierungen und gleichgeordneten Stellen zur Veröffentlichung ihrer Erlasse, mögen sie von allgemeinem und dauerndem oder von blos augenblicklichem Belange sein;

die Beilagen zu den Kreisamtsblättern; dieselben dienen lediglich für Bekanntmachungen der unteren Behörden, wie: Bezirksämter, Landgerichte u. s. w.;

die Bezirksamtsblätter; ein solches besteht für jedes Bezirksamt, bisweilen für mehrere Bezirksämter zusammen ein gemeinschaftliches; dieselben dienen für die Veröffentlichung der distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften, der Bekanntmachungen der Bezirksämter, und der gleich- wie der untergeordneten Behörden u. s. w.;

der allgemeine Anzeiger (mit der bayerischen Zeitung verbunden), dieser enthält Bekanntmachungen aller Behörden über Angelegenheiten Einzelner u. s. w.;

das **Zentralpolizeiblatt**; dasselbe wird als Beilage des Regierungsblattes behandelt, enthält hauptsächlich Spähe-Verfügungen und ist zunächst für die Polizeiorgane bestimmt;

verschiedene andere sog. Dienstes-Blätter wie z. B. das dienstliche Verordnungsblatt der Verkehrsanstalten u. s. w.

Sehr wünschenswerth erscheint eine zweckmäßigere Einrichtung dieser verschiedenen Amtsblätter:

1) die Amtsblätter sollen eine entsprechende Ausstattung haben, d. i. mit deutlichen, noch nicht zu sehr abgenützten Lettern gedruckt sein, ein bequemes, handsames Format (wie z. B. das der Ministerialblätter) haben u. dgl.

2) Bei allen Amtsblättern soll dasjenige, was die Kraft einer gesetzlichen Bestimmung und sohin dauernde Geltung hat, von demjenigen, was nur von augenblicklicher, vorübergehender Bedeutung ist, genau ausgeschieden werden; denn jener Theil ist fortwährend im Gebrauche, dieser nur augenblicklich, deshalb soll der Gebrauch jenes Theiles nicht durch den ungeheueren Ballast des anderen Theiles erschwert oder unmöglich gemacht werden.

3) Die Wiederholungen in verschiedenen Amtsblättern sollen vermieden werden, was bereits in einem Amtsblatte steht, braucht nicht mehr in andere Amtsblätter aufgenommen zu werden.

4) Neben den Amtsblättern sollen nicht noch authographirte, lithographirte oder geschriebene Erlasse u. dgl. hergehen. So z. B. würden selbst die Ernennungsurkunden u. dgl. gespart werden können.

5) Die Eintheilung und Abtheilung der Amtsblätter soll nicht nach Behörden, sondern nach Sachen geschehen.

6) Die sog. Dienstesblätter sollen auf rein dienstliche Verhältnisse beschränkt bleiben, dagegen keine Anordnungen enthalten, die auch für die Außenwelt von Belang und Bedeutung sind.

7) Die Zahl der Amtsblätter soll keine so große sein. Es würden z. B. folgende genügen:

a) das Gesetz- und Verordnungsblatt. In dasselbe wären alle Gesetze, alle Verordnungen, alle oberpolizeilichen und sonstigen allgemeinen Vorschriften von gesetzlicher Kraft und dauernder Bedeutung, alle oberstrichterlichen Erkenntnisse über Zuständigkeit oder sonst wichtige Rechtsätze u. dgl. aufzunehmen. Auch die oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisbehörden würden aufzunehmen sein.

b) Das allgemeine Amtsblatt. In dasselbe würden alle Erlasse, welche für das ganze Land oder doch einen großen Theil desselben Bezug haben,

jedoch nur von vorübergehender Bedeutung sind, aufzunehmen sein, wie z. B. alle Ernennungen und Dienstesnachrichten u. s. w.

c) Die Kreisamtsblätter[113]). In dieselben würden alle Erlasse der Kreisbehörden, welche nur für den Kreis Bezug haben, und nur von vorübergehender Bedeutung sind, aufzunehmen sein. Die Beilagen sind überflüssig.

d) Die Bezirksamtsblätter. In dieselben würden die Erlasse und Bekanntmachungen aller unteren Behörden aufzunehmen sein. Eine Scheidung der fortwährend giltigen Vorschriften von blos vorübergehenden Verfügungen kann hier innerhalb des Blattes vorgenommen werden.

e) Der allgemeine Anzeiger. In denselben gehören alle Bekanntmachungen, welche Angelegenheiten Einzelner betreffen und eine möglichste Verbreitung finden sollen, gleichviel, ob die Bekanntmachung von Unterbehörden oder Kreisbehörden u. s. w. ausgeht; also auch viele der Bekanntmachungen, die bisher in den Kreisamtsblättern erschienen. Dagegen sollten die amtlichen Bekanntmachungen von den Verlobungs-, Geburts- und Todes-Anzeigen u. dgl. ausgeschieden, und in besonderer Abtheilung zusammengestellt werden.

f) Die Dienstesblätter, wie z. B. das Polizeiblatt u. s. w. s. Ziff. 6 oben.

## § 109.

### Schriftfähigkeit der Betheiligten.

In allen Angelegenheiten, in welchen die Betheiligten nicht nach der Natur der Sache persönlich oder durch Stellvertreter vor der Behörde zur Verhandlung erscheinen müssen: soll es den Betheiligten freigestellt bleiben, ob sie ihre Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorbringen wollen[114]).

Jedem Betheiligten soll deshalb auch die Befugnis eingeräumt sein, in allen Sachen bei allen Behörden schriftliche Anträge zu stellen, überhaupt schriftliche Eingaben zu machen. Diese Befugnis soll aber nicht an solche lästige Bedingungen geknüpft werden, daß hiedurch die eingeräumte Vergünstigung werthlos wird; so z. B. läßt sich nicht rechtfertigen, die Gegenzeichnung eines Anwaltes zu fordern u. dgl. Dagegen mag es allerdings rathsam sein, denjenigen, welche statt mündlicher schriftliche Erklärung abgeben, zur Auflage zu machen, ihre Unterschrift dadurch zweifellos zu stellen, daß sie deren Richtigkeit durch die Ortsbehörde bestätigen zu lassen haben.

---

[114]) Vgl. z. B. Gewerbord. v. 21. April 1862 § 45. — M.B. v. 22. Dezbr. 1863 abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. J. 1864 S. 19 u. s. w.

[113]) Noch einfacher erschiene es, das Kreisamtsblatt auf ein bloses Dienstesblatt zurückzuführen.

## § 110.

### Stellvertretung der Betheiligten.

In allen Angelegenheiten muß den Betheiligten freistehen, statt persönlich vor der Behörde zur Verhandlung zu erscheinen, sich durch eine andere geeignete Person vertreten zu lassen.

Eine Ausnahme besteht zur Zeit noch insoferne, als Rechtsanwälte bei der Unterbehörde in reinen Verwaltungs- und in reinen Polizeisachen nicht zugelassen werden sollen [115]). Wenn übrigens die Rechtsanwälte nicht als solche, sondern als einfache Vertreter erscheinen, werden sie unbeanstandet zuzulassen sein [116]). In den Verwaltungsgerichtssachen dagegen ist die Zulässigkeit der Rechtsanwaltschaft ohnehin ausdrücklich gestattet [117]).

Jeder Stellvertreter muß sich aber über seine Berechtigung zur Stellvertretung ausweisen. Es genügt in der Regel jede schriftliche Vollmacht, bei welcher über die Unterschrift des Vollmachtgebers kein Zweifel besteht, wie z. B. wenn die Richtigkeit der Unterschrift des Vollmachtgebers gemeindebehördlich bestätigt ist [118]).

Durch die Stellvertretung darf der Verhandlungsgang jedoch in keiner Weise gestört oder verzögert werden. Es müssen sich die Betheiligten gefallen lassen, wenn sie mit den Erinnerungen, welche ihre Vertreter nicht rechtzeitig vorbringen, ausgeschlossen werden, und etwaige Vertagungsgesuche und dergleichen Ausflüchte unbeachtet bleiben.

Eine gleichsam nothwendige Vertretung ist die der Gemeinden und Stiftungen, worüber die Gemeindegesetze die näheren Bestimmungen enthalten [119]).

---

115) M.V. v. 22. Dezbr. 1852 in Str. Bd. 32 S. 267. — In Angelegenheiten der Gewerbsausübung, Ansässigmachung, Verehelichung jedoch sind zufolge M.V. v. 27. Novbr. 1862 (abgedr. i. d. Krsbl. z. B. i. oberb. S. 2608) Rechtsanwälte zugelassen.

116) Vgl. M.V. v. 2. Novbr. 1849 in Str. Bd. 32 S. 266. — Blätt. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 267; Bd. 9 S. 1.

117) Vgl. z. B. Zwangsenteigungsges. Art. 13; Forstgesetz Art. 110; Wasserbenützungsgesetz Art. 95; Entwässerungsges. Art. 34; Uferschutzges. Art. 25; Weideablösges. Art. 62; Gründezusammenlegungsges. Art. 15 u. s. w.

118) Vgl. z. B. Gründezusammenlgsges. Art. 12 u. 20.

119) Vgl. auch M.V. üb. den Verwalt.Geschäftsg. vom 22. November 1863 Ziff. 6, 7, 11 u. 12.

## Zweites Hauptstück.

### Verhandlungs-Gang.

### § 111.

### Ueberblick.

Der Gang der Verhandlungen ist von zwei Punkten abhängig, nemlich einerseits von dem Verhältnisse, in welchem die Haupt- und Nebenhandlungen zu einander stehen; andrerseits von der Mehrstufigkeit der Behörden.

In erstrer Hinsicht kommt in Betracht, daß es zunächst die Haupthandlungen sind, welche für den Gang bestimmend sind. Nach der Natur der Sache gehen die Erhebungen voraus, die Rechtsausführungen reihen sich an, die Beschlüsse folgen. — Um die Haupthandlungen schaaren sich die Nebenhandlungen; von Belang sind jedoch zunächst nur die den Erhebungen vorausgehenden, und die den Beschlüssen nachfolgenden Verfügungen. — Die Anträge hängen in der Regel nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Verfügungen mit den Haupthandlungen zusammen; von Wichtigkeit sind nur die Anträge, welche den Verfügungen für die Erhebungen vorausgehen. — Hienach ergibt sich folgende Reihe: Antrag, Verfügung, Erhebung, Rechtsausführung, Beschluß, Vollzug. —

In Hinsicht auf die Behörden kömmt in Betracht, daß die Verhandlungen drei Stufen*) der Behörden hindurchgehen, so zwar daß die höher gestufte Behörde einen Theil der Verhandlungen der Unterbehörde wiederholt. Diese Wiederholung umfaßt regelmäßig nur die Rechtsausführung und den Beschluß, ausnahmsweise auch die Erhebung und die ihr vorangehenden Nebenhandlungen. — Die von der höheren Behörde gepflogenen Wiederholungen reihen sich nach der Natur der Sache an den Beschluß der Unterbehörde. —

Hienach stellt sich der gesammte Gang in folgender Reihe dar:
Antrag, Verfügung, Erhebung, Rechtsausführung, Beschluß; —
Berufung und Beschluß hierauf [120]); —
Nichtigkeitsbeschwerde und Beschluß hierauf [121]);
Vollzug des Beschlusses [122]). —

---

*) Eine wirksame Zurückführung auf zwei wird erst mit Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes stattfinden. Vgl. zweites Buch § 17.

[120]) Die Fälle, in welchen die Unterbehörde blos die Erhebungen zu pflegen, die Beschlußfassung dagegen sofort der Mittel- oder Oberbehörde zu überlassen hat, erscheinen als Ausnahmen, und sind deshalb lediglich im besonderen Theile und im zweiten Buche bei Darstellung der Zuständigkeit der Behörden zu erörtern.

[121]) Ebenso verhält es sich mit den Fällen, in welchen die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen, oder deren Bescheidung der Mittelbehörde zugewiesen ist.

[122]) Manche Sachen scheinen zwar den Gang in umgekehrter Richtung von der Ober-

Insoweit der Gang der Verhandlungen lediglich nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet wird, ist er für alle Sachen ein und derselbe; dagegen, sobald er weiter im Einzelnen verfolgt wird, ist er sehr verschieden, je nach dem es sich um eine Verwaltungssache, oder eine Polizeisache; oder eine Verwaltungsgerichtssache handelt. —

## § 112.

### I. Gang in Verwaltungssachen.

Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde besteht in der Fürsorge für Herstellung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche dem Gemeinwesen dienen.

Die behördliche Fürsorge erstreckt sich jedoch nur insoweit, als nicht bereits von Einzelnen oder freien Vereinen z. B. durch Stiftungen u. dgl. Fürsorge getroffen ist.

Die dem Gemeinwesen dienenden Anstalten und Einrichtungen sind entweder nothwendige oder nützliche. Nothwendige werden alle diejenigen genannt, welche durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich geboten sind; nützliche diejenigen, welche zwar nicht ausdrücklich durchs Gesetz geboten sind, aber sich durch ihre Gemeinnützigkeit empfehlen.

Bei den nothwendigen ist bereits durchs Gesetz festgestellt, daß sie als dem Gemeindewohle förderlich zu erachten sind; es handelt sich daher gegebenen Falles nur noch darum, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung oder Unterhaltung der fraglichen Anstalt oder Einrichtung [123]) vorliegen.

Bei den nützlichen dagegen muß immer genau geprüft werden, ob die beabsichtigten Anstalten und Einrichtungen auch wirklich dem Gemeinwohle förderlich sind. Dabei kömmt es allerdings nicht blos auf den unmittelbaren, sondern auch auf den mittelbar dem Gemeinwohle zugehenden Nutzen an. Niemals aber sollen blose Liebhabereien ohne wahren Werth durchgeführt werden. Der Beamte darf nicht wähnen, daß sich das Leben nach seinen Anstalten und Einrichtungen richten werde; sondern diese Anstalten und Einrichtungen müssen sich nach dem Leben richten, sich genau an dasselbe anschließen. —

---

behörde nach der Unterbehörde zu nehmen; indessen es ist dies eben nur scheinbar; denn in Wirklichkeit sind die von der Oberbehörde ausgehenden Veranlassungen nur Anträge, während die eigentliche Sachverhandlung erst bei der Unterbehörde beginnt. Vgl. Anmerk. 123.

[123]) Wie z. B. zur Errichtung einer neuen Schule, Erbauung einer Straße, Aufstellung eines Bediensteten.

Die gesetzlich gebotenen, oder unbedingt für's Gemeinwesen erforderlichen Anstalten und Einrichtungen müssen mit Entschiedenheit und Thatkraft durchgeführt werden. Vermieden werden aber muß jedes unsichere Hin- und Herschwanken, jedes blose Versuchen ohne zum Ziele zu kommen u. s. w.

Der Gang der Verhandlungen soll bedächtig aber nicht bedenklich, den Umständen sich anschließend aber nicht umständlich, umfassend aber nicht weitläufig, ruhig fortschreitend aber niemals saumselig sein. —

§ 113.

### 1. Anträge in Verwaltungssachen.

In Verwaltungssachen können zwar Anträge vorkommen, sie sind aber durchaus nicht erforderlich. Die Verwaltungsbehörde hat ihre Aufgabe selbstthätig zu erfüllen. In welcher Weise nur immer sie wahrnimmt, daß eine Aufgabe für sie vorliegt, hat sie sich auch derselben sogleich zu unterziehen. Dies gilt sowohl bezüglich der nothwendigen wie bezüglich der nützlichen Anstalten und Einrichtungen.

Es ist daher unrichtig, wenn der Verwaltungsbeamte vor Beginn seiner amtlichen Thätigkeit immer erst auf einen Antrag wartet, oder erst einen solchen Antrag veranlaßt, oder verlangt, daß der Antrag aufs Genaueste allen Förmlichkeiten entspreche u. dgl. m.

Dagegen ist aber auch andrerseits der Verwaltungsbeamte nicht durch einen Antrag gebunden [124]), seine Thätigkeit zu beginnen. Sobald er bereits vollständig überzeugt ist, daß das beantragte Unternehmen für das Gemeinwohl nicht förderlich sein kann, oder daß das Gemeinwohl blos vorgespiegelt ist, während es sich in der That nur um den Eigennutz eines Einzelnen auf Kosten des Gemeinwesens handelt: dann mag er, da die Behörde nicht das Werkzeug blosen Eigennutzes u. dgl. sein soll, den Antrag sofort bei Seite legen. Doch verlangt die Rücksicht auf den Antragsteller, ihm hievon Kenntnis zu geben.

§ 114.

### 2. Einleitende Verfügungen in Verwaltungssachen.

Eine die Erhebung einleitende Verfügung ist nicht unbedingt erforderlich, indem vielmehr die Erhebung auch ohne eine solche Verfügung stattfinden kann. Wenn jedoch die Erhebung an die Mitwirkung von Betheiligten u. s. w. gebunden ist: dann ist es in der Regel zweckmäßiger, vor der Er-

---

[124]) Es sei denn, daß der Antrag in einem bestimmten Auftrage der vorgesetzten Behörde besteht. Vgl. Anm. 122 oben.

hebung die Mitwirkung der Betheiligten gehörig einzuleiten, um hiedurch das rechtzeitige Zustandekommen der Erhebung zu sichern. —

Diese Einleitung besteht in der Einladung der Betheiligten u. s. w. zur Mitwirkung. Die Einladung ist entweder eine Vorladung zum persönlichen Erscheinen am bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit; oder eine Aufforderung zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen, Nachweise, Gutachten u. dgl.

In jeder Einladung sollen alle Punkte, welche beantwortet, sowie alle Nachweise, welche beigebracht werden sollen, immer möglichst genau und deutlich bezeichnet werden, damit die Erledigung sogleich auf einmal vollständig erfolgen kann, und nicht Wiederholungen stattfinden müssen. —

Insoweit die Nichtbefolgung der Einladung Seitens der Eingeladenen auf den Verhandlungsgang störend einwirken würde: ist dieser Störung möglichst vorzubeugen. Dies geschieht, indem die Saumsal mit gewissen nachtheiligen Folgen bedroht wird.

Die Rechtsfolgen (Rechtsnachtheile) bestehen entweder in der Ausschließung mit den Erinnerungen, welche die Betheiligten versäumt haben geltend zu machen; oder in der Ueberbürdung derjenigen Kosten, welche durch das ungehorsame Ausbleiben verursacht wurden. Die Verhängung von Ungehorsamsstrafen ist nicht wohl statthaft.

Würden diese Rechtsfolgen durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ein- für allemal angedroht sein: dann erschiene es überflüssig, sie in jeder Einladung noch besonders anzudrohen. Nachdem aber zur Zeit eine solche allgemeine gesetzliche Bestimmung nicht besteht: so ist es zweckgemäß, in jeder Einladung die Rechtsfolge, welche die Versäumung der Einladung nach sich zieht, ausdrücklich namhaft zu machen. —

Jede Einladung soll rechtzeitig stattfinden, so daß dem Eingeladenen auch die entsprechende Zeit bleibt, um der Einladung Folge leisten zu können.

Ueber allgemeine und besondere Vorladung s. § 142 unten.

Nachweise über den Empfang der Einladungen sind nur zu erholen, wenn der angedrohte Rechtsnachtheil wegen ungehorsamen Ausbleibens des Eingeladenen zu verwirklichen ist. Es genügt Postzustellschein[125]) u. dgl.

## § 115.

### 3. Erhebungen in Verwaltungssachen.

Die Erhebungen lassen sich auf folgende Fragen zurückführen:

1) ob das Bedürfnis zur Herstellung und Unterhaltung der Anstalt oder Einrichtung besteht;

[125]) Vgl. § 99 Ziff. 3 oben. — Vgl. auch Blätter f. adm. Pr. Bd. 15 S. 110.

2) in welcher Art und Weise das Bedürfnis befriedigt d. i. die Anstalt oder Einrichtung hergestellt und unterhalten werden soll?

3) ob und welcher Aufwand erfordert wird, und

4) auf welchem Wege aufzubringen ist?

Die Beantwortung dieser Fragen aber ist verschieden, je nachdem die Anstalt oder Einrichtung eine nothwendige oder eine nützliche ist.

(1. Bedürfnis.)

Vor Allem ist zu erheben, ob ein Bedürfnis vorliegt.

a) Bei nothwendigen Anstalten oder Einrichtungen ist das Bedürfnis als gegeben zu erachten, sobald die im Gesetze vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse vorhanden sind. Diese thatsächlichen Verhältnisse sind daher darzuthun.

Bei Thatsachen, die der Beamte selbst wahrnimmt, genügt die einfache Aeusserung (Vormerkung), daß er sie wahrgenommen hat.

Bei sonstigen unzweifelhaften Thatsachen genügt die Erklärung desjenigen, der sie wahrgenommen oder in Erfahrung gebracht hat.

Bei statistischen Nachweisen genügt die Mittheilung der sachkundigen Personen oder Behörden.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, die von der Oertlichkeit abhängen, ist Augenschein zu nehmen.

Sind Betheiligte vorhanden: sollen dieselben vernommen werden; zumal sie oft auf einzelne Punkte der entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse aufmerksam machen, die außerdem zu wenig beachtet werden. Als Betheiligte erscheinen einerseits diejenigen, welche Anspruch auf Benützung der Anstalt oder Einrichtung haben, andrerseits diejenigen, welche die Kosten zu decken haben[126]).

Ueber thatsächliche Verhältnisse endlich, zu deren richtigen Auffassung Fachkenntnisse gehören, sind Sachverständige zu vernehmen. Wenn die Sache selbst nicht zu geringfügig ist: sollen der zu vernehmenden Sachverständigen mehre sein. Die Auswahl mag den Betheiligten überlassen werden; insoweit dagegen keine Betheiligten vorhanden sind, oder die Betheiligten sich über die Wahl nicht einigen können; u. s. w. hat die Behörde die Auswahl vorzunehmen. — Bei der Auswahl der Sachverständigen muß mehr auf gesunden Verstand, reiche Erfahrung, biedern Charakter, als auf hochtrabende, leere Titel u. dgl. gesehen werden. — Zweckmäßig ist, bei der Vernehmung vorerst

---

[126]) Versäumt der Betheiligte die ihm gebotene Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen: so wird er gleichwohl als vernommen und zustimmend erachtet. Vgl. § 114. — Vgl. auch § 143 unter „Verhör des Gegenbetheiligten".

Jeden das Gutachten einzeln abgeben zu lassen, da sonst manchmal der Eine, obschon er eine ganz verschiedene Meinung hat, gleichwohl aus bloser Bequemlichkeit sich der Meinung des Andern anschließt. Erst nach Abgabe der einzelnen Erklärungen mag dann durch gegenseitige Besprechung Aufklärung der etwaigen Widersprüche stattfinden [127]). —

b) Bei nützlichen Anstalten oder Einrichtungen ist darzuthun, ob solche auch wirklich dem Gemeinwohle förderlich sind.

Zu Anstalten und Einrichtungen, welche bereits anderwärts bestehen sind die dort gesammelten Erfahrungen zu benützen, immer aber vorurtheilsfrei und unbefangen mit den gegebenen Verhältnissen zu vergleichen.

Bestehen dagegen noch keine solche Anstalten oder Einrichtungen, die als Muster dienen können, dann werden in der Regel Sachkundige oder Sachverständige über die möglichen und wahrscheinlichen Wirkungen der beabsichtigten Anstalten oder Einrichtungen zu vernehmen sein.

Im Uebrigen finden die Erhebungen in derselben Weise, wie oben unter a erörtert wurde, statt.

c) Bei Anstalten und Einrichtungen, welche lediglich durch freiwillige Leistungen hergestellt und unterhalten werden, ist zu prüfen, ob solche nicht gemeinschädlich sind; alles Uebrige mag den Betheiligten überlassen bleiben.

(2. Befriedigung des Bedürfnisses.)

Die Befriedigung des Bedürfnisses kann in manchfacher Art und Weise geschehen. Sobald feststeht, daß ein Bedürfnis vorhanden ist, welches befriedigt werden soll: muß deshalb auch sogleich festgestellt werden, in welcher Art und Weise es zu befriedigen ist.

Dies geschieht durch eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der herzustellenden und zu unterhaltenden Anstalt oder Einrichtung; so z. B. bei Bauten durch den s. g. Baubeschrieb; bei Aufstellung von Bediensteten durch Festsetzung der erforderlichen Eigenschaften, die er haben muß, oder der Vorbedingungen, die er erfüllen muß u. s. w.

Die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses hängt größtentheils davon ab, welche Mittel zu Gebote stehen.

Bei nothwendigen Anstalten oder Einrichtungen muß das Bedürfnis zwar unbedingt befriedigt werden; indessen es bleibt immer noch ein Spielraum zwischen reichlicher und nothdürftiger Befriedigung, je nachdem viel oder wenig Mittel aufgebracht werden können. —

Bei nützlichen Anstalten oder Einrichtungen kann das Bedürfnis nicht weiter befriedigt werden, als Mittel zu Gebote stehen.

---

[127]) Vgl. auch unten § 143 unter „Sachverständige".

Bei freiwilligen Leistungen wird das Bedürfnis soweit befriedigt, als die Leistungen reichen.

(3. Kosten-Bedarf.)

Es gibt Fälle, in welchen zur Herstellung und Unterhaltung einer Anstalt oder Einrichtung keine Kosten erforderlich sind. Es fallen dann auch die Erhebungen hinsichtlich der Kostenfrage hinweg.

In allen den Fällen aber, in welchen Kosten erforderlich sind, soll auch sofort deren Größe erhoben werden. Es geschieht dies durch Kostenüberschläge.

Diese Kostenüberschläge sind, wenn es sich nicht um ganz einfache Dinge, wie z. B. Festsetzung des Gehaltes eines aufzustellenden Bediensteten u. dgl. handelt, durch Sachkundige; insoweit besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, durch Sachverständige entwerfen zu lassen.

Wo Betheiligte vorhanden sind, soll diesen, wie bereits oben bemerkt ist, die Wahl der Sachverständigen zunächst überlassen werden.

(4. Deckung des Bedarfs.)

Sobald die Größe der Kosten entziffert ist: muß deren Deckung ermittelt werden.

Bei nothwendigen Anstalten oder Einrichtungen kömmt zuerst in Betracht, wie viele Mittel bereits vorhanden sind, und zur Verfügung stehen. Insoweit diese nicht reichen, sind über die Aufbringung der noch erforderlichen Mittel die Pflichtigen, seien es Einzelne, Gemeinden oder der Staat, zu vernehmen [128]). Reichen auch deren Beiträge nicht aus: dann sind diejenigen zu deren Nutzen zunächst die Anstalt oder Einrichtung dient, zu vernehmen ob und welche freiwillige Leistungen sie darbieten. Endlich ist in den Fällen in welchen die Gemeinde mit Umlagen zu haften hat, die Gemeinde zu vernehmen. —

In den Fällen, in welchen die Pflichtigen erst dann beizutragen haben, wenn überhaupt anderweit die Mittel nicht aufgebracht werden können, tritt deren Vernehmung zuletzt ein. —

Bei nützlichen Anstalten sind alle diejenigen, seien es Einzelne oder Gemeinden u. s. w., zu vernehmen, von denen sich freiwillige Leistungen erwarten lassen.

## § 116.

### 4. Rechtsausführungen in Verwaltungssachen.

Als Rechtsausführung genügt in der Regel bei nothwendigen Anstalten oder Einrichtungen die blose Bezugnahme auf die einschlägige gesetzliche Be-

[128]) S. Anm. 125.

stimmung; bei nützlichen Anstalten oder Einrichtungen die Bezugnahme auf den Rechtsatz, daß die Herstellung und Unterhaltung solcher Anstalten oder Einrichtungen Aufgabe der Verwaltung ist.

Nur dann, wenn Zweifel über die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen oder des erwähnten Rechtsatzes obwalten, ist Veranlassung zu weiteren Rechtsausführungen gegeben, um die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit darzuthun [129]).

Sind die Rechtsausführungen ihrem Inhalte nach bereits in wissenschaftlichen Zeitschriften u. dgl. zu finden, dann mag statt einer Wiederholung einfach auf diese Quellen Bezug genommen werden [130]).

### § 117.

### 5. Unterbehördlicher [131]) Beschluß in Verwaltungssachen.

Die Beschlüsse sind folgerichtig aus den Erhebungen und Rechtsausführungen zu ziehen. Sie bestehen in dem Ausspruche, ob und in welcher Weise die in Frage stehende Anstalt oder Einrichtung herzustellen und zu unterhalten ist; ferner ob und welche Kosten hiefür aufzuwenden, und in welcher Weise diese Kosten aufzubringen sind.

In den Fällen, in welchen die Anstalten oder Einrichtungen von Einzelnen oder von Gemeinden hergestellt und unterhalten werden, und die Unterbehörde hiezu lediglich die Genehmigung ertheilt oder versagt: besteht der unterbehördliche Beschluß auch nur in dem Ausspruche, ob die Genehmigung ertheilt wird oder nicht. —

Alle Beschlüsse, mögen sie mündlich oder schriftlich erlassen werden, sollen immer von Entscheidungsgründen begleitet sein. Diese Entscheidungsgründe bestehen in einer gedrängten Wiederholung der Hauptpunkte der Erhebungen und der Rechtsausführungen. Sie benehmen dem Beschlusse das Ansehen der Willkürlichkeit, und verleihen ihm das des Rechtes. [132])

### § 118.

### 6. Verkündung des unterbehördlichen Beschlusses in Verwaltungssachen.

Wenn die Beschlüsse mündlich, sei es in öffentlicher oder nicht öffentlicher Verhandlung erlassen werden: so liegt in dem mündlichen Ausspruche auch zugleich die Verkündung.

---

[129]) Bezüglich der Frist zur Rechtsausführung s. unten § 144.

[130]) Bisher hat die Verwaltungspflege verschmäht, auf solche Quellen hinzuweisen; indessen sie bedarf der wissenschaftlichen Vermittlung, ebenso wie die Rechtspflege, bei welcher es längst üblich ist, auf wissenschaftliche Hülfsmittel zu verweisen.

[131]) S. Anm. 120 oben.

[132]) Vgl. Anm. 200 unten.

Werden dagegen die Beschlüsse schriftlich erlassen: dann ist eine Verkündung an die Betheiligten erforderlich.

Diese Verkündung geschieht in der Regel durch Uebersendung einer Abschrift des Beschlusses; ausnahmsweise durch gelegentliches Ablesen des Beschlusses. Sind der Betheiligten viele: dann wird der Beschluß im Amtsblatte verkündet; und unter Umständen noch entweder jeder Betheiligte hierauf hingewiesen, oder jedem ein Abdruck zugesendet. —

Im Falle der Verkündung durch Uebermittlung einer Abschrift oder eines Abdruckes ist über den Empfang Nachweis zu erholen. In der Regel genügt ein Postrückschein [133]). —

Ueberflüssig erscheint, der Verkündung des Beschlusses eine Belehrung über das Berufungsrecht beizufügen. Die Berufung ist in allen Fällen zulässig; dies kann jeder Betheiligte wissen, er braucht deshalb nicht erst nochmals eigens belehrt zu werden [134]).

## § 119.

### 7. Berufungen in Verwaltungssachen.

Die Berufungen sind Anträge der Betheiligten, daß die höhere Behörde den Beschluß der unteren Behörde ändere.

Berufungen sind in allen Verwaltungssachen zuläßig; allerdings aber werden sie gewöhnlich nur bei nothwendigen Anstalten oder Einrichtungen vorkommen, da nützliche Anstalten oder Einrichtungen in der Regel mit allseitiger Zustimmung der Betheiligten zu Stande kommen, so daß dann nicht leicht Einer derselben eine Veranlassung hat, eine Aenderung des Beschlusses zu verlangen.

Die Berufung muß innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben werden. Diese Frist ist in der Regel 14 Tage, ausnahmsweise in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen 30 Tage [135]). Die Frist wird vom nächsten

[133]) Vgl. § 99 Ziff. 3 oben. — Vgl. auch Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 110.

[134]) Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine solche bevormundende Belehrung nicht statt.

[135]) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 10 S. 361. — Bezüglich der Berufungsfrist wurden seit je die für das beschleunigte Verfahren in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten geltenden Bestimmungen als maßgebend betrachtet. Nach dem Gesetze v. 22. Juli 1819 § 22 (Gesetzbl. S. 71) war die Frist 30 Tage; nach dem Gesetze v. 17. Novbr. 1837 § 64 (Gesetzbl. S. 78) ist sie nur noch 14 Tage. — Die M.V. v. 7. Septbr. 1824 in Döll. Bd. 13 S. 1495 beruht noch auf dem älteren Gesetze; und ist daher seit 1837 so aufzufassen, daß statt 30 Tage nunmehr 14 Tage als die gewöhnliche Frist anzunehmen ist. — In Gd.-Rechnungssachen wird eine sechswöchentliche Frist gestattet. Vgl. V.V. v. 31. Oktbr. 1837 z. r. Gd.E. Ziff. 211 u. 212.

Tage nach Verkündung des Beschlusses an gerechnet und endet am 14. oder 30. Tage Abends 6 Uhr. Um 6 Uhr Abends endet die Amtszeit, sohin auch der amtliche Tag. Ist der 14. oder 30. Tag ein Sonn- oder Feiertag, dann endet die Berufungsfrist erst am darauffolgenden Werktage Abends 6 Uhr. — Die Berufungsfrist ist unerstrecklich. —

Es wird vielfach die Ansicht aufgestellt, daß in gewissen Sachen, wie z. B. in gemeindlichen Angelegenheiten u. dgl. die Berufungen an keine Frist gebunden sind. Indessen diese Ansicht ist nicht richtig; sie beruht auf einer Verwechslung der Anfechtbarkeit und Veränderlichkeit eines Beschlusses; beide müssen aber genau von einander unterschieden werden. —

Sobald die Berufungsfrist unbenützt abgelaufen ist: kann der Beschluß im Wege der Berufung nicht mehr angefochten werden, er ist rechtskräftig geworden. — Dagegen erstreckt sich in Verwaltungssachen die Wirkung der Rechtskraft keineswegs soweit, daß der unanfechtbare Beschluß auch ein für allemal unabänderlich ist; dies würde dem Zwecke der Verwaltungspflege geradezu widersprechen. Es können jederzeit in einer durch rechtskräftigen Beschluß erledigten Sache wieder Verhandlungen stattfinden, und zu einem Ergebnisse führen, durch welches der frühere rechtskräftige Beschluß ganz oder theilweise abgeändert wird[136]). —

Die Berufung muß innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Unterbehörde[137]) eingereicht[138]) oder angebracht werden; damit sie zugleich mit den übrigen Verhandlungen an die Mittelbehörde übersendet werden kann.

Die Unterbehörde soll sich hiebei jeder Aeusserung über die Berufung enthalten, damit die Unbefangenheit der Mittelbehörde nicht beeinträchtigt werde[139]); nur wenn in der Berufung thatsächliche Unwahrheiten enthalten sind, mag eine Berichtigung beibemerkt werden. —

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung[140]). —

S. g. Nebenverantwortungen finden nicht statt[141]). —

## § 120.

### 8. **Mittelbehördlicher[142]) Beschluß in Verwaltungssachen.**

Die Mittelbehörde hat auf Grund der von der Unterbehörde bereits gepflogenen Erhebungen und Rechtsausführungen neuerlich Beschluß zu fassen.

---

136) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 183.

137) MB. v. 19. Mai 1845 in Str. Bd. 32 S. 371.

138) Vgl. § 109 oben.

139) Vgl. § 97 oben.

140) Vgl. § 125 unten.

141) Vgl. § 147 unter „Nebenverantwortungen".

142) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

Nur dann, wenn die unterbehördlichen Erhebungen wirklich so mangelhaft sind, daß sich unmöglich ein richtiger Beschluß darauf gründen läßt, mögen Ersetzungen stattfinden [143]). Folgerichtig und zweckmäßig erscheint es aber, wenn diese Ersetzungen nicht von der Unterbehörde, sondern unmittelbar von der beschlußfassenden Mittelbehörde gepflogen werden.

In gleicher Weise werden die unterbehördlichen Rechtsausführungen nur dann, wenn sie mangelhaft sind, von der Mittelbehörde ergänzt oder berichtigt.

Der mittelbehördliche Beschluß kann den unterbehördlichen Beschluß entweder einfach bestätigen, oder ändern, oder aufheben. Bestätigung hat einzutreten, wenn die Mittelbehörde aus den Erhebungen und Rechtsausführungen zur selben Schlußfolgerung gelangt, wie die Unterbehörde; Aenderung, wenn die Mittelbehörde zu einer anderen Schlußfolgerung gelangt; Aufhebung, wenn das Gesetz unrichtig angewendet ist.

Der mittelbehördliche Beschluß soll in der Regel nicht über den Antrag hinausgehen. Namentlich soll niemals Aufhebung wegen eines angeblichen Formfehlers stattfinden; denn damit ist dem Gemeinwohle nicht im Geringsten gedient.

Alle mittelbehördlichen Beschlüsse sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein [144]).

In den wenigen Fällen, in welchen kollegiale Berathung vorgeschrieben ist, findet das Verfahren statt, wie es unten in § 148 erörtert ist.

## § 121.

## 9. Verkündung des mittelbehördlichen Beschlusses in Verwaltungssachen.

Die Verkündung des Beschlusses soll nicht mittelbar durch die Unterbehörde, sondern unmittelbar von der Mittelbehörde geschehen [145]). Die Art und Weise ist dieselbe, wie bei der Unterbehörde (§ 118 oben).

Wenn die Verkündung schriftlich erfolgt: muß immer eine vollständige, beglaubigte Abschrift mitgetheilt werden [146])

## § 122.

## 10. Nichtigkeitsbeschwerden in Verwaltungssachen.

Die Nichtigkeitsbeschwerden sind Anträge der Betheiligten, daß die Oberbehörde den Beschluß der Mittelbehörde wegen unrichtiger Gesetzesanwendung aufhebe [147]).

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben werden, diese Frist ist wie bei der Berufung regelmäßig 14 Tage, ausnahmsweise 30 Tage, und unerstrecklich [148]).

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Unterbehörde eingereicht oder angebracht werden; diese sendet sie zugleich mit den unterbehördlichen Verhandlungen an die Mittelbehörde; diese mit den mittelbehördlichen Verhandlungen an die Oberbehörde. —

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat wie die Berufung aufschiebende Wirkung.

---

[143]) Vgl. § 96 oben.
[144]) Vgl. Anm. 200 unten.
[145]) Vgl. § 99 oben.
[146]) Vgl. Landtagsabschied v. 4. Juni 1848 § 8. — M.B. v. 9. Juni 1848 in Str. Bd. 32 S. 394.
[147]) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 177. — Vgl. auch Anm. 202 unten.
[148]) Vgl. § 119 oben.

§ 123.

11. **Oberbehördlicher[149]) Beschluß in Verwaltungssachen.**

Die Oberbehörde hat auf Grund der vorliegenden unterbehördlichen und mittelbehördlichen Erhebungen und Rechtsausführungen Beschluß darüber zu fassen, ob der mittelbehördliche Beschluß zu bestätigen, oder wegen unrichtiger Gesetzesanwendung aufzuheben ist.

Die Aufhebung soll nur erfolgen, wenn wirklich eine unrichtige Gesetzesanwendung gegeben ist, nicht aber wegen blosen Formfehlers u. dgl. Vgl. auch § 151 unten.

Die oberbehördlichen Beschlüsse sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein[150]).

§ 124.

12. **Verkündung des oberbehördlichen Beschlusses in Verwaltungssachen.**

Die Verkündung des oberbehördlichen Beschlusses soll in gleicher Weise wie die des mittelbehördlichen geschehen[151]).

§ 125.

13. **Vollzug des rechtskräftigen Beschlusses in Verwaltungssachen.**

Der Beschluß muß, sobald er rechtskräftig ist, vollzogen werden.

Rechtskräftig ist der Beschluß, wenn kein Rechtsmittel mehr dagegen zulässig ist, sohin der unterbehördliche Beschluß, wenn die Berufungsfrist; der mittelbehördliche Beschluß, wenn die Nichtigkeitsbeschwerdefrist unbenützt verflossen ist; der oberbehördliche, wenn er verkündet ist.

Der Vollzug des Beschlusses besteht darin, daß die Betheiligten das, was im Beschlusse ausgesprochen ist, auch wirklich leisten oder thun. Die Unterbehörde überwacht blos, daß es geschieht. Nur dann, wenn bei eingetretener Rechtskraft die Betheiligten dem Ausspruche des Beschlusses nicht sofort Folge geben, hat die Unterbehörde Veranlassung, ihnen hiezu eine Frist vorzusetzen, und für den Fall der Versäumung derselben je nach Gestalt der Sache eine Ordnungsstrafe oder Ausführung auf Kosten der Betheiligten anzudrohen.

Unrichtig aber ist es, wenn die Unterbehörde sofort unmittelbar den Vollzug in die Hand nimmt; wie z. B. bei Gemeindebauten, Schulhausbauten u. dgl. die Arbeiten zur Minderversteigerung ausschreibt, oder an die Unter-

---

149) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

150) Vgl. Anm. 200 unten.

151) Vgl. § 122 oben.

nehmer vergibt u. s. w.; statt dieses der Gemeindebehörde, der es zukömmt, zu überlassen. — Nur dann, wenn keine Betheiligten, denen der Vollzug überlassen werden kann, vorhanden sind: mag die Unterbehörde sofort selbst eingreifen.

Müssen die Kosten der Ausführung zwangweise erhoben werden, dann geschieht dies in derselben Weise, welche unten § 153 erörtert ist.

§ 126.

## II. Gang in Polizeisachen.

Die Aufgabe der Polizeibehörde ist, den Gefährdungen des Gemeinwesens vorzubeugen.

Diese Gefährdungen können durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden. — Wird durch eine Handlung das Gemeinwesen gefährdet: so sorgt die Polizei, daß die Vornahme oder Fortsetzung der Handlung unterbleibt, indem sie dieselbe verbietet und nöthigenfalls verhindert. — Wird durch die Unterlassung einer Handlung das Gemeinwesen gefährdet: so sorgt die Polizei, daß die Handlung vorgenommen wird, indem sie dieselbe gebietet, und nöthigenfalls ausführen läßt. —

Die Grenze der Thätigkeit der Polizei ist aber das Gesetz. Was nach dem Gesetze nicht als eine das Gemeinwesen gefährdende Handlung oder Unterlassung erscheint: kann auch von der Polizei nicht verboten oder geboten werden. Was dagegen nach dem Gesetze als eine Gefährdung erscheint: soll auch von der Polizei verboten oder geboten werden[152]). —

Die „vorbeugende Polizei" ist zu unterscheiden von der s. g. Strafpolizei, deren Aufgabe es ist, begangene Rechtsverletzungen und Gesetzesübertretungen zur Strafe zu ziehen. Die Strafpolizei ist kein Theil der Verwaltungspflege, und kömmt nicht den Polizeibehörden, sondern der gerichtlichen Staatsanwaltschaft zu. —

Dagegen ist allerdings die Aufgabe der Polizeibehörde nach einer andern Seite hin über die eigentliche polizeiliche Wirksamkeit hinaus ausgedehnt. Es gibt nemlich eine Reihe von Handlungen, welche an und für sich das Gemeinwesen nicht gefährden, wohl aber durch Mißbrauch, ungebührliche Ausschreitung gefährdend werden können. Die vorbeugende Polizei würde nicht eher einzuschreiten veranlaßt sein, als bis gegebenen Falles wirklich eine Gefährdung des Gemeinwesens droht. Statt dessen aber sind die Handlungen schlechthin untersagt, so daß sie in allen Fällen nur nach vorheriger Bewilligung der Polizeibehörde vorgenommen werden dürfen, wie z. B. Bauführungen u. dgl.

---

[152]) Vgl. z. B. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 314 ff.

Die Grenze für diese „bewilligende Polizei" ist gleichfalls nur das Gesetz. Sie darf die Bewilligung nicht ertheilen, wenn das Gemeinwesen wirklich gefährdet erscheint; sie darf die Bewilligung nicht versagen, wenn eine Gefährdung nicht zu besorgen ist[153]). —

Der Gang der Verhandlungen in allen Polizeisachen muß kurz und rasch sein. Die Polizei soll schnell besonnen, aber nicht unbesonnen sein, entschlossen und entschieden einschreiten, aber nicht ohne Noth belästigen, quälen, verletzen u. s. w.

## § 127.

### 1. Anträge in Polizeisachen.

a) Bei der vorbeugenden Polizei bestehen die Anträge in Beschwerden von Betheiligten, oder in Anzeigen von Polizei-Bediensteten u. s. w. — Es sind jedoch überhaupt die Anträge keine nothwendige Voraussetzung für die Thätigkeit der Polizeibehörde. Dieselbe hat ihre Aufgabe selbstthätig zu erfüllen. Sobald und in welcher Weise nur immer der Polizeibeamte wahrnimmt, daß eine Gefährdung des Gemeinwesens zu befürchten ist: hat er auch sofort in zuständiger Weise einzuschreiten.

b) Bei der bewilligenden Polizei dagegen ist der Antrag desjenigen, der der Bewilligung bedarf, die nothwendige Voraussetzung der behördlichen Thätigkeit. Ohne ausdrücklichen Antrag ist die Behörde nicht veranlaßt, eine Bewilligung zu ertheilen.

## § 128.

### 2. Einleitende Verfügungen in Polizeisachen.

Eine die Erhebungen einleitende Verfügung hat nur zu erfolgen, wenn noch Erhebungen zu pflegen sind. Wenn dagegen bereits in den Anzeigen, Anträgen u. s. w. die thatsächlichen Verhältnisse so aufgeklärt sind, daß sie als hinlängliche Erhebungen gelten können: dann ist eine Verfügung zur Einleitung von Erhebungen nicht mehr erforderlich.

Die die Erhebungen einleitende Verfügung besteht entweder in einer Vorladung zum persönlichen Erscheinen, oder in einer Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen, Nachweisen, Gutachten u. s. w. In beiden Fällen müssen

---

[153]) Die oben s. g. „bewilligende Polizei" ist es, gegen welche die so häufig vorkommenden Angriffe und Beschuldigungen der Willkür und überflüssigen Bevormundung gerichtet sind. Der Umfang dieser Polizei nimmt auch mehr und mehr ab; indem durch die neueren Gesetze die bewilligende Polizei auf eine blos vorbeugende Polizei zurückgeführt wird.

der Ort und die Zeit des Erscheinens oder der Abgabe der Erklärung sowie alle zu beantwortenden Punkte soviel thunlich genau bezeichnet sein.

Bezüglich der Rechtsfolgen, welche den Saumseligen anzudrohen sind, findet das, was oben, § 114 bemerkt ist, auch hier Anwendung.

Bezüglich der allgemeinen und besonderen Vorladung gilt, was unten § 142 erörtert ist. Zu einer allgemeinen Vorladung ist übrigens nur in Fällen der s. g. „bewilligenden Polizei" hinlängliche Veranlassung gegeben.

## § 129.

### 3. Erhebungen in Polizeisachen.

Die entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse können bereits in den Anzeigen, Beschwerden, Anträgen u. s. w. hinlänglich aufgeklärt sein. In diesem Falle sind keine neuerlichen Erhebungen erforderlich. Nur dann, wenn die in Frage stehenden thatsächlichen Verhältnisse noch gar nicht, oder nicht vollständig dargethan erscheinen, sind Erhebungen zu pflegen.

(Vorbeugende Polizei.)

Steht eine Handlung oder Unterlassung, deren Gemeinfährlichkeit bereits gesetzlich ausgesprochen ist, in Frage: dann besteht die erforderliche Erhebung darin, ob die Handlung oder Unterlassung bereits begonnen hat, oder im Beginnen ist. Jede glaubwürdige Mittheilung hierüber ist genügende Erhebung.

Steht aber eine Handlung oder Unterlassung in Frage, deren Gemeinfährlichkeit noch nicht gesetzlich ausgesprochen ist: dann muß auch erhoben werden, ob unter den gegebenen Voraussetzungen eine Gefährdung des Gemeinwesens zu befürchten ist. Dies geschieht durch Ermittlung der Folgen und Wirkungen[154]) der Handlung oder Unterlassung. — Hängen diese Folgen und Wirkungen von örtlichen Verhältnissen ab: dann ist Augenschein zu nehmen. Gehört zur richtigen Beurtheilung dieser Folgen und Wirkungen eine besondere Erfahrung oder Fachkenntnis: dann sind Sachkundige oder Sachverständige zu vernehmen. —

Alle Erhebungen sollen in möglichster Raschheit, Kürze und Einfachheit gepflogen werden. Es heißt der Gefährdung zuvorkommen.

(Bewilligende Polizei.)

Steht die Ertheilung einer Bewilligung in Frage: dann ist zu prüfen, ob die Handlungen, um deren Bewilligung nachgesucht ist, für das Gemeinwesen gefährdend sind, oder nicht. Es geschieht dies in der eben erörterten Weise. —

---

[154]) Aber nicht der blos vermeintlichen, sondern der mit Sicherheit zu erwartenden Folgen und Wirkungen.

Als Betheiligte erscheinen die gleichzeitigen Bewerber um dieselbe Bewilligung. Nur diese sind, insoweit nicht bereits deren Anträge hinreichen, zu vernehmen.

Unrichtig aber ist es, auch diejenigen, welche etwa besondere Rechtsansprüche gegen die Gesuchsteller haben, als Betheiligte in polizeilicher Hinsicht zu betrachten, und hienach die Erhebungen auch darüber auszudehnen, ob durch die Bewilligung etwaige Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Die Polizei hat in keinerlei Weise über die Rechtsverhältnisse zwischen Gesuchsteller und Dritten abzusprechen, muß deshalb solche auch ganz außer Spiel lassen.[155])

### § 130.

### 4. Rechtsausführungen in Polizeisachen.

Da, wo die Handlung oder Unterlassung durch ein klares Gesetz unbedingt untersagt ist: bedarf es nur der Bezugnahme auf diese gesetzliche Bestimmung.

Wo dagegen der Polizei ein gewisser Spielraum gegeben ist: da muß die Tragweite des Gesetzes genau und gewissenhaft in Erwägung gezogen werden. Es muß ermessen werden, ob bei dem zu erlassenden Gebote oder Verbote die gesetzlich beabsichtigte Wirkung auch eintritt, ob nicht der Einzelne mehr belästigt wird, als es das Gemeinwesen erheischt u. s. f.[156])

### § 131.

### 5. Unterbehördlicher[157]) Beschluß in Polizeisachen.

Die Beschlüsse sollen die natürliche Schlußfolgerung aus den Erhebungen und Rechtsausführungen sein.

Ausnahmsweise aber kann in den Fällen, in welchen Gefahr auf Verzug steht, schon vor Beendigung der Erhebungen und Rechtsausführungen ein s. g. vorläufiger Beschluß erlassen werden, welcher so lange in Wirksamkeit bleibt, bis er auf die weiteren Erhebungen und Rechtsausführungen hin durch neuen unterbehördlichen Beschluß ersetzt wird.

Die Beschlüsse sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein; ausgenommen sind diejenigen Beschlüsse, in welchen eine nachgesuchte Bewilligung ertheilt wird. Denn eine unternommene Handlung soll nur dann verboten, eine unterlassene Handlung nur dann geboten, eine nachgesuchte Bewilligung nur dann untersagt werden, wenn es gesetzlich gerechtfertigt ist; jedes solche Verbot, Gebot u. s. w. soll deshalb auch gerechtfertigt werden; dies geschieht durch eine gedrängte Zusammenfassung des Ergebnisses der Erhebungen und Rechtsausführungen. Dagegen die Bewilligung einer Hand-

---

[155]) Vgl. § 131 am Schluss.

[156]) Vgl. Anm. 130 oben.

[157]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

lung bedarf, da sich die Berechtigung zu dieser Handlung eigentlich von selbst versteht, keiner Rechtfertigung. Es ist daher z. B. überflüssig, baupolizeilichen, gewerbspolizeilichen, sicherheitspolizeilichen u. dgl. Bewilligungen Entscheidungsgründe beizufügen; andererseits aber ein wesentlicher Mangel, wenn bei Versagung einer nachgesuchten Bewilligung keine Entscheidungsgründe gegeben werden [158]). —

Die Beschlüsse der Polizeibehörde sollen sich nur auf solche Punkte erstrecken, welche innerhalb der Zuständigkeit der Polizei liegen. Insbesondere soll die Grenze zwischen Polizei einerseits und Gericht oder Verwaltungsgericht andrerseits strenge beachtet werden. Die polizeilichen Beschlüsse mögen zwar häufig Veranlassung sein, daß die Betheiligten den Weg vor Gericht oder Verwaltungsgericht einschlagen; niemals aber soll in den polizeilichen Beschlüssen irgend ein Ausspruch über Rechte erfolgen, deren Austrag vor Gericht oder Verwaltungsgericht gehört; ja es ist nicht einmal nothwendig, diesen Austrag vor dem zuständigen Gerichte vorzubehalten, da sich ein solcher Vorbehalt in den polizeilichen Beschlüssen der Sache nach ganz von selbst versteht. —

Ungerechtfertigt würde es deshalb auch sein, eine nachgesuchte Bewilligung deshalb zu versagen, weil Rechte Dritter entgegenstehen. Denn die Polizei hat lediglich darüber zu erkennen, ob das Gemeinwesen gefährdet werde oder nicht; in die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Gesuchsteller und Dritte aber soll sie sich in keinerlei Weise einmischen, sondern solche unbedingt den Betheiligten selbst überlassen.

§ 132.

### 6. Verkündung des unterbehördlichen Beschlusses in Polizeisachen.

Die Verkündung erfolgt in derselben Weise wie oben § 118 erörtert ist.

§ 133.

### 7. Berufungen in Polizeisachen.

Berufungen, d. i. Anträge der Betheiligten auf Aenderung des unterbehördlichen Beschlusses sind in allen Polizeisachen zulässig.

Die Berufung muß aber innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben werden. Diese Frist ist in der Regel 14 Tage, ausnahmsweise in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen 30 Tage [159]). Sie ist unerstrecklich. Ueber die Berechnung der Frist gilt, was oben § 119 erörtert ist.

---

[158]) Vgl. Anm. 132 oben u. Anm. 200 unten.

[159]) Vgl. Anm. 135 oben.

Die Berufung muß innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Unterbehörde eingereicht oder angebracht werden[160]).

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese Wirkung besteht darin, daß bis ein rechtskräftiger Beschluß vorliegt, weder von der Unterbehörde, noch von den Betheiligten an dem thatsächlichen Zustande etwas geändert werden soll. — Ausnahmsweise kann in den Fällen, in welchen Gefahr auf Verzug steht, von der Unterbehörde bei Verkündung ihres Beschlusses sogleich ausgesprochen werden, daß der etwaigen Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukomme.

§ 134.

### 8. Mittelbehördlicher[161]) Beschluß in Polizeisachen.

Bezüglich des mittelbehördlichen Beschlusses gilt, was oben § 120 erörtert ist.

§ 135.

### 9. Verkündung des mittelbehördlichen Beschlusses in Polizeisachen.

Die Verkündung erfolgt in der oben § 121 erörterten Weise.

§ 136.

### 10. Nichtigkeitsbeschwerden in Polizeisachen.

Nichtigkeitsbeschwerden d. i. Anträge der Betheiligten auf Aenderung des mittelbehördlichen Beschlusses wegen unrichtiger Gesetzanwendung sind in allen Polizeisachen zulässig.

Im Uebrigen gilt dasselbe, was oben § 122 und unten § 150 erörtert ist.

§ 137.

### 11. Oberbehördlicher[162]) Beschluß in Polizeisachen.

Bezüglich des oberbehördlichen Beschlusses gilt, was oben § 123 erörtert ist.

§ 138.

### 12. Verkündung des oberbehördlichen Beschlusses in Polizeisachen.

Die Verkündung erfolgt in derselben Weise, wie oben § 124 erörtert ist.

§ 139.

### 13. Vollzug des rechtskräftigen Beschlusses in Polizeisachen.

Der Beschluß muß, sobald er rechtskräftig[163]) ist, vollzogen werden. In

---

[160]) Vgl. Anm. 137 u. 138 oben.

[161]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

[162]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

[163]) Vgl. § 125 oben.

den Fällen, in welchen der Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht beigelegt ist: wird er sofort, ohne den Eintritt der Rechtskraft abzuwarten, vollzogen.

Der Vollzug besteht darin, daß die Betheiligten die nach dem Spruche des Beschlusses verbotenen Handlungen unterlassen, die gebotenen Handlungen dagegen vornehmen. Die Unterbehörde überwacht, daß es geschieht.

Nur dann, wenn bei eingetretener Rechtskraft die Betheiligten dem Ausspruche des Beschlusses nicht sofort Folge geben, hat die Unterbehörde Veranlassung, unmittelbar einzugreifen, indem sie die verbotenen Handlungen verhindert, die gebotenen Handlungen vornehmen läßt.

Die Unterbehörde bewerkstelligt dies durch die ihnen untergebenen Diener oder durch die gemeindlichen Behörden oder Diener.

Insoweit Kosten entstehen, werden solche von den Betheiligten eingehoben. Denselben wird zuerst eine kurze, gewöhnlich 14tägige Frist zur Bezahlung vorgesteckt; lassen sie diese Frist ohne Zahlung vorübergehen: dann wird der unterbehördliche Diener zur Pfändung abgesendet; die gepfändeten Gegenstände werden durch die Gemeindebehörde veräußert, um aus dem Erlöse die Kosten zu decken. Wenn die Pfändung an beweglicher Habe nicht zum Ziele führt, und die Hülfsvollstreckung an dem unbeweglichen Vermögen vorzunehmen ist: dann geht die Sache an das Gericht über.

In den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen wird die Zwangserhebung der Kosten nicht von der Unterbehörde, sondern von dem Rentamte ins Werk gesetzt[164]). —

Wenn keine Gefahr auf Verzug besteht, mag es oft zweckmäßig sein, vorerst die zu veranschlagenden Kosten zu erheben, um sodann die bei Verhinderung der verbotenen oder Vornahme der gebotenen Handlung beschäftigten Arbeiter und sonstigen Personen sofort bezahlen zu können. —

## § 140.

### III. Gang in Verwaltungsgerichtsachen.

Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist, über solche Rechte und Pflichten zu entscheiden, für welche nicht blos die zwischen den einzelnen Betheiligten bestehenden Verhältnisse, sondern zugleich Rücksichten auf das Gemeinwesen maßgebend sind.

Das Verwaltungsgericht hat nicht blos die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Betheiligten abzugrenzen, sondern diese Abgrenzung zugleich in einer Weise vorzunehmen, daß auch dem Gemeinwesen keine Gefährdung zugehe. Hinsichtlich des ersten Punktes ist die Thätigkeit des Verwaltungs-

---

[164]) Vgl. § 153 unten.

gerichts dieselbe, wie die des Gerichtes; hinsichtlich des letzten Punktes aber eine verschiedene. —

Die Art und Weise, wie das Verwaltungsgericht zu entscheiden habe, ist entweder bereits im Gesetze genau vorgezeichnet, oder sie ist mehr oder weniger dem behördlichen Ermessen anheim gegeben. — Im ersteren Falle ist bereits bei Erlassung des Gesetzes abgewogen worden, in wie weit eine Gefährdung des Gemeinwesens zu besorgen und zu verhüten sei; das Verwaltungsgericht hat sich lediglich an das Gesetz zu halten. — Im letzteren Falle aber hat das Verwaltungsgericht in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit die von Betheiligten erhobenen Ansprüche eine Gefährdung besorgen lassen; und hat hienach die Entscheidung zu erlassen. — Der allgemeine Gesichtspunkt hiebei ist, daß die einzelnen Glieder der staatlichen Genossenschaft zwar nicht schuldig sind, ihre Rechte nur so auszuüben, wie es für's Gemeinwesen am Besten ist; wohl aber verpflichtet sind, niemals Rechte so auszunützen, daß das Gemeinwesen gefährdet wird. —

Der Gang in Verwaltungsgerichtssachen ist im Großen und Ganzen dem Gange bei Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ähnlich, aber keineswegs völlig gleich. Er ist nur gleich, insoweit die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes und des Gerichtes eine gleiche ist; er ist aber nach der Natur der Sache verschieden, insoweit die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes und Gerichtes eine verschiedene ist. — Hienach sind denn auch die Vorschriften: „in den Verwaltungsgerichtssachen die Gerichtsordnung zu beachten; aber möglichst rasch, kurz und bündig zu verfahren",[165]) zu verstehen. —

Die Verhandlungen in Verwaltungsgerichtssachen werden in der Regel mündlich gepflogen, namentlich gilt dieses von den Erhebungen; das mündlich Verhandelte wird aber sofort niedergeschrieben. Die Form dieser Niederschreibung wurde bereits oben[166]) erörtert. — In den meisten neueren Gesetzen ist dieses sogenannte mündlich-protokollarische (protokollarisch-schlüssige) Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben [167]). —

Schriftliche Verhandlungen finden nur ausnahmsweise und nur dann statt, wenn sie zweckmäßiger erscheinen, als die mündliche Verhandlung, wie z. B. bei streitigen Heimatfragen u. dgl.[168]). —

---

[165]) M.V. v. 25. Febr. 1819. — V. v. 2. August 1820 in Döll. Bd. 2 S. 206 und 197.

[166]) Vgl. § 53 oben.

[167]) Vgl. z. B. Weideablösungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 62 u. ff. — Vgl. auch die oben in Anm. 117 angezogenen Gesetzesstellen. —

[168]) Vgl. § 8 u. 109 oben. —

Die Verhandlungen müssen zwar nicht öffentlich stattfinden, doch besteht auch kein Grund, die Oeffentlichkeit unbedingt auszuschließen [169]). Es ist daher keineswegs erforderlich, während der Verhandlung das Amtszimmer für alle anderen Personen zu verschließen; oder zufällig anwesende Personen hinweg zu weisen u. s. w. —

§ 141.

### 1. Anträge in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes tritt nur auf Antrag der Betheiligten, nicht von Amtswegen ein [170]).

Die Anträge können entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich angebracht werden, in welch letzterem Falle sie nach dem mündlichen Vorbringen niederzuschreiben sind. Das mündliche Anbringen kann statt unmittelbar bei der Unterbehörde auch bei der Gemeindebehörde geschehen, welche dann den Antrag aufnimmt und an die Unterbehörde übermittelt.

Die Anträge sollen genau enthalten, welche Ansprüche der Antragsteller macht, auf welche thatsächliche und rechtliche Verhältnisse er sie gründet, in welchem Umfange er die fraglichen Rechte oder Pflichten beansprucht, gegen welche Betheiligte, welche Entscheidung er verlangt.

Wo es zur Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse dient, sollen den Anträgen die entsprechenden Pläne, Beschreibungen u. s. w. beigelegt werden.

Der Antrag kann jederzeit, so lange die Erhebungen noch nicht begonnen haben, vom Antragsteller wieder zurückgezogen werden.

Sobald dagegen die Erhebungen unter Mitwirkung des Gegenbetheiligten begonnen haben, hat derselbe ein Recht darauf, daß die Sache nun auch zu Ende geführt werde; eine Zurückziehung des Antrages ist deshalb nur, insoweit der Gegenbetheiligte zustimmt, statthaft. —

§ 142.

### 2. Einleitende Verfügungen in Verwaltungsgerichtsachen.

Die einleitende Verfügung gestaltet sich anders, je nachdem mündliche oder schriftliche Sachverhandlung folgt.

---

[169]) Vgl. § 9 oben. —

[170]) Auch in den Fällen, in welchen eine Gefährdung des Gemeinwesens mit im Spiele ist, hat doch niemals das Verwaltungsgericht, sondern nur die Polizei die Aufgabe, dieser Gefährdung vorzubeugen. Dagegen wird dann allerdings eine solche polizeiliche Maßregel gewöhnlich die Betheiligten veranlassen, Anträge auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu stellen.

a. Bei mündlicher Sachverhandlung.

Die Sachverhandlung wird eingeleitet, indem die Zeit und der Ort derselben bestimmt wird.

Diese Bestimmung kömmt der verhandelnden Behörde zu, es ist aber hiebei auf die Anträge der Betheiligten die möglichste Rücksicht zu nehmen. Die Zeit wird nach Tag und Stunde angegeben. Der Ort der Verhandlung ist gewöhnlich das Amtszimmer; bei größeren Versammlungen jedoch eine sonst hiezu geeignete Räumlichkeit; in den Fällen, in welchen Besichtigung stattzufinden hat, da wo diese Besichtigung stattfindet.

Von der Zeit und dem Orte der Sachverhandlung werden alle Betheiligte einschließlich des Antragstellers in Kenntnis gesetzt; d. i. vorgeladen.

Die Vorladung ist entweder eine besondere oder eine allgemeine.

Bei der besonderen wird jeder Betheiligte eigens in Kenntnis gesetzt;[171]) bei der allgemeinen werden alle Betheiligte zumal mittels öffentlicher Bekanntmachung, sei es in Blättern oder an der Amtstafel u. s. w. in Kenntnis gesetzt. Die allgemeine Vorladung wird namentlich angewendet, wenn möglicher Weise außer den bekannten auch noch unbekannte Betheiligte vorhanden sind. Häufig kommen daher auch besondere und allgemeine Vorladungen in derselben Sache neben einander vor[172]). —

Die Vorladung soll die Sache, welche verhandelt wird, genau bezeichnen. In den Fällen, in welchen den Anträgen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beigefügt sind, ist in der Vorladung den Betheiligten zugleich mitzutheilen, daß sie in der Zwischenzeit bis zur Sachverhandlung Einsicht davon nehmen können.

Jede Vorladung soll rechtzeitig stattfinden, d. i. es muß dem Vorgeladenen soviel Zeit gegönnt sein, daß er auch bei der Sachverhandlung eintreffen kann.

Bei jeder Vorladung soll zugleich die Rechtsfolge, die der Ausbleibende zu gewärtigen hat, namhaft gemacht sein. Diese Rechtsfolge ist in der Regel die, daß der Ausbleibende mit allen seinen Erinnerungen und Ansprüchen gegen den Antrag und die gepflogenen Verhandlungen ausgeschlossen wird. Ausnahmsweise, wenn ohne den Vorgeladenen nicht verhandelt werden kann, findet Ersatz der Kosten der vereitelten Verhandlung statt. — Eine Androhung von Ordnungsstrafen für den Ausbleibensfall ist nicht statthaft. —

---

[171]) Als Nachweis der geschehenen Vorladung dient ein Postzustellschein. Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 110. — Vgl. auch Anm. 125 oben.

[172]) Betheiligte, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind, wenn auch keine Stellvertreter vorhanden sind, welchen die Vorladung zugestellt werden kann, als unbekannte Betheiligte zu betrachten.

Sind Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen: so findet deren Vorladung in derselben Weise statt, nur ist die Rechtsfolge hiebei der Ersatz der durch ihr ungehorsames Ausbleiben etwa veranlaßten Mehrkosten.

Ist die Auswahl der Sachverständigen in erster Reihe den Betheiligten freigestellt: dann ist ihnen eine kurze (etwa achttägige) Frist zur Anzeige der gewählten Sachverständigen vorzusetzen, zugleich aber sind die Sachverständigen, welche amtlich beigezogen werden sollen, wenn die Betheiligten die vorgesetzte Frist versäumen, im Voraus zu bezeichnen. —

Tagfahrtsabbitten ist nur, wenn sie rechtzeitig gestellt werden und vollständig gegründet erscheinen, stattzugeben. Als rechtzeitig gestellt erscheinen sie, wenn es noch möglich ist, allen Vorgeladenen Kenntnis zu geben.

b. Bei schriftlicher Sachverhandlung.

Bei schriftlicher Sachverhandlung wird der Antrag in Urschrift oder in Abschrift den Betheiligten mit der Aufforderung übersendet, ihre Erklärung binnen vierzehntägiger Frist unter der Rechtsfolge des Ausschlusses damit abzugeben. —

Fristverlängerungsgesuchen soll nur, wenn sie gegründet erscheinen, und keine Verschleppung der Sache zu besorgen ist, stattgegeben werden. Die Gesuche sind jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt werden, d. i. bevor der angedrohte Rechtsnachtheil bereits verwirkt ist.

## § 143.

## 3. Erhebungen in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Erhebungen dienen dazu, die thatsächlichen Voraussetzungen der Ansprüche des Antragstellers klar zu stellen. Unter diesen thatsächlichen Voraussetzungen sind jedoch nicht blos nackte Thatsachen, sondern auch solche Rechtsverhältnisse, die gleichsam schon zu Thatsachen erstarrt sind, zu verstehen. —

Es ist erforderlich, daß keines der thatsächlichen Verhältnisse, die von Belang sind, unbekannt bleibt, und jedes in seiner wahren Bedeutung erscheint. Die Thätigkeit muß daher darauf gerichtet sein, einerseits alle entscheidenden Verhältnisse zu ermitteln, andrerseits die Wahrheit dieser Verhältnisse außer Zweifel zu stellen. —

Die Ansprüche des Antragstellers kommen in doppelter Weise in Betracht, nemlich einmal, ob sie an und für sich gegründet sind, sodann in welchem Maße sie geltend gemacht werden können. Bezüglich der ersteren Frage erscheint sozusagen der Antragsteller als der alleinige Betheiligte; bezüglich der zweiten Frage aber treten theils die Ansprüche, welche die anderen Betheiligten geltend machen, theils die Rücksichten, die das Gemeinwesen erfor-

dert, entgegen. Die Ermittlung, der thatsächlichen Voraussetzungen und deren Erwahrheitung, hat sich daher nicht blos auf die Ansprüche des Antragstellers, sondern auch auf die Ansprüche der Gegenbetheiligten und die Rücksichten fürs Gemeinwesen zu erstrecken. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher einen Anspruch geltend macht, solchen auch zu begründen, d. i. von der Rechtmäßigkeit seines Anspruches die Gegenbetheiligten und die Behörde zu überzeugen hat.

Ebenso hat derjenige, der einen Gegenanspruch geltend macht, diesen zu begründen. Die Behörde dagegen hat die Ansprüche und Gegenansprüche der Betheiligten niemals zu begründen, sondern nur die Begründung entgegenzunehmen, um sich hienach die zur Beschlußfassung erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Es ist demnach die Aufgabe des Antragstellers, alle thatsächlichen Voraussetzungen, aus welchen sich der Grund und das Maß seiner Ansprüche ergibt, genau zu bezeichnen, und insoweit über die Wahrheit dieser thatsächlichen Voraussetzungen Zweifel bestehen können, die zu ihrer Erwahrheitung dienenden Mittel (Beweismittel) darzubieten.

In gleicher Weise ist es die Aufgabe der Gegenbetheiligten, alle thatsächlichen Voraussetzungen, aus welchen sich der Grund und das Maß ihrer Gegenansprüche ergibt, genau zu bezeichnen, und die treffenden Falles dienlichen Beweismittel darzubieten.

Endlich ist es die Aufgabe des Vertreters des Gemeinwesens,[173]) die thatsächlichen Voraussetzungen, aus welchen sich eine Begrenzung des Maßes der Ansprüche und Gegenansprüche zu Gunsten des Gemeinwesens ergibt, zu bezeichnen, und die Nachweise hiefür darzubieten. In den Fällen jedoch, in welchen ein eigner Vertreter des Gemeinwesens nicht vorhanden ist, hat der verhandelnde Beamte selbst zugleich die Rücksichten für das Gemeinwesen geltend zu machen. — Die Rücksichten für das Gemeinwesen sind in der Regel bereits im Gesetze sowohl den Voraussetzungen als den Wirkungen nach genau bestimmt; es ist dann nur zu ermitteln, in wie weit die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Ausnahmsweise ist dem behördlichen Ermessen bezüglich der Voraussetzungen und der Wirkungen ein gewisser Spielraum gegeben; es ist dann zu ermitteln, ob und in wie weit eine Gefährdung des Gemeinwesens zu besorgen steht, und zur Abwendung dieser Gefährdung eine Begrenzung der Ansprüche der Betheiligten nothwendig erscheint. —

---

[173]) Dieser Vertreter des Gemeinwesens ist nicht zu verwechseln mit dem Vertreter des Staates als Inhaber von Vermögensrechten. Dieser letztere Vertreter nimmt nur die Stelle ein, wie jeder andere Gegenbetheiligte.

Diese ihre eben bezeichnete Aufgabe erfüllen die Betheiligten zwar nicht unter Mitwirkung, wohl aber unter Leitung der Behörden. Der Antragsteller theilt die Begründung und den Beweis seiner Ansprüche nicht unmittelbar den Gegenbetheiligten, sondern nur der Behörde mit. Die Behörde veranlaßt dann die Gegenbetheiligten, die Begründung und den Beweis ihrer Gegenansprüche zu geben, welche sie dann gleichfalls nicht unmittelbar dem Antragsteller, sondern nur der Behörde mittheilen u. s. w.

Aus der Leitung der Erhebungen entsteht für die Behörde eine doppelte Aufgabe, nemlich die Vermittlung zwischen den Betheiligten und die Beweisaufnahme.

(I. Vermittlung.)

Ueber alle geltend gemachten Ansprüche müssen alle Betheiligten verhört werden. Insofern die Behörde die Erhebungen leitet: ist sie auch gehalten, die Betheiligten zu verhören.

Die Unterlassung des Verhörs der Betheiligten oder auch nur eines der Betheiligten ist ein Nichtigkeitsgrund[177]).

Es gilt übrigens schon so viel als wirkliches Verhör, wenn nur dem Betheiligten hinlängliche Gelegenheit gegeben wurde, sich verhören zu lassen. Macht er hievon keinen Gebrauch, so hat lediglich er die Folgen sich beizumessen.

Der Gang ist ein verschiedener, je nachdem das Verhör mündlich oder schriftlich stattfindet.

(1. Mündliches Verhör.)

Das mündliche Verhör besteht darin, daß die Betheiligten unter gleichzeitiger Anwesenheit vor dem verhandelnden Beamten ihre Ansprüche gegenseitig mündlich geltend machen.

(Verhör des Antragstellers.)

Zuerst macht der Antragsteller seine Ansprüche geltend. —

Hat der Antragsteller diese seine Ansprüche bereits in seinem vorher schriftlich gestellten Antrag deutlich bezeichnet, dann genügt es jetzt einfach Bezug darauf zu nehmen. Wurde jedoch dieser Antrag den Gegenbetheiligten nicht bereits bei der Vorladung bekannt gegeben, dann ist er nunmehr denselben zur Kenntnisnahme vorzulesen, oder sonst geeignet mitzutheilen.

Dem Antragsteller steht aber auch zu, seinen Antrag zu ändern. Eine solche Aenderung ist unbedingt statthaft, wenn alle Betheiligte anwesend sind.

---

[177]) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 177 u. ff.

oder wenn zwar einzelne vorgeladene Betheiligte nicht erschienen sind, der neuerliche Antrag aber nur auf ein geringeres Maß derselben Ansprüche gerichtet ist, als der frühere Antrag. Enthält aber der neuerliche Antrag wesentlich andere Ansprüche als der frühere Antrag, nach welchem die ausgebliebenen Betheiligten ausdrücklich vorgeladen worden waren: dann können dieselben nicht mit ihren Erinnerungen bezüglich des neuerlichen Antrags, ohne daß ihnen erst wieder Gelegenheit gegeben wird, sich hierüber verhören zu lassen, ausgeschlossen werden. —

Wenn der Antragsteller ungehorsam ausbleibt, kann je nach Antrag der Gegenbetheiligten die Sache ausgesetzt, oder ohne den Antragsteller weiter verhandelt werden[175]).

(Verhör der Gegenbetheiligten.)

Nach dem Antragsteller haben die Gegenbetheiligten einer um den andern das Wort, um ihre Erinnerungen vorzubringen, und ihre Gegenansprüche zu begründen.

Alle Punkte des Antrages, bezüglich welcher keine Erinnerungen vorgebracht, und keine Gegenansprüche geltend gemacht werden, sind als von den Gegenbetheiligten zugestanden zu erachten.

Blos ausweichende Antworten werden nicht beachtet. Ebenso sind Vorbehalte zur nachträglichen Erklärungsabgabe unstatthaft; nur ausnahmsweise, wenn der Betheiligte nicht so rechtzeitig geladen wurde, daß er sich über die Sache gehörige Kenntnis verschaffen oder mit den erforderlichen Beweismitteln versehen konnte, darf eine nachträgliche Erklärungsabgabe vorbehalten werden.

Derjenige Betheiligte, der trotz Vorladung zum Verhöre nicht erschien, wird den geltend gemachten Ansprüchen als zustimmend erachtet[176]).

In gleicher Weise ist derjenige Betheiligte, der zwar erschien, aber vor Beendigung des Verhörs sich wieder entfernte, bezüglich aller der Punkte als zustimmend zu erachten, gegen welche er keine ausdrücklichen Erinnerungen und Gegenansprüche geltend gemacht hat.

(Schlußverhör.)

Ueber die Erinnerungen und Ansprüche der Gegenbetheiligten, sowie über die Erinnerungen, welche wegen Rücksichten auf das Gemeinwesen bestehen, wird der Antragsteller wieder verhört. Es gelten bezüglich dieses Schlußverhörs dieselben Regeln wie bezüglich des Verhörs der Gegenbetheiligten.

Ein nochmaliges Verhör der Gegenbetheiligten ist überflüssig.

---

[175]) Vgl. § 141 am Schl.

[176]) Vgl. über diese Rechtsfolge § 142 oben.

(Vergleichsversuch.)

Bezüglich derjenigen Punkte, in welchen eine Uebereinstimmung zwischen den Betheiligten und Gegenbetheiligten nicht besteht, sucht der verhandelnde Beamte ein gütliches Uebereinkommen dadurch zu erzielen, daß er theils den Betheiligten, theils den Gegenbetheiligten zuspricht, bei ihren gegenseitigen Ansprüchen ab- und zuzugeben, und zu diesem Ende ihnen selbst geeignete Vorschläge macht.

In gleicher Weise sucht derselbe die Betheiligten zu bestimmen, ihre Ansprüche, insoweit sie mit den Rücksichten, die das Gemeinwesen erfordert, im Widerspruche stehen, freiwillig auf das richtige Maß zurückzuführen.

In vielen Fällen, namentlich wo Ortsbesichtigung oder Vernehmung von Sachverständigen stattzufinden hat, läßt sich ein Vergleichsversuch erst nach geschehener Beweisaufnahme mit Erfolg unternehmen. Der Vergleichsversuch ist deshalb in solchen Fällen nach der Beweisaufnahme zu wiederholen.

(Festsetzung der Streitpunkte.)

Nach den wechselseitigen Vernehmungen der Betheiligten hat der verhandelnde Beamte festzustellen

a) welche Punkte allseitig als richtig anerkannt sind;

b) welche Punkte durch Vergleich und in welcher Weise anerkannt sind;

c) welche Punkte noch bestritten oder zweifelhaft sind.

Selbstverständlich kommen bei dieser Feststellung nur diejenigen Punkte in Betracht, die für die drauffolgende Beschlußfassung von Belang sind.

Die Feststellung selbst aber muß im vollständigen Einvernehmen mit den Betheiligten geschehen. Es kann z. B. kein Punkt für allseitig anerkannt erklärt werden, gegen den der eine oder andere Betheiligte gegründete Erinnerungen vorbringt. Es muß deshalb der Beamte bei jedem Punkte sich erst versichern, ob er auch anerkannt ist, ehe er ihn dafür erklärt.

(Beurkundung des Verhörs.)

Die Beurkundung des Verhörs besteht darin, daß das Ergebnis der eben erörterten Festsetzung der Streitpunkte niedergeschrieben wird [177]).

Bei denjenigen Punkten, die noch bestritten sind, müssen auch die von den beiderseitigen Betheiligten vorgeführten Gründe und Beweismittel ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgezeichnet werden.

(2. Schriftliches Verhör.)

Das schriftliche Verhör besteht darin, daß der Antrag den Gegenbethei-

---

[177]) Vgl. § 53 oben.

ligten schriftlich mit der Aufforderung mitgetheilt wird, ihre Erinnerungen oder Ansprüche innerhalb der bestimmten Frist geltend zu machen.

Die schriftliche Mittheilung des Antrages kann in der Urschrift, oder in Abschrift, oder in einem Auszuge geschehen. In Urschrift [178]) geschieht die Mittheilung gewöhnlich, wenn die Betheiligten Gemeindebehörden u. dgl. sind.

Die Frist ist gewöhnlich 8 oder 10 Tage; nur ausnahmsweise, wenn die Erledigung in der gewöhnlichen Frist nicht möglich erscheint, 14—30 Tage. — Fristverlängerungen sollen gleichfalls nur, wenn die Erledigung in der gesetzten Frist nicht möglich ist, gestattet werden. Dieselben müssen jedoch vor Ablauf der gesetzten Frist nachgesucht werden.

Die Rechtsfolge der Versäumung der Frist ist, daß der säumige Betheiligte mit seinen etwaigen Erinnerungen ausgeschlossen und dem Antrage in allen seinen Punkten zustimmend erklärt wird. Diese Rechtsfolge versteht sich von selbst. In den Fällen aber, in welchen das Gesetz es ausdrücklich verlangt, muß sie in der behördlichen Aufforderung vorher angedroht sein.

(II. Beweisaufnahme.)

Ueber diejenigen Punkte, welche am Schlusse des Verhöres noch als streitig oder zweifelhaft dastehen, ist der Beweis auszuführen.

Diese Streitpunkte, über welche Beweis zu führen ist, sind am Schlusse des Verhöres festgestellt. Ein sog. Beweiserkenntnis findet nicht statt.

Die Beweisaufnahme schließt sich unmittelbar an das Verhör an. Beim mündlichen Verhöre findet sie in der Regel noch am selben, nur ausnahmsweise an einem späteren Tage statt. Beim schriftlichen Verhöre geht sie häufig schon gleichen Schrittes neben den schriftlichen Erklärungen her, folgt aber jedenfalls, insoweit noch erforderlich, sofort nach abgegebener Schlußerklärung.

Die Ausführung der Beweise obliegt zunächst den Betheiligten. Sie haben bei Geltendmachung der Ansprüche auch sogleich die Beweismittel hiefür zu bezeichnen. Jedenfalls müssen die Beweismittel sofort, nachdem die Streitpunkte festgestellt sind, namhaft gemacht werden. Derjenige Betheiligte, der es versäumt, ist mit den nicht vorgeführten Beweismitteln ausgeschlossen. Nur später erst aufgefundene Beweismittel können auch später noch, solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, geltend gemacht werden.

Aufgabe der Behörde ist es, nicht den Beweis zu erbringen, sondern den erbrachten Beweis zu prüfen und zu würdigen. — Die Behörde ist daher hinsichtlich der Auswahl der Beweismittel an die Anträge der Betheiligten gebunden; es kömmt ihr nicht zu, ein Beweismittel, von welchem der Bethei-

[178]) Vgl. § 105 oben.

ligte keinen Gebrauch gemacht hat, oder machen will, gleichwohl herbeizuziehen; oder die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweismittel durch andere zu ersetzen; oder die vorgeschlagenen Beweismittel zu vervollständigen; oder überhaupt in irgend einer Weise über die Anträge der Betheiligten hinauszugehen. — Die Behörde hat nur die Verhandlungen, welche dazu dienen sollen, daß der Inhalt der Beweismittel zur Kenntnis der Gegenbetheiligten und der Behörde gelange, zu leiten, indem sie Zeit und Ort, wie die Reihenfolge der Vernehmung dieser Beweismittel bestimmt u. s. w.

Indessen diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

1) Insoweit es sich nicht darum handelt, den Beweis zu vervollständigen, sondern nur von den unbestrittenen oder bewiesenen thatsächlichen Verhältnissen eine klare und richtige Anschauung zu erlangen, ist der verhandelnde Beamte berechtigt und verpflichtet, auch solche Beweismittel zu benützen, welche nicht von den Betheiligten vorgeschlagen sind. Dahin gehören: die Ortsbesichtigung, wenn es auf die örtlichen Verhältnisse ankömmt; und die Vernehmung von Sachverständigen[179]), wenn zur richtigen Würdigung thatsächlicher Verhältnisse unbedingt Fachkenntnisse erforderlich sind.

2) Insoweit es sich um offenbar untüchtige Beweismittel handelt: ist der verhandelnde Beamte nicht schuldig, sie zu vernehmen. Dahin gehören: Beweismittel für solche thatsächliche Verhältnisse, welche in gar keiner Beziehung zur Sache stehen; oder Beweismittel, welche unter keiner Voraussetzung zum Beweise derjenigen thatsächlichen Verhältnisse dienen können, die sie beweisen sollen u. s. w.

3) Insoweit es sich um Ermittlung der Rücksichten, die das Gemeinwohl erfordert, handelt: ist der verhandelnde Beamte nicht von den Anträgen der Betheiligten abhängig.

(Ortsbesichtigung.)

Die Ortsbesichtigung findet statt, wo es auf die örtlichen Verhältnisse ankömmt.

Sie dient dazu, daß der verhandelnde Beamte aus eigener Wahrnehmung die gehörige Anschauung und Ueberzeugung von den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen erhalte. Was der Beamte selbst in dieser Weise an Ort und Stelle wahrgenommen hat, bedarf keines Anerkenntnisses, keines weiteren Beweises mehr.

Die Ortsbesichtigung soll niemals ohne den verhandelnden Beamten, also z. B. nicht von Sachverständigen allein vorgenommen werden.

---

[179]) Ueber deren Auswahl vgl. § 115 oben.

Die Ortsbesichtigung soll ferner niemals ohne Zuziehung (d. i. Vorladung) der Betheiligten erfolgen. Da, wo zur richtigen Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse Fachkenntnisse erforderlich sind, sollen Sachverständige zugezogen werden.

Es sollen deshalb, wenn Ortsbesichtigung stattfindet, möglichst auch alle übrigen Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen werden.

Die Ortsbesichtigung soll endlich, wo möglich nur von demjenigen Beamten, welcher den Beschluß zu fassen hat, vorgenommen werden, da ja dieser zunächst das richtige Bild von der Sache erlangen muß.

Das Ergebnis der Ortsbesichtigung wird und zwar sofort bei deren Vornahme beurkundet. Hiebei sollen alle Punkte, die von Belang sind, genau und deutlich beschrieben, alles Ueberflüssige aber vermieden werden. Wo nur immer thunlich sind diesen Beschreibungen Pläne oder Handrisse beizufügen, welche aber sofort an Ort und Stelle gezeichnet oder aufgenommen werden sollen.

(Zeugenvernehmung.)

Die Zeugen werden einzeln aber in Gegenwart der Betheiligten vernommen.

Wenn aber die Aussagen zweier oder mehrer Zeugen unter sich im Widerspruche stehen, ist es nicht nur zulässig, sondern erforderlich, eine gemeinschaftliche Vernehmung nachfolgen und die Widersprüche gegenseitig aufklären zu lassen.

Die Zeugen sind unvereidigt und unverhandgelübdet zu vernehmen; denn jeder unnütze Eid u. s. w. muß vermieden werden. In den Fällen aber, in welchen es ausdrücklich vorgeschrieben ist, hat die Vernehmung eidlich oder handgelübdlich stattzufinden.

Der verhandelnde Beamte hat über die Punkte, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, einzelne unzweideutige und leichtverständliche Fragen zu stellen, und sie von den Zeugen beantworten zu lassen. Ebenso steht es den Betheiligten zu, Fragen zu stellen, welche sie jedoch vorher an den verhandelnden Beamten richten, damit dieser sie den Zeugen zur Beantwortung vorlege.

Das Ergebnis der Zeugenvernehmung wird beurkundet. Hiebei sind die Zeugen als in der ersten (nicht in der dritten) Person redend einzuführen, und deren Aussagen kurz und bündig niederzuschreiben. Insbesondere ist hiebei gehörig zu beachten, daß genau angegeben sein muß, was auf eigner Wahrnehmung der Zeugen beruht, oder was sie nur vom Hörensagen wissen u. s. w. Die Richtigkeit des Niedergeschriebenen ist von den Zeugen unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Die Beweiskraft der Zeugenaussagen hängt hauptsächlich von der Glaubwürdigkeit ihres Inhaltes ab. Die gewissenhafte Abwägung dieser Glaubwürdigkeit ist Pflicht des verhandelnden Beamten.

(Sachverständige.)

Die Sachverständigen werden ebenso wie die Zeugen vorerst einzeln aber in Gegenwart der Betheiligten vernommen.

Etwaige Widersprüche sind ebenso wie bei den Zeugen aufklären zu lassen.

Vereidigung oder Verhandgelübdung findet nur statt, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie nur die thatsächlichen Verhältnisse und ihre Wirkungen nach ihren Fachkenntnissen zu erläutern, in keinerlei Weise aber ein Urtheil über die Ansprüche der Betheiligten selbst abzugeben haben, indem letzteres nur der beschlußfassenden Behörde zukömmt. — Zweckmäßig erscheint, auch den Sachverständigen einzelne genaue Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Die Sachverständigen sollen ihr Gutachten in der Regel sofort mündlich abgeben. Nur ausnahmsweise mag ihnen gestattet werden, eine nähere wissenschaftliche Begründung ihres mündlich abgegebenen Gutachtens schriftlich nachzutragen.

Das mündlich abgegebene Gutachten ist in gleicher Weise wie Zeugenaussagen zu beurkunden.

Die Beweiskraft des Gutachtens hängt von der Glaubwürdigkeit seiner Begründung ab.

(Urkunden.)

Die Urkunden, welche vom Gegenbetheiligten anerkannt werden, machen über das, was sie urkundlich darstellen, vollständigen Beweis.

Von den nicht anerkannten Urkunden haben die von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise errichteten Urkunden gleichfalls insolange, als nicht ihre Unrichtigkeit dargethan ist, volle Beweiskraft; die Beweiskraft der übrigen Urkunden aber hängt von der Glaubwürdigkeit ihres Inhaltes ab. Diese Glaubwürdigkeit gewissenhaft zu bemessen, ist Obliegenheit des verhandelnden Beamten.

Urkundeneide u. dgl. finden nicht statt.

(Vermuthungen.)

Vermuthungen sind Schlußfolgerungen, welche aus nachgewiesenen Thatumständen für das Vorhandensein anderer Thatumstände gezogen werden. Diese Schlußfolgerungen müssen aber vernünftig und richtig sein.

(III. Abschluß der Erhebungen.)

Mit Ablauf der für das Verhör der Betheiligten und für die Beweisaufnahme festgesetzten Frist werden die Erhebungen abgeschlossen.

Die Betheiligten sind hiedurch mit den Erklärungen, welche sie nicht rechtzeitig geltend, sowie mit den Beweismitteln, welche sie nicht rechtzeitig namhaft gemacht haben, ausgeschlossen. Ausnahmsweise können die erst später eingetretenen Aenderungen der thatsächlichen Verhältnisse, oder neu aufgefundenen Beweismittel geltend gemacht werden.

Eine Ergänzung der Erhebungen durch sog. Noth-Eide u. dgl. findet nicht statt.

§ 144.

## 4. Rechtsausführungen in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Rechtsausführungen obliegen zunächst dem verhandelnden Beamten; doch steht es auch den Betheiligten zu, sich über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der in Frage stehenden Rechtsätze zu äußern.

Wo eine klare Gesetzesbestimmung vorliegt: genügt meist eine einfache Bezugnahme auf dieselbe. Wo dagegen dies nicht der Fall ist: muß die Geltung und Wirksamkeit der angezogenen Gesetze oder Rechtsätze für die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse erörtert werden[180]).

Eine eigene Frist zur Rechtsausführung ist nicht gegeben. Die Betheiligten mögen ihre desfallsigen Bemerkungen zugleich bei Geltenmachung ihrer Ansprüche vorbringen; der verhandelnde Beamte aber soll beim Abschluß der Erhebungen sich auch über die anzuwendenden Rechtsätze klar sein.

§ 145.

## 5. Unterbehördlicher[181]) Beschluß in Verwaltungsgerichtsachen.

Der Beschluß muß nach allen Seiten hin das streng folgerichtige Ergebnis der Erhebungen und Rechtsausführungen sein; jedoch soll er nicht über die Anträge der Betheiligten hinausgehen, und keinem der Betheiligten größere Ansprüche zuerkennen, als dieser selbst verlangt hat.

Jeder Beschluß muß mit Entscheidungsgründen versehen sein[182]). Aber es müssen auch wirkliche Gründe sein. Redensarten wie z. B. „unter den obwaltenden Umständen" u. dgl. sind keine Gründe; denn die obwaltenden Umstände sollen ja eben angegeben werden.

---

[180]) Vgl. Anm. 130 oben.

[181]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

[182]) Vgl. Anm. 200 unten.

Die Entscheidungsgründe bestehen in einer gedrängten Zusammenfassung der thatsächlichen Verhältnisse und Rechtsausführungen. Die thatsächlichen Verhältnisse sind hiebei in ihrer natürlichen Reihenfolge d. i. so wie sie in der Wirklichkeit der Zeit, oder dem Orte nach auf einander folgen, oder sich eines aus dem anderen entwickeln, vorzutragen. An den Vortrag der thatsächlichen Verhältnisse reiht sich sodann der Vortrag der Rechtsausführung, während der Spruch folgerichtig zuletzt kömmt.

Der Beschluß soll jederzeit unmittelbar nach Abschluß der Erhebungen erlassen werden. Namentlich gilt dies, wenn die Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen werden.

Nur ausnahmsweise in schwierigen Fällen, in welchen sich der verhandelnde Beamte über die anzuwendenden Rechtsätze nicht klar ist, soll die Beschlußfassung vertagt werden.

Der erlassene Beschluß wird sofort schriftlich beurkundet[183]).

## § 146.

### 6. Verkündung des unterbehördlichen Beschlusses in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Beschlüsse, welche sofort nach Beendigung der Erhebungen mündlich erlassen werden, gelten hiemit auch zugleich als gehörig verkündet, mögen die Betheiligten noch alle anwesend sein oder nicht.

Die Beschlüsse dagegen, die vertagt werden, sollen schriftlich ausgefertigt und den Betheiligten in Abschrift zugestellt werden. Diese Zustellung soll unmittelbar durch den Postboten, nicht mit Belästigung der Gemeindebehörde geschehen[184]).

Ueber die geschehene Zustellung ist ein Postrückschein zu erholen[185]).

Wenn die Zustellung nicht geschehen kann, weil der Aufenthalt der Betheiligten unbekannt ist, und Stellvertreter nicht vorhanden sind: dann erscheint es am zweckmäßigsten, den Beschluß in gleicher Weise wie die Vorladung unbekannter Betheiligten in öffentlichen Blättern zu verkünden[186]). Die Bekanntmachung ist jedoch auf den eigentlichen Spruch zu beschränken, indem die Bemerkung beigefügt werden kann, daß die Entscheidungsgründe bei Amt innerhalb der Berufungsfrist eingesehen werden können.

---

[183]) Vgl. § 52 oben.

[184]) Vgl. § 99 Ziff. 2 oben.

[185]) Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 110. — Vgl. auch Anm. 125 oben.

[186]) Vgl. Anm. 172 oben.

§ 147.

### 7. Berufungen in Verwaltungsgerichtsachen.

Berufungen sind in allen Verwaltungsgerichtsachen zulässig.

Jeder Betheiligte ist berechtigt, die Abänderung des unterbehördlichen Beschlusses durch die nächst höhere Behörde zu beantragen; jedoch ist erforforderlich, daß er einen hinreichenden Grund habe, die bestimmte Frist einhalte, und den Antrag am gehörigen Orte stelle.

Gegen einfache Verfügungen dagegen findet keine Berufung statt.

(Gründe zur Berufung.)

Die Gründe zur Berufung können sein:

a) wenn der Berufungsführer, obwohl er betheiligt ist, nicht verhört wurde [187]);

b) wenn die vom Berufungsführer während der gepflogenen Erhebungen geltend gemachten thatsächlichen Verhältnisse, oder Beweismittel hiefür nicht berücksichtigt wurden;

c) wenn einzelne belangreiche thatsächliche Verhältnisse oder Beweismittel erst nach dem Abschlusse der Erhebungen dem Berufungsführer bekannt geworden sind, während er vorher keine Kenntnis davon haben konnte [188]);

d) wenn Rechtsausführungen als unrichtig erscheinen (unrichtige Gesetzesanwendung vorliegt) [189]);

e) wenn der Beschluß nicht zu den Erhebungen und Rechtsausführungen paßt [190]).

(Berufungsfrist).

Die Berufungsfrist ist in der Regel 30 Tage, ausnahmsweise in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen 14 Tage [191]).

Die Frist wird von der Zustellung an gerechnet, so daß der Tag der Zustellung selbst nicht zählt, sondern der Tag nach der Zustellung als der

[187]) Vgl. Anm. 174 oben.

[188]) Vgl. § 143 unter „Schluß des Verhörs".

[189]) Vgl. § 144 oben.

[190]) Vgl. § 145 oben.

[191]) In Folge der neueren Gesetze über Wasserbenützung, Entwässerung, Uferschutz, Forstrechtsablösung, Weideablösung, Gründezusammenlegung u. s. w. sind die Fälle, in welchen die Berufungsfrist 30 Tage beträgt, die Mehrzahl geworden, so daß nunmehr die 14tägige Frist als die Ausnahme zu betrachten ist. Vgl. Blätt. f. adm. Pr. Bd. 10 S. 361 u. Anm. 135 oben.

erste Tag gezählt, dagegen der 30. oder 14. Tag als schon Abends 6 Uhr endend angenommen wird.

Ist der 30. oder 14. Tag ein Sonn- oder Feiertag, d. i. kein amtlicher Geschäftstag, dann wird angenommen, daß die Frist erst am nächsten amtlichen Geschäftstage ende.

Die Versäumung der Frist hat den Ausschluß der Berufung zur Folge.

Die Frist ist unerstrecklich.

(Berufungsweg.)

Jede Berufung ist inner der Berufungsfrist bei derjenigen Unterbehörde, welche die Sache verhandelt hat, anzubringen, indem sie entweder schriftlich eingesendet, oder mündlich vorgebracht wird.

Wird sie schriftlich eingesendet: so genügt die Unterschrift des Berufungsführers, welche im Zweifelsfalle durch die Ortsbehörde beglaubigen zu lassen ist. Die Gegenzeichnung eines Anwaltes soll, wenn er die Berufung nicht verfaßt hat, nicht verlangt werden[192]).

Wird die Berufung mündlich angemeldet: so ist sie sofort niederzuschreiben und vom Berufungsführer bestätigen zu lassen.

Die Berufung kann auch bei einer anderen Unterbehörde, z. B. in deren Bezirk der Berufungsführer sich eben befindet, oder bei der Gemeindebehörde auf mündliches Vorbringen niedergeschrieben werden: muß aber dann noch rechtzeitig inner der Berufungsfrist an die zuständige Unterbehörde gelangen[193]).

Jede Berufung, sie mag schriftlich oder mündlich gestellt werden, soll eine genaue Angabe der Berufungsgründe und eine genaue Bezeichnung der beantragten Aenderungen des unterbehördlichen Beschlusses enthalten.

Die Unterbehörde übersendet die Berufung nebst den behördlichen Verhandlungen ohne Begleitbericht[194]) an die Mittelbehörde.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(Nebenverantwortungen.)

Nebenverantwortungen finden in der Regel nicht statt. Wenn dagegen der Berufungsführer neuerdings solche thatsächliche Verhältnisse u. s. w. geltend macht, die eine Aenderung des Beschlusses herbeizuführen geeignet sind: dann müssen auch die über diese Verhältnisse noch nicht verhörten übrigen Betheiligten vorerst verhört werden. Dies geschieht aber in vielen Fällen zweckmäßiger durch eine Nebenverantwortung, als durch eine sog. Ersetzung u. dgl.

[192]) Vgl. § 109 oben.

[193]) Geschäftsord. v. 29. Dezbr. 1836 Ziff. XI. — Vgl. jedoch auch M.B. vom 28. Juni 1832 in Döll. Bd. 18 S. 67.

[194]) Vgl. § 97 oben.

## § 148.

### 8. Mittelbehördlicher[195]) Beschluß in Verwaltungsgerichtsachen.

Bei der Mittelbehörde unterliegen alle Verwaltungsgerichtsachen der kollegialen[196]) Berathung und Beschlußfassung.

Zu diesen Berathungen und Beschlußfassungen versammeln sich an den sog. Sitzungstagen alle Mitglieder der Mittelbehörde; bei einzelnen Mittelbehörden scheiden sie sich hiebei in mehrere sog. Senate. Zur Giltigkeit der Berathung und Beschlußfassung ist aber die Anwesenheit und Mitwirkung von mindestens drei Gliedern erforderlich.

Das zum Berichterstatter bestellte[197]) Glied bringt auf Grund der schon vor der Sitzung vorgenommenen Prüfung der Berufung und unterbehördlichen Verhandlungen den Inhalt derselben zur Kenntnis der Versammlung. Der Berichterstatter ist für die richtige und vollständige Darstellung verantwortlich. Zugleich aber ist jedem Gliede der Versammlung freigestellt, selbst Einsicht von den Verhandlungen zu nehmen.

Der Berichterstatter macht zugleich den Vorschlag über das, was nach seiner Ueberzeugung zu geschehen habe. Jedem andren Gliede der Versammlung nach der Reihe steht frei, seine Meinung zu äußern.

Nach Durchsprechung der Sache wird zur Abstimmung geschritten. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst ab, alsdann der Direktor und so fort vom ältesten bis zum jüngsten Gliede nach dem Range und Dienstalter. Der Vorstand der Versammlung stimmt nicht mit ab, wenn bereits Stimmenmehrheit vorliegt; bei Stimmengleichheit aber gibt er die Entscheidungsstimme ab[198]).

Der Beschluß soll nicht über die Anträge der Berufungsführer hinausgehen. Es soll z. B. niemals wegen eines angeblichen Formfehlers eine Aufhebung des unterbehördlichen Beschlusses erfolgen, wenn die Betheiligten solche nicht verlangt haben; es soll niemals eine Ersetzung eingeleitet werden, wenn der Berufungsführer sie nicht beantragt hat u. dgl. m. — Nur in so weit Rücksichten, die das Gemeinwesen erfordert, in Frage stehen, ist die Mittelbehörde unabhängig von den Anträgen der Betheiligten.

Die neuen Erhebungen, die wegen gegründeten Antrages des Berufungsführers zu pflegen sind, werden gewöhnlich der Unterbehörde übertragen, indessen in vielen Fällen würde es zweckmäßiger sein, wenn sie unmittelbar von der Mittelbehörde vorgenommen werden.

Der unterbehördliche Beschluß wird entweder bestätigt, oder geändert, oder aufgehoben.

Unzweckmäßig erscheint eine Aufhebung des Beschlusses, wenn damit zugleich die Verfügung verbunden wird, daß die Unterbehörde neuerdings Beschluß zu fassen habe.

---

[195]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

[196]) V. üb. Einricht. der Kreisverwaltungsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 129 Buchst. a; § 23, 26, 27, 28, 32, 64, 65. — V. v. 2. Juli 1850 (Rgsbl. S. 611); Wasserbenützungsgesetz Art. 92; Entwässerungsges. Art. 42; Uferschutzges. Art. 23; Weideablösungsges. Art. 47; Gründezusammenlegungsges. Art. 11 u. 18 u. s. w.

[197]) Vgl. § 15 oben.

[198]) V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltgsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 135. — Hofrathsord. v. 16. Aug. 1779 Art. VII. § 1 u. § 11 (Döll. Bd. 18 S. 53). — V. v. 29. Dezbr. 1851 (Rgsbl. Jahrg. 1852 S. 5).

Folgerichtiger würde sein, an die Stelle des aufgehobenen unterbehördlichen Beschlusses in allen Fällen sogleich den mittelbehördlichen Beschluß zu setzen[199]).

Jeder Beschluß muß mit Entscheidungsgründen versehen sein[200]).

Die mittelbehördlichen Beschlüsse werden nach dem Ergebnisse der Abstimmung schriftlich abgefaßt. In dieser Abfassung soll immer ausdrücklich erwähnt sein, daß sie durch Abstimmung zu Stande kamen[201]). Folgerichtig wäre es, wenn auch die Namen aller Abstimmenden jederzeit angegeben würden.

## § 149.

### 9. Verkündung des mittelbehördlichen Beschlusses in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Verkündung soll unmittelbar an die Betheiligten geschehen, die Vermittlung der Unterbehörde soll nicht in Anspruch genommen werden.

Vgl. § 121 und § 118.

## § 150.

### 10. Nichtigkeitsbeschwerden in Verwaltungsgerichtsachen.

Nichtigkeitsbeschwerden d. i. Anträge der Betheiligten auf Abänderung des mittelbehördlichen Beschlusses wegen unrichtiger Gesetzanwendung sind in allen Verwaltungsgerichtsachen zulässig.

In den Fällen jedoch, in welchen das Gesetz ausdrücklich nur zwei Rechtszüge festgesetzt hat, findet nur eine sog. Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes statt[202]).

Bezüglich der Frist, in der die Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen ist, und des Weges, den sie zu nehmen hat, gilt was oben § 147 bezüglich der Berufungsfrist und des Berufungsweges erörtert ist.

---

[199]) Es ist wol eine unrichtige Vorstellung, daß hiedurch die Betheiligten an einem Rechtszuge verkürzt werden. Der zweite Rechtszug besteht, damit etwaige Mängel oder Irrthümer des ersten Rechtszuges verbessert werden können. In welcher Form und in welcher Weise nur immer diese Mängel oder Irrthümer auftreten, sollen sie auch sofort im höheren Rechtszuge verbessert werden. Keineswegs aber ist erforderlich, daß immer erst wieder die Unterbehörde dem Mangel abhelfe, damit der unterbehördliche Beschluß neuerdings die verschiedenen Behördenstufen durchlaufen könne.

[200]) V. v. 10. Mai 1812 in Döll. Bd. 2 S. 220. — V. üb. Einricht. d. Kreisverwaltungsstell. v. 17. Dezbr. 1825 § 135. — Zwangsenteignungsges. Art. 18; Entwässerungsges. Art. 45; Weideablösungsges. Art. 62 u. s. w.

[201]) M.V. v. 3. Juli 1850 in Str. Bd. 32 S. 431.

[202]) Vgl. Bätter f. adm. Pr. Bd. 14 S. 177. — Vgl. auch M.V. v. 10. August 1848 in Str. Bd. 32 S. 375.

## § 151.

### 11. Oberbehördlicher[203]) Beschluß in Verwaltungsgerichtsachen.

Der oberbehördliche Beschluß erfolgt zur Zeit[204]) noch ohne vorherige kollegiale Berathung und Abstimmung[205]).

Im Uebrigen gilt, was in § 148 über den mittelbehördlichen Beschluß gesagt ist; namentlich, daß der Beschluß nicht über die Anträge der Betheiligten hinausgehen, und daß er mit gehörigen Entscheidungsgründen versehen sein soll.

In den Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich nur zwei Rechtszüge gestattet, erfolgt der durch Nichtigkeitsbeschwerde veranlaßte oberbehördliche Beschluß lediglich zur Wahrung des Gesetzes; d. i. er spricht nur aus, in wie weit im gegebenen Falle das Gesetz richtig oder nicht richtig angewendet wurde, damit hiedurch für künftige ähnliche Fälle eine richtige Gesetzesanwendung herbeigeführt werde. Dagegen der als bereits rechtskräftig geltende mittelbehördliche Beschluß bleibt in Wirklichkeit unverändert[206]).

## § 152.

### 12. Verkündung des oberbehördlichen Beschlusses in Verwaltungsgerichtsachen.

Die Verkündung soll unmittelbar an die Betheiligten geschehen; die Vermittlung der Mittel- und Unterbehörde soll nicht in Anspruch genommen werden.

Vgl. § 149, 121 und 118 oben.

## § 153.

### 13. Vollzug des rechtskräftigen Beschlusses.

Der Vollzug des Beschlusses besteht darin, daß die Betheiligten Folge leisten.

Eine behördliche Einwirkung findet nur statt, wenn und insoweit sie von den Betheiligten beantragt wird; oder die Geltendmachung der Rücksichten, die das Gemeinwesen erfordert, in Frage kömmt.

---

[203]) Vgl. Anm. 120 u. 121 oben.

[204]) Vgl. V. üb. Einricht. der Minist. v. 9. Dezbr. 1825 § 120.

[205]) Ausgenommen, wenn nicht das Ministerium, sondern der Staatsrath den Beschluß faßt.

[206]) Vgl. Anm. 202. — Vgl. auch Forstges. Art. 108; Wasserbenützungsges. Art. 95; Entwässerungsges. Art. 43; Uferschutzges. Art. 23; Gründezusammenlegungsges. Art. 11 u. 18 u. s. w.

Die behördliche Thätigkeit beginnt mit der Aufforderung an den säumigen Betheiligten, dem Ausspruche des rechtskräftigen Beschlusses Folge zu leisten. In dieser Verfügung ist immer die Frist und die bei fruchtlosem Ablaufe der Frist eintretende Rechtsfolge genau zu bestimmen. Beides hängt zunächst von den Anträgen der Betheiligten ab; insoweit jedoch diese Anträge nicht sachgemäß oder gesetzwidrig sind, kömmt es der Behörde zu, sie entsprechend zu ermäßigen.

Wenn der säumige Betheiligte eine Zahlung in Geld oder Geldeswerth zu leisten hat; so ist gewöhnlich die Frist: bei Summen bis zu 50 fl. 14 Tage; bei Summen von 50—200 fl. 4 Wochen; bei Summen über 200 fl. 6—8 Wochen; die Rechtsfolge: Pfändung und Veräußerung dessen beweglicher Habe[207]).

Wenn der säumige Betheiligte eine Handlung vorzunehmen hat, so ist gewöhnlich die Frist: bis zu 14 Tage; die Rechtsfolge: die Vornahme der Handlung vom Forderungsberechtigten auf Kosten des Säumigen.

Wenn der säumige Betheiligte eine Handlung zu unterlassen hat, so ist gewöhnlich die Frist: der Augenblick nach Empfang der Verfügung; die Rechtsfolge: eine Entschädigung des Gegners, oder eine Geldstrafe.

Die Verwirklichung der Rechtsfolge hängt gleichfalls wieder von den Anträgen der Betheiligten ab, und setzt voraus, daß die bestimmte Frist bereits fruchtlos verflossen ist.

Zur Vornahme der Pfändung sendet die Behörde ihren Amtsdiener mit offenem schriftlichem Vorweise ab; die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände überträgt sie einem Notare; nur ausnahmsweise bei ganz geringfügigen Gegenständen der Gemeindebehörde.

Im Uebrigen sind bei der Pfändung und der Veräußerung der gepfändeten Gegenstände die desfallsigen Bestimmungen der Gerichtsordnung[208]) als maßgebend zu erachten.

Reicht die Pfändung von beweglicher Habe nicht zu, so daß die Hilfsvollstreckung an dem unbeweglichen Vermögen des säumigen Betheiligten stattzufinden hat: dann geht der weitere Vollzug an die Gerichte über[209]).

Die Gelder, die zwangsweise eingehoben werden, sind unmittelbar an die guthabenden Betheiligten verabfolgen zu lassen, nicht aber erst vorher zu Amtshanden zu nehmen.

---

[207]) Vgl. Ges. üb. die Gerichtsord. v. 22. Juli 1819 § 30.

[208]) Vgl. Ges. v. 17. Novbr. 1837 § 71 ff.

[209]) Vgl. oberstgerichtl. Erk. v. 9. Juni 1857 (Rgsbl. S. 727). — Blätt. f. adm. Pr. Bd. 8 S. 303.

In einzelnen Fällen wird die Zwangseinhebung nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern durch das Gericht oder durch das Rentamt verwirklicht; so durch das Gericht, die Gemeindeumlagen[210]), das Schulgeld[211]); durch das Rentamt: die Kosten der Uferreinigung und Flußbettausräumung[212]); die Kosten der Herstellung oder Ausbesserung der Uferschutz- oder Damm-Vorrichtungen[213]).

[210]) Umlag.ges. v. 22. Juli 1819 Art. 13.

[211]) Schulbedarfsges. v. 10. Novbr. 1861 Art. 5. — Oberstgerichtl. Erk. v. 26. Juli 1864 (Rgsbl. S. 971). — Kult.Minist.Bl. Jahrg. 1865 S. 5, 13, 44.

[212]) Wasserbenüz.Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 49.

[213]) Uferschutzges. v. 28. Mai 1852 Art. 27.

Mais, Richard

Leitfaden zur Verwaltungspflege in Bayern

Bd.: 2

Nördlingen 1867